Brt. 184-1

Angl 184

<36626633290013

<36626633290013

Bayer. Staatsbibliothek

Sm. 7501 1/2

Der gegenwärtige Zustand des Brittischen Reichs,

beschrieben

von

Johann Entick,

und einigen andern Gelehrten.

Erster Band.

Aus dem Englischen übersetzt

von

Johann Peter Bamberger,
Königl. Preußl. Kirchenrath.

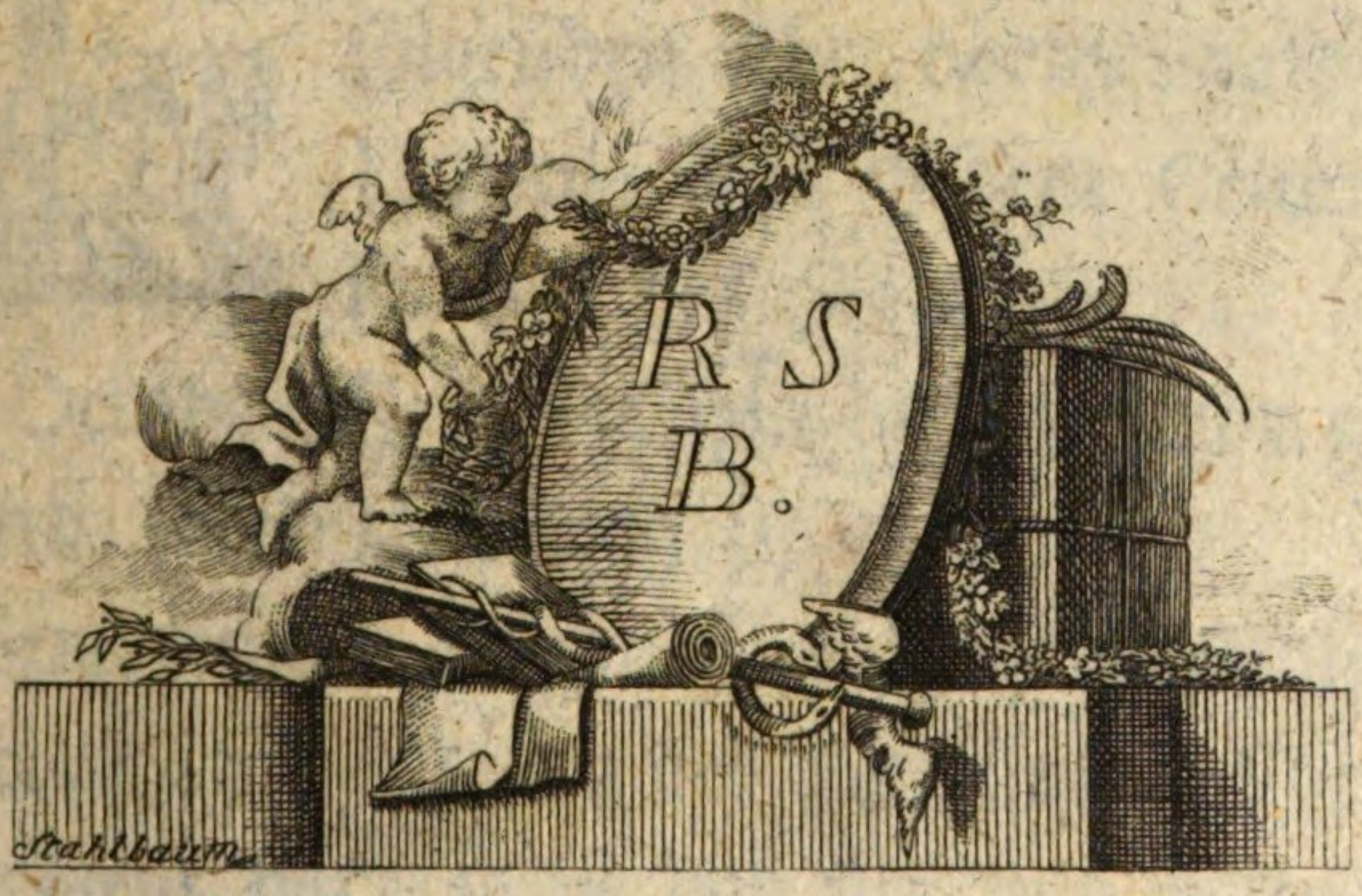

Berlin,
im Verlage der Real-Schul Buchhandlung.
1778.

MSB

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht des Uebersetzers.

Gegenwärtige Uebersetzung hat folgenden sehr vortheilhaften Urtheil, das in dem Critical Review des Jahres 1774, im Monat October S. 266 ꝛc. von der Urkunde gefället wird, ihren Ursprung zu danken:

„Wenn jemals eine ausserordentliche Mühe „und Arbeit, zum Besten des Publikums, Beyfall verdient hat, so ist das vor uns liegende „Werk gewis zur günstigsten Aufnahme berechtigt. Man findet in diesen Bänden einen so er-

„staunlichen Vorrath von Materialien gesamm-
„let, daß, so weitläuftig auch das Titelblatt ist,
„doch dasselbe nur einen sehr unvollständigen Be-
„griff von der Mannigfaltigkeit der darin ent-
„haltenen Sachen mittheilt. Eine Beschreibung
„von der ganzen brittischen Verfassung, der bür-
„gerlichen sowohl als kirchlichen; der Ursprung
„und die verschiedene Eintheilungen unsrer Ge-
„setze; das Alterthum und die Gerichtbarkeit
„eines jeden Gerichthofes, von dem Parlemente
„an bis auf das unterste Gericht in der Nation,
„alles dieses findet man hier sehr deutlich vor-
„getragen. Die verschiedenen Zweige unsrer
„Manufacturen, unsers Handels und unsrer öf-
„fentlichen Einkünfte, werden hier ausführlich
„und genau erklärt. Das Kriegswesen und
„Seewesen werden besonders beschrieben, und
„der Ursprung nebst den Vorrechten der ver-
„schiedenen Ritterorden, Würden, Staatsbe-
„dienungen ꝛc. richtig angezeigt. Insbesondre
„aber ist die darin befindliche Beschreibung von
„den verschiedenen Theilen Grosbrittanniens
„und den dazu gehörigen Ländern die genaueste
„und ausführlichste, die wir jemals gesehen ha-
„ben.

„ben. Kurz, verschiedene Blätter würden nicht „hinlänglich seyn, von der Mannigfaltigkeit der „in diesen vier Bänden enthaltenen Artikel einen „vollständigen Begriff zu geben — —

„Der erste Band dieses Werks enthält ins„besondre einen sehr nützlichen Unterricht; und „die drey übrigen ertheilen uns von Grosbrittan„nien und dessen Gebieten eine so genaue Be„schreibung, die nothwendig die Neugier des „neugierigsten Lesers über diese Materie befriedi„gen muß. Wenn der Gewinn, der aus diesem „Werke entsteht, mit der Arbeit und den Kosten, „die daran verwendet sind, in einem richtigen Ver„hältnis stehen sollte, so tragen wir kein Bedenken „zu behaupten, daß es eines von den einträglich„sten Werken der neuern Zeiten seyn wird. „

Hiemit stimmt auch das im Monthly Review des Jahres 1774, im Monat December S. 460 ꝛc. von diesem Werke gefällete Urtheil grösstentheils überein.

Ich weiß zwar sehr wohl, daß man sich auf die Urtheile von Büchern in den gelehrten Monatsschriften nicht allezeit verlassen kann. Da ich aber von dem Herrn Verleger ersucht ward, ihm

ihm ein gutes englisches historisches Werk zum Uebersetzen vorzuschlagen, so erinnerte ich mich dieser kurz vorher gelesenen Urtheile, und ich stellte es ihm anheim, ob er dieses Werk verschreiben wollte. Er entschloß sich dazu, und eine genauere eigene Prüfung hat mich überzeugt, daß die Urtheile der englischen Journalisten nicht übertrieben seyen, und daß dieses Werk wegen seiner vorzüglichen Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit vor vielen andern eine Uebersetzung verdiene.

Diese ist es nun, mit welcher hier der Anfang gemacht wird. Die gegenwärtige Zeitumstände, da von dem brittischen Reiche, und von allem, was dazu gehöret, so viel geredet und geschrieben wird, werden dieselbe vielleicht nicht unwillkommen machen. Ich habe dieses Werk so getreu und flieſſend übersetzt, als es mir möglich war; doch muß ich gestehen, daß ich in einigen Stellen, besonders in solchen, wo Landesgesetze, Freyheitsbriefe, Parlementsacten ꝛc. die in einem alten schweren weitschweifigen Kanzleystyl abgefaßt sind, vorkommen, meine Absicht nicht allezeit habe erreichen, und eine flieſſende Ueber-

setzung liefern können. Ich zweifle aber auch sehr, ob es ein andrer kann.

Der ganze weitläuftige Titel dieses Werks lautet so: der gegenwärtige Zustand des brittischen Reichs, enthaltend eine Beschreibung der Königreiche, Fürstenthümer, Inseln, Kolonien, Eroberungen, wie auch der Kriegs- und Handels-Niederlassungen, unter der brittischen Krone in Europa, Asien, Afrika und Amerika. Von dem jüngstverstorbenen ehrwürdigen Johann Entick, M. A. und einigen andern Gelehrten ꝛc.

Das ganze Werk bestehet in der englischen Urkunde aus vier Octavbänden, die aber von ungleicher Stärke sind; und dies hat mich bewogen, dem Werke unbeschadet, und der Uebersetzung eine andre Abtheilung zu machen, und dieselbe in fünf gleichstarken Bänden zu liefern; von welchen der 2te, so Gott will, in der nächsten Leipziger Michaelis-Messe, und die drey übrigen in der Ostermesse 1779. erscheinen werden.

Was die Verfasser dieses Werks anlangt, so habe von denselben nur wenig Nachricht erhalten können. Herr Entick ist vor etwa vier

Jahren gestorben. Er war ein Geistlicher der englischen Kirche. Anfänglich war er der erste Lehrer (Headmaster) einer ansehnlichen Schule zu London in Mile-End. Hernach aber ward er Pfarrer zu Stepney nahe an der Thamse. Er hat verschiedene Schriften herausgegeben, als ein Spelling Dictionary, ein kleiner Octavband in dem Format, in welchem die Musikalien gedruckt zu werden pflegen; The History of London in 4 Bänden 8vo. Von Schrevelii griechischen wie auch von Littletons und Coles lateinischen Wörterbuch, hat er neue Ausgaben besorget. Er hat auch die Gesetze der Freymäurer auf Ersuchen der Gesellschaft übersehen, und zusammendrucken lassen, nebst einer Predigt die er bey Gelegenheit ihres jährlichen Festes gehalten hat. Wer die übrige gelehrte Mitarbeiter gewesen sind, habe ich nicht erfahren können *).

*) Diese Nachrichten habe ich meinem gelehrten Freunde, dem Hrn. Woide zu London, zu danken.

Vorrede der Verfasser.

Der Hauptzweck von folgenden Werke ist allgemeine Nutzbarkeit. Die Verfasser haben sich bemühet, ihren Lesern einen weitläuftigen Entwurf, eine politische Karte vom brittischen Reiche, nebst allen in jedem Theil der Welt liegenden und damit verbundenen Gebieten, vorzulegen. Ein jeder, von welchem Range und Stande er seyn mag, findet hier eine kurzgefaßte Beschreibung von der

Staatsverfassung der Königreiche und andrer Länder, die entweder durch Eroberungen oder auf eine andre Weise mit der Krone von Grosbrittannien verbunden sind. Die gesetzgebende Macht und die vollziehende Macht der englischen Regierung werden hier genau unterschieden; die Vorrechte der Krone bestimmt; die Rechte und Freyheiten der Unterthanen erläutert, und durch unstreitige Zeugnisse und Landesgesetze bestätigt. Die verschiedene Oerter, von welchen in der Folge dieses Werks gehandelt wird, werden so ausführlich beschrieben, daß dadurch, ein jeder Theil in den Stand gesetzt werden kann, von den Producten oder Manufacturen unter einander Nutzen zu ziehen, und gemeinschaftlich das Seinige beyzutragen, damit der gröste Theil der Welt mit Bequemlichkeiten, Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, versehen werde.

Der Staatsmann kann hier einen Compaß finden, nach welchem er das Ruder der Regierung führen kann. Das Volk kann hier die Beschaffenheit und Vortreflichkeit der Freyheit erblicken, zu welcher es, durch die Landes-Gesetze, durch den undenklichen Gebrauch seiner Vorfahren, und von den Nationalversammlungen der alten Britten her bis auf die gegen

genwärtige Zeiten, unstreitig berechtiget ist. Bey den verschiedenen Auftritten oder Staatsveränderungen, durch die Einfälle der Römer, der Sachsen, der Dänen, und Wilhelms des Normannen, und ungeachtet der vielen Versuche despotischer Fürsten, wird doch in die Augen fallen, daß das Volk allezeit die höchste Macht, zu seiner eigenen Sicherheit Gesetze zu machen behalten habe. Unter andern wichtigen Dokumenten wird man hier den grossen Freybrief Heinrichs III, oder die Magna Charta finden, nach welcher die Ruhe und der Friede dieser Nation zu behaupten sind; ferner die Habeas-Corpus-Acte, die Bill of Rights, und die Acte of Settlement; durch welche die Gesetze von England für das Geburtsrecht des Volks erklärt werden; und woraus erhellet, daß alle die Fürsten, die den Thron dieses Reichs besteigen werden, die Regierung desselben nach den Gesetzen verwalten sollen.

In diesem Werke wird auch die Beschaffenheit unsrer Regierung beschrieben, und gezeigt, welcher Antheil einem jeden Zweige der gesetzgebenden Macht eingeräumet, oder welchen Händen die Macht, die Gesetze des Landes zu machen und zu vollziehen, anvertrauet sey.

Der

Der Zustand der Religion ist sehr genau untersucht worden, und zwar ohne den geringsten Hang zum Vortheil dieser oder jener besondern Sekte. Die verschiedene Arten des Gottesdienstes, die durch die Duldungs-Acte bevollmächtigt sind, werden aus einer genauen Untersuchung über ihre besondre kirchliche Verfassungen erzählt und beschrieben. Die Gesetze und Straf-Verordnungen gegen die Papisten sind insgesammt sorgfältig gesammlet, und unter ihre gehörige Rubriken gebracht worden.

Der hohe und niedere Adel dieser Reiche wird durch dieses Werk in den Stand gesetzt werden, sowohl der Quelle, aus welcher ihre Ehrenstellen, Titel, und respective Vorrechte fliessen, als auch dem Ursprung, ihrer verschiedenen Ordnungen und Würden, nachzuspüren; und sie finden hier ein Verzeichnis von den gegenwärtigen Pairs, das bis auf das Jahr 1771. reicht.

Hiedurch wird man schon alle die Absichten erreichen, um welcher willen man alle die verschiedene neuere, weitläuftige und kostbare Werke über diese Materie nachschlagen muß.

Unter der Benennung des niedern Adels (Gentry) sind alle die begriffen, die über den Stand

der

der Yeomen (d. i. bemittelter Landbesitzer) und doch unter der Würde eines Barons sind: in welcher Rücksicht der Leser hier alles antreffen wird, was er von der Einführung der Ritter des Hosenbandes und des Bade-Ordens, der Baronets, der Ritter, der Knights-Batchelors, der Esquires, und der Gentlemen, zu wissen wünschen kann.

Die Yeomanry, unter welchem Stande die Freylehnsbesitzer, Kaufleute, Künstler, Handwercksleute und Fabrikanten begriffen sind, wird hier umständlich beschrieben, und ihre Nutzbarkeit für den Staat gehörig erwiesen.

Das Seewesen der Nation, und alle, die darunter begriffen sind, werden nach ihren verschiedenen Posten, von dem Lord Großadmiral an bis zum untersten Officianten, vorgestellet; womit zugleich der Zustand des brittischen Kriegsheers und der Landmiliz verbunden wird.

Die Herren von der Rechtsgelartheit, die mit den Gesetzen genauer bekannt werden wollen, und alle, welche die Bänder zu kennen wünschen, wodurch, wie durch Sehnen, das Haupt und die Glieder des politischen Körpers, der König und die Unterthanen, zusammen verbunden sind, werden in diesem Werke einen

nen ausführlichen Unterricht finden. Der Ursprung und die verschiedene Eintheilungen des Rechts in das verordnete, bürgerliche und gemeine Recht, sind deutlich erkläret, erläutert und bestätiget; die Officianten, die in den verschiedenen Gerichtshöfen der Kanzelley, der Königs-Banke, der gemeinen Processe, der Finanzkammer, oder bey den Stellen der untern Gerichtsbarkeit, mit der vollziehenden Macht bekleidet sind, werden hier insgesammt beschrieben, und zugleich die verschiedene Vorrechte, die mit ihren Posten verbunden sind, angezeigt. Worauf eine Untersuchung über die Nutzbarkeit und eine Erklärung der Macht und der Pflichten des Gerichts der Geschwornen folgt. Unter dem vorhergehenden Abschnitt werden auch die verschiedenen Gattungen des Verhörs von mancherley Verbrechern beschrieben.

Man hat sich sehr viele Mühe gegeben, die Wißbegierde des forschenden Lesers, in Rücksicht auf die Beschaffenheit und das Alterthum, auf die Gerichtbarkeit, Verfahrungsart und Macht des Parlements zu befriedigen. Die alte und neuere Art, die Parlementer zu halten, werden eine jede besonders beschrieben. Die erforderliche Eigenschaften und Einwendungen gegen solche, die zu Mitgliedern des Unterhau-

ses gewählt werden sollen, werden hier sehr genau auseinander gesetzt. Unter diesem Artikel findet man zugleich eine zuverläßigere, vollständigere und genauere Nachricht von den sogenannten Freyheiten des Parlements, als man sonst in irgend einem alten oder neuern Werke über diese Materie antreffen wird. Eine kurze Geschichte von dem Ursprunge des Oberhauses, und eine genaue Auseinandersetzung der besondern Vorrechte, die mit diesem Hause verbunden sind, sind ebenfals in diesem Werke enthalten; und die Beschaffenheit, der Umfang und die geistliche Gerichtbarkeit des Ober- und Unterhauses der Convocation werden hier besonders vorgestellt.

Der König wird nach seiner gesetzgebenden und vollziehenden Macht beschrieben; und die zur Erhaltung seiner Person und zur Sicherheit der protestantischen Thronfolge gegebene Gesetze werden angeführt, nebst einer Nachricht von der gegenwärtigen königlichen Familie, von dem Amte und den Pflichten seines geheimen Raths, und von allen Kronbedienten in ihren verschiedenen Departements.

Die Einkünfte, oder die Mittel zur Unterhaltung des Staats und der Regierung, werden gleichfals angezeigt; wobey man eine Beschreibung finden

wird

wird von der Art, das Geld zu heben, von dem jährlichen Einkommen der Krone, von den verschiedenen Bedienungen und Bedienten bey der Einsammlung, Einnahme und Bezahlung der durch das Parlement geforderten Geldsummen und Auflagen; dazu gehören die Schatzkammer, die Finanzkammer, das Zollhaus, das Acciseamt, die Stempelkammer, das Wein-Acciseamt, das Postwesen ꝛc., worin eine Nachricht gegeben wird von dem Postgelde der Briefe in England, Schottland, Irland und der Insel Man, imgleichen was die Gesetze wegen der Schif-Briefe vorschreiben, wie auch wegen solcher Briefe, die durch Packetboote nach irgend einen Theil der brittischen Länder in Amerika, oder nach den westindischen Inseln, geschickt werden, und endlich wegen solcher Briefe, die von allen auswärtigen Ländern und Staaten kommen, oder dahin abgehen.

Solche, die gern die Naturhistorie ihres Vaterlandes untersuchen, und daraus von der Gesundheit, Fruchtbarkeit, Volksmenge, Merkwürdigkeiten und Quellen des Reichthums und der Macht desselben, sich richtige Begriffe machen wollen, finden in diesem Werk eine Beschreibung des ganzen und eines jeden Theils von England und Wallis, nebst seinen Eintheilungen

in Grafschaften, und Untereintheilungen in Bezirke, Hunderttheile, Zehentheile, Kirchspiele, Städte, Flecken und Dörfer; wie auch eine Nachricht von der Luft, dem Boden und den Producten einer jeden Grafschaft; von dem Nutzen ihrer Manufacturen; von ihrer Gemeinschaft mit der Hauptstadt und mit sich unter einander zu Wasser und zu Lande, und von da und andern Seehafen mit allen Gegenden der Welt; wie auch von dem innern Verkehr eines jeden Orts, von den Märkten und Messen desselben, von den Zunftrechten und Freyheiten der Burgflecken und Korporationen; von den Alterthümern, öffentlichen Gebäuden, Seltenheiten, und merkwürdigsten Gewohnheiten und Belehnungsarten, nach welchen der Erbe erbt, und die Lehnsgüter besessen werden; — alles dieses ist mit grosser Sorgfalt und Treue gesammlet, und in solche Ordnung gebracht worden, daß die ganze Erzählung für solche unterhaltend und nützlich ist, die eine vollständige Kenntnis von England und Wallis haben wollen.

Dieselbe Ordnung hat man auch in Rücksicht auf die bürgerliche, religiöse und kriegerische Verfassung der Königreiche Schottland und Irland beobachtet, wobey der gegenwärtige Zustand ihrer Lage,

ihre Eintheilung, Producte, Manufacturen und Handel angezeigt, und eine topographische Beschreibung von diesen beyden Ländern, wie auch von den Inseln an den Küsten von Grosbrittannien und Irland, mitgetheilt wird.

Die Entdeckung und Beschaffenheit der Brittischen Niederlassungen in Nord-Amerika und in den westindischen Inseln, wie auch ihre Nutzbarkeit für das Mutterland, und ihre Verbindung mit demselben, werden hier deutlich auseinandergesetzt. Von deren Verfassung und Gesetzen, von deren verschiedenen Regierungsformen, die auf Freybriefen gegründet, und durch Parlementsacten bestätigt sind, man hier Nachricht finden wird; wie auch von den eingebohrnern Indianern, von ihren Personen, Kleidungen, gottesdienstlichen Gebräuchen, Begriffen von Freyheit, Regierungsformen, Beschäftigungen und Kriegskunst. Der Handel auf dem festen Lande und in den Inseln von Nord- und Süd-Amerika, auf welchen England mit Ausschliessung aller andern Anspruch macht, es mag sich nun solches auf das Recht der Entdeckung, der ersten Besetzung und Eroberung, oder auf Abtretung durch Vergleiche an die englische Krone, gründen, wird hier sehr deutlich beschrieben.

Um

Um sowohl dieses Werk für den kaufmännischen Theil der Nation so nützlich als möglich zu machen; als auch um dem neugierigen Leser einen hinlänglichen und angenehmen Unterricht zu verschaffen, von dem Umfange unsers National-Einflusses, unsers Handels und unsrer Schiffart, wie auch von den Ländern und entfernten Reichen, aus welchen unsre Kaufleute ihren Reichthum einführen, und dagegen die Manufacturen und die überflüßige Producte von England vertauschen; — haben die Verfasser von den Niederlassungen und Factoreyen, die von den Engländern auf der Küste von Afrika, in der Türkey und in Persien, angelegt sind, eine Beschreibung mitgetheilt, aus welcher diejenigen, die mit den Nationen dieser Länder handeln, oder von dem Handel mit denselben abhängen, sehr viel nützliches lernen können, um sich von der Menge und Beschaffenheit der Einfuhren und Ausfuhren einen hinlänglichen Begrif zu machen, und von der besten Zeit, wenn sie ihre Waaren mit den besten Vortheil absenden, und von den Handelsplätzen, nach welchen sie vortheilhaft handeln können, richtig zu urtheilen.

Ein sehr wichtiger Gegenstand in diesem Werke ist unser Handel nach den Niederlassungen der ostin-

dischen Gesellschaft in Asien. Hier hat man gegen einen jeden wichtigen Umstand, der zum Unterricht des Publikums über diese Materie gereichen kann, eine besondre Aufmerksamkeit bewiesen. Die Menge der Ausfuhren, der Einnahmen, der Ausgaben, und der Consumtion von verschiedenen Artikeln; der reine Gewinn, der aus dem asiatischen Verkehr entsteht; mit einem Wort, ein jeder besondrer Umstand wegen des Handels zwischen Grosbrittannien und seinen verschiedenen Niederlassungen in China und Ostindien, wird mit einer Genauigkeit beschrieben, die man sich in Werken von dieser Gattung selten vorgesetzt, und eben so selten ausgeführt hat. Man hat sich auch nicht blos auf kaufmännische Sachen eingeschränkt. Die neuliche Veränderungen in der Verfassung der ostindischen Gesellschaft; die Quelle dieser Veränderungen; das wesentliche von den Untersuchungen, die neuerlich von den besondern und geheimen Commissionen angestellt sind; ein Auszug aus der neulichen ostindischen anordnenden Acte; nebst den Verhaltungsbefehlen, die durch eine Commission von Directoren zur Anweisung des General-Gouverneurs und des Raths bey der bürgerlichen Rechtspflege in Indien aufgesetzt sind; alles dieses ist treulich erzählt, und mit der möglichsten

Deutlichkeit aus einander gesetzt worden. Nichts hat man auf blosse Muthmassungen behauptet; sondern man hat zum Beweise der Thatsachen, und zur Bestätigung der Gründe, die Dokumente des Parlements angeführt.

Ueberhaupt hat man sich bemühet, die Materialien zu diesem Werke so zu sammlen, daß es nicht nur dem grossen Haufen verständlich, sondern auch Männern von Verstand und Einsichten nützlich sey. Man hat nichts ohne das Zeugnis der bewährtesten Schriftsteller behauptet. Man hat alte Urkunden durchsucht, und neuere Nachrichten geprüft. Man überläßt es aber dem Urtheil des Publikums, ob die mühsame Arbeit der Verfasser wegen solcher Fehler und Versehen Nachsicht fordern könne, die, wegen der Schwäche der menschlichen Natur, alle menschliche Bemühungen unausbleiblich begleiten werden.

Abriß des ganzen Werks.

Das brittische Reich.

In Europa.

Das Königreich England.
Das Fürstenthum Wallis.
Die Inseln Guerasey
Jersey
Alderney
Sarke
Wight
Scilly
Anglesey
Man
Ely
Thanet
Sheepy

Das Königreich Schottland.
Die Hebrides, oder westliche Inseln.
Die Orkney-Inseln.
Die Shetlands-Inseln.

Das Königreich Irland.

Brittische Eroberungen.
Minorka.
Gibraltar.

In Asien.

Niederlassungen und Eroberungen.
Auf der Küste von Coromandel
Malabar
Bengal
Oviſſa ꝛc.
Perſien und China
Die Inseln Borneo
Sumatra
Bombay

In Afrika.

Niederlassungen und Eroberungen.
Senegal
Küſte von Guinea
St. Helena

In Amerika.

Provinzen in Nord-Amerika.
Florida, oſt- und weſt-
Georgien
Carolina, nord- und ſüd-
Virginien
Maryland
Penſilvanien
Jerseys
Neu-York
Neu-England
Neu-Schottland
Canada
Neu-Brittannien
Hudsons-Bay

Inseln.
Long Island
Newfoundland
Providence
Barmudas
St. Johns
Jamaika.

Caribiſche Inseln
Barbados
St. Kitts
Antiqua
Nevis
Montſerrat
Grenada
Tobago ꝛc.

Inhalt.

Einleitung; Grösse des brittischen Reichs, S. 3. Ursprung derselben, 4. Umfang dieses Reichs, 6.

Vom Königreich England, S. 8.

Lage, S. 8. Name, ib. Gränzen, 9. Wer die Britten waren, ib. Englands alter Karakter, 10. Neuerer Karakter, ib. Alte Staatsverfassung, 12. Unter den Britten, ib. Unter den Römern, 13. Unter den Sachsen, 14. Macht der Thanes, 15. Unter den Dänen, 16. Eduards, des Bekenners, Gesetze, ib. Staatsverfassung unter Wilhelm Conqueſter, ib. Magna Charta, 20. Geschichte derselben, 21. Inhalt derselben und Cokes Anmerkungen darüber, 34. Urtheil und Fluch gegen die Uebertreter dieses Freyheitsbriefes, 72. Eduard I., bestätigt die Freyheitsbriefe, 75. Politik Heinrichs VII., 78. Religionsverbesserung, ib. Errichtung der Sternkammer, 79. Die Habeas-Corpus-Acte, 83. Die Bill of Rights, 86. Die Acte of Settlements, 90. Die englische Regierungsform die beste, 92. Ist eine vermischte Regierungsform, 93. Der König, das Oberhaupt der Kirche, 94.

94. Landesreligion, ib. Gewissensfreyheit, ib. Der Adel, ib. Des Volks Antheil an der Verfassung, 95. Die Gemeinen von Grosbrittannien, ib. Verschiedene Macht des Königs, der Lords und der Gemeinen, 96. Die Staatsverfassung von grossem Umfang, 97. Die vollziehende Macht, ib. Der geheime Rath, 98. Höchstes Kanzelley-Gericht, 99. Des Königs Banke, ib. Gemeine Processe, 100. Finanzkammer, ib. Landgerichte, ib. Verhör durch Geschworne, ib. Die Lord Lieutenants, 101. Custos rotulorum, ib. Friedensrichter, ib. Constabels, ib. der Coroner, 110. Der Oberlandvogt, ib. Von den Gesetzen, 111. Das Glück der englischen Staatsverfassung, 112.

Von der Eintheilung Englands in Grafschaften, Bisthümer, und gerichtliche Bezirke, S. 113.

Englands Grafschaften, S. 113. Bisthümer, 114. Gerichtsbarkeit des Erzbischofs, ib. Titel desselben, 115. Titel der Bischöfe, ib. bischöfliche Gerichtbarkeit, ib. Gerichtliche Bezirke, 116. Assizes, ib. Richter derselben, 118. Ihre Bestallungen, ib.

Von dem natürlichen Zustande Englands, S. 121.

Beschaffenheit der Küste, 122. Gestalt der Insel, 126. Die Luft, 127. Der Boden, ib. Producte, 128. Ochsen, Pferde, Schaafe, 130. Getreide, 131. Mineralien, 133. Thiere, 134. Vögel, 135. Flüsse, ib. Die Themse, ib. Der Medway, 136. Der Severn, 137. Der Trent, 138. Der Humber, ib. Die Ouses, 139. Der Cam, ib. Der Tees, ib. Der Waar, 140. Die Tyne, ib. Der Tweed, 141. Der Derwent, ib. Der Mersey, ib. Der Dee, 142. Der Avon, ib. Nutzbarkeit dieser Flüsse, 143. Die Fischerey, 144.

144. Heringsfang, 145. Gesetze, denselben betreffend, 147. Gesellschaft des Heringsfangs, 148. Hat keinen Fortgang, 149. Mineralische Quellen, 151.

Von der Bevölkerung, der Beschäftigung, dem Verfahren der Waaren, und dem Landstrassen.

Ursachen der Bevölkerung, 152. Beschäftigung, 153. Verfahren der Waaren, 155. Des Getraides, ib. der Steinkohlen, 156. Landstrassen, 158.

Vom Handel und Manufacturen.

Eingeführte Waaren, 159. Aus den Plantationen, ib. Von fremden Nationen, 160. Rohe Seide, 161. Baumwolle, ib. Backsteine, ib. Papier, 162. Horn, ib. Wolle, 164. Gattungen und Oerter der Wollmanufacturen, 165. Eisen, 167. Zinn, 168. Messing und Kupfer, ib. Bley, ib. Glaß, ib. Vortheile dieser Manufacturen, 169. Vortheile der Schiffart, 171. Handel mit der Türkey, 173. Mit Italien, ib. Mit Spanien, 174. Mit Portugal, ib. Mit Frankreich, ib. Mit Flandern, ib. Mit Deutschland, 175. Mit Dännemark, ib. Mit Schweden, ib. Mit Rusland, 176. Mit Holland, ib. Mit Afrika, 177. Mit Ostindien, ib. Mit den englischen Plantationen, ib. das Postwesen, 180. Von den Münzen, 186. Banknoten, 187. Stocks, 188. Gewichte und Maassen, 189.

Von dem Geschmack, den Moden, Gebräuchen und Krankheiten der Engländer.

Von Gebäuden, S. 191. Von Speisen, 193. Getränke, 194. Kleidung, 195. Ergötzungen, 198. Gesetze gegen Ausschweifungen, ib. Krankheiten, 200.

Von der Religion der brittischen Nation.

Religion, S. 201. Die Kirche von England, 202. Der König das Oberhaupt, ib. Der geistlicht Stand, ib. Convocation, 203. Bischöfliche Gerichtbarkeit, 204. Einkünfte der Geistlichkeit, ib. Noth der untern Geistlichkeit, ib. Dechanten, 206. Archidiaconi, 207. Landdechanten, ib. Rectoren, Vicarien, Pfarrer, 208. Ordination, 209. Bischöfliche Visitation, ib. Lehre der englischen Kirche, 210. Ceremonien, ib. Liturgie, 211. Verschiedene Benennungen der Kirchen, 212. Erklärungen derselben, ib. Heiligkeit der englischen Kirchen, 213. Kirchenvorsteher, ib. Die Dissentienten, 217. Puritaner, 218. Presbyterianer, 219. Duldungsacte, 221. Lehren derselben, 230. Unterhaltung ihrer Lehrer und Kirchen ꝛc., 231. Independenten, ib. Anabaptisten, 232. Quacker, ib. Verschiedene andere Sekten, 237. Independente Baptisten, 238. Sabbatarier, ib. Sabbatarische Baptisten, ib. Antinomier, ib. Muggletonier, ib. Methodisten, 239. Mährische Brüder, 241. Die Papisten, 252. Gesetze gegen dieselben, 253. Andere Gesetze gegen das Pabstthum, 264. Kirchliche Regierung der Papisten, 268. Religiöse Orden, 270. Ihre englische Mission, ib. Die Juden in England, 272. Religiöse Gesellschaften, 273. Ursprung der Armenschulen, 275. Gesellschaft zur Verbesserung der Sitten, 276. Gesellschaft zur Fortpflanznng des christlichen Glaubens, 277. Gesellschaft zur Fortpflanznng des Evangelii in auswärtigen Ländern, ib. Fromme Stiftungen, 278.

Von den verschiedenen Ordnungen und Ständen der Weltlichen.

Der hohe Adel, 279. Der erste Herzog, Marquis und Vicomte, 280. Diese tragen eine kleine Krone, 282. Herzog, ib.

Titel des ältesten Sohnes, 283. Marquis, 288. Graf, ib. Vicomte, 290. Baronen, ib. Rangordnung des englischen Adels, 291. Dessen Privilegien, 293. Ein Verzeichniß der Pairs von England vom J. 1771, 302. Die Herzoge, ib. Marquis, 306. Grafen, ib. Vicomten, 311. Baronen, 312. Pairinnen, 316. Erzbischöfe und Bischöfe, 317. Die Gemeinen (Commons), 318. Gentry, ib. Verschiedne Ordnungen der Ritter, ib. Ritter des Ordens vom blauen Hosenbande, 319. Warum und wenn gestiftet, 320. Wahlspruch desselben, ib. Vornehme Ordensglieder, 321. Einweihung eines Ritters, 322. Ordenskleidung, ib. Arme Ritter von Windsor, 323. Die Ceremonie der Einweihung eines Ritters, ib. Der Ritterorden vom Bade, 336. Erneuerung desselben, 337. Ceremonien bey demselben, ib. Officianten ꝛc. 338. Einweihung, ib. Die Bannerets, 339. Die Baronets, ib. Rang derselben, 341. Ritter Batchelors, 342. Verschiedene Gattungen der Esquires, ib. Gentlemen, 344. Yeomen, 345. Kaufleute, 346. Professionisten, 350. Arbeitsleute, 354. Seeleute, ib.

Von der königlichen Flotte.

Nothwendigkeit einer Seemacht, S. 356. Warum, 357. Beschaffenheit der königlichen Flotte, 358. Wie sie bemannet wird, 359. Admiralitätshaus, 360. Von der Admiralität, ib. Admiralitäts-Commissarien, 361. Seeofficier, ib. Macht der Admiralität, 362. Gerichtbarkeit derselben, ib. Ihr Amt, ib. Admiralitätsgerichthof, 365. Verfahrungsart, ib. Kollegium der Flotte, 369. Verfahrungsart, ib. Das Flotten-Amt, 371. Officianten der Schiffplätze und Werfte, ib. Grössen der Kriegsschiffe, 374. Das Proviantamt, 375.

Amthaus für Kranke und Verwundete, 376. Zahlamt, 377 Seeofficier, ib. Commodere, 378.

Vom brittischen Kriegsheere.

Ursprung der Kriegsheere, S. 381. Zustand des brittischen Heeres, 382. Täglicher Sold der Landtruppen, 383. Gegenwärtige Verfassung des brittischen Heeres, 385. Wie dafür gesorgt wird, 388. Schlachtordnung, ib. Geschützamt, 389. Oberbefehlshaber, 390. Generallieutenant, ib. Aufseher, 391. Geschützsekretär, ib. Magazinbewahrer, 392. Schreiber der Ablieferungen, 393. Zahlmeister, ib. Probiermeister, ib. Ober-Ingenieur, ib. Stückmeister, 394. Das Kriegsamt, ib. Wie die Miliz aufgebracht wird, ib. Officier derselben, 397. Vorrechte der Gemeinen, ib. Wie sie errichtet und in Waffen geübt werden; 398. Waffen und Kleider, 399. Wenn sie marschieren müssen, ib.

Von dem Zustande der Gesetze.

Gesetze, S. 400. Ihre Wichtigkeit für die englische Staatsverfassung, 401. Eintheilung derselben, ib. Das gemeine Gesetz, 402. Allgemeine Gewohnheiten, 404. Gavelkind, 405. Gebrauch zur Verewigung der Zeugnisse, ib. Gebrauch von Euborne, 406. Zu Tor, ib. Zu Coleshill, ib. Burrough-English, 407. Gebrauch wegen der Spielleute in Cheshire, ib. Verordnete Gesetze, 408. Canonische Gesetze, 409. Abänderungen in den Gesetzen, ib. Vollziehung derselben, 410. Kanzelleygericht, ib. Dessen Gerichtbarkeit, ib. Verfahrungsart, 411. Kanzelleydirector, 412. Beysitzer des Kanzelleygerichts, 413. Sechs Sekretarien, ib. Sekretär der Krone, ib. Königsbanke, 414. Ihre Gerichtbarkeit, 415. Richter dieses Gerichts, 416. Andre Officianten, 417.

Sekretär der Krone, ib. Master of the Kings Bench, 418. Custos Brevium, ib. Clerk of the Rules, 419. Clerk of the Papers, ib. Noch mehr Officianten, ib. Gericht der gemeinen Processe, 421. Ursprung, ib. Gerichtbarkeit, ib. Richter, 422. Serjeanten des Rechts, ib. Eid derselben, ib. Officianten, 424. Das grosse Gericht der Geschwornen, 426. Das kleine Gericht, 428. Macht derselben, ib. Das Finanzkammergericht, 450. Baronen dieses Gerichts, ib. Gerichtbarkeit, ib. Besteht aus zwey Theilen, 451. Officianten, 453. Richter der Landgerichte, ib. Verhör der Verbrecher, ib. Ausspruch des Todesurtheils, 455. Für einen Felonen, ib. Für den Hochverrath, 456. Für Kleinverrath, ib. Untere Gerichte, 457. Court of record, ib. Base Court, 458. Friedensgerichte, ib. Baronen Gericht, 459. Erb- und Lehn-Gericht, 460. Gewissensgericht, ib. Gericht der Bitten, ib. Kriegsgericht. 461. Grafschaftsgericht, 462. Landvogts-Umreise, ib. Geistliche Gerichte, ib. Verfahrungsart, 463. Besondre Gerichte, 464. Das Gewölbe-Gericht, ib. Kleidungen der Doctoren und Sachwalter, ib. Officianten, 465. Audienzgericht, ib. Vorrechtsgericht, ib. Gericht der Eigenthümlichen, 466. Bischofsgericht, ib. Gericht des Archidiaconus, ib.

Vom Parlemente.

Namen und Alterthum, S. 467. Besondere Geschäfte des Parlements, 469. Parlementsarten, 478. Berufung eines Parlements, 479. Art, das Parlement zu halten, 480. Sprecher des Unterhauses, ib. Anzal der Glieder des Unterhauses, 482. Ausnahmen und Eigenschaften derselben, 484. Eid bey den Wahlen, 486. Eid der Gerichtshalter, 487. Eid eines Freylehnsbesitzers, 491. Versammlungsort des Unter-

par-

parlements, 498. Verfahrungsart desselben, 499. Pflicht des Sprechers, ib. Wie eine Bill eingebracht wird, 500. Riders, was? 501. Wie die Stimmen gesammlet werden, 502. Wann eine Unterredung mit dem Oberhause nöthig ist, 503. Geldbills, ib. General-Pardon, ib. Ordnung zu reden, ib. Wann eine Bill an das Oberhaus geschickt wird, 505. Aufrufung des Hauses, ib. Ausschreiben wegen der Wahlen, 506. Vorrechte des Parlements, ib. Ehrerbietung gegen das Unterhaus, 512. Art der Anklage, 513. Vom Hause der Lords oder dem Oberhause, ib. Versammlungsort, ib. Sitze der Mitglieder, 514. Officianten, 515. Der König im Oberhause, ib. Verfassung des Oberhauses, 516. Dessen Geschäfte, 517. Ernennte Commissionen, ib. Müssen die Eide ablegen, 518. Wie eine Bill passirt, ib. Stellvertreter, ib. Aufnahme der Bothschaften von den Gemeinen, 519. Wer in diesem Hause sitzen darf, 520. Wie die Bills unterzeichnet werden, ib. Das Parlement wird nicht durch den Tod des Königs aufgehoben, 521. Von der *Convocation* der Geistlichkeit, 522. Versammlungsort, ib. Oberhaus, ib. Unterhaus, ib. Prolocutor, 523. Wie sie berufen werden, ib. Ihre Macht, 524. Von dem König, 525. Der König als Gesetzgeber, 526. Seine vollziehende Macht, 527. Seine Krönung, 528. Sorgfalt für des Königs Person, ib. Recht zur Thronfolge, 529. Ausschliessnng der papistischen Linie, ib. Aufnahme des Hauses Honnover, 530. George, I. 531. George, II. 532. Friedrich, Printz von Wallis, ib. George, III. 533. Von der königlichen Familie, 534. Gemalin des Königs, ib. Des Königs Kinder, ib. Der Prinz von Wallis, ib. Die jüngere Kinder, 536. Die Prinzessinnen, ib. Des Königs Titel, 537. Anrede an den König, 538. Wappen, ib. Wahlspruch, 539. Flaggen, Fahnen

nen ꝛc. ib. Carls des groſſen Krone, ib. Von dem geheimen Rath, den Saatsſekretarien und dem geheimen Siegelbewahrer, 541. Mitglieder des geheimen Raths, ib. Geſchäfte, ib. Zeiten der Zuſammenkunft, 542. Titel, 543. Officianten, ib. Staatsſekretarien, ib. Ihr Amt, 544. Das Signet-Amt, ib. Das Schriften-Amt, 545. Geheimes Siegel, 546. Lord Oberrichter, 547. Verhör der Pairs, 548. Lord Groskanzler oder Grosſiegelbewahrer, 553. Lord Grosſchatzmeiſter, 554. Lord Grosſiegelbewahrer, ib. Lord Präſident des Raths, 555. Lord Oberkammerherr, ib. Lord Groskonſtabel, 557. Graf Marſchal, ib. Heroldsamt, 558. Garter, ib. Clarencieux, 560. Norroy, ib. Wappenkönige, 561. Herolde, 562. Staatsbothen, 563. Grosadmiral, ib. Von des Königs Hofſtaat, 564. Lord Haushofmeiſter, ib. Schatzmeiſter, 565. Rath vom grünen Tuch, ib. Marktrichter, 566. Marſhalſea-Gericht, 571. Lord Kammerherr, ib. Vice-Kammerherr, 572. Lords von der Schlafkammer, ib. Gentlemen von der geheimen Kammer, 573. Kammerdiener, 575. Pagen der Schlafkammer, ib. Andere Officianten, ib. Schatzmeiſter der königlichen Kammer, 577. Das Juwelen-Amt, 578. Ceremonienmeiſter, ib Serjeant at Arms, ib. Der Aufſeher über die Luſtbarkeiten, 579. Oberrichter der Forſtgerichte, 581. Officianten der königlichen Kapelle, ib. Lord Almoſenier, ib. Dechant der Kapelle, 582. Cabinetsprediger, ib. Die königliche Kapellane, ib. Gentlemen der Kapelle, 583. Andere Officianten, ib. Stallmeiſter, 584. Die Gentlemen des Stalles, ib. Gentlemen Penſionairs, 585. Yeomen der Leibwache, 586. Leibgarde zu Pferde, 587. Grenadiers zu Pferde, 588, Fußgarde, 589.

Von

Von den Mitteln zur Unterhaltung des Staats und der Regierung, oder von den öffentlichen Einkünften.

Oeffentliche Einkünfte, 591. Wie sie aufgebracht werden, ib. Vom Wilhelm dem Eroberer, ꝛc. ib. Von Richard, I. 592. Von Heinrich, VII. ib. Von Heinrich, VIII. 593. Von Eduard, VI. ib. Von der Königin Marie, 594. Von der Königin Elisabeth, 595. Von Jacob, I. ib. Von Carl, I. 596. Von dem langen Parlement, ib. Von Carl, II. 598. Von Jacob, II. ib. Seit der Staatsveränderung, 599. Aemter und Officianten, ib. Schatzkammer, 600. Finanzkammer, ib. Vom Zollhause, den Abgaben und Officianten, 601. Zölle, was? ib. Zollamt zu Londen, 603. Commissarien desselben, ib. Officianten, ib. Accise-Amt, 606. Geschichte desselben, ib. Accise-Verordnungen wegen der Brauer, 610. Andere Verordnungen, ib. Wegen des Ausladens der Waaren, 613. Wegen des Rückzolls, ib. Zoll-Vergütigungen, 614. Pflichten der Officianten, 615. Anmerkungen über die Accise, 616. Vom Stempel-Amt, 618. Von der Wein-Accise, 619. Vom General Post-Amt, 620. Vom Salz-Amt, 621. Vom Höcker- und Tablettenkrämer-Amt, 622. Von den Abgaben der Miethskutschen und Sänften, 631. Von der Landtaxe, 635.

Der
gegenwärtige Zustand
des
Brittischen Reichs.

ตำนานพระเจ้าเลียบโลก

๕๑๔

๑๒๓๕ พระพุทธเจ้าเสด็จ

Der gegenwärtige Zustand des Brittischen Reichs.

Einleitung.

Grösse des brittischen Reichs; Ursprung derselben; Umfang dieses Reichs.

Das brittische Reich ist zu einer solchen Höhe der Macht und des Glanzes gestiegen, auf welche keine von den Staaten und Monarchien des Erdbodens gleichen Anspruch machen können. **Rom** kam, bey aller seiner Grösse, weder in seiner Staatsverfassung, Herrschaft, Handel, Reichthum, noch in seiner Stärke, **Grosbrittannien** gleich. Die Römer konnten sich nicht der Freyheit, Rechte und Vorzüge, und auch nicht der Sicherheit des Eigenthums und ihrer Personen rühmen, die ein engli-

Grösse des brittischen Reichs.

scher Unterthan, unter dem Schutz der Gesetze, genießt. Und die damalige Herrschaft über die Nationen, die auf Blut, Plünderung, Raub und auf einen Ehrgeitz, der keinen an Macht Gleichen leiden konnte, gegründet war, ist weit geringfügiger, als die Erwerbungen, Eroberungen und verschiedene Gattungen von Niederlassungen und Besitzungen, aus welchen das brittische Reich in jedem Theil der Erdkugel besteht; und welche eine **gesunde Politik**, und nicht **Ehrgeiz**, unter die Krone von Grosbrittannien gebracht hat.

Ursprung derselben.

Wenn Reichthum die Stärke einer Nation ist; wenn Gewerbe und Handel die Quellen des Reichthums sind; wenn Manufacturen und Schifffahrt zur Beförderung des Handels und Gewerbes nöthig sind; wenn Kenntnisse und Betriebsamkeit erfordert werden, die weiten Gegenden jenseit dem grossen Weltmeere auszukundschaften, die Produkte aller Länder einzuführen und zu verarbeiten, und die Arbeitsamkeit durch den Gewinn, den man durch Abhelfung der Bedürfnisse und durch Nährung des Luxus der ganzen Welt erlangt, aufzumuntern; wenn irgend ein Volk sich jemals eines völligen Genusses der Freyheit und einer freyen Uebung seiner Religion rühmen und erfreuen kann; wenn Gelehrsamkeit etwas beyträgt, die Menschen weise zu machen, und Redlichkeit hilft, sie in Achtung zu setzen; wenn die Reichthümer aus den königlichen Einkünften, aus den national Taxen, aus stattlichen Gebäuden, prächtigen Equipagen, und öffentlichen Werken und Mildthätigkeiten, geschätzt werden können; wenn die Stärke nach dem Verhältnis der Flotten und Kriegsheere, und nach den Ausrichtungen derselben, zu beurtheilen ist; wenn Gewerbe und Handel, aus den Einfuhren und Ausfuh-

fuhren geschätzt werden; wenn die Schiffahrt wegen der Menge der Schiffe, wegen der Geschicklichkeit der Seeleute, und wegen ihres schätzbaren Handels und ihrer vielen Entdeckungen, zu rühmen ist; wenn die Manufacturen wegen ihrer Stärke, Schönheit und Nutzbarkeit, den Vorzug verdienen; wenn die Erkenntnis durch das Studium der Künste und Wissenschaften fortgepflanzt, und der Fleiß nach den Produkten der Arbeit geschätzt werden muß; wenn Reinigkeit der Religion und Sicherheit des Eigenthums von heilsamen Gesetzen und einer guten Regierung abhängen; wenn aus der Rechtschaffenheit der gesetzgebenden Macht Weisheit, und aus dem Einfluß, den eine Nation in die Rathschläge und in das Zutrauen der andern hat, Redlichkeit hervorleuchtet; und wenn weitläuftige Länder, die wohl bevölkert sind, und die Wohlfart ihres Mutterlandes befördern, solchen grossen Gebieten (dergleichen **Peru**, **Mexico** und **Brasilien** sind) vorzuziehen sind, die ihr Vaterland (wie in **Spanien** und **Portugal** zu sehen ist) entvölkern, um andere Nationen mit den Schätzen, und Produkten ihres Klimas und ihrer Arbeit zu bereichern; — so wird sich in der Folge dieses Werks häufige Gelegenheit finden, um darzuthun, daß das brittische Reich, nach seinem gegenwärtigen Zustande die alten sowol als neuern Staaten übertreffe an Reichthum und Pracht; an Würde und Macht; an Stärke zu Wasser und zu Lande; an Entdeckungen und Eroberungen; an Gewerbe, Handel und Schiffahrt; an Manufacturen und mechanischen Künsten; an vernünftiger Gelehrsamkeit und scharfsinniger Erziehung; an Ackerbau und an jeder Gattung von Geschäften, die Arbeit erfordern; an Reinigkeit des Evangelii und der kirchlichen

Verfassung; an den verschiedenen Einrichtungen der Regierung, und an der Gerechtigkeit und Billigkeit, mit welcher die Gesetze vorgeschrieben und vollzogen werden; an dem Einfluß, den die brittischen Rathgeber und der brittische Handel auf die Kabinette und Marktplätze fremder Nationen haben; und an den Vortheilen, die ein jeder Theil dieses grossen Reichs von den andern gewinnt, indem sie keiner Hülfe von fremden Nationen bedürfen, sondern im Stande sind, jede Himmelsgegend mit den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens zu versehen. Und da die zahlreichen Manufacturen und der ausgebreitete Handel dem Fleisse die grösten Aufmunterungen verschaffen, und die Erwerbung eines Eigenthums zu den wichtigsten Aemtern und Ehrenstellen, die ein freyes Volk ertheilen kann, den Weg bahnt; so kann kein Eingebohrner dieses Reichs, der sich darum hinlänglich verdient gemacht hat, davon ausgeschlossen werden; — ein Vorrecht, das der brittischen Nation eigen ist, und ein besondrer Vortheil ihrer Staatsverfassung, den man, in demselben Umfange, weder unter irgend einer jetzt vorhandenen Regierung besitzt, noch unter irgend einigen Regierungsformen, deren die Geschichte voriger Zeiten gedenkt, besessen hat. Ein Umstand, der einen jeden Britten reizen sollte, weiter zu streben, und seine Zeit und sein Eigenthum wohl anzuwenden; seine Seele mit einer zärtlichen Liebe zu seinem Vaterlande anzufüllen, und sein Herz mit dem lebhaftesten Eifer für die Staatsverfassung desselben zu beleben.

Umfang des brittischen Reichs.

Wenn wir dieses Reich nach seinem völligen Umfange betrachten, so müssen wir unsere Augen richten auf die Königreiche England, Schottland und Irland; auf das Fürstenthum Wallis, auf

die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sarke; auf die Inseln Wight, Scilly, Man und Anglesea; auf die hebridischen und westlichen Inseln in dem caledonischen Meere, wie auch auf die Orkney- und Schottland-Inseln. Und wenn wir das Weltmeer durchschiffen, so finden wir, daß dieses Reich sich erstrecke bis Minorka in dem mittelländischen Meere, und Gibraltar auf dem festen Lande von Spanien; bis zur Küste von Afrika; bis zu den Inseln des indischen Weltmeeres; bis zu den verschiedenen Besitzungen auf den Küsten von Coromandel und Malabar in Asien; bis zum mittägigen und mitternächtigen Amerika, woselbst es die weitläuftigen Länder an der nordlichen Seite des grossen Missisippiflusses, von der Mündung desselben in der Bay von Mexico bis zu den Entdeckungen, die von den englischen Seefahrern gegen den Nordpol gemacht worden sind, enthält. In welchem Theile des brittischen Reichs man findet Neu-Brittannien, oder das Land der Eskimaux, welches in sich begreift die Hudsonsbay, Canada, Neu-Schottland, Cape-Breton, Neu-England, Neu-York, die Jerseys, Pensylvanien, Maryland, Virginien, die Carolinen, Georgien und Florida; nebst den Inseln Neufoundland, St. Johann, die Lucayischen, oder Bahama-Inseln, den bermudischen oder Sommer-Inseln, Jamaica, Barbados, St. Christopfel, Antigua, Nevis, Dominika, Barbuda, Anguilla, Montserrat, Tobago, St. Vincent, Granada, Tortuga, den Granadinen ꝛc. in den amerikanischen Meeren, wie auch die brittischen Rechte und Besitzungen an dem Musqueto Ufer und an der Bay von Honduras.

Da alle diese Niederlassungen, Inseln, Länder, Provinzen, Gegenden und Reiche, der brittischen

schen Krone unterworfen sind, so haben sie auch an der brittischen Staatsverfassung Antheil, ob sie gleich insgesammt, oder die meisten derselben, in ihrer Regierungsform verschieden sind. Dieses wird aus der Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes eines jeden derselben deutlicher erhellen. Wir machen den Anfang mit dem Königreich **England**, dem Mutterlande, auf dessen Verfassung, Reichthum und Stärke dieses mächtige Reich errichtet ist.

Von dem
Königreich England.

Dessen Lage, Namen, Gränzen, Karakter, Staatsverfassung, Gesetze und Regierung.

Lage und Umfang.

Das Königreich England ist derjenige mittägige Theil der Insel Brittannien, der zwischen 2° 0′ O und 6° 20′ W. Länge, 360 Meilen in der Länge, und zwischen 50° 0′ und 56° 0′ Nord. Breite, oder 300 Meilen in der Breite, liegt, mit Einschliessung des Fürstenthums Wallis.

Name.

Diese Insel ward von dem frühsten Alterthum **Brittannien** genennt; und nach der bewährtesten Etymologie des Worts ward dieser Name von den **Römren** und **Phöniciern**, die wegen des Zinns hieher handelten, von dem Worte **Brit**, das in

der

der Sprache der alten Einwohner **gemahlt** bedeutete, beygelegt; denn es war die Gewohnheit dieser Eingebohrnen, ihre nackte Leiber zu **bemahlen** und keine Kleider zu tragen.

Das Königreich England, das den grösten und schätzbarsten Theil dieser Insel enthält, ist von einer dreyeckigten Figur, und gränzt gegen Mittag an den englischen Kanal, der England von Frankreich scheidet; gegen Abend an den Kanal von St. George und das irländische Meer; gegen Mitternacht an das Königreich Schottland; und gegen Morgen an das deutsche Meer. Gränzen.

Die ersten Bewohner dieses mittägigen Theils der Insel waren diejenigen, die die Benennung **Britten** erhielten, und unter diesem Namen eigentlich bekannt waren; denn es erhellet nicht mit Zuverlässigkeit, daß die Bewohner desjenigen Theils, den man Schottland nennt, jemals unter dem allgemeinen Namen **Britten** begriffen wurden. Dieser Name war den Bewohnern des **mittägigen Brittanniens** eigen, und allezeit auf diese eingeschränkt, bis der gefährliche Irrthum in der Politik, (wie sich die englischen Geschichtschreiber ausdrücken) das Schicksal einer Nation den Händen eines fremden Kriegsheeres zu übergeben, um die Britten gegen die Schotten zu vertheidigen, die Ausrottung sowohl der Regierungsform und der Nation, als auch des Namens der Britten, zu Stande brachte. Nachdem die **Angeln** oder **Angelsachsen** die Britten, von welchen sie, zur Vertheidigung gegen die Schotten, gemiethet und herüber gerufen waren, vertrieben hatten, legten sie ihrem eroberten Lande den Namen **Angeln-Land** oder **England** bey; und von dieser Zeit an wurden die Bewohner des mittägigen Theils von Brit- Wer die Britten waren.

tannien **Engländer** genannt, und waren eigentlich unter diesem Namen bekannt; ungeachtet der vielen darauf folgenden Staatsveränderungen, und der verschiedenen Schicksale Englands unter der Regierung der **Dänen** und **Normänner**. Ein Name, der in die Verfassung unsers Reichs so tief eingeprägt, und durch die herrlichen Thaten unsrer Vorfahren so sehr ausgezeichnet ist, daß alle Versuche, in Gemeinschaft mit den Schotten, die jetzt unter der Benennung von Grosbrittannien mit England vereinigt sind, den Namen der Britten wieder anzunehmen, vergeblich gewesen sind, einen Eingebohrnen von England zu bewegen, den Namen eines **Engländers** für den zweydeutigen Namen eines **Britten**, wie er jetzt gebraucht wird, aufzugeben.

Englands alter Karakter.

Dies ist das Reich, von welchem ein alter Lobredner schon unter der Regierung des Kaisers **Konstantins des Grossen** rühmet: „O glückliches „Brittannien! glücklicher als alle andre Länder; die „Natur hat dich mit allen Gütern des Himmels und „der Erde begabt. In dir ist es weder im Winter „ausserordentlich kalt, noch im Sommer brennend „heiß. In dir ist ein solcher Ueberfluß von Korn, „der sowohl zum Brod als zum Wein dienen kann. „Du bist mit Waldungen, ohne Gefahr der wilden Thiere, und mit Wiesen, ohne schädliche „Schlangen, reichlich versehen; und du hast eine „unsägliche Menge von melkenden Kühen, und von „Schafen, die durch ihre eigne reiche Wolle belästiget sind.“

Neuerer Karakter.

Wenn dies eine richtige Vorstellung von unserm glücklichen Theile Brittanniens war, und zwar schon vor vierzehn hundert Jahren, da der Fleiß durch das römische Joch und durch eine

Kriegsmacht gehemmt ward; da der Handel und die Schiffahrt kaum in einen embryonischen Zustande waren; da man an unsre Manufacturen noch nicht einmal dachte; da man nicht vorhersahe, daß die Waldungen dereinst das Bollwerk der Nation auf dem Weltmeere werden würden; — wie viel mehr Ursach haben wir, uns unsers gegenwärtigen Glücks zu rühmen, das aus dem überschwenglichen Besitz aller der Güter, welche die Natur andern Nationen geschenkt hat, und aus der Macht, die England hat, den Bedürfnissen und Nothwendigkeiten aller derselben abzuhelfen, hervorleuchtet? Wie würde jener Lobredner staunen, wenn er sähe, daß jene hohen Bäume und grossen Wälder bearbeitet worden sind, um auf dem Ocean zur Entdeckung einer neuen Welt zu schwimmen; mit dem ganzen Weltall ein Gewerbe und einen Handel zu treiben; die Reichthümer und Seltenheiten eines jeden Landes zu sammlen, und die Feinde des Glücks von England in Furcht zu setzen und zu bestrafen? Wie würde er über den Gewinn, den wir durch die Kunst und den Fleis der Wollmanufacturen aus der Wolle erlangen, und über die Fortschritte, die wir täglich in jedem Zweige des Gewerbes und Handels machen, erstaunen? Wie würde er die Stärke und Kraft der Freyheit, unter welcher alle diese Segensgüter fortkommen, erkennen und bewundern; und wie leicht würde er gestehen, daß die Staatsverfassung von England, nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, zur Verwahrung eines freyen Volks gegen willkührliche Macht, und zur Förderung desselben in jeder That, durch welche es glücklich werden kann, der beste Grund und Boden sey?

Alte Staatsverfassung

Ich will aber hiemit gar nicht sagen, daß diese Staatsverfassung von einer neuern Erfindung sey. Sie ist, von der Kindheit des Staats dieser Nation an, in dem politischen Körper eben so gut gewesen, als die menschliche Seele in dem Leibe eines neugebohrnen Kindes ist. Keine von beyden kann eher handlen, als bis die Leiber gehörig organisirt worden; und auch dann nicht anders, als wenn sie durch die Beschaffenheit dieser Organen, oder Handlungsmittel, oder durch die Entwickelung ihrer verschiedenen Talente, dazu geschickt gemacht sind. Wir müssen daher die **Staatsverfassung** dieses Landes als eine solche betrachteten, die mit dem ersten Schimmer seiner Regierung von gleichem Alter ist: und daher findet man den Saamen derselben schon so zeitig in dem politischen Körper, als dieser Körper von den ersten Bewohnern in den mittägigen Gegenden von Brittannien gebildet ward.

unter den Britten

Brittannien war damals in verschiedene Fürstenthümer oder besondre Staaten getheilt, die unter Fürsten standen, welche nach der Anweisung, oder nach dem Rathe, der national Rathsversammlungen, oder der **Kifrithin** regierten, eine Benennung, die mit dem Wort **Parlement** fast gleichbedeutend ist. Diese alten Rathsversammlungen bestanden aus den Fürsten und ihren Söhnen, aus den **Edlinen** vom fürstlicher oder adlicher Herkunft, aus den Druiden, Priestern und Rechtsverständigen, und aus den Regierern des Volks. Sie kamen insgesammt gewafnet zusammen, ausgenommen die Druiden und Priester. Ein junger Mensch ward weder zu den Kriegen, noch zu einem Sitz in diesen Rathsversammlungen eher zugelassen, als bis der Vorsitzer des grossen Raths ihm eine Lanze überreichte,

reichte, zum Zeichen, daß er an ihm solche Fähigkeiten der Seele und des Leibes gefunden habe, die von einem Rathsherrn, der mit der gesetzgebenden Macht bekleidet war, gefordert wurden. In den **Kifrithin** trug der vorsitzende Fürst zuerst die Angelegenheiten zur Berathschlagung vor; sodann erklärten die Druiden dieselben, und unterredeten sich darüber; und endlich überliessen sie sie der Entscheidung der gegenwärtigen Mitglieder, die dadurch, daß sie ihre Lanzen zusammenschlugen, ihre Einwilligung gaben, und dadurch, daß sie ihre Lanzen mit einem starken Geräusch auf die Erde schlugen, ihren Misfallen bezeugten. In diesen Rathsversammlungen wurden, zur Erhaltung des Friedens und Behauptung des Eigenthums, Gesetze gemacht. Sachen von geringerer Wichtigkeit wurden der Entscheidung der Fürsten in jedem Fürstenthum überlassen; allein wichtigere Sachen wurden in den grossen national Versammlungen untersucht und entschieden. Und was die kurzen gerichtlichen Handlungen anlangt, so war die gewöhnliche Gerichtsbarkeit der so genannten **Strasse**, oder dem **Dorfgerichtshof**, anvertrauet.

unter den Römern.

Die **Römer** nöthigten, durch ihren Einfall und durch ihre Waffen, die Britten, ihre **Kifrithin** aufzuheben; sie verstatteten aber, daß die **Dorfgerichtshöfe** zur Bequemlichkeit des Volks gehalten werden konnten. Indessen erhielten die brittischen Fürsten ihr Ansehen wieder, und liessen die national Rathsversammlungen zusammen kommen, sobald die Römer sich entfernten und die Insel verliessen. In einer derselben ward **Vortigern**, ihr Oberhaupt, bevollmächtigt, die **Sachsen** einzuladen, um sie gegen die **Pikten** und **Schotten** zu vertheidigen.

Die

unter den Sachsen.

Die **Sachsen** machten sich bald die Schwäche derer, die sie eingeladen hatten, zu Nutze; vertrieben die Britten nach einem Winkel der Insel, den man **Wallis** nennt; und nahmen den übrigen Theil des Landes unter der brittischen Regierung in Besitz. Nachdem aber diese Staatsräuber ordentliche Fürstenthümer zu errichten anfiengen, hielten sie es für nöthig, die brittische Regierungsform fortzusetzen; und die sächsische Könige hielten beständig **die grossen national Rathsversammlungen**, zur Gebung der Gesetze ꝛc., zur Berathschlagung darüber, und zur Entscheidung anderer wichtigen Regierungsangelegenheiten. Diese Rathsversammlungen erhielten, unter dieser Staatsveränderung einen andern Namen; man nennte sie **Witenagemote**; die Mitglieder derselben hiessen **Witas** oder **Weisen**, und ihre Acten nennte man **Garadnisse**, oder **weise Gesetze**. Obgleich also das national Eigenthum durch die Macht eines Hülfsvolks, das sich der Regierung anmaaßte, und sie den Händen des Volks, das es eingeladen hatte, entriß, angegriffen und verändert ward; so behielt doch das Volk die höchste Macht, zu seiner eigenen Sicherheit, Gesetze zu machen.

Dies scheint, bey dem ersten Anblick, etwas paradox zu seyn, daß die Sachsen die Regierungsform, die bey den Britten, die sie überwunden hatten, üblich war, sollten angenommen haben. Man muß aber bedenken, daß die verschiedenen Oberhäupter unter den Sachsen gemeinschaftliche Unternehmer in dieser Staatsveränderung gegen die Britten waren; und daß ihr Oberbefehlshaber nur, durch ihre Einwilligung, der erste unter seines Gleichen war. Wenn er also den Titel eines Königes annahm, so wurden diese Oberhäupter seine

Kollegen unter dem Titel der **Thanes**, oder Hauptleute; denn diese hatten ein Haupt-Recht in den Ländern, die durch ihre Waffen den Britten genommen waren; und diese Kollegen, und ihre Abkömlinge, wurden die sächsischen Edlen, die Mitglieder des grossen Raths, und die Anwalde des Gerichts der Grosherrschaft des Reichs; denn der ganze Adel entstand um diese Zeit aus den Besitzungen.

Macht der Thanes.

Man findet daher, daß diese **Thanes**, oder Hauptleute, innerhalb ihrer Landgüter Gerichtshöfe hielten; daß sie ihre Vasallen nach der Weise der Britten richteten; daß sie in ihren kleinen Bezirken kleine Fürsten waren, und den König oder Oberherrn nöthigten, zu schwören, daß er allen gleiches Recht wiederfahren lassen, und allen Gesetzen, die in der allgemeinen Rathsversammlung entworfen und gebilligt waren, gehorsam seyn wolle. Und als das erste Buch von den sächsischen Gesetzen durch **Ethelbert** verfertiget ward, geschahe solches von diesem Könige in der **Witenagemote**, nach und mit dem Rath seiner **Witas**; in dieses Buch ward alles das eingerückt, was man von den brittischen Gesetzen erhalten konnte, oder was darinn für nützlich und schätzbar gehalten ward. Eine Thatsache, die das grosse Alterthum unsrer Staatsverfassung bestätigt und beweiset, durch welche Mittel, und wie lange, unsre Freyheiten, als Engländer, erhalten worden sind.

Alfred der Grosse, und alle andre sächsische Gesetzgeber, giengen auf demselben Wege fort, und wendeten alles an, diese vortrefliche Staatsverfassung zu sichern und zu befestigen; durch welche den Menschen von jedem Stande Gerechtigkeit wiederfuhr. Diese Gesetze waren sehr kurz und deutlich.

Die

Die Gerichtshöfe der Grafschaft und andere untere Gerichtsbarkeiten erhielten das Volk in gebührender Unterthänigkeit und Ruhe; so daß ihre Gebiete sehr volkreich, und die Unterthanen sehr glücklich wurden; ungeachtet der Streitigkeiten, die, wegen der Herrschaft, zwischen den **Sachsen** und **Dänen** erfolgten.

unter den Dänen.

Denn obgleich die **Dänen** die Oberhand behielten, so waren sie doch von der Nothwendigkeit der Beybehaltung der alten Regierungsform so sehr überzeugt, daß sie dieselbe nicht nur einführten, sondern auch weiter ausdehnten und verbesserten; wie man aus der Sammlung von Gesetzen sehen kann, die vom **Canute** zu Wincheſter im Jahre 1036, mit Bewilligung seiner weisen Männer, oder der grossen Rathsversammlung der Nation, entworfen wurde.

Eduards, des Bekenners, Gesetze.

Eduard, der Bekenner, machte eine andre Sammlung von Gesetzen, die, vorzugsweise, gemeiniglich Lex Angliae, und zuweilen Lex Terrae, genennt ward; dies war eine Sammlung der besten Gesetze der **Mercier**, **Westsachsen**, **Dänen** und des Königs **Edgars**. Hiedurch brachte **Eduard** die ganze Nation unter eine Form, und führte das ein, was man durch den Ausdruck: **gemeines Gesetz**, versteht. Und **dieses**, nebst den davon hergeleiteten Freyheiten und Vorrechten, war das Gesetz, das die Baronen, während der ersten **normannischen** Regierungen, so eifrig zu erhalten suchten, und welches eine geraume Zeit den von den Ueberwindern eingeführten **Gewohnheiten** Platz machen muste.

Staatsverfassung unter Wilhelm, dem Eroberer.

Denn obgleich **Wilhelm**, der **Normanne**, bey seiner Krönung schwor, daß er die englische Verfassung beybehalten wollte; und ob er gleich ein Buch von Gesetzen und Gewohnheiten,

die

die in des Königs **Eduards** des Bekenners Zeiten üblich waren, sammlete; die Gerichtshöfe de More, nach dem Beyspiel seiner Vorgänger, hielt; und die bürgerlichen Rechte des Volks so ließ, wie er sie gefunden hatte, daß sie in den **Gerichtshöfen der Baronen**, der **Hunderte** und der **Grafschaften**, nach dem alten Gebrauch, untersucht und entschieden werden sollten; so gab doch eben dieser König, in dem letzten Jahre seiner Regierung, ein anders Buch von Gesetzen heraus, das in der Staatsverfassung eine grosse Veränderung hervorbrachte. Er führte eine Gattung von kriegerischer Regierung ein, die von sechzig tausend Rittern, oder Reutern und drüber, welche ihm bey allen Gelegenheiten zu dienen bereit waren, unterstützt ward. Und damit sie ihm desto mehr ergeben seyn mögten, so befahl er, daß die Bewilligungen ihrer Ländereyen, unter der Bedingung ihrer Dienste, ihrer Treue, und ihres Gehorsams, für sie und ihre Nachkommen erblich seyn, und für ihre Ländereyen von ihnen nichts als ihre Dienste gefordert werden sollten. Er verordnete auch ferner, daß die Lehnsleute dieser Ritter, dem Gebrauch und Vergleich gemäß, die gehörigen Zinsen und Dienste entrichten, und diese Lehnsleute nicht aus ihren Meyerhöfen ausgestossen werden sollten, so lange sie ihre Zinsen bezahlten, und dem Gutsherrn ihre Dienste entrichteten. Dieses ist unter dem Namen von Sockage Tenure, oder Dienstlehn, bekand.

Um dieses zu beweisen, berufen wir uns auf die Zeugnisse der bewährtesten Schriftsteller.

Erstlich, **Florenz** von Worcester, **Simeon** von Durham, und **R. Hoveden** sagen ausdrücklich, daß **Wilhelm**, mit dem Zunamen der **Eroberer**, mit den Erzbischöfen, Bischöfen, Gra-

sen und Adlichen des Landes, die ihm zu Beaucham entgegen kämen, ein Bündniß, oder einen Vergleich gemacht habe.

Zweytens, die vorbenannten Schriftsteller, wie auch **Johann Brempton**, bezeugen, daß, da die Bischöfe und Baronen des Reichs ihm den Eid der Treue schworen, und er auf seiner Seite von dem Erzbischof von York ersucht ward, auch zu schwören, er vor dem Altar der St. Peterskirche seinen persönlichen Eid abgelegt habe, daß er die heilige Kirche Gottes und die Vorsteher derselben schützen, alle seine Unterthanen mit Gerechtigkeit regieren, billige Gesetze einführen, und auf die gehörige Vollziehung derselben sehen wolle.

Und als von dem Adel und der Geistlichkeit neue Bewegungen geschahen, so legte er, nachdem sie sich unterwarfen, und abermals den Eid der Treue geschworen hatten, vor dem Erzbischof **Lanc franc** und den Wids, um des Friedens willen, aufs neue seinen persönlichen Eid ab, daß er die alten Gesetze des Reichs, die von seinen Vorgängern, den Königen von England, und besonders von **Eduard dem Bekenner**, eingeführt waren, beobachten wolle; und dieses besänftigte die Engländer so sehr, daß sie mit Freuden nach ihrer Heimath zurückkehrten.

Drittens, **Matthäus** von Westminster sagt, daß, als die beyden Söhne **Suens** nach England, wider dasselbe zu fechten, kamen, und der Eroberer viele von den englischen Edelleuten zurückrief, er ein Bündniß mit denselben gemacht, und durch ihre Hülfe die **Dänen** überwunden habe. Und daß dieses Bündniß die Bewilligung ihrer Rechte und Freyheiten, oder der Gesetze ihres Landes, enthielt, erhellet offenbar aus dem, was in diesem Geschicht-

schichtschreiber folgt, nämlich, daß der solchergestalt gesicherte Eroberer in vielen Stücken seine Zusagen gebrochen habe, indem er die Freyheitsbriefe, auf welche der Adel von England sich verließ, und die er, als er in der Noth war, beschworen hatte, aus den Kirchen und Klöstern, in welchen sie aufbewahret wurden, wegnehmen ließ.

Viertens, **R Hagulstadiensis, S. Dunelmensis, R. Hoveden, M. Paris, Heinrich von Knighton,** und **W. von Malmsbury** berichten, daß **Heinrich** I. dem ganzen Volke die Gesetze **Eduards**, nebst den Verbesserungen, die sein Vater mit denselben vorgenommen hatte, bewilligt, und dieselbe mit seinem eignen Eide, und mit dem Eide seines ganzen Adels, bestätigt habe, damit man sich der Beobachtung derselben nicht entziehen mögte; und **W. Lombard** führet dieses als eins von den Gesetzen **Wilhelms** des Eroberers an: auch befehlen wir, daß alle Leute das Gesetz des Königs **Eduards** haben und beobachten, nebst den Verbesserungen, die wir zu demselben zum Besten der Engländer gemacht haben.

Fünftens, die Kronik von Litchfield belehret uns, das ganze gemeine Wesen von England habe den Eroberer ersucht, daß er ihnen erlauben wolle, die eigenen Gesetze und alten Gewohnheiten zu haben, in welchen ihre Väter gelebt hätten, und unter welchen sie gebohren und erzogen worden wären, nämlich, die Gesetze des heiligen **Eduards**; und daß der König ihnen ihre Bitte gewähret habe.

Sechstens, **Ingulphus**, sein Sekretär, sagt, er habe unter den schärfsten Strafen bekannt gemacht, daß die Gesetze des Königs **Eduard** immerwährend, zuverlässig seyn, und in dem ganzen Königreich England unverletzlich beobachtet werden

sollten; und er habe sie als solche seinen Richtern empfohlen.

Siebendens, **R. Hoveden** berichtet, er habe befohlen, daß die Gesetze des Königs **Eduard** in allen Stücken beobachtet werden sollten; und im vierten Jahre seiner Regierung habe er, nach dem Rathe seiner Baronen die adlichen und weisen Männer von England in allen Provinzen Englands zusammen rufen lassen, damit er von solchen, die in ihren Gesetzen erfahren waren, ihre Rechte und Gewohnheiten vernehmen mögte; und daß zwölf Männer aus jeder Grafschaft ausersehen worden, die geschworen hätten, daß sie auf dem rechten Wege gehen, weder zur Rechten noch zur Linken ausweichen, und ihm die Gewohnheiten und Einführungen ihrer Gesetze bekand machen wollten. Und hierauf setzt er eben die Worte hinzu, die in der Kronik von Litchfield enthalten sind.

Wenn man nun alles dieses zusammen nimmt, so scheint daraus zu erhellen, daß ein ursprünglicher Vortrag oder Bestätigung der Gesetze geschehen sey, nach welchen die Könige von England regieren, und das Reich beherrscht werden sollte. Es erhellet auch hieraus die Fortdauer und Erneuerung dieser Gesetze, die **Malmsbury** patriae leges nennt, durch unsre folgende Könige; und die Verordnung **Heinrichs** VIII. enthält die gewöhnlichen und alten in dieses Reich ursprünglich eingeführte Gesetze.

Magna Charta.

Unter den folgenden Regierungen geschahen mannigfaltige Kränkungen der Staatsverfassung, und der Eifer des Adels und des Volks für die alten Gesetze, Freyheiten und Gewohnheiten, war sehr groß. Dieses veranlaßte den bürgerlichen Krieg unter der Regierung des Königs **Johann**, der genöthigt

nöthigt ward, die **Magna Charta**, oder den grossen Freyheitsbrief, oder das Patent der Freyheiten, und den Freyheitsbrief der Waldungen, zu gewähren; oder vielmehr dasselbe Patent der Freyheiten zu bestätigen und feyerlich zu bekräftigen, das von dem König **Stephan** und **Heinrich** II. unterzeichnet war, und das hernach viele Verdrehungen erhielt, bis **Heinrich** III. demselben die Gestalt gab, in welchem es noch in unsern Statuten-Büchern erscheint.

Zu ferner Erläuterung dieser Sache muß man erwägen;

Geschichte derselben.

Daß, wenn diese patriae leges, d. i. diese alten Gesetze des Landes, verletzt wurden, man sich beständig über die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens beschweret, und auf die Beobachtung derselben bestanden habe; und wenn die Unterthanen nicht durch gelinde Mittel ihren Zweck erreichen konnten, so fielen sie von ihrer Unterthänigkeit ab, und suchten ihr Recht durch die Waffen wieder zu erlangen. Dieses forderten sie vom **Wilhelm dem Rothkopf**, als er krank war; und es geschahe vermuthlich wegen der Vernachlässigung ihrer guten Gesetze, daß die meisten vom Adel, wie **M. Paris** sagt, una rabie sich empörten. Aus demselben Grunde geschahe es, daß, als **Robert** gegen den König **Heinrich** I. zu Felde zog, ein grosser Theil der Flotte zum **Robert** übergieng, denn dieß, sagt **M. Paris**, geschahe darum, quia Rex jam tyranizaverat, weil der König ein Tyrann geworden war, d. i. weil er nicht nach den Gesetzen regierte.

Als **Stephan**, Erzbischof von Canterburn, im J. 1213., den Freyheitsbrief **Heinrichs** I., durch welchen er das Gesetz des Königs **Eduard**, nebst den Verbesserungen, die sein Vater, nach dem

Rath der Baronen, bestätigte, bewilligte, gefunden hatte, versicherte er die Adlichen, daß dieß der Freyheitsbrief sey, durch welchen sie, wenn sie wollten, ihre längst verlohrne Freyheiten wieder herstellen könnten. Nachdem der Freyheitsbrief vorgelesen war, freueten sie sich sehr, und schworen in Gegenwart des Erzbischofs, daß, wenn sie eine gelegene Zeit finden würden, sie, wenn es die Noth erforderte, für diese Freyheiten ihr Blut vergiessen wollten. Auf der andern Seite versprach der Erzbischof, daß er ihnen mit aller seiner Macht beystehen wollte. Und nachdem sie solchergestalt unter sich einen Bund geschlossen hatten, gieng die Versammlung auseinander.

Als der König **Johann** dennoch die Beobachtung dieser Gesetze vernachlässigte, begaben die Adlichen sich zu ihm, und ersuchten ihn, die Freyheiten und Gesetze des Königs **Eduard**, nebst andern ihnen, dem Reiche und der Kirche von England, bewilligten Freyheiten, welche die leges antiquae et regni consuetudines sind, zu bestätigen; nämlich, die alten Gesetze und Gewohnheiten des Reichs, die theils in dem Freyheitsbrief **Heinrichs** I. enthalten, und theils aus den alten Gesetzen des Königs **Eduard** gesammlet sind; wobey sie ihn zugleich droheten, daß, wenn er ihnen dieselbe nicht unverzüglich bewilligen, und unter seinem grossen Siegel bestätigen würde, sie ihn dazu zwingen, und sich seiner Schlösser, Ländereyen und Besitzungen so lange bemächtigen wollten, bis er ihnen in dieser Sache eine hinlängliche Genugthuung gegeben hätte. Hierauf zeigete der Erzbischof dem Könige den Inhalt dieses Freyheitsbriefes; und da der König hierauf antwortete, daß er solche Freyheiten, dadurch er selbst zum Knecht gemacht würde, niemals bewilligen

willigen werde, und daß die Baronen eben so gut das Königreich fordern könnten; so griffen sie zu den Waffen; und nachdem die Baronen die Stadt London auf ihre Seite gebracht hatten, schrieben sie an alle die Grafen, Baronen und Ritter, die dem König anhiengen, Briefe, und ermahneten sie mit Drohungen, daß, wenn ihnen die Sicherheit aller ihrer Güter und Besitzungen lieb wäre, und sie den treulosen König verlassen würden, sie es mit ihnen treulich halten, ihnen beständig beystehen, und für die Freyheiten und Ruhe des Reichs fechten wollten.

Da der König nun sahe, daß er nicht im Stande war, der Macht der Baronen ohne Schwierigkeit zu widerstehen, so bewilligte er ihnen die verlangten Gesetze und Freyheiten, und bestätigte sie durch seinen Freyheitsbrief. Und so geschahe es, wie **Heinrich von Knyghton** sagt, daß zu seiner Zeit die Artikel der **Magna Charta**, zum allgemeinen Besten des Reichs, erhalten wurden. Als der König hierauf auf Anstiften einiger Belialskinder, aufs neue zur Verletzung seines Eides und Versprechens überredet ward, sagten die Baronen einer zum andern, was sollen wir mit diesem bösen König thun? Wenn wir ihn so gehen lassen, so wird er uns und unser Volk zu Grunde richten; es ist daher nöthig, ihn vom Throne zu stossen; wir wollen ihn nicht länger über uns regieren lassen. Sie sandten hierauf unverzüglich zum **Ludewig**, dem Sohne des Königs von Frankreich, ihnen zu Hülfe zu kommen; sie versprachen ihm die Stadt London, und ihre Treue. Und obgleich der Pabst seine Bulle sandte, durch welche er dieses Patent der Freyheiten des Königreichs England aufhob, und an die Baronen von

England wegen dieser Sache einen drohenden Brief schrieb; so wollten sie doch, aller seiner Drohungen ungeachtet, nicht desistere ab inceptis, sondern sie empöreten sich noch mehr, beunruhigten ihn sehr, und sagten vom Pabste die Worte des Propheten: wehe dem, der den Gottlosen rechtfertigt. Als hierauf der Pabst fortfuhr, die Baronen namentlich, und einen jeden besonders, in den Bann zu thun, wollten weder die Baronen sich diesem Bann unterwerfen, noch die Prälaten denselben bekand machen. Was der gröste Theil dieser Nation von diesem Kriege geurtheilt habe, ersiehet man nicht nur daraus, daß beydes die Weltlichen und die Geistlichen sich darin einliessen, sondern auch aus unsern eigenen Geschichtschreibern; denn diese berichten, daß unsre Adlichen zu diesem Kriege durch eine doppelte Nothwendigkeit gezwungen wurden, weil der König nicht verstatten wollte, daß die Gesetze Eduards, so wie vormals, beobachtet werden sollten, sondern alles nach seinem eigenen Willen that, und auch nicht die Form des Gesetzes beobachten wollte; sondern seine Adlichen ohne das Urtheil ihrer Pairs enterbte.

Ich finde zu dem Ende, nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten, ein langes Reimgedicht in der Kronik von Mailros, welches das Unglück beklagt, daß der Leib über das Haupt herrschen, und das Volk über seinen König seyn will; zugleich aber hinzusetzt, daß eine grosse und mannigfaltige Nothwendigkeit solches erfordert habe, indem der König alle gute Gewohnheiten des Reichs verkehret, und die Gesetze, Rechte, oder Unterthanen, nicht recht gehandhabet, sondern das, was seinem eigenen Willen gemäß war, für gerecht erklärt habe; wodurch sie denn bewogen worden zu schwören, daß sie diese

Ty-

Tyranney des Königs nicht leiden, und wenn er nicht die Verbesserung der Gesetze bewilligen würde, seine Absetzung fordern wollten; und der ihm geleisteten Huldigung zu entsagen, bis er ihnen zur Erhaltung des Friedens Sicherheit geben würde. Eben diese Annalen sagen auch, die Baronen hätten nur pro legibus pristinis restaurandis, für die Wiederherstellung ihrer alten Gesetze, gefochten. Und als der Graf von **Pembroke** zum Behuf **Heinrichs** III. seines Sohnes, an die versammleten Stände eine Rede hielt, so fieng er sie so an: obgleich der Vater dieses Prinzen, wegen seiner schlechten Aufführung, sich mit Recht unsre Verfolgung zugezogen hat, — so müssen wir doch aus Pflicht und Gewissen seinem Sohn gehorchen. S. **Speed** S. 575.

Als **Heinrich** III. die Patente der Freyheiten und der Waldungen aufhob, und vorgab, sie wären damals, als er im Gefängniß war, und weder seinen Leib noch sein Siegel in seiner Gewalt hatte, bewilligt worden; fieng das Volk so fort an zu murren, und die Baronen, die es mit **Richard**, Grafen von Cornwallien, des Königs Bruder, hielten, ersuchten ihn mit Drohungen, seinem Bruder Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und verlangten ernstlich von ihm, daß er die versiegelten Freyheitsbriefe, die er zu Oxford ausgekratzt hatte, unverzüglich wieder herstellen sollte; und daß sie, wenn er es nicht thäte, ihn durch das Schwerdt zwingen wollten, hierin eine hinlängliche Genugthuung zu leisten.

Im J. 1233. lud der König die **Pictouvins** und andre Fremde zu sich, die, nebst dem Bischof von **Winchester**, mit aller ihrer Macht die Adlichen drückten, und grosse Uneinigkeiten und Be-

schwerden verursachten; denn, sagt **M. Paris**, die Urtheile wurden den Ungerechten überlassen, die Gesetze denen, die ohne Gesetze lebten, der Friede denen, die der Uneinigkeit ergeben waren, und die Gerechtigkeit den Beleidigern. Alles dieses erbitterte die Adlichen so sehr, daß sie sich zur Vertheidigung des allgemeinen Besten verbinden, und den König, durch **Richard**, seinen Bruder, und durch den Grafen Marschal, demüthig bitten lassen, daß er diesen Uebeln schleunig abhelfen wolle, die zur Zerstörung seiner Krone und seines Reichs, zur Unterdrückung seines eigenen Volks, und ihrer Gesetze und Freyheiten, gereichten; und daß, wenn er dieselben nicht abstellen wolle, sie sich seinem Rath entziehen wollten.

Worauf der Bischof von Winchester erwiederte, es sey dem Könige erlaubt, so viele Fremden, als ihm beliebte, zur Vertheidigung seiner Krone und seines Reichs, einzuladen, um dadurch seine stolze und widerspenstige Unterthanen zum Gehorsam zu zwingen; durch welche Antwort sie so sehr aufgebracht wurden, daß sie in einer Sache, die sie insgesammt angieng, sich unter einander versprachen, ihr Leben aufzuopfern.

Als der König hierauf ein Parlement zu Oxford zusammenberief, wollten sie nicht dabey erscheinen; und nachdem er ein anders zu Westminster berufen hatte, sandten sie ihm diese Bothschaft, daß er unverzüglich den **Peter**, Bischof von Winchester, und seine **Poictouvins** wegschaffen solle; und daß, wenn er es nicht thun wolle, sie insgesammt, durch einen allgemeinen Rathschluß des ganzen Reichs, ihn sammt seinen bösen Rathgebern aus dem Reiche verjagen, und sich über die Wahl eines neuen Königs berathlagen würden.

Im

Im J. 1234. versammlete sich zu Westminster ein Parlement, in welchem zwar der Bischof von Chester alle die, die einen andern König ernennen wollten, in den Bann that; doch erklärten sich der Erzbischof und seine Suffraganem ausdrücklich gegen diese grausamen und gefährlichen Ränke des Peters, Bischofs von Wincheſter, und des Peters von Ravalis. Erstlich, weil sie vorgäben, daß die Engländer Verräther wären, und das Herz des Königs von dem Marschall, der der beste Mann im Lande war, abwendeten. So daß, nach ihrer Meynung, diejenigen, die damals für ihre Gesetze und Freyheiten fochten, und unter den Waffen waren, sich so wenig als Verräther verhielten, daß sie vielmehr die besten Menschen in der Nation wären. Zweytens, weil man den Untergang des Königs und des Reichs zu befürchten Ursach habe, indem dieselbe über ihn eine solche Gewalt hätten, daß er vielmehr unter ihrer, als sie unter seiner Herrschaft, zu stehen schienen. Drittens, weil sie die Landesgesetze, die sie beschworen, und durch einen Bannspruch bestätigt hätten, verwirrten und verkehrten, und zugleich alle Gerechtigkeit; wegen dieser Gründe, und wegen vieler andern Beschwerden, bäten sie ihn unterthänig, seine Unterthanen nach dem Beyspiel andrer Nationen, durch geschworne Eingebohrne dieses Reichs zu regieren; und bezeugten, daß, wenn er diese Fehler nicht in kurzer Zeit verbesserte, sie durch die Kirchen-Censur gegen seine Rathgeber und ihn selbst verfahren würden.

Edmund, erwählter Erzbischof von Canterbury, der bald darauf eingeweihet ward, kam nun mit seinen Bischöfen und Prälaten zum Könige, trug ihm dieselben Beschwerden vor, und bezeugte ihm, daß, wenn er nicht alles verbessern, und diese

Strei-

Streitigkeiten mit seinem getreuen Volke beylegen wolle, er, nebst seinen Prälaten, wider ihn und wider alle Feinde der Einigkeit den Bannspruch verkündigen wolle. Hiedurch ward der König endlich bewogen, den Bischof von **Winchester**, nach seinem Kirchensprengel zurückzuschicken, den **Peter von Rivalis** vom Hofe, und die **Poictouvins** aus dem Reiche zu verbannen.

Im J. 1237. ward zu London ein Parlement gehalten, in welchem der König **Heinrich**, wegen des grossen Aufwands zu seiner Schwester Verheyrathung, den dreyssigsten Theil von allen beweglichen Gütern der Geistlichen und Weltlichen forderte. Nach grossem Widerstande gegen diese Forderung, und nach Anführung vieler vermeynten übeln Verfahrungsarten, wurde dem Könige, der seine vormalige Widerrufung der Freyheiten leugnete, und die unverletzliche Beobachtung derselben willig gewährete, der dreyssigste Theil von allen beweglichen Gütern bewilligt.

Im J. 1240. versammleten sich die Erzbischöfe, Bischöfe und viele vom Adel zu London, und beschwereten sich höchlich über verschiedene Ungerechtigkeiten, Unterdrückungen und Verheerungen, die der Kirche nach dem bösen Rath des Königs wiederfahren wären, der seine Freybriefe und Eidschwüre gebrochen habe, nachdem er so oft geschworen hatte, daß er die kirchlichen Rechte unverletzt erhalten wolle; der König selbst hielt eine Wachskerze, als die Bischöfe, vor seinen Ohren, den Bannspruch gegen alle Verletzer der kirchlichen Freyheit aussprachen; worauf er denn seine Kerze mit den übrigen auslöschte.

Im

Im Jahr 1242. verlangte eben dieser König von seinem in Westminster versammleten Parlemente, zu seinem vorgesetzten Feldzuge nach Frankreich, noch mehr Hülfsgelder. Allein sie weigerten sich schlechterding, ihm irgend einige zu geben, weil er, um die vormaligen Geldbewilligungen zu erhalten, ihnen versprochen hatte, daß alle in der Magna Charta enthaltene Freyheiten im ganzen Reiche von nun an vollkommen beobachtet werden sollten, und weil er ihnen einen kleinen Freybrief, in welchem sie enthalten waren, ausgestellt hatte; und dennoch sein Wort niemals gehalten, sondern sie immer mehr unterdrückt habe.

Im J. 1244. verlangte er neue Hülfsgelder, die sie ihm eine Zeitlang verweigerten; und anführten, daß das Patent der Freyheiten, das der König ertheilt, und der Erzbischoff mit einem Eide, in des Königs Namen, ihnen versprochen hatte, nicht gehalten wäre. Jedoch nach des Königs heiligen Versprechen, daß er sie bey den Freyheiten, die er bey seiner Krönung beschworen, und worüber er sein Patent ertheilt hatte, erhalten wolle; und nach der Ernennung von vier Adlichen, die zu des Königs Rath gezogen, und conservatores libertatum seyn sollten; bewilligten sie ihm neue Hülfsgelder. Der König versprach hierauf, ihre Freyheiten zu erhalten, und verlangte, daß, zur Beschützung derselben, alle Bischöfe in ihren Kirchensprengeln gegen ihn, und gegen alle, die diese Freyheiten in irgend einem Artikel derselben verletzten, das Verdammungsurtheil aussprechen sollten. Und so beschlossen sie, ihm ein Hülfsgeld zu bewilligen.

Im J. 1252. hielt er ein Parlement zu London, und verlangte noch mehr Geld; nach einiger Berathschlagung antworteten sie ihm, daß, obgleich

der

der König die Kirche und das Reich sehr gedrückt hätte, sie doch zur Befriedigung seiner Forderungen ihr Aeusserstes thun wollten, wenn er, wie er oft versprochen habe, das Patent ihrer Freyheiten, die er ihnen so oft angelobet und beschworen hätte, jetzt endlich einmal unverletzt erhalten wolle. Sie forderten noch andre Dinge, die ihnen der König auf keine Weise bewilligen wollte, sondern fürchterlich schwor, daß er, so lange er lebe, sich niemals in eine solche Sklaverey wolle stürzen lassen. Und so gieng die Versammlung auseinander, und hatte keine andre Würkung, als des Königs Zorn.

Im J. 1253. war ein sehr starkes Parlement versammlet, in welchem der Erzbischof und einige Bischöfe abgefertigt wurden, um den König zu bewegen, daß er, wie er oft mit einem Eide versprochen hatte, die heilige Kirche bey ihren Freyheiten lassen mögte; zugleich bezeugten sie, daß, wenn er diesen und andre von seinen Fehltritten, nach dem Inhalt der **Magna Charta**, verbessern wollte, sie sich nach seinem Verlangen bequemen würden, so lästig ihnen auch dasselbe seyn mögte. Dies versprach ihnen der König, und ersuchte sie, ihm beyzustehen. Die Geistlichkeit bewilligte ihm also einen Zehntheil und das Ritter-Schildgeld, nämlich, drey Mark von jedem Ritterlehn für dieses Jahr. Und der König versprach heilig und sonder Gefehrde, die **Magna Charta** zu bestätigen, und alle Artikel derselben, welche König **Johann** und er, bey seiner Krönung, und oft hernach, zu halten geschworen hatte, treulich zu beobachten. Dieses geschahe nun auf die feyerlichste und umständlichste Art, die man nur erdenken konnte; denn der König, nebst dem ganzen hohen Adel, alle Bischöfe und vornehmsten Prälaten, waren mit brennenden Kerzen in

ihren Händen versammlet, um den fürchterlichen Bannspruch gegen alle Uebertreter desselben anzuhören. Bey dem Anzünden dieser Kerzen gab der König, der eine in seiner Hand hatte, dieselbe einem von dem Prälaten, und sagte: es schickt sich nicht für mich, der ich kein Priester bin, diese Kerze zu halten; mein Herz soll ein stärkeres Zeugniß seyn; und zugleich legte er seine Hand auf seine Brust während der ganzen Zeit, daß das Verdammungsurtheil verlesen ward, welches so anfieng: Im Namen des allmächtigen Gottes ꝛc. Nachdem dieses geschehen war, ließ er den Freyheitsbrief des Königs **Johann**, seines Vaters, vorlesen. Endlich, nachdem sie ihre Kerzen weggeworfen hatten, riefen sie aus: „so sollen die, die diesem Verdammungsurtheil unterworfen sind, erlöschen, und in der Hölle „stinken.“ Der König sagte mit lauter Stimme: „Mit der Hülfe Gottes will ich, als ein Mensch, „ein Christ, ein Ritter, ein gekrönter und gesalbter König, alles dieses heilig beobachten.“ Allein dem allen ungeachtet ließ sich der König in dem nächstfolgenden Jahre durch die Rathschläge einiger bösen Leute bewegen, diesen Freyheitsbrief abermals zu verletzen, und hoffte, die Lossprechung von seinem Eide durch ein Geschenk zu erhalten.

Im nächsten Jahre ward ein Parlement berufen, welches nichts gewähret, als grosse Klagen über die Verletzung der **Magna Charta**, und Versprechungen von einem Hülfsgelde, wenn dieselbe aufs neue bestätigt, und die Ernennung des Justitiarius, des Kanzlers und des Schatzmeisters ihnen überlassen würde. Hiezu wollte der König sich nicht bequemen: allein obgleich der König dieselbe nicht beobachten wollte, so ward es doch, wie **M. Paris** sagt, im ganzen Lande ausgerufen, und

in allen Synoden, Kirchen und öffentlichen Oertern bekand gemacht, daß die **Magna Charta** heilig beobachtet werden sollte; und der Bannspruch ward gegen alle Uebertreter derselben ausgesprochen.

Im J. 1256. ward abermals, durch Androhung eines fürchterlichen Fluchs, dafür gesorget, daß die **Magna Charta** des Königs **Johann** beobachtet werden solle.

Im J. 1257. verlangte der König eine Hülfe für seinen zweyten Sohn, **Edmund**, zur Eroberung des Königreichs Sicilien. Nach vielen Entschuldigungen, und unter der Bedingung, daß der König die **Magna Charta**, wie er so oft versprochen und dazu erkauft war, halten wolle, bewilligten sie ihm 52000 Mark; mit welchen er aber nicht zufrieden war.

Im J. 1258. ward das Parlement zu Oxfort gehalten, woselbst die Adlichen ein unveränderliches Bündniß schlossen, und von dem König forderten, daß er den Freyheitsbrief des Königs **Johann** getreulich beobachten solle, wie er zu thun so oft beschworen hatte. Sie verlangten auch, daß der Ober-Justitiarius, der Kanzler und der Schatzmeister durch eine öffentliche Wahl bestellt, und die vier und zwanzig Erhalter des Reichs bestätigt werden sollten, von welchen zwölfe von den Lords und zwölfe vom Könige zu ernennen wären. Dieser bestätigte alles dieses durch einen Eid, und ließ auch den Prinzen denselben Eid schwören. **Waisingham** setzt hinzu, daß alle nach ihm fast dasselbe beschworen hätten.

Allein dem ungeachtet erhielt der König von dem Pabst eine Lossprechung von seinem Eide. Als die Baronen dieses erfuhren, ersuchten sie ihn, seinen öffentlich geschwornen Eid zu halten. Da aber

der König ihnen mit Drohungen antwortete, schoben sie die Sache bis zur Ankunft des Prinzen **Eduard** auf. Dieser hielt es nach seiner Ankunft mit den Baronen, seinem Eide gemäß, und es ward zwischen ihnen ein Bündniß geschlossen, daß sie sich der bösen Rathgeber des Königs und der Gehülfen derselben bemächtigen, und sie vom Könige entfernen wollten.

Im J. 1263. ward der Streit zwischen dem König und der Baronen der Vermittelung des Königs von Frankreich vorgelegt, welcher die Verabredungen von Oxford aufhob, doch mit der Ausnahme, daß der alte Freyheitsbrief, den der König **Johann** dem gemeinen Wesen bewilligt hatte, dadurch gar nicht verletzt werden sollte.

Hierauf fiengen die Baronen, unter dem **Simon von Montfort**, den Krieg an, und waren darin so glücklich, daß sie den König und seinen Sohn gefangen nahmen. Nachdem aber der Prinz hernach aus dem Gefängniß entwischte, fochte er gegen den **Simon**, und überwand ihn bey Evesham, wo derselbe erschlagen ward.

Nach dem Ende des Krieges im J. 1269. beruft der König ein Parlement, das zu Marlborough gehalten werden sollte. Hier wurden die so genannten Verordnungen von Marlborough aufgesetzt, in deren fünften Kapitel beschlossen ward, daß der grosse Freyheitsbrief und das Patent von den Waldungen nach allen ihren Artikeln, die sowohl den König als seine Unterthanen betreffen, gehalten werden sollten. Und hier, sagt der Lord **Coke**, ist zu bemerken, daß, nach diesem Parlement, weder die **Magna Charta** noch die **Charta de Foresta** jemals wieder angefochten noch bestritten worden sind; worauf hernach allezeit Ruhe und Friede erfolgt sind.

Die im neunten Jahre der Regierung des Königs Heinrichs des dritten verfertigte Magna Charta; nebst einigen kurzen, doch nöthigen Anmerkungen über diesen Freyheitsbrief, die aus des Lords Coke zweyten Instituten genommen sind.

Magna Charta.

Heinrich, von Gottes Gnaden, König von England, Herr von Irrland, Herzog der Normandie und Aquitaniens, und Graf von Anjou, entbietet allen Erzbischöfen, Bischöfen, Abten, Prioren, Grafen, Baronen, Landvögten, Unterrichtern, Bedienten, wie auch allen Beamten und unsern getreuen Unterthanen, die diesen gegenwärtigen Freyheitsbrief sehen werden, seinen Gruß.

Kund sey es hiemit, daß Wir, zur Ehre Gottes, und zum Heil unsrer Seele ꝛc. wie auch zur Beförderung der heiligen Kirche, und zur Verbesserung unsers Reichs, aus unserm freyen Willen [a]), allen Erzbischöfen, Bischöfen, Abten, Prioren, Grafen, Baronen und allen Freymännern unsers Reichs, diese hier folgende Freyheiten ertheilt haben, daß sie in unserm Königreich England allezeit gehalten werden sollen.

Kap. 1. Imprimis, Wir haben Gotte bewilligt [b]), und durch dieses unser Patent für uns und

a) Der Zusatz dieser Worte geschahe darum, weil der König Johann in der That denselben Freyheitsbrief im J. 1217. ertheilt hatte, und weil er, um sich demselben zu entziehen, hernach vorgab, derselbe sey gezwungen gemacht worden.

Dieser grosse Freyheitsbrief wird in acht und dreyßig Kapitel eingetheilt.

b) Wenn etwas für Gott bewilligt wird, so sagt das Gesetz,

und unsre Erben c) auf ewig bestätigt, daß die Kirche von England d) frey seyn, und alle ihre völlige Rechte e) und Freyheiten f) unverletzt haben solle. Wir haben auch allen Freymännern unsers Reichs g), für uns und unsre Erben auf immer, diese folgende

Gesetz, es sey Gotte bewilligt; und was für seine Kirche, zu seiner Ehre ꝛc. bewilligt wird, ist Gotte und für ihn bewilligt. Quod datum est Ecclesiae, datum est Deo.

c) Diese Worte wurden zugesetzt, damit dieser grosse Parlements-Freyheitsbrief in allen folgenden Zeiten ewig bleiben, und seine Kraft haben mögte.

Nach dem Strafgesetz, das auf Befehl des Parlements in Irrland Anno 11. H. 7. gemacht ward, erstreckte sich die Magna Charta, wie auch alle Gesetze und Verordnungen von England vor dieser Zeit, auf Irrland.

d) d. i. Daß alle kirchliche Personen im Reiche, ihre Besitzungen und Güter, von allen ungerechten Erpressungen und Unterdrückungen frey seyn, doch aber alle gesetzmäßige Abgaben, sowohl für den König, als auch für einen jeden seiner Unterthanen, entrichten sollten.

e) d. i. Daß alle kirchliche Personen alle ihre gesetzmäßige Gerichtbarkeiten, und ihre andre Rechte, ohne irgend eine Verminderung oder Vorenthaltung, völlig besitzen sollen.

f) Das Wort: Freyheiten, wird hier in einer doppelten Bedeutung genommen; 1) für die Gesetze von England; die so genennt werden, weil sie frey machen; 2) für solche Vorrechte, die man durch parlementarische Patente, oder durch die Verjährung, mehr als gewöhnlich, besitzt.

g) Diese Worte schliessen alle Personen ein, die geistlichen und weltlichen, die inkorporirten, politischen, oder natürlichen; ja, sie erstrecken sich auch auf die Bauren; denn sie werden gegen alle Menschen, ausgenommen gegen ihre Gutsherren, für frey gehalten.

gende Freyheiten [h]) bewilligt, daß sie dieselben für sich und ihre Erben [i]), von uns [k]) und unsern Erben auf immer besitzen sollen.

Kap. 2. Wenn irgend einige von unsern Grafen [l]) oder Baronen [m]), oder irgend einige andre,

h) Das Wort: folgende, schränkt die Freyheiten auf das 38ste Kapitel dieses Freyheitsbriefes ein.

i) Um diese Zeit ward das Wort **Erben** für Nachfolger, und das Wort **Nachfolger** für Erben gebraucht.

k) Um anzuzeigen, daß alle Freyheiten anfänglich von der Krone abgeleitet waren.

l) Um diese Zeit war noch kein Herzog, Marquis oder Vicomte in England. Der erste Herzog, der nach der Eroberung ernennt ward, war Eduard, der schwarze Prinz in II. E. 3. Der erste Marquis war Robert de Vere, Graf von Oxfort, der in 8 An. R. 2. zum Marquis von Dublin in Irrland ernennt ward. Der erste Vicomte, dessen Meldung geschieht, und der unter dieser Benennung im Parlement saß, war Johann Beaumont, in dem 18 An. H. 6. zum Vicomte Beaumont ernennt.

m) Baronen. Es ist so zu verstehen, daß, wenn der König jemanden und seinen Erben Land giebt, um es vom Könige per servitum Baroniae zur Lehn zu haben, derselbe nicht eher ein Lord des Parlements sey, als bis er durch ein Schreiben zum Parlement gerufen wird.

Diese Grafen und Baronen haben sehr wichtige Aemter und Pflichten, die mit ihren Würden verbunden sind, nämlich, 1) in Friedenszeiten Rath zu geben, und 2) in Kriegszeiten den König und das Vaterland zu vertheidigen. Sie tragen daher zwey Zeichen, um sie an ihre Pflichten zu erinnern, 1. einen stattlichen und langen scharlachnen Mantel; in dessen Rücksicht sie nach den Gesetzen zu des Königs grossen Rath gehören; und 2. sind sie mit einem Schwerdt begürtet, um zur Vertheidigung ihres Königs und Vaterlandes allezeit bereit zu seyn.

dre, die von uns en Chef n) durch Ritter-dienste o) etwas zum Lehn haben, sterben; und zur Zeit seines Todes sein Erbe volljährig p), und uns Hülfsgeld q) schuldig ist, so soll er sein Erbtheil nach dem alten Hülfsgeld haben: das ist, der Erbe oder die Erben eines Grafen r), für eine ganze Grafschaft, nach ein hundert Pfund; der Erbe

n) Aus den Büchern erhellet, daß der, der von dem Könige en Chef zum Lehn trägt, es nicht nur von der Person des Königs tragen muß; sondern das Lehn muß auch von dem König, oder irgend einigen seiner Vorgänger, Königen dieses Reichs, zur Vertheidigung seiner Person und Krone, gemacht worden seyn; sonst erlangt er dadurch kein Vorrecht; denn mit einem Lehn, das von einem Unterthanen gemacht worden, kann kein Vorrecht verbunden werden. S. die ersten Institt. §. 103. 47. E. 3. 21. Fitz. Nat. Brev. 5.

o) Vom Ritterdienst s. die ersten Institt. §. 103. 112. 154. 157. 126. 127.

p) d. i. von 21 Jahren. 1 Institt. §. 104.

q) d. i. das alte Hülfsgeld, das in dem gemeinen Gesetz gewiß war; der vierte Theil des jährlichen Einkommens.

r) S. die ersten Institt. §. 1.

Vor Alters ward jede Grafschaft und Baronie vom Könige en Chef zur Lehn genommen; woraus erhellet, daß sowohl die Würden des Grafen und Barons, als auch die Grafschaft und Baronie, von der Krone hergeleitet wurden.

Der vierte Theil des jährlichen Einkommens einer Grafschaft, einer Baronie und des Guts eines Ritters, war das alte Hülfsgeld, davon hier die Rede ist. Ein Ritterguth ward zu zwanzig Pfund jährlich geschätzt, und muste also fünf Pfund bezahlen, und so fort.

Dieses Kapitel der Magna Charta ist nur eine Erklärung und Wiederherstellung des alten gemeinen Gesetzes.

oder die Erben eines Barons, für eine ganze Baronie, nach ein hundert Mark; der Erbe oder die Erben eines Ritters, für ein ganzes Ritterlehn, ein hundert Schillinge, aufs höchste; und wer weniger hat, soll weniger geben, nach dem alten Gebrauch der Lehne. S. Old. Nat. Brev. S. 94. 3. Bulstrode 325, Doctor und Student, 14. Fitz. Nat. Brev. S. 254. B. 263. B. Hobart, 46. Alt. Stat. 12. Car. 2. cap. 24.

Kap. 3. Wenn aber der Erbe s) eines solchen minderjährig ist, so soll sein Guthsherr nicht die Vormundschaft über ihn, noch sein Land haben, ehe er nicht von ihm die Huldigung genommen hat t). Und nachdem ein solcher Erbe unter der Vormundschaft gewesen ist, so soll er, wenn er zum völligen Alter, d. i. zu einem Alter von ein und zwanzig Jahren, gekommen ist, sein Erbtheil ohne Hülfsgeld, und ohne einige Kosten, haben; so daß, wenn ein solcher Erbe, der minderjährig ist, zu einem Ritter ernennt wird u), sein Land dennoch in der

s) Diese Verordnung ist nur von einem männlichen Erben zu verstehen.

t) Die Verordnung meinet, daß die Huldigung von dem Erben selbst, zu seinem Besten, genommen werden solle; wie aus den alten Büchern erhellet. Die Huldigung ist, in verschiedenen Rücksichten, von einer höhern Natur, als der Schilddienst (Escuage). 1. Die Huldigung verbindet zur Gewährschaft, der Schilddienst nicht. 2. Die Huldigung ist so feyerlich, daß sie nicht noch einmal geschehen kann, so lange als der Lehnmann, der sie geleistet hat, am Leben ist: allein der Schilddienst kann in jedem andern Jahre geschehen. 3. Ein Minderjähriger kann die Huldigung leisten, er kann aber nicht die Unterthanstreue versprechen, weil dieses mit einem Eide geschehen muß.

u) Hieraus erhellet, daß die Ritterwürde durch Ernennung

der Verwahrung seiner Gutsherren, bis zum benannten Termin, bleiben soll. Fitz. Nat. brev. fol. 269. Alt. 12. Car. 2. cap. 24.

Kap. 4. Der Bewahrer des Landes eines solchen Erben [x], der noch minderjährig ist, soll nicht die Ländereyen des Erben, sondern billige Gebühren [y], billige Abgaben [z], und billige Dienste haben; und zwar ohne seine Leute und Güter zu verderben und zu Grunde zu richten. Und wenn wir die Bewahrung eines solchen Landes dem Landvogte, oder irgend einem andern, der uns für die Einkünfte dieses Landes stehen muß, auftragen, und derselbe das, was er in Verwahrung hat, verderben oder zu Grunde gehen läßt, so werden wir dafür von ihm Ersetzungen und Entschädigungen fordern [a]; und das Land soll zweyen gesetzmässigen und klugen Männern dieses Lehnguts übergeben werden, die uns,

nung oder Erwählung geschehen muß, und nicht von der Abkunft abhängen kann.

x) Er muß nicht nur die Ländereyen und Lehngüter des Mündels, der seiner Vormundschaft anvertrauet ist, sicher erhalten und bewahren, sondern auch seinen Mündel tugendhaft erziehen, und seine Heyrath, ohne Misheyrath, befördern. S. 1 Instit. §. 103. 4 Instit.

y) Durch die Gesetze wird nichts unbilliges verstattet.

z) Das, was ihm durch Gewohnheit oder Verjährung gebühret, und von den Ländereyen, oder Lehngütern, die er in Verwahrung hat, abhängt, oder dazu gehöret; wie auch die billigen Abgaben, Gebühren ꝛc. der Unterthanen ꝛc.

Wie und durch wen diese Billigkeit in den besagten Fällen zu untersuchen ist, s. 1. Instit. §. 69.

a) Dieß kann durch ein ernenntes Amt geschehen, oder durch eine an den Landvogt gerichtete Schrift, des Inhalts: quia datum est nobis intelligi &c.

oder dem, den wir dazu ernennen werden, für die Einkünfte dieses Landes verantwortlich seyn soll. Und wenn wir irgend jemanden die Verwahrung eines solchen Landes geben oder verkaufen werden, und derselbe darin Schaden oder Verwüstung anrichtet, so soll er diese Verwahrung verlieren [b]). Und dieselbe soll zweyen gesetzmässigen und klugen Männern dieses Lehnguts anvertrauet werden, die ebenfals auf gleiche Weise, wie vorher gesagt ist, gegen uns verantwortlich seyn sollen. Vid. Gloces. cap. 5. Westmin. 1. cap. 21.

Kap. 5. Der Bewohner soll, so lange er die Verwahrung des Landes eines solchen Erben hat, die Häuser, Parke, Gehege, Teiche, Mühlen und andre Dinge, die zu diesem Lande gehören, nebst den Einkünften dieses Landes, erhalten; und er soll dem Erben, wenn er zum völligen Alter gelangt ist, sein Land, das mit Pflügen und allen andern Dingen versehen ist, wenigstens so, wie er es er-

b) Dieß ist von dem Lande, und nicht von der Person zu verstehen.

Es ist aber zu bemerken, daß, nach diesem grossen Freyheitsbrief, verschiedene andre Verordnungen gegen die Beschädigungen und Verwüstungen in den Ländereyen der Mündel gegeben worden sind.

Als diese Verordnung gegeben ward, hatte der König kein Vorrecht in der Verwahrung der Ländereyen der Unmündigen, so lange der Unmündige lebte; sondern die Vormundschaft der Unmündigen stand bey den Gutsherren und andern, nach dem Lauf des gemeinen Gesetzes: und dieses Vorrecht ward dem König Eduard I. ehe Briton schrieb, durch irgend eine Parlementsacte, die nicht mehr vorhanden ist, ertheilt. Aus dem Spiegel der Richter, der mit Fleta übereinstimmt, erhellet, daß dieses Vorrecht durch allgemeine Einstimmung bewilligt worden sey. Beverley's Case lib. 4. fol. 126.

erhalten hat, überliefern. Alles dieses soll in den Verwahrsamen [c]) der erledigten Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen, Priorеyen, Kirchen und Gerichtbarkeiten, die uns zugehören, beobachtet werden: doch mit der Ausnahme, daß solcher Verwahrsam nicht verkauft werden soll [d]). Stat. 3. E. 1. 21. Stat. 36. E. 3. 13. Old. Nat. Brev. 37.

Kap. 6. Die Erben sollen ohne Misheyrath verheyrathet werden.

Kap. 7. Eine Wittwe soll, nach dem Tode ihres Ehemannes, ihr Heyrathsgut und ihr Erbtheil, unverzüglich und ohne Schwierigkeit haben. Sie soll für ihre Mitgift, für ihr Heyrathsgut oder ihr Erbtheil, das ihr Ehemann oder sie, am Tage des Todes ihres Ehemanns hatte, nichts geben; und sie soll in dem Wohnhause ihres Ehemannes vierzig Tage [e]) nach dem Tode ihres Ehemannes

c) Die Verwahrung der weltlichen Güter eines jeden Erzbischofs und Bischofs, innerhalb des Reichs, von solchen Abteyen und Priorеyen, die von der Könige Stiftung waren, gehörete, nachdem sie erledigt waren, während der Erledigung derselben, dem Könige, nach seinem Vorrecht als Stifter: und diese gehöret dem Könige, als Patronus und Protector Ecclesiae, als ein so grosses mit der Krone verbundenes Vorrecht, daß kein Unterthan auf die weltlichen Güter eines Erzbischofs oder Bischofs, wenn sie fällig sind, durch Schenkung oder Verjährung Anspruch machen kann.

d) Fleta lib. 1. cap. 11. sagt: vendere non debent, nec legari; doch kann der König die weltlichen Einkünfte derselben, während der Erledigung, anvertrauen; wie aus der Verordnung des 14. Ed. 3. erhellet.

e) Dieß wird ihre Quarantäne genannt. Wenn sie daher binnen diesen vierzig Tagen heyrathet, so verliert sie ihre Quarantäne; denn ihre Witwenschaft ist

nes verweilen; binnen welchen Tagen ihr ihr Witwengut angewiesen werden soll (wenn es ihr nicht schon vorher angewiesen, oder das Haus ein festes Schloß ist) [f]. Und wenn sie das Schloß verläßt, so soll künftig für sie für ein hinlängliches Haus [g]) gesorgt werden; in welchem sie anständig wohnen kann, bis ihr ihr Witwengut, wie vorher erwähnt, angewiesen ist: und sie soll mittlerweile ihren billigen Unterhalt aus dem gemeinschaftlichen Fond haben [h]). Und zu ihrem Witwengut soll ihr der dritte Theil von allen Ländereyen ihres Ehemannes, die ihm während ihrer Ehe zugehörten, angewiesen werden; ausgenommen wenn ihr, an der Kirchthür, weniger ausgemacht worden wäre. Keine Witwe [i]) soll, sich zu verheyrathen gezwungen ist vorbey, und sie hat für sich selbst gesorgt; und ihre Quarantäne wird zu ihrem Witwengute geschlagen.

f) Dieß ist von einem Kriegs-Schloß zu verstehen, das zur nöthigen Vertheidigung des Reichs unterhalten wird.

g) Dieß muß ein Haus seyn, daß sie, als Witwe, bewohnen kann.

h) Wenn der Unterhalt auf Waldungen eingeschränkt ist, so heißt er Hauszins, Heckenzins und Pflugzins.

i) Dieß ist von den Wittwen der Lehnsträger, in dem Witwengut von Ländereyen, die von dem Könige durch Ritterdienste zur Lehn getragen werden, zu verstehen; und deshalb wird sie des Königs Witwe genennt. Und wenn sie ohne Erlaubniß heyrathet, so soll sie die einjährigen Einkünfte ihres Witwenguts als eine Geldbusse bezahlen.

Die Ursach ist, ne forte capitalibus inimicis Domini Regis maritentur. Die Alten führen dieß an, damit, wenn sie Fremde heyrathet, nicht die Schätze des Reichs ausgeführt werden; andre sagen, weil sie, bey Anweisung ihres Witwenguts, in der Kanzeley geschworen habe, daß sie nicht ohne Erlaubniß

gen werden, so lange sie geneigt ist, ohne einen Ehemann zu leben; ihr sollet aber doch Bürgschaft leisten, daß sie sich, wenn sie von uns etwas zum Lehn hat, nicht ohne unsre Erlaubniß und Einwilligung; noch ohne Einwilligung des Gutsherrn, wenn sie es von einem andern hat, verheyrathen soll. Prerogativa Regis cap. 4. Stat. 20. H. 3. 1.

Kap. 8. Allein wir, oder unsre Amtleute [k], sollen uns nicht [l] irgend eines Landes oder Zinses [m] für irgend eine Schuld bemächtigen, so lange das gegenwärtige Vermögen und die beweglichen Güter des Schuldners zur Bezahlung der Schuld hinlänglich sind, und der Schuldner selbst bereit ist, dafür Genugthuung zu leisten. Auch sollen die Bürgen [n] des

niß heyrathen werde; und wenn sie daher, ihrem Eide zuwider, doch heyrathet, so müsse sie eine Geldbusse bezahlen. Andre meynen, daß es eine Verachtung sey, ohne des Königs Erlaubniß, und gegen diese Verordnung zu heyrathen.

k) Der Landvogt und seine Unterbeamten.

l) Nach der Vorschrift des gemeinen Gesetzes konnte der König, für seine Schuld, sich der Person, der Ländereyen und Güter des Schuldners bemächtigen. Dieß ist eine Acte der Gnade, und schränkt die Macht ein, die der König vorher hatte.

m) Wegen der Zinsen s. die ersten Instit. lit. lib. 2. cap. 12. Man setze noch hinzu 1) die Zinsen der Landgerichte, welche die gewissen Einkünfte der grossen und kleinen Lehnsmänner sind, weil sie gerichtlich festgesetzt und gewiß, und von den veränderlichen und ungewissen Pachtzinsen auf Lebenslang, oder auf einige Jahre, oder auf Willkühr, unterschieden sind. 2) Weisse Zinsen, oder die sogenannten Erbgutszinsen, weil sie im Silber bezahlt wurden. 3) Schwarze Zinsen, um sie von den weissen zu unterscheiden. 4) Redditus Resoluti, Zinsen, die aus den Lehnsgütern ꝛc. für andre Gutsherren ꝛc. entstanden.

n) Z. B. Bürgen, oder Sicherheiten, zur Erhaltung des

des Schuldners nicht eingezogen werden, so lange der Hauptschuldner zur Bezahlung der Schuld im Stande ist. Und wenn der Hauptschuldner es an Bezahlung der Schuld ermangeln läßt, weil er nichts zu bezahlen hat, oder, wenn er bezahlen kann, nicht bezahlen will, so sollen die Bürgen für die Schuld hafften; und wenn sie dafür hafften werden o), so sollen sie die Ländereyen und Einkünfte des Schuldners so lange haben, bis ihnen die Schuld, die sie vorher für ihn bezahlt haben, abgetragen ist: es wäre denn, daß der Hauptschuldner beweisen kann, er habe sich von diesen Bürgen losgesagt. S. Cap. 18. 33. H. 8. c. 39.

Kap. 9. Die Stadt London soll alle die alten Freyheiten und Herkommen, die sie zu haben gewohnt gewesen ist, behalten p). Ueberdies wollen und

des Friedens. Bürgen für eine Geldbusse an den König wegen einer Verachtung ꝛc. gehören auch hieher.

o) Aus Glanvil erhellet, daß dieß das gemeine Gesetz war. Lib. 10. cap. 4. 5.

p) Der Spiegel der Richter sagt c. 5. §. 2. Dieses Kapitel ist so zu erklären, daß die Bürger ihre Freyheiten haben, die durch ein wirkliches Recht, durch Schenkungen und Bestätigungen der Könige auf sie erblich gekommen sind, und die sie niemals durch irgend einen Misbrauch verwirkt haben: und daß sie ihre Freyheiten und Herkommen besitzen, die nach den Rechten zu verstatten, und den Gesetzen nicht zuwider sind. Und diese Erklärung von London ist auch von den fünf Hafen und andern Plätzen zu verstehen. Dieß stimmt mit unsern neuen Büchern überein.

Grundsatz. Man kann nicht auf irgend etwas, durch Herkommen oder Verjährung, gegen eine Verordnung, Anspruch machen, wenn nicht das Herkommen oder die Verjährung durch eine andre Verordnung gerettet wird. Zum Beyspiel, die von London massen sich durch das Herkommen an, Ländereyen ohne einen Erblaßschein an todte Hände zu geben; weil

dieses

und bewilligen wir, daß alle andre Städte, Burgflecken, Landstädte und die Baronen der fünf Hafen, und alle andre Hafen, ihre Freyheiten und freye Herkommen haben sollen. Articuli super Chartas, c. 7. 3. Bulstrode 2. Cro. Car. 251.

Kap. 10. Niemand q) soll gezwungen werden, für ein Ritterlehn, noch für ein Lehnsgut, mehr Dienste zu thun, als dafür gebühret.

Kap. 11. Gemeine Processe sollen nicht unserm Hofe folgen r), sondern an einem gewissen Orte

dieses Herkommen gerettet und erhalten wird, nicht nur durch dieses Kapitel der Magna Charta, sondern auch durch verschiedene andre Verordnungen. S. mehr von London in den vierten Instit. das Kap. von den Gerichtshöfen der Stadt London.

q) Dies war das alte Gesetz von England: Glanvill. lib. 12. cap. 9. 10.

Wenn gegen einen Lehnsmann auf Lebenslang, oder gegen einen andern, der keine Schrift von ne injuste vexes, oder ein contra formam Collationis, oder ein anders Remedium bezahlen kann, Beeinträchtigungen geschehen, so soll er eine Action gegen diese Verordnung haben; denn sie ist bestimmt, denen zu Hülfe zu kommen, die von dem gemeinen Gesetz keine Hülfe hatten.

r) Vor dieser Verordnung konnten gemeine Processe in des Königs Banke gehalten werden, und alle urkundliche Schriften waren nach dieser Banke zurückzusenden. Und da das Gericht coram Rege gehalten ward, auch dem Hofe des Königs folgte, und nach des Königs Belieben wegzog, so geschahen die Antworten ubicunque fuerimus etc. Hierauf erfolgten viele Unterbrechungen, grosse Beschwerlichkeiten der Geschwornen, Kosten der Parteyen, und Aufschub der Gerechtigkeit; daher denn diese Verordnung gemacht ward.

Es giebt Processe der Krone, die anders und schicklich, criminal oder tödtliche Processe genennt werden; und die gemeinen Processe nennt man schicklich bürgerliche.

Orte entschieden werden. Articula super Chartas c. 7. Reg. fol. 187. V. N. B. 137. St. 28. E. 1. 4. Co. Instit. 4. Part. 99. Mirror. 311. 11. Co. 75. 2. Bulstrode 123.

Kap. 12. Gerichtssitzungen wegen ungerechter Einziehung der Güter sollen nur in den Landvogteyen s), und zwar folgendergestalt gehalten werden: wenn wir aus diesem Reiche abwesend sind, so sollen unsre Ober-Gerichtsverwalter t), einmal in jedem

gerliche. Diese letztern werden eingetheilt in reelle, persönliche und vermischte; sie werden nicht darum, weil sie von gemeinen Leuten geführt werden, gemeine Processe genannt: denn der König kann bey einem gemeinen Proceß Partey seyn, als bey einem Quare impedit, oder dergleichen.

s) Dieß ist eine grosse Erleichterung für die Geschwornen, und erspart die Kosten der Parteyen und der Zeit, so daß sie nach ihren Bedürfnissen handlen konnten. Es ist ein grosser Vortheil für den Unterthanen, wenn ihm zu Hause, in seinem eigenen Lande, Gerechtigkeit wiederfährt.

Wegen dieser Schriften s. 1 Instit. §. 234.

Wenn eine Gerichtssitzung in proprio comitatu gehalten wird, und der Lehnsbesitzer seine Klage vorbringt, und hernach die Gerichtssitzung durch das non veniunt der Richter aufgehoben wird; so erstreckt sich diese Acte auf die Gerichtssitzung, nicht aber auf eine neue Verhafftung auf derselben; dazu war die Gerichtssitzung in der gehörigen Grafschaft zuerst angestellt und untersucht.

Diese Acte erstreckt sich nicht auf eine Beschuldigungsschrift, die nach dem Urtheil der Sekretäre der Gerichtssitzung eingebracht wird. Und hiemit stimmt Briton überein, c. 97. f. 240.

t) Dieser Obergerichtsverwalter, wenn der König aus dem Reiche entfernt ist, wird vom Ockham so beschrieben: rege extra regnum agente, brevia dirigebantur sub nomine presidentis Iustitiarii et Testimonio ejusdem. Er wird durch Patent-

briefe

dem Jahre, unsre Gerichtsverwalter durch jede Grafschaft schicken; die nebst den Rittern der Landvogteyen diese Gerichtssitzungen in diesen Grafschaften halten sollen. Und solche Sachen, die bey der Hinkunft unsrer vorbenannten Gerichtsverwalter, die zur Haltung dieser Gerichtssitzungen in den Grafschaften abgeschickt sind, nicht entschieden werden können, sollen von ihnen in irgend einem andern Ort u) in ihrem Bezirk zu Ende gebracht werden. Und solche Sachen, die wegen der Schwierigkeit einiger Artikel von ihnen nicht entschieden werden können, sollen an die Gerichtsverwalter der Banke verwiesen, und daselbst zu Ende gebracht werden. Reg. fol. 197. Stat. 13. E. 1. 30.

Kap.

briefe zum Custos sive Gardianus regni bestellt; und ist in dieser Zeit Prorex; wie es Eduard, Herzog von Cornwallien war, 13. E. 3 ꝛc. Und diese Verordnung war für einen solchen Statthalter des Reichs bestimmt: denn es wird gesagt, sie sollen unter Bestätigung des grossen Siegels, und unter ihrem eigenen Zeugniß, Gerichtsverwalter ernennen und senden; welches niemand thun kann, als der König selbst, wenn er gegenwärtig ist, oder sein Statthalter ꝛc. wenn er, wie diese Acte besaget, extra regnum ist. Und dieser Statthalter des Reichs ward genennt Capitalis Iustitiarius, schon vor dieser Acte. Glanvil. l. 12. c. 25.

u) Dieß ist sehr freygebig und wohlthätig; denn, nach der Billigkeit dieser Verordnung, kann man nicht nur vor denselben Richtern in ihrem Bezirk, sondern auch in Westminster, oder Serjeants-Kollegio, oder an irgend einem andern Ort, ausser ihrem Bezirck, einen Aufschub machen.

Obgleich diese Verordnung nur von einem Aufschub in einer Gerichtssitzung wegen ungerechter Einziehung redet, so ist doch ein Certifikat von einer Gerichtssitzung in dieser Verordnung begriffen.

Kap. 13. Gerichtssitzungen wegen blosser Angebung sollen allezeit vor unsern Gerichtsverwaltern der Banke [x]) gehalten, und daselbst entschieden werden. Reg. fol. 30. Stat. 13. E. 1. 30.

Kap. 14. Ein freyer Mann [y]) soll nicht wegen einer kleinen Vergehung, sondern nach der Beschaffenheit der Vergehung, mit einer Geldbusse bestraft werden; und wegen einer grossen Vergehung, nach der Grösse der Vergehung [z]), doch mit Verschonung seines Ansehens [a]); und ein Kaufmann ebenfalls mit Verschonung seiner Waaren [b]): und ein jeder andrer Knecht [c]), als die unsrigen, soll

x) Durch W. 2. ist vorgesehen, daß Richter von nisi prius in einer Gerichtssitzung wegen blosser Angebung, und quare impedit, ihr Urtheil geben können.

y) Hier heißt es so viel, als ein Freylehnsbesitzer. Dieses liber homo erstreckt sich sowohl auf blosse Korporationen, als Bischöfe ꝛc. als auch auf Weltliche; aber nicht auf Korporationen, die aus vielen zusammengesetzt sind, als der Mayor und die Gemeinheit, und dergleichen: denn diese können nicht unter diese Worte: liber homo etc. kommen.

z) Diese Acte erstreckt sich nicht auf Strafen, die von irgend einem Gerichtshof aufgelegt sind: diese Verordnung ist in einigen Straffällen für Privatpersonen bestimmt, und nicht für die Strafen der Beamten oder Gerichtsbedienten.

a) Nämlich das Ansehen, das er wegen seines Freylehns hat. Und in dieser Bedeutung kommt das englische Wort Contenement vor. Stat. 1. E. 3. c. 4. Stat. 2. und Old. Nat. Brev. Die Waffenrüstung eines Soldaten, und die Bücher eines Gelehrten, geben denselben ein Ansehen.

b) Denn Gewerbe und Handel ist sein Lebensunterhalt, und das Leben des gemeinen Wesens; wovon der König und ein jeder Unterthan Antheil hat.

c) Ein Knecht (villain) ist hier ein Leibeigener, nativus de sanguine, oder servus. Einem Knecht stehet frey, alle und jede, ausser seinem Herrn, zu belangen, oder von denselben belangt zu werden.

soll auf gleiche Weise bestraft werden, mit Verschonung seines Ansehens [d]), wenn er zu unsrer Gnade fliehet. Und keine von den vorbesagten Strafen sollen anders, als nach dem Eide ehrlicher und gesetzmässiger Leute aus der Nachbarschaft, auferlegt werden. Grafen und Baronen sollen nicht anders, als durch ihre Pairs, und nach der Beschaffenheit ihres Verbrechens, bestraft werden. Keine geistliche Person soll nach der Grösse ihrer kirchlichen Pfründe [e]); sondern nach ihrem weltlichen Einkommen, und nach der Grösse ihres Verbrechens, gestraft werden.

Kap. 15. Keine Landstadt und keine Freymänner sollten gehalten seyn, Brücken und Ufer zu bauen [f]); sondern es soll nur von solchen geschehen, die vor Alters, und von Rechtswegen, gewohnt gewesen sind, dieselbe zur Zeit des Königs **Heinrich**, unsers Großvaters, zu bauen.

Kap. 16. Keine Ufer sollen von nun an befestigt werden, als nur solche, die zur Zeit des Königs **Heinrich**, unsers Großvaters, befestigt waren,

d) Doch kann ihm sein Herr, nach Belieben, dasselbe nehmen.

e) Benefice ist ein weitschweifiges Wort, und wird für jede kirchliche Beförderung, oder geistliche Pfründe gebraucht.

Hier ist ein grosses Vorrecht der Kirche, daß, wenn eine kirchliche Person gestraft wird (obgleich die Strafen dem Könige zugehören) sie doch nicht anders bestraft werden soll, als nur in Rücksicht auf ihre weltliche Einkünfte, und nicht auf ihre geistliche Beförderung, oder Pfründe.

f) Ufer ist hier extrema et eminentior terrae ora, quam fluvius utrinque alluit.

ren, und zwar an denselben Orten und mit denselben Gränzen, wie es zu seiner Zeit üblich war g).

Kap. 17. Kein Landvogt, Konstabel h), Einzieher der anheimgefallenen Güter i), noch irgend

g) Von dieser Verordnung sagt der Spiegel der Richter, cap. 5. §. 2. daß sie jetzt nicht mehr im Gebrauch sey.

h) Wird hier gebraucht von dem Konstabel eines Kastells, von dem Worte Castellanus; und die Castellani waren in alten Zeiten Männer von Ansehen und Macht; und sie hatten wegen der Processe der Krone ꝛc. in ihren Bezirken eben die Macht, als der Landvogt in seiner Vogtey, vor dieser Acte: und sie siegelten insgemein mit ihrem Bildniß zu Pferde. Gemeiniglich enthält ein jedes Kastell ein Lehngut, so daß ein jeder Konstabel eines Kastells auch Konstabel eines Lehnguts ist.

i) Er wird Coroner genennt, weil er ein Bedienter der Krone ist, und das Erkenntniß von einigen Gerichtshändeln hat, die placita coronae genennt werden.

Nach dem alten Gesetz muste er ein Ritter; ehrsam, treu und weise seyn; et qui melius sciat et possit officio illi intendere.

Wenn man frägt, welche Macht er hatte? dieselbe, die er jetzt hat, in dem Fall, wenn jemand eines gewaltsamen oder unzeitigen Todes stirbt: super visum corporis etc. Bey Abschwörungen und Achterklärungen ꝛc. Appellationen des Todes durch eine Bill ꝛc. Es ist die Macht des Coroners, nämlich des Coroners allein, eine Anklage anzunehmen super visum corporis, eine Appellation anzunehmen, und die Appellation einzutragen: er kann aber nichts weiter thun, weder nach der Anklage, noch nach der Appellation, als dieselben den Richtern zu übergeben. Wegen der fernern Macht des Coroners bey dem Hochverrath s. 19. H. 6. fol. 47. und man gebe wohl darauf Acht.

gend andre von unsern Beamten [k]), sollen Gerichtshändel unsrer Krone halten. Mirror, 313.

Kap. 18. Wenn jemand, der von uns ein weltliches Lehn hat, stirbt, und unser Landvogt oder Beamte unsre Patentbriefe wegen unsrer Schuldforderungen, die der Verstorbene uns schuldig war, aufweiset; so soll es unserm Landvogt oder Beamten erlaubt seyn, das ganze Vermögen und die beweglichen Güter des Verstorbenen, die man in diesem Lehn findet, so viel diese Schuld beträgt, vor den Augen und unter der Bezeugung gesetzmäßiger Männer, anzuhalten und aufzuzeichnen; so daß nichts davon weggenommen werden soll, bis unsre ganze Schuld davon bezahlt worden ist. Und das übrige soll für die Executoren bleiben, um den letzten Willen des Verstorbenen zu erfüllen. Und wenn man uns nichts schuldig ist, so sollen alle bewegliche Güter nach der Bestimmung des Verstorbenen verwendet werden; die rechtmäßigen Theile ausgenommen, die seiner Frau und seinen Kindern zukommen. Stat. 33. H. 8. c. 39. [l])

k) Durch diese Worte werden alle Richter, oder Gerichtsverwalter jeder Gerichtshöfe verstanden.

l) Die Administratoren eines Mannes, der ohne Testament stirbt, oder die Executoren von jemanden, der von seinem ganzen persönlichen Vermögen, Sachen, Schulden und beweglichen Gütern, keine Disposition macht; die Administratoren oder Executoren sollen, nach Bezahlung der Schulden, und Erfüllung des Willens, nichts zu seinem oder ihrem Gebrauch nehmen; sondern sie sollen, obgleich kein besonders Herkommen ist, dieselben nach dieser Acte theilen: denn dieses Recht sezt diese Verordnung durch die Worte in Sicherheit: die rechtmäßigen Theile für seine Frau und Kinder ausgenommen. Und den Administratoren soll diese Vertheilung, der Verordnung in dieser Rücksicht gemäß, von dem geistlichen Richter erlaubt seyn.

Kap. 19. Kein Konstabel, oder sein Beamte, soll Korn, oder andre bewegliche Güter von jemanden nehmen, wenn derselbe nicht aus der Stadt ist, wo das Kastell liegt; er soll aber sofort dafür bezahlen, es wäre denn, daß der Verkäufer zur Bezahlung Frist geben wollte. Und wenn er aus derselben Stadt ist, so soll der Werth ihm binnen vierzig Tagen bezahlt werden [m]).

Kap. 20. Kein Konstabel soll einen Ritter zwingen, für die Bewahrung seines Kastells Geld zu geben, wenn er selbst es in seiner eignen Person thun will, oder es durch einen andern vermögenden Mann thun läßt, wenn er selbst es aus guten Gründen nicht thun kann. Und wenn wir ihn zu einem Kriegsheer führen, oder senden, so soll er von der Kastellwache frey seyn, so lange er bey uns in unserm Heere seyn wird; dafür er in unsern Kriegen Dienste gethan hat [n]).

Kap.

m) Auch hier wird das Wort Konstabel für Castellanus gebraucht. Es sollen keine Provisionen genommen werden, als nur für des Königs und der Königin Haushaltung, und für keine andre; so daß dieser Beschwerde durch diese Acte abgeholfen ward.

n) Hier steht Konstabel in der vorigen Bedeutung. S. 1. Instit. §. 96.

Diese Acte erkläret das gemeine Gesetz: Zuförderst, daß der, der etwas durch eine Kastellwache zur Lehn trug, d. i. der einen Thurm, oder ein Thor, oder dergleichen von einem Kastell, zur Zeit des Krieges, zu bewahren hatte, solches entweder durch sich selbst, oder durch eine andere schickliche Person für sich, und an seiner Statt, thun konnte. Einige tragen etwas zur Lehn durch solche Dienste, die sie nicht persönlich

Kap. 21. Keiner von unsern Landvögten oder Beamten, oder irgend ein anderer, soll jemandes Pferde oder Wagen nehmen, um damit Fuhren zu thun, wenn er nicht dafür den alten festgesetzten Preiß bezahlt, nämlich für die Fuhre mit zwey Pferden, zehn Stüber des Tages; für drey Pferde vierzehn Stüber des Tages. Kein herrschaftlicher Wagen irgend einer kirchlichen Person, oder eines Ritters, oder eines Lords, soll von unsern Beamten genommen werden. Auch sollen weder Wir, noch unsre Beamten, noch irgend ein andrer, jemandes Holz zu unsern Schlössern, oder zu unsern andern Bedürfnissen nehmen; als nur mit Erlaubniß dessen, dem das Holz zugehöret o). Stat. 14. E. 3. 19. Stat. 25. E. 3. 6. Stat. 13. cap. 2. 8.

sönlich thun können, als der Major und die Gemeinheit, der Dechant und das Kapitel ꝛc. Kinder, die Käufer sind ꝛc. Sie können daher, nach der Verordnung des gemeinen Gesetzes, einen Abgeordneten ernennen.

Zweytens, wenn ein solcher Lehnsbesitzer, in Kriegszeiten, vom Könige zu seinem Heer geführt oder gesendet wird, so ist der Lehnsbesitzer entschuldigt, oder seines Dienstes zur Bewahrung des Kastells entledigt, entweder durch sich selbst, oder durch einen andern, während der Zeit, in welcher er so dem Könige in seinem Heere dient. Denn wenn der König seinem Dienst im Heere fordert, so wird er wegen seines Lehnguts davon befreyet; denn ein Mensch kann in eigener Person nicht an zwey Orten dienen.

o) Das gemeine Gesetz hat das Vorrecht des Königs so genau bestimmt, daß er jemandes Erbtheil nicht nehmen oder vervortheilen kann; und ein Mann hat ein Erbtheil in seinen Waldungen.

Kap. 22. Wir wollen die Ländereyen derer p), die der Felonie überführt sind q), nur ein Jahr und einen Tag behalten, und dann sollen diese Ländereyen den Herrn des Lehnguts überliefert werden. O. N. B. f. 99 Mirror, 313.

Kap. 23. Alle Fischwehre r) sollen von nun an, in der Themse und Medway durch ganz England, gänzlich niedergerissen werden, ausgenommen die an der Seeküste. Stat. 12. E. 4. 7.

Kap. 24. Die Schrift, die man praecipe in capite nennt, soll künftig keinen von einem Freylehn bewilligt werden, wodurch ein freyer Mann seine Gerichtbarkeit verlieren kann. O. N. B. fol. 12. Fitz. N. B. f. 5. f. 39. h.

Kap. 25. Durch unser ganzes Reich soll nur Ein Maas von Weinen, Ein Maas von Bieren, und Ein Maas vom Korn seyn, nämlich der Quarter von London; und Eine Breite von gefärbten Zeugen und Tüchern, nämlich zwey Ellen zwischen den Säumen. Und mit den Gewichten soll es sich eben so verhalten, als mit den Maassen s). Stat. 14. E. 3. 12. Stat. 27. E. 3. 10. Stat. 8. H. 6. 5. 11. H. 7. 4. 1. Stat. 17. Car. 1. c. 19.

Kap.

p) Dieß ist zu verstehen, wenn ein Lehnsbesitzer in einem einfachen Lehn beschuldigt wird; denn wenn ein Lehnsbesitzer auf Lebenslang beschuldigt wird, so soll der König die Einkünfte des Landes haben, so lange ein solcher Lehnsbesitzer am Leben ist.

q) Hier heißt überführt so viel, als beschuldigt.

r) Das lateinische Wort ist Kidelli, welches ein eigentlicher Ausdruck für offene Wehre ist, wodurch die Fische gefangen werden.

s) Daß einerley Maas und einerley Gewicht durch ganz England seyn sollte, gründet sich auf das Gesetz Gottes. 5 Mos. 25, 13. 14. Es ist auch von dem Parlement oft befohlen, aber niemals zu Stande gebracht worden:

Kap. 26. Für eine Inquisitionsschrift soll künftig nichts gegeben, und auch von dem nichts genommen werden, der um die Inquisition des Lebens oder des Gliedes t) bittet; sondern sie soll ihm frey gegeben, und nicht abgeschlagen werden. Stat. 3. E. 1. 11. Stat. 13. E. 1. 29. Reg. fol. 133. 134. Mirror, 314.

Kap. 27. Wenn jemand von uns etwas besitzt durch Fee-Farm u) oder durch Socca-

worden: so mächtig ist das Herkommen bey der grossen Menge, wenn es einmal eingeführt ist.

Wegen der Breite und Länge der Tücher sind viele Verordnungen, die nach dieser Acte gegeben sind.

t) Dieß ist die Schrift de odio et atia, die vor Alters das Breve de bono et malo, und hier vom Leben und Glied, genennt wird, welche das gemeine Gesetz einem verhafteten Mann ertheilte, wiewohl wegen der verhaßtesten Ursach, wegen des Todes eines Menschen, für welchen, ohne des Königs Schrifft, keine Bürgschaft für ihn gestellt werden konnte; indessen begünstigte das Gesetz die Freyheit eines Menschen gegen die Gefangenschaft, und daß er nicht im Gefängniß behalten werden sollte, bis die herumreisenden Gerichtsverwalter kommen würden; zu welcher Zeit er verhört werden muste, und um diese an den Landvogt gerichtete Inquisitionsschrift ansuchen konnte.

u) Fee-Farm ist, wenn der Gutsherr, bey Errichtung eines Lehnguts, sich und seinen Erben entweder den Zins, für welchen es vorher zur Pacht ausgethan ward, oder wenigstens den vierten Theil dieses Pachtzinses, vorbehält.

Allein Briton sagt, daß Fee-Farms Ländereyen sind, die zur Lehn getragen werden, um dafür jährlich den wahren Ertrag, entweder mehr, oder weniger zu geben: und es wird eine Lehnpacht (Fee-Farm) genennt, weil nach der Bewilligung zur Lehn ein Pachtzins vorbehalten wird. Insgemein werden,

wie

ge [v]), oder durch Burgage [x]), und er besitzt von einem andern Ländereyen durch Ritterdienste, so wollen wir nicht die Bewahrung seines Erben, noch seines Landes haben, das von dem Lehngute eines andern besessen wird, um dieses Fee-Farms, oder Soccage, oder Burgage willen. Auch wollen wir nicht die Bewahrung eines solchen Fee-Farm, Soccage oder Burgage haben, ausgenommen wenn uns von demselben gute Ritterdienste zukommen. Wir wollen nicht die Bewahrung des Erben oder irgend eines Landes haben, das er von einem andern durch Ritterdienste besitzt, wegen irgend einer Petit-Serjeantry, die jemand von uns durch Dienste hat, um einen Zins, einen Pfeil, oder dergleichen zu liefern. Rep. 12. Car. 2. c. 24.

Kap. 28. Kein Beamter [y]) soll künftig jemanden zu seinem öffentlichen Gerichtshandel, noch zu einem Eide, auf seine eigene blosse Aussage [z]), ohne dazu aufgestellte glaubwürdige Zeugen, nöthigen.

Kap.

wie aus dieser Acte erhellet, Ländereyen, die zur Lehnpacht bewilligt sind, in Soccage besessen, wenn nicht ein ausdrückliches Besitzungsrecht durch Ritterdienste vorbehalten wird.

v) Soccage ist der Dienst des Pfluges und der Wagen. Co. Lit. §. 117.

x) Burgage bedeutet den Dienst, dazu der Burgflecken verbunden ist. Co Lit. §. 162.

Diese Acte wegen der Besitzungsarten in Fee-Farm, Soccage und Burgage, als durch Petit-Serjeantry, erkläret das gemeine Gesetz, und ist in beständigen Gebrauch bis auf den heutigen Tag. Glanvill. lib. 7. cap. 9.

y) Hieraus erhellet, daß, in dieser Acte, durch das Wort Beamter ein jeder Richter Bedienter des Königs, Verwalter und Amtmann, begriffen wird

z) Eine jede Anerbietung zum Eide gilt so viel als eine

Anzahl

Kap. 29. Kein freyer Mann [a]) soll gegriffen oder gefänglich eingezogen [b]), oder seines Freylehns [c]), oder seiner Freyheiten [d]), oder seiner Frey-

Anzahl von Geschwornen, denn der Verklagte soll seinen Eid ablegen de duodecima manu.

Die Partey selbst soll, wenn sie ihren Eid ablegt, de fidelitate schwören, das ist geradezu oder schlechterdings; und die andern de credulitate, daß sie glauben, er sage die Wahrheit.

Sein Gesetz machen ist so viel, als seinen Eid ablegen, und wird so genennt, weil das Gesetz ihm dieses Mittel anzeigt, sich durch seinen Eid frey zu machen.

a) Dieß erstreckt sich auf die Landleute, ausgenommen gegen ihren Gutsherrn.

Obgleich homo sich auf beyde Geschlechter erstreckt, so ist doch durch Parlementsacten befohlen und erklärt worden, daß dieses Kapitel sich auf Herzoginnen, Gräfinnen und Baronessinnen, erstrecken soll; die Marquisinnen und Vicomtessen werden zwar ausgelassen, sind aber doch darunter begriffen.

b) Gegriffen oder gefänglich eingezogen. Verhaftet und arretirt sind hierin begriffen. —— Gegriffen, d. i. der Freyheit beraubt, durch Ansuchen, oder Angebung bey dem Könige, oder seinem Rathe, wo nicht durch Anklage oder Anzeige ehrlicher und gesetzmässiger Männer, wo solche Handlungen geschehen sind.

c) Beraubt, d. i. Ländereyen, Lehngüter und bewegliche Güter sollen nicht, wider diesen grossen Freyheitsbrief, und wider die Gesetze des Landes, für den König weggenommen, noch irgend jemand seiner Ländereyen oder Lehngüter beraubt, oder aus dem Besitz seines Vermögens oder seiner beweglichen Güter, den Landesgesetzen zuwider, gesetzt werden.

d) Das Wort Freyheiten hat drey Bedeutungen.

1. Die Gesetze des Reichs, in welcher Rücksicht dieser Freyheitsbrief Charta libertatum genennt wird.

2. Die Freyheit, welche die Unterthanen von England haben.

Herkommen [e]), beraubt; oder in die Acht erklärt [f]), oder verbannet [g]), oder sonst zu Grunde gerichtet werden [h]). Wir wollen auch nicht gegen ihn verfahren, noch ihn ins Gefängniß setzen, noch ihn verdammen, als nur durch ein rechtmässiges Urtheil

3. Solche Freyheiten und Vorrechte, welche die Unterthanen durch das Geschenk des Königs haben, als die Ländereyen und beweglichen Güter der Verbrecher, Achterklärten und dergleichen; oder auf welche der Unterthan nach dem Herkommen Anspruch macht, als Schifftrümmern, verlohrne Sachen, verlaufen Vieh, und dergleichen.

Ueberhaupt sind alle Monopolien wider diesen grossen Freyheitsbrief, weil sie wider die Freyheit des Unterthanen, und wider die Gesetze von England sind.

e) Von den Herkommen sind einige allgemeine, einige besondre; s. 1. Instit. Und das Wort frey wird hinzugesetzt, weil die Herkommen von England eine Freyheit mit sich führen

f) In die Acht erklärt, d. i. ausgeschlossen von den Vortheil der Gesetze.

g) Nach den Gesetzen ꝛc. kann niemand aus seinem Vaterlande verwiesen oder verbannt werden, aber entweder durch das Parlement, oder im Fall einer Abschwörung wegen der Felonie, durch das gemeine Gesetz.

Dieses wohlthätige Gesetz ist sehr heilsam eingerichtet; und daher kann der König keinen Unterthanen, wider seinen Willen, aus England senden, um ihm ausser diesem Reiche zu dienen; denn alsdenn würde er ein Verwiesener seyn, und perdere patriam; ja, er kann ihn nicht einmal, wider seinen Willen, nach Irrland schicken, um ihm als sein Abgeordneter zu dienen.

h) Zu Grunde gerichtet, d. i. wegen des Lebens oder Leibes vorhergerichtet, enterbt, oder zur Tortur, oder zum Tode verurtheilt.

Eine jede Unterdrückung gegen das Gesetz, unter der Decke einer an sich gerissenen Macht, ist eine gewisse

theil seiner Pairs i), oder durch das Gesetz des Landes.

wisse Zugrunderichtung; und es ist die ärgste Unterdrückung, die unter dem Mantel der Gerechtigkeit geschieht.

Oder sonst zu Grunde gerichtet, folglich ist alles, alle mögliche Mittel, die dahin gehen, einen zu Grunde zu richten, verboten.

i) Nur ein Lord des Parlements von England soll durch seine Pairs, die Lords des Parlements sind, verhöret werden; und weder die Adlichen von irgend einem andern Lande, noch andre, die man Lords nennt, und die keine Lords des Parlements sind, werden in dieser Verordnung für Pairs gehalten.

Pairs oder Gleiche; dieß ist von des Königs Processen zu verstehen.

Wenn einer vom hohen Adel des Todtschlags beschuldigt wird, so soll er von seinen Pairs verhört werden. Wenn aber eine Appellation wider ihn eingebracht wird, die bey dem Rechtshandel der Parten ist, so soll er daselbst durch eine ordentliche Jury von zwölf Personen verhört werden und zwar um zweyer Ursachen willen; 1) weil die Appellation nicht vor den Lord Obergerichtsverwalter von England gebracht werden kann, der der alleinige Richter des hohen Adels, im Fall des Verraths, oder der Felonie, ist. 2) Diese Verordnung erstreckt sich blos auf des Königs Rechtshandel, und zwar im Fall des Verraths oder der Felonie, oder der Verhehlung von beyden, oder wenn man an der Felonie, vorher oder nachher, Antheil hat, und nicht auf irgend eine andre geringere Vergehung; sie erstreckt sich auf das Verhör selbst, wodurch er überführt werden soll. Ein Pair des Reichs kann des Verraths oder der Felonie vor den Verordneten des Verhörs- und Entscheidungsgerichts beschuldigt werden; oder in der königlichen Banke, wenn der Verrath, oder die Felonie in der Grafschaft, worin das Gericht der königlichen Banke sitzt, begangen ist. Er kann auch vor dem Coroner ꝛc. wegen des Mordes oder Todtschlags angeklagt werden.

Wenn

Landes [k]). Wir wollen niemanden Gerechtigkeit und

Wenn einer vom hohen Adel angeklagt wird, und nicht zu finden ist, so soll gegen ihn der Proceß der Achterklärung verfügt werden, per legem terrae; und er soll per judicium Coronatorum in die Acht erklärt; aber doch, wenn er erscheint, und den Proceß aushält, per judicium parium suorum verhört werden.

Durch ein rechtmässiges Urtheil; dieß schließt dreyerley in sich:

Erstlich, diese Gattung des Verhörs geschahe nach den Gesetzen, vor dieser Verordnung.

Zweytens, daß ihre Entscheidung gesetzmässig gegeben werden muß; als

1. Die Lords müssen nicht anders die Beweise hören, als in Gegenwart und vor den Ohren des Gefangenen.
2. Wenn sie zur Untersuchung der Beweise zusammentreten, so können sie nicht anders zum Obergerichtshalter schicken, um den Richtern irgend einige Fragen des Gesetzes vorzulegen, als vor den Ohren des Gefangenen: auch können sie nicht, wenn sie zusammengetreten sind, die Richter rufen lassen, um irgend eine Meynung im Gesetz zu wissen; sondern der Obergerichtshalter muß es in der Gerichtsversammlung befehlen, vor den Ohren des Gefangenen.

Drittens. Wenn alle Beweise durch des Königs Rath gegeben sind, so kann der Obergerichtshalter nicht, in des Gefangenen Abwesenheit, die Beweise gegen den Gefangenen sammlen, oder auf einige Weise, wegen ihrer Beweißkraft, sich mit den Lords berathschlagen; sondern der Gefangene muß dazu gezogen werden.

Es wird genennt das Urtheil und nicht die Entscheidung seiner Pairs, weil die zurückgekehrte und bestellte hohe Adlichen keine Geschworne sind, sondern auf ihre Ehre und Treue gegen den König ihr Urtheil fällen.

k) Das Gesetz des andes. Wegen der wahren Bedeutung dieser Worte s. Stat. 37. E. 3. c. 8, wo

und Recht verkaufen, noch sie ihm verweigern, noch

sie gegeben werden, ohne gehörigen Proceß des Gesetzes. Dieses Kapitel erklärt nur das alte Gesetz von England.

Durch das Gesetz des Landes, d. i. das Gesetz von England: weder Lex regis Angliae, damit man nicht glauben mögte, daß es nur den König verbinde; noch Lex populi Angliae, damit es nicht dasselbe allein verbinde; sondern damit es sich auf alle erstrecken mögte, hieß es lex Angliae.

Der Proceß des Gesetzes ist zwiefach, nämlich, durch die königliche Schrift, oder durch gehöriges Verfahren und Vollmacht, entweder schriftlich, oder gerichtlich, ohne Schrift.

In welchen Fällen jemand, nach dem Gesetz des Landes, vor der Angebung oder Anklage, im Fall des Verraths oder der Felonie, gegriffen, angehalten, verhaftet, oder gefänglich eingezogen werden kann, s. das Buch fol. 51. 52. Und da niemand gegriffen ꝛc. werden kann, als durch gehörigen Proceß des Gesetzes, nach dem Gesetz des Landes, so folgt hieraus,

1. daß eine Ueberliefernng zum Verhaft durch Vollmacht, entweder schriftlich, oder gerichtlich, für einen gehörigen Proceß des Gesetzes gehalten wird, sowohl nach dem Gesetz des Landes, als auch nach dem Verfahren, vermöge der königlichen Schrift.
2. Daß der, oder die, die zum Verhaft überliefern, gesetzmässige Macht haben.
3. Daß seine Vollmacht, oder Mittimus, die geschrieben ist, unter seiner Hand und Siegel, gesetzmässig sey
4. In der Vollmacht muß die Ursach, als wegen Verraths, Felonie ꝛc. enthalten seyn; denn wenn die Ursach darin nicht angezeigt ist, und der Gefangene entwischt, so ist es gar kein Verbrechen; dahingegen wenn sie darin enthalten ist, so würde die Entwischung Verrath oder Felonie seyn, wenn er auch des Verbrechens nicht schuldig wäre.

5. Sie

noch aufschieben f). Stat. 2. E. 3. und Stat. 5. E. 3.

5. Sie muß einen gesetzmässigen Schluß haben, nämlich, und ihn sicher zu verwahren, bis er durchs Gesetz losgegeben wird ꝛc. und nicht, bis die Partey, die ihn überliefert hat, weitere Befehle giebt.

Gefangenschaft erstreckt sich nicht nur auf falsche und ungerechte Gefangenschaft; sondern auch darauf, wenn man den Gefangenen länger gefangen hält, als es seyn soll, wo er zuerst gesetzmässig eingezogen ist.

Alle Vollmachten, die mit dieser Acte übereinstimmen, sind secundum legem et Consuetudinem Angliae.

Niemand muß, wider die Form dieses grossen Freyheitsbriefes, angehalten oder gefänglich eingezogen werden.

Wenn jemand, dem Landesgesetz zuwider, gefänglich eingezogen wird, so hat er diese Remedia,

1. Eine jede Parlementsacte, die gegen Beleidigungen ꝛc. gemacht ist, verschaft, entweder ausdrücklich, oder schlußweise, dem beleidigten Theile ein Remedium, wie aus vielen Kapiteln dieses grossen Freyheitsbriefes erhellet, und daher kann er eine Vorstellung machen, die sich auf diesen grossen Freyheitsbrief gründet.
2. Er kann ihn, nach dieser Verordnung, in des Königs Gericht anklagen lassen.
3. Er kann aus des Königs Banke oder Kanzelley, obleich kein Privileginm ꝛc. vorhanden ist, oder in den gemeinen Proceßgerichten, oder in der Finanzkammer, für einen jeden Bedienten oder eximirten Gefangenen, ein Habeas corpus erhalten.
4. Er kann ihm einen Proceß wegen der falschen Verhaftnehmung anhängen.
5. Er kann eine Schrift de homine replegiando haben.
6. Er hätte durch das gemeine Gesetz eine Schrift de odio et atia haben können, wie aus Kap. 26. erhellet; dieß ward aber durch eine Verordnung aufgehoben, doch jetzt durch die Verordnung 42. E. 3. cap. 1. wieder eingeführt.

E. 3. und 9. Stat. 14. E. 3. 14. 28. E. 3. 3. Stat. 1. R. 2. 10. 17. Car. 1. 10. Stat. 37. E. 3. 18. Stat. 4. H. 7. 12. in fine.

Kap.

1) **Wir wollen niemanden verkaufen.** Dieß ist in der Person des Königs gesagt, der in dem Urtheilen des Gesetzes, und in allen seinen Gerichtshöfen, gegenwärtig ist, und diese Worte widerholet: nulli vendemus etc.

Und daher kann ein jeder Unterthan dieses Reichs wegen einer Kränkung, die ihm in bonis, terris, vel persona, von irgend einem andern Unterthanen widerfahren ist, seine Hülfe in dem Lauf der Gesetze suchen, und kann wegen der ihm zugefügten Beleidigung Gerechtigkeit erwarten, willig ohne Verkauf, völlig ohne Weigerung, und geschwind ohne Aufschub; diese drey Eigenschaften gehören zum Recht und zur Gerechtigkeit.

Wir wollen nicht verweigern, noch aufschieben. Das gemeine Recht, oder gemeine Gesetz, muß keinesweges gestöhret oder aufgeschoben werden; nein, wenn es auch unter dem grossen Siegel, oder geheimen Siegel, durch Schriften, Briefe, Botschaften oder Verordnungen, entweder vom Könige, oder von irgend einem andern, befohlen würde.

Denn das Gesetz ist das sicherste Heiligthum, zu welchem jemand flüchten kann, und die stärkste Festung, den allerschwächsten zu beschützen. Allein der König kann seinen eigenen Proceß aufhalten, als ein capias pro fine, denn er kann seine Strafe aufheben, oder dergleichen.

Alle unrechtmässige Beschützungen, die nicht in dem Verzeichniß stehen, noch durch unsre Bücher bewähret werden, widersprechen ausdrücklich diesen Worten: **wir wollen nicht aufschieben** ꝛc. **Gerechtigkeit oder Recht.** Weder den Zweck, welcher Gerechtigkeit ist, noch das Mittel, wodurch man zu dem Zweck gelangen kann, und das ist das Gesetz. Recht wird hier für Gesetz gebraucht, wie Ius oft so genannt wird.

1. Weil es die gerade Linie ist, wodurch die austheilende Gerechtigkeit gelenkt und regiert wird; **und daher haben alle Verordnete des Verhörs-**

und

Kap. 30. Alle Kaufleute, wenn es ihnen nicht vorher öffentlich untersagt ist, sollen ein sicheres Geleite haben, daß sie aus England reisen, und dahin kommen, sich darin verweilen, und durchreisen können, sowohl zu Lande als zu Wasser; daß sie einkaufen und verkaufen, ohne irgend einige böse Zölle, nach dem alten und rechtmässigen Herkommen, ausgenommen in Kriegszeiten. Und wenn sie aus einem Lande sind, das gegen uns Krieg führet, und man sie im Anfange des Krieges in unserm Reiche antrift, so sollen sie, ihrer Personen und Waaren unbeschadet, angehalten werden; bis wir, oder unser Oberrichter, erfahren haben, wie unserm Kaufleuten in dem Lande, das gegen uns Krieg führt, begegnet wird. Und wenn die unsrigen dort sicher sind, so sollen die ihrigen auch bey uns sicher seyn m). Stat. 9. E. 3. 1. 14. E. 3. 22. Sess. 25. E. 31. 2. 2. R. 2. 1. 11. R. 2. 7.

Kap.

und Entscheidungsgerichts, der Loslassung aus dem Gefängniß, des Friedens ꝛc. diese Clausel: facturi quod ad iustitiam pertinet secundum legem et consuetudinem Angliae, ihr sollt Recht und Gerechtigkeit ausüben, nach der Richtschnur des Gesetzes, und nach dem Herkommen Englands.

2. Weil das Gesetz das entdeckt, was verkehrt oder unrecht ist, recta linea est index sui et obliqui.

3. Es wird Recht genannt, weil es das beste Geburtsrecht ist, das der Unterthan hat; denn dadurch werden seine Güter, Ländereyen, Weib, Kinder, Person, Leben, Ehre und Ansehn, gegen Beleidigung und Unrecht geschützt.

4. Es wird für das Recht selbst gebraucht, das jemand durch das Gesetz auf ein Land hat, als in einem Breve de recto.

m) Dieses Kapitel betrift die fremden Kaufleute; und

Kap. 31. Wenn jemand ein verwirktes Gut besitzt, als von der Herrlichkeit Wallingford, Nottingham, Boloign, oder einige andere verwürkte Güter, die uns zugehören, oder Baronien sind, und stirbt; so soll sein Erbe kein anders Hülfsgeld geben, und uns keine andre Dienste thun, als er dem Baron thun müste, wenn das Gut dem Baron

und der Zweck desselben war die Beförderung des Gewerbes und Handels.

Zölle bedeuten allerley Abgaben, Hülfsgelder, Entrichtungen, Auflagen, oder Geldsummen, die für die Ausfuhr oder Einfuhr der Waaren, die man einkauft, gefordert werden. Böse Zölle, d. i. wenn das, was man für die Waaren fordert, das gemeine Wesen so beschweret, daß der Kaufmann durch den Handel mit denselben keinen billigen Gewinn haben kann, und dadurch der Handel selbst verlohren geht, oder gehindert wird.

Das Wort Herkommen hat alle diese Bedeutungen, 1. das gemeine Recht; 2. das Statuten-Recht; 3. besondre Gebräuche, als der Gebrauch, nach dem Tode des Vaters seine Ländereyen unter seine Söhne in gleiche Theile zu theilen ꝛc.; 4. Zinsen und Dienste, die dem Gutsherrn gebühren; 5. Hülsgelder oder Abgaben, die durch allgemeine Einstimmung, d. i. durch die Macht des Parlements, pro bono publico, bewilligt sind; und diese sind die alten und rechtmässigen Herkommen, die durch diese Acte gemeint werden.

Hieraus erhellet, daß der König eine neue Auflage auf die Kaufleute legen kann.

Keine Auflage soll von dem Volke gehoben werden, wenn sie nicht vom Parlemente bewilligt ist.

Die Lords und die Gemeinen können nicht mit etwas zur Vertheidigung des Reichs, zur Beschützung der See ꝛc. beschweret werden, ausgenommen durch ihren Willen im Parlement; d. i. zur Bewilligung eines Hülfsgeldes, wozu der König seine Einstimmung giebt.

ron zugehörete. Und wir sollen es auf dieselbe Art besitzen, als es der Baron besaß; noch sollen wir, bey Gelegenheit irgend einer Baronie, oder eines verwirkten Guts, irgend ein verwürktes Gut haben, oder es von irgend einem von unsern Bedienten besitzen lassen, es wäre denn, daß der, der die Baronie, oder das verwirkte Gut, besaß, es sonst von uns in Chef zur Lehn gehabt hat n). Register, fol. 184. Stat. 1. E. 3. 13. Stat. 1. E. 6. 4.

Kap. 32. Kein Freylehnsbesitzer soll künftig mehr von seinem Lande weggeben oder verkaufen, als das, was von den Ländereyen übrig ist, damit der Gutsherr die ihm zukommenden Dienste, die zum Lehngute gehören, haben möge. Stat 18. E. 1. Quia emptores terrarum. Mirror, 316.

Kap. 33. Alle Patronen der Abteyen, die des Königs Patente von England zur Präsentation haben, oder ein altes Lehn oder Gut von denselben besitzen, sollen die Bewahrung derselben haben, wenn sie erledigt werden; wie sie sie zu haben gewohnt waren, nach der vorhergehenden Erklärung im fünften Kapitel.

Kap.

n) Alles dieses ist eine blosse Erklärung des gemeinen Rechts; und hier erhellet, daß der, der etwas von dem Könige zur Lehn hat, solches von der Person des Königs, und nicht von irgend einer Herrlichkeit, Baronie, Gerichtbarkeiten, oder Herrschaft, zur Lehn haben muß: und wer vom Könige in Chef zur Lehn geht, muß nicht nur von seiner Person zur Lehn gehen, sondern das Lehnguth muß auch vom Könige, oder einem seiner Vorganger, Königen dieses Reichs, zur Vertheidigung seiner Person und Krone, errichtet seyn.

Kap. 34. Niemand soll auf die Appelation o) einer Frauensperson, wegen des Todes eines andern, als ihres Ehemannes, gegriffen oder verhafet werden. Rast. Pla. fol. 43.

o) Was das Wort Appellation anlangt, so bedeutet es eine Anklage; und wird, in gerichtlicher Bedeutung, besonders von dreyerley Appellationen gebraucht. 1) Wegen des Unrechts gegen jemandes Vorfahren, dessen männlicher Erbe er ist: und das geschieht nur wegen des Todes 2) Wegen des Unrechts gegen den Ehemann, und ist von der Ehefrau, nur wegen des Todes ihres Ehemannes, zu verfolgen. 3. Wegen des Unrechts, das den Appellanten selbst wiederfahren ist; als wegen Beraubung, Nothzüchtigung ꝛc.

Nach dem gemeinen Recht hätte, vor dieser Verordnung, eine Frau sowohl als ein Mann eine Appellation des Todes von irgend einem ihrer Vorfahren haben können; und daher soll der Sohn einer Frau eine Appellation bis auf diesen Tag haben, wenn er der Erbe bey dem Tode des Vorfahren ist; denn der Sohn ist nicht dazu unfähig, sondern nur die Mutter.

Eine Frau kann bis auf diesen Tag eine Appellation der Beraubung haben, weil sie nicht zurückgehalten wird.

Diese Schrift der Appellation des Todes ꝛc. ist mit ihrer Witwenschaft eben so verbunden, als ihre Quarantäne.

Wenn sie wieder heyrathet, so hat ihre Appellation ein Ende, wenn auch ihr zweyter Ehemann binnen dem Jahre stirbt; dann wenn sie die Appellation vorbringt, muß sie seyn Foemina viri sui, nach dessen Tode sie sie vorbringt.

Wenn sie die Appellation, während ihrem Wittwenstande, einbringt, und einen Ehemann nimmt, so soll die Appellation aufhören und auf immer zu Ende seyn. 11. H. 4. 46.

Wenn sie in ihrer Appellation das Urtheil des Todes gegen den Beschuldigten hat, und hernach einen Ehemann nimmt; so kann sie niemals die Vollziehung des Todes gegen ihn erlangen.

Kap. 35. Kein Grafschafts-Gericht soll von nun an anders gehalten werden, als von einem Monat zum andern; und wo man eine längere Zeit p) gewohnt ist, da soll sie auch länger seyn. (vid. 2. E. 6. 25.) Auch soll kein Landvogt, noch sein Beamter, seine Herumreise in dem Hundertheil halten, als nur zweymal im Jahre, und an keinem andern Orte, als an dem gehörigen und gewöhnlichen; nämlich einmal nach Ostern, und zum zweyten male nach dem Michaelisfeste. Und die Untersuchung der Freybürgschaft soll ebenfals um das Michaelsfest geschehen. So daß ein jeder seine Freyheiten haben kann, die er zur Zeit des Königs Heinrichs, unsers Großvaters, hatte, oder zu haben gewohnt war; oder die er hernach erlangt hat. Die Untersuchung der Freybürgschaft soll darum so geschehen, damit unser Friede erhalten q), und

p) Wo eine längere Zeit, dieß ist durch das Stat. 2. E. 6. c. 25. abgeändert, wodurch befohlen wird, daß kein Grafschafts-Gericht länger als einen Monat, von einem Gericht zum andern aufgeschoben werden soll.

Durch diese Acte wird eine jede Grafschaft von England, wegen der Zeit der Haltung des Grafschaft-Gerichts, durch ein und dasselbe Gesetz regiert.

Acht und zwanzig Tage werden, in diesem Fall, zu einem gesetzmässigen Monat gerechnet, und nicht ein Kalender-Monat.

Wer eine Freybürgschaft durch ein Patent verlangt, muß sie an denselben Tagen halten, die in dem Patent bestimmt sind; und wer sie durch das Herkommen verlangt, der kann fordern, sie einmal oder zweymal in jedem Jahre, an solchen Tagen, zu halten, die nach geschehener billigmässigen Anzeige bestimmt werden sollen; wenn der Gebrauch gewesen ist, daß sie zu gewissen Zeiten, oder aber an solchen gewissen Tagen und Zeiten, die nach dem Herkommen gewis üblich gewesen sind, gehalten worden.

q) Die Untersuchung der Freybürgschaft geschahe um zweyer Ursachen willen; 1. Da-

und der Trithing so bewahrt werde, wie man es gewohnt gewesen ist; und damit der Landvogt keine Gelegenheiten suchen möge r) und damit er mit dem zufrieden sey s), was der Landvogt für die Anstellung dieser Untersuchung, zur Zeit des Königs Hein-

 richs,

1. Damit unser Friede erhalten werden mögte;
2. Damit der Trithing unverletzt erhalten werde.

Diese Freybürgschaft (Franck-Pledge) bestand insgemein aus zehen Haushaltungen, die hier Trithingia, d. i. decemvirale Collegium, genennt werden; die Häupter von neun Familien wurden von den Sachsen Friborgh d. i. freye Sicherheit oder Freybürgschaft, und das Haupt von zehen Haushaltungen ward Theothungmon, und in den westlichen Gegenden bis auf diesen Tag, Tythingman, d. i. Capitalis Plegius, der Hauptbürge, gennnt; und diese zehn Häupter waren der eine für des andern Familie verpflichtet, daß ein jeder ihrer verschiedenen Familien sich vor Gericht stellen sollte; oder, wenn er nicht erschien, daß sie für das von ihm begangene Unrecht haften sollten.

Die Gränze dieser Freybürgschaft hieß Decenna, und ein jeder von den verschiedenen Haushaltungen Decennarius.

Der Trithing soll unverletzt bewahret werden, das ist, eine jede besondre Person im Reiche soll in der einen oder andern Decenna seyn, damit er, wenn er sich vergangen hat, vor Gericht gezogen werden könne.

r) Nach dem gemeinen Recht darf zur Verhütung aller Erpressungen und Drückungen der Unterthanen, kein Landvogt, Coroner, Kerkermeister, oder andre königliche Bedienten, für die Verwaltung ihres Amtes irgend eine andre Belohnung nehmen, als nur vom Könige. Dieß erhellet aus unsern Büchern und aus Stat. W. 1. c. 26. wie auch aus einer Geldbusse, die durch diese Acte mit dem Verbot des gemeinen Rechts verbunden ist.

s) Dieß ist von den Einkünften des Gerichts von Tourne, und nur von solchen, die zu Heinrichs II. Zeiten gewöhnlich waren, zu verstehen.

Zu

richs, unsers Großvaters, zu haben gewohnt war. S. Marlebrig. Kap. 10. Reg. Fol. 175. 187. Fitz. Nat. Brev. f. 161. Stat. 31 E. 3. 15.

Kap. 36. Es soll auch niemanden von nun an erlaubt seyn, seine Ländereyen einem religiösen Hause zu geben, und hernach eben diese Ländereyen von demselben Hause zur Lehn zu nehmen. Noch soll es einem religiösen Hause verstattet seyn, jemandes Ländereyen zu nehmen, und dieselbe dem, von dem es sie genommen hat, zur Lehn zu geben. Wenn jemand von nun an sein Land so einem religiösen Hause geben, und er dessen überführt seyn wird, so soll sein Geschenk ganz unglütig seyn, und das Land soll an den Herrn des Lehns fallen.

Kap. 37. Escuage[t]) soll von nun an so genommen werden, wie es zur Zeit des Königs Heinrich, unsers Großvaters, geschahe.

Kap. 38. Mit Vorbehaltung[u]) für alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Tempelherrn,

Zu bemerken ist noch, wenn jemand den Inhalt dieser Acte zuwider beschweret wird, so kann er zu seiner Erleichterung auf diese Verordnung eine Action machen, wiewohl keine Action ausdrücklich gegeben ist

t) Escuage bedeutet den Schilddienst.

Ein jedes Lehngut durch Schilddienst ist ein Lehngut durch Ritterdienst.

u) Insgemein erstreckt sich ein Vorbehalt in einer Parlementsacte nicht auf etwas neues; sondern erhält ein Recht oder einen Vortheil, der vor dem in der Acte enthaltenen vorhergehet, das nach den Worten der Acte hätte können weggegeben werden. Allein diese Clausel erstreckt sich auf alle andre Freyheiten ꝛc. die ein jeder Unterthan haben soll.

Vornemlich aber bemerke man hier, daß hier für den König, seine Erben und Nachfolger, gar kein Vorbehalt ist; um anzuzeigen, daß der König, seine Erben

Herrn, Hospitalritter, Grafen, Baronen, und für alle andere, sowohl geistliche als weltliche Personen, aller ihrer Freyheiten und freyer Herkommen, die sie vorher hatten. Und alle diese besagte Herkommen und Freyheiten, die wir in unserm Reiche zu besitzen bewilligt haben [x]), wollen wir so viel an uns liegt, gegen uns und unsre Erben beobachten. Und alle Menschen [y]) dieses unsers Reichs, sowohl geistliche als weltliche, sollen (so viel an ihnen liegt) dieselbe gegen sich und die ihrigen beobachten. Und für dieses unser Geschenk und Bewilligung dieser Freyheiten, und andrer in unserm Patent von den Freyheiten unsrer Waldungen enthaltenen, haben die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Baronen, Ritter, Freylehnsbesitzer, und alle andre unsers Reichs uns den funfzehenten Theil von allen ihren beweglichen Gütern gegeben [z]). (vid. Stat. 7. Anno 25. E. 3.) Wir haben denselben auch für uns, und unsre Erben, bewilligt, daß weder wir [a]), noch unsre Erben, etwas thun oder vorneh-

Erben ꝛc. gegen alle Vorwände und Ausflüchte, zu allen Artikeln dieses und des andern erwähnten Freyheitsbriefes von den Waldungen verpflichtet seyn sollen.

x) Der König hat sich, und seine Erben und Nachfolger, so viel ihm oder ihnen zukommt, alle diese Freyheiten und Herkommen zu halten und zu beobachten verpflichtet.

y) Alle Unterthanen des Reichs haben, so viel es sie oder die ihrigen angehet, sich verpflichtet, dieselbe zu halten und zu beobachten.

z) Hieraus erhellet, daß, gleichwie der funfzehnte Theil durch das Parlement bewilligt ward, auch dieser große Freyheitsbrief durch die Autorität desselben bewilligt worden sey.

a) Der König bewilligte für sich und seine Erben, daß er niemals nach etwas streben wolle, wodurch diese Freyheiten

men wollen, wodurch die in diesem Patent enthaltene Freyheiten verletzt oder geschwächt werden können. Und wenn von irgend jemanden etwas diesem zuwider vorgenommen werden sollte, so soll es von keiner Gültigkeit seyn, und für nichts gehalten werden. Die Zeugen sind **Bonifacius**, Erzbischof von Canterbury, E. Bischof von Londen, und andre[b]). Gegeben zu Westmünster den 10ten Februar, im neunten Jahre unsrer Regierung.

Das Urtheil oder der Fluch, der von den Bischöfen gegen die Uebertreter dieses grossen Freyheitsbriefes ausgesprochen ward.

Im Jahre unsers Herrn ein tausend zweyhundert und drey und funfzig den 3ten May, in der grossen Halle des Königs zu Westminster, in Gegenwart und mit Bewilligung des Lords **Heinrich**, von

heiten unterbrochen oder geschwächt werden könnten. Und wenn von jemanden gegen diesen Freyheitsbrief etwas unternommen werden sollte, so sollte es ungültig seyn.

Und alle diese Bewilligungen werden beschlossen mit seinen *testibus*. Solche, die seine *testibus* hatten, wurden genannt *Chartae*, wie dieser war, und die Chartae de Foresta &c. Solche, die teste me ipso hatten, werden Patentbriefe genennt.

b) Hier sind die Zeugen von diesem grossen Freyheitsbriefe, eine grosse Anzahl von ehrwürdigen und angesehenen Personen; in allen drey und sechzig. Von der Geistlichkeit ein und dreyssig, deren zwölfe Bischöfe und neunzehn Aebte waren. Und Hugo von Burgo, Oberrichter, und ein und dreyssig Grafen und Baronen.

Ueberdieß war derselbe, in Form eines Freyheitsbriefes durch die Autorität des zu Westminster gehaltenen Parlements bestätigt, ꝛc. ꝛc.

von Gottes Gnaden Königs von England, und des Lords **Richard**, Grafen von Cornwallien, seines Bruders, **Roger Bigots**, Grafen von Norfolk und Suffolk, Marschals von England, **Humfreds**, Grafen von Hereford, **Heinrichs**, Grafen von Oxford, **Johanns**, Grafen von Warren, und andrer Stände des Reichs von England: **Willhelms Bonifacius**, Erzbischofs von Canterbury, und Primas von ganz England, F. von Londen, H. von Ely, S. von Worcester, E. von Lincoln, W. von Norwich, G. von Hereford, W. von Salisbury, W. von Durham, R. von Exeter, M. von Carlisle, W. von Bath, E. von Rochester, T. von St. Davids: diese Bischöfe erschienen in ihren feyerlichen Kleidern mit brennenden Kerzen, und sprachen gegen die Verletzer der Kirchenfreyheiten, und der Freyheiten oder andrer Herkommen des Reichs von England, und namentlich solcher, die in dem Patent der allgemeinen Freyheiten von England und in dem Patent der Waldungen enthalten sind, folgenden Bannspruch aus: Im Namen des allerhöchsten Gottes, des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, und der glorreichen Mutter Gottes und beständigen Jungfrau **Maria**, und der gesegneten Apostel **Petrus** und **Paulus**, und aller Apostel und aller Märtyrer, des seligen **Eduards**, Königs von England, und aller Heiligen des Himmels; excommuniciren, verfluchen, und schliessen wir von den Wohlthaten unsrer heiligen Mutter, der Kirche, aus alle diejenigen, die künftig die Kirche ihrer Rechte wissentlich und boshaft berauben; und alle diejenigen, die durch Argliſt und Betrug die Freyheiten und freyen Herkommen der Kirchen verletzen, vermindern oder verändern, die in den Patenten der allgemeinen

Freyheiten und der Waldungen enthalten sind, welche von unserm Herrn und König den Erzbischöfen, Bischöfen und andern Prälaten von England, wie auch den Grafen, Baronen, Rittern und andern Freylehnsbesitzern des Reichs bewilligt worden sind: und alle diejenigen, die uns geheim oder öffentlich, durch Schriften, Worte oder Rathschläge, Verordnungen machen, oder dieselbe, wenn sie gemacht sind, halten, und die Gewohnheiten einführen, oder dieselbe, wenn sie eingeführt sind, beobachten, welche diesen Freiheiten, oder einigen derselben widersprechen; die Schreiber, Gesetzmacher, Rathgeber, und die Vollzieher derselben, und alle die, die gegen dieselbe zu urtheilen sich anmassen. Alle und jede von diesen vorerwähnten Personen, die wissentlich irgend eine von den besagten Vergehungen begehen, sollen wissen, daß sie sich ipso facto (d. i. so bald die That geschehen ist) dem vorher angeführten Verdammungsspruch unterwerfen. Und solche, die aus Unwissenheit etwas begehen, und erinnert werden, wenn sie sich vierzehn Tage nach der Erinnerung nicht bessern, und nach der Anweisung des geistlichen Richters für das, was sie begangen haben, völlige Genugthuung leisten, sollen von dieser Zeit an in diesem Verdammungsspruch eingeschlossen seyn; und dasselbe Urtheil sprechen wir gegen alle die aus, die den Frieden unsers Oberherrn, des Königs, und des Reichs, stören wollen. Urkundlich haben wir benannte Prälaten unsre Siegel hier untergedruckt.

Allein die Staatsverfassung war doch noch unvollkommen. **Eduard I**, der insgemein der **englische Justinian** genennt wird, suchte den Mängeln, sowohl in der Verordnung als in dem

gemeinen Recht, abzuhelfen. Dieser König führte in der Verwaltung der Gerechtigkeit zwischen Menschen und Menschen ein regelmäßiges Verfahren ein. Er gab, nach dem Rathe seines Parlements, viele gute Gesetze; wählete, zur Vollziehung derselben, redliche und gelehrte Richter; schafte allmählig viele böse und unnütze Gewohnheiten und Gebräuche, sowohl in den höhern Gerichtshöfen, als in den Gerichten der Grossen, ab; und führte an deren Stelle solche regelmäßige Verfahrungsarten ein, deren Schicklichkeit und Nutzen man durch die Länge der Zeit und durch Erfahrung eingesehen hat, die seitdem immer, ohne eine grosse Abänderung, geblieben und gebraucht worden sind, und die jetzt, wie der gelehrte Oberrichter Hales sagt, „gleichsam in das gemeine Recht von England einverleibet, und ein Theil desselben geworden sind.“ Es geschahe auch durch diesen König, daß die Parlementer in die Ordnung, in welcher wir sie jetzt finden, gesetzt, und die Ritter, Bürger und Burgsassen zu wesentlichen Theilen dieser grossen national Rathsversammlung gemacht würden.

Eduard I. bestätigt im fünften Jahre seiner Regierung, diese Patente der Freyheiten von England und der Waldungen, und bezeuget: „daß sie „für das gemeine Recht zu halten sind, und daß sie „in jedem Punkte beobachtet werden sollen. Sie „sollten unter dem grossen Siegel an alle seine Richter, sowohl der Forsten als an andre, gesendet, „und von dem Landvogt der Grafschaft bekand gemacht werden. Alle Richter, Landvögte, Majors und andre Beammte, die unter dem König „die Gesetze zu Wegweisern hätten, sollten diese „Patente in allen ihren Punkten, die in irgend einem Rechtshandel bey ihrem Gericht vorkommen „wurden,

Eduard I. bestätigt die Freyheitsbriefe.

„würden, annehmen; und diese Patente sollten zu „allen Hauptkirchen im Reiche gesendet werden. „Man sollte sie auch zweymal des Jahrs dem Volke „vorlesen, und die Erzbischöfe und Bischöfe, soll„ten den Bannspruch gegen alle diejenigen ausrufen, „die in Worten und Werken gegen diese Patente „handlen, und diese Bannsprüche sollten von diesen „Prälaten zweymal des Jahres abgelesen und be„kand gemacht werden."

Der König **Eduart** I. bestätigte im J. 1300 abermals diesen grossen Freyheisbrief und dieß Patent von den Waldungen. In welcher Bestätigung dieser König ferner bewilligt und bezeugt: Urtheile, die diesen Patenten zuwider gegeben sind, sollten nicht gelten; Hülfsgelder, Auflagen und Schatzungen, die dem Könige bewilligt sind, sollten nicht zur Gewohnheit werden; der König solle keine Hülfsgelder und Schatzungen anders nehmen, als mit Bewilligung des Reichs und zum allgemeinen Besten desselben; von dem Könige solle, ohne allgemeine Einwilligung und Zufriedenheit, kein Zoll für die Wolle genommen werden, und gegen die Uebertreter dieser Freyheitsbriefe solle man den Bann aussprechen.

Dem zufolge ließ der Erzbischof von Canterbury, mit Hülfe seiner Geistlichkeit unverzüglich folgenden Bannspruch gegen die Uebertreter der Artikel der **Magna Charta** in der **Charta de foresta** ergehen:

„Im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Amen. Demnach unser oberster Herr, der König, zur Ehre Gottes und der heiligen Kirche, und zum allgemeinen Besten des Reichs, für sich und alle seine Erben, diese oben geschrie-

bene

bene Artickel genehmigt hat; so ermahnet **Robert**, Erzbischof von Canterbury, Primas von England, seine ganze Provinz einmal, zweymal und dreymal; weil die Kürze der Zeit nicht so viele Verzögerung verstatten will, daß wir allen Unterthanen von diesen Gegenwärtigen schriftlich Nachricht geben können; Wir befehlen demnach allen und jeden, von welchem Stande sie seyn mögen, daß sie und ein jeder von ihnen, so viel an ihnen liegt, diese von unserm obersten Herrn, dem Könige, in allen Punkten genehmigte Artikel halten und beobachten. Und alle diejenigen, die diese Verordnung in irgend einem Punkte verletzen und übertreten, oder künftig auf irgend eine Weise dazu helfen, rathen oder einwilligen, daß dieselben übertreten werden, oder durch Worte oder Werke, öffentlich oder heimlich, unter irgend einem Vorwande, solches zu thun versuchen, excommuniciren und verfluchen wir, der vorbenannte Erzbischof, vermöge unsrer in dieser Schrift ausgedrückten Macht, und schliessen sie von dem Leibe unsers Herrn Jesu Christi, und von aller Gemeinschaft des Himmels und von allen Sakramenten der heiligen Kirche, gänzlich aus."

Hiedurch ward alles so gut eingerichtet, daß die Freyheit des Volks und die Staatsverfassung durch jenen bürgerlichen Krieg wenig litte, der darauf in dem Streit zwischen den königlichen Häusern von **York** und **Lancaster** wegen der Krone erfolgte. In welchem wir viele Beyspiele finden, daraus erhellet, daß auf beyden Seiten einige sich des Mantels der Treue, zur Bedeckung ihres Ehrgeitzes, bedienten; indem sie es bald mit dem einen, bald mit dem andern Fürsten hielten, je nachdem es mit ihren eigenen Vortheilen am besten übereinstimmte.

Politik Heinrichs VII.

Dieses fiel dem **Heinrich VII.** so sehr in die Augen, daß, nachdem er auf den Thron gesichert war, er alle fernere Gefahren dadurch zu entfernen beschloß, daß er den **Adel** niederdrückte, und das Eigenthum und folglich auch die Macht, des **Hauses der Gemeinen** vermehrte. Er setzte den Adel in den Stand, zur Befriedigung seines unmässigen Stolzes und Verschwendung, seine Güter zu verkaufen, und er munterte die Gemeinen auf, sich dieselbe anzuschaffen. Dieß war eine grosse Aufmunterung des Fleisses, und ein allgemeiner Vortheil für die Nation, deren Gewerbe und Reichthum seitdem immer zugenommen haben. Das einzige Hinderniß der Freyheit, das noch übrig blieb, war die übertriebene Macht der Kirche, die **Heinrich VIII.** grossentheils dadurch zerstörte, daß er dem Pabste den Gehorsam aufkündigte, sich und seinen Nachfolgern auf dem Thron von England die oberste Gewalt in der Kirche von England zueignete, die religiösen Häuser aufhob, und die unmäßigen Reichthümer der Kirche unter die Leute brachte.

Religionsverbesserung.

Die Reformation, die **Heinrich VIII.** angefangen hatte, ward durch seine Tochter, die Königin **Elisabeth** zu Stande gebracht. Hiedurch ward die Nation von den päbstlichen Eingriffen in ihre Freyheit und in ihr Eigenthum befreyet. Man muß aber nicht glauben, daß England in dieser ganzen Zeit gegen alle Versuche der willkührlichen Macht, oder solcher Männer, deren willkührliche Grundsätze durch die Mächtigen unterstützt wurden, gesichert war. Selbst der König **Heinrich VII.** brachte es unter der Larve der Gerechtigkeit und Liebe zu seinem Volk dahin, daß das **Sternkammer-Gericht**

richt durch eine Parlementsacte im dritten Jahre seiner Regierung errichtet ward.

Die Verbrechen, die dadurch bestraft werden sollten, waren die abscheulichen Verbrechen der Grossen (welche die untern Richter und Geschworne, aus Ehrfurcht für ihre Macht, zu beleidigen sich scheuen würden, ob sie es gleich nicht hätten thun sollen;) dergleichen waren Bestechungen, Erpressungen, ungerechte Processe, Unterdrückungen, Verfälschungen, Meineide, Pasquilliren, Herausforderungen, Zweykämpfe ꝛc. Dieses Gericht verfuhr nach einer englischen Bill und Proceß unter dem großen Siegel, und die Strafen, die es zuerkannte, waren Geldbussen, Gefängniß, Pranger, Abschneidung der Ohren ꝛc. Allein welche Ursachen man auch anfänglich zur Einführung dieses Gerichts vorwendete, so ist es doch gewiß, daß man sich desselben als eines Werkzeuges der **willkührlichen Macht** bediente, um dadurch alle die zu unterdrücken, welche die herrschende Minister und Günstlinge zu Grunde richten wollten. Und in der That war in der Natur dieses Gerichts selbst dreyerley anzutreffen, das der ursprünglichen Verfassung unsrer englischen Regierung und Freyheiten sehr nachtheilig war. 1. Man verfuhr ohne Geschworne; 2. man maaßte sich an, die Menschen auf ihre Eidschwüre wegen der Verbrechen, die sie begangen haben sollten, zu verhören; welches allen Gesetzen und aller Billigkeit zuwider ist; denn niemand ist verbunden, sich selbst anzuklagen; 3. die Richter dieses Gerichts verfuhren nach keinen bekannten Gesetzen und Vorschriften, sondern hatten die Freyheit, willkührlich und nach ihrem eigenen Belieben zu handlen; da doch die Gesetze von England nicht verstatten, daß eine solche **uneingeschränkte**

Errichtung der Sternkammer.

Macht

Macht von irgend jemanden ausgeübt werde, sondern gleichwie sie die verschiedenen Gattungen von Verbrechen genau bestimmen, und anzeigen, daß eine solche Handlung ein Verrath, eine andre eine Felonie, eine dritte ein kleiner Diebstahl ꝛc. ꝛc. seyn soll, so bestimmen sie auch gewisse und positive Strafen, die einem jeden dieser Verbrechen angemessen sind.

Dieses Gericht ward für ein böses Ministerium so nützlich, daß die bösen Rathgeber, unter den Regierungen **Jacobs I.** und **Carls I.**, fast alle Freyheit der Unterthanen, durch die Gewaltthätigkeit und Tyranney der **Sternkammer**, wegnahmen. Diese Beschwerden munterten das Parlement im sechzehnten Jahre der Regierung **Carls I.** auf, dieses Gericht durch eine förmliche Acte abzuschaffen, in welcher bezeuget ward: „demnach man aus Erfahrung gelernt habe, daß das Verfahren, die Urtheile und Schlüsse des Gerichts der Sternkammer eine **unerträgliche Last** für die Unterthanen, und ein Mittel sey, eine willkührliche Macht und Regierung einzuführen; und demnach diese Gerichtsversammlung sich neuerlich eine Macht angemaaßt habe, sich in bürgerliche und solche Sachen, die nur das Privatinteresse der Parteyen betreffen, zu mischen; und sich unterstanden habe, über das Vermögen und die Freyheiten der Unterthanen, den Gesetzen des Landes und den Rechten und Freyheiten der Unterthanen zuwider, zu entscheiden; wodurch grosse und mannigfaltige Nachtheile und Unbequemlichkeiten entstanden sind, und durch welches Verfahren, wegen der Rechte und Vermögensumstände der Menschen, viele Ungewißheit eingeführt ist; — so werde zur Abstellung und Verhütung desselben in künftigen Zeiten hiemit durch die Macht dieses gegenwärtigen Parlements verordnet und befohlen, daß

dieses

dieses Gericht, das man gemeiniglich die Sternkammer nennt, nebst aller Gerichtbarkeit, Macht und Gewalt, die dazu gehören, oder die in diesem Gericht, oder von irgend einigen Richtern, Beamten und Bedienten desselben, ausgeübt worden, von dem ersten August des Jahres unsers Herrn eintausend sechs hundert und ein und vierzig, völlig aufgehoben und abgeschaft werden soll; und daß von nun an kein Gericht, Rath, oder Gerichtsversammlung, in diesem Reich England oder in dem Fürstenthum Wallis verrichtet, verordnet, bestellt oder ernennt werden soll, das dieselbe oder eine ähnliche Gerichtbarkeit habe, treibe oder ausübe, als die ist, die in diesem Gericht der Sternkammer getrieben und ausgeübt worden ist.

Auch wird durch die Macht des gegenwärtigen Parlements verordnet und befohlen, daß weder der König, noch sein geheimer Rath, irgend einige Gerichtbarkeit, Macht und Gewalt, haben solle, durch englische Bill, Bittschrift, Artickel, Libellen, oder irgend einige andre willkührliche Mittel, die Ländereyen, Lehngüter, Erbgüter, Vermögen oder bewegliche Güter irgend eines von den Unterthanen dieses Reichs, zu untersuchen, oder in Zweifel zu ziehen, oder darüber zu entscheiden und zu verfügen; sondern daß dieselben in den gewöhnlichen Gerichtshöfen, und nach dem gewöhnlichen Lauf der Gesetze, untersucht und entschieden werden sollen.

Auch ward verfüget und verordnet, wenn künftig jemand, auf Befehl irgend eines solchen Gerichts der Sternkammer, oder des andern vorbenanten Gerichts, jetzt oder in einer künftigen Zeit, unter dem Vorwande, daß es dieselbe Gerichtbarkeit, Macht und Gewalt habe, zu verhaften und gefänglich einzuziehen; oder auf Befehl

oder Vollmacht des Königs, seiner Erben und Nachfolger in ihrer eigenen Person, oder auf Befehl und Vollmacht des Rathsgerichts, oder irgend einiger Lords, oder andrer von des Königs geheimen Rath — eingezogen, seiner Freyheit beraubt werden, und Gefängnißstrafe leiden sollte; daß, in jedem solchen Fall, ein jeder so eingezogener, seiner Freyheit beraubter, und Gefängnißstrafe leidender, nachdem er sich durch seinen Anwald, oder durch einen andern zu dem Ende gebrauchten, an die Richter des Gerichts der Königs Bancke, oder der gemeinen Processe, in öffentlicher Versammlung, gewendet hat, ohne Aufschub und Weigerung, für die gewöhnlich dafür bezahlte Gebühren, sofort eine Schrift des Habeas Corpus erhalten solle, die allgemein gerichtet seyn soll, an allen und jeden Landvogt, Kerkermeister, Bedienten, Beamten, oder sonst jemanden, in dessen Verwahrsam die eingezogene oder gefangene Person seyn wird. Und der Landvogt Kerkermeister, Bediente, Beamte, oder ein andrer, in dessen Verwahrsam der Eingezogene oder Gefangene ist, soll, bey der Uebergabe dieser Schrift, und nach dem Befehl derselben, nach einer ihm gegebenen gehörigen und bequemen Anzeige derselben, auf Kosten der Partey, die solche Schrift verlangt oder verschaft, und auf die Sicherheit, die er durch seine eigne Verschreibung giebt, daß er die Kosten der Zurückführung des Gefangenen bezahlen wolle, wenn derselbe von dem Gericht, zu welchem er gebracht worden, wie in ähnlichen Fällen geschehen ist, wiedergefordert werden sollte; welche Kosten bey dem Hin- und Herbringen des Gefangenen allezeit von dem Gerichte verordnet werden müssen, wenn darüber eine Streitigkeit entstehen sollte; — den solchergestalt Eingezoge-

zogenen und Gefangenen vor die Richter dieses Gerichts, aus welchem diese Schrift gekommen ist, in öffentlicher Versammlung bringen, oder bringen lassen. Und soll alsdenn gleichfals die wahre Ursach einer solchen gefänglichen Einziehung mit Gewißheit anzeigen, und darauf soll das Gericht, binnen drey Gerichtstagen nach solcher Zurücklieferung, die im öffentlicher Rathsversammlung geschehen ist, zu der Untersuchung und Entscheidung verfahren, ob die Ursach einer solchen gefänglichen Einziehung, die man nach dieser Zurücklieferung erfährt, gerecht und gesetzmäßig sey, oder nicht; und soll hierauf thun, was der Gerechtigkeit gemäß ist, und den Gefangenen entweder loslassen, oder verbürgen, oder zurück senden. Und wenn von einem Richter, Gerichtsverwalter, Bedienten ꝛc. wissentlich etwas anders, dieser Anweisung und dem wahren Sinne derselben zuwider, geschehen sollte, so soll ein solcher, der sich so vergeht, zur dreyfachen Ersetzung des Schadens der gekränkten Partey verbunden seyn.

Die Habeas-Corpus-Acte.

Nichts destoweniger waren die Verzögerungen und Hindernisse, die von den Beamten, denen die Vollziehung dieser Habeas-Corpus-Acte oblag, gemacht wurden, so groß, daß es im 31sten Jahre der Regierung **Carls** II. für nöthig gehalten ward, den Nutzen derselben einzuschärfen; insbesondre, da auch die Richter sich in vielen Fällen eine Macht anmaßten, diese Schrift nach ihrem Belieben zu bewilligen oder zu verweigern. Zur Abstellung dieses Unfugs gieng demnach eine Acte durch, welche 1) solche Personen betrift, die wegen dieser oder jener peinlichen, oder vermeyntlich peinlichen, Sache eingezogen sind, Verrath und Felonie ausgenommen, daß sie unverzüglich ein Habeas Corpus haben

sollen; 2) solche, die in ihrem **Mittimus**, (eine Vollmacht, durch welche der Richter jemanden ins Gefängnis schickt) des Verraths oder der Felonie beschuldigt werden, auch diese sollen die Wohlthat dieser Schrift nach der darin bestimmten Zeit geniessen. Wenn ein Gefangenwärter nicht ein richtiges Exemplar des **Mittimus** binnen sechs Stunden, nach dem Verlangen des Gefangenen, abliefern wird, so verwirkt der Kerkermeister an den Gefangenen für die erste Vergehung 100 Pf. und für die zweyte 200 Pf. und verliert seine Stelle. Es sind auch keine Gebühren dafür zu bezahlen, denn der Aufschliesser muß es auf seine Gefahr überliefern. Und zu bemerken ist noch, wenn der Gefangene eingeschlossen seyn, oder niemand zu ihm gelassen werden sollte, so kann einer von seinen Freunden dasselbe für ihn fordern.

Was auch immer die peinliche Sache seyn mag, wenn nicht Verrath oder Felonie ausdrücklich angeschuldigt werden, so soll einem jeden, zum Behuf des Gefangenen, der von dem schriftlichen Befehl zum Verhaft dem Lord Kanzler, oder irgend einem von den Richtern, oder von den Baronen der Finanzkammer, oder nach abgelegten Eide, daß eine Abschrift gefordert, aber verweigert worden, eine richtige Abschrift überreicht, ein Habeas corpus ertheilt, oder 500 Pf. an den Gefangenen verwirkt werden; man bemerke aber, daß das Ansuchen an einen solchen Richter schriftlich geschehen, und durch zwey Zeugen bestätigt seyn müsse.

Wenn der Landvogt oder Kerkermeister nicht den Gefangenen abführt, und die wahren Ursachen seiner Zurückhaltung anzeigt, binnen drey Tagen, wenn er unter zwanzig Meilen entfernt ist, oder binnen zehn Tagen, wenn er über zwanzig und unter

ter hundert Meilen entfernt ist, oder binnen zwanzig Tagen, wenn er über hundert Meilen entlegen ist, so verwirkt er 500 Pf. an den Gefangenen.

Man bemerke hieben daß der Gefangene die Kosten seiner Abführung bezahlen müsse, und daß der Richter, wenn er die Schrift bewilligt, verordnen könne, wie viel zu bezahlen sey, daß es aber nicht über zwölf Stüber für die Meile seyn müssen.

Wenn nach der Zurückgabe eines solchen Habeas corpus erhellet, daß der Gefangene nicht des Verraths und der Felonie, mit besondern und deutlichen Worten, oder solcher Vergehungen, die nach den Gesetzen keine Bürgschaft zulassen, beschuldigt ist, so soll der Richter den Gefangenen auf Bürgschaft loslassen.

Wenn jemand, der so verbürget ist, für dieselbe Vergehung abermals gefänglich eingezogen werden sollte, so sollen die, die ihn in Verhaft nehmen, 500 Pf. Strafe geben.

Wenn Hochverrath oder Felonie deutlich und besonders ausgedrückt sind (d. i. nicht blos allgemein, wegen Verraths oder Felonie, sondern wegen eines Verraths und Verschwörung gegen das Leben des Königs, oder wegen Verfälschung der königlichen Münze, oder wegen einer Felonie, daß man Sachen von einem solchen hohen Werth gestohlen hat ꝛc.) so kann der Gefangene nicht sein Habeas corpus bekommen, bis er in der ersten Woche des Termins, oder am ersten Tage der **Verhörs-** und **Entscheidungs-**Sitzungen, oder der allgemeinen Kerkererledigung, in öffentlicher Rathsversamm-

lung angesucht hat, zu seinem Verhör geführt zu werden; und dann, wenn er nicht zu seinem Verhör geführt worden ist, soll er am letzten Tage des nächsten Termins oder Session verbürgt, und wenn er nicht dem zweyten Termin oder Session angeklagt ist, losgesprochen werden.

Diese Acte erstreckt sich auf alle Oerter in England und Wallis; von dem Tower zu London kann man nicht annehmen, daß er davon ausgenommen sey, auch nicht von dem Windsor-Kastell, noch von irgend dergleichen königlichen Forts; denn die Worte sind allgemein; Und überdies giebt es noch eine besondre Acte des Parlements, die die königliche Kastelle mit den Grafschaften, worin sie liegen, vereinigt; denn man scheint allerley Vorwände und Ränke angewendet zu haben, um dieselben abgesondert zu erhalten, damit man manche Personen, den Gesetzen zuwider, gefänglich einziehen könnte, ohne irgend eine Vollmacht zu ihrer loslassung annehmen zu dürfen.

Der König **Jacob** II. richtete sich selbst zu Grunde, und verließ seine Krone und seine Unterthanen, nachdem er von seiner Absicht, die Verfassung dieses Reichs, sowohl in der Kirche als im Staate, umzustürzen, starke Beweise gegeben hatte. Der Adel, die Geistlichkeit und die Gemeinen setzten hierauf den Prinzen und die Prinzessin von Oranien, unter dem Namen des Königs **Wilhelm** und der Königin **Maria**, auf den Thron dieser Reiche. Und in der zweyten Parlementssitzung des ersten Jahres ihrer Regierung passirte eine Acte zur Versicherung der **Rechte** und **Freyheiten** der Unterthanen; durch welche verordnet ward:

Die Bill of Rights.

1. Daß

1. Daß die vorgegebene Macht, die **Gesetze aufzuheben**, oder die Vollziehung der Gesetze durch königliche Autorität ohne Einwilligung des Parlements, zu verhindern, unrechtmässig sey.
2. Daß die vorgegebene Macht, von den Gesetzen, oder von der Vollziehung der Gesetze, durch königliche Autorität zu dispensiren, wie dieselbe neuerlich angemaßt und ausgeübt worden ist, unrechtmässig sey.
3. Daß der Auftrag wegen Errichtung des neulichen **Gerichts** der **Commissarien** in **kirchlichen** Sachen, und alle andre Aufträge und Gerichte von gleicher Beschaffenheit, unrechtmässig und schädlich seyen.
4. Daß die Hebung des Geldes zum Gebrauch der Krone, unter dem Vorwande des königlichen Vorrechts, ohne Bewilligung des Parlements, auf eine längere Zeit, oder auf eine andre Weise, als dieselbe bewilligt ist, oder bewilligt werden soll, unrechtmässig sey.
5. Daß die Unterthanen das Recht haben, dem Könige Bittschriften zu überreichen, und daß alle gefängliche Einziehungen und Verfolgungen wegen solcher Bittschriften unrechtmässig seyen.
6. Daß die Anwerbung und Erhaltung eines stehenden Kriegsheers im Reiche zu Friedenszeiten, wenn sie nicht mit Einwilligung des Parlements geschieht, gesetzwidrig sey.
7. Daß solche Unterthanen, die Protestanten sind, zu ihrer Vertheidigung Waffen haben können, wie es ihrem Stande gemäß ist, und durch die Gesetze erlaubt wird.
8. Daß die **Wahl der Parlementsglieder** frey seyn solle.

9. Daß die Freyheit der Rede, und der Debatten oder des Verfahrens im Parlement in keinem Gerichtshofe oder Orte auſſer dem Parlement verhindert und in Zweifel gezogen werden ſolle.

10. Daß keine unmäſſige Bürgſchaften gefordert, keine unmäſſige Geldbuſſen zuerkannt, und keine grauſame und ungewöhnliche Strafen auferlegt werden ſollen.

11. Daß die Namen der Geſchwornen gehörig aufgeſchrieben werden, und ſolche Geſchworne, die bey den Verhören wegen des Hochverraths urtheilen müſſen, Freylehnsbeſitzer ſeyn ſollen.

12. Daß alle Verſchenkungen und Verſprechungen von Strafgeldern und verwirkten Gütern beſonderer Perſonen, vor ihrer Ueberführung, geſetzwidrig und ungültig ſeyen.

13. Und daß zur Abhelfung aller Beſchwerden, und zur Verbeſſerung, Beſtätigung und Erhaltung der Geſetze, die Parlementer oft gehalten werden ſollen.

Und daß ſie auf alle und jede von dieſen beſagten Punkten, als auf ihre unſtreitige Rechte und Freyheiten, Anſpruch machen, beſtehen, und dringen.

Der ſechſte Abſchnitt dieſer Verordnung beſaget:

Dieſen vorhergehenden Punkten zufolge bitten nun die geiſtliche und weltliche Lords und die Gemeinen, die im Parlement verſammlet ſind, wegen der Beſtätigung und Bekräftigung dieſer Verordnung, und der darin enthaltenen Artikeln, Clauſeln und Sachen, durch die Kraft eines Geſetzes, das in gehöriger Form durch die Autorität des Parlements gemacht wird, daß verordnet und befohlen werde, daß alle und jede von den in dieſer Verord-

nung behaupteten und geforderten Rechten und Freyheiten die wahren, alten und unstreitigen Rechte und Freyheiten des Volks dieses Reichs sind, und dafür gehalten, zugestanden und angesehen werden sollen; und daß alle und jede von den besagten Punkten, so wie sie in dieser Verordnung ausgedrückt sind, genau und strenge gehalten und beobachtet werden, und alle Beamten und Bedienten dem Könige und der Königin und ihren Nachfolgern, nach denselben in allen künftigen Zeiten dienen sollen.

Nach einer Menge von andern Sachen kommen hierauf die befehlende Clauseln, wie folget,

§. 11. Daß der König und die Königin mit diesem allen zufrieden sind, soll durch die Autorität des gegenwärtigen Parlements erkläret, verordnet und bestätigt werden, und soll als das Gesetz dieses Reichs **auf ewig** stehen, bleiben und seyn; und dasselbe soll von dem Könige und der Königin, nach der Anweisung und Einstimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, die im Parlement versammlet sind, und durch die Autorität derselben, erkläret, verordnet und festgesetzt werden.

§. 12. Und durch vorbenannte Autorität soll ferner erklärt und verordnet werden, daß, von und nach der gegenwärtigen Parlementssitzung, keine Dispensation durch non obstante von irgend einer Verordnung, oder von irgend einem Theil derselben, bewilligt, sondern dieselbe für ungültig und unkräftig gehalten werden soll, ausgenommen wenn eine Dispensation in solcher Verordnung und in solchen Fällen bewilligt würde, die durch eine oder mehr Bills, welche während der gegenwärtigen Parlementssitzung passirten, besonders besorgt werden sollen.

Die Acte of Settlement.

Im J. 12. und 13. der Regierung **Wilhelms** III. passirte eine Acte zur Einschränkung der Krone, und zur bessern Versicherung der Rechte und Freyheiten der Unterthanen, die insgemein die Acte of Settlement genennt, und darinn erkläret wird, „demnach es nöthig ist, daß zur Sicherheit unsrer Religion, Gesetze und Freyheiten, nach dem Tode des Königs und der Prinzessin **Anna** von Dännemark, und falls es dieser Prinzessin und dem Könige an Leibeserben fehlen sollte, fernere Vorsorge geschehe, so werde von des Königs Majestät nach dem Rath und mit Einstimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, die im Parlement versammlet sind, und durch die Autorität derselben verordnet,

Daß ein jeder, der künftig zum Besitz dieser Krone gelangen wird, sich zur Gemeinschaft mit der englischen Kirche, wie sie durch Gesetze eingeführt ist, halten solle.

Daß, falls die Krone und die königliche Würde dieses Reichs künftig auf einen, der kein Eingebohrner dieses Reichs von England ist, kommen sollte, diese Nation nicht verbunden sey, sich in irgend einen Krieg zur Beschützung irgend einiger Länder oder Gebiete, die nicht zur Krone von England gehören, ohne Einwilligung des Parlements, einzulassen.

Daß keiner, der künftig zum Besitz dieser Krone gelangen wird, die Gebiete von England, Schottland und Irrland, ohne Einwilligung des Parlements, verlassen solle. (Diese Klausel ist hernach wiederrufen worden.)

Daß von und nach der Zeit, da die fernere Einschränkung durch diese Acte statt haben soll, alle Sachen und Angelegenheiten, die die gute Regierung

dieses Reichs betreffen, über welche, nach den Gesetzen und Gewohnheiten dieses Reichs, eigentlich in dem geheimen Rath zu erkennen ist, darin verhandelt, und alle darauf gefaßte Entschliessungen von solchen Mitgliedern des geheimen Raths, die dazu rathen und stimmen werden, unterzeichnet werden sollen.

Daß, nachdem diese Einschränkung statt haben wird, niemand, der ausser den Reichen von England, Schottland und Irrland, oder den dazu gehörigen Gebieten, gebohren ist (ob er gleich naturalisirt, oder zum Bürger gemacht worden ist, ausgenommen solche, die von englischen Aeltern gebohren sind) fähig seyn soll, ein Mitglied des geheimen Raths, oder ein Mitglied eines der Parlementshäuser zu seyn, oder irgend ein wichtiges Amt oder Stelle, weder im bürgerlichen noch im Kriegsstande zu bekleiden, oder von der Krone für sich selbst, noch für andre an seiner Statt, irgend eine Schenkung von Ländereyen, Lehngütern oder Erbgütern, zu erlangen.

Daß keiner, der ein einträgliches Amt oder Stelle in Diensten des Königs hat, oder von der Krone eine Besoldung erhält, fähig seyn solle, als ein Mitglied des Unterhauses zu dienen.

Daß, nachdem diese Einschränkung statt haben wird, die Bestallungen der Richter auf quamdiu se bene gesserint eingerichtet, und ihre Besoldungen darnach bestimmt und festgesetzt werden sollen, daß es aber, nach einer Bewerbung der beyden Parlementshäuser, gesetzmässig seyn möge, dieselbe zu verabschieden.

Daß kein Pardon unter dem grossen Siegel von England fähig sey, von den Gemeinen in Parlement zu einer Anklage gebraucht zu werden.

Und

Und demnach die Gesetze von England das Geburtsrecht des Volks desselben sind, und alle Könige und Königinnen von England, die den Thron dieses Reichs besteigen werden, die Regierung desselben nach den Gesetzen verwalten, und alle ihre Beamten und Bedienten, ihnen denselben gemäß, dienen müssen; so bitten die besagten geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen unterthänig, daß alle die Gesetze und Verordnungen dieses Reichs zur Sicherheit der eingeführten Religion, und die Rechte und Freyheiten des Volks desselben, und aller andern Gesetze und Verordnungen desselben, die jetzt ihre Kraft haben, bestätigt werden mögen; und dieselbe werden nun auch vom Könige, nach dem Rath und mit Einwilligung dieser geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, und durch die Autorität derselben, bestätiget und bekräftiget.

Die englische Regierungsform die beste.

Solchergestalt ward der Grund zu der grossen Freyheit gelegt, die man jetzt unter einer Regierungsform genießt, welche, wenn sie recht verwaltet wird, unstreitig die am besten eingerichtete ist, die jemals in irgend einem Zeitalter oder Lande die Oberhand gehabt hat, und die niemals anders, als durch den Mißbrauch der Freyheit, welche ihre gröste Zierde und Ehre ist, umgestossen werden kann.

Sie kann mit Recht die am besten eingerichtete genennt werden, weil niemals weder eine alte noch neuere Regierungsform gewesen ist, die den Unterthanen so viel Freyheit bewilligt hat. Auch kann des Königs gerechtes Vorrecht, das das Beste des Volks zum Zweck hat, niemals vermindert werden, so lange er redliche und treue Räthe hat, die ihm rathen, und die Verfassung des Staats, und den ursprüglichen Zweck und den wahren Umfang

fang des königlichen Vorrechts verstehen. Man betrachte die meisten freyen Republicken, und man wird finden, daß sie zu unsicher sind, als daß sie irgend einen Grad der Vergleichung mit England zulassen sollten; wo die Vortheile einer freyen Regierung sich so weit erstrecken, daß es eines jeden Intresse ist (und ein jeder von gesunden Menschenverstande muß es einsehen, daß es sein Interesse ist) diese Regierungsform aus allen seinen Kräften zu behaupten.

Ist eine vermischte Regierungsform.

Man findet also, daß die Verfassung dieses Reichs allezeit, grossentheils, was sie noch ist eine **vermischte Regierungsform** gewesen sey. Die Monarchie ist eingeschränkt, aber so eingeschränkt, daß der König unumschränkt regiert, so lange er nach den Gesetzen regiert, und das thut, was recht ist. Er ist nicht nur mit dem Staat, der Pracht und dem Glanze der königlichen Würde ausgeschmückt, sondern auch mit den wesentlichen Rechten und Vorzügen derselben. Die Verwaltung der Angelegenheiten beruhet lediglich auf ihm: er wählet sich, welche Minister er will; und diese Minister, nicht aber er, sind für die Maasregeln in der Verwaltung verantwortlich. Er ist die Quelle der Ehre, und das Kriegswesen hängt von ihm ab. Er hat die alleinige Macht, Frieden und Krieg zu machen; er läßt Geld schlagen, und er thut alles, was ein guter Monarch zu thun wünschen würde. Und doch ist seine Macht seinem Volke weder lästig, noch fürchterlich, im Gegentheile, seine Vorrechte selbst sind den Freyheiten der Nation günstig. Da also ein brittischer König keine Versuchung hat, in die Verfassung Eingriffe zu thun; so können auch seine Unterthanen nicht die geringste Ursach haben,

zu wünschen, oder zu verlangen, daß seine Macht noch mehr eingeschränkt werden solle.

Der König ist das Oberhaupt der Kirche und des Staats.

Nach unsrer Verfassung ist der König der Höchste, in allen kirchlichen sowohl als bürgerlichen Sachen. Die durch die Gesetze eingeführte Religion ist der christliche Glaube in grosser Reinigkeit unter der Regierung der Erzbischöfe und Bischöfe. Für Ordnung und Anständigkeit wird überall gesorget, und doch hat man auch gegen Verfolgungen vorgesehen. Die Geistlichen haben alles, was sie wünschen können; allein die Herrschaft über die Gewissen ist sehr weislich dem vorbehalten, dem sie zukommt, dem allerhöchsten Wesen, dem ein jeder verantwortlich ist, und dem allein wir Rechenschaft geben sollen.

Landesreligion.

Gewissensfreyheit.

Gewissensfreyheit und Duldung werden solchen, die von der herrschenden Kirche abweichen, verstattet. Der Staat mischt sich nicht weiter in die Freyheit des Gottesdiensts, als nöthig ist, diese Freyheit für zärtliche Gewissen zu sichern, und die blinden Eiferer aller Religionen abzuhalten, damit sie sich einander nicht mit einem schwermerischen Eifer verfolgen. Vernünftige und vertragsame Menschen haben also in dieser Rücksicht nichts weiter zu wünschen, als daß es allezeit so bleiben, und der Geist der Religion sich mehr im Eifer für gute Werke, als in Aufwallungen wegen privat Meynungen beweisen möge.

Der Adel.

Nach dem Könige müssen wir den **Adel**, als einen Zweig der Staatsverfassung, betrachten. Die vom hohen Adel sind des Königs erbliche Räthe; sie machen, in Verbindung mit den geistlichen Lords, einen von den dreyen Ständen aus, und sind nebst denselben die Richter, in der letzten Instanz, von allem, was in irgend einem der untern Gerichtshöfe verhandelt worden ist. Sie besitzen

alle

alle die Macht und alle den Glanz, die mit der Sicherheit andrer oder ihrer eignem bestehen können. Sie haben viele grosse Vorrechte, dürfen aber keine Handlungen der Tyranney begehen. Ein jeder, der frey und ein guter Unterthan ist, ist gegen den Stolz und Eigensinn derer vom Stande und Ansehen sicher; denn der Niedrigste im Volk steht in keiner Gefahr, durch einen vom hohen Adel beunruhigt oder gequält zu werden, so lange er sich keiner Vergehung gegen ihn schuldig gemacht hat. Allein von diesem Stande werden wir hernach mehr reden, wenn wir von dem verschiedenen **Ständen und Ordnungen** der **Weltlichen** handlen werden.

Des Volks Antheil an der Staatsverfassung erstreckt sich völlig so weit, als nöthig ist. Es hat alle Freyheit, die es wünschen, und alle Macht, die es verwalten kann. Seine Macht hat nach dem Verhältniß des Wachsthums seines Eigenthums zugenommen; nichts kann ihm davon auch nicht einmal zum öffentlichen Dienst, ohne seine eigene Einwilligung, genommen werden. Aus dem Volke oder der Gemeinheit werden die **Gemeinen von Grosbrittanien** gewählt, die nach ihrer gesetzgebenden Macht solche Rechte und Freyheiten haben, daß von der höchsten Macht der Nation nichts ohne ihre Bewilligung geschehen kann. Kein neues Gesetz kann gemacht, kein altes wiederrufen werden, als nur durch ihre Beystimmung. Man kann keine Taxen auflegen, wenn nicht die Grösse und Beschaffenheit derselben von ihnen festgesetzt ist. Es kann keine Beschwerde gefühlt werden, der sie nicht abhelfen können, und die ihnen nicht bekand gemacht werden muß. Es ist keine Anglegenheit so wichtig, oder kein Mensch so mächtig, daß ihre Untersuchungen nicht dahin reichen, oder ihre Anklagen

Des Volks Antheil an der Staatsverfassung.

Die Gemeinen von Grosbrittannien.

ihn

ihn betreffen sollten. Die königliche Macht selbst kann keinem von beyden Gränzen setzen. Sie sind das grosse Untersuchungsgericht der Nation, und keine Macht kann den Schuldigen gegen die Verfolgung der Gerechtigkeit schützen, wenn sie von ihnen verwaltet wird. Wenn man sie zusammen genommen betrachtet, so ist ihre Macht von weitem Umfange. Die Ritter der Grafschaften werden von den Freylehnsbesitzern gewählet; die Bürger von ihren Mitbürgern; und die Burgfassen von solchen, die nach der Verfassung ihrer respectiven Burgflecken ein Recht zu ihren Stimmen haben. Das einzige Mittel uns zu Sklaven zu machen, oder zu Grunde zu richten, ist also uns selber überlassen. Die Staatsverfassung ist mit uns verfahren, wie von unserm Schöpfer mit uns verfahren wird. Sie hat uns so frey gemacht, als die Menschen nach ihrer Natur seyn können; und wenn wir jemals zu Sklaven gemacht oder zu Grunde gerichtet werden, so muß es von uns selber geschehen, und die Sklaverey muß zugleich unsre Wahl und unsre Strafe seyn.

Verschiedene Mächte des Königs, der Lords, und der Gemeinen.

Man bemerke hier, daß in jedem Zweige der Staatsverfassung eine besondere und ausgezeichnete sowohl als eine gesetzgebende Macht ist. Was die erstere betrift, so ist eine jede frey und unabhängig. Der König äussert sein Vorrecht ohne Einschränkung. Das Oberhauß, als das höchste Gericht, und als die grosse Rathsversammlung des Adels, handelt auch ohne irgend eine andere Einschränkung, als die der Gebrauch der Parlementer demselben auferlegt. Das Hauß der Gemeinen thut eben dasselbe, in Rücksicht auf alle die Punkte, die eigentlich und besonders für sie gehören. In ihrer gesetzgebenden Fähigkeit, wenn man sie genau betrach-

trachtet, verhält es sich anders; denn da findet sich, ich will es eben nicht schlechterdings eine Abhängigkeit nennen, aber doch eine nothwendige Verbindung zwischen allen Zweigen der gesetzgebenden Macht, und diese entstehet nicht anders, als aus ihrem Verhältniß gegen einander, und aus den unzertrennlichen Vortheilen, die sie in einander haben; welche Verbindung keine Verhinderung der Freyheit ist, denn sie entstehet aus ihrer gemeinschaftlichen Sorgfalt für die Freyheit.

Die Staatsverfassung von grossem Umfang.

Ueberdieß sind die Vortheile unsrer Verfassung nicht bloß auf die glückliche Beschaffenheit der verschiedenen Zweige der gesetzgebenden Macht eingeschränkt, denn sie erstrecken sich auf den ganzen Plan unsrer Policey, und werden an jedem Orte, wo irgend eine Regierungsform oder Gattung von Gerichtbarkeit die Oberhand hat, nachgeahmt. Man findet daher in einer jeden korporirten Landstadt einen Major, Amtmann, oder andern angesehenen Bedienten, nebst Aldermännern, Burgsassen oder Beysitzern, und in dem Burgflecken einen bestellten Repräsentanten der Gemeinheit. Im Lande findet man ein altes **Grafschafts-Gericht**, und ein **Lehngericht**. In diesem Theil unsrer Regierung behalten wir also noch die Form, welche die Sachsen von den Britten borgten, und von welcher wir das Alterthum fast zwey tausend Jahre herleiten können.

Die vollziehende Macht.

Die Verwaltung der Regierung, oder die **vollziehende Macht** der Staatsverfassung, befindet sich in der Krone, und wird von derselben durch königliche Bestallungen an solche vertheilet, die dadurch bevollmächtigt werden, die Gerechtigkeit von jeder Gattung bey dem Volk zu handhaben;

und da solche, die so bevollmächtigt werden, verbunden sind, die Gesetze zu verehren, und denselben gemäß zu handlen (denn hierauf, und hierauf allein gehen ihre Bestallungen) so erhellet hieraus, daß eine jede Handlung einer schlechten Verwaltung einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen und strafbar sey. **Der König kan kein unrecht thun;** wenn also unrecht geschehen ist, so muß der Unrechtthuer bestraft werden. Denn da dieser Grundsatz des Gesetzes den König freygesprochen hat, so ist offenbar, daß keine Bestallung oder Vollmacht denjenigen der den Gesetzen zuwider handelt, rechtfertigen oder entschuldigen kann. **Der König soll auch nach dem Gesetz als ein Minderjähriger betrachtet werden.** Es können ihm also keine Acten zum Nachtheil gereichen, zu welchen er verführt oder überrascht seyn kann; allein diejenigen, die unter dem Vorwande oder Schein einer solchen erhaltenen Macht handlen, sollen die Last ihrer eigenen Vergehungen tragen, ohne irgend eine Rücksicht auf den Schatten von Autorität, unter welchen sie gehandelt zu haben angesehen seyn wollen. Allein dieß wird aus einer kurzen Vorstellung der festgesetzten, gesetzmässigen und gewöhnlichen Verfahrungsart, nach welcher ein jeder Theil der Regierung wirklich verwaltet wird, noch deutlicher erhellen.

Der geheime Rath.

Staats-Angelegenheiten werden in dem **geheimen Rath** vorgetragen, untersucht und entschieden, welcher insgemein in des Königs Gegenwart und allezeit unter der Direction eines hohen Staatsbedienten, den man den **Lord Präsidenten des Raths** nennt, gehalten wird. Alle Befehle des Königs werden, durch die Staatssekretäre, seinen bürgerlichen und Kriegs-Bedienten zugestellt;

gestellt; allein alle Acten von einer gemeinnützigen Beschaffenheit, und alle Ausfertigungen vom allgemeinen Belang, passiren das geheime Siegel, oder das grosse Siegel, und können bey einem von beyden so lange aufgehalten werden, bis die Beamten, denen diese Siegel anvertrauet sind, von der Nutzbarkeit sowohl als Gesetzmässigkeit ihres Inhalts überzeugt sind.

Höchstes Kanzelley-Gericht.

Nach dem geheimen Rath setzen wir das **höchste Gericht der Billigkeit**, worin der **Lord Oberkanzler** den Vorsitz hat, um denen, die nach dem buchstäblichen Sinn des Gesetzes ohne Rettung sind, und auch denen, die dadurch in grosse Noth gerathen, Hülfe zu leisten. Um die Geschäfte in diesem Gerichte desto geschwinder zu fördern, hat der Kanzler den Kanzelley-Director (Master of the Rolls) und elif Kanzelley-Beysitzer (Masters in Chancery) unter sich. Der Kanzeley-Director läßt sich die Sachen vortragen. Allein von seinem Rathschluß findet eine Appellation an den Kanzler statt; und an die Beysitzer werden solche Sachen zur Bestimmung und zum Vortrage verwiesen, die nach dem letzten Verhöre die Handhabung der Gerechtigkeit erleichtern können. Allein hievon werden wir künftig, wenn wir von dem **Zustande des Rechts** reden, vollständiger handlen.

Des Königs Banke.

Die Rechtshöfe sind folgende: das Gericht der **Königs Banke**, in welchem der Oberrichter von England den Vorsitz, und drey andre Richter zu Gehülfen hat. In diesem Gerichte werden alle Sachen, sowohl peinliche, oder Vergehungen gegen die Krone, als auch bürgerliche, oder solche, die das privat Eigenthum betreffen, untersucht. —

Gemeine Processe.

die **gemeinen Processe**, in welchen auch ein Oberrichter und drey andere Richter sitzen, die alle bürgerliche Sachen in diesem Gerichte untersuchen und entscheiden. — Die **Finanzkammer** (Exchequer) in welchem Gerichte ein lord Ober-Baron den Vorsitz hat, nebst drey andern Baronen, welches der Titel der Richter dieses Gerichts ist: in welchem alle Sachen wegen der öffentlichen Einkünfte abgethan werden. Es wird auch als ein gemeiner Rechtshof, und als ein Gericht der Billigkeit betrachtet.

Finanzkammer.

Landgerichts.

Appellationen von allen diesen Gerichtshöfen überhaupt, und von den Gerichten des Rechts und der Billigkeit in Schottland und Irrland, werden in der letzten Instanz im Oberhause entschieden. Eben diese Richter halten auch zu gewissen bestimmten Zeiten des Jahres, zur bessern Verwaltung der Gerechtigkeit in der Grafschaft, **Landgerichte**, zweye bey jeden Besuch, eines für die peinlichen, und das andre für die bürgerlichen Sachen. Für die Pfalzgrafschaft Chester, und für das Fürstenthum Wallis, werden durch des Königs Bestallung besondre Richter ernennt. Solchergestalt hat eine jede Gegend des Reichs an den Wohlthaten der Gesetze gleichen Antheil.

Verhör durch Geschworne.

Hier muß man ins besondre bemerken, daß unsre Staatsverfassung auch dem Volke einen Antheil an dem vollziehenden Theil der Gesetze verliehen hat. Keine Sachen können in irgend einem der Gerichtshöfe anders verhört, noch ein Mensch zum Verlust seines Lebens, seiner Gliedmassen oder seines Vermögens, anders verurtheilt werden, als nach der Entscheidung seiner Pairs, (oder seines Gleichen) seiner Nebenmenschen von seinem Stande. Diese Pairs sind ihrer Zwölfe, und werden

die

die **Geschwornen** genennt, deren Amt und Macht gerichtlich ist. Von ihrem Urtheil findet keine Appelation statt; und sie sind die einzigen Richter, von deren Urtheilsspruch der Angeklagte Leben oder Tod zu erwarten hat. Von ihrer Rechtschaffenheit und von ihrem Verstande hängt das Leben aller derer die vor Gericht gebracht werden, am Ende ab.

Lord Lieutenants.

Die andre Geschäfte der Regierung, die sich über alle verschiedene Theile der Nation erstrecken, sind entweder von einer politischen oder gerichtlichen Beschaffenheit. In Rücksicht auf die erstern ist in jeder Grafschaft ein **Lord Lieutenant**, dessen Amt darin besteht, daß er des Königs Befehle erhält, und dieselbe den Unter-Lieutenants, und den Kriegsbedienten, wenn es verlangt wird, mittheilt.

Custos rotulorum.

Es ist auch in jeder Grafschaft ein Custos rotulorum, oder ein Aufseher der Archive, dessen Pflicht ist, zur Beylegung der Streitigkeiten geschickte Personen zu empfehlen.

Friedensrichter.

Diese Richter haben, wenn sie **Bewahrer des Friedens** sind, die Macht, kleine Uebelthäter zu züchtigen, und solche, die grosser Verbrechen beschuldigt sind, gefänglich einzuziehen.

Konstabels.

Zur bessern Vollziehung ihrer Befehle sind unter ihrer Gerichtbarkeit gewisse Bediente, die man **Konstabels** und **Unterkonstabels** ꝛc. nennt, die eine untergeordnete Macht haben, die Vollmachten der Richter zu vollziehen, und bey irgend einem öffentlichen Friedensbruch, durch ihre eigene Autorität, ins Mittel zu treten.

Allein um die Beschaffenheit und Vollziehung dieses Amts desto besser einzusehen, muß man bemerken, daß die Konstabels und Unterkonstabels, in ihren respectiven Kirchspielen und Quartieren,

die Macht haben, allen öffentlichen Unruhen, Aufruhren und wirklichen Angriffen dadurch Einhalt zu thun, daß sie den Parteyen im Namen des Königs befehlen, Frieden zu halten, und ruhig auseinander zu ihren Geschäften zu gehen; wie auch die Macht, sich aller derer zu bemächtigen, die vor ihren Augen dadurch die Ruhe stöhren, daß sie sich einander angreifen, schlagen, oder gegen einander fechten, ob es gleich mit Verabredung geschieht, wenn beyde Theile verwundet sind; ingleichen die Macht, solche Leute geradesweges zu einem Friedensrichter zu führen; und wenn es in der Nacht ist, sie bis zum nächsten Morgen gefänglich einzuziehen. Und wenn sie jemanden in einem Auflauf, Aufruhr oder Angrif sich verbinden können, so sollen sie ihm durch Vollziehung ihres Amts helfen und beystehen. Ob aber gleich ein Konstabel oder Unterkonstabel jemanden ohne Proceß oder gerichtlichen Befehl gefangen nehmen kann, so hat er doch nicht die Freyheit, einen solchen Gefangenen, durch seine eigene Macht, loßzulassen. Denn da die gesetzmässige Absicht eines solchen Verhafts die Ueberlieferung der Partey an eine obrigkeitliche Person ist, um mit derselben nach den Gesetzen zu verfahren, so kann sie nicht anders gesetzmässig, als durch eine obrigkeitliche Person, loßgelassen werden; und der Konstabel, der diese Vorsichtigkeit nicht beobachtet hat, ist einer Anklage, oder einem Processe wegen fälschlicher Verhaftnehmung, unterworfen; denn eines Konstabels Loßlassung enthält ein Geständniß, daß er keine rechtmäßige Macht zum Verhaft gehabt habe.

Dem Konstabel kommt die Einrichtung der Nachtwachen zu. Der Preiß für die Bezahlung derselben hängt lediglich von dem Willen des Konstabels

stabels ab (ausgenommen in einigen Quartieren der Stadt London). Und dieses ist, wie ich glaube, das einzige Beyspiel in unsrer englischen Staatsverfassung von einem Unterthanen, oder von einem Bedienten, der, aus eigener Macht, ohne daß darüber Untersuchungen und Nachfragen geschehen, einen Preis setzt, einsammlet und anwendet.

Daß die, die eine Felonie begangen haben, ergriffen und vor dem Richter gebracht werden, ist für das Publikum etwas so wichtiges, daß das gemeine Recht diesen Dienst von Privatpersonen fordert. Um so mehr ist es also die Pflicht der Konstabels, die von der Staatsverfassung unsers Vaterlandes ausersehen, und durch einen feyerlichen Eid verbunden sind, sich zu diesem wichtigen Dienst, zur Erhaltung des Lebens und Eigenthums unsrer Mitunterthanen, gebrauchen zu lassen. Und das Gesetz hat sie zu dem Ende mit aller nöthigen Macht versehen, um diesen Dienst mit Sicherheit für ihre eigene Personen zu verrichten. Sie haben die Macht, zu Pferde und zu Fusse Lerm zu machen, alle verdächtige Oerter zu durchsuchen, zur Verfolgung der Felonen die Thüren aufzusprengen, und diese Verfolgung, durch Benachrichtigung der andern Konstabels, auf jedes anstossende Kirchspiel zu erstrecken. Durch das Statut. 8 **George II.** cap. 10. ist daher verordnet, daß, wenn ein Konstabel oder Unterkonstabel in dem Hunderttheil, worin ein Diebstahl geschehen ist, sich weigern oder versäumen sollte, mit der grösten Eilfertigkeit hinter den Dieben her einen Lerm zu machen, sobald er davon benachrichtigt wird, er für eine jede solche Weigerung oder Versäumniß fünf Pfund Strafe geben solle. Und zur Ergreifung der Diebe hat die Weisheit der Gesetze die schriftlichen Vollmachten

unnöthig gemacht. Allein in allen solchen Fällen, worin nichts weiter als ein Verdacht ist, ist es am sichersten, daß die Parteyen an den Friedensrichter verwiesen werden, und daß der Konstabel nach der Vollmacht des Richters verfahre.

Es ist ferner die Pflicht des Konstabels, die schlechten Pflaster und Wege, die Millhaufen und alles das anzuzeigen, was ohne Wache oder Licht zur Umwerfung der Fuhrwerke, oder zur Beschädigung des Lebens und der Gliedmassen der Unterthanen, auf die Strassen geworfen ist; ingleichen die Ausgüsse aus den Krämerladen ꝛc. und die Kellerhälse, die bis in den Fußweg gehen, zum grossen Schaden der Fußgänger.

Der Konstabel ist auch berechtiget, einen jeden Fuhrmann, oder einen jeden andern, der in ihren Wagen fährt, und niemanden zu Fusse bey sich hat, der die Pferde regiert, anzuhalten, und sie vor dem Friedensrichter zu führen; wie auch alle Strassenläufer, die Schubkärner, solche, die dem ärgerlichen Fluchen und Schwören ergeben sind, und die Strassenbettler, aufzugreifen.

Ihre übrige Macht erhalten die Konstabels von den Gerichtsitzungen, von dem Landvogt, Coroner, Friedensrichter, und von dem Oberkonstabel. Der Konstabel ist nach den Gesetzen verbunden, einem jeden derselben in ihren respectiven Aemtern zu gehorchen. Die Macht, die einem Konstabel oder Unterkonstabel von der Gerichtssitzung, dem Landvogt, Coroner und Friedensrichter ertheilt wird, ist allezeit durch Vollmachten unter ihrer Hand und Siegel unterzeichnet; und man muß, unter Bedrohung der härtesten Strafen, ihnen gehorchen, wenn sie zu ihrem persönlichen Dienst ausgegeben sind,

um

um am Sonntage die Märkte zu verbieten, das Hahnwerfen zu verhindern, dem Spielen und andern Unordnungen zu steuren. Wenn der Landvogt den Policeybedienten befiehlt, den Executionen beyzuwohnen, so müssen sie seinen Befehlen Gehorsam leisten, die öffentliche Ruhe erhalten, und nicht zugeben, daß der Pöbel die Strafe über die gerechten Gränzen der Gesetze ausdehne. Sie sind verbunden, des Coroners Vollmachten auszuführen, die er ihnen sowohl zur Vorladung der Geschwornen, als auch zur Einziehung solcher Personen, die eines Mordes beschuldigt, oder dessen verdächtig sind, ertheilt hat. Und sie sind auch verbunden, den vierteljährigen Gerichtssitzungen und dem grossen Gericht der Geschwornen die verschiedenen Verbrechen anzuzeigen, die sie in ihren respectiven Kirchspielen oder Bezirken antreffen werden, und deren in ihrem Befehl von dem Oberkonstabel gedacht ist.

Durch eine neuliche Verordnung ist der Konstabel von der alten Gewohnheit freygesprochen, wegen einer fälschlichen Einziehung verantwortlich zu seyn, wenn er eine Vollmacht in solchen Fällen, in welchen der Richter keine Gerichtbarkeit hatte, ausgeführt hat. Jetzt wird nur darauf gesehen, wie der Konstabel die Vollmachten ausführet; und wenn dieselben ungesetzmässig seyn sollten, so muß nur der Richter dafür Rechenschaft geben. Allein der Konstabel muß dafür sorgen, daß seine Vollmachten von einem Richter gehörig vollzogen sind, und sie, so vollzogen, bewahren. Denn der Beklagte, oder sein Anwald, hat ein Recht, eine Abschrift oder die Einsicht von einer solchen Vollmacht zu fordern; welches dem Konstabel, wenn er sich dessen weigert, eine Anklage wegen fälschlicher Einziehung

zuziehet, falls die Vollmacht ungesetzmässig ist. Wenn er hingegen eine solche Abschrift giebt, oder die Einsicht derselben verstattet, so muß der Richter für die Folgen seiner Vollmacht stehen, und der Konstabel muß freygesprochen werden.

Bey Abfassung der Vollmachten zum Durchsuchen muß grosse Klugheit, Vorsichtigkeit und Genauigkeit angewendet werden, da sie nur zu oft die Wirkungen des Irrthums und Mißverständnisses sind. Und diese Vollmachten müssen zwischen dem Anfgang und Untergang der Sonne, oder wenigstens im Zwielicht, abgefaßt werden.

Wenn Diebe aufgegriffen, oder von den Zollbedienten Nachsuchungen angestellt werden sollen, so hat der Konstabel die Macht, die Thüren zu öffnen. Wenn er aber die Thüren verschlossen findet, so muß er mit einer lauten Stimme den darin wohnenden Leuten zurufen, und als ein Konstabel, im Namen des Königs, fordern, daß man ihn unverzüglich einlasse: und wenn man hierauf ihm zu antworten sich weigert, oder zwar antwortet, aber die Thüre nicht öfnen will, so kann der Policeybediente mit Recht Gewalt gebrauchen, sonst aber nicht.

Er darf nicht eine Vollmacht vollziehen, oder das Geschäfte eines Konstabels ausser seinem respectiven Kirchspiel oder Bezirk verrichten, ausgenommen, wenn er durch eine Vollmacht besonders dazu ernennt ist, oder dem Oberkonstabel zur Ausrichtung seines Amts Hülfe leistet.

Bey Vollziehung der Vollmachten zur rechtlichen Bemächtigung des Vermögens, muß der Konstabel

stabel zuförderst die Summe, die gehoben werden soll, fordern. Wenn ihm diese verweigert, oder nicht unverzüglich bezahlt wird, so kann er sich so vieler von den Gütern bemächtigen, als zur Bezahlung der in der Vollmacht geforderten Summe und der durch diese Vollmacht zur rechtlichen Bemächtigung verursachten Kosten hinlänglich ist. Wenn die Güter oder Waaren verkauft werden, welches so bald als möglich durch einen Mäkler geschehen muß, so muß er den Ueberschuß, wenn dergleichen bey dem Verkauf ist, den Parteyen, bey denen die Wegnehmung geschehen ist, wieder auszahlen. Allein diese Wegnehmung erstreckt sich nicht auf das, was der Hausherr wegen der Miethe zu fordern hat. In solchen Fällen muß der Konstabel nur die Ruhe zu erhalten suchen.

Ich will bey diesem Amte nur noch bemerken, welch Zutrauen das Parlement in diese Konstabels gesetzt hat, wenn diese Beschützer unsrer Freyheit und unsers Eigenthums denselben die Macht gegeben haben, in ihren respectiven Kirchspielen ꝛc. die Soldaten einzuquartieren. Und durch die Verordnung der Königinn **Anne** wird von den Konstabels, wenn sie benachrichtigt sind, gefordert, sich zu den Orten, wo in ihren verschiedenen Kirchspielen ein Feuer ausgebrochen ist, zu verfügen, zur Auslöschung desselben dadurch Hülfe zu leisten, daß sie die gegenwärtigen Leute zum Arbeiten bey den Feuerspritzen und zu solchen andern Diensten, dadurch die Ausbreitung der Flammen verhindert werden kann, antreiben, und die Spitzbuben und Müssiggänger, die auf Gelegenheiten, die Nothleidenden zu berauben, warten, gefänglich einzuziehen.

Der

Der Eid eines Konstabels, so fern er den Theil seines Amts betrift, nach welchem er die Nachtschwermer und Müssiggänger einziehen, und die Vergehungen gegen die Verordnungen, die gegen das unerlaubte Spielen, Sauffen und Schwelgen, und zur Unterdrückung derselben gemacht worden sind, anzeigen muß.

„Dieser Eid besaget, daß er sich Mühe geben soll, damit die Nachtschwermer eingezogen werden; darauf zu sehen, daß die Verordnungen zur Bestrafung der Herumläufer und solcher Müssiggänger, die in seine Gränzen kommen, gehörig vollzogen werden; ein wachsames Auge auf solche Leute zu haben, die öffentliche Häuser und Oerter halten, wo unerlaubte Spiele getrieben werden; wie auch auf solche Leute, die solche Oerter zu besuchen pflegen, oder daselbst oder anderswo, den Verordnungen zuwider, unerlaubte Spiele treiben sollten: Bey den Landgerichten, Friedensgerichten oder Untersuchungsgerichten, alle und jede Vergehungen anzuzeigen, die den Verordnungen zuwider geschehen, welche zur Verhinderung des unordentlichen Auffenthalts und Sauffens in den Wirthshäusern, Bierhäusern, oder Speisehäusern, und zur Steurung der Trunkenheit, ergangen sind; und nach seinem besten Wissen, nach allen seinen Kräften und Vermögen, alles Uebrige, was zum Amt eines Konstabels gehört, recht und treulich zu thun und auszurichten.“

Bey diesem eingeführten Theil des Eides eines Konstabels kann man leicht die Anmerkung machen, obgleich derselbe nur einigen besondern Verordnungen gegen Ruchlosigkeit und Laster gedenkt,

auf

auf deren Vollziehung die Konstables acht haben sollen, und nach der Abfassung dieses Eides noch andre Verordnungen gegen dergleichen Vergehungen, als besonders gegen das abscheuliche Schwören und Fluchen ꝛc. die ehemals nicht so gewöhnlich, als in diesen verderbten Zeiten, waren, ergangen sind, so liegt es doch den Konstabels ebenfals ob, auf die Vollziehung derselben zu sehen: denn der Eid besaget in allgemeinen Ausdrücken, daß sie, nach ihrem besten Wissen, Kräften und Vermögen, alles übrige (ausser dem bereits angezeigten) was zum Amte eines Konstabels gehöret, recht und treulich thun und ausrichten sollen.

Damit nun die Konstabels ihre Macht desto besser kennen, und wissen mögen, wie sie ihr Amt zur Unterdrückung der Ruchlosigkeit und Schwelgerey, mit der grösten Sorgfalt beobachten sollen, so setzen wir hier noch das Urtheil einiger grossen und angesehenen Rechtsgelehrten hinzu, daß sich in einigen wichtigen Fällen auf das Amt eines Konstabels in der Vollziehung der Gesetze gegen Ruchlosigkeit und Laster bezieht.

Ein Konstabel kann alle diejenigen, die er am Sonntage mit Wagen, Pferden, Vieh ꝛc. fahren sieht, anhalten, und sie vor den Friedensrichter führen, um sie zu überzeugen, daß sie gegen das Stat. 29. Car. II. c. 7. gehandelt haben, und zwar kann er dieß thun ohne irgend eine Vollmacht von einem Friedensrichter.

Dasselbe kann er auch gegen solche thun, die er an diesem Tage bey irgend einigen Spielen oder Zeitvertreiben antreffen wird, wider Stat. 1. Car. I.

Wenn er, wider Stat. 21. Iac. I. c. 7, Trunkenbolde in den Bierhäusern findet, so kann er sie vor den Friedensrichter bringen, und sie überführen,

daß

daß die Geldbusse nach diesem Statute und nach dem Statute 1. Iac. I. gehoben werden kann.

Wenn er irgend einige Krämer oder andre Leute findet, die am Sonntage Waaren verkaufen, oder feil bieten, so kann er sie zum Friedensrichter bringen, um sie nach dem Statut. I. Iac. I. c. 22. zu überführen.

Er kann alle und jede, die er wider die Parlementsacten 7 Iac. I. c. 5. 6. 7. Wilhelm. III. c. 11. u. 9. 10 Wilh. III. trunken, lästernd, schwörend und fluchend antrift, anhalten, und sie zu irgend einem Friedensbrichter bringen, um sie zu überführen. Wenn er einige findet, die sich wirklich auf die besagte Art vergehen, so kann er, kraft seines Amtes, ohne eine Vollmacht von einem Richter, dieselben zu einem Friedensrichter führen.

Der Coroner

Wenn Blut vergossen worden, so ist ein Beamter, den man **Coroner** nennt, der mit der Macht versehen ist, die Ursach des Blutvergiessens und des Todes einer Person zu untersuchen; solche Vollmachten, als zu dieser Untersuchung nöthig sind, zu ertheilen; und solche Verbrecher, die dadurch entdeckt worden, einzuziehen, damit sie zum Richter geführt werden.

Ober-Landvogt.

Zur Vollziehung der **gerichtlichen** Urtheile ist in jeder Grafschaft ein **Ober-Landvogt**, an welchen alle Schriften von des Königs Gerichtshöfen gerichtet werden; und der die Vollziehung derselben durch Vollmachten unter seiner Hand und Siegel, die an seine **Unterbediente** gerichtet sind, anbefiehlt.

Hiedurch ist für eine vollkommene Vollziehung der Gesetze gesorgt worden, und die Wege, die Urtheilssprüche und Entscheidungen zu erfahren, sind an allen Orten und für alle Personen offen;

so

so wie es den weitesten Begriffen von der natürlichen Gerechtigkeit und von dem allgemeinen Rechte gemäß ist, auf welche wir nach der Verfassung unsers Landes Anspruch machen.

Da, wie der Ritter **Walter Raleigh** in seiner Geschichte der Welt anmerkt, kein gemeines Wesen ohne die Regel und Richtschnur der Gesetze gegründet werden, fortkommen und bestehen kann, so müssen die Gesetze so gegeben und vollzogen werden, wie es mit der Verfassung des Volks übereinstimmt; denn so wie kein Land alles hervorzubringen fähig ist, so sind auch nicht alle Leute von einer Gemüthsbeschaffenheit und Neigung. Die gesetzgebende Macht hat daher allezeit für nöthig gehalten, zur Regierung des Volks solche Gesetze zu machen, die dem national Geiste desselben am meisten angemessen sind. Von den Gesetzen.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachte ich die Gesetze von England, da sie mit der ersten Einrichtung seiner Regierungsform von gleichem Alter sind; und da sie den Beyfall und die Bestimmung des Volks seit so vielen Jahrhunderten gehabt haben, so sind sie den Engländern so gewöhnlich und natürlich geworden, daß keine andere Gesetze in der Welt zur guten Regierung dieses Reichs so geschickt, bequem und nützlich seyn können, als unsre eigene englische Gesetze. Dieß ist der wahre Grund, warum unsre Vorfahren, in allen Jahrhunderten von einer Zeit zur andern, in Behauptung der alten Gesetze und Gewohnheiten dieses Reichs so eifrig, sorgfältig und einmüthig gewesen sind; und dieß veranlaßte einen scharfsinnigen Ausländer, zu sagen: „daß „England an sich selbst gewissermassen eine kleine „Welt sey, deren Bewohner sich einer ursprünglichen Freyheit der Geburt rühmen, von welcher

„in

„in allen den Ländern jeder unüberwindlichen Sul„tane nicht einmal geträumt wird;“ und nichts deſto weniger iſt doch dieſe Nation verſchiedene Male von den Sachſen, Dänen und Normännern, angegriffen und unterjochet worden; er bemerkt aber weiter: „daß ſolche Staatsveränderungen und Ue„berwältigungen mehr durch Vergleiche, als durch „die Macht des Krieges, zu Stande gebracht wor„den ſind.“ Oder, wenn man es eine **Eroberung** genennt hat, ſo ſind die Ueberwinder genöthiget geweſen, den Ueberwundenen nachzugeben, und ihnen ihre alte Geſetze, Freyheiten und Gewohnheiten zu verſichern, welches die Engländer ihr **Geburtsrecht** nennen. In Vertheidigung deſſelben iſt der Eifer unſrer Vorfahren auf die folgende Generationen beſtändig erblich geweſen; zu deſſen Beweiſe wir nicht weiter als bis auf die Maasregeln zurückgehen dürfen, die man genommen hat, zur Erhaltung unſrer Religion, Geſetze und Freyheiten, die Krone in dem durchlauchtigen Hauſe Hannover zu befeſtigen.

Das Glück der engl. Staatsverfaſſung.

Laßt uns alſo nicht nur die Wachſamkeit und Standhaftigkeit unſrer Vorfahren in der Sache der Freyheit preiſen, ſondern auch den Muth jener glorreichen und unſterblichen Patrioten nachahmen, die ſeit den erſten Zeiten unſrer Monarchie ſich den Eingriffen einer ſchlechten Adminiſtration in dieſe Geſetze und verfaſſungsmäſſige Freyheiten widerſetzt haben; welche ſo vortreflich eingerichtet ſind, daß ſie die ganze Welt auffordern können, eine ſo gleiche und ſo glückliche Einrichtung der Regierung, als heut zu Tage in England iſt, aufzuweiſen. Unſre Geſetzgeber haben vom Anfange dieſer Monarchie her, den wir ſo viele Jahrhunderte nachſpüren können, weislich das **Gute**, das in allen

allen andern Regierungsformen anzutreffen war, ausgesucht, sie haben aber auf allen Seiten das Aeusserste vermieden. Daher kommt es, daß das Volk in England seine Freyheit, ohne eine **democratische** Verwirrung und Raserey, genießt und ausübt. Die vom hohen Adel haben alle die Vorrechte, zu welchen die **Aristocratie** selbst sie berechtigen könnte, ohne nöthig zu haben, auf Factionen und Kabalen zu verfallen. Und der **Macht des Königs** wird von den beyden erstern so sehr das Gleichgewicht gehalten, daß die königliche Macht schwerlich in Tyranney ausarten kann. Und so lange der König nach den Gesetzen regiert, kann es ihm niemals an Macht, zu schützen und zu strafen, noch an Mitteln, die Tugend zu belohnen, und das Laster abzuschrecken, fehlen; welche die vornehmsten Gegenstände sind, um welcher willen die bürgerliche Regierung zuerst eingesetzt ward.

Von der Eintheilung Englands in Grafschaften, Bisthümer und gerichtliche Bezirke.

Dieses so eingerichtete Reich wird vornehmlich in **Grafschaften, Bisthümer,** und **gerichtliche Bezirke** eingetheilt.

Englands Grafschaften.

Es giebt jetzt **vierzig** Grafschaften in England; nämlich, **Berkshire, Bedfordshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cheshire, Cornwall, Cumberland, Derbyshire, Devonshire, Dorsetshire, Durham, Essex,**

Essex, Gloucestershire, Hampshire, Herefordshire, Hertfordshire, Huntingdonshire, Kent, Lancashire, Leicestershire, Lincolnshire, Middlesex, Monmouthshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Rutlandshire, Shropshire, Somersetshire, Staffordshire, Suffolk, Sussex, Surry, Warwickshire, Wiltshire, Westmoreland, Worcestershire und Yorkshire: welche Grafschaften zur Repräsentirung achtzig Ritter ins Parlement senden.

Bisthümer. Die Anzahl der **Bisthümer** bestehet aus zwei Erzbisthümern, die man die Provinz von **Canterbury** und die Provinz von **York** nennt; und aus ein und zwanzig Bisthümern, nämlich, **London, Durham, Winchester, Ely, Norwich, Hereford, Salisbury, Peterborough, Carlisle, Oxford, Rochester, Lincoln, Exeter, Worcester, Chichester, Litchfield** und **Coventry, Bristol, Glouceſter, Chester, Bath** und **Wells.** Von diesen liegen **Durham, Carlisle** und **Chester** in der Provinz **York**, die andern aber nebst den vier wallisschen Bisthümern **St. David, Landaff, St. Asaph,** und **Bangoo,** sind in der Provinz und unter der Gerichtbarkeit von **Canterbury.**

Gerichtbarkeit des Erzbischofs. Die beyde Erzbischöfe haben die Oberaufsicht über die ganze Kirche von England; doch mit diesem Unterschiede: der Erzbischof von **Canterbury** ist **Primas von ganz England:** der Erzbischof von **York** ist aber weiter nichts, als **Primas von England;** und wegen dieses Unterschiedes des Titels hat der Erzbischof von Canterbury ein Recht, den Erzbischof von York zu einer Convocation oder national-

tional Synode vorzufordern. Alle andre Bischöfe schreiben sich divina permissione Episcopus; allein der Erzbischof von Canterbury schreibt sich divina Providentia &c; und in den an ihn gerichteten königlichen Schreiben wird er genennt: Dei gratia Archiepiscopus. Es kommt ihm auch zu, die Bischöfe einzuweihen, und provincial Synoden zusammen zu rufen, nach dem zu diesem Ende an ihn ergangenen königlichen Rescript: der Bischof von London wird als sein provincial Dechant; der Bischof von Wincheſter als sein Kanzler; und der Bischof von Rochester als sein Kaplan betrachtet. Und er hat in verschiedenen Gerichtshöfen, zur Entscheidung der Streitigkeiten in Kirchensachen, eine Gerichtbarkeit. Wovon wir am gehörigen Orte reden werden.

Titel deſſelben.

Die andern Bischöfe werden Right Reverend genennt, und haben den Titel Lordship. Sie werden auch die **geistlichen Lords** und **Väter in Gott** genennt, und besitzen besondere Vorrechte, sogar noch mehr, als die Vorrechte der weltlichen Lords der Nation.

Titel der Bischöfe.

Die Gerichtbarkeit eines Erzbischofs erstreckt sich auf seine ganze Provinz; allein die von einem Bischofe erstreckt sich nicht weiter, als innerhalb der Gränzen seines eigenen Kirchensprengels. Eine Sache aber haben sie gemeinschaftlich. Obgleich ihre Gerichtshöfe durch die Autorität des Königs gehalten werden, so sind sie doch nicht als Gerichtshöfe des Königs zu betrachten; denn sie werden nicht im Namen des Königs berufen, sondern Teste dem Bischof: und der Bischof ist der alleinige Richter in seinem eigenen Gerichtshofe, und hat die Macht, seine Autorität einem andern Bischof, oder seinem Kanzler, oder einem Commissarien,

Bischöfliche Gerichtbarkeit.

sarien, aufzutragen. Welches kein weltlicher Richter thun kann.

Gerichtliche Bezirke.

Es sind nur sechs **Bezirke**, die vom König **Heinrich** II zur geschwindern Verwaltung der Gerechigkeit verordnet und angelegt wurden, dem Gebrauch gemäß, der vom **Samuel** beobachtet war, von dem 1. Sam. 7, 16. gemeldet wird, daß er jährlich zu Bethel, und Gilgal und Mizpa umher gezogen sey, und Israel an allen diesen Orten gerichtet habe. Diese gerichtliche Bezirke sind folgende:

1. Der **häusliche Bezirk**, dazu gehören die fünf Grafschaften **Esser, Hertford, Kent, Surry** und **Sussex.**
2. Der **Norfolk Bezirk** schließt in sich **Bucks, Bedfordshire, Huntingdonshire, Cambridgeshire, Suffolk**, und **Norfolk.**
3. Der **Oxford Bezirk** begreift in sich **Oxfordshire, Berkshire, Glousestershire, Worcestershire, Monmouthshire, Herefordshiere, Shropshire, Staffordshire.**
4. Der **mittelländische Bezirk** faßt in sich **Warwickshire, Licestershire, Derbyshire, Nottinghamshire, Lincolnshire, Rutlandshire, Northamptonshire.**
5. Der **westliche Bezirk** besteht aus **Hampshire, Wiltshire, Dorsetshire, Somersetshire, Devonshire, Cornwallien.**
6. Der **nordliche Bezirk**, dazu gehören **Yorkshire, Durham, Northumberland, Lancashire, Westmoreland, Cumberland.**

Assizes.

Alle diese Grafschaften haben ihre Gerichtssitzung zweymal des Jahres, nähmlich im Frühling nach dem Hilarius-Termin, und im Sommer nach dem Dreyeinheitsfeste; ausgenommen Durham,

ham, Northumberland, Cumberland und Westmoreland, welche, weil die Wege in diesen nordlichen Gegenden wegen des häufig fallenden Schnees nicht zu bereisen sind, ihre Gerichtssitzungen nur im Sommer haben.

Die Grafschaft Middlesex ist in keinem von diesen Bezirken eingeschlossen, weil sie der Sitz der höchsten Gerichtshöfe ist, und die gerichtliche Untersuchungen für diese Grafschaft in der Westminster Halle entschieden werden, nach dem Statut. 18. Elis. cap. 12. welches verordnet: „daß der Oberrichter von England über die in des Königs Banke streitigen Sachen, der Oberrichter der gemeinen „Processe und der Oberbaron der Finanzkammer, „über die in ihren verschiedenen Gerichtshöfen streitigen Sachen, oder, in ihrer Abwesenheit, zwey „andre Richter oder Baronen, die Richter von „nisi prius für die Grafschaft Middlesex seyn sollen, „und ihre Sitzungen in der Westminster-Halle, „oder in der Finanzkammer innerhalb des Termins, „oder vier Tage nachher, zur Untersuchung der „streitigen Sachen in diesen respectiven Gerichtshöfen, und zu den Untersuchungen in Middlesex, „halten können, um die Unterbrechung der Processe „in diesen Gerichtshöfen während dem Termin zu „verhüten, und zur bessern Bequemlichkeit der Freylehnsbesitzer von Middlesex.“

Die Stadt Ely ist ebenfals von diesen Gerichtsbezirken ausgeschlossen; denn der Bischof von Ely hat seinen eigenen Richter, der die Gerichtssitzungen für diese königliche Freystadt zweymal des Jahrs hält.

Die Pfalzgrafschaft Chester ist in diesen Bezirken nicht eingeschlossen. Diese Grafschaft hat

einen eigenen Oberrichter, der die Gerichtssitzungen in dieser Pfalzgrafschaft hält.

Richter derselben.

Diese sechs Gerichtsbezirke sind mit zwölf Richtern versehen, nämlich, zwey Richter für jeden Bezirk. Zu dem Ende, und zur Verhütung alles Streites unter diesen Rechtsverständigen, wegen der Wahl der Bezirke, versammlen sie sich insgesammt, an jedem Hilarius- oder Dreyeinheits-Termin, im Serjeants-Kollegio, und verfahren auf folgende Art. Der Oberrichter der Königs-Banke wählet zuerst; zunächst wählet der Lord Oberrichter der gemeinen Processe; und sodann folget der Lord Oberbaron der Finanzkammer. Hierauf wählen die übrigen Richter nach ihrer Anciennität, doch unter der Bedingung, daß keiner sich einen Bezirk, aus welchem er gebürtig ist, wählen darf. Nach dieser unter sich geschehenen Wahl warten sie dem Könige auf, und statten demselben von dieser ihrer geschehenen Wahl Bericht ab; da denn der König dieselbe entweder bestätigt, oder abändert, je nachdem es ihm gefällt, und ihnen zugleich, wegen ihres Verfahrens in ihren verschiedenen Bezirken, Lehren und Anweisungen ertheilt. An jedem Dreyeinheits-Termin ertheilt der König dem Bischof von Durham eine Vollmacht zur Ausfertigung der Bestallungen für die Richter, die zur Beweisung des Gerichtsbezirks für diese Grafschaft bestimmt sind, so wie sie der König seinen Richtern für die andre Grafschaften ertheilt. Denn nachdem ihre Bezirke sowohl im Hilarius- als Dreyeinheits-Termin, vom Könige bestätigt sind, so ertheilt der König Vollmachten zur Ausfertigung ihrer verschiedenen Bestallungen in jedem Bezirk; welche Bestallungen insgesammt mit der ausdrücklichen Bedingung verbunden sind: „daß sie nach

Ihre Bestallungen.

„dem

„dem Gesetz und Herkommen von England, und „nicht anders, verfahren sollen;“ welches alles in sich schließt, und das Recht auf alle Unterthanen erstreckt. Diese Bestallungen sind nun 1) eine Bestallung des Verhörers und Entscheiders, welche an dieselbe und an viele andre von dem besten Ruf in ihren Bezirken gerichtet ist. Allein in dieser Bestallung sind die Richter des Gerichts von den Quorum (d. i. eine solche Anzahl von Beysitzern, als zum Geschäfte hinlänglich ist,) dergestalt, daß ohne sie kein Verfahren statt hat. Diese Bestallung ertheilt ihnen die Macht, gegen Verrath, Mord, und gegen alle Gattungen von Felonien und Uebelthaten, zu verfahren. 2) Eine Bestallung der Kerker-Entledigung, die nur an die Richter selbst, und an den Sekretär des Gerichts, gerichtet ist; durch welche sie bevollmächtigt und angewiesen werden, bey einem jeden Gefangenen im Gefängniß zu untersuchen, wegen welches Verbrechens er eingezogen sey. 3) Eine Bestallung, die nur an sie selbst, und an den Sekretär des Gerichts, zur Haltung der Sitzungen, gerichtet ist; durch diese erhalten sie den Titel der Assize-Richter, deren Amt und Pflicht ist, auf solche Schriften, die man Assize nennt, und die ihnen von solchen, die ungerechter Weise aus ihren Ländereyen ausgestossen, oder derselben beraubt sind, überreicht wurden, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Und diese Bestallung wird mit so vieler Eifersucht betrachtet, daß durch Stat. 20. Richard. II. c. 3. verordnet ward: „daß kein Lord, noch ein andrer des Landes, „er mag klein oder groß seyn, auf der Banke mit „den Richtern, zur Haltung der Gerichte, sitzen „soll, bey Strafe grosser Verwirkungen an den „König.“ 4) Eine Bestallung, das nisi prius zu

nehmen, die nur an die Richter und ihren Gerichtssekretär gerichtet ist; durch welche sie Richter des nisi prius genennt werden. 5) Eine Bestallung des Friedens in jeder Grafschaft von ihrem Bezirk; und kraft dieser sind alle Friedensrichter, die keine gesetzmässige Abhaltung haben, verbunden, bey den Gerichtssitzungen gegenwärtig zu seyn, und den Richtern, wenn es nöthig ist, Hülfe zu leisten, unter der Bedrohung, daß sie solche Geldstrafen erlegen sollen, die ihnen die Richter nach ihrem Belieben zuerkennen werden.

Nach diesen Bestallungen werden alle Verbrechen, von dem höchsten Verrath bis zur kleinsten Missethat, oder Stöhrung der öffentlichen Ruhe, und alle privat Händel, sachliche und persönliche, zwischen den Parteyen, in den Gerichtssitzungen in jeder Grafschaft bey diesen Bezirken untersucht und entschieden; um dadurch den Unterthanen, zur Erlangung ihres Rechts, sowohl Zeit als Kosten zu ersparen.

Was noch in Rücksicht des Rechtsverfahrens in diesen Gerichtsbezirken zu sagen übrig ist, davon gehöret eine Nachricht eigentlicher unter die Beschreibung **des gegenwärtigen Zustandes des Rechts von England**; bis dahin wir sie versparen, und jetzt zur Beschreibung des natürlichen Zustandes dieses Reichs schreiten wollen.

Von

Von dem natürlichen Zustande Englands.

Um von dem besondern Werth eines Landes urtheilen, und uns von der wahren Beschaffenheit desselben einen Begrif machen zu können, müssen wir zuförderst die innern und natürlichen Vortheile betrachten; zunächst aber sehen, welche Bequemlichkeiten es besitzt, in Rücksicht auf seine Sicherheit gegen mächtige Nachbaren, auf die Verbindungen mit seinen natürlichen Bundesgenossen, und auf den Handel mit der übrigen bewohnten Welt. Denn durch eine gehörige Aufmerksamkeit auf einen jeden von diesen Punkten, und durch einen vollständigen Begrif von ihrer Uebereinstimmung und Verbindung unter einander, können wir in den Stand gesetzt werden, den Werth eines Landes richtig zu schätzen, und zu urtheilen, daß das, in aller Rücksicht, das beste und schätzbarste sey, in welchem sich alle diese Punkte zusammen vereinigen, und zwar nach dem Verhältniß, nach welchem sie mehr oder weniger, entweder natürliche Waaren, oder Bequemlichkeiten zum auswärtigen Handel haben. Doch bemerke man hieben, daß, obgleich das erstere ein wirklicher Vortheil ist, doch das letztere von einem unendlich grössern Nutzen sey: Denn es ist möglich, daß Länder an sich selbst reich und fruchtbar sind, und die Unterthanen überhaupt doch sehr arm seyn können; wie in Pohlen, Hungarn und Siebenbürgen. Dahingegen kann ein Land an sich selbst schlecht und arm seyn, und die

Unterthanen werden, durch die gute Lage desselben und durch ihren Fleiß, doch reich und glücklich seyn, wie in Holland.

Man findet bey allen Völkern eine natürliche Zuneigung und eine löbliche Parteylichkeit für ihr Land oder ihre Nation; und ohne Zweifel hat auch das englische Volk zu allen Zeiten an dieser Zuneigung und Parteylichkeit seinen Antheil gehabt. Indessen kann man doch, unabhängig von dieser Gesinnung, sicher behaupten, daß, in Rücksicht auf die natürliche Vortheile sowohl als auf andre Vollkommenheiten, sehr wenige mit grössern gesegnet sind, als das **alte England.**

Durch den **natürlichen Zustand Englands** verstehen wir die allgemeine Gestalt des Landes; seinen Boden, seine Producte, Flüsse, Seen, mineralische Quellen, Gebürge, Wälder, Holz, Früchte, Korn, Thiere, Fische und Mineralien.

Diese Insel ist nach ihrer Lage, mit ihren Wurzeln im Abgrunde des Meers, dem Druck und den erstaunlichen Bewegungen des nordlichen und westlichen Oceans, und der engen Meere des englischen und St. Georgen-Kanals, beständig ausgesetzt; und da sie noch immer im Stande ist, diesen starken Kräften der Natur zu widerstehen, so veranlaßt uns dieses natürlicher Weise, die Mittel der Vorsehung zu untersuchen, welchen die Sicherheit der ganzen Nation zuzuschreiben, und denen zu verdanken ist, daß sie nicht schon lange weggeschwemmt, oder verschlungen worden.

Beschaffenheit der Küste.

Man betrachte nur die Küsten, und man wird bald entdecken, daß die Königin der Inseln und der Garten von Europa mit starken Bollwerken umgeben sind, die zu dem Zweck, dazu sie errichtet worden, zur Beschützung Brittanniens gegen

die

die Beschädigungen der herumwallenden Wellen und wüthenden Meere hinlänglich sind. Was anders konnte dem reissenden Strome des grossen westlichen Oceans, der mit solcher Schnelligkeit und Gewalt auf die westliche Küsten dieser Insel stürzt, Widerstand thun, als ein Land, das so wie Brittannien durch den allmächtigen Baumeister gebildet und beschützt ist, der den Grund desselben im Meere legte, und zu den Wassern sprach: **bis hieher sollt ihr kommen, und weiter nicht.** Das Land spitzt sich wie ein Keil zu, der die Wasser in zwey grosse Kanäle theilt, die sich in den nordlichen Ocean ergiessen, und die Spitze dieses Keils wird durch die **Inseln von Scilly** beschützt, die eine Gruppe von hundert und fünf und vierzig Felsen sind, in der Entfernung von sechzig Meilen von des Landes Ende von England; und zugleich den heftigen Zufluß, mit welchem das Meer von der Bay von Biscaya bis zum irrländischen Meer und dem St. Georgen-Kanal zurückkehren würde, abhalten. Wenn die Macht des Oceans durch die scyllischen Felsen so gebrochen ist, so ist die Küste von Cornwallis zubereitet, der Wuth zu widerstehen, mit welcher der Strom auf beyden Seiten des engen Schlupflochs, das an einem Ort von einem Meer zum andern nicht über vier Meilen breit ist, in die Kanäle stürzt. Das Vorgebürge **Lizard** sichert die südwestliche Gegend gegen die Stösse des englischen Kanals, und das Kap Cornwall vermindert die Gewalt der Wellen und des Stroms, der sich in den bristolschen und St. Georgen-Kanal einen Weg erzwingt. Und in dem Mittelpunkt zwischen diesen beyden natürlichen Schutzwehren erhebt sich der **St. Michaels-Berg**, ein hoher Felsen, der so nahe an der Wasserseite stehet, daß sie

oft

oft trocken ist, und den letzten Stoß des Meeres auf diese kleine Spitze landes empfängt. Und so ist auch bey jedem krummen lauf der Kanäle, wo der Druck und die Gewalt der Meere gegen das land wirken, eine gleiche Vorsehung geschehen, zur Verhütung der Unglücksfälle, die sonst aus Mangel eines Dammes gegen die erstaunliche Bewegung der stürmischen und ungestümen Meere nothwendig oft entstehen müsten. Unten im englischen Kanal dient die Rams-Spitze dazu, bey dem Eingange des Hafens von Plymouth das Wasser zu brechen. Die Bolt- und Start-Spitze machen die westliche und ostliche Seite von einem Vorgebürge aus, das ziemlich weit ins Meer läuft, und das durch die Krümmung des Kanals die Küste gegen Osten vor solchen Gefahren schützt, die von einem graden schnellen Strom zu befürchten sind. Die nordliche Küste dieser Grafschaft Devon erhält von der Hartland- und Bay-Spitze dieselben Vortheile, welche sie gegen solche Unglücksfälle schützen, die sonst einem flachen Lande von dem Strom dieses Kanals, der aus dem westlichen Ocean bis nach Bristol läuft, widerfahren könnten. Die Küste von Dorsetshire, die Insel Wight, Sussex und Kent, werden gegen die Ueberschwemmungen des Meeres, wo es einen starken Strom hat, auf gleiche Weise geschützt. So bedeckt auch die Race von Portland das anstossende land mit hohen und unersteiglichen Felsen; und Peverels- und Durstones-Spitze, sichern die Bays und Hafen bis zur Insel Wight, woselbst der Needles und Dunnose Portsmouth gegen die Gefahr der Ueberschwemmung decken. Und der Strom des englischen Kanals nach der Mündung der Themse wird durch die verschiedene Vorgebürge von Dungeneß, wie

auch durch das südliche und nordliche Vorgebürge auf der Küste von Kent, abgehalten und sehr vermindert.

Die Küste von der Themse nordwärts, die von dem deutschen Ocean angespült wird, und demselben ausgesetzt ist, wird durch eine Reihe von hohen Ländereyen gesichert, die diesen Ocean gleichsam einbuchten, und an dem gefährlichsten Theil der Küste für unsre nordliche Schiffart einen Kanal formiren; und die Meereswellen, die einer niedrigen Ebene den Untergang drohen, werden von der Küste von Suffolk, Norfolk, Lincoln, und Yorkshire durch die Vorgebürge zurückgetrieben, die bey Orford, Easton, Winterton, Spurn und Flamborough, ins Meer laufen.

Die Vorsehung hat für die Küste an dem St. Georgen-Kanal dieselbe Vorsorge getragen. Da die stärkste Macht der Gewässer auf dieser Seite der Insel auf das Fürstenthum Wallis fällt, so ist dieser Winkel der Insel in jeder Gegend desselben so eingerichtet worden, daß er das Uebrige gegen die Gefahren der Meere schützen kann. Das ganze Land ist fast eine aneinanderhängende Kette von Gebürgen; und die Seeküste scheint zu einem unüberwindlichen Bollwerk gegen die Wuth des irrländischen Meeres und des westlichen Oceans bestimmt zu seyn. Glamorganshire wird durch die Nash-Spitze und Wormshead beschützt; Pembrokeshire durch St. Govens Spitze, und durch die fürchterliche Gruppe von Felsen, die man den **Bischof und seine Küster** nennt; Cardiganshire durch Cardiganspitze, und Merionetshire und Caernarvonshire durch die Spitzen von Sarnaback und Brayehipult. Holyfead und Hilary Spitze widerstehen dem Wasser bey der Insel Anglesea; und

und diese nebst Ormshead halten die Macht und Schnelligkeit des westlichen Stroms von der Küste ab. Von Denbighshire, Cheshire, Lancashire und Westmoreland formirt das Meer eine geräumige Bay (nebst der Insel Man in der Mitte zwischen England und Irrland) bis St. Bees-Head in Cumberland, die nordlichste Grafschaft auf dieser Seite von England.

Gestalt der Insel.

Zwischen diesen Bollwerken liegt der angehmste und fruchtbarste Fleck Landes in der ganzen Welt. Ein Land, das an fruchtbaren Hügeln und Thälern einen Ueberfluß hat. Ländliche Gegenden, umzäunte Felder, Ackerland, Viehweiden, und Wiesen sind mit Gehölzen, Waldungen, Parks und Jagden zum Nutzen und Vergnügen angenehm vermischt: und die traurigste Gegenden oder Gemeinheiten und die fürchterlichste bergigte Anblicke sind bey weitem nicht von der gefährlichen, schrecklichen und undurchgänglichen Beschaffenheit der vom Geheule wiederhallenden Wüsteneyen, der sandigten Gegenden und der unfruchtbaren Gebürge in andern Himmelsstrichen, die von Raubthieren, welche sich am Menschenfleisch laben, und von dem schädlichsten und giftigsten Theil der kriechenden Geschöpfe bewohnt werden; und die entweder durch unmässige Hitze versengt, oder durch heftige Kälte durchdrungen, oder unter Gebürgen von Schnee und Eiß vergraben sind. Denn der Geist der Betriebsamkeit, der die Eingebohrnen dieses Landes seit einem Jahrhundert belebet, hat seinen Einfluß über die Oberfläche und in die Eingeweide der Erde so sehr ausgebreitet, daß man eine jede Gegend der Insel zum Anbau tüchtig gefunden, und es dahin gebracht hat, daß sie zum Reichthum und zur Macht

der ganzen Nation etwas beytragen kann; und die Gemeinschaft mit dem Mittelpunkt des Handels ist von allen Seiten offen und leicht.

Es giebt zwar wärmere und reichere Himmelsgegenden, allein sehr wenige sind so gemässigt, so gesund und so angenehm. Die Luft ist im Winter nicht so kalt, und im Sommer nicht so heiß, als in andern unter gleichem Grade liegenden Ländern auf dem festen Lande. Unsre Sommer sind gemässigt heiß, und unsre Winter sind, gröstentheils, in Rücksicht auf die Kälte, sehr erträglich. Die Engländer sind also wenigstens von solcher unmässigen Hitze und Kälte frey, und geniessen alle oder den gröstn Theil von solchen Vortheilen, deren sich andre Himmelsgegenden rühmen. Im gröstn Theil des Jahres wehen die Winde hier aus dem Abend, und diese werden für die gesundesten gehalten; doch wird der Frühling oft mit Ost- und Nordost Winden heimgesucht, die den Früchten der Erde und der Gesundheit des Volks oft nachtheilig sind. Die Luft.

Der Boden ist vielleicht in diesem Lande mehr, als in irgend einem andern von weit grössern Umfange, verschieden. Wir haben in dem Bezirk unsrer Insel fast eine jede Gattung des Bodens, und die Mannigfaltigkeit des Bodens trägt zur Fruchtbarkeit der Erde, und zu den Vortheilen, dazu man sie bearbeitet, sehr viel bey. Hier ist ein reicher Vorrath nicht nur von Thon, Kies und Sand, sondern auch von verschiedenen Gattungen des Thons, Kieses und Sandes, die durch die Kunst und den Fleiß des Landwirths sich einander verbessern und fruchtbar machen, und zu den Bequemlichkeiten des Lebens und zur Bearbeitung einiger Der Boden.

ger Manufacturen so viel beytragen, daß man die Ausfuhr zu verbieten nöthig gefunden hat.

Producte. Wenn wir die Producte dieses Landes genau herzählen wollten, so würden wir kein Ende finden. Was das Getreyde von allen Gattungen betrift, so hat es nicht seines gleichen. Die Weiden sind im Stande, das beste Vieh, die zahlreichsten Heerden von Schafen und Ochsen in der bekannten Welt, zu nähren. Unsre Schaafe sind der besondre Ruhm dieser Insel, da ihre Wolle die grosse Stapelwaare der Nation ist. Und die Zucht von unserm Rindvieh, besonders von dem in Lincolnshire, und Holderneß, giebt der von Dalmatien oder Sklavonien, weder an Grösse noch sonst, etwas nach; und ausser seinem Fleisch gewähret es uns eine Mannigfaltigkeit von Waaren, als Leder, Talch, Hörner, die sowohl zur Beschäftigung der Armen, als auch zu den Bequemlichkeiten des Lebens, von grossem Nutzen sind. Im ganzen Lande fließt Milch und Honig; und es fehlt nichts, das Leben bequem und angenehm zu machen, das nicht auf der Oberfläche hervorgebracht, und aus den Eingeweiden der Insel gegraben werden kann. Die unüberwindliche Flotte, die wegen der Stärke und Anzahl der Schiffe nicht ihres gleichen hat; und die Schiffe zum Dienst der Kaufleute, deren Frachten unglaublich sind; und diese sind insgesammt von englischen Eichen gebauet, das alles giebt uns einigen Begriff von der Güte sowohl als Menge dieses Bauholzes, das in England wächst, und das wegen seiner Tüchtigkeit und Dauerhaftigkeit zum Behuf der Schiffahrt, allem andern Holz andrer Nationen vorzuziehen ist. Endlich der beständige Verbrauch von Walnußbäumen, Pappeln, Ahornen, Eschen, Ulmen, und vieler andrer Gattungen von Bäumen,

zu Zierrathen, zum häuslichen und andern nöthigen Gebrauch, überzeugt uns, daß unser Land mit eigenem Holze, zur Befriedigung der Nachfragen der Eingebohrnen, eben so gut, als irgend eine andre Nation, versehen, und doch nicht den schlimmen Wirkungen solcher Waldungen unterworfen sey, die, wenn sie ein Land bedecken oder einschliessen, dasselbe seiner gesunden freyen Luft berauben, und den Grund zu gefährlichen Krankheiten legen.

Die Verbesserungen besonders seit einigen Jahren, in der Bearbeitung der Erde haben viele von den Früchten, eine grosse Mannigfaltigkeit medicinischer Pflanzen, und einige der schätzbarsten Producte andrer Länder, bey uns einheimisch gemacht.

Wenn man den Boden und dessen Producte unter der Bearbeitung des Gärtners, des Pächters, des Viehmästers und des Pflanzers betrachtet, so wird man mit Bewunderung angefüllt. Es ist keine Frucht, keine Blume, kein Gesträuch, keine Pflanze sie mag aus den heissesten oder kältesten Himmelsstrichen, aus dem fruchtbarsten oder armseligsten Boden, eingeführt seyn, die nicht in unsern Gärten naturalisirt seyn sollte, in welchen in grosser Menge anzutreffen sind Spargel, Blumenkohl, Erdschocken und Broccoli, französische oder welsche Bohnen, Windsorbohnen, und eine Mannigfaltigkeit von andern Hülsenfrüchten; Kohle, Zwiebeln, Rüben, Erdäpfel, Möhren und Pilze; Spinnat, Lactuke, Endivien, Sellery, und alle Gattungen von rohen und Koch-Kräutern zum Gebrauch des Menschen. Die Folge von Bohnen, Erbsen, Erdäpfeln, Rüben, und andern eßbaren Pflanzen, nahe bey solchen Orten, wo die Consumtion groß ist, und nahe bey den Märkten, munter den Landwirth zur Arbeit auf, belustigt das

Auge, und erfreuet das Herz; und die Kunst, mit welcher der Ackermann seinen Dünger zubereitet, wie er das Land reinigt, pflüget, egget, wie er sich der Witterung zum Säen und Aerndten bedient, und wie er sein vollendetes Werk zum Markte zubereitet, — das alles verbindet uns zur grösten Lobpreisung der Klasse von Menschen, die, durch den Fleiß und durch die Kenntniß der Natur der Erde, Menschen und Vieh mit Futter versorgen, nicht nur mit allerley Getreyde und Heu, sondern auch mit Klee, Fünffingerkraut, Lucerne und andern Gattungen von Graß, wodurch die Pächter ihre Länder seit einigen Jahren so sehr verbessert haben, daß sie jetzt zweymal oder dreymal mehr eintragen. Noch mehr, wo der Viehmäster das Land im Besitz hat, da fordert er eine jede Nation auf dem Erdboden auf, solche Ochsen, Pferde und Schaafe aufzuweisen, die den englischen an Feinheit des Geschmacks an Nutzbarkeit für den Menschen und am Werth gleich kommen. Keine Kühe geben so viele und so gute Milch, als die unsrigen; keine Ochsen sind so gut gemästet, so groß und so fett; keine Hammel sind so gut von Geschmack, und so reich an Wolle *) zur Kleidung; und keine Pferde sind so geschickt zum Vergnügen, oder so fähig zu den schwersten Arbeiten des Ackerbaus und zu verschiedenen Fuhrwerken, deren man sich zum Nutzen und Vergnügen, und zu den verschiedenen

Ochsen, Pferde, Schaafe.

denen

*) Man hat berechnet, daß jährlich zwölf Millionen Wollfelle geschoren werden, die, nach einem Durchschnitt von 1 Schill. 6 Stüb. für jedes Fell, die grade Summe von 900000 Pf. Strl. betragen, welche man fünfmal höher schätzen muß, wenn sie auf die gewöhnliche Art verarbeitet sind.

denen Gattungen des Gewerbes und der Manufacturen bedient.

Ehe wir diesen Artikel verlassen, wird es nicht undienlich seyn, die Berechnung anzuführen, die von einigen der besten Schriftsteller über den politischen Zustand der Nation gemacht werden, nach welchen die Ackerländer in England, die mit Waizen besäet sind, jährlich vier und dreyssig Millionen Buschel von diesem Getreide, und etwa eben so viel Grosse jährlich, zur Ausfuhr und zum einheimischen Verbrauch hervorbringen, von welchen drey und zwanzig Millionen Buschel vermalzet, und zu Ale und Bier verbrauen; Drey Millionen Buschel ebenfals vermalzet, und zu starken Getränken, abgezogen und acht Millionen zu Brodt, zum Saamen und zur Ausfuhr, angewendet werden. Zum Rocken ist unser Land fast zu gut, und unser Volk zu lecker, als daß es Rockenbrodt essen sollte, wenn es besser haben kann. Allein die starken Nachfragen nach Pferdefutter, als Bohnen, Erbsen, Wicken und Hafer, haben unsre Pächter bewogen, davon jährlich so viel zu ziehen, als vom Waizen, Gerste und Rocken zusammen: denn es ist die Gewohnheit der Landleute, das Land, das sie in dem einem Jahre zu diesen Gattungen vom Getreyde gebraucht haben, in dem nächsten Jahre mit Pferdefutter zu besäen, und das Land in ihren gemeinen Feldern alle drey Jahre brach liegen zu lassen. Allein in solchen eingezäunten Feldern, deren Boden sie, wie es ihnen beliebt, durch Dünger verbessern können, suchen sie in jedem Jahre eine Aerndte zu gewinnen. Getreyde ꝛc.

Unsern Boden hat man auch zum Hervorbringen verschiedener Gattungen von Baumfrüchten fähig gefunden, denn man hat erfahren, daß es

wenig ausländische Gewächse giebt, die in England nicht fortkommen sollten. Das ganze Land ist mit Aepfeln, Birnen, Kirschen, Pfirsichen, Pflaumen, Trauben, Stachelbeeren, Johannisbeeren, Erdbeeren, Hinbeeren, und mit einer Mannigfaltigkeit von andern vortreflichen Früchten, sehr gut versehen. Allein die Menge des Aepfel- und Birn-Weins, der in Herefordshire und Devonshire, und in andern Grafschaften, verfertigt wird, welche die gesetzgebende Macht bewogen hat, auf diese Getränke einen Zoll zu legen, ist ein Beweiß, daß die Obstgärten von Aepfel- und Birn-Bäumen in diesen Gegenden sehr groß sind; und die Kirschen findet man in Kent ebenfals in Ueberfluß. Obgleich unsre Trauben selten hinlänglich reif werden, um davon Wein zu machen, so muß man doch bemerken, daß unsre Hausweiber die Kunst verstehen, diesen Mangel durch den Saft der Johannisbeeren, Stachelbeeren ꝛc. zu ersetzen. Ueberdieß verschaft uns das Getränke, das aus unsern Aepfeln und Birnen verfertigt wird, einen Trunk, der dem weissen Wein und dem Champagner wenig nachstehet, und der gesunder und schmakhafter ist, als die sauren Weine, die von den Ufern des Rheins eingeführt werden.

Hier sehen wir also die Ursachen, warum unsre Viehweiden, Gärten und Früchte mit Recht vortreflich heissen, und warum die Ausländer über das grüne Ansehen unsers Landes mit Erstaunen angefüllt werden. Wir haben hier ein Land vor uns, das mit weiten Ebenen, schönen Hügeln und fruchtbaren Thälern reitzend abwechselt. Und ob es sich gleich in einigen Gegenden, zu rauhen Gebürgen, und sogar fast zu Alpen, erhebt, die sich auf viele

Mei-

Meilen erstrecken, so werden wir doch sehen, daß selbst diese, ob sie gleich auf der Oberfläche unfruchtbar sind, doch in ihren Eingeweiden einen unsäglichen Reichthum enthalten, und viele herrliche schiffbare Flüsse herabströmen.

Mineralien.

Unter dieser fruchtbaren Oberfläche ist das Innere der Erde mit einer solchen Mannigfaltigkeit von Mineralien ꝛc versehen, dergleichen kein Theil der Erdkugel hervorbringt. Eine Grafschaft ist schon seit undenklichen Zeiten wegen der besten Zinngruben in der Welt berühmt gewesen; denn die Griechen und Phönicier geben Zeugniß, daß sie wegen des Zinns nach Brittannien gehandelt, und dieses nützliche Erz in dem Theil, der jetzt Cornwallien heißt, entdeckt haben. Eine andre Gegend des Landes gewähret Steinbrüche und etwas Marmor, besonders in Derbyshire und Devonshire; und bey Plymouth giebt es eine Gattung von Marmor, der dem egyptischen Granatstein ähnlich, und sonst nicht schlechter ist, ausgenommen in seiner grossen Härte. Die Alaungruben und die Salzwerke, die man in Northumberland und Cheshire findet, sind sehr erheblich. Allein der gröste Reichthum liegt in dem unsäglichen Vorrath von Bley, Kupfer, Eisen und von Holz- und Steinkohlen, mit welchen die Vorsehung, oder der Urheber der Natur, solche Gegenden des Landes, wo man keine andre Feuerung antrift, sehr reichlich, und in den Grafschaften Durham und Nothumberland in solchen Ueberfluß versorgt hat, daß die Kohlenwerke in diesen Gegenden, wie man glaubt, eine unerschöpfliche Vorrathskammer sind, aus welcher London und viele andre Gegenden, im Lande und ausserhalb, mit dieser Nothwendigkeit des Lebens, die man Holz- und Steinkohlen nennt, versehen werden können. Man hat

auch einige Silberadern entdeckt. Allein es ist vortheilhafter gewesen, die Producte der Silbergruben von Potosi für die Producte unsers Bodens und für die Früchte unsrer Arbeitsamkeit einzuführen, als durch Bereicherung einiger Wenigen aus den Producten einer Silbergrube im Lande, die Armen verhungern, und unsre Manufacturen eingehen zu lassen.

Noch mehr in den Eingeweiden der Erde haben wir eine grosse Mannigfaltigkeit von nützlichen Thonerden, als Walkerde, Windsorleim, Tobackspfeiffenthon, verschiedene Gattungen zum Gebrauch der Töpfer, Walkmüller ꝛc. und medicinische Erdarten; nicht zu gedenken, wie viel man davon braucht zu Ziegeln, Backsteinen, zum Pflaster, zum Dielen ꝛc. eine grosse Menge von nützlichen Steinen, von Feuersteinen, Kalksteinen ꝛc. bis zum Bruchstein, Purbeck- und Portland-Stein, und selbst bis zum Alabaster und Marmor; Mineralien von mancherley Gattungen, als Spießglas, Galmey, Bleyschwärze, Agat, Krystal, Victriol, und die bereits erwähnten Mineralien und Erze, nebst vielen andern.

Thiere. Auch die Thiere dieses Landes sind werth bemerkt zu werden, und auch hierin behauptet dasselbe einen grossen Vorzug vor andern Ländern. Denn obgleich andre Länder eine grössere Mannigfaltigkeit und vielleicht auch eine grössere Menge von Thieren hervorbringen, so werde ich doch aus allen den Nachrichten, die ich angetroffen habe, überzeugt, daß kein Land einen bessern Vorrath von zahmen und häuslichen Thieren, und weniger Raubthiere, aufweisen kann. Ich habe schon des Hornviehes, der Pferde und Schafe, Meldung gethan. Zu diesen setze ich noch hinzu die Esel, Maulthiere und

Zie-

Ziegen, schwarzes und rothes Wildpret, Hasen und Kaninichen. Und was das Federvieh anlangt, so versieht das Land überall die Märkte mit einer Menge von türkischen Hünern, Gänsen, Endten, gewöhnlichen Hünern und zahmen Tauben, mit wilden Gänsen, wilden Endten, Krickendten, Wasserhünern, Fasanen, Rebhünern; und in den gehörigen Jahrzeiten mit Schnepfen, Hasselhünern, Wachteln und wilden Tauben. Das Auge ergötzt sich an den schönen Federn des Pfaues, und das Ohr an den angenehmen Gesängen des Stieglitzen, der Lerche, des Hänflings, der Drossel, der Amsel, des Canarienvogels, der Nachtigal ꝛc. Vögel.

Die Fruchtbarkeit, Gesundheit, Vortheile und Annehmlichkeit dieses Landes hat man, grossentheils, den Gewässern zu danken, mit welchen die Länder dieses Reichs erfrischt werden. Die vornehmsten Flüsse sind die **Themse**, **Medway**, **Severne**, **Tent** und **Humber**, die beyden **Ouses**, der **Cam**, **Tees**, **Wear**, **Tyne**, **Darwent**, **Mersey**, **Dee** und **Avon**. Flüsse.

Die **Themse** wird bey ihrem ersten Ursprung an den Gränzen von Glocestershire die **Isis** genannt, welche in ihrem Lauf nach London die **Thnone** aufnimmt, und sich in Wiltshire, nahe bey Letchlade, mit der **Colne** vereinigt, wo sie schiffbar wird. Sodann nimmt sie den **Cherwell** auf, und endlich vereinigt sie sich, nahe bey Dorchester, mit der **Thame**, und nimmt den Namen **Thames**, von der **Thame** und **Isis**, an. In diesem Zustande fließt die **Themse** bey Wallingford, Reading, Marlow, Windsor, Kingston und Richmond vorbey, wo sie die Ebbe und Fluth antrift. Von dannen setzt sie ihren Lauf ostwärts fort, bewässert die Städte Westmünster und London; zertheilet Mid- Die Themse.

leser und Surry; wird mit dreyen der schönsten steinernen Brücken in der Welt bey Westmünster, Black-Friars und London geziert; wird der Hafen für die Schiffe aller Nationen, die bis an die Brücke von London hinauffahren können; ergießt sich ins Meer unter Sheerneß; zertheilet die Grafschaften Essex und Kent; und erhält eine grosse Zierde durch die daran liegende grosse und volkreiche Flecken, von welchen verschiedene, wegen ihrer Grösse, ihres Handels und ihrer Reichthümer, den Städten gleichen; wie auch durch herrliche und kostbare Gebäude, durch königliche und kaufmänniſche Werfte, zur Erbauung der Schiffe von allerley Grösse oder Lasten; von welchen allen wir nur folgende zu Beyspielen anführen wollen: das königliche Hospital zu Chelsea für unvermögende Soldaten, das Theater in den Gärten von Renelagh, des Erzbischofs von Canterbury Pallast zu Lambeth, das Parlementhaus, und die Westminster-Halle, die Ueberbleibsel von Whitehall, der Sommerset-Pallast, der Tower von London, das königliche Hospital für unvermögende Seeleute zu Greenwich, der Flecken von Southwark, nebst Horsely Down, Rotherhithe, Deptford, Greenwich und Woolwich am südlichen Ufer; und Hermitage, Wapping, Shadwell, Ratcliff, Limehouse, Poplar und Blackwall an der Nordseite des Flusses; wie auch die königliche Schiffwerfte zu Deptford und Woolwich.

Die Medway.

Die **Medway** entspringt in dem Walde von Kent, in der südwestlichen Gegend dieser Grafschaft, und nimmt den **Eten** zu Penhurst auf. Nachdem sie hierauf sich in fünf Aerme getheilt hat, umfließt sie Tunbridge, und läuft nordostwärts, von da bewässert sie Maidstone und die Stadt Rochester, und nimmt in ihrem Lauf viele kleine Flüsse

auf;

auf; wodurch sie so breit und tief wird, daß sie hinter der Brücke zu Rochester die grösten Schiffe zu tragen fähig ist. Hier bewässert sie Chatham, ein anders königliches Werft, und wird ein Ruheplatz für die königliche Flotte von England, in welchem sie in Friedenszeiten liegen kann. Wenn sie hierauf bey Guillingham-Fort an dem westlichen Ufer, und bey Upnor-Kastell an der östlichen Seite, vorbeyfließt, so erweitert sie ihre Ufer, und formieret endlich die Insel Sheppey, eine von ihren Mündungen ergießt sich nebst der **Themse** zu Sheerneß in den Ocean, und die andre etwan acht Meilen davon zu Shellneß. Nahe bey dieser Insel, den Fluß hinauf, ist der Standort, wo die Schiffe die Quarantäne halten müssen; und etwas näher an der Mündung der **Medway** ist der Ankerplatz für die Schiffe des Königs, der Black-Stakes heißt. Gegen über am westlichen Ufer sind einige Salzwerke.

Die **Severne** entspringt in der Grafschaft Montgomeryshire, nahe bey Plinlimmon-Hügel, und durch einen schnellen Strom ergießt sie sich mit einer weiten und stattlichen Mündung, die einem Arm des Meeres ähnlich ist, in das irrländische Meer. Auf diesem Lauf bewässert die Severne Blandois und Newtown; fließt bey Walch-Pool vorbey, wo sie schiffbar wird, und nimmt den **Tanot** an den Gränzen von Sheopshire auf. Hierauf besucht sie Shrewsbury, Bridgenorth und Worcester; unter welchem sie einen neuen Zuwachs durch den Zufluß der **Temde**, wie auch durch den obern **Avon** zu Tewkesbury, erhält; hierauf richtet sie ihren Lauf nach Glouceſter, und wird durch die Vereinigung mit der **Wye** und **Usk**, nahe bey ihrer Mündung, indem sie Monmouthshire und

Die Severne.

Glouceſterſhiere von einander theilet, abermals erweitert.

Die Trent. Die **Trent**, die in den Marſchländern von Staffordſhire, nahe bey dem Moweop-Berg, gegen Cheſhire zu, entſpringt, und ſüdoſtwärts bey Newcaſtle-Under-Line läuft, zertheilet dieſe Grafſchaft in zwey Theile, und nimmt den Fluß **Saw** von Stafford, wie auch die **Tame** aus Süden, und die **Done** aus Norden von dieſer Grafſchaft auf; ſodann wendet ſie ſich nach Nordoſt an den Gränzen von Derbyſhire, und nachdem ſie bey Nottingham vorbeygegangen iſt, läuft ſie dieſe ganze Grafſchaft durch; fließt hierauf durch Newark bis Lincoln, woſelbſt, nachdem ſie ſich mit dem Fluß **Dun** vereinigt hat, dieſe beyde Flüſſe die Inſel Axholm formiren; am Ende dieſer Inſel, die etwa zehn Meilen lang und fünfe breit iſt, wird die **Trent** abermals durch die Vereinigung mit der **Ouſe** und verſchiedenen andern Flüſſen gegen die Mündung zu erweitert, worauf ſie ſich zu Ankeborough in die **Humber** ergießt, und ihren Namen verliert.

Die Humber. Die **Humber** iſt ein Fluß von ſolchem Umfange, daß ſie wie ein Arm des Meeres ausſieht. Dieſer Fluß entſpringt aus keiner beſondern Quelle; ſondern iſt eine Zuſammenſetzung von vielen Flüſſen, die von dieſer Seite Englands ſich in dieſen Kanal ergieſſen. Yorkſhire liegt an ſeinem nordlichen Ufer; und an dem ſüdlichen liegt Lincolnſhire. Aus Yorkſhire nimmt er die **Hull**, die **Ouſe** (welche die Flüſſe **Dorwent**, **Swale**, **Nour**, **Wharf**, **Air**, **Calder** und **Dun** mit ſich führet) und die **Trent** auf, die ebenfals die Flüſſe **Darwen**, **Manifold**, **Stoure** und viele andre mit ſich führet. Und aus Lincolnſhire nimmt er den **Ankam** auf, der nebſt der **Humber** eine Mündung

dung von etwa sieben Meilen breit formirt, und in das deutsche Meer läuft.

Die Ouses. Es giebt zwey berühmte Flüsse, die den Namen **Ouse** führen. Der eine entspringt bey Dane End über Lutton in Hertfordshire; der zum Unterschied, und wegen seiner Grösse, die **grosse Ouse** genennt wird. Nach seinen Einlauf in Bedfordshire bewässert er die Hauptstadt dieser Grafschaft, und läuft bey Ely vorbey nach Huntingdon; über welches er sich mit dem **Cam** von Cambridge vereinigt, die **kleine Ouse** unter Littleport aufnimmt, bey Downham fortläuft, und zu Lynn Regis in den deutschen Ocean fällt. Dieser wird für einen der grösten Flüsse in England gehalten. Die andre hier erwähnte **Ouse** ist ein Fluß, der in den nordlichen Gegenden von Yorkshire entspringt; in einigen Gegenden seines Laufes auch die Namen **Ure** und **Noure** führt; den westlichen von dem nordlichen Bezirk in Yorkshire zertheilt; die Stadt York bewässert; die vereinigten Flüsse **Wharfe, Are, Caulder, Don** und **Derwent**, aufnimmt, und endlich selbst von der **Humber** verschlungen wird. Die Ouses.

Der Fluß **Cam** entspringt in Hertfordshire, läuft nordostwärts durch Cambridge, und giebt dieser **Universität** sowohl als Grafschaft den Namen; und nachdem er sich in der Insel Ely mit der **Ouse** vereinigt hat, fällt dieser vereinigte Strom bey Lynn in Norfolk ins teutsche Meer. Der Cam.

Der **Tees** macht die Gränze zwischen den Grafschaften Durham und Yorkshire, und nachdem er in Tweedale, in dem westlichen Ende der Grafschaft Durham entsprungen ist, nimmt er seinen Lauf von Westen gegen Osten. Auf seinem Der Tees.

Wege

Wege passirt er nahe bey Darlington vorbey, bewässert Stockton, und fällt bey Yarm ins deutsche Meer.

Der Wear. Der **Wear** entsteht auch in der westlichen Gegend der Grafschaft Durham, etwas über Stanhope, und ertheilt dem Bezirk, in welchem er zuerst seinen Lauf nimmt, den Namen Weardale oder Wardale. Hierauf läuft er ostwärts nach der Stadt Durham, woselbst er eine Halbinsel formiret die den grösten Theil dieser schönen Stadt in der Mitte hat, und eine Communication über drey schöne steinerne Brücken hat. Die eine derselben, auf der Nordseite, die man die Sammelgate-Brücke nennt, wird von den Reisenden wegen der grossen Spannung ihres Bogens sehr bewundert; und nachdem dieser Fluß bey Sunderland einen Hafen für die Schiffe formirt hat, ergießt er sich bey Warmouth ins deutsche Meer.

Die Tyne. Die **Tyne** entspringt in dem westlichen Ende von Northumberland, sondert diese Grafschaft von Durham ab, bewässert Heram, und wird durch den Zufluß verschiedener Bäche ein breiter Fluß, der die Stadt Newcastel an der Tyne bewässert, und derselben den Unterscheidungsnamen ertheilt. Hier wird er durch eine herrliche steinerne Brücke eingefaßt, und wird schiffbar, nicht nur für Kähne, die, um die Kohlen von ihren Lagerstäten einzuladen, durch die Brücke fahren, sondern auch für Schiffe von beträchtlichen Lasten, die Güter und Waaren zu diesem Hafen bringen. Von Newcastle läuft die Tyne nach dem südlichen und nordlichen Shields fort, und formiret zwischen diesen beyden Städtchen einen bequemen Hafen für die Schiffe zum Kohlenhandel, welche zu viel Wasser ziehen, um in dem Fluß höher hinauf zu laden; und etwas

was mehr als eine Meile weiter unten fällt sie bey Tinmouth ins deutsche Meer. Und hier muß man noch bemerken, daß der **Wear** und die **Tyne** die Flüssen sind, an deren Ufern die grosse Menge von Holz- und Stein-Kohlen gegraben wird, welche die grosse Anzahl von Schiffe beschäftigen, die sie von da nach London und nach andern sowohl einländischen als auswärtigen Gegenden führen.

Der **Tweed**, der seinen Ursprung in Tweed- Der Tweed.
dale, eine Grafschaft in Schottland, hat, zertheilet die südlichen und nordlichen Gegenden dieser Insel Brittanien, oder die beyden Königreiche England und Schottland, und etwas unter Berwick fällt er ins deutsche Meer.

Der **Derwent** oder **Darwent** ist ein Name, Der Derwent.
der zweyen Flüssen in diesem Reiche gemein ist. Der eine entspringt an den Gränzen der Grafschaft York, läuft südwärts, und zertheilet Derbyshire in zwey Theile. Er nimmt den **neuen Fluß**, bey Bromford auf, ingleichen die **Wye**, fünf Meilen weiter unten, Die **Amber** bey Danfield, den **Morton Brook** bey Derby, und verliert sich selbst in die **Trent**. Der andre **Derwent** ist ein Fluß, der an der östlichen Gränze von Cumberland entspringt, und nachdem er durch diese Grafschaft gelaufen, und Cockermouth passirt ist, wird er bey dieser Stadt für grosse Schiffe schiffbar, und formiret an der Küste des irrländischen Meeres, in welches er sich ergießt, einen bequemen Hafen.

Der **Mersey**, der aus den Bergen in dem west- Der Mersey.
lichen Bezirk von Yorkshire entspringt, und seinen Lauf von Südost nach Nordwest nimmt, tritt in Cheshire, sondert diese Grafschaft von Lancashire ab, und bewässert Stockport und Warrington. Und nachdem der

Mersey

Mersey unter dieser Stadt durch den Zufluß des **Bollins**, des **Weavers** und verschiedener kleinen Flüsse erweitert worden, formirt er einen Bay, und öfnet sich wie ein Arm des Meeres auf verschiedene Meilen, sodann verenget er sich nochmals in seinem Lauf nach Liverpool, wo er in das irrländische Meer fällt.

Der Dee. Der **Dee**, der Flintshiere von Cheshire theilet, entspringt in Merionethshire in Wallis, aus dem See Blyndegid, und wird von den Wallisen **Fridwy** genent; nachdem er hierauf einen nordwestlichen Lauf genommen hat, nimmt er den Fluß **Alven** auf, tritt in Derbyshire, und wird eine Gränze zwischen dieser Grafschaft und Schropshire, nachdem er den Fluß **Keriog**, der auch eine Gränze macht, aufgenommen hat. Hierauf passirt der **Dee** bey Bangoo, dem berühmten alten Kloster in Wallis, vorbey, und tritt in Cheshire bey Schockidge ein; und indem er die Mauren der alten Stadt Chester bewässert, formirt er einen grossen Hafen, der sich bis zur Mündung des Flusses erweitert, der bey Parkgate oder der Mouth ins irrländische Meer fließt. Er ist seit einigen Jahren durch einen gestochenen Kanal sehr verbessert, und an der Küste von Wallis für grosse Schiffe bis zur Stadt schiffbar gemacht worden.

Der Avon. Der **Avon** ist der letzte Fluß, der erwähnt zu werden verdient, und es ist derjenige, der zum Unterscheide von andern, minder merkwürdigen, die diesen Namen führen, der **Untere Avon** genennt wird. Er läuft von dem östlichen Ende von Wiltshire westwärts, berühret unterwegens Chippenham und Bradford, und nimmt verschiedene kleine Flüsse auf. Von da läuft der **Avon** weiter nach Bath, theilet Somersetshire von Glocester-

ster-

sterſhiere, ſetzt ſeinen Lauf bis Briſtol fort, formiret daſelbſt einen ſichern Hafen, und fällt ein wenig unter dieſer Stadt in die Mündung der Severne.

Nutzbarkeit dieſer Flüſſe.

Aus dieſer Beſchreibung der vornehmſten Flüſſe kann man nun von ihrer Nutzbarkeit leicht ein richtiges Urtheil fällen. Denn dieſe, die ſo nahe an einander laufen, nebſt vielen andern minder beträchtlichen Flüſſen, die bey ihren Mündungen ſchiffbar ſind, verſchaffen die Bequemlichkeit der Waſſerfuhren, und befördern dadurch den einheimiſchen Handel, und das glückliche Verkehr zwiſchen allen Theilen der Inſel, daß ſeine Vortheile von einer Stadt zur andern, von einer Grafſchaft zur andern mittheilt, und den Handel und die Schiffart mit der ganzen Welt auf eine ſolche ſich ſo weit erſtreckende und wohlthätige Art erleichtert, daß keine Feder ſie beſchreiben kann, und keine Worte die Vortheile ausdrücken können, die unſre Manufactur-Städte, in jedem Theile dieſes Reichs, von den Flüſſen und Bächen, die in dieſem Jahrhunderte ſchiffbar gemacht worden ſind, erhalten haben; noch weniger aber iſt man im Stande, die Reichthümer zu berechnen, die in dieſen Flüſſen aus entlegenen Gegenden der Welt beſtändig ankommen. Und dieſe Hafen ſind nicht nur mit Schiffen angefüllt, ſondern auch gegen Stürme und Ungewitter ungemein ſicher *).

Allein

*) Es giebt verſchiedene Seen in England, und viele künſtliche Kanäle, an welchen jetzt, zur Beförderung der einländiſchen Schiffart, auf Verordnung des Parlements, gearbeitet wird; von dieſen werden wir aber, bey Betrachtung der Grafſchaften, an gehörigen Orten Meldung thun.

Allein dieß ist noch nicht alles, was hier in Betrachtung kommt, sondern da wir die Producte des Landes gesehen haben, so wird es nicht undienlich seyn, auch die Produkte des Wassers, in und um diesem Reiche, anzuführen.

Die Fischereyen.

Unsre Flüsse sind mit Lachsen, Barschen, Schleien, Karpfen, Forellen, Hechten, Aalen, Spieringen, Harderen, Gründlingen, Meerbrasen, Heuerlingen, Meergründlingen, Schollen, und einer Mannigfaltigkeit von andern Fischen, die bloß local, und in ihrer Gattung sehr wohlschmeckend sind, zu welchen man den Reutel, der in Westmoreland zu hause ist, rechnen kann, reichlich versehen. Diese sind aber nur Geschenke der Vorsehung für die einländische Marktplätze. Die Mündungen jener Flüsse und die damit zusammenhängende Wasser an den Küsten dieses Reichs wimmeln von Stockfischen, Klipfischen, Kablijauen, Schollen, Mackerellen, Meerbutten, Weißlingen, Butten, Rochen, Steinbutten, Meerharfen, Heringen, Sardellen, Austern, Humbern, Kammuscheln, Krabben, kleinen Meerkrebsen, Garnalen, Muscheln, und andern Schaalfischen. Und wenn man sowohl die Mannigfaltigkeit als Menge derselben, die an der englischen Küste gefangen werden können, betrachtet, so wird es schwer seyn zu bestimmen, ob die Engländer entweder zu Wasser oder zu lande mit Lebensmitteln zur Nahrung und zum Luxus am besten versehen sind? Ob ihr Land mehr zu benutzen ist, als ihr Wasser? Und ob sie nicht eben so viele Schätze und Reichthümer aus der rechten Besorgung ihrer Fischereyen, als aus ihrem Ackerbau und ihren Manufacturen, erhalten würden? Die Begierde, mit welcher diese Fische gesucht, und die hohen Preise, für welche sie von den Reichen

und

und Wollüstlingen gekauft werden; die Mannigfaltigkeit und der unerschöpfliche Ertrag der Fische, ohne die beständige Arbeitsamkeit, Aufmerksamkeit und Gefahr, die bey dem Ackerbau vorfallen; und die Vortheile, die fast aus jedem Zweige und jeder Gattung der englischen Fischerey erhalten worden sind, und noch weiter getrieben werden können — das alles läßt uns keinen Zweifel übrig, daß die Fischereyen dieser Nation ein unerschöpflicher Schatz sind; daß sie unsre Aufmerksamkeit eben so wohl verdienen, als irgend eine Verbesserung zu Lande; und daß sie die Kosten und Arbeit, die man dazu anwenden muß, reichlich bezahlen werden; wie man blos aus den beyden Artikeln der Heringe und Sardellen beweisen kann; denn mit den letztern treiben wir einen sehr vortheilhaften Handel von dem westlichen Theil Englands bis nach Gibraltar und dem mittelländischen Meere; und wenn die Fischereyen der erstern gehörig erhalten, und mit gänzlicher Ausschliessung der Holländer von der Fischerey an unsern Küsten betrieben würde, so würde sie die beste Pflanzschule für Seeleute, und eine volle Beschäftigung für die Armen seyn, und so würde sie ausser dem gegenwärtigen ansehnlichen Ertrag, jährlich noch zehn Millionen Pfund Sterling mehr einbringen, welche man jetzt die Holländer von unsern Küsten, blos durch den Heringsfang, ziehen läßt. Der Vorzug, der in allen auswärtigen Handelsplätzen sowohl als in unserm Lande, unserm Stockfisch und Klipfisch, wenn er gehörig eingesalzen ist, gegeben wird, zeigt auch einen neuen Weg an, in diesen Artikeln, deren Ertrag so unerschöpflich als der von den Heringen ist, einen vortheilhaftern Handel anzulegen. Dies ist keine erst seit einigen Jahren aufgekommene Meynung, sondern die be-

Heringsfang.

sten Schriftsteller über den Zustand der englischen Nation haben sie schon beständig behauptet. „Das „Meer, sagt **Puffendorf**, in seiner Einleitung „zur Geschichte der vornehmsten Reiche und Staa„ten von Europa, das Meer ist für die Engländer „sehr vortheilhaft, denn es verschaft eine grosse Men„ge von Fischen, die von den Einwohnern täglich „gefangen werden; wiewohl die alten Engländer, „die sich nicht mit allem Fleiß auf die Fischereyen leg„ten, durch ihre Nachlässigkeit und Trägheit einen „grossen Theil dieses Vortheils verlohren haben. „Allein die Niederländer haben sich seit langer Zeit „diesen Vortheil zu Nutze gemacht, und durch den „Herings- und Stockfischfang grosse Reichthümer „gewonnen.“ Wenn man aber des **Roger Cokes** Abhandlung über die Schiffart von England zu Rathe ziehet, so findet man in der Vorrede zum vierten Theil: „die Engländer wären in dem Gewerbe der „Fischerey durch Erlegung solcher grossen Zölle nie„dergeschlagen worden, welche durch 1. Elil. cap 13. „auf Waaren, die für die im auswärtigen Handel „wohlfeiler, als der Holländer ihre, verkaufte Fi„sche eingeführt wurden, gelegt worden waren; „und da, gegen das Ende der Regierung **Elisa„beths**, die Bewohner der Küste durch den New„castle-Handel grössere Vortheile zu erlangen hof„ten, so verliessen sie den Fischhandel in auswärti„gen Gegenden mit eingesalzenen Heringen, Klip„und Stock-Fischen, welchen die Holländer jetzt „besitzen, und dadurch ihre Seemacht und Schif„fart so sehr vermehret haben, als die Engländer „in beyden verlohren haben.“ Und aus dem Ein„gange zu einer Acte 15. cap. 2. wegen besserer Ein„richtung des Heringfangs und anderer Fischereyen, erhellet deutlich, daß, so sehr auch die Regierung

sich

sich bemüht habe, das Recht der Engländer auf die Heringfischerey zu behaupten, und die Holländer davon auszuschliessen, doch die Engländer, die bey diesem sehr einträglichen Gewerbe interessirt waren, durch ihr schlechtes Verfahren bey dem Einsalzen, Trocknen und Verkauf ihrer Waare, die englischen Heringe in einem üblen Ruf gebracht, und dadurch ihren Nebenbuhlern im Handel die beste Gelegenheit gegeben haben, sie in den auswärtigen Handelsplätzen zu verdrängen. Dieses führe ich zur Warnung für solche an, die jetzt mit Beförderung des Heringsfangs und anderer Fischereyen beschäftigt sind.

Gesetze, denselben betreffend.

Die Weisheit dieser Nation im Parlement ist oft darauf bedacht gewesen, für die Fischerey durch viele gute Gesetze zur Aufmunterung derer, die dabey interessirt sind, dergestalt zu sorgen, daß dieselbe der Nation vortheilhaft, und auf einen guten Grund fortgesetzt werde. Unsre Statutenbücher sind voll von solchen Gesetzen unter den Regierungen verschiedener unserer Könige; und es sind zu dem Ende viele Verordnungen und Freyheitsbriefe herausgekommen und bewilligt worden. Einige von unsern Königen haben sich ihr alleiniges Recht auf die Fischerey in den brittischen und irrländischen Meeren besonders angelegen seyn lassen, und dasselbe behauptet, weil sie überzeugt waren, daß darin eine reiche Goldgrube anzutreffen seyn würde. Unter den vielen Mitteln zur Aufmunterung der Reichen, die Bearbeitung dieser Goldgrube an den Küsten dieser Insel zu unternehmen, gehöret auch ein Freybrief, der dem **Wilhelm**, Grafen von **Pembroke**, und der Gesellschaft ertheilt ward, worin und wodurch der König **Carl** I. verordnete, daß die Fastenzeit von seinen Unterthanen

beobachtet werden sollte; wodurch er auch die Einfuhr fremder Fische verbot, und versprach, daß er die Versorgung seiner Flotte von den Unternehmern im Fischhandel nehmen wollte. Als im J. 1654. der Ritter **Pineas Andrews** und seine Gesellschaft diese Unternehmung wiederherstellte, war die damalige Republik von den damit verbundenen Vortheilen so gut überzeugt, daß das zum Fischergewerbe gebrauchte Salz und die dazu nöthigen Seilerarbeiten und andre Schiffgeräthschaften von Zöllen und Abgaben befreyet wurden; und zu London und an andern Orten bewilligte und stellte man Geldsammlungen an, zur Anlegung der Werffte und Vorrathshäuser, und miethete Plätze zur Verfertigung und Auslohung, wie auch zum Trocknen und Ausbessern der Netze. Im J. 1660. erhielt **Simon Smith** Esq. das neue Privilegium, daß alle Waaren, die für den Ertrag der Fische ein- und wieder ausgehen würden, zollfrey seyn sollten. Und

Gesellschaft derselben

in dem nächsten 13ten Jahre der Regierung **Carls** II. errichtete der König eine Gesellschaft unter dem Titel und Namen der **königlichen Fischerey von Grosbrittannien und Irland**, und ließ sich zum Beschützer derselben erklären; ertheilte derselben auch grosse Freyheiten und Vorrechte; unter andern, daß die unter diesem Freybrief gebrauchte Fischer von Verhaften frey seyn, und nicht zum Dienste des Königs gepreßt werden sollten; ingleichen, daß man durch Lotterien und freywillige Beyträge in den Kirchen Geld aufbringen könne, und daß alle Victualienhändler, Wirthshäuser, Bierhäuser, Weinhäuser, Kaffeehäuser und dergleichen, verbunden seyn sollten, jährlich eine, zwey, drey bis vier Tonnen Heringe, jede für dreyssig Schillinge, so lange zu nehmen, bis der auswärtige Verkauf

kauf zur Vollkommenheit gebracht seyn würde. Ferner ward bewilligt und verordnet, daß, zur bessern Betreibung dieser Geschäfte der königlichen Fischerey, dieser Gesellschaft künftig, je nachdem es die Umstände erfordern würden, alle andre Vorrechte und Freyheiten bewilligt werden sollten. Von einer Gesellschaft, die aus **Jacob**, Herzog von York, des Königs Bruder, aus **Eduard**, Grafen von **Clarendon**, und aus andern vornehmen und würdigen Standespersonen bestand, die den König zu ihrem Beschützer hatte, und solche Vorrechte und Freyheiten besaß, glaubte man, daß sie im Stande seyn würde, das Geschäfte der brittischen Fischerey zum Besten ihres Vaterlandes so weit, als möglich, zu treiben. Allein wer mit der Geschichte der damaligen Zeiten bekannt ist, und weiß, welchen Widerstand der Graf von **Clarendon** bey Hofe fand, und welches Spiel der Herzog von **York** spielte, um für sich die Thronfolge sicher zu machen, der wird leicht einsehen, daß die Häupter dieser Unternehmung ganz andre Fische zu fangen hatten. Durch diese Ursachen gerieth die Unternehmung auf zwey und zwanzig Jahre beständig in Abnahme und Verfall; bis endlich der Ritter **Eduard Abney**, durch einen besondern Vergleich mit den alten Mitgliedern, eine Gesellschaft von neuen Unternehmern errichtete, und zur Beförderung des Heringfangs eine Unterzeichnung von 60000 Pf. und drüber zu Stande brachte. Allein der Tod **Carls** II. und die Unruhen der vorhergehenden Regierung wurden ein neues Hinderniß dieser Unternehmung, von welcher das Parlement des 13. und 14ten Jahres **Carls** II. c. 28. bezeugete, daß die öffentliche Ehre, Wohlfahrt und Sicherheit dieses Reichs, sowohl in der Behauptung des

hat keinen Fortgang.

Handels und in der Beförderung der Schiffart, als auch in vielen andern Rücksichten, von der Aufnahme der Fischerey in einem hohen Grade abhänge. Um diesen grossen Zweck zur wirklichen Ausführung zu bringen, sind unter den folgenden Regierungen verschiedene Versuche erneuert worden; und gegenwärtig beruhet es auf die Würkungen einer Parlementsacte, die im J. 1749. durchgieng. Durch diese ist eine Gesellschaft inkorporirt, und unter dem Namen der **freyen brittischen Fischerey** mit grossem Freyheiten versehen worden, sie wird so genennt, weil sie nicht mit einer ausschliessenden Macht des Handels versehen ist. Allein obgleich dieser hofnungsvolle Versuch anfänglich von der Gesellschaft mit grossem Eifer betrieben ward, so ist er doch durch dieselbe Fatalität gefallen, die allezeit damit verbunden gewesen ist, wenn die Engländer dieses so natürliche und einträgliche Geschäfte betrieben haben; durch welches die Holländer seit vielen Jahren grosse Reichthümer erworben und einsmals ihrem verfallenden Staat aufgeholfen haben.

Es bleibt also bey dieser Sache nichts weiter übrig, als der Fischerey viel Gutes zu wünschen; diejenigen, die sie unternommen haben, zur Standhaftigkeit zu ermahnen; aus einem national Bewegungsgrunde wegen des allgemeinen Vortheils für ihren glücklichen Fortgang zu beten; und nun noch die verschiedenen Jahrszeiten zu diesem Geschäfte anzuzeigen.

Die Sommer-Fischerey der Heringe fängt um Johannis an, und fähret bis zur Mitte des Augusts fort.

Die Winter-Fischerey der Heringe geschieht vom September bis zur Mitte des Novembers, oder etwas später. Und der Umfang dieser Fischerey erstreckt sich von Boughneß in Schottland bis zur Mündung der Themse.

Der Fang der Stock- und Klipfische ist allgemeiner und von grössern Umfang. Er geschiehet an der nordöstlichen Küste Englands von Ostern bis Johannis: an der nordlichen und nordöstlichen Küste Irrlands von Michaelis bis Weihnachten; Bey Padstow und in der Severne von Weihnachten bis zur Mitte der Fastenzeit; und bey White-Haven an der Küste von Lancashire von Ostern bis Pfingsten. Die Fischerey wegen der grossen Staapelwaare der Klipfische und vieler andrer Fische dauert das ganze Jahr durch.

Mineralische Quellen.

England ist nicht nur wegen der Mannigfaltigkeit der Mineralien, die aus der Erde gegraben werden, berühmt, sondern auch wegen vieler und ausserordentlicher **mineralischen Quellen**; besonders zu Bath und Bristol, zu Scarborough, Buxton, Colham, Harrowgate, Tunbridge, Epsom, Acton, Northhill, Barnet, Hampstead, Islington, Bagnigge, Pancraß, Dog und Duck in St. Georgs Feldern, in Surry, und zu Dulwich, Sydenham ꝛc., von welchen wir umständlicher handeln werden, wenn wir auf die Grafschaften und Oerter, in welchen sie liegen, kommen.

Von der Bevölkerung, der Beschäftigung, dem Verfahren der Waaren, und den Landstrassen.

Bey dieser Uebersicht des Landes ist es kein Wunder, daß ein so angenehmer Anblick theils in den Eingebohrnen eine starke Zuneigung erweckt, theils Reize genug hat, die Ausländer hieher zu ziehen, oder solche, die hergekommen sind, zu bewegen, daß sie bey uns bleiben und sich mit uns vereinigen.

Ursachen der Bevölkerung.

Das stärkste Zeugniß zum Behuf eines Landes ist die Zunahme seiner Einwohner, die seit den letzten beyden Jahrhunderten in England erstaunlich groß gewesen, und dem reizenden Anblick unsers Landes, den Vortheilen des Handels, und der vorzüglichen Beschaffenheit unsrer bürgerlichen Staatsverfassung zuzuschreiben ist. Denn durch diese Verfassung wird der ärmste Unterthan zu derselben Freyheit und demselben Schutz der Gesetze berechtigt, als der Reichste und Angesehenste; und in Rücksicht auf die Religion ist einem jeden erlaubt, auf seine Art, ohne Verfolgung oder Verhinderung, Gott zu dienen. Sein Eigenthum ist ebenfals sicher; ein Ausländer kann hier sein Geld, wie er will anwenden; und wenn er entweder durch Fleiß oder durch Sparsamkeit sein Vermögen vermehrt hat, so kann er, so lange er lebt, damit machen, was

er will, und dasselbe, wenn er stirbt, hinterlassen, wem er will.

Bey den meisten Gewerben geben die Meister in unsern grossen Städten einen ansehnlichen Lohn, und die Künstler werden von ihnen so sehr aufgemuntert, als in irgend einem Theile von Europa. Es giebt so viele Arten, in dieser Insel sein Brod zu verdienen, und man kann es, wenn es verdient ist, so fröhlich und zufrieden geniessen, daß es nicht zu verwundern ist, daß die meisten Engländer, wenn sie das Geschäfte, warum sie ihr Vaterland verliessen, ausgerichtet haben, zurückkehren, oder daß die Ausländer beständig in solcher Menge hieher kommen, da England mit allem versehen ist, was erfordert wird, eine Nation volkreich zu machen. Denn alle äusserliche Hinderniße zur Vermehrung des Volks, ob sie gleich in verschiedenen Gestalten erscheinen, und unmittelbar aus einer grossen Verschiedenheit der Gewohnheiten und Einrichtungen entstehen, müssen doch zuletzt in dieser Haupthinderniß zusammenlaufen, nämlich in der grossen Schwierigkeit, die die Menschen antreffen, für sich und ihre Familien Unterhalt zu erwerben. Welcher Unterhalt allezeit aus einer Menge von Waaren erworben wird, an welchen England einen Ueberfluß hat.

Beschäftigung.

Um aber von den grossen Vortheilen, die aus einer Menge von Waaren entstehen, ein richtiges Urtheil, zu fällen müssen wir zuförderst erwägen, durch welche Arbeit dieselbe erlangt werden, und wie dieses zur Erhaltung einer unglaublichen Menge von verschiedenen Ständen und Lebensarten beytrage. Wir müssen bedenken, welche erstaunliche Menge Volks von dem Gutsherrn oder Besitzer des Landes durch den Ackerbau erhalten werde, bis zu den Knaben her-

ab, die den Pflug halten, und bis zu den Weibern, die nach der Erndte die Aehren sammlen. Wenn wir unsre Augen auf den **Saffran**-Bau in Essex ꝛc. richten, so werden wir finden, daß derselbe den Bewohnern verschiedener beträchtlicher Dörfer und einiger Landstädte Brod verschaffen. Eben dasselbe gilt auch vom **Hanf** und **Flachs**, wenn wir sie auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Manufacturen, sondern nur als Waaren, betrachten; denn sie gehen, in ihrem Bau und in ihrer Bearbeitung, durch eine grosse Menge von Händen, ehe sie als rohe Güter zum Markte kommen. Wir können mit unsern Gedanken noch weiter gehen, wenn wir den **Hopfen** aus demselben Gesichtspunkte betrachten; das Pflanzen, Graben, Gäten, Beschneiden, Ausrauffen und Trocknen des Hopfen beschäftigt eine grosse Menge von Händen, und enthält den grösten Theil des Reichthums in verschiedenen und entlegenen Gegenden des Reichs. Was die **Steine**, den **Kalk**, den **Thon** und die **Kreide** und andere Materialien, die aus der Erde gegraben werden, betrift; so verschaffen sie überall einen grossen Theil der Nation einen reichlichen Unterhalt. Diese sind aber doch nur noch wenige, wenn man sie mit solchen vergleicht, die ihr Brod in den **Kohlengruben** erwerben, oder bey den **Salz-Victriol Alaun-** und andern dergleichen Werken beschäftigt sind. Und vielleicht sind doch alle diese zusammengenommen, nicht so zahlreich, als diejenigen, die durch die Mineralien und Metalle unterhalten werden, und eine grosse Anzahl von gesunden, muntern und starken Leuten ausmachen.

Man kann hieraus sehen, wie sehr England an Volk und Reichthum zugenommen habe, und

wie

wie die Arbeitsamkeit, die zur Verschaffung der Waaren nöthig ist, an sich selbst einem Lande vortheilhaft sey; indem sie den Armen Beschäftigung verschaft, zwischen einer grossen Menge von Handwerkern ein nothwendiges Verkehr hervorbringt, die Anlegung vieler Dörfer und einiger grossen Landstädte veranlaßt, und zugleich die Eigenthümer des Bodens, aus welchem die Vortheile entstehen, wohlhabend, und in ihrem Einfluß mächtig macht.

Verfahren der Waaren.

Allein nicht nur aus den natürlichen Producten der Erde erlangen wir grosse Vortheile, sondern es giebt auch noch andre wichtige Vortheile, die aus dem Fuhrwerck, und aus dem Verfahren der Waaren nach dem Markte entstehen, die noch grösser und wichtiger als die bereits erwähnten sind, wie wir in den meisten Fällen beweisen könnten, wiewohl wir uns nur auf folgende einschränken wollen.

Des Getreydes.

1) Bey dem Verfahren des **Getreides** zum Markte sind insgemein viererley Leute beschäftigt, nämlich, die **Kornhändler**, **Mehlhändler**, **Malzmeister**, und **Fuhrleute**. Die **Kornhändler** durchreisen die ganze Insel, um mit den Pächtern den besten Kauf zu schliessen; und da sie in den meisten Gegenden des Reichs ihre Correspondenten haben, so nehmen sie die besten Maasregeln, das eingekaufte Getreide, bisweilen zu Lande, bisweilen zu Wasser, nach dem Orte seiner Bestimmung zu schaffen. Die **Mehlhändler** sind solche, die von allen den Gegenden, die an die Themse stossen, oder von irgend einem schifbaren Fluß, der in die Themse läuft, das Mehl in Barken nach London schicken, oder auch zur See von Chichester, Arundel, und den Küsten von Sussex und Hampshiere, damit es von den Factoren zu Currenhithe, Markane, und auf andern Märkten verkauft

verkauft werde. Hierdurch werden die Müller in diesen Gegenden angesehene und vermögende Leute; und es giebt an einigen grossen Flüssen nahe bey der Hauptstadt Mühlen, die jährlich für drey bis vierhundert Pfund verpachtet werden. Die **Malzmeister** sind, eigentlich zu reden, Manufacturiers; allein hier müssen wir sie blos als Aufkäufer der Gerste betrachten, einer Waare, für welche eine Menge von Märkten sind, zu Kingston, Chertsey, Fernham, Windsor, Wickham, Reading, Wallingford, Abington, woselbst man ehemals auf dem Markte wohl fünfhundert Wagen mit Gerste an einem Tage sahe; da aber dieser Handel durch die Consumtion die man vom Malze bey dem Distilliren macht zugenommen hat, so haben die Märckte abgenommen; welches daher kommt, weil man jetzt nur mit Proben zu handeln pflegt; denn anstatt seine Wagen abzuschicken, bringt der Pachter nur eine Handvoll Korn in einem Geldbeutel mit; und da er ehemals nur um den Vorrath, den er zu Markte brachte, handelte; so handelt er jetzt um seinen ganzen Vorrath auf einmal. Dies ist ein Verfahren, das den Gesetzen zur Verhütung des Aufkaufs und Verkaufs vor den Märkten zuwider, und dem Publikum eben so nachtheilig als den Marcktflecken ist; es hindert auch den Zulauf der Menschen und Pferde, den ein Marckt insgemein an sich zieht, und ist mit andern übeln Folgen begleitet. Was die **Fuhrleute** anlangt; so zeigt schon ihr Name ihre Beschäftigung an: ihre Anzahl sowohl zu Wasser als zu Lande ist sehr groß: und ihre Art des Unterhalts ist der Gesellschaft sehr vortheilhaft.

Der Kohlen.

2) Das Verfahren der **Kohlen** ist noch weit beträchtlicher. Der Chaudron (ein Maas von 36 Buschels) von Kohlen kostet insgemein an Ort und

Stelle

Stelle sieben bis acht Schillinge; allein ehe sie der, der sie gebrauchen will, erhält, kosten sie oft sechsmal so viel, und mehr. Dieses ist fast gänzlich dem Fuhrlohn zuzuschreiben. Die newcastleschen Kohlen werden auf Wegen, die dazu angelegt sind, in Wagen mit einem hölzernen Gestelle nach einem Orte auf den Werft, den man die **Stätte** nennt, gebracht, und von da durch ein Loch in die Kähne geschüttet: aus den Kähnen werden sie mit den Händen in die Schiffe geworfen; aus den Schiffen werden sie von Kohlenträgern, unter der Aufsicht der Kohlenmesser, zu London in Kähne geschaft: in Barken nach allen den Städten die Themse hinauf gefahren; und von da nach den einländischen Plätzen in Wagen oder Karren weiter verfahren. Und in diesen Städten oder Plätzen ist der gewöhnliche Preiß eines Chaudrons von Kohlen funfzig Schillinge bis drey Pfund. Hieraus erhellet also, daß durch das Verfahren der Kohlen eine grosse Menge Menschen erhalten werden, und daß es folglich für die Gesellschaft von sehr grossen Nutzen sey.

Wir wollen die Fuhren noch aus einem andern Gesichtspunkte betrachten. Durch die **Wasserfuhren** werden Schifbauer, Kahnführer, Ruderer, Lastträger und andre Leute erhalten, und an den Ufern der Flüsse sind zu ihrer Bequemlichkeit sehr viele Dörfer erbauet, die nach und nach zu kleinen Städten anwachsen. Wenn wir die **Landfuhren** betrachten, so finden wir, daß eine grosse Menge von Wagnern, Rademachern, Schmieden ꝛc. dadurch ernährt werden. Die Stutereyen, die ungemein viel einbringen, werden hierdurch hervorgebracht; und eben derselben Ursach haben wir unsre schönen Landstrassen mit Drehkreuzen zu dan-

ken,

ken, die mit grossen Kosten angelegt und unterhalten werden, und deren Ausbesserungen viele tausende beschäftigen. Hiezu kommen noch die Menge von Wirthshäusern und Dörfern, wo diese Fuhrwerke einkehren, und die Marcktstädte, die auf langen Reisen ihre jedesmalige Standorte ausmachen; in welchen das ganze Jahr durch eine Menge von Kutschen, Postchaisen, Wagen, Packpferden ꝛc. beschäfftigt werden. Man rechne nun den Werth dieser Fuhrwerke und Pferde; das Abnutzen der erstern, und den Verlust, der nothwendig mit den letztern begleitet ist; die Menge der Menschen, die dazu gehören; die Reisenden, die sich derselben bedienen, ihre Sachen ungerechnet; und ihre Ausgaben auf dem Wege; so wird man von den erstaunlichen Vortheilen, die aus dem innern oder einheimischen Handel dieses Reichs entstehen, bald einen Begrif bekommen; und doch sind diese bey weiten nicht so beträchtlich, als die Vortheile unsers auswärtigen Handels; indessen unterstützen und befördern sie sich untereinander.

Landstrassen. Wir müssen noch ein paar Worte von den **grossen Landstrassen** dieses Reichs zusetzen, in welchen wir nicht nur alle andre Nationen in diesem Zeitalter, sondern auch die Beschreibungen der römischen Landstrassen, an Anzahl, Grösse und Schönheit übertreffen. Obgleich die Wasserfuhren zu vielen Absichten nützlich sind, so können sie doch nicht zu allen Fortschaffungen der Manufacturen, des Getreides und der Waaren, zu allen Reisen und Verkehren, und zu aller Betreibung des Handels und Verbesserung des Landes, gebraucht werden. Es müssen Landstrassen, und gute Landstrassen seyn, um das Land zu verbessern, und das Verkehr und den Handel zu befördern. Die Zunahme

des

des Handels, und die Schwierigkeit, unter welchen sich der Landmann befand, wenn er sein Getreide zu Markte fuhr, und Dünger zurückbrachte; die Gefahren, die den Fuhrwercken drohten, und die Hinderniſſe und groſſen Koſten, mit welchen die Waaren von dem Orte, da ſie wuchſen oder verfertigt wurden, bis zu den Orten ihrer Beſtimmung beſchweret wurden, — das alles bewog unſere Väter, Schlagbäume anzulegen, und die Wege auszubeſſern, um dadurch die Landfuhren im ganzen Reiche zu erleichtern. Und nachdem dieſes zu Stande gebracht war, hat die Weisheit der geſetzgebenden Macht den ſchweren Karren und Wagen ſolche Einrichtungen vorgeſchrieben, daß ſie, zur Erhaltung und Befeſtigung der Wege, in den meiſten Gegenden des Reichs, ſo gar die Räder ſelbſt zu Walzen gemacht hat.

Vom Handel und Manufacturen.

Aus dieſer Beſchreibung des natürlichen Zuſtandes von England kann man überzeugt werden, daß es jede Nothwendigkeit und Bequemlichkeit des Lebens hervorbringt. Allein auſſer dieſen haben wir noch eine unſägliche Menge von andern Waaren, die einen Theil unſrer natürlichen Reichthümer ausmachen, und aus unſern Plantationen und fremden Ländern eingeführt werden. Eingeführte Waaren

Aus unſern Plantationen erhalten wir Zucker, Rum, Syrop, Indigo, Toback, Pimento, Ingwer, aus den Plantationen.

wer, Cacao, und verschiedene Apothekerwaaren; Reiß, Baumwolle, Pelzwerk oder Felle; Pech, Tähr, Harz, Terpentin, Fischbein, Tranöehl, Färbe-Holz, Braunholz, Bretter von Walnuß- Mahagony- und Ceder-Bäumen ꝛc.

Von fremden Nationen.

Wenn wir die Menge und Mannigfaltigkeit der von fremden Nationen eingeführten Waaren anführen wolten, so würden wir kein Ende finden; es sey genug zu versichern, daß im Handel nichts so sehr zu unserm Vortheile gereicht, als die Verarbeitung solcher Waaren, die auf auswärtigen Grund und Boden wachsen; denn insgemein erkaufen wir dieselben entweder mit unsern eignen Waaren, die nicht verarbeitet werden können, als mit Korn, Salz, Steinkohlen ꝛc, oder mit unsern eigenen Manufacturen, die wir von unsrer einheimischen Consumtion übrig haben: deren Absaz also um so mehr für die Nation ein reiner Gewinn ist, und deren Vertauschung gegen Waaren unendlich vortheilhafter ist, als wenn wir den Betrag in Gold oder Silber zurückbrächten; denn obgleich diese die innerlichen Reichthümer sind, und die Erwerbung derselben der Hauptzweck aller Betriebsamkeit und alles Handels ist; so würde doch die Erlangung derselben auf diese kurze Art dem Reichthum der Nation nicht so viel zusetzen, als demselben durch die Eintauschung der rohen Waaren, durch die Verarbeitung derselben, und durch die Beschäftigung einer grossen Menge von Händen bey denselben, zugesetzt wird. Und hierauf wird ein grosser Theil von diesen Manufacturen wieder ausgeführt, und vielleicht viele derselben nach eben den Ländern, aus welchen die rohen Waaren, aus denen sie verfertigt werden, zuerst gebracht wurden.

Die

Die aus der Levante aus Ostindien und Italien, eingeführte rohe Seide wird durch Vertauschung gegen die englische Manufacturen eingekauft. Nachdem sie nun hieher gebracht ist, wird sie gefärbt, gesponnen, gewirkt, und zu Sammeten, Atlassen, breiten und schmalen, glatten und geblühmten seidenen Zeugen, Bändern, Gallonen, Franzen ꝛc. verarbeitet; und so werden daraus englische Manufacturen. Eben dieses kann man auch von der Baumwolle, den baumwollenen Garn, den Kammeelhaaren ꝛc. sagen, aus welchen Cattune, Parchente, und verschiedene Gattungen von Manchesterwaaren verfertigt werden. Und wir würden kein Ende finden, wenn wir die verschiedenen Manufacturen anführen wolten, die durch Lammfelle, Elephantenzähne, Zinnbleche, Faßdauben, Tafelwerk, Faßreifen, Hanf, Eisen, Kupfer, Bieber, spanische Wolle, Oehl Farbezeuge, Schwefel, Salpeter ꝛc. beschäftigt werden. Aus dieser Probe wird erhellen, daß wir, wenn wir Waaren nach Hause bringen, mehr bereichert werden, als geschehen würde, wenn wir unsre Bezahlungen in Gold oder Silber zurückbrächten.

Rohe Seide.

Baumwolle ꝛc.

Allein der Werth der Manufacturen wird noch mehr in die Augen fallen, wenn wir die Waaren, die zu verarbeiten sind, mit allen den Folgen vergleichen, die in Rücksicht auf die Arbeit und auf das Verfahren damit verbunden sind. Dieß ist es, was die Ueberlegenheit der Kunst über die Natur beweiset, oder vielmehr die erstaunliche Verbesserung der erstern an der letztern. Und es ist schwerlich etwas so geringschätziges in der Welt, das der Fleiß der Engländer, unter der Leitung der Kunst, nicht zu einem Werth erheben kann. Nichts ist wohl in der Natur verächtlicher, als der Koth in den Renn-

Backsteine.

steinen unsrer Strassen; und doch wird eben dieser Koth zur Verfertigung der Backsteine unumgänglich nöthig gebraucht, wodurch es geschieht, daß der Strassenkoth, der, als ein Unrath, durch den Gassenfeger weggeschaft ist, nach eben demselben Ort als ein Zierrath zurückkommt, und nach einigen Jahren, in den Strassen, aus welchen er mit Verachtung weggeworfen und weggefegt ward, zur Grundlage eines Pallastes dient.

Papier. Was wird mehr verachtet, als Lumpen, wenn man die armen Leute ausnimmt, die sich mit Auffammlung derselben beschäftigen? und doch gewinnen eben diese ihren Unterhalt und ihre Nahrung durch diese Beschäftigung. Diese Lumpen, wenn sie aufgesammlet, sortiret und zusammen gepackt sind, werden in Vorrathshäusern aufbewahret, die eine beträchtliche Miethe bezahlen; und sie werden mit grossen Kosten zu Wasser und zu Lande, nach entfernten Gegenden verfahren, theils zur Düngung des Landes, theils zur Verfertigung verschiedener Gattungen von Papier. Hiedurch geschiehet es, daß solche Lumpen, die noch in diesem Jahrhundert für drey Pfund die Tonne verkauft wurden, jetzt zehen Pfund die Tonne gelten, und man hat berechnet, daß in dem Bezirk, in welchem man die Sterbelisten verfertigt, jährlich drey tausend Tonnen gesammlet werden; welche, wenn man sie zu Papier verarbeitet, eine grosse Menge von Händen beschäftigen, und eine grosse Summe Geldes einbringen.

Horn. Zu diesen wollen wir noch die Manufactur von Hornarbeiten zusetzen, deren Materie fast eben so geringschätzig ist, als die zuletzt genannten. Die Hörner müssen zwey bis drey Monate austrocknen,

hier-

hierauf schneidet man sie in gehörige lange Stücken. In dieser Gestalt werden sie mit einer Zange über ein kleines Holzfeuer so lange gehalten, bis sie geschmeidig werden. Zunächst werden sie in die Länge geschnitten, und nachdem sie von einem Menschen, der in jeder Hand eine Zange hält, umgekehrt worden, werden sie so lange ausgedehnt, bis sie fast ganz flach werden; hierauf werden sie zwischen zwey heissen Eisenblechen, die mit Fett bestrichen sind, gelegt, und in dieser Lage in ein Loch in die Erde gesteckt, auf welches man einen hölzernen Keil stellt. Auf diesen wird nun mit einen hölzernen Hammer geschlagen, bis durch das Zusammenpressen der Eisenbleche, und wenn die Hörner eine ziemliche Zeit zwischen denselben gelegen haben, dieselben völlig eben und glatt werden. Nach dieser Zubereitung werden die Ecken der Hörner abgeschnitten, und dieselbe in Platten an die Kammmacher, Brillenmacher 2c. verkauft. Sogar die Hornspäne verkauft man zu verschiedenen Behuf Sackweise, und die runden von dem Brillenmacher ausgeschnittenen Stücke werden den Drechslern überlassen: Und solche Stücke des Horns, die nicht zu dergleichen Behuf gebraucht werden können, werden zu Messerstielen, Dintefässern, Trinckbechern, Pulverhörnern, Blasehörnern, Schuhhörnern, Löffeln, und andern Sachen, die theils zum Nutzen, theils zum Vergnügen dienen, verarbeitet: Man siehet also hieraus, daß die verächtlichsten Dinge in der Natur in den Händen eines fleissigen Volks so wenig unnütz sind, daß sie vielmehr durch den gegenwärtigen Zustand unsrer Manufacturen zu einem verschiedenen nützlichen Gebrauch angewendet werden; und was unsre Vorfahren, und solche, die nicht so betriebsam, als die Engländer sind, für nichtswürdig hielten, ver-

schaft einer Menge von Familien Beschäftigung und Unterhalt.

Wolle. Was muß man also von der **Wollmanufactur** denken, die die Stapelwaare der Nation ist? Die Wollmanufactur gründet sich, in ihrem gegenwärtigen Zustande, auf die zwey Waaren der Wolle und des Oehls. Das Oehl kommt von Spanien, Portugal und Neapolis. Die Wolle wird hauptsächlich in England gewonnen, nimmt aber auch etwas weniges von Irlands und Spaniens Wolle, wie auch aus der Barbarey und Türkey zu Hülfe.

Da die englische Wolle das Wesentliche der ganzen Manufactur ist, so wollen wir ihr bis zu ihrem Ursprung nachspüren. Der Scheerer schneidet die Wolle von dem Rücken des Schaafs ab, wenn dasselbe lebendig ist, oder der Kirschner nimmt sie von dem Felle ab, wenn es todt ist. Diese Wolle wird dem Wollhändler verkauft, oder zuweilen nach Messen oder Märkten verfahren, und dem Fabrikanten abgelassen. Wenn dieser sie hat, so wird sie zuförderst gekämmt und gekratzt, und sodann nach verschiedenen Orten zum Spinnen versand, welches den nahe beyliegenden Dörfern und Grafschaften zum grossen Vortheil gereicht. Denn man hat berechnet, daß blos in Dorsetshire, Wiltshire, Glocestershire, Somersetshire und Hampshire über fünf hundert tausend Familien durch Spinnen erhalten werden, die Weber ungerechnet, deren Anzahl sich wenigstens auf hundert tausend beläuft. Die Wolle, mit welcher London aus Leicestershire, Northamptonshire und Warwickshire, wie auch aus Lincolnshire, versehen wird, rechnet man wöchentlich auf fünfhundert Ballen; und die armen Leute werden in allen diesen Grafschaften mit Spin-

nen

nen beschäftigt. Ein andrer beträchtlicher Zweig von dieser Manufactur ist in den nordlichen Gegenden, wohin ein Theil der Wolle aus Leicestershire geführt wird; welche, nebst der Wolle des östlichen Bezirks von Yorkshire, und der von Durham, an den Ufern des Flusses Tees, für die schönste Wolle in diesen Gegenden gehalten wird; und die zuletzt gedachten Schaafe sind die grösten im ganzen Reiche. Die gröbere Wolle aus Schottland, Lancashire, Westmoreland, und Cumberland, hat auch ihren Nutzen; denn ob man sich gleich derselben nicht zur Verfertigung feiner Tücher bedient, so macht man doch davon viele andere Zeuge und Sachen, die viel Geld einbringen, und auf den Märkten einen guten Absatz finden. Hieraus erhellet, mit welchem Rechte die Wollmanufactur für die grosse Stapelwaare von England gehalten wird. Allein dies wird aus folgendem Verzeichniß von den besondern Gattungen der Wollmanufacturen, und der Plätze, wo sie hauptsächlich verfertigt werden, noch mehr in die Augen fallen.

Gattungen und Oerter der Wollmanufacturen.

Feine vermischte Tücher sind die Manufactur von Wiltshire, Sommersetshire, Worcestershire, Devonshire, Surry und Kent.

Glatte weisse Tücher zum Färben werden zu Salisbury, Shrewsbury, Worcester, Cirencester, und überall in Gloucestershire, verfertigt.

Schmale wollene Zeuge, die man insgemein Dutzente nennt, werden zu Leeds, Wakefield, Huthersfield und Bradford in dem westlichen Bezirk von Yorkshire gemacht.

Droggete, Düroys ꝛc. macht man in den Grafschaften Berks, Sommerset und Wilts.

Sarschen und leichte Zeuge zu Norwich, Norfolk, Spittlefields, Bristol und Darlington in dem Bisthum Durham.

Grobe Bettdecken, Stuhldecken, Pennistons, halbe Dickigte, Duffels ꝛc. sind die Manufactur von Cumberland, Lancashire und Westmoreland.

Weisse Bettdecken in Oxfordshire; Flannelle in Salisbury, Shreewsbury, und an vielen Orten in Wallis, von welchen der vornehmste Marktplatz zu Wrexam ist.

Tammise, und mancherley andre Zeuge werden in Coventry verfertigt; und in Wilton und Kiddermünster ist eine beträchtliche Manufactur von Fußdecken in gutem Gange.

Eine grosse Mannigfaltigkeit von geringern Waaren wird zu Manchester verfertiget.

Strümpfe von allerley Gattungen werden in Leicestershire, Derbyshire, Warwickshire, und Nottinghamshire gewebt; die besten gestrickten Beinkleider in Gloucestershire, Yorkshire, Worcestershire, Sommersetshire und Wallis; die allerbesten aber kommen von Northampton.

Grobe Tücher werden zu Bradford, Rechdale, Halifax in Yorkshire, zu Guilford in Surry und eine besondre Gattung in Devonshire und Sommersetshire verfertigt.

Schalone in Northamptonshire, Berkshire, Sommersetshire, Wiltshire, Hampshire, und in dem westlichen Bezirck von Yorkshire.

Boyen von allerley Gattungen zu Colchester, Bocking, Braintree, Witham, Coggeshall, in verschiedenen andern Gegenden von Essex, und zu Manchester.

Soyen werden vornehmlich zu Sudbury in Suffolk gemacht.

Perpetuelle zu Tiverton, und überall in Devonshire; zu Sudbury in Suffolk, und zu Colchester in Essex.

Friese zu Worcester; Zeuge zu Tapeten zu Kiddermünster.

Eisen.

Wir würden unsre Gränzen überschreiten, wenn wir auf diese Weise von den andern wichtigen Manufacturen, die in diesem Reiche getrieben werden, ein ausführliches Verzeichniß liefern wollten; wir wollen also uns begnügen, nur eine kurze Nachricht von den Nutzen zu geben, zu welchem unsre Metalle gebraucht werden, ohne Anführung der Plätze, wo diese Manufacturen getrieben werden.

Aus dem Eisen werden Kanonen und kleine Gewehre, Bomben und Handgranaten, Kettenkugeln, Kaminwände, Kochtöpfe, Wasserröhren, Eisenwaaren von mancherley Gattungen, Eisenbleche, Stangen und Retorten gegossen. Das geschmiedete Eisen wird zu Sheffields- und Birminghams-Waaren verarbeitet, dergleichen sind scharfe Werkzeuge, Messern und Scheeren, Messerschmids-Arbeiten, Nägel, Thürangeln, Fischangeln, spitzige Eisen, Schlösser und Schlüssel von allerley Gattungen und Grössen, Flintenschlösser, Scheermesser, chirurgische Instrumente, Tuchscheeren ꝛc. Das gehammerte Eisen wird zu Ketten, Haacken, Räderbeschlägen, Ballustraden, Geländern, Rosten ꝛc. verarbeitet, wie auch zu Eisenstangen von verschiedenen Gattungen ꝛc. In den Eisenwerken, die durch Mühlen getrieben werden, verfertigt man eiserne Faßbänder, und allerley Gattungen von getriebenen und flachen Waaren, wie auch Drath von allerley Gattungen und Dicken.

Zinn. Zum nächsten Beyspiel wollen wir das Zinn anführen. Zur Ausfuhr wird dieses Metall in Blöcke gegossen: Es werden aber auch allerley Zinngiesserwaaren, Schüssel, Teller, Töpfe, Löffel, und eine erstaunliche Menge von andern Sachen zum häuslichen Gebrauch daraus verfertigt.

Messing und Kupfer. Aus Messing und Kupfer werden Bildsäulen und Bilder gegossen; dasjenige, das gehammert wird, dient zu Töpfen, Kesseln und Brühpfannen; eine andre Gattung desselben wird zu Uhrwerken, Bratenwendern, Wasserpumpen gebraucht. Daraus gegossene Waaren sind Kanonen, Mörser ꝛc. allerley Glocken, Röhren zu Wasserwerken, Räder, messingene Knöpfe, uud eine grosse Menge von kurzen Waaren und Zierrathen zu Pferdegeschirren, Kutschen und Hausgeräthen. Es ist auch jetzt Mode geworden, wichtige Gebäude mit dünnen Kupfer zu decken.

Bley. Zur Ausfuhr wird das Bley in Klumpen und Blöcken gegossen, und es mag geschlagen oder gegossen werden, so dient es zu unzähligen Absichten. Oft werden Kirchen und Häuser mit Bley bedeckt; und die besten Röhren zur Ableitung des Wassers werden aus Bley verfertigt. Aus dem Bley werden auch Bildsäulen und Bilder, Kugeln und Schroot gegossen. Zu allerley irdenen Waaren werden Formen daraus verfertigt, und das Bleyglaß dient zur Glasur derselben. Wenn es calcinirt ist, so bedient der Mahler sich desselben zu seinen Farben, und als ein Zusatz wird es auch mit andern Metallen vermischt.

Glaß. Diesen wollen wir noch die Glaßmanufactur zufügen. Diese Manufactur ist unter drey Klassen zu betrachten. 1) Das feine weisse Glaß, daraus werden verfertigt allerley Trinkgläser, Kruken,

Salz-

Salzfässer, Becher, Präsentirteller, Apotheker- und Distillir-Gläser, Retorten ꝛc. Weinkannen, Kelche, Schüsseln, Teller ꝛc. Wandleuchter, Armleuchter, und kleine Stücke und Spielwerke ꝛc. wie auch Seeröhre, Brillengläser, und Gläser zu Vergrösserungsgläsern, Ferngläsern ꝛc. Von solchen Glaßmanufacturen giebt es verschiedene Werkstätte zu Bristol, Stourbridge, Sheffield, Nottingham, Newcastle an der Tyne, und London; unter welchen die von dem Herrn **Russel** nahe bey London für die vollkommenste gehalten wird, die das in fremden Ländern verfertigte Glaß übertreffen soll. 2) Die Glaßscheiben; daraus werden verfertigt Spiegel, Kutschenfenster, Fensterscheiben, und andre Stücke in Pallästen ꝛc. von dieser Gattung ist nur noch die einzige Glaßhütte in Vauxhall, nahe bey London, übrig. Unter diese Rubrik rechnen wir aber auch das Kronenglaß, das zu den Ramenfenstern, zu Glaßscheiben über Gemälde ꝛc. gebraucht wird, zu welchen verschiedene Manufacturen sind zu Newcastle, Bristol, Stourbridge und London. Allein die auf dem Cockhill, zu Ratcliff, bey London, steht im grösten Ansehen. 3) Das grüne Glaß. Diese Gattung wird verschiedentlich gebraucht, hat einen grossen Absatz, und wird daher mit den beyden erstern Gattungen für gleich wichtig gehalten. Es werden daraus verfertigt Bouteillen, zu London, Bristol und Newcastle; Gurcken- und Melonen-Gläser, zu London, Stourbridge und Newcastle an der Tyne; und Fensterscheiben ꝛc. deren man sich in Bauerhütten, und in den schlechtern Häusern der Landflecken bedient.

Vortheile dieser Manufacturen

Um uns von den erstaunlichen Vortheilen, die aus jeder Gattung dieser Manufacturen entstehen, zu überzeugen, dürfen wir nur in irgend einer

von den Grafschaften, in welchen sie blühen, herumreisen, und wir werden die Marktstädte nahe beysammen, und doch groß, wohlgebauet, volkreich und wohlhabend finden, die mit einer Menge von Dörfern in einem blühenden Zustande umgeben sind; wie man zwanzig Meilen um Exeter und Norwich sehen kann; wie auch von Warmünster bis Malmsbury in Glouceſter- und Worcesterſhire, wo das Gewerbe mit weissen Tüchern eine grosse Manufactur ist. Denselben schönen Anblick hat man in Warwickſhire, Staffordſhire und Yorkſhire, wo die vornehmsten Werkstätte der kurzen Waaren und Messerschmids-Arbeiten blühen; und um Manchester, Leeds, Hallifax ꝛc. wo es eine Menge von verschiedenen Manufacturen in wollenen, linnenen und baumwollenen Zeugen giebt. Zum Beyspiel kann die Stadt Hallifax dienen. Diese hat zwar in Rücksicht auf ihre Lage und auf die Schönheit und Güte des herumliegenden Landes, nichts ausserordentliches an sich; allein demohngeachtet ist diese Stadt, die vor dreyhundert Jahren nicht mehr als dreyssig Häuser, und weniger als zweyhundert Einwohner, und nicht über tausend zwey hundert Seelen in dem ganzen Kirchspiel, das doch beynahe zwölf Meilen groß ist, hatte, jetzt durch die Wollmanufacturen so sehr vergrössert worden, daß man nicht recht weiß, wie man sie nennen soll, einen Flecken, oder Städtgen, oder Stadt, da die Häuser fast in dem ganzen Kirchspiel zerstreuet liegen, und doch ein jedes Hauß von sich selber abzuhängen scheint; denn ein jedes hat seinen eigenen Platz zu seinen Tuchrahmen für Tücher, Schallonen oder grobe Zeuge; und jedermann ist entweder bey seinem Weberstuhle, oder in seinen Plätzen, oder bey seinen Färbekesseln, beschäftigt. Keine von den

Frauens-

Frauensperſonen ſind müſſig; auch nicht die Mädgen und Knaben; denn das Kratzen, Spinnen und Winden der Wolle, beſchäftigt ſie alle. Man hat auch berechnet, daß durch dieſen Fleiß nicht weniger als hundert tauſend Stücke Schallon jährlich hier verfertigt, und zu Markte gebracht werden. Und die Anzahl der Einwohner hat ſo ſehr zugenommen, daß in dieſem Kirchſpiel ſechzig tauſend Kommunikanten zu finden ſind; zu deren Bequemlichkeit ſechzehn Kapellen, und etwa funfzehn Verſammlungshäuſer von verſchiedenen Religionsparteyen angelegt ſind; und hierdurch iſt die Pfarrſtelle von Hallifax jetzt zur einträglichſten im ganzen Reiche geworden. Dieß ſind die Würkungen des Fleiſſes, der durch den Handel unterſtützt wird; und ſo verſchieden ſind die gegenwärtigen von den vorigen Zeiten.

Wir könnten dieſes noch mit verſchiedenen andern ähnlichen Beyſpielen beweiſen, als mit Mancheſter, Warrington, Macclesfield, Leeds, Wakefield, Sheffield, Birmingham, Frome, Taunton und Tiverton; deren verſchiedene zwar keine Korporationsſtädte ſind (indem die vornehmſte obrigkeitliche Perſon nicht mehr als ein Konſtabel iſt) die aber doch wegen der Menge der Einwohner mit der Stadt York um den Vorzug ſtreiten können. Dies ſind die Wirkungen und Vortheile des gegenwärtigen Zuſtandes unſrer Manufacturen.

Vortheile der Schiffart.

Inzwiſchen müſten doch, ohne Schiffart, alle unſre Manufacturen in Verfall gerathen. So lange wir mit der Schiffart unbekannt waren, war unſer Land nur dünne bevölkert, wir lebten gleichſam nur für uns ſelbſt. Einige wenige Stapelwaaren, und einige wenige Manufacturen waren alles, was wir hatten; und wenn ſie uns von Ausländern

ländern abgenommen wurden, so versahen sie unsre Vorfahren mit dem, was sie wollten, und fast immer für einen ihnen beliebigen Preiß. Nachdem aber die Schiffart dieses Reichs zu blühen anfieng; nachdem wir, anstatt andrer Völker Schiffe zu befrachten, uns eigene Schiffe kauften und bauten, und die Engländer an der See Geschmack fanden, erhielt alles bald ein anders Ansehn; wir brachten nun die Producte andrer Länder mit weit wenigern Kosten zu Hause, als sie uns vorher gekostet hatten; und durch Besuchung verschiedener Handelsplätze fanden wir Mittel, das, was wir ausgeführt hatten, mit grossem Vortheil zu verkaufen. Und durch unsern Fortgang in der Schiffart geschiehet es, daß wir die Vortheile, mit welchen uns die Natur durch unsre Lage versehen hat, recht benutzt und gesichert haben. Hiedurch ist ein jeder Hafen, ein jedes kleines Fort, ein jeder Einlauf und jede Bucht, ein neuer Vortheil geworden; indem uns dadurch zu allem dem, das wir ausführen wollen, ein Weg, und zu allem was wir zurückbringen wollen, ein Einlauf geöfnet wird. Hievon hängt der Handel ab, und vom Handel der Werth unsrer Häuser, unsrer Ländereyen und ihrer Producte. Es ist demnach die vornehmste Sorgfalt der Regierung gewesen, eine Flotte anzuschaffen, die stark genug ist, es mit der ganzen Welt zur See aufzunehmen; unsre Kauffardeyschiffe, die den Ocean durchstreichen, zu beschützen; unsre Küsten, Inseln, Plantationen und Niederlassungen, gegen Ueberfälle und Feindseligkeiten zu vertheidigen; und die Schiffart der unternehmenden Kaufleute aufzumuntern. Gegenwärtig bestehet daher die königliche Flotte aus dreyhundert

dert großen Schiffen, und drüber; die Schiffe zum Dienst der Kaufleute sind aber fast unzählbar.

Mit diesen Schiffen treiben wir einen erstaunlich weitläuftigen Handel; und zwar 1) nach den Ländern unter der Bothmäßigkeit des Grossultans schicken unsre Kaufleute Ladungen von Bley, Zinn, Eisen, feine Tücher, und etwas Gold und Silber. Dafür erhalten sie rohe Seide in grosser Menge, die zu Damasten, und andern geblühmten seidenen Zeugen, wie auch zu Strümpfen, Gallonen, Gold- und Silber-Franzen gebraucht wird. Sie bringen auch von da her Kammelhaargarn, Färbewaaren von verschiedenen Gattungen, Arzneywaaren, Seife, Leder, Baumwolle, Früchte, Oehl ꝛc. Handel, mit der Türkey.

2) Nach Italien führen wir aus Zinn, Bley, eine grosse Menge von Sardellen, Heringen, Lachsen und andern Fischen; allerhand ostindische Waaren; feine Tücher, Boyen, Droggette, Kammelotte, und andre Zeuge; Leder, kurze Waaren, und viele andre Sachen. Dafür bringen wir zurück einen erstaunlichen Vorrath von Seide, roher, gesponnener und gewirkter; Wein, Oehl, Seife, Oliven, Färbewaaren ꝛc. Aus diesem Lande, und vornehmlich aus den Gebieten des Königs von Sardinien, erhalten wir die schöne Seide, die man Organsin nennt, welche durch eine Maschine weit besser gezwirnt wird, als es mit der Hand geschehen kann; man findet eine solche Maschine zu Derby. Dieser Fürst hat aber alle Vorsichtigkeit angewendet, um seinen Unterthanen diese kostbare Waare in ihrem ganzen Umfange zu erhalten: denn wir haben keine rohe piemontesische Seide; und was wir davon haben, bezahlen wir mit baaren Gelde, und sehr theuer. mit Italien.

3) Nach

Mit Spanien.

3) Nach Spanien führen wir aus Zinn, Bley, Getreyde ꝛc. Sardellen, Heringe, Stockfische, und andre Fische; feine Tücher, Droggette, Boyen, Sarschen, und verschiedene Zeuge, nebst einer grossen Menge von Waaren, die hauptsächlich für Neuspanien verfertigt sind, und zu Cadix nach Südamerika wiedereingeschifft werden. Dafür erhalten wir von dannen Weine, Oehl, Früchte, Wolle, Indigo, Cochinille, und die Balanz am Gelde oder ungemünzten Gold und Silber.

Mit Portugal.

4) Nach Portugal senden wir Zinn, Bley, Korn, Fische, feine Tücher, Droggete, Boyen, Sarschen, allerhand Zeuge, Leder, kurze Waaren, und viele andre Manufacturen; und erhalten dafür Weine, Oehl, Salz, Früchte; und da diese alle oder die meisten Waaren sind, die Portugal zum auswärtigen Handel hervorbringt, so bleibt für Grosbrittannien eine grosse Balanz übrig, die im Golde bezahlt wird.

Mit Frankreich.

5) Nach Frankreich schicken wir Zinn, Bley, Korn, Hornplatten, sehr viel Toback, etwas Flannel, und sonst nicht viel von unsern Manufacturen; dafür erhalten wir Weine, Brantwein, Leinewand, Spitzen, (eingeschlichenes Kammertuch) und unzählige andere Sachen, mit welchen wir überschwemmt werden, und dafür die Schleichhändler Gold, Silber, Wolle, und alles, was die Franzosen bestellen und verlangen, ausführen; und woraus also erhellet, daß der französische Handel von allen andern für diese Nation der nachtheiligste sey.

Mit Flandern.

6) Nach Flandern führen wir aus Zinn, Bley, einige Eisenwaaren, Zucker, Toback, Sarschen, Flannelle und andre Zeuge. Von da holen wir Spitzen, Kammertuch, feine und andre Leinewand, Zwirnband, Zwirn und andre dergleichen Waaren, zu einem sehr

hohen

hohen Werth. Die Handelsbalanz ist daher sehr wi der uns, welches vornehmlich daher kommt, weil man daselbst die englischen Tücher verboten hat.

Mit Deutschland

7) Nach Deutschland handeln wir mit Zinn, Bley, Zucker, Toback, Ingwer, Pimento, ostindische Waaren, allerley feinen Tüchern, und andern Wollmanufacturen, nebst vielen andern rohen und verarbeiteten Waaren; dafür bringen wir zurück verzinnte Bleche, Leinewand, Bockfelle, und verschiedene andre Sachen, als Potasche, Wein ꝛc. und die Handelsbalanz ist sehr auf unsre Seite.

Mit Dännemarck.

8) Unser Handel mit Dännemark und Norwegen ist sehr beträchtlich: wir führen aber wenig dahin, nämlich, nur etwas Toback, Zucker und Rum, wie auch einige wenige grobe wollene Zeuge; dahingegen holen wir von daher unglaublich viel Bauholz von verschiedener Grösse und Länge, wie auch Eisen, wovon der gröste Theil mit baarem Gelde bezahlt wird; was unsern Verlust hiebey noch grösser macht, ist, daß wir die Dänen den grösten Theil ihres Bauholzes in ihren eigenen Schiffen hieherbringen lassen, wodurch diese Nation des Frachtlohns beraubt wird, und vieler nüzlicher Hände und andrer Vortheile in der Schifffart entbehren muß; ein Uebel, dem man in kurzer Zeit abhelfen könnte, wenn man die Einfuhr des Bauholzes aus Neuschottland und andern Gegenden von Nordamerika gehörig aufmunterte.

Mit Schweden.

9) Mit demselben Verlust führen wir einen noch nachtheiligern Handel mit Schweden; denn hier ist es eine Staatsmaxime, alle unsre Waaren und Manufacturen so sehr, als möglich, zu verbieten, und uns für ihr Eisen, Kupfer, Thär, und andern Schifgeräthschaften am baaren Gelde, im Golde und Silber, etwa drey hundert tausend Pfund jährlich bezahlen zu lassen. Allein wir hoffen, daß

die-

dieser Druck und diese verderbliche Balanz bald durch die Einfuhr derselben Waaren aus unsern eignen Plantationen, welches fast eben so gut ist, als ob wir sie im Lande hätten, werde abgeschaft werden.

Mit Russland.

10) Nach Rusland senden wir eine grosse Menge Toback, Zucker, Bley, Zinn, grobe Tücher, gewirkte Zeuge, Eisenwaaren, verarbeitetes Silber, Tischler-Arbeiten, nebst andern Waaren und Manufacturen; die man uns bezahlt mit Talch, Pelzwerck, Eisen, Potasche, Juchten, Leinewand, Flachs, Hanf ꝛc; und dieser Handel wird von einer Gesellschaft geführt, in welche ein jeder Kaufmann für einen geringen Beytrag aufgenommen werden kann, und ihre Maasregeln werden für die Nation so vortheilhaft gehalten, daß sie sich niemals den Tadel eines Monopoliums zuziehen kann.

Mit Holland.

11) Nach Holland handeln wir fast mit allen Waaren und Manufacturen der Nation und aus unsern Plantationen und Inseln, wie auch mit den Waaren, die wir aus der Levante und Ostindien bringen; dafür erhalten wir von den Holländern eine erstaunliche Menge von feiner Leinewand, Zwirn, Zwirnband, Spielsachen, Fischbein, Messingwaaaren, Zimmt, Gewürznelken, Muscatenbluhmen, Apothekerwaaren, und Farbewaaren ꝛc. Wenn indessen der Handel ehrlich getrieben wird, so haben wir eine grosse Balanz: der einzige Zweifel ist, wie viel von diesem Gewinn durch die abscheulichen Künste der Schleichhändler abgezogen werden muß, die, auf Kosten des Publikums, beständig auf ihren eigenen Nutzen bedacht sind, und dadurch ihr Brod verdienen, und sich Reichthümer erwerben, aller der scharfen Gesetze ungeachtet, die zu ihrer Bestrafung an ihrem Leben und Waaren gemacht worden sind.

12) Was

12) Was den Handel nach Afrika anlangt, so nimmt uns derselbe nicht nur eine grosse Menge von unsern Waaren und Manufacturen ab, sondern er verschaft uns auch von den Spaniern eine grosse Balanz an Gold und Silber, wie auch an Goldsand, Rothholz, Ebenholz, und andern schätzbaren Waaren, von welchen einige wieder ausgeführt werden. Vornemlich aber versieht dieser Handel unsre Plantationen mit Negern, welches eine Sache von grosser Wichtigkeit ist. Jedoch von diesem Handel werden wir in unsrer Nachricht von den englischen Niederlassungen auf der afrikanischen Küste ausführlicher reden. Mit Afrika.

13) Von dem ostindischen Handel glaubt man, daß er alle andre an Vortheilen für die Nation übertreffe. Denn ob man gleich Gold und Silber ausführt, und der Handel von einer Gesellschaft mit einer ausschliessenden Freyheit geführt wird; so behauptet man doch, daß es nicht möglich sey, denselben auf eine andre Art zu führen; daß die Waaren, die man nach England, und blos nach London, bringt, in dem dasigen Lande für einen so geringen Preis gekauft, und hier so theuer verkauft werden; und daß die Waaren, die hier getragen zu werden verboten sind, und die man wieder ausführen muß, eine Balanz verschaffen, die wenigstens so viel ausmacht, als das Gold und Silber, das zum Einkauf derselben dahin geschickt wird. Allein von diesem Handel und von dieser Gesellschaft werden wir in unsrer Nachricht von den englischen Niederlassungen in Ostindien ꝛc ausführlicher reden. Mit Ostindien.

Es ist noch übrig, daß wir von dem Handel mit unsern Plantationen einige Nachricht geben. Wir würden kein Ende finden, wenn wir alle Einfuh- Mit den englischen Plantationen.

fuhren und Ausfuhren zwischen denselben und ihrem Mutterlande anführen wollten; einiger derselben haben wir schon im Anfange dieses Abschnitts Meldung gethan. Wir werden aber von den aus diesem Handel für uns entstehenden Vortheilen einen bessern Begrif erlangen, wenn wir untersuchen, **erstlich**, in welchem Zustande England war, ehe es irgend einige Plantationen hatte, und sodann zeigen, wie dessen Zustand hernach beschaffen gewesen sey. Als die Königin **Elisabeth** die Regierung antrat, brachten die Zölle jährlich sechs und dreyssig tausend Pfund ein. Nach der Wiedereinsetzung **Carls** II. wurden sie für vierhundert tausend Pfund verpachtet, und vor der Staatsveränderung unter **Wilhelm** III. brachten sie weit mehr als doppelt so viel ein. Noch mehr, ehe wir irgend einige Plantationen, und nur wenigen Handel hatten, rechnete man zu London etwa hundert tausend Einwohner; bey dem Tode der Königin **Elisabeth** hatten sie sich bis auf hundert und funfzig tausend vermehrt; und jetzt sind ihrer über sechsmal so viel. In jenen Zeiten hatten wir nicht nur unsre Schifgeräthe, sondern auch unsre Schiffe zur Fracht, von unsern Nachbaren. Deutschland versahe England mit allem, das aus Metall verfertiget ward, so gar mit Nägeln. Wein, Papier, Leinewand, und tausend andre Dinge kamen aus Frankreich; Portugal verschafte uns Zucker. Alles, was Amerika hervorbringt, ward uns aus Spanien zugeschickt; und die Venetianer und Genueser verhandelten uns die Waaren aus der Levante und Ostindien für einen ihnen beliebigen Preis. Unsre Manufacturen waren wenig und schlecht; die Anzal unserer Kaufleute war sehr klein; und wir hatten nicht einmal so viel Schiffe, als jetzt unsre nordliche Kolonien

lonien besitzen. Dieß sind wirkliche und gewisse Thatsachen. Allein sobald wir anfiengen unsern Handel auszudehnen, und auswärts Niederlassungen anzulegen, erhielten unsre Sachen ein anders Ansehen. Die Einwohner der Stadt London hatten sich am Ende des letzten Zeitraums verdoppelt, und sie verdoppeln sich vor dem Ende des gegenwärtigen abermals. Unsre Schiffe nahmen in einem grössern Verhältniß zu. Wir prägten binnen zwanzig Jahren, nach jener Königin Tode, über 5000000 Pf. in der Münze des Towers; in zwanzig Jahren nachher 7000000 Pf. in den nächsten zwanzig Jahren 8000000 Pf. welches ein unstreitiger Beweis für eine erstaunliche Zunahme in der Balanz unsers national Handels ist. Was nun, seitdem wir die Plantationen gehabt haben, unsern Zustand betrifft, so haben wir seit diesem Zeitraum uns so sehr verbessert, daß es fast alle Berechnung und allen Glauben übersteigt. Unsre Manufacturen haben erstaunlich zugenommen, besonders wegen der Bestellungen derselben in unsern Plantationen, wo sie uns wenigstens eine Hälfte davon abnehmen, und uns mit vielen schätzbaren Waaren zur Ausfuhr versehen. Anstatt also, daß wir, wie ehemals geschahe, einen Vorrath von gewissen Waaren von andern Nationen nehmen, führen wir gegenwärtig eben diese Waaren aus, und bringen sie zuweilen denselben Nationen, von welchen wir sonst mit diesen Waaren versehen wurden. Zucker, Rum und Toback, sind die Quellen des Privatreichthums und der öffentlichen Einkünfte geworden; und diese würden so viele Ursachen gewesen seyn, die Schätze der Nation zu erschöpfen, und uns an den Bettelstab zu bringen, wenn sie nicht in unsern Plantationen wären gewonnen wor-

den. Das Braunholz ist siebenzig Procent gefallen, der Indigo und andre Färbemateralien sind in unsrer Gewalt, und für einen mäßigen Preiß zu haben. Mit einem Wort, die Vortheile sind unzählbar, die uns aus unserm amerikanischen Reiche zufliessen, woselbst wir wenigstens anderthalb Millionen von brittischen Unterhanen haben, und etwa zwey tausend Kauffardeyschiffe beständig beschäftigen. Dieß sind die Früchte unsers Plantations-Handels gewesen, und dieß ist die Beschaffenheit desselben. Zur Aufmunterung und bessern Einrichtung desselben hat die Regierung für nöthig gehalten, einen besondern Rath des Handels und der Plantationen zu errichten, und auch neuerlich dazu einen Staatssekretär zu ernennen. Allein diese Materie werden wir in unsrer Beschreibung der amerikanischen Kolonien ausführlicher abhandeln.

Das Postwesen.

Was dem Handel zum grossen Vortheil gereicht, ist ein ordentliches, wohlfeiles und hurtiges Beförderungsmittel der Korrespondenz: und dieses geschieht in England, zur Beförderung der Briefe, durch die **Post** und **Packerboote** auf eine weit bessere Art, als in andern Gegenden der bekannten Welt. Der Mittelpunkt dieser Korrespondenz oder dieses Umlaufs der Briefe ist mit gutem Grunde in der Lombardstrasse, nahe bey der königlichen Börse zu London, dem Mittelpunkte des Gewerbes und Handels mit allen Gegenden der Welt, festgesetzt. Hier sind zwey General-Postmeister, unter deren Aufsicht und Regierung alle Unterpostmeister in England, Schottland und Amerika, und deren Unterbediente, wie auch der Secretär und die Schreiber in dem General Postamte; ingleichen das Penny Postamt zu London, stehen.

Wegen

Wegen der Beschaffenheit des Postammts und des Penny-Postammts sehe man die Nachricht von dem **General-Posthause**, die wir in der Beschreibung von London geben werden.

Die Einrichtung des General-Postammts ist so gut beschaffen, daß kein beträchtlicher Marktflecken in England ist, wo man nicht auf eine bequeme und gewisse Art, bey dem gewöhnlichen Lauf der Posten, an jedem Posttage, seine Briefe in ein Posthaus schicken, oder davon abholen kann; und sowohl die Kosten sind geringe, als auch die Bestellungen sehr geschwind und bequem: den ein Brief nach irgend einer Gegend innerhalb der brittischen Gebiete wird nach folgender neuen Anordnung durch eine neuliche Parlementsacte so besorgt.

Briefe zwischen London und irgend einen Hafen innerhalb der Länder des Königes von Grosbrittanien in Amerika (worinn auch alle brittische westindische Inseln eingeschlossen sind) sollen bezahlen für einen einzelnen Brief einen Schilling, für einen doppelten zwey Schill. für einen dreyfachen 3 Schill. und wenn der Brief zwey Loth wiegt, 4 Schill.

Briefe, die von irgend einem Hafen zu einem andern innerhalb dieser Länder zur See gehen, sollen bezahlen einzeln 4 Stüber, doppelt 8 Stüb. dreyfach 1 Schill. und für 2 Loth schwer, 1 Schill. 4 Stüb.

Briefe zu Lande nach oder von irgend einem Hauptpostammt in Amerika von oder nach irgend einem andern Theil desselben, der nicht über sechzig Meilen von einem solchen Hauptpostammte, oder von dem Posthause, wo solche Briefe, die nicht durch ein Hauptpostammt gehen, abgegeben werden können, sollen bezahlen einzeln 4 Stüb. doppelt 8 Stüb. dreyfach 1 Schill. und zwey Loth schwer 1

Schill. 4 Stüb. Und wenn sie über 60 Meilen und nicht über 100 Meilen in diesen Ländern verschickt werden, so sollen sie bezahlen einzeln 6 Stüb. doppelt 1 Schill. dreyfach 1 Schill. 6 Stüb. und zwey Loth schwer 2 Schill. Und wenn sie über 100 Meilen weit in besagten Ländern, und nicht über 200 Meilen, verschickt werden, so sollen sie bezahlen einzeln 8 Stüb. doppelt 1 Schill. 4 Stüb. dreyfach 2 Schill. und zwey Loth schwer 2 Schill 8 Stüb. Und für jede Entlegenheit, die ausser solchen 200 Meilen, nicht über 100 Meilen beträgt, sollen sie für jede solche weitere Entlegenheit innerhalb dieser Lande, bezahlen einzeln 2 Stüb. doppelt 4 Stüb. dreyfach 6 Stüb. und zwey Loth schwer 8 Stüb.

Keinem Schiffe soll erlaubt seyn, auszupacken, oder in irgend einen Hafen der brittischen Länder, wo Posten sind, oder angelegt werden können, eher einzulaufen, als bis alle Briefe am Bord dem Postmeister eines solchen Hafen (der dem Ueberbringer für jeden Brief einen Stüber bezahlt) überliefert werden, damit sie an ihre verschiedene Addressen bestellt werden können, ausser solchen, die durch die Acte des 9ten Jahres der Königin **Anne** ausgenommen sind. Und solche Briefe, die mit Schiffen, die die Quarantäne halten müssen, überkommen, sollen den Personen, die die Aufsicht über die Quarantäne haben, zur gehörigen Besorgung überliefert werden, ehe sie von der Post weiter geschickt werden. Alle Schiffer, Seeleute, Reisende ꝛc. die die Briefe auf besagte Art abzugeben unterlassen, sollen für jede Unterlassung zwanzig Pfund Strafe bezahlen.

Der Postmeister soll für jeden Brief, der durch solches Schif nach irgend einem Ort in seinem Bezirk einläuft, ausser dem Stüber, der

dem

dem Schiffer oder andern Personen dafür bezahlt wird, noch einen Stüber nehmen.

Briefe, die in Grosbrittannien und Irland nicht über eine Poststation weit verschickt werden, sollen bezahlen einzeln 1 Stüb. doppelt 2 Stüb. dreyfach 3 Stüb. und zwey Loth schwer 4 Stüb. Und in England, sollen sie, wenn sie über eine und nicht über zwey Stationen gehen, bezahlen einzeln 2 Stüb. doppelt 4 Stüb. dreyfach 6 Stüb. zwey Loth schwer 8 Stüb.; diese Preise sollen aber nicht die Penny-Post angehen.

Briefe, die zwischen England und Irland, durch Carlisle, Dumfries, Port Patrick und Donoghadee gehen, sollen dieselben Preise der englischen, schottischen und irländischen bezahlen, und das Postgeld für Packete soll nach der Entlegenheit oder Anzal der Nationen, durch welche sie in jedem Reiche kommen, bestimmt werden, wie es durch die Acte des 9ten Jahres der Königin **Anne**, und durch diese Acte, festgesetzt ist.

Kein Packet, das über 8 Loth schwer ist, soll durch die Penny-Post verschickt werden, wenn es nicht von dem Generalpostamt kommt, oder dadurch an dasselbe geht.

Briefe, die zwischen London und Hamburg gehen, sollen als Briefe zwischen London und allen andern Gegenden von Deutschland bezahlen, nämlich, einzeln 1 Schill. doppelt 2 Schill. dreyfach 3 Schill. und zwey Loth schwer 4 Schill.

Ein jeder Postbedienter, der irgend einen Brief, oder die Brieftasche, darinn Banknoten, oder andere Papiere, Schriften oder Befehle zur Geldauszahlung, enthalten sind, verheimlichet, oder zu Grunde richtet; oder der irgend einen Brief oder Banknote ꝛc. daraus entwendet, soll, wenn

er überführt ist, als ein Dieb, mit den Tode bestraft werden.

Ein jeder, der eine Post an irgend einem Ort, oder auf irgend eine Weise, beraubt, wenn es auch gleich nicht erhellet, daß jemand durch solchen Diebstahl in Schrecken gesetzt worden ist, soll, nach geschehener Ueberführung, als ein Dieb den Tod leiden.

Ein jeder Postbediente, der dazu bestimmt ist, die Briefe anzunehmen, und das Postgeld dafür zu empfangen, und der das empfangene Geld unterschlägt, oder die Briefe zerreißt; oder ein jeder Bedienter, der das Geld für die Briefe erhöhet, und das erhöhete Postgeld nicht berechnet, soll, nach der Ueberführung, der Felonie schuldig erklärt werden.

Ein jeder Postillon, der ein Felleisen mit Briefen zu besorgen hat, und dasselbe vor seiner Ankunft in der nächsten Station verläßt, oder zugiebt, daß ein andrer mit demselben auf dem Pferde oder Wagen reitet oder fährt; oder der sich auf dem Wege verweilet; oder der, in allen möglichen Fällen, nicht die Post sechs gemessene Meilen in einer Stunde fortschaft, soll, nach geschehener Ueberführung von einem Friedensrichter, auf eine Zeit, die nicht über einen Monat und nicht unter vierzehn Tage währet, zu einem Zuchthause geschickt werden.

Alle Briefgelder und alle Strafgelder, deren in dieser Acte gedacht worden ist, sollen in Sterlinggelde von Grosbrittannien bezahlt werden.

Die geschwinde Bestellung zu Lande ist so groß und so gut eingerichtet, daß die Post in 24 Stunden 120 Meilen geht; und man kann also von einem Orte, der nicht über 300 Meilen entfernt

fernt liegt, in fünf oder sechs Tagen gewiß eine Antwort erwarten. Die Posttage von London nach einer jeden Gegend von England oder Schottland sind auf die Diensttage, Donnerstage und Sonnabende von London festgesetzt, und die zurükkehrende Posten kommen an den Montagen, Mittwochen und Freytagen gewiß an, wenn den Posten nicht ein Unglück oder eine unerwartete Hinderniß begegnet. Nach Wallis und Irland sind die Posttage von London nur an den Diensttagen und Sonnabenden, und die zurükkehrende Posten kommen ordentlich des Montages und Freytages an; allein von Irland ist es ungewiß, weil die Posten von dem Winde und von andern Zufälligkeiten zur See abhängen.

Wenn der Hof sich auf dem Lande aufhält, so gehet die Post täglich nach dem Orte des königlichen Auffenthalts ab. Eben so muß auch die Post täglich, ausgenommen des Sonntags, abgehen nach den Grafschaften Essex und Kent, nach den Duinen, Spithead und andern Hafen, wo die königliche Flotte liegt.

Zur auswärtigen Korrespondenz gehet die Post ab nach Frankreich, Spanien und Italien, des Montags und Donnerstags; nach Holland, Deutschland, Dännemark und Schweden, des Diensttages und Freytages; und nach Flandern des Montages und Freytages.

Die Verschickung der Briefe über das Meer nach auswärtigen Gegenden und nach Irland, wie auch nach unsern Inseln und Plantationen, geschiehet durch Packetboote, die ebenfals unter der Aufsicht und Regierung der königlichen General-Postmeister stehen, welche die Macht haben, so

viele Packetboote, als sie wollen, zu verordnen, und denselben nach ihrem Belieben, einen Standort anzuweisen.

Von den Münzen.

Bey allen diesen Vortheilen würde doch das Gewerbe fallen, und der Handel verhindert werden, wenn nicht ein genugsamer Fond vom Reichthum oder Geldvorrath vorhanden wäre, um allen Forderungen dieses weitläuftigen Gewerbes und Handels zu entsprechen. Allein wenn wir unsre Manufacturen betrachten, so werden wir erstaunen, woher das Geld zur Anschaffung und Bezahlung derselben gesammlet werden kann; und unser Erstaunen wird noch mehr zunehmen, wenn wir so viele und so grosse Quellen der Reichthümer, durch Kunst und Fleiß, gewahr werden. England ist das Magazin aller Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, die Vorrathskammer des Ueberflusses, und die Schule der Erfindung; welche die Schätze von Indien, das Gold von Brasilien und Guinea, und das Silber von Peru und Mexico, nach ihrem Mittelpunkt ziehen. Und diese werden nur, zu den Absichten und Bequemlichkeiten des Gewerbes und Handels, wiederum in Münzen, Banknoten, und Regierungs-Sicherheiten zerstreuet.

Man rechnet die Münze auf zwanzig Millionen, und sie ist aus dem besten Golde und Silber geschlagen. Das Gold wird auf acht Millionen geschätzt, und besteht vornemlich aus Guineen, halben Guineen, und viertel Guineen. Es giebt zwar auch Goldstücken von zwey und fünf Guineen, man siehet sie aber öfter in den Sammlungen der Liebhaber, als in der gewöhnlichen Gangbarkeit unter Kaufleuten und Gewerbetreibern. Die Silbermünze wird auf zwölf Millionen geschätzt,

schätzt, und bestehet aus ganzen Kronen, halben Kronen, Schillingen, Sechsstüberstücken, Grooten, Dreystüber-Zweystüber- und Einstüber-Stücken. Und es giebt auch eine nominale Gattung Geldes, die unter den Namen eines Pfundes bekannt ist, und zwanzig Schillinge beträgt. Wir haben auch eine gangbare Münze zum kleinen Einkauf aus Kupfer, die aus halben Stübern und Forthingen, oder viertel Stübern, besteht. Und was nicht, wenn es für den erhaltenen Werth gefordert wird, auf Münze zurückgesetzt werden kann, muß verfallen seyn. Denn obgleich mit Banknoten und Stocks gehandelt werden kann, so können sie doch nicht länger gangbar seyn, als es sicher ist, daß, wenn es gefordert wird, ihr Werth im baarem Gelde realisirt werden soll. Wenn also jemals das Papiergeld den Werth unsrer Münze übersteigen sollte, so muß der Nationalkredit sinken.

Banknoten sind Scheine, die von der Bank von England ertheilt werden, wodurch die Vorsteher und Directoren versprechen, dem A. B. oder dem Ueberbringer, die darinn genannte gewisse Summe, die von ihnen zu empfangen ist, auszuzahlen, für deren Bezahlung die Banke haftet. Der Kredit derselben ist jetzt so sehr befestigt, daß ihre Scheine fast in allen Zahlungen für baares Geld, in so kleinen Summen, bis auf zehen Pfund, jetzt eingeführt sind, und angenommen werden; denn man hat es viel bequemer gefunden, Scheine, als baares Geld, nach London zu übermachen; welches letztere, da es, so bald man es verlangt, in der Bank ausgezahlt wird, denen, die oft grosse Geldremessen übermachen müssen, vieles ersparet. Allein diese Scheine tragen keine Zinsen; wodurch

Banknoten.

die

die Bank an den Zinsen des Geldes, für welches sie weiter nichts als ihre Scheine giebt, grosse Vortheile gewinnt.

Stocks. Die **Stocks** sind eine Sammlung von Sicherheiten für Geld, das entweder der Regierung, oder einer Gesellschaft, entweder durch Unterzeichnungen, oder durch Lotterien, geliehen worden. Diese Sicherheiten tragen Zinsen, einige 3 Procent, einige $3\frac{1}{2}$ Procent, und einige 4 Procent, welche man, da sie von dem Eigenthümer transferirt werden können, zum Handel und Wandel gebrauchen, und so viel, als mit der gangbaren Münze, ausrichten kann. Diese Stocks werden durch die verschiedene Namen der **Bank-Stocks**, **Südsee-Stocks**, **Bank-Annuitäten**, **Südsee-Annuitäten**, **Indische Annuitäten**, **Schatzkammer Scheine** und **Indische Verschreibungen**, unterschieden; deren Werth meistentheils durch die listigen Künste der Mäkler und Reichen, steigt und fällt. Wenn die Angelegenheiten der Nation ein gutes und glückliches Ansehen haben, so steigen sie allemal; allein in gefährlichen unruhigen Zeiten, und bey schlechten Nachrichten, fallen sie. Das Gewerbe in den Stocks ist hierdurch so vortheilhaft geworden, daß der Gewinn ehemals grosse Männer zur Entehrung ihres Karakters durch einen anstössigen Handel in den Fonds versucht, und eine sehr zahlreiche Klasse von Menschen, unter dem Namen der Mäckler, eingeführt hat, die durch Commission die Stocks kaufen und verkaufen, und auf alle Gelegenheiten aufmerksam sind, in welchen sie sich des Eigenthums, das andre in den Fonds haben, zu ihrem eigenen Nutzen bedienen können. Man bemerke aber hier, daß diese Stocks, ob sie gleich den Namen von einhundert Pfund Kapital auf der

Auffen-

Aussenseite der Sicherheit tragen, in Zahlungen nicht mehr gelten sollen, als eine solche Sicherheit (zu der Zeit) im Marktpreise gelten wird; vielleicht kann sie nur 94 Pfund zu 4 Procent, oder 88 Pfund zu 3 Procent, gelten. Sie kann aber auch eine Proemie tragen, und 103, oder 104, oder 105 Pfund für 100 Pf. Kapital einbringen, wenn irgend ein glücklicher Zufall die Stocks steigen macht; oder der Divident einer Gesellschaft den Werth ihrer Verschreibungen, Annuitäten und Stocks, vermehret. Indessen sind alles dieses Papiergeld, die Bancknoten und die Indischen Verschreibungen, die leichtesten Mittel, ohne baares Geld Handel zu treiben.

Zu bemerken ist noch, der indische Stock trägt um diese Zeit einen Dividenten von zehen Procent, und verkauft zu 270 Pfund; und der Gesellschaft ist durch eine Parlemensacte untersagt worden, einen Dividenten zu machen, der zehen Procent übersteigt.

Gewichte und Maassen.

Alles wird durch Gewicht oder Maas gekauft, nach dem Maasstabe, der auf Verordnung der gesetzgebenden Macht in der Schatzkammer aufbewahrt wird; ausgenommen wo der Gebrauch in einigen Waaren eine Verschiedenheit eingeführt hat.

Man bedient sich des **Troygewichts** und des **Avoirdupois**- oder Kramergewichts. Das Pfund vom Troygewicht enthält zwölf Unzen, und dies ist das Gewicht für Edelgesteine, Gold, Silber, und allerley Getränke. Das Pfund vom Kramergewicht besteht aus sechzehn Unzen; nach welchem alle Kramerwaaren, Wolle, Metalle, Talch ꝛc. eingekauft und verkauft werden; welches man aus jedem Rechenbuche lernen kann.

Die

Die **Maassen** sind entweder zu **langen**, oder **trocknen**, oder **flüssigen** Waaren.

Zu den **langen Maassen** rechnet man den **Stab** und die **Elle**, durch welche alle linnene, wollene, seidene, baumwollene Zeuge, Seiden- und Zwirn-Bänder ꝛc. zum Verkauf gemessen werden; ferner

Den **Fuß**, den **Faden** und die **Ruthen**, nach welchen man alles Zimmer- und Bau-Holz abmißt: und die **Meßruthe**, ein **Feldweges** und eine **Meile** sind die Maasstäbe einer Landstrasse oder eines Weges. Allein bey Vermessung eines Landes nach den Quadranten rechnet man nach **Ruthen**, **Meßruthen** und **Morgen**.

Die Maassen, mit welchen man **trockne** Sachen, als Korn ꝛc. verkauft, sind bekand unter den Namen **Gallonen**, **Pecks**, **Buschel**, **Comb**, **Quarter**, und **Last** oder **Way**.

Die Maassen zu **flüssigen** Sachen sind von zweyerley Gattungen, nämlich, **Biermaasse** und **Weinmaasse**. Zu den Biermaassen gehören die **Pinte**, das **Quart**, die **Pottle**, die **Gallone**, der **Firkin**, **Kilderkin**, das **Faß**, das **Oxhoft**, die **Butte** und die **Tonne**. Man nennt dieses Maaß auch Winchestermaaß. Das **Weinmaaß** ist um den fünften Theil kleiner, als das Biermaaß, und besteht aus dem **Gill**, der **halbe Pinte**, der **Pinte**, dem **Quart**, der **Gallone**, dem **Tierce**, **Oxhofft**, **Puncheon**, **Pipe** oder **Butte** und **Tonne**. Nach diesem Maasse werden alle starke Getränke, Rum, Brandwein und Arrak, verkauft.

Von der Richtigkeit dieser Gewichte und Maassen hängt der Kredit der Nation und das Ansehn unsrer Waaren in auswärtigen Marktplätzen, eben so sehr ab, als von der Güte unsrer Pro-

ducte

ducte und Manufacturen. Indessen geschiehet es freylich nur zu oft, daß man von der Breite der gewebten Manufacturen etwas abkürzt; eine Erfindung eines schlechten Menschen, der sich durch die Ersparung eines Zolls von der bestimmten Breite der seidenen Zeuge ꝛc. in den Stand setzen will, unter dem Marktpreis zu verkaufen.

Von dem
Geschmack, den Moden, Gebräuchen, und Krankheiten der Engländer.

Von Gebäuden.

Die **neuern Gebäude** sind nach solchen richtigen Regeln der Baukunst aufgeführt und eingerichtet, daß sie die alten Häuser, an Schönheit sowohl als an Bequemlichkeit, sehr übertreffen. In den Städten von London und Westmünster, und in den Vorstädten derselben, ist neuerlich von dem Parlement befohlen worden, daß kein Haus von Holz oder Latten- und Fachwerck, sondern von Backsteinen und andern Steinen, und zwar im Keller zwey und einen halben Stein dick und bis zum Dach zwey Steine dick, nebst Scheidewänden, erbauet werden soll, unter Androhung gewisser Strafen. S. die Acte 2. Georg. III. zur Einrichtung der Gebäude. Diese Acte soll zur Verhütung der häufigen und grossen Feuersbrünste dienen, die in und um die Hauptstadt solche grosse Verwüstungen angerichtet haben, welches man vornehmlich den brennbaren und schlechten Materialien zuschreibt, von welchen unsre Vorfahren die Häu-

ser

ser von Holz und Lattenwerck zu erbauen, und steinerne Fronten zu machen pflegten, ohne ein Hauß gegen das andre durch eine Scheidewand zu verwahren, um dadurch, wenn des Nachbarn Hauß im Brand war, die Flammen aufzuhalten.

Diese Gebäude empfehlen sich durch ihre Reinlichkeit, durch helle Treppen, durch hohe Gesimse, durch Kabinete, bey jedem Zimmer, wo es nöthig ist, durch Kamine und Kaminstücke, durch Tischler-Arbeit, Tafelwerk, papierne Tapeten, durch Gipsarbeit, Mahlerey und Rahmenfenstern, und viele derselben durch Bogenfenster, die insgemein so hoch, als die Gesimse sind, um sowohl mehr Licht zu geben als auch der Luft einen freyen Eingang und Durchzug zu verschaffen, ohne welches kein Hauß gesund seyn kann. Ueberdies hat man es in Anlegung der Gebäude so weit gebracht, daß auf demselben Grund und Boden, auf welchem ein altes Hauß stand, jetzt doppelt so viel Bequemlichkeiten verschafft werden können.

Vornemlich aber zeichnen wir uns durch öffentliche Gebäude aus, nämlich durch die Hospitäler, als das königliche Hospital zu Greenwich für Seeleute, die dem Könige gedient haben; das Hospital zu Chelsea für Soldaten die in des Königs Dienst unvermögend geworden sind; das St. Bartholomäus Hospital zu London, das Hospital von St. Thomas und Guys in Southwarck ꝛc. für Kranke und Verwundete; das Bethlehem Hospital in Moorfields für die Wahnsinnigen: Renelaghs Amphitheater zum öffentlichen Vergnügen: alle neue Kirchen; die königliche Börse; das Wohnhaus des Lordmajors von London, das Südsee-Haus, die Schatzkammer, die Wache der Garde zu Pferde, und die Meuse, nebst der Halle der Eisenhändler,

in

in Fruchurchstrasse, wie auch die neuen Brücken von Westminster und Black-friars.

Wir können noch hinzusetzen, da dieses Zeitalter sich durch einen Bau-Geist besonders auszuzeichnen scheint; denn man kann mit allem Recht behaupten, daß, weder in England, noch in irgend einem andern Lande, kein Zeitalter so viele, so grosse und kostbare Gebäude aufweisen kann, als sowohl zum öffentlichen als privat Gebrauch, in dieser Nation, in einer Zeit von funfzig Jahren erbauet worden sind: und dieser Baugeist wird noch jetzt durch Erbauung der Hospitäler, Brücken und Häuser zum öffentlichen Gottesdienst unterhalten.

Von Speisen.

Der Geschmack der Engländer, in Rücksicht auf Nahrung und Speise, ist vielleicht nahrhafter, angenehmer und kostbarer, als der Geschmack auswärtiger Nationen ist. Sie essen mehr Fleischspeisen, sie geben bey allen feyerlichen und freudigen Gelegenheiten prächtigere Gastmale, und sie lassen mehr drauf gehen an Brantwein, Rum und Arrak, an fremden Weinen, an Apfel- und Birn-Wein, an Bier und Ale, und an allerley starken Getränken, als irgend eine andre Nation.

Indessen werden doch Fleischspeisen, und besonders Rindfleisch, für das vornehmste und beste Nahrungsmittel in diesem Lande gehalten. Aus dieser Ursach, und vorzugsweise, benennen sie, um ihren Geschmack am Rindfleisch zu beweisen, einen Theil des Ochsen mit dem Namen Sirloin, d. i. das edle Lendenstück. Die aus dem Volk sind durchgängig starke **Fleischesser**, und sie essen die Fleischspeisen insgemein entweder gekocht, oder gebraten oder gebacken. Die Vornehmen schweifen aus in kräftigen Suppen, Ragouts, Fricassees, Geflügel,

Fischen, und allerley Wildpret. Und einige von dem hohen Adel, von den Korporationen und Stadtgesellschaften, haben die Unmässigkeit im Essen so weit getrieben, daß sie in einer Mahlzeit oder Gastmal, zur Befriedigung ihres Geschmacks und zu ihrer Augenweide, mehr Lebensmittel verschwenden, als nöthig seyn würden, ein grosses Hospital, eine Woche lang, zu speisen und zu unterhalten.

Die Engländer sind wegen ihres **Puddings** berühmt, einer Speise, die ihnen fast eigenthümlich ist, und die sie mit einer sehr grossen Mannigfaltigkeit zubereiten. Sie sind auch wegen ihrer Pasteten von gehacktem Fleisch, von wilden Schweinfleisch, von andern Wildpret, und von Gänsefleisch um Weihnachten, sehr berühmt.

Das Landvolk, die Pächter, und solche, die unter denselben dienen, nähren sich sehr von Eiern, Speck, Gartenfrüchten, und den Producten ihrer eignen Ländereyen. Die Tagelöhner leben meistentheils vom Brodt und Käse, von Butter und Kartoffeln.

Getränke. Der Geschmack des Pöbels, der vor einigen Jahren die starken Getränke, die aus Malz verfertigt, und unter verschiedenen Namen rectificirt waren, so sehr liebte, hat sehr nachgelassen. Die niedrigere Klasse des Pöbels begnügt sich mit Wacholderbrantwein; der fleissige Tagelöhner mit Porter, oder einem guten Malzgetränk; die mittlere Gattung des Volks liebt den Punsch, eine Vermischung von Rum, oder Franzbrantwein, oder Arrak, mit Wasser, Zucker und Citronen oder bittern Pomeranzen; und die von dem niedern Adel nebst dem wohlhabenden Theil der Nation, verzehren sehr viele französische, spanische und portugiesische Weine.

Das Trinken hat fast einen allgemeinen Gebrauch des Tobacks eingeführt, der insgemein in den Weinhäusern ꝛc. geraucht wird.

Der Gebrauch des Kaffees, Thees und der Chokolate, besonders des Thees, ist, unter den Geringsten sowohl als den Vornehmsten, zum Frühstück und bey den Collationen des Nachmittages, fast allgemein geworden.

Kleidung.

Die gewöhnliche Kleidung der Mannspersonen ist von Wollmanufacturen; sie können dazu nach ihrem Stande und Lebensart, mit feinern und gröbern Tüchern, Droggetten, Sarschen ꝛc. aus unsern eigenen Manufacturen versehen werden; und ich erinnere mich wohl, daß ehemals ein reicher Kramer und Handwerksmann, ein Kaufmann und ein privat Edelmann, mit einem Kleide von dem feinesten englischen Tuche zufrieden waren. Allein jetzt pflegen die Schreiber, die in öffentlichen Aemtern oder Comtoiren dienen, die Ausrufer in den Kaufladen, und die Kaufdiener, der Gallanteriehändler, Seidenhändler ꝛc. die dem neuern Beyspiel ihrer Herren folgen, sich über ihren Stand zu kleiden, und in Brocad, oder in Kleidern, die mit Gold oder Silber besetzt sind, zu erscheinen. Es ist daher schwer geworden, einen Schneider oder Barbier von einem Manne vom Stande und Vermögen anders zu unterscheiden, als durch ihr albernes Ansehen und durch ihren Mangel eines artigen Betragens.

Wenn man die Frauenspersonen betrachtet, so ist man noch mehr verlegen, den Stand oder die Lebensart derselben durch die Kleidung zu unterscheiden. Mägde, die man ehemals lobte, wenn sie, ihrem Stande gemäs, in guter Hausleinewand und mit einem wollenen Wammse und Rock erschienen,

schmücken jetzt ihren Kopf mit Gase, Spitzen und Bändern; sie suchen, in der Pracht sowohl als Tracht ihrer Kleidung, ihren Hausfrauen gleich zu kommen; mengen sich in die artigste Gesellschaften, die an öffentlichen Oertern zusammenkommen; und aus ihrer Kleidung ist es nicht möglich, die Putzmacherinnen und Ladenmädgen, ja nicht einmal die Mägde geringer Handwercksleute, die mit seidenen Zeugen, Spitzen, Ohrringen, Halsbändern ꝛc. ausstaffiert sind, von den Töchtern vornehmer und wohlhabender Männer zu unterscheiden. Betrachtet man nun die Damen vom niedern und hohen Adel, so verlieren sich die Augen im Erstaunen, wenn man den Reichthum und die Schönheit ihrer verschiedenen Kleidungsstücke bewundern muß; und man weiß nicht, was man am meisten bewundern soll, woher solche Reichthümer, und so viele seidene Zeuge ꝛc. angeschafft werden können, oder woher das Geld kommt, einen solchen erstaunlichen Vorrath von solchen reichen Kleidungen zu erkaufen, deren Moden sich täglich ändern, und die zusammen wetteifern, um sich am Aufwand zu übertreffen.

Mit der Kleiderpracht müssen wir noch die üppige Lebensart verbinden, die, seit einigen Jahren, nicht nur von den Reichen, sondern auch von Kaufleuten und Krämern von geringen Vermögen eingeführt ist; und insbesondre der Vermehrung oder vielmehr der Ausdehnung der Equipagen gedenken, die nicht mehr, wie vormals, bey dem Stande der Herren von grossem Vermögen eingeschränkt sind, oder sich nach der Wirthschaftlichkeit unsrer Vorfahren richten, die sich bloß zur Bequemlichkeit und nicht zum Staat, kleine Fuhrwerke anschaften. Denn seit einigen Jahren bringen

gen die Reichen den grösten Theil ihres Vermögens in einer ungereimten Verschwendung durch, um sich unter einander an Kutschen, Wagen, Pferden, Bedienten und reichen Livereyen, zu übertreffen; und die Kaufleute und Handwerker, sogar bis auf die Tischler, Parukenmacher und Pfefferkuchenbecker, richten sich und ihre Gläubiger, durch eine unsinnige Nachahmung ihrer Vorgesetzten zu Grunde. Welches so weit gegangen ist, daß die seit etwa zwanzig Jahren auf die Fuhrwerke mit Rädern gelegte Auflage jetzt mehr als doppelt so viel einbringt, als damals, wie dieselbe zuerst aufgelegt ward, und man hat uns gewis versichert, daß diese Auflage von Jahre zu Jahre steigt.

„Dieses Uebel der Eitelkeit, sagt ein berühmter Schriftsteller, entsteht, nebst vielen andern, „aus einer gewissen Leichtsinnigkeit des Herzens, „die sich in die Denkungsart und Natur der Menschen eingeschlichen hat. Und daher kommt es, „daß die Leidenschaften und Ebentheure der Helden, wenn sie die Schranken zu den Tournierspielen in den Romanen betreten, durch ihre Prachtpferde und Waffenrüstung nicht leichter zu unterscheiden sind, als die geheimen Triebfedern und „Neigungen verschiedener von solchen, die unter „uns Pracht und Staat lieben, in dem gemeinen „Leben durch ihre Equipagen erkannt werden. Denn „so wie es sich jetzt verhält, setzet sich ein jeder in „den Kopf, er habe die Freyheit, sein Geld nach „seiner eignen Phantasie, troz aller Ordnung, „Gerechtigkeit und Anständigkeit, zu verschwenden. Und ich muß hieraus schliessen, daß nichts „sey, das einem scharfsichtigen Auge mehr Anlas „zum Lachen verschaffen kann, als diese freche Ver-

„wirrung der Stände und Lebensarten in den Equi„pagen der Hauptstadt dieses Reichs.“

Ergetzungen. Die **Ergetzungen** in diesem Reiche schliessen vielleicht alle die verschiedenen, bey fremden Nationen gewöhnlichen, Ergetzungsarten in sich, und setzen viele andre hinzu; als das Jagen des rothen und schwarzen Wildprets, der Hasen, Füchse und Ottern; das Schiessen der Fasanen, Schnepfen, Rebhüner, und allerley Wildes Geflügels, an welchen England einen grossen Ueberfluß hat; das Fischen mit Netzen und Angeln der Lachse, Schleie, Karpfen, Hechte, Forellen, und einer grossen Menge von See- und Fluß-Fischen; das Pferderennen, Hahngefecht, Stierhetzen, Ballspiel mit den Füssen, Kegelspiel, Ballspiel mit den Händen, Kugelspiel, Ballspiel mit Stäben, Ballschlagen nach einem Loche, Ziellaufen, Kugelspiel auf einen grünen ebenen Boden, Polantspiel, Scheibenwerfen, Springen, Prügelspiel, Ringespiel, Werfspiel, Billiard, Pilekentafel, Schachspiel, Damenspiel, Würfelspiel, Kartenspiel, Glockenspiel, Maskeraden, theatralische Unterhaltungen, Bälle, Tanzen, Singen, musicalische Concerte ꝛc. Das Glockenspiel ist eine dieser Nation ganz eigene Belustigung.

Gesetze gegen Ausschweifungen Zur Verhütung der Ausschweifungen in diesen Ergetzungen sind seit einigen Jahren verschiedene Gesetze gemacht worden; zum Beyspiel, die Spielacte, gegen die gefährlichen Folgen der Spielsucht; die Fischereyacte, zur Erhaltung der jungen Fischbruth; verschiedene Gesetze gegen das unmässige Spielen mit Würfeln und Karten. Die Friedensrichter und Magistratspersonen haben in ihren respectiven Bezirken die Macht, dem Verderben des Volks zu steuren, alle Gattungen von Spielen in den öffentlichen

Häu-

Häusern zu verbieten, und alle öffentliche Lustbarkeiten des Tanzens ꝛc. zu reguliren. Man sollte daher sehr dafür sorgen, daß zu einem so wichtigen Ammte keine unwissende, oder ungeschickte, oder solche Männer genommen werden, welche die Gerechtigkeit zum Deckmantel ihres Gewerbes und Eigennutzes gebrauchen.

England hat einige ganz eigene Ergetzungen oder Leibesübungen; zu diesen wollen wir das **Kugelspiel** rechnen, das auf zweyerley Art gespielt wird; das eine heißt das **lange Kugelspiel**, wenn eine eiserne kleine Kugel, die man oft ein **Pellet** nennt, in einer grossen Entfernung nach einer andern getrieben oder geworfen wird. Das andre ist ein Spiel mit Kugeln nach einem Ziele, das man den **Jack** nennt, auf einen grünen Spielplatz, der insgemein ein viereckigter Fleck, sehr eben, mit kurzem grünen Rasen bedeckt ist, und sehr reinlich gehalten wird.

Das **Fußballspiel** ist die gemeine Leibesbewegung bey kaltem Wetter; und das Hahngefechte und Pferderennen ist nicht nur eine Belustigung des Publikums; sondern es hat auch einige vom besten Adel und Stande in die Versuchung geführt, durch unbesonnene Wetten auf den Huf eines Pferdes oder die Kralle eines Hahnes, sich und ihre Familien zu Grunde zu richten.

Der Abschaum des Pöbels hat, an einigen Orten, das barbarische Spiel, nach Hähnen zu werfen, und die Stiere mit Hunden zu hetzen, beybehalten. Allein die Obrigkeiten, in den meisten von unsern grossen und kleinen Städten, geben sich alle Mühe, dieser Gewohnheit unter dem

Volk zu steuren, und in und um die Hauptstadt haben sie auch schon gröstentheils dieselbe abgeschaft.

Krankheiten. Da von vielen Schriftstellern richtig bemerkt worden ist, daß man von den Krankheiten eines Volks aus seiner Art zu leben, und aus dem Klima und dem Boden des Landes, urtheilen könne; so werden wir finden, daß die sehr herrschenden Krankheiten in England die Auswüchse bey den Kindern sind, die aus der Feuchtigkeit der Luft entstehen; der Scharbock entsteht aus der salzigten Beschaffenheit derselben, und von zu vielen Fleischspeisen; und die Schwindsucht von der Dicke der Luft. Den Auswüchsen sind nur die Kinder, wenn sie zuerst zu laufen anfangen, unterworfen. Der Scharbock wütet bey allen, besonders solchen, die zu viele Fleischspeisen, Gewürze und kräftige Suppen essen; und die Schwindsucht entsteht bey vielen aus ihrer unmässigen und wollüstigen Lebensart, oder aus Verkältungen, Schnupfen und Husten. Die Bewohner niedriger und sumpfichter Gegenden sind den Fiebern und Gichtschmerzen sehr unterworfen. Keine Nation wird mehr mit Podagra und Steinschmerzen geplagt; und wenige können sich gegen Bauchgrimmen und Ueberladungen verwahren, wenn sie nicht auf ihre Leibesbeschaffenheit aufmerksam sind, sondern von allen, das ihnen vorgesetzt wird, zur Befriedigung ihres Appetits, ohne Vorsichtigkeit und Maasse, essen und trinken.

Von der Religion der brittischen Nation.

Religion.

Diese grosse handelnde Nation ist, bey allen ihren Bestrebungen, sich im Gewerbe und Handel hervorzuthun, nicht der Hand uneingedenk gewesen, von welcher ihre Arbeit und Betriebsamkeit gesegnet wird. Die Religion und Gottesfurcht des Volks ist eben so hervorleuchtend, als sein Handel und seine Manufacturen.

In dem Gesichtspunkte, aus welchen wir die Religion betrachten, ist es nicht unsre Pflicht, uns in polemische Streitigkeiten einzulassen, oder die Ursachen der vielen Meinungen zu untersuchen, oder eine verhaßte Vorstellung von solchen zu machen, die von der herrschenden Kirche abweichen, oder von einander in ihren gottesdienstlichen Gebräuchen, oder in ihrer Lehre, verschieden sind; denn ein jeder suchet nach Gott, und dient ihm nach seinem besten Vermögen. Freylich ist das Christenthum in diesem Reiche in mehr Sekten und Spaldungen zertheilt, als vielleicht in irgend einer Nation jemals angetroffen sind. Allein man kann auch mit eben so gutem Grunde sagen, man habe nie ein Volk gekannt, daß in dem grossen Grundsatz: **den Herrn mit Einfalt des Herzens zu suchen**, so herzlich und aufrichtig vereinigt gewesen sey. Die verachtesten von diesen Sekten dienen dem Herrn mit Freudigkeit, und kommen vor seinem Angesicht mit Danksagen, und kennen keinen andern Gott, als ihn. Ich bin daher der

Meinung der Bischöfe **Ridley** und **Hooper**, die für ihre Religion starben, und bekannten, daß die Wurzel der Religion auch da, wo die Blüthe nicht denselben Wohlgeruch hat, zu finden ist, und daß Glaube, Hofnung, Liebe und andre christliche Tugenden auch da, wo man in den Umständen verschieden ist, erhalten werden können.

Die Kirche von England.

Die **Kirche von England**, wie sie durch die Gesetze eingeführt, und von den Irthümern des Pabstthums verbessert ist, kann mit Recht sowohl die Mutter und Beschützerin der protestantischen Kirchen durch die ganze Welt, als auch die Ehre der evangelischen Kirche, genannt werden. Sie ist eine Hierarchie unter der Gerichtbarkeit der Bischöfe, die dem regierenden Fürsten, als ihrem Oberhaupt, unterworfen sind, und ohne dessen Congé d'elire (Wahlerlaubniß) kein Bischof zu diesem Ammte und Würde in der Kirche erwählt werden kann.

Der König, das Oberhaupt.

Zwey von diesen Bischöfen, nämlich die von Canterbury und York, werden durch den Titel **Hochwürdige** unterschieden, und wie die Herzoge, mit der Anrede **Ew. Gnaden** beehret. Der Erzbischof von **Canterbury** ist, nach der königlichen Familie, der erste Pair des Reichs, und nimmt seinen Platz nicht nur vor den Herzogen, sondern auch vor den vornemsten Bedienten der Krone; und der Erzbischof von **York** nimmt seinen Platz nach dem Groskanzler, oder Grossiegelbewahrer.

Der geistliche Stand.

Der geistliche Stand bestehet demnach aus verschiedenen Graden oder Ordnungen von Menschen. Einige unterscheiden sich durch ihre Orden, als die **Bischöfe**, **Priester**, und **Diakoni**; einige durch ihre Würden, als die **Erzbischöfe**, **Dechanten**,

ten, Archidiaconi, Land-Dechanten, Präbendarien und Canonici; einige durch ihre Aemter, als die Rectoren, Vicarien, und Pfarrer; und insgesammt werden sie in obere und untere Geistlichkeit eingetheilt; unter welchen Namen die Geistlichkeit in dem Ober- und Unter-Hause der **Convocation**, oder in der nationalen Rathsversammlung des kirchlichen Theils des gemeinen Wesens, vorgestellt wird, einer Versammlung, die besteht aus den Bischöfen und Repräsentanten der Geistlichkeit in der Provinz von York, die von dem Erbischof von York, durch ein an ihn und an den Erzbischof von Canterbury gerichtetes königliches Schreiben, ebenfals eingeladen oder zusammenberufen werden. Convocation.

Die **Convocation** wird während der Parlementssitzung gehalten. Das Oberhauß bestehet aus den Bischöfen, und das Unterhauß aus der untern Geistlichkeit, die durch ihre Procktors (Deputirte) vorgestellt werden, nämlich, durch einen Procktor für jedes Kapitel, durch zweye für die Geistlichkeit eines jeden Kirchensprengels; ferner aus 22 Dechanten, 53 Archidiaconis, 24 Präbendarien, und 44 Procktors der dioceſanischen Geistlichkeit, in allen aus 143 Geistlichen.

Das Unterhauß wählet sich einen Prolocutor, oder Sprecher, dessen Geschäfte ist, die Formalitäten des Hauses anzuordnen, auf die Anwesenheit der Mitglieder Acht zu haben, die Unterredungen und Stimmen aufzuzeichnen, und ihre Entschliessungen dem Oberhause vorzutragen.

Die Macht der Convocation ist durch eine Verordnung **Heinrichs** VIII. so eingeschränkt, daß sie, ohne des Königs Erlaubnis, keine Kirchengesetze machen können. Und wenn sie dieselben voll-

ziehen

ziehen wollen, kann es auch nicht anders, als unter verschiedenen Einschränkungen, geschehen. Sie können zwar ketzerische Bücher und Personen untersuchen und verhören; allein man kann an den König in dem Kanzelleygericht, oder an seine Verordnete, appelliren. Jedoch sind die Mitglieder zu Vorrechten des Parlements berechtigt.

Bischöfliche Gerichtbarkeit.

Die Gerichtbarkeit der Bischöfe ist blos eine kirchliche, und in dem gewissen Bezirk, oder Kirchensprengel, über welchen ein jeder derselben gesetzt ist, eingeschränkt. In einem jeden Kirchensprengel haben sie einen geistlichen Gerichtshof; von welchen hernach ein mehreres. Sie haben allein die Macht zu ordiniren, die Zulassung zu den Pfründen zu bewilligen, und die Besitznehmung derselben zu verordnen.

Einkünfte der Geistlichkeit.

Ihre Einkünfte sind nicht gleich; einige derselben, als das Bisthum **Durham**, sind sehr einträglich; andre, als **Rochester** haben nicht den zehnten Theil davon; indessen haben doch alle, entweder durch Beförderungen, oder durch den wirklichen Besitz, oder Interimsverwaltung, erledigter Pfründen, ein hinlängliches Einkommen, die Würde eines Bischofs der Kirche von England und eines Mitgliedes des Oberhauses des englischen Parlements zu behaupten.

Noth der untern Geistlichkeit

Allein die Ungleichheit in den Einkünften der geistlichen Stellen, und der Unterhalt der untern Geistlichkeit, sind Angelegenheiten, die eine ernsthaftere Betrachtung verdienen. Einige Stellen dienen nur, den Reichthum der Kirche sehen zu lassen, da indes die Pfarrer, die das Amt und die schweren Arbeiten der Pfarren versehen, Hunger leiden. Und die wenige Sorgfalt, die von einigen Pluralisten (solchen Geistlichen, die mehre-

re

re Pfründen besitzen) die mit einträglichen Stellen beladen sind, angewendet wird, gelehrte und fromme Lehrer, die in ihren Pfarreyen zur Seelenkur wohnen, zu verschaffen, gewähret einen guten Grund, hier den 24ten Religions-Artikel anzuwenden, wo es heißt: „Obgleich in dieser sichtbaren Kirche die „Bösen immer mit den Guten vermengt sind, und „die Bösen zuweilen in der Bedienung des Worts „und der Sakramente die vornehmste Macht haben; so können wir doch, da sie dieses nicht in „ihrem eignen, sondern in Christi Namen thun, „und aus seiner Vollmacht und Gewalt dienen, uns „ihres Ammtes, bey dem Hören des Worts, und bey „der Genieſſung der Sakramente, bedienen. Es „wird auch durch ihre Ruchlosigkeit der Anordnung „Christi nichts von ihrer Kraft genommen, noch „die Wirkung der Gaben Gottes bey solchen vermindert, welche die ihnen dargereichte Sakramente im Glauben und würdiglich empfangen, welche „ihre Kraft behalten, weil sie Christus eingesetzt, „und es verheissen hat, ob sie gleich von bösen Menschen verwaltet werden.“

Daher kommt es, daß diese Kirche eine Menge von Geistlichen ohne Pfründen hat, und daß diese zu einem Zustande herabgesetzt sind, der nicht nur weit unter dem Zustande der geringsten Priester in irgend einem Theil der christlichen Kirche ist, sondern der sie auch nöthigt, ihre Pfarren für weniger, als den Lohn der gemeinen Tagelöhner, zu verwalten. Ein Uebel, das der Kirche von England so lange zur Schande gereichen muß, als der Eigennutz die Kirchpatronen bewegt, Pfründen mit Pfründen zu häufen, und als die gesetzgebende Macht zaudert, den Pluralitäten in der Kirche Einhalt zu thun.

Es giebt eine mittlere Ordnung der Geistlichen in der Kirche, die durch die Namen **Dechant, Archidiaconus, Land-Dechant, Präbendarius** und **Canonicus** unterschieden werden, welche dem Unterschiede des niedrigen Adels unter den Weltlichen, der zwischen dem hohen Adel und der geringern Gattung des Volks in der Mitte steht, entsprechen.

Dechanten. Der **Dechant** ist eine geistliche obrigkeitliche Person, die in cathedral- und collegiat-Kirchen nach dem Bischof der nächste an Würde, und sein Gehülfe ist. Seine Benennung wird davon hergeleitet, daß er über zehn Canonicos oder Präbendarien den Vorsitz hat, und mit denen, die Canonici Actu *) sind, ein Kapitel ausmacht. Sowohl die Dechanten als die Präbendarien müssen sich bey ihren respectiven Kirchen aufhalten, um dem öffentlichen Gottesdienst beyzuwohnen, zu predigen, und das heilige Nachtmal zu gewissen Zeiten zu halten. Sie sind auch in der Kirche als Lichte aufgestellt, zum Vorbilde der untern Geistlichen in ihrem Wandel und in ihrer Lehre, und sie sind verbunden, allem bischöflichen Aufforderungen gehorsam zu seyn. Und an diese ist es, daß der König seinen congé d'elire richtet, wenn sie bey der Erledigung ihres Bisthums, zur Wahl eines neuen Bischofs schreiten.

Es giebt noch eine andre Gattung von Dechanten die nur Honorarii sind, und keine Gerichtbarkeit

*) Es sind zweyerley Präbendarien oder Canonici; einige sind Canonici actu, die ein Stimmrecht im Kapitel haben; die andern sind Canonici in herba, die zwar einen Sitz im Chor, aber keine Stimme im Kapitel haben.

barkeit haben. Solche sind die Dechanten der königlichen Kapelle, der St. Georgen Kapelle zu Windsor, der Kirche zu Rippon in Yorkshire, und in Guernsey. Und die Dechanten von Croydon in Surry, von Battle in Sussex, und einige andre sind Dechanten ohne irgend ein Kapitel, doch besitzen sie eine gewisse Gerichtbarkeit.

Archidiaconi.

Archidiaconi, die von ihrer besondern Aufsicht in der ersten Kirche über die Diaconos so genannt werden, sind ebenfals Gehülfen der Bischöfe in der kirchlichen Regierung und ihre Würde ist zunächst nach den Bischöfen. In einem jeden Kirchensprengel sind einer oder mehrere zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten. Der Archidiaconus besucht seinen besondern Bezirk, der die **Archidiaconie** heißt, in den beyden Jahren zwischen der dreyjährigen Visitation der Bischöfe; und dann erkundigt er sich nach den Reparaturen und beweglichen Gütern, die zu den Kirchen innerhalb seiner Gerichtbarkeit gehören, stellet die Misbräuche in kirchlichen Sachen ab, und bringet die wichtigern Angelegenheiten vor dem Bischof. Auf Befehl des Bischofes muß er auch die Geistlichen zu ihren Aemtern einführen, und sie in den Besitz aller Einkünfte derselben setzen.

Landdechanten.

Die **Landdechanten** wurden vorzeiten **Archi-Presbyteri** genennt und sind ein dem Archidiakonus untergeordneter Grad. Ihr besonders Ammt bestand vor Alters darin, daß sie innerhalb ihrer Landdechaney, die eine Untereintheilung der Archidiaconie ist, über eine gewisse Anzal von Priestern oder Lehrern die Aufsicht haben musten. Allein jetzt scheint ihr Ammt nur darin zu bestehen, daß sie die Geistlichen zusammenberufen, daß sie ihnen des Bischofs Willen, wenn es ihnen von

dem-

demselben befohlen wird, bekand machen; und daß sie, bey Einführungen zu einer Pfründe, die Stelle des Archidiaconi vertreten.

Rectoren, Vicarien, Pfarrer.

Es giebt auch verschiedene Unterscheidungen unter der untern Geistlichkeit, die unter den Namen **Rectoren**, **Vicarien** und **Pfarrern** bekand sind. Die **Rectoren** besitzen solche Pfründen, deren Pachtzehnten nicht improbriirt, d. i. deren Kirchenländer nicht in den Händen eines Weltlichen sind. Die **Vicarien** sind solche, deren Pfründen Impropriationen genennt werden, d. i. ihr Kirchenland ist in den Händen eines Weltlichen: und die **Pfarrer** sind solche, die der Pfarre für ein gewisses Jahrgeld dienen. Die Pfarrer waren ursprünglich bestimmt, den Oberpfarrer, den Vicarius, oder den Besitzer einer Pfründe, zu repräsentiren, und bey der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes ꝛc an seiner Stelle das Ammt zu versehen, wenn es wegen der Mehrheit seiner Pfründen, wegen Krankheit und Unvermögenheit, oder wegen einer andern rechtmässigen Ursach der Non-Residenz, für nöthig gehalten ward. Er muß von dem Bischofe des Kirchensprengels, oder von dem gewöhnlichen Richter, der die bischöfliche Gerichtbarkeit hat, zugelassen und bevollmächtigt werden.. Nach den Verordnungen sollen die von dem Bischofe aufgenommene Pfarrer mit einem Gehalt, das nicht über 50 Pf. und nicht unter 20 Pf. jährlich beträgt, angesetzt werden. Ein Mann kann nicht in zwey Kirchen Pfarrer seyn, wenn er nicht in beyden Oertern so wohl das Morgen- als Abend-Gebet ablieset; er kann auch nicht der einem Pfarre am einem Sonntage, und der andern am nächsten dienen, ausgenommen wenn sie von einer Kirche oder Kapelle ist, die von der Pfarrkirche abhängt; oder eine Kirche

ist,

ist, die nicht vermag, einen Pfarrer zu erhalten. Ein Pfarer kann, wenn es dem Bischof oder dem Eigenthümer der Pfründe gefällt, seines Dienstes entlassen werden.

Von der Ordination.

Die **Ordination** der Lehrer von den Bischöfen gründet sich auf den Gebrauch der Apostel selbst, und der Kirche in dem apostolischen Zeitalter. Hierdurch wird die bischöfliche Einrichtung für eine Anordnung in der Kirche Christi gehalten, und nicht für eine blosse Ausdehnung des Presbyteriums, oder des Priesterthums, wie einige Reformatoren behauptet haben. Und überdies läßt die Kirche von England den Orden eines Priesters und den Orden eines Diaconus zu: der Priester wird, wenn er 24 Jahr alt ist, zur Verwaltung des Worts Gottes und der Sakramente ordinirt, und ist alsdenn einer kirchlichen Beförderung fähig; allein ein Diaconus kann nicht vor dem 22sten Jahre ordinirt werden, und erhält alsdenn keine andre Macht, als dem Priester in der Austheilung des heiligen Abendmals beyzustehen; oder den Kommunikanten den Wein zu reichen. Indessen siehet man doch oft, und es wird jetzt für etwas sehr gewöhnliches gehalten, daß ein junger Mensch, sobald er zum Diaconus ordiniret ist, in der Kirche vorlieset, die Taufe verrichtet, und die Kanzel besteigt, wo er die Mittheilung des Worts Gottes durch Predigen auf sich nimmt.

Von der bischöflichen Visitation.

Zu gewissen bestimmten Zeiten (insgemein alle drey Jahre einmal) reiset der Bischof in seinem Kirchensprengel herum, um die Geistlichkeit desselben zu besuchen. Eine sehr gute Einrichtung! er soll die von den Geistlichen gegen Gerechtigkeit, Gottseligkeit und Mäßigkeit, begangene Vergehungen untersuchen; und geschähe dieses allezeit auf die

rechte Art, so könnte es der Kirche sehr nützlich seyn. Allein so wie es jetzt geschieht, sagt ein neuerer Schriftsteller, würde nichts daran gelegen seyn, ob es jemals geschähe, oder nicht. Denn das ganze Geschäfte scheint weiter nichts zu seyn, als von den Geistlichen, für die Ausfertigung ihrer Ordinationspatente, die Gebühren einzufordern; ohne sich um ihre Aufführung weiter zu bekümmern, als daß sie ihnen zum Wohlverhalten in ihren respectiven Aemtern eine Ermahnung geben, da es doch oft geschieht, daß einige derselben wegen der Abwesenheit von ihrer Stelle, wegen der Drückung ihrer Unterpfarrer, wegen ihres unsittlichen Wandels, und auch wegen ihrer Saumseligkeit, die Pfarre die sie nicht verwalten können oder wollen, mit geschickten und frommen Lehrern zu versehen, einen scharfen Verweis und Strafe verdienen.

Lehre der englischen Kirche.

Was die **Lehre** der englischen Kirche betrift, so ist die Reinigkeit und völlige Gleichförmigkeit derselben mit dem Worte Gottes aus den **neun und dreyssig Artikeln**, welche ihr Glaubensbekenntniß sind, zu ersehen, und in ihren Homilien dargethan.

Ceremonien.

Ihre **Ceremonien** werden in ihren Kirchengesetzen angeführt, und kommen dem anständigen Vorbilde der apostolischen Kirchengemeinschaft so nahe, als möglich; zu diesen rechnen wir den Gebrauch des Westerhemdes bey geistlichen Amtsverrichtungen, und das Zeichen des Kreuzes in der Taufe, welches in der ersten Hitze der Trennung von der römischen Kirche einigen so sehr zum Anstoß gereichte, daß es ihre Abweichung von der herrschenden Kirche veranlaßte, und den Grund zu der Absonderung legte, die unter uns, wegen der Kirchengemeinschaft, bis auf den heutigen Tag fortdaurt.

daurt. Wie fern solche Ceremonien die Absonderung von einer Kirche, welche die Wahrheit des Evangelii lehret, rechtfertigen können, mögen die bedenken, die sich abgesondert haben, oder die zu solcher Absonderung überredet werden können.

Liturgie.

Allein die englische Kirche glänzet in keinem Stück mehr, als in ihrer **Liturgie**. Wenn die Dissentienten dieselbe, weil sie ein vorgeschriebenes Formular ist, verwerfen, so mögen sie den Dr. **Comber** hören, der versichert: „Keine Kirche ist „jemals mit einer so ausführlichen, so genauen, und „so unanstössigen Liturgie beglückt worden, als die „unsrige; die so vernünftig eingerichtet ist, daß die „Weisesten zugleich ihren Verstand und ihre Andacht „üben können; und die doch so einfältig und deutlich ist, daß die Unwissendesten mit Verstand beten „können; so vollständig, daß nichts von dem, was „man öffentlich beten muß, ausgelassen ist; und so „ausführlich, daß sie das meiste von dem enthält, „was wir insgeheim beten würden; und doch so „kurz, daß sie keinen, der wahre Andacht hat, ermüdet. Ihre Lehre ist rein und altchristlich; ihre „Ceremonien sind so wenig und unschuldig, daß der „gröste Theil der Christen damit zufrieden ist; ihre „Einrichtung ist bestimmt und natürlich; ihr Ausdruck bedeutend und deutlich; die meisten von ihren Worten und Redensarten sind aus der heiligen Schrift genommen, und die übrigen sind Ausdrücke der ersten und reinesten Zeitalter. — Und „nach der Meynung des sehr unpartheyischen und „vortreflichen **Grotius** (der kein Mitglied dieser „Kirche war, und mit ihr keine Verbindlichkeit „hatte) kommt die englische Liturgie dem ersten Muster so nahe, daß keine von den reformirten Kirchen mit derselben verglichen werden kann."

An einem andern Orte sagt er: „In den Ge„beten kann ein Gelehrter die bündige Logik, die „angenehme Rhetorik, die reine Theologie, und „das wahre Mark der alten Lehre und Kirchenzucht, „gewahr werden; und doch sind sie alle so verständ„lich, daß der Ungelehrte sicher sagen kann, Amen!“

Verschiedene Benennungen der Kirchen.

Die **Kirchen**, oder die Oerter, die durch bischöfliche Vollmacht zum öffentlichen Gottesdienste gewiedmet und bestimmt sind, werden durch verschiedene Benennungen unterschieden; sie heissen **Cathedral-, Collegiat-** und **Parochial-Kirchen**, und **Kapellen zur Bequemlichkeit**; und diese werden wiederum durch die Benennungen von Abteyen, Klöstern, Rectoreyen, Vicarien, Unterpfarren (Curacies) und Donativen, unterschieden.

Erklärung derselben.

Die **Cathedral-Kirche** ist der Sitz des bischöflichen Stuhls, oder die Haupt-Kirche in jedem Kirchensprengel. Die **Collegiat-Kirche** hat keinen bischöflichen Stuhl bey sich, sie erhält aber das Gefolge eines Bischofs, dergleichen sind die Canonici in Präbendarien, wie zu Ripon, Windsor ꝛc. oder die Mitglieder des Collegiums (Fellows) wie zu Manchester ꝛc. und sie werden durch die **Dechanten** und **Kapitel**, oder durch die **Aufseher** (Warden) und **Mitglieder** regiert. Einige von solchen Kirchen haben bischöfliche Rechte, und einige derselben waren vor Alters Abteyen, und sind secularisirt worden. In Sachen des öffentlichen Gottesdienstes werden sie aber insgesammt auf dieselbe Art als Cathedralkirchen betrachtet. Die **Parochialkirche** (oder Pfarrkirche) ist die Veranstaltung, die, der Uniformitäts-Acte gemäs, in jedem Kirchspiel zum öffentlichen Gottesdienst und zu andern kirchlichen Ammtsgeschäften gemacht ist; worin

worin den Pfarrkindern die Sakramente ausgespendet, ihre Ehen feyerlich bestätigt, ihre Kinder getauft, die Kindbetterinnen eingesegnet, die Excommunicationen bekannt gemacht, und die Todten begraben werden. Allein eine Pfarrkirche wird nach der Beschaffenheit ihrer Stiftung unterschieden. Sie ist eine **Rectorey**, wenn sie mit allen ihren Rechten, Zehenden und Ländereyen ertheilt wird. Sie wird eine **Vicarie** genennt, wenn die Pachtzehenden derselben **impropriirt** oder **appropriirt** sind, d. i. wenn sie entweder einem Collegio, oder einem Kapitel, oder einem Weltmann zugehören, der den grossen Zehend empfängt, und das Kirchenland besitzt, und dem Lehrer der so begabten Kirche entweder die kleinen Zehende oder ein gewisses Jahrgeld und Gehalt, oder einen schicklichen **Modus**, d. i. eine billige Ersetzung, bewilligt. Diese beyde Gattungen von Pfarrstellen erfordern eine **Institution** und **Induction**, d. i. eine Einführung und Besitznehmung. Curacies (**Unterpfarren**) sind solche Kirchen, deren Zehenden impropriirt sind, und die nicht einmal einen Gehalt für einen Vicarius haben; sie werden **immerwährende Unterpfarrer** genennt; weil sie nicht nach des Bischofs oder Kirchpatrons Gefallen abgedankt werden können; und zum Unterschiede von den zeitmäßigen Unterpfarren, die unter dem Eigenthümer derselben für eine solche Besoldung, über welche sich beyde Theile verglichen haben, verwaltet werden; von welchen der Unterpfarrer, der weder **Institution** noch **Induction** hat, nach dem Willen des Bischofs oder des Eigenthümers, der ihn ansetzt, entlassen werden kann. **Kapellen zur Bequemlichkeit** (Chapels of Ease) sind besondre Kapellen, die gemeiniglich von Unterpfarrern, die von den Lehrern der Pfarrkirchen er-

nennt sind, bedient werden, und sie erhalten ihren Namen von ihrem Zweck, weil sie bestimmt sind, den entlegenen Mitgliedern des Kirchspiels die Beschwerde, dem Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche bey schlechten Wegen oder schlechtem Wetter beyzuwohnen, zu erleichtern und bequem zu machen. Eine **Donative** ist eine Pfründe, die einem Priester, ohne Präsentation bey dem geistlichen Richter, und ohne Institution und Induction, ertheilt wird; ursprünglich ist sie durch die königliche Bewilligung, oder durch den Gutsherrn mit Erlaubniß des Bischofs, gestiftet, die, da sie seit undenklichen Zeiten fortgedaurt hat, durch Verjährung und Herkommen bestätigt wird.

Heiligkeit der engl. Kirchen.

Es ist aber nöthig, daß alle Kirchen, zum öffentlichen Gottesdienste und zu kirchlichen Amtsgeschäften von dem Bischof des Kirchensprengels eingeweihet oder gewidmet werden. Unsre Gesetze halten auch unsre Kirchen und die Kirchhöfe für so heilig, daß alles Zanken in denselben von dem geistlichen Richter bey Strafe der Suspension ab ingressu Ecclesiae, und wenn es ein Geistlicher ist, a Ministerio officii, verboten ist; wer in der Kirche einen andern mit der Hand schlägt oder angreift, ist mit der Excommunication zu bestrafen; wenn ein Gewehr dazu gebraucht, oder der Degen auch nur gezogen wird, so muß der Verbrecher eines von seinen Ohren verlieren, nach dem Stat. 5. und 6. **Eduards** VI. c. 4. und nach 1 **Wilhelm** III. und **Mariens** c. 18. Wer einen Lehrer, der in der Kirche das Amt verrichtet, störet, ziehet sich ein dreymonathliches Gefängnis und eine Strafe von zwanzig Pf. zu.

Kirchen-Vorsteher.

Zur bessern Unterhaltung der Pfarrkirchen und Kapellen, hat die gesetzgebende Macht einen weltlichen

Bedienten bestellt, den man den **Kirchen**- oder **Kapellen-Vorsteher** nennt, und die nach ihrer ersten Einsetzung **Kirchenverwalter** waren. Es sind gemeiniglich in einem Kirchspiel zwey Vorsteher. Dieser Beamte wird jährlich in der Osterwoche erwählt; allein die Art ihn zu wählen ist an verschiedenen Orten verschieden. Wo es so Herkommens ist, wird der eine von den Pfarrkindern erwählt, und der andre von dem Lehrer ernennt. Welcher Gebrauch den Kirchengesetzen gemäs ist. Allein an vielen Orten hat das Herkommen so die Oberhand erhalten, daß man sich nicht nach den Kirchengesetzen richtet, und die Pfarrkinder die Macht haben, beyde Vorsteher zu wählen. Wenn sie dem Gebrauch des Kirchspiels gemäs gewählt sind, so wenden sie sich an den Archidiaconus bey seiner Visitation, um zu ihrem Ammte vereidet zu werden; und dieser darf sich nicht weigern, sie zu vereiden, da er von den Fähigkeiten der Personen, die zu diesem Ammte erwählt sind, nicht so gut urtheilen kann, als die Pfarrkinder, die sie gewählt haben. Wenn die Kirchen-Vorsteher vereidet sind, so werden sie eine korporirte Gesellschaft, die wegen der Kirchengüter belangen und belangt werden kann. Ihre Ammtsgeschäfte sind von grossem Umfang. Sie müssen nicht nur nach der Kirche und dem Kirchhof sehen, sondern sie müssen auch auf die Aufführung der Pfarrkinder *), in Rücksicht auf solche Vergehungen, die zur Erkenntniß oder Ge-

*) Nach den Bischofs Artikeln sollen sie die Totenreisser, Verläumder und die Friedensstöhrer unter den Nachbaren angeben, 3 Lev. 362. Und es wird ihnen zu dem Ende insgemein ein Eid abgenommen.

richtbarkeit des geistlichen Gerichts gehören, Acht haben, und dieselbe dem geistlichen Richter anzeigen. Sie müssen für die Reparaturen der Kirche sorgen *), und die Bücher für den Prediger und Küster, ingleichen das Westerhemde und die Binde für den das Ammt verrichtenden Lehrer, wie auch Brodt und Wein, die Zierrathen und andre Nothwendigkeiten bey dem heiligen Abendmahle und auf dem Tisch des Herrn, anschaffen. Sie haben ein Recht, den Pfarrkindern in den Kirchstühlen ihre Sitze anzuweisen, die Auffschlüsser der Stühle und die Chorwächter zu ernennen, und das Glockenlauten zu befehlen, oder zu untersagen. Zu London sind sie durch eine Parlementsacte, bey Strafe von zehen Pfund, verbunden, an den Röhren der Wasserkünste, die durch ihr Kirchspiel laufen, Hähne anzuschrauben, und Feuerfässer zu halten, wie auch für die Unterhaltung der Feuerspritzen ꝛc. in Feuersgefahren zu sorgen. Wenn die Kirche erledigt wird, so haben sie, während der Vacanz, auf die Pfründe acht zu geben. In vielen Fällen wird von ihnen gefordert, Zeugnisse zu unterzeichnen, als wegen des Feuerschadens, wegen Empfangs des Geldes, das auf einen königlichen Befehl oder Patent eingesammlet worden, wie auch wegen solcher Personen, die sich, den Gesetzen gemäs, durch den Genus des heiligen Nachtmahls zur Führung eines Ammtes unter der bürgerlichen Regierung fähig machen. Sie müssen sich auch mit den Pfarrkindern vereinigen, um die Beyträge **) zur Reparatur der

*) S. den 86sten Canon.

**) Diese Beyträge sind von den Kirchenvorstehern beyzutreiben, welche in der Kirche bekand machen müssen, damit die Gemeine sich zu dem Ende zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Ort versammle; und

der Kirche und zur Umzäumung des Kirchhofes zu bestimmen; ingleichen mit den Aufsehern der Armen, in Bestimmung der Beyträge der Armen, und in allen andern Geschäften, zur Beschäftigung und Versorgung der Armen des Kirchspiels.

Die **Separatisten** von der englischen Kirche und von dem Gottesdienste derselben werden unter dem allgemeinen Namen **Dissentienten** begriffen; und sie leiten ihren Ursprung von den ersten Zeiten der **Reformation** her, welche, wie sie sagen, viele papistische Ceremonien und viele Stücke des päbstlichen Kirchen-Regiments beybehielt. Sie behaupten ferner, daß die englische Kirche eine weit grössere Verbesserung erfordert habe, als durch die blosse Abschaffung des Pabstes geschehen war, um einer andern Hierarchie, ohne Rücksicht auf die wahre evangelische oberste Gewalt, unter der Regierung **Heinrichs** VIII. oder **Elisabeths**, Platz zu machen, deren politische und muntre Denkungsart sie bewog, eine zu grosse Aehnlichkeit mit den alten Gebräuchen zu erhalten, damit sie, sobald als möglich, die Papisten zu einer Gleichförmigkeit zu ihrer Art des Gottesdienstes bewegen mögte; da sie selbst die äusserliche Pracht und den Staat der Religion zu sehr liebte; und sie sagten auch, daß es ihre Pflicht sey, Gott auf die Art, die ihnen mit der Schrift am meisten übereinzustimmen schien, zu dienen; und daß

Die Dissentienten.

und die Mehrheit von denen, die auf diese Aufforderung zusammenkommen, soll für das ganze Kirchspiel einen Schluß fassen. Wenn sie aber nicht zusammenkommen wollen, dann, und zwar nur in diesem Fall, können die Kirchen-Vorsteher allein den Beytrag bestimmen. S. Hetley 61. und 1 Vent. 367.

sie daher nur eine grössere **Reinigkeit** des Gottesdienstes verlangten; welches die Ursach war, warum man sie **Puritaner** nennte; welche aber doch in der Gemeinschaft der englischen Kirche und in dem Gehorsam gegen die bischöfliche Regierung verblieben. Denn ob sie sich gleich in vielen Stücken des eingeführten Gottesdienstes nicht vereinigen konten, so wolten sie sich doch nicht absondern, oder in der national Kirche eine Spaltung machen. Ja, nachdem die puritanischen Lehrer durch den König aus ihren Pfründen vertrieben wurden, sammleten sie sich doch keine besondre Gemeinen. Sie giengen zwar herum, bey privat Familien zu predigen, zu katechisiren, zu lehren, und sie in den **Grundsätzen des Evangelii** zu bestätigen; allein sie **tauften** nicht, und theilten auch nicht das **heilige Nachtmal** aus. Hieraus ersiehet man also den Zwang und die Unwilligkeit, mit welcher die **Dissentienten** in England zu einer gänzlichen Trennung genöthigt, und gleichsam aus der Kirche ausgestossen wurden. Da diese **Puritaner** hierauf beschlossen, sich aus dem Reiche zu begeben, blos darum, damit sie Gott, dem Evangelio und ihrem Gewissen gemässer, in einem entfernten Lande, wo sie der herrschenden Kirche kein Aergerniß gaben, dienen mögten, so baten sie um Erlaubniß, sich nach Nordamerika zu begeben, und daselbst niederzulassen. Und nachdem sie diese Erlaubniß erhalten hatten, vernahm man, daß, in einigen wenigen Jahren neunzehn tausend von diesen Auswandrern nach einer unfruchtbaren und unangebauten Wüste die See durchstrichen hatten. Als aber die Verwirrungen unter **Carls I.** Regierung die Gewissensfreyheit und die Unterdrückung der bischöflichen Regierung

Puritaner.

zuwege

zuwegebrachten, kehreten die **Puritaner** zurück, und gelangten zum Besitz der Kirche von England. Allein so groß ist das Verderben der Natur, daß diejenigen, die es für ihre Pflicht hielten, sich lieber nach den Amerikanischen Wüsten zu versetzen, als sich von der herrschenden Kirche zu trennen, und darin eine Spaltung zu machen, kaum zum Besitz der Macht und Einkünfte der Kirche von England gelangt waren, als sie auch schon selbst unter sich wegen des Jus divinum der Kirchen-Regierung heftige Streitigkeiten hatten; und da sie unglücklicher Weise in den verschiedenen Absichten der Anführer in Parlement, im der Armee und im Staat, Partie nahmen, so theilten sie sich in eine Menge von Meynungen, Secten und Partheyen.

Presbyterianer.

Bey der Wiedereinsetzung **Carls** II. waren die Kirchen mit Lehrern versehen, die sich **Presbyterianer** und **Independenten** nannten, und die die bischöfliche Verfassung gänzlich verwarfen. **Carl** II. der bey seiner Wiedereinsetzung sich verbindlich gemacht hatte, die **Presbyterianer** ꝛc. zu dulden, verordnete in der Savoy zu London eine Unterredung zwischen den vornemsten Geistlichen der bischöflichen und presbyterianischen Kirche, und bevollmächtigte sie, an einer Beylegung der Streitigkeiten zu arbeiten. Die Presbyterianer kamen, wie sie sagen, mit dem Vorsatz dahin, so fern, als ihr Gewissen es verstatten würde, nachzugeben, und erboten sich, sich eine Superintentur gefallen zu lassen, die man als eine gemässigte bischöfliche Regierung ansehen könne. Dieses gefiel dem König so wohl, daß er ihnen seine Versicherung erneuerte, wie sehr er die Beylegung ihrer Streitigkeiten wünsche. Allein da ihre nachgebende Vorschläge von

den

den bischöflichen Geistlichen verworfen wurden, da der König seiner Versicherungen uneingedenk war, und sein königliches Wort nicht achtete, so ließ er zu, daß über 3000 der besten, gelehrtesten und frömmsten presbyterianischen Prediger, und solche, die die einträglichsten Pfründen besassen, nicht nur aus ihren Stellen ausgestossen, sondern auch zur Verwaltung ihres evangelischen Ammts unfähig gemacht wurden.

Unter dem Namen der **Presbyterianer** müssen wir alle Parteyen der Protestanten von der calvinistischen Sekte begreifen, die behaupten, daß die im neuen Testamente festgesetzte Regierung der Kirche durch die **Presbyterien**, oder durch die Lehrer und Kirchen-Aeltesten, die sich zur Regierung und Kirchenzucht vereinigen, geschehen müsse; doch gab es nach den verschiedenen Meynungen, in welche sie, wie gesagt, getheilt waren, einige Verschiedenheiten. Gegen diese brach **Carl II.** nicht nur sein Wort; sondern er ließ auch die ganze Macht des Parlements auf sie los, um sie so sehr, als möglich zu beunruhigen, wie man aus den Verbesserungen der Uniformitäts-Acte, aus der Fünf-Meilen-Acte, aus dem et cetera-Eide, aus der Sakrament-Probe ꝛc. ersehen kann. Und alle diejenigen, die sich diesen parlementarischen Verordnungen und Aufbürdungen nicht unterwerfen wolten, und nach ihrem Gewissen nicht unterwerfen konnten, wurden durch den Namen der **Dissentienten** von der englischen Kirche ausgezeichnet: weil sie, nachdem sie von ihren Pfarrdiensten durch eine blosse Handlung der Gewalt, ohne auf ihre Seite irgend ein strafbares Verbrechen begangen zu haben, vertrieben waren, es für ihre Pflicht hielten, das Lehramt des Evangelii, (zu welchen sie waren ordi-

nirt worden) bey solchem fortzusetzen, die ihnen in einem Zustande der Trennung folgten, die nicht durch ihren eigenen Willen, sondern durch den Zwang der herrschenden Macht, verursacht worden war.

Von diesem Zeitraum an rechnen wir den offenbaren Bruch zwischen den **Episcopalen** und **Presbyterianern** in England: und obgleich die Bosheit der Zeiten, die, zur Wiederherstellung des Pabstthums in diesem Reiche, einem papistischen König den Weg zubereitete, zur Unterdrückung der **Dissentienten** verschiedene Mittel versuchte, so nahmen sie doch an Anzahl sowol als an Macht zu, und vereinigten sich aufrichtig mit der englischen Kirche, um sich dem Strom der willkührlichen Macht und des Pabstthums unter **Jacobs** II Regierung zu widersetzen, und die Staatsveränderung durch **Wilhem** III. zu Stande zu bringen. Dafür erhielten die **Dissentienten** von den drey Parteyen der **Presbyterianer**, **Independenten** und **Anabaptisten**, die Gewissensfreyheit durch die Duldungs-Acten rc. worin verordnet wird: (1. W. & M. S. 1. c. 18.) „demnach einige Ruhe für zärtliche Gewissen in der Uebung der Religion, zur Vereinigung der königlichen protestantischen Unterthanen in ihren Vortheilen und Neigungen, ein wirksames Mittel seyn kann, so sollen die Verordnungen in dem 1sten, 23sten und 29sten Jahre **Elisabeths**, die gegeben waren, die königlichen Unterthanen in ihrem gebührenden Gehorsam zu erhalten, und einen jeden, unter Androhung gewisser Strafen, zur Gleichförmigkeit mit der englischen Kirche zu verpflichten; wie auch die Verordnungen, die unter den Regierungen **Jacobs** I. und **Carls** II. gegen die Papisten und papistischen Non-

Die Duldungs-Acte

con-

conformisten gemacht waren, nicht so erklärt werden, daß sie sich auf einen jeden, der von der englischen Kirche abweicht, und der die Eide ablegen wird, erstrecken.

„Solche Personen, die die Eide abgelegt haben, sollen keinen von den Strafen, Geldbussen und Verwirkungen, deren in dem Stat. 35. Elis. und 22 Cap. II. zur Verhütung und Unterdrückung aufrührischer Zusamenkünfte gedacht wird, unterworfen seyn, sie sollen auch darum, weil sie sich nicht nach der englischen Kirche conformiren wollen, in keinem geistlichen Gerichtshof belangt werden.

„Jedoch, wenn eine Versamlung von Personen, die von der englischen Kirche dissentiren, an einem zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Orte, während der Zeit ihrer Zusammenkunft, mit verschlossenen oder verriegelten Thüren gehalten werden solte, so soll ihnen dieses Gesetz nicht zu statten kommen; sondern sie sollen allen den Strafen und Geldbussen aller vorher benannter Gesetze unterworfen seyn.

„Jedoch sollen sie nicht von den Zehenden, von parochial- und andern Pflichten gegen die Kirche oder gegen den Lehrer, frey seyn.

„Ein Dissentient kann die Aemter eines Ober-Constabels, Unter-Constabels, Kirchenvorstehers, Auffehers über die Armen, wie auch andre dergleichen Aemter, durch einen Deputirten versehen, der wie es durch die Gesetze vorgeschrieben ist, bewähret und gebilligt seyn muß.

„Niemand, der von der englischen Kirche dissentiret, und der die Ordination erhalten hat, oder darauf Anspruch macht; und auch kein Prediger oder Lehrer irgend einer Gemeine der dissentirenden Protestanten, der die Declaration unterschreiben, und

in

in den allgemeinen oder vierteljährigen Gerichtssitzungen der Friedensrichter die Eide ablegen, wie auch seine Billigung der Religions-Artikel, die in der Verordnung des 13ten Jahres **Elisabeths** gemacht sind, ausgenommen den 34sten, 35sten, und 36sten, und ausgenommen diese Worte des 20sten Artikels (**die Kirche hat die Macht, gottesdienstliche Gebräuche oder Ceremonien zu beschliessen, wie auch die Macht in Streitigkeiten des Glaubens**) bezeugen, und dieselbe unterschreiben wird, soll irgend einigen von den Strafen und Geldbussen unterworfen seyn, deren in einer Acte des 17ten Jahres **Carls** II. **zur Einschränkung der Nonconformisten** ꝛc. gedacht wird; und auch nicht den Strafen, deren in der Acte des 22ten Jahres **Carls** II. Meldung geschieht, fals solche Personen in irgend einem Versammlungshause zur Uebung der Religion predigen; noch der Strafe von hundert Pfund, die in einer Acte des 13 und 14ten Jahres Carls II vorkommt, nämlich in der Acte **zur Einförmigkeit der öffentlichen Gebete, und zur Verwaltung der Sakramente, und andrer Gebräuche und Ceremonien; wie auch zur Einrichtung des Formulars, nach welchem man die Bischöfe, Priester und Diaconos in der englischen Kirche aufnimmt, ordiniret und einweihet;** — auch dieser Strafe sollen sie, wenn sie in irgend einer Versammlung, zur Uebung der Religion, die durch diese Acte verstattet und bewilligt ist, ihr Amt verrichten, nicht unterworfen seyn.

„Jedoch soll die Abfassung und Unterschreibung der besagten Declaration und die Ablegung der besagten Eide, wie auch die Abfassung der Declaration

claration der Billigung und Unterschreibung der benannten Artickel, auf die angezeigte Art, die von einer jeden der respectiven Personen, deren hierin vorhergedacht ist, in solchen allgemeinen oder vierteljährigen Sessionen des Friedensrichters geschiehet, sodann und daselbst in diesem Gerichte gehörig eingetragen werden, dafür man dem Schreiber des Richters sechs Stüber und nicht mehr bezahlen soll; doch unter der Bedingung, daß eine solche Person an keinem Orte und zu keiner Zeit bey verschlossenen oder verriegelten Thüren predigen soll.

„Da auch einige dissentirende Protestanten Bedenken tragen, die Kinder zu taufen, so wird verordnet, daß ein jeder, der ordinirt ist, oder ordinirt zu seyn behauptet, oder ein Prediger oder Lehrer, der die besagten Artikel, ausser dem vorher ausgenommenen und ausser dem Theil des 27ten Artikels, der die Kindertaufe betrifft, unterschreiben, und die besagten Eide ablegen, wie auch die besagte Declaration, auf die erwähnte Art, unterschreiben wird, — daß ein jeder solcher alle die Vorrechte, Wohlthaten und Vortheile, geniessen soll, die ein jeder andrer dissentirender Lehrer, wie gesagt, vermöge dieser Acte, haben oder geniessen kann.

„Ein jeder ordinirter, oder vorgeblich ordinirter, Lehrer oder Prediger, der ein Lehrer oder Prediger einer Gemeine ist, welcher die erforderten Eide ablegen, und die erwähnte Declaration, wie auch solche von den besagten Artikeln der englischen Kirche, die durch diese Acte erfordert werden, auf die benannte Art unterschreiben wird, soll künftig frey seyn, bey irgend einem Gericht der Geschwornen zu dienen, oder erwählt und ernennt

zu werden, das Amt eines Kirchenvorstehers, oder Aufsehers über die Armen, oder irgend eine andere Parochial- oder Vorsteher-Bedienung, oder ein anders Amt in einem Hunderttheile einer Grafschaft, in einer Stadt, Flecken, Kirchspiel ꝛc. zu bekleiden.

„Und demnach es gewisse andre Personen unter den Dissentienten von der englischen Kirche giebt, die einen Eid zu schwören Bedenken tragen; so ward durch die erwähnte Macht verordnet, daß eine jede solche Person die vorbesagte Declaration, wie auch die folgende Declaration der Treue ablegen und unterschreiben soll, nämlich:

„Ich, A. B. verspreche aufrichtig, und bezeuge „feyerlich vor Gott und der Welt, daß ich dem „König **Wilhelm** und der Königin **Marie** „treu und gehorsam seyn will; und ich verspreche „und bezeuge feyerlich, daß ich die verdammliche „Lehre und den Satz: **daß die vom Pabste,** „**oder durch irgend eine Vollmacht des** „**römischen Stuhls, excommunicirte oder** „**ihrer Länder beraubte Fürsten, von ih-** „**ren Unterthanen, oder von einem jedem** „**andern, abgesetzt oder ermordet wer-** „**den können,** von ganzem Herzen als gottlos „und ketzerisch verabscheue und verwerfe. Ich „bezeuge auch, daß kein auswärtiger Fürst, „Person, Prälat, Staat oder Potentat irgend „eine kirchliche oder geistliche Macht, Gerichtbarkeit, Oberherrschaft, Vorzug oder Gewalt, „in diesem Reiche habe."

„Sie sollen auch ein Bekenntniß ihres Glaubens in folgenden Worten unterschreiben:

„Ich, A. B. bekenne meinen Glauben an Gott „den Vater, und an Jesum Christum, seinen

„ewigen Sohn, den wahren Gott, und an den „heiligen Geist, den einen ewig hochgelobten „Gott; und bekenne von den heiligen Schriften „des Alten und Neuen Testaments, daß sie „durch göttliche Inspiration gegeben sind.“

„Diese Declarationen und Unterschreibungen sollen geschehen und eingetragen werden bey den allgemeinen vierteljährigen Sessionen des Friedensrichters in der Grafschaft, Stadt oder Ort, wo sich eine jede solche Person alsdann aufhalten wird. Und ein jeder solcher soll befreyet seyn von allen den Strafen und Geldbussen aller und jeder der vorher erwähnten Verordnungen, die gegen die papistische Recusanten, oder protestantische Nonconformisten, gemacht sind; wie auch von den Strafen der im 5ten Jahre **Elisabeths** gemachten Acte, unter dem Titel: **eine Acte zur Versicherung der Macht der Königin über alle Stände und Unterthanen in ihren Gebieten**; ingleichen von den Strafen einer Acte des 13ten und 14ten Jahres **Carls** II. unter dem Titel: **eine Acte zur Verhütung des Unheils, das von gewissen Personen, die sich Quaker nennen, und die keine rechtmässige Eide schwören wollen, angerichtet werden kann**; und soll, unter gleichen Einschränkungen und Bedingungen, alle die Wohlthaten, Vorrechte und Vortheile, geniessen, die jede andre Dissentienten, vermöge dieser Acte, geniessen sollen.

„Doch sollen alle die Gesetze, die wegen der Besuchung des Gottesdienstes am Tage des Herrn, oder dem sogenannten Sonntage, gemacht worden sind, ihre Kraft behalten, und gegen alle diejenigen, die gegen diese Gesetze sündigen, vollzo-

gen

gen werden, ausgenommen, wenn solche Personen eine Versammlung zum öffentlichen Gottesdienst, die durch diese Acte verstattet und bewilligt ist, besuchen.

„Doch soll ferner weder diese Acte noch irgend eine Clausel, Artikel oder Punkt derselben, so erklärt werden, als ob dadurch einem Papisten, oder papistischen Recusanten, oder sonst jemanden, der in seinen Predigten oder Schriften die Lehre der hochgelobten Dreyeinigkeit, wie sie in den angeführten Religionsartickeln gelehrt wird, leugnen sollte, irgend ein Vorschub, Vortheil und Vorrecht eingeräumet werde.

„Wenn jemand, oder einige, jemals nach dem 10ten Junius in irgend eine cathedral- oder Pfarr-Kirche, Kapelle oder Versammlung, die durch diese Acte verstattet wird, vorsätzlich und boshaft kommen, und dieselbe beunruhigen und stören, oder sich gegen den Prediger und Lehrer vergehen solten, so sollen ein solcher oder solche, nach geschehener Ueberführung vor einen Friedensrichter durch zwey oder mehr zuverlässige Zeugen, zwey Bürgen stellen, die sich durch eine Obligation zur Bezahlung einer Geldbusse von funfzig Pfund anheischig machen; und wenn es ihnen an solchen Bürgen fehlt, so sollen sie ins Gefängniß geworfen werden, und darin bis zu den nächsten allgemeinen oder vierteljährigen Gerichtssitzungen bleiben; und wenn sie in diesen allgemeinen oder vierteljährigen Sessionen dieser Vergehung überführt worden sind, so sollen sie, zum Gebrauch des Königs und der Königin, ihrer Erben und Nachfolger, zwanzig Pfund Strafe bezahlen.

„Durch diese Acte soll keine Gemeine oder Versammlung zum öffentlichen Gottesdienst eher

erlaubt seyn, als bis ein solcher Versammlungsort dem Bischof des Kirchensprengels, oder dem Archidiaconus der Archidiaconie, oder den Friedensrichtern in den allgemeinen oder vierteljährigen Gerichtssitzungen der Grafschaft, der Stadt oder des Orts, in welchen dergleichen Versammlungen gehalten werden sollen, angezeigt, und in eines solchen Bischofs oder Archidiaconi Gerichtshofe, oder in solchen allgemeinen oder vierteljährigen Sessionen, eingetragen und aufgezeichnet worden ist; dem Registrator oder Sekretär eines solchen Gerichts wird hiedurch befohlen, eben dasselbe einzutragen, und demjenigen, der es verlangen wird, ein Zeugniß davon zu geben, wofür man an Gebühren nicht mehr als sechs Stüber bezahlen soll."

Da man unter der Regierung der Königin **Anne** diese Acte nicht für hinlänglich fand, so ward durch eine Acte des 10ten Jahres ihrer Regierung, cap. 2 ꝛc. fernere Verfügung gemacht, wie folget:

„Eine Acte *), um die protestantische Reli„gion, durch bessere Versicherung der durch Gesetze „eingeführten englischen Kirche, zu erhalten; wie „auch um die Duldung, die durch eine Acte unter „dem Titel: **eine Acte zur Befreyung der „königlichen protestantischen Unterthanen, „die von der englischen Kirche dissen„tiren, von den Strafen gewisser Gesetze,** „den protestantischen Dissentienten bewilligt worden, „zu bestätigen; ingleichen um die Mängel derselben „zu ersetzen; und um die protestantische Thronfolge „ferner dadurch zu sichern, daß man von den „Sachwaltern in Nordbrittannien fordre, die „Eide

*) Diese Acte ward bis zum 7ten Abschnitt, durch die Acte 5 Georg 1. c. 4. Sess. 1. wiederrufen.

„Eide zu schwören, und die darinn erwähnte De-
„claration zu unterschreiben.“

„Demnach im 13ten Jahre der Regierung „Carls II. eine Acte unter dem Titel; **eine Acte „zur guten Regierung und Einrichtung „der Korporationen;** wie auch eine andre Acte „in dem 25sten Jahre der besagten Regierung un-
„ter dem Titel gemacht ward: eine Acte zur Ver-
„hütung der Gefahren; die von papistischen Recu-
„santen entstehen können, welche beide Acten zur „Sicherheit der durch Gesetze bestätigten englischen „Kirche gemacht wurden; — so werde jetzt, zur „bessern Sicherheit dieser Kirche, wie auch zur „Beruhigung der Gemüther solcher königlichen pro-
„testantischen Unterthanen, die von der englischen „Kirche dissentiren, und zur mehrern Sicherheit „der Uebung ihres öffentlichen Gottesdienstes; „ingleichen zur fernern Bestätigung der Veran-
„staltung, die bereits zur Versicherung der Thron-
„folge in dem Hause Hannover gemacht worden, „hiedurch verordnet 2c. 2c. Nach dem 25ten März „1712; wenn irgend ein Civil- oder Kriegsbedien-
„ter 2c. der eine Besoldung erhält, oder wenn ir-
„gend eine obrigkeitliche Person von einer Korpora-
„tion 2c. die nach den Acten des 13ten und 25ten „Jahres **Carls II.** verbunden sind, das heilige „Nachtmal zu nehmen, nach der Antretung ihres „Dienstes, oder während ihrem Dienste, und der „Fortdauer desselben, irgend einigen geheimen Zu-
„sammenkünften 2c. beywohnen sollten, so soll ein „solcher 40 Pf. Strafe geben, die von dem Ange-
„ber wiedererlangt werden können. Ein jeder, der „so überführt worden ist, soll seines Ammts 2c. ent-
„setzt werden, und einer jeden Bedienung in Eng-
„land 2c. unfähig seyn; und ein jeder, der nach der

„Ueberführung, sich nach der englischen Kirche, ein „Jahr lang ꝛc. bequemt, soll der Bekleidung eines „jeden Amtes fähig seyn. Ein jeder solcher soll „in dem nächsten Termin nach seiner Einsetzung in „ein Amt, oder in der vierteljährigen Session ꝛc. „einen Eid schwören, daß er sich conformiret „habe, ꝛc. ꝛc.“

§. VII. wird durch die gemeldete Macht ferner verordnet: „daß die Duldung, die durch die „im ersten Jahre der Regierung **Wilhelms** und „**Mariens** gemachte Acte den protestantischen „Dissentienten bewilligt worden, welche Acte den „Titel hat: **eine Acte zur Befreyung der kö-niglichen protestantischen Unterthanen die „von der englischen Kirche dissentiren, „von den Strafen gewisser Gesetze**, hiedurch „bestätigt, und diese Acte zu allen Zeiten zur Be„freyung solcher protestantischen Dissentienten von „den darin erwähnten Strafen und Geldbussen un„verletzt beobachtet werden soll.“

Das Uebrige in dieser Acte ist fast von gleichem Inhalt, und kann also hier füglich übergangen werden.

Unterscheidungslehren der Presbyterianer.

Die **Presbyterianer** wollen in der von Christo und seinen Aposteln gestifteten Kirche keinen Stand erkennen, der dem Stande der **Presbyters** vorzuziehen sey. Sie sagen, daß alle Lehrer, als Gesandten Christi, durch ihr Ammt gleich sind, und daß **Aeltester** (oder **Presbyter**) und **Bischof**, nach dem Namen und Amte, dasselbe anzeigen. Was ihre Lehre betrift, so stimmen sie in allen wesentlichen Punkten mit der englischen Kirche überein; der einzige Unterschied zwischen ihnen und der herrschenden Kirche bestehet in der Kirchenzucht oder Regierung der Kirche.

Die

Die Ordination geschieht durch Gebet, Fasten und Auflegung der Hände des Presbyterii, nach 1 Tim. 4, 14.

Sie erhalten sich durch freywillige Beyträge oder Schätzungen, welche die verschiedene Gemeinen, zum Unterhalt ihrer Lehrer, zur Erhaltung ihrer Versammlungshäuser, und zu andern Absichten, die ihre respectiven Gemeinheiten betreffen, sich selber auflegen und unter sich aufbringen. Und da diese Versammlungshäuser und Gemeinen der verschiedenen Parteyen zu einer sehr grossen Anzal angewachsen sind; da ihre Lehrer ziemlich gut besoldet werden; und da die andern nothwendigen Ausgaben, zur Unterhaltung ihrer Kirche, sich hochbelaufen; so ist es zu erstaunen, welche Herzen und welche Vermögensumstände unter unsern dissentirenden Brüdern angetroffen werden, für die Lehre des Evangelii so theuer zu bezahlen, und noch überdieß die Pfarrzehenden, Abgaben und Forderungen, zu welchen sie durch die Gesetze genöthigt werden, zu entrichten. Wie oft siehet man hingegen, daß ein filziges Mitglied der englischen Kirche auf Mittel bedacht ist, seinen Lehrer zu betrügen, oder der Entrichtung seiner Abgaben auszuweichen; und daß er allezeit über die Beyträge murrt, die er zur Unterhaltung der Kirche und der Diener derselben geben soll.

Unterhaltung ihrer Lehrer und Kirchen ꝛc.

Die **Independenten** werden so genennt, weil sie die **Unabhänglichkeit der Kirchen** behaupten, oder dafür halten, eine jede Kirche oder Gemeine habe in sich selber genugsame Macht, alles, was die religiöse Regierung betrift, zu thun und auszurichten, und sie sey andern Kirchen, oder ihren Verordneten, keinesweges unterworfen oder verantwortlich. Sie wurden daher auch Congre-

Independenten.

gationalisten genennt, die bey Einrichtung ihrer Kirchen-Regierung bezeugten, **daß sie die heilige Schrift ohne Vorurtheil zu Rathe zögen, und daß sie das Wort Gottes, zu jeder Zeit, so unparteyisch betrachteten, als man es von Menschen aus Fleisch und Blut erwarten kann.** Durch ihre Grundsätze wurden sie, ohne Rücksicht auf menschliche Meynungen und Gewohnheiten, blos auf das, was die Schrift vorschreibt, eingeschränkt; und sie liessen sich durch ihre gegenwärtige Entschliessungen nicht so sehr binden, daß es ihnen nicht hätte frey stehen sollen, dieselbe, nach bessern Einsichten und Untersuchungen, zu ändern. Sie misbilligen alle parochiale und provinziale Unterordnungen, und richten alle ihre Gemeinen nach einem Plan von gleichmässiger Ordnung ein, wobey sie zwar der ältern Kirche oder Gemeine einen gewissen Vorrang einräumen, doch ohne daß dieselbe dadurch irgend einen Zusatz von Macht und Ansehen über die jüngern Gemeinen erhält.

Ihre öffentliche Kirchenbediente werden Pastoren, Lehrer, verwaltende Aeltesten und Diaconi genannt.

Anabaptisten. Die **Anabaptisten** in England sind von den andern **protestantischen Dissentienten**, weder in der Lehre, noch in der Kirchenzucht, wenig verschieden, ausgenommen, daß sie die **Kindertaufe** verwerfen, und die Nothwendigkeit der Eintauchung behaupten.

Quacker. In jenen Zeiten der Verwirrung entstanden gewisse Leute, die man **Quacker** nennte, die mit keiner der vorhergehenden Parteyen, weder im Gottesdienst, noch in der Lehre, noch in der Kirchenzucht, übereinstimmen. Sie erhielten ihren Namen von gewissen ungewöhnlichen Zuckungen oder

Erschüt-

Erschütterungen (quakings), mit welchen sie, bey ihrem ersten Auffkommen, behaftet zu seyn pflegten.

Der Stifter dieser Sekte war **George Fox**, ein Schuhmacher, von Drayton in der Grafschaft Leicester. Da dieser, bey der Betreibung seines Handwerks sich sehr darauf legte, die heilige Schrift zu lesen, und darüber nachzudenken, und sehr zur Schwermuth geneigt war, so bildete er sich ein, daß Gott ihn mit himmlischen Besuchen beehrte, und ihn zum Diener seines Worts berufen habe. Er fieng daher an zu predigen, und eine **neue Gemeine** zu errichten. Er trug sehr wenig Glaubensartikel vor. Hauptsächlich drang er auf sittliche Tugend, auf wechselseitige Liebe, auf Liebe zu Gott, auf eine genaue Aufmerksamkeit auf die innern Rührungen und geheimen Wirkungen des Geistes; er forderte einen schlechten einfältigen Gottesdienst, und eine Religion ohne Gebräuche und Ceremonien; und er machte es zur Hauptsache in tiefem Stillschweigen auf die Leitungen des heiligen Geistes zu warten. Was die Ausschweifungen seiner unmittelbaren Nachfolger betrift, so werden wir auf solche Träume nicht achten; sondern die **Quacker** nur so betrachten, wie sie jetzt eine ordentliche Partey oder Gemeine ausmachen.

Sie beweisen eine grosse Strenge in ihrem Lebenswandel, eine besondre Ehrlichkeit und Redlichkeit in ihrem Handel, eine Vorsichtigkeit in ihren Reden, eine grosse Mäßigkeit bey ihren Tischen, und eine ungemeine Einfalt in ihrer Kleidung: und es sollte uns leid seyn, auf ihre Rechnung etwas anzuführen, das ihre Ansprüche auf Christenthum und ihr System von Regierung betrift, das nicht gerechtfertiget werden könnte. Wir wollen daher ihre vornehmste Lehren aus **Barclays** Schutz-

schrift ausziehen, der von den **Quackern** schreibt: „sie glauben und lehren, daß Gott allen Menschen, „ohne Ausnahme, ein **übernatürliches Licht** ge„geben habe, welches, wenn es von ihnen befolgt „wird, sie selig machen könne, und daß dieses Licht „**Christus, das wahre Licht, sey, das einen „jeden Menschen, der in die Welt kommt, „erleuchtet**: daß die heilige Schrift wirklich durch „Inspiration gegeben und allen andern Schriften „in der Welt vorzuziehen sey; daß sie aber nur eine „zweyte Richtschnur des Glaubens und Lebens sey, „und dem Lichte oder dem Geiste Gottes, der die „erste Richtschnur ist, nachstehe: daß die unmittel„bare Offenbarung nicht aufgehört habe, **denn es „sey einem jeden ein Maas des Gei„stes, das er sich zu Nutze machen kön„ne, gegeben worden**: daß bey dem öffentlichen „Gottesdienste Männer und Frauen in der Stille „auf die Rührungen des Geistes warten müssen, „ehe sie ein Gebet zu Gott, oder in einer Rede vor „der Gemeine, ihren Mund öfnen: daß alle aber„gläubische Gebräuche und Ceremonien von blos „menschlicher Einführung, in der Religion sowohl „als in der bürgerlichen Gesellschaft abgeschaft wer„den müssen; daß man sich der Ceremonie des Ab„nehmens des Hutes, der Verbeugung und der„gleichen nicht bedienen, und eine einzelne Person „im Umgange nicht **Sie**, sondern **Du**, angeredet „werden soll. Und endlich verlangen sie, daß die „Männer und Frauen in ihrer Kleidung einfältig „und ernsthaft, in ihrem ganzen Wandel, und mit „einem Wort, in ihrem ganzen Umgange mit an„dern, nüchtern und gerecht seyn, wie auch nicht „schwören, oder fechten, oder irgend einige fleisch„liche Waffen tragen sollen.“ Hiezu kommt noch,

daß

daß sie den Gebrauch der beyden christlichen Sakramente, der Taufe und des Nachtmahles, gänzlich bey Seite setzen; sie verwerfen das Predigtamt und alle Anordnungen; und ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts hat ein jeder, der von einem untadelhaften Wandel ist, und sich durch den Geist getrieben zu seyn glaubt, die Freyheit, in ihren Zusammenkünften oder Versammlungshäusern zu predigen oder zu weissagen, d. i. wie sie es nennen, **zu reden**. Sie wünschen eine allgemeine Gewissensfreyheit so herzlich, daß **Barclay** in seinem 14ten Satz versichert; „die Macht „der bürgerlichen Obrigkeit erstrecke sich nicht auf „Sachen, die blos die Religion und das Gewissen „betreffen.“ Und sie halten die Worte Jesu, **ihr sollet allerdings nicht schwören**, für ein Verbot des feyerlichen und gesetzmässigen Schwörens sowohl als des unnützen und gottlosen Schwörens. Die gesetzgebende Macht hat daher den **Quackern** erlaubt, in allen Gerichtssachen, ausgenommen die das Leben angehen, statt des **Eides**, eine feyerliche **Versicherung** zu geben, die aber, wenn sie unwahr erfunden wird, derselben Strafe, als der Meineyd, unterworfen seyn soll.

Was die **Lehrpunkte des Christenthums** anlangt, so ist es schwer zu sagen, welche eigentlich ihre Meynungen sind. Man versichert, daß sie die **drey, die im Himmel zeugen**, annehmen, aber die Ausdrücke der Schule von **Dreyeinheit, Hypostasis** oder **Person** ꝛc. als unschriftmässig, verwerfen. Man hat sie beschuldigt, daß sie die Menschwerdung, Menschheit, ja selbst die Gottheit **Christi** leugnen, und daß sie seine Kreuzigung, Auferstehung und Himmelfahrt wegallegorisiren.

Was ihre **Disciplin** und **Policey** betrift, so werden die Angelegenheiten der Gemeinheit in ihren Versammlungen untersucht, von welchen es dreyerley Gattungen giebt; nämlich monatliche, vierteljährige und jährliche Versammlungen, Versammlungen des andern Tages, und Versammlungen wegen der Leiden.

Die monatliche und vierteljährliche Versammlungen werden in ihren respectiven Grafschaften gehalten. Zu diesen werden von ihren verschiedenen Versammlungshäusern Verordnete abgeschickt. Hier untersucht man den Zustand der Gemeine; welche die Gesetze der Gemeinheit verletzen; welche die Zehenden (die sie als widerchristlich betrachten) oder die Kirchenbeyträge bezahlen; und welche wegen Nichtbezahlung derselben leiden; und je nachdem solches geschehen ist, werden sie gelobt oder getadelt. Hier excommuniciren sie auch, und nehmen wieder in ihre Gemeinschaft auf. Von allem werden genaue Verzeichnisse gehalten.

Von diesen Zusammenkünften geschehen Appellationen an ihre jährliche Versammlungen, die allezeit zu London gehalten werden, und die aus 3 Ordnungen oder Klassen bestehen: nämlich, aus Repräsentanten die von den vierteljährlichen Zusammenkünften abgesendet werden, aus Correspondenten für die verschiedene Grafschaften und auswärtige Länder, und aus Lehrern oder Predigern. Hieher werden die Berichte von allem, was in allen monatlichen und vierteljährlichen Zusammenkünften abgehandelt worden ist, geschickt. Hier werden, in Rücksicht auf das Verhalten wegen der Zehenden, Beyträge ꝛc. Maasregeln verabredet, und Anweisungen gegeben; und hier legt man Streitigkeiten bey, und sorgt für die Armen. Hier werden öf-

fentliche Rechnungen abgenommen, und den Verordneten gehörige Anweisungen gegeben, die nach ihrer Zurückkunft befolgt werden sollen; und von hier wird ein jährliches Ermahnungsschreiben ausgefertigt, das in allen ihren monathlichen und viertheljährlichen Zusammenkünften vorgelesen werden muß.

Die **Versammlung des andern Tages** ist eine beständige Commission, die aus den vornemsten Predigern in und um die Stadt bestehet, welche an jedem Montage zusammen kommen, um sich wegen besondrer Fälle und Ereignisse, die sich zwischen den jährlichen Zusammenkünften zutragen, zu berathschlagen.

Die **Versammlung wegen der Leiden** wird ebenfalls in jeder Woche gehalten, und bestehet aus den Correspondenten für jede Grafschaft. Ihr Geschäfte besteht darin, daß sie von solchen, die wegen Nichtbezahlung der Zehenden und Beyträge gelitten haben, die Beschwerden annehmen, und ihnen dadurch Hülfe verschaffen, daß sie ihnen entweder Geld schicken (dazu sie einen Fond bestimmt haben) oder daß sie ihrentwegen Vorstellungen thun, oder beides.

Die **Dissentienten**, die eigentlich in der **Duldungs-Acte** begriffen sind, kann man für keine andre halten, als für die drey Parteyen der **Presbyterianer**, **Independenten** und **Anabaptisten**.

Verschiedene andre Sekten

Es giebt aber noch viele andre Parteyen, die sich Christen nennen, und die in der **Duldungs-Acte**, unter den Flügeln jener drey ersten Sekten, Schutz suchen. Dergleichen sind die **Independenten-Baptisten**, die **Sabbatarier**, die **Sabbatarische-Baptisten**, die **Antinomier**, die **Muggletonier**, die **Methodisten**, die

Armi-

Arminianer und die **Socinianer.** Wie wohl man diese beyde letzten vielmehr in der Lehre und in den Grundsätzen der Episcopalen und Dissentienten, als in irgend einer besondern Gemeine, antrift.

Die independenten Baptisten.

Durch einen **independenten Baptisten** versteht man nichts anders, als einen **Baptisten** unter dem unabhängigen Muster der Kirchen-Regierung.

Die Sabbatarier.

Die **Sabbatarier** werden von ihrer genauem Beobachtung des **siebenden Tages** der Woche, als des eigentlichen Tages, oder **Sabbaths**, der zum Gottesdienst bestimmt ist, so genennet. Sie rechtfertigen ihr Verhalten durch das Vorgeben, daß der jüdische Sabbath durch das neue Testament niemals abgeschaft worden; und daß, wenn Gott ein Gebot gegeben hat, es die Pflicht des Menschen sey, dasselbe so lange zu halten und zu beobachten, bis es durch ein andres ausdrückliches göttliches Gebot abgeschaft oder abgeändert worden sey.

Die sabbatarische Baptisten.

Ein **sabbatarischer Baptist** ist ein **Baptist**, der, zu seinen andern Meinungen, die **sabbatarische** Gewohnheit und Beobachtung des siebenden Tages hinzusetzt.

Die Antinomier.

Die **Antinomier** gerathen auf einen andern Abweg, und lehren, daß das Gesetz unter der evangelischen Haushaltung von keinem Nutzen sey; und sie sollen behaupten: „daß die guten Werke unsre „Seeligkeit nicht befördern, und die bösen Werke „dieselbe nicht hindern, und daß ein Kind Gottes „nicht sündigen könne; nebst vielen andern seltsamen Lehren und Meinungen."

Muggletonier.

Die **Muggletonier** entstehen vom **Ludewig Muggleton**, einem Schneidergesellen, und seinem Gehülfen **Reeves**, im J. 1657. diese beyde gaben sich für grosse Propheten aus; legten

sich

sich den Namen der beyden letzten Zeugen Gottes bey, die vor dem Ende der Welt erscheinen sollten; und maßten sich eine Macht an, seelig zu machen und zu verdammen, welche sie wolten. In jenenen Zeit, in welchem die Schwärmerey und Verwirrung die Nation zertheilte, erhielt diese Sekte anfänglich vielen Beyfall. Allein von dem Original wird jetzt nur noch eine schwache Aehnlichkeit in der Versammlung einiger wenigen friedfertigen und gutgesinnten Leute gefunden, die, in Rücksicht auf das göttliche Ansehn der heiligen Schrift, und auf den Zustand der Todten, sich durch den Irthum ihres Verstandes verführen lassen.

Methodisten.

In den neuern Zeiten ist die Nation durch eine neue Sekte von Separatisten, die man **Methodisten** nennt, zertheilt und beunruhigt worden. Diese, unter dem Vorwande, vor Gott **gerechter**, und in den Lehren und Grundsätzen, die in den Artikeln und Homilien der englischen Kirche vorgetragen werden, strenger zu seyn, trugen kein Bedenken, ihrer Mutterkirche zum Trotz, einen Altar und eine Kanzel anzulegen, und einen Glauben und Lebenswandel einzuschärfen, die der englischen Kirche unbekand waren. Diese Spaltung ward um das J. 1734 von verschiedenen jungen Gottesgelehrten zu Oxford angefangen, die sich eines ordentlichern Lebenswandels, als ihre Zeitgenossen im Kollegio, wie auch einer rechtgläubigern Lehre, und einer nachdrücklichern Methode, das Wort Gottes zu predigen, rühmten; welches, wie sie sagten, dem Volke nicht so deutlich uud richtig vorgetragen würde, als es geschehen sollte *).

Als

*) S. Whitfields Vorrede zur ersten Ausgabe seines ersten Bandes von Predigten.

Als aber die Geschäftigsten unter ihnen ein weites Feld von Leichtglaubigkeit vor sich sahen, und merkten, wie sehr das Volk geneigt sey, ihre Verunglimpfungen und Lästerungen, die sie bey allen Gelegenheiten vor dem unwissenden Pöbel gegen die ordentliche Lehrer ausstiessen, zu verschlingen, und daß der sicherste Weg zum Ansehen dieser sey, wenn sie für sich selbst ein Tabernakel errichteten, so führten die Herren **Johann** und **Carl Wesley**, und **George Whitfield** diesen Plan mit aller ihrer Macht und Bitterkeit gegen ihre Mutterkirche aus, in deren Armen sie noch erst vor kurzem waren ernährt worden.

Auf eine kurze Zeit vereinigten diese drey ihre gesammte Kräfte, um bey ihren zahlreichen Nachfolgern, wenn sie auf dem Felde predigten, den Unwillen gegen ihre ordentliche Pfarrgeistlichen zu vermehren, und für ihre neu erfundene Lehren Achtung zu erwerben. Hierauf versuchten sie ihre Geldbeutel, und da man fand, daß die Menschen lieber für ihren freyen Willen, als für etwas, das ihnen durch Gesetze und Macht aufgelegt ward, bezahlten, so wurden die Prediger gegen einander eifersüchtig und neidisch, wiedersprachen sich in einigen Lehrpunkten, und theilten sich endlich in zwey Parteyen, deren die eine die **Whitfielditen**, und die andre die **Wesleyaner** genennt wurden. Beyde sind bis auf diesen Tag darauf stolz, daß sie die Kleidung eines Lehrers der englischen Kirche tragen; sie bedienen sich aber nicht ihrer Liturgie, sondern halten an deren Stelle Gebete aus dem Steigereif; und sie predigen nicht nur auf den Landstrassen, Feldern und in den Versammlungshäusern einer jeden Religionspartey; sondern sie bedienen sich auch der Weltlichen, unwissenden Leute und Schwärmer,

um

um, wenn sie abwesend sind, ihre Stellen zu vertreten, zu predigen, oder, wie sie es nennen, die Schrift zu erklären. Hiedurch ist ein solches Gemische von Lehren und Vorschriften entstanden, die so veränderlich und widersprechend sind, daß der scharfsinnigste Beobachter nicht im Stande gewesen ist, aus ihrem System etwas anders herauszubringen, als daß alles darauf angelegt sey, Geld zu schneiden. Welcher Zweck auch so gut erreicht worden ist, daß, von beyden Partheyen, mit ausserordentlichen Kosten, viele und grosse Versammlungshäuser erbauet worden sind, und ihre Prediger mehr Schätze gesammlet haben, als viele von unsern Bisthümern an jährlichen Einkünften einbringen.

Die mährischen Brüder.

Um das J. 1737 kamen in England gewisse Leute an, die unter dem Namen der unitas Fratrum, oder der **vereinigten Brüder**, der **mährischen** Kirche, unter bischöflicher Verfassung, bekand waren; wiewohl sie eine solche Einrichtung hatten, daß sie wirklich mit allen Protestanten in Liebe vereinigt waren. Von ihrer Lehre wird zugestanden, daß sie in allen Stücken mit der Lehre der **augspurgischen Confession** übereinstimme; und ihre bischöfliche Folge ist aus den frühesten Nachrichten der Zeit, durch die Vermittlung der **Waldenser**, herzuleiten, von welchen wir, in einem Bericht von dem traurigen Zustande der alten Kirche der **vereinigten Brüder**, der unter **Carls** II. Regierung an die englische Kirche gerichtet ward, folgendes Zeugniß des Erzbischofs **Sancroft** lesen. Er versichert darin: „daß die **böhmische** oder „**mährische**-Kirche von ihrer Kindheit an, fast „sieben hundert Jahre durch, gegen die Eingriffe „des römischen Stuhls beschützt worden sey; nach-

„dem sie aber endlich durch die zunehmende Macht „desselben gedrückt worden, sey sie nach und nach „ihrem gänzlichen Untergange sehr nahe gekommen. „Jedoch indem sie so im Begrif war unterzugehen, „gebahr sie einen **Benoni**, ein Geschlecht, das „in verschiedenen Gegenden von **Böhmen** auf„wuchs, durch denselben Geist belebt und getrieben „ward, und den Namen Unitas Fratrum, oder „**vereinigte Brüder** erhielt. Und diese Brüder„schaft, die Erben des wahren alten Glaubens, „die durch das Blut des **Johann Huß** und des „**Hieronymus von Prag**, ihrer berühmten „Märtyrer, begossen und fruchtbar geworden, und „in Böhmen tiefe Wurzel schoß, breitete ihre „Zweige bis Pohlen aus, verwarf die zunehmen„den Irthümer des Pabstthums, und erhielt die „Nachfolge der bischöflichen Ordination. "

Comenius setzt noch hinzu, „in ihrer Noth „wären die Brüder am meisten bekümmert gewe„sen, woher sie Hirten für ihre Seelen, wenn die „gegenwärtigen abgestorben seyn würden, erhalten „solten. Endlich, im J. 1467, versammleten „sich die Vornehmsten aus Böhmen und Mähren, „etwa siebenzig an der Zahl, in einem Flecken, „nahe bey Richnow, der Lhota heißt, und nach„dem sie zu Gott viele Gebete und Thränen aus„geschüttet hatten, daß er ihnen zu erkennen geben „wolle, ob er ihr Vorhaben billige, entschlossen „sie sich, den göttlichen Willen durchs Loos zu er„forschen. Sie wählten hierauf durch die Mehr„heit der Stimmen neun Personen, die sie zum Lehr„amte besonders geschickt hielten; und nachdem sie „zwölf zusammengewickelte Stücken Papier einem „Kinde in die Hand gegeben hatten, befahlen sie „diesem Kinde, einem jeden von diesem neun Per„sonen

„sonen ein solches Stück Papier zu überreichen. „Auf neun Stücken von diesen Papieren war nichts „geschrieben; auf dreyen aber stand das Wort „Est. Es war also möglich, daß eine jede von den „neun Personen ein unbeschriebenes Stück Papier „hätte erhalten können, und dieses würde ange„zeigt haben, daß es nicht Gottes Wille sey. Allein „es trug sich zu, daß die drey Papiere, auf wel„chen das Wort Est geschrieben war, dem **Mat„thias Ruhnwald**, einem sehr frommen Mann, „dem **Thomas Pozelaucius**, einem gelehrten „Mann, und dem **Elias Kozenowius**, einem „Mann von ausnehmender Klugheit, zufielen. „Diese fanden den **Stephan**, Bischof der **Wal„denser**; der, nachdem er den andern Bischof „und einige von den Lehrern hatte rufen lassen, „ihnen ihre bischöfliche Folge von den Zeiten **Con„stantins** ꝛc. bewieß. Worauf sie denn diese drey „Bischöfe durch die Auflegung der Hände einseg„neten, und sie in Frieden zurückschickten, damit „sie nach ihrem Gefallen ordiniren, und die bischöf„liche Kirche von Böhmen und Mähren erhalten „könnten.“

Ohne irgend eine andre Kirche wegen ihrer Form der Ordnung und Regierung zu tadeln, schreibt sich diese Kirche eine solche vor, die den ersten Zeiten gemässer zu seyn scheint. Das Geschäfte der Bischöfe in der Unität ist dasselbe, das in der allgemeinen Kirche zur Regierung der kirchlichen Verfassung und zur Ordinirung der Lehrer derselben war.

Diese **böhmische** oder **mährische** Kirche hatte allezeit auch **Weihbischöfe** zur Hülfe der Bischöfe. Der ganze Stand der Geistlichen bestand demnach unter den Brüdern aus fünf Ord-

nungen, nämlich aus **Acoluthen**, oder jungen Personen, die zum Lehrammte zubereitet wurden, aus **Diaconis**, **Lehrern** oder Priestern, **Chorepiscopis** und Bischöfen ohne irgend einen gewissen Sitz oder bestimmten Kirchensprengel. Denn so muß es sich allezeit mit einer wandernden Kirche verhalten, die so vielen Abwechselungen unterworfen ist, als diese gewesen ist. S. Acta Fratrum Unitatis in Anglia, 1749. p. 113. &c.

Da diese Gemeinen von dem Staat, unter welchem sie ihre Religion übten, keine bestimmte Einkünfte hatten, und aus Erfahrung wusten, daß sie ohne Unterhaltungsmittel nicht fortdauren konnten, so haben sie durch Hülfe einiger grossen und frommen Männer Mittel gefunden, zur Abhelfung der Bedürfnisse ihrer Verfassung einen künstlichen Fond zu errichten. Welches, wie ich glaube, eine gemeinschaftliche Casse ist, die man zur Verschickung und Einrichtung der Kolonien angewendet, und durch Betriebsamkeit und Manufacuren vermehret hat; damit der weltliche Theil den geistlichen erhalte, und damit man die Kosten bestreite, wenn die Missionarien zur Bekehrung der Heiden in verschiedenen und sehr entlegenen Gegenden der Welt, ja selbst zum Unterricht der Sklaven zu Algier, ausgesand werden.

Zu dem Ende wendeten sich die mährischen Brüder an die brittische Regierung, und erhielten die Erlaubnis, sich in den Wüsten von Nordamerika niederzulassen. Und verschiedene Plätze in unsrer eigenen Insel, besonders Pudsey, nahe bey Leeds, in dem westlichen Bezirk von Yorkshire, haben einen Antheil an ihrer Arbeit und ihrem Aufwande in einer wohleingerichteten Fabrike von Tuch ꝛc.

Ihr

Ihr gegenwärtiger blühender Zustand ist, nächst Gott, dem vortreflichen Grafen von **Zinzendorf** zuzuschreiben, dessen Güter in der Oberlausitz an den Gränzen von Böhmen und Schlesien lagen, welche er zum Nutzen und zur Erhaltung der verfolgten Ueberbleibsel der mährischen und böhmischen Gemeinen in seiner kleinen Herrschaft, wiedmete. Der Bischof **Jablonsky** schrieb an ihn schon den 14ten März 1735, „Ich bin gar „nicht im Stande, die innere Freude meines Her„zens auszudrücken, die ich darum fühle, daß der „barmherzige Gott, in meinem hohen Alter, mich „noch hat erleben lassen zu sehen, wie unsre liebe „böhmische und mährische Brüdergemeine, die in ih„rem Vaterlande unterdrückt ward, und ver„tilgt zu seyn schien, doch von Gott für würdig „geachtet worden ist, den Samen seines heiligen „Evangelii sogar unter die entfernteste Nationen „in der alten und neuen Welt auszustreuen."

Aus einer kurzen Nachricht, die im J. 1758 in französischer Sprache heraus kam, wollen wir noch folgende unstreitige Thatsachen zufügen.

Die Gemeine der Brüder im Böhmen und Mähren erschien, als eine besondre und sichtbare Kirche im J. 1457. Um welche Zeit sie sich von den **Taboriten** trennten und nahe bey **Litiz**, an den Gränzen von Schlesien, in dem erblichen Lande des **George Podiebrad**, Königs von Böhmen, Schuz suchten.

Die Mitglieder dieser Kirche legten sich den Namen **der Brüder** bey, und da sie aus **Böhmen** und **Mähren** bestanden, so wurden sie die Brüder von Böhmen und Mähren genannt. Als sich aber nach der Verfolgung der **Waldenser** eine grosse Menge von den Flüchtlingen dieser Par-

tey mit ihnen vereinigten, so wurden sie eine Zeitlang in der allgemeinen Benennung der **Waldenser** begriffen.

Als einige Zeit hernach diese Gemeine unter verschiedene Nationen, als Preussen, Pohlen, England, Würtenberg, und Sachsen, zerstreuet ward, wurden jede von solchen Auswandrungen neue Niederlassungen, und ihre solchergestalt zerstreute Gemeine ward unter Leuten von verschiedenen Ländern so ausgebreitet, daß es nicht möglich war, sie unter dem Namen einer jeden Nation, bey welcher sie sich niedergelassen hatte, zu unterscheiden. Sie nahmen daher den allgemeinen Namen der vereinigten Brüder an; einen Namen, den alle ihre verschiedene Kolonien schon vor dreyhundert Jahren angenommen haben, und nach welchem sie jetzt bey dem Parlement von Grosbrittanien ꝛc. bekannt sind; allein von dem Consistorio in Sachsen wurden sie im J. 1750 **evangelische Brüder** genennt.

Es ist gewiß, daß diese Gemeine von **Litiz**, die funfzig Jahre vor der Reformation angelegt war, und blühte, eine **Sklavonische** Gemeine war, die von den alten Christen der **Bulgarey** abstammte, und folglich eine griechische Kirche war; da sie nun die Reinigkeit des evangelischen Glaubens vor den aberglaubischen Meynungen ihrer **griechischen** Mutter verwahrete, so ward sie, nach dem Fall der morgenländischen Kirche, die einzige sichtbare evangelische Kirche.

Dies setzte sie beständigen Verfolgungen von den abendländischen oder **lateinischen** Kirchen aus; und in der Folge der Zeit wurden viele von den böhmischen und mährischen Brüdern gezwungen, sich (wenigstens äusserlich) der römischkatholischen Religion

ligion zu unterwerfen. Solche, die stärker im Glauben waren, faßten den Entschluß, ihr Vaterland zu verlassen, und die ruhige Uebung ihrer Religion in fremden Ländern zu suchen. Und einige andre, die in ihrem Vaterlande blieben, sonderten sich von ihren abgefallenen Brüdern ab, behaupteten ihren Glauben, und übten ihre Religion insgeheim aus. Auf solche Weise fuhren sie bis auf unsre Zeiten fort, in welchen sie eine günstige Gelegenheit gefunden haben, sich an sichern Orten niederzulassen, und ihre Religion öffentlich zu bekennen.

Man mus auch bemerken, daß die Kirche von **Litiz** bey ihrer ersten Einrichtung von den **Waldensern** die bischöfliche Ordination und Bestätigung erhielt; ferner, daß lange hernach, als ihr letzter Bischof **Stephan** zu Vienne verbrannt ward, die Mitglieder dieser Kirche in Böhmen und Mähren aufgenommen wurden; und endlich, daß diese Kirche, seit der Reformation, zur brüderlichen Vereinigung mit jenen Kirchen, die die Lehre des Evangelii annehmen, zugelassen worden.

Luther und **Calvin** schäzten diese Kirche sehr hoch, und diese Brüder betrugen sich mit der grösten Unparteylichkeit gegen diese Glaubensverbesserer, und hielten zwischen den **Lutheranern** und **Calvinisten** die Mittelstrasse. Auf Anrathen der calvinischen Gottesgelehrten vereinigten sich die polnischen Protestanten von der helvetischen Confession mit den Brüdern des polnischen Zweiges. Welche Vereinigung auf der Synode von **Sendomir** in J. 1576 feyerlich geschahe. Allein vor dieser Vereinigung ward **Johann von Lasco**, ihr Bischof, im J. 1549 aus Pohlen nach London berufen, um über die fremden Gemeinen, die sich in der

grossen Kirche der ehemaligen Augustinermönche versammleten, die Aufsicht zu haben. **Johann Amos Comenius**, der für den lezten Bischof der Brüder des mährischen Zweiges gehalten wird, schrieb die Geschichte der Kirche der Brüder, die er seine Mutter nennt; und in seiner Zueignungsschrift an den König **Carl** II. empfiehlt er diese Kirche auf die dringendste Art der Sorgfalt der englischen Kirche. Diese Ermahnung, ob sie gleich keine unmittelbare Wirkung hatte, legte doch den Grund zu der Hülfe zur rechten Zeit, welche die Brüder, die im J. 1716 in der gröften Bedrängnis waren, vom **George** I. und seinen geheimen Rath erhielten; dem dieser König befahl, daß in England zu ihrem Behuf Predigten gehalten, und mildthätige Geldsammlungen angestellt werden solten, und erkannte sie für eine alte evangelische bischöfliche Kirche.

Im J. 1722, fast 100 Jahre nach ihrer Ankunft in Mähren wendeten sich die Brüder, die die römischkatholische Religion verlassen, und die evangelische angenommen hatten, an den Grafen von **Zinzendorf**, und wurden durch gutgesinnte Freunde demselben empfohlen, damit sie in einigen protestantischen Ländern einen sichern Zufluchtsort finden mögten. Dieses konnte nicht so leicht geschehen. Der gütige Graf verstattete ihnen daher, daß sie sich auf seinen eigenen Gütern nahe bey Bertholdsdorf, niederlassen konnten. Hiedurch ward der Grund zu der Kolonie zu **Herrenhut** gelegt, welches am Fusse des Berges Hutberg auf dem Wege nach Prag liegt. Indessen geschahe doch die Auswanderung der wahren Nachkommen der alten **mährischen** Brüder nicht eher, als zwischen den Jahren 1724. und 1733.

Herren-

Herrenhut war nicht im Stande, alle, die zur Vereinigung mit dieser Gemeine dahin flohen, zu fassen. Die Brüder suchten neue Niederlassungen in Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Vogtland, an den Ufern des Rheins, in Holland, England, Irrland, und in dem brittischen Amerika. Und nachdem sie von den Fürsten dieser verschiedenen Staaten waren aufgenommen und geschützt worden, sandten sie verschiedene Missionarien zur Bekehrung der Heiden aus, und erhielten die bischöfliche Ordination von den Bischöffen der Brüder des polnischen Zweiges.

Im J. 1736. empfahl der Erzbischof von Canterbury, Dr. **Johann Potter**, die Brüder von Herrenhut den Statthaltern von Georgien, damit sie sich derselben zur Bekehrung der Negern und der Indianer bedienen mögten; und gab ihnen das Zeugnis, daß sie Mitglieder einer apostolischen und bischöflichen Kirche wären, und daß ihre Lehre den neun und dreyssig Artikeln der englischen Kirche nicht zuwider sey. Nachdem auch der Graf von **Zinzendorf** die bischöfliche Ordination und Einweihung erhalten hatte, drückte sich eben dieser berühmte Prälat, in seinem Bittschreiben bey dieser Gelegenheit, von dieser Brüdergemeine so aus: **eine heilige und wirklich berühmte Gemeine, die bisher die Disciplin der ersten Kirche in der Reinigkeit des alten Glaubens erhalten hat.** Und dieser Bericht des Erzbischofs hatte bey der Commission des Unterhauses und bey dem im Parlement versammleten Oberhause die Wirkung, daß sie im J. 1740. die Brüder für eine alte bischöfliche Kirche erkannten, und sie für würdig erklärten, unter den Schutz der Gesetze von Grosbrittannien genommen zu werden.

Da nun diese christliche Gemeine in unsern Kolonien, und in andern Gegenden der brittischen Länder grosse Geldsummen verwendet, und verschiedene Gewissenszweifel hatten, wenn sie einen Eid ablegen, und die Waffen tragen sollten, wodurch sie oft sehr beunruhigt, und in ihrem Fortgange bey ihren Kolonien und Niederlassungen sehr aufgehalten wurden; so hielten sie bey dem Parlement um Erleichterung, und um gewisse Freyheiten oder Befreyungen an; und es ward daher im 21sten Jahre der Regierung **George** II. festgesetzt: „demnach sich viele von den Gemeinsgliedern der so genanten Unitas fratrum, oder der **vereinigten Brüder**, in den königlichen americanischen Kolonien niedergelassen haben, und sich daselbst als ordentliche, ruhige und fleissige Leute betragen; auch viele andre von demselben Glauben sich dahin zu begeben, und noch grössere Niederlassungen in diesen Kolonien auf ihre Kosten anzulegen wünschen, wenn ihnen nur eine völlige Freyheit des Gewissens und der Uebung der Religion, die sie bekennen, bewilligt wird; demnach auch diese Brüder sich ein Gewissen machen, einen Eid abzulegen, und die Waffen zu tragen, oder persönlich als Soldaten zu dienen, wiewohl sie willig und bereit sind, so viel Geld, als für eine billige Ersetzung solcher Kriegsdienste gehalten, und zur Vertheidigung und zum Schutz der königlichen Person und Regierung nöthig seyn wird, beyzutragen; und demnach diese Gemeinen eine alte protestantische bischöfliche Kirche sind ꝛc. ꝛc. — so wird jetzt verordnet, daß einen jedem, der ein Mitglied dieser protestantischen bischöflichen Kirche ist, und von dem bey irgend einer rechtmässigen Gelegenheit gefordert wird, daß er in irgend einem Fall, in welchem die Ge-

„setze

„setze einen Eid fordern, einen Eid ablegen solle, „statt der gewöhnlichen Formel erlaubt seyn solle, „seine feyerliche Versicherung oder Erklärung in „folgenden Worten zu machen:

„Ich, A. B. bezeuge hiemit in der Gegen„wart des allmächtigen Gottes, daß das, „was ich sage, wahr ist.“

Und ferner ward verordnet, „daß ein jeder, „der ein Mitglied dieser Kirche ist, von allen per„sönlichen Kriegsdiensten in Amerika befreyet seyn „soll, wenn er den gewöhnlichen Beytrag am Gelde „giebt, der von andern in diesen Kolonien, zu ih„rer Freysprechung, von persönlichen Kriegsdiensten „eingefordet wird. Und um allen Betrug zu ver„hüten, oder um andre, die nicht von dieser Ge„meine sind, abzuhalten, damit sie nicht den Na„men davon annehmen, oder sich für Mitglieder „dieser böhmisch-mährischen bischöflichen Kirche „fälschlich ausgeben, ward ferner verordnet, daß „alle solche, die auf die Wohlthat und Freyheit die„ser Acte Anspruch machen, von dem Bischof oder „Lehrer dieser Kirche oder Gemeine ein Zeugnis „aufweisen sollen, daß sie wirkliche Mitglieder die„ser Kirche sind.“

Im J. 1760. starb der vorgedachte Graf von **Zinzendorf**; allein die Brüdergemeinen haben, ungeachtet dieses Verlusts, doch ihre Verfassung und Einrichtung, nach wie vor, fortgesetzt.

Ausser ihren Missionen unter den Indianern in Nordamerika haben sie sich auch einige Mühe gegeben, den christlichen Glauben unter die armen Negern in Jamaika, Antigua und Barbados auszubreiten, ohne dadurch der Verbindlichkeit derselben gegen ihre Herren Eintrag zu thun.

Was die Nachrichten betrift, die man zum Nachtheil dieser Gemeine geschrieben hat, so muß man Männern von Scharfsinnigkeit und Unpartheylichkeit überlassen, für sich selbst zu urtheilen, ob diese Nachrichten gegründet oder falsch sind; so viel ist gewis, daß sie sich als ruhige und gehorsame Unterthanen betragen haben, die dem Staate keine Unruhen verursachen.

Alle diese benannten Religionspartheyen, die von der englischen Kirche abweichen, oder sich von ihr getrennt haben, werden von den Gesetzen, unter dem Namen **protestantischer** Kirchen, geduldet. Allein es ist in diesen Ländern noch eine andre Kirche übrig, die auf die Kirche von England einen Anspruch macht, und behauptet, daß die gegenwärtige durch Gesetze eingeführte Kirchenverfassung in England eine Trennung von der Kirche zu Rom sey.

Die Papisten.

Diese nennt man die **Papisten**, und ihre Religion das **Pabstthum**, die Anhänger und die Religion des **Pabstes zu Rom**, den sie für das Haupt der Kirche Christi auf Erden, für den unfehlbaren Wegweiser in Glaubenssachen, und für den Richter in allen Religionsstreitigkeiten halten. Da nun diese Unterwerfung gegen den Pabst, dem Staat und der Verfassung von England gefährlich ist, und dahin zielt, eine höhere Herrschaft, als der König hat, über seine Unterthanen, zu errichten, und die öffentliche Ruhe und Regierung der Nation durch Empörungen und Aufruhre, die durch **papistische** Ränke, Dispensationen und Bullen, erregt und unterhalten werden, zu stöhren; so hat die gesetzgebende Macht, von einer Zeit zur andern, schon seit der Einführung der Reformation in die englische Kirche, für nöthig gehalten, scharfe

Straf-

Strafgesetze zu machen, um die boshaften Ränke des Pabstthums gegen den Staat, die unter der Larve der Religion angewendet werden, zu vereiteln. Das **Pabstthum** ist also die einzige Religion, die in England verboten ist.

Gesetze gegen sie.

Die erste Acte unter der Königin **Elisabeth** war zur Abschaffung der Gerichtbarkeit des römischen Stuhls, die durch ihre Schwester **Marie** wiedrum war eingeführt worden; wie auch aller Zwangsmittel, die von kirchlichen Personen angewendet wurden. Diese Acte führte den Titel: **eine Acte zur Wiederherstellung der alten Gerichtbarkeit der Krone** ꝛc. 1. **Elisabeth** c. 1.

Die nächste gegen die Papisten gerichtete Acte war die **Acte der Einförmigkeit, des allgemeinen Gebets, des Dienstes in der Kirche, und Bedienung des heiligen Nachtsmals**, die, unter andern, eine Strafe von zwölf **Stübern** auflegt, **wenn man nicht an jedem Sonntag und Festtag in die Kirche kommt**, um dadurch die Lappereyen und den Aberglauben der römischen Kirche zu vertreiben.

Durch eine andre Acte, unter dem Titel: eine Acte, zur Erhaltung der königlichen Unterthanen in ihrem gebührenden Gehorsam ꝛc. wird es für Hochverrath erklärt, wenn man jemanden mit dem römischen Stuhl wieder aussönet, oder sich mit demselben wieder aussönen läßt; wenn man einen von der eingeführten Religion zur römisch-katholischen Religion verführt, oder sich verführen läßt; — und es war dadurch ferner verordnet, daß ein jeder, der die Messe lieset, 200 Mark, und ein jeder, der sie hört, 100 Mark, Strafe geben soll; und daß ein jeder, der über 16 Jahr

alt

alt ist, und der nicht eine Kirche oder Kapelle besucht, sondern wieder die Verordnung 1. Elis. c. 2. solches unterläßt, nach geschehener Ueberführung, für jeden Monat 20 Schillinge Strafe bezahlen soll; welche Strafe durch Stat. 29. Elis. c. 6. auf 20 Pf. monatlich, für jeden Monat nach der Ueberführung, erhöhet ward, bis man zur Kirche kam. Und wenn sie nicht bezahlen konnten, so sollten alle ihre Güter und zwey Theile ihres wirklichen Vermögens weggenommen werden.

Im 27ten Jahre **Elisabeths** ward eine Acte gemacht, unter dem Titel: **eine Acte gegen die Jesuiten, Seminarien-Priester, und andre dergleichen ungehorsame Personen**, durch welche c. 2. sect. 3. verordnet ward, „daß es keinem Jesuiten, Seminarien-Priester, oder andern solchen Priester, Diaconus, und keiner andern solchen geistlichen oder kirchlichen Person, „der in diesem Reiche, oder in irgend einem andern von den königlichen Ländern, geboren, und „durch irgend eine von dem römischen Stuhl hergeleitete Macht oder Gerichtbarkeit ordinirt und „aufgenommen worden ist, oder künftig ordinirt „und aufgenommen werden wird, erlaubt seyn soll, „zu irgend einem Theil dieses Reichs oder der andern königlichen Länder, nach Ablauf von vierzig „Tagen, nach geschlossener gegenwärtiger Parlements„sitzung, zu kommen oder darin zu bleiben; „ausgenommen nur in solchen besondern Fällen, „oder bey solchen besondern Gelegenheiten, oder „nur auf eine solche Zeit, als in dieser Acte ausgedrückt ist; und wenn er es doch thut, so soll „eine jede solche Vergehung für **Hochverrath** erklärt werden, und ein jeder, der sich so vergan-

„gen

„gen hat, soll für einen **Verräther** gehalten „werden, und die Strafe des **Hochverraths** „leiden.

„Ein jeder, der nach Verlauf dieser vierzig „Tage wissentlich und vorsäzlich irgend einen sol„chen Jesuiten, Seminarien-Priester ꝛc. der noch „seine Freyheit hat, oder dessen man nicht hab„haft werden kann, aufnehmen, erquicken, helfen „und unterhalten wird, und der da weiß, daß es „ein Jesuit ꝛc. ꝛc. ist, soll ebenfalls für eine solche „Vergehung als einer der ein Todesverbrechen be„gangen hat, ohne das Beneficium der Geistlich„keit zu erlangen, angesehen werden, und eben „so, als einer, der der Felonie überführt worden „ist, den Tod und die andern darauf gesetzten Stra„fen leiden.

„Wenn jemand von den königlichen Unter„thanen (der kein Jesuit, Seminarien-Priester ꝛc. „ist) in irgend einem Kollegio oder Seminario „der Jesuiten erzogen, oder ausser diesem Reiche „in fremden Ländern ordinirt seyn sollte, nicht bin„nen sechs Monaten nach der Proclamation, die „zu diesem Behuf in der Stadt London unter dem „grossen Siegel von England geschehen soll, in die„ses Reich zurükkehren, und sodann, binnen zwey „Tagen nach seiner Zurückkunft, vor dem Bischofe „des Kirchensprengels, oder vor zwey Friedens„richtern der Grafschaft, in welcher er angekom„men ist, sich der Königin und ihren Gesetzen un„terwerfen, und den durch die Acte im ersten „Jahre ihrer Regierung vorgeschriebenen Eid ab„legen wird; — so soll ein jeder solcher für eine „solche Vergehung als ein **Verräther** angesehen, „und bestraft werden.

„Wenn jemand von den königlichen Unter„thanen, zu irgend einer Zeit, nach Verlauf die„ser vierzig Tage, durch einen Wechselbrief, oder „auf irgend eine andre Weise, wissentlich und vor„sätzlich, mittelbar oder unmittelbar; aus den kö„niglichen Ländern, irgend einiges Geld oder an„dre Hülfe für irgend einen Jesuiten, Semina„rienpriester ꝛc. ꝛc. oder zur Erhaltung irgend eines „Collegiums oder Seminariums der Jesuiten, das „in fremden Ländern errichtet ist, oder errichtet „werden soll; oder für jemanden, der sich alsdenn „in irgend einem von diesen Collegiis oder Semi„narien befunden hat, und nicht mit Unterwer„fung in dieses Reich zurückgekehrt und darin ge„blieben ist, — absendet, oder absenden und „überbringen läßt, — so soll ein jeder solcher, „wegen solcher Vergehung, die Folgen und die „Strafe eines Praemunire zu erwarten haben, de„ren in der Verordnung des Praemunire gedacht „wird, die im sechzehnten Jahre der Regierung „**Richards** II. gemacht ward "

Eine Acte 1 Jac. c. 4 bestätigte alle die gegen die **papistische Wiederspänstige** unter **Elisabaths** Regierung gemachte Verordnungen, und befahl, daß sie gehörig und genau vollzogen werden solten.

Im dritten Jahre **Carls** I. ergieng eine Acte zur Einschränkung derer, die, um papistisch erzogen zu werden, ausserhalb Landes geschickt wurden.

Im 25 **Carls** II. ergieng eine Acte, **zur Verhütung der Gefahren, die von den papistischen Wiederspenstigen entstehen können**, wodurch verordnet wird, daß niemand, der nicht den Eid wegen **Oberherrschaft** und **Unterthänigkeit** ablegen, und die Declaration ge-

gen die **Transsubstantiation** unterschreiben will, fähig seyn soll, unter der Krone irgend einen bürgerlichen oder Kriegs-Dienst zu bekleiden. Und durch 30 Car. II. c. 2 wurden die Papisten für unfähig erklärt, in einem von dem Parlementshäusern zu sitzen.

Durch I. **Wilhelm** und **Marie** wird verordnet, „demnach die grosse Menge von Papisten, die zu den Städten London und Westmünster kommen, schon seit langer Zeit der Ruhe und Sicherheit dieses Reichs gefährlich gewesen sind, so wird, zur bessern Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, und zur Verhütung ihrer schädlichen Ränke und Unternehmungen, befohlen, daß Papisten und dafür gehaltene Papisten aus den Städten London und Westmünster weggeschaft, und sich zehen Meilen davon entfernen sollen.“

Durch eine andre Acte desselben Jahres ward verordnet, „daß die Papisten und vermeynten Papisten entwafnet werden sollen.“ Und in demselben Jahre ward befohlen, „daß die beyden Universitäten zu solchen Pfründen, die den Papisten gehören, präsentiren solten. S. auch II Georg. c. 17.

Im 11 und 12 Wilh. III. c. 4. passirte eine Acte, **zur Verhütung der Ausbreitung des Pabstthums**, des Inhalts: „demnach seit einiger Zeit weit mehr papistische Bischöfe, Priester und Jesuiten in dieses Reich gekommen sind, als vormals, und dieselben auf eine sehr offenbare und unverschämte Art den Gesetzen trotzen, und die königlichen Unterthanen täglich zu verführen suchen, welches vornehmlich durch die Versäumung der gebührenden Vollziehung der schon vorhandenen Gesetze verursacht worden ist; so wird, zur Verhütung der fernern Ausbrei-

tung des Pabstthums, und solcher treulosen und abscheulichen Absichten und Verschwörungen gegen des Königs Person und Regierung und gegen die herrschende Religion, die neuerlich sowol als auch schon oft vorher ans licht gebracht, und durch die wunderbare Vorsehung Gottes glücklich vereitelt worden sind, hiemit verordnet — daß vor und nach dem 25 März des J. 1700 ein jeder oder jede, die einen oder mehr papistische Bischöfe, Priester, oder Jesuiten ertappen, und dieselbe, wenn sie verhaftet sind, überführen, werden, daß sie die Messe gelesen, oder sonst irgend eine Ammtsverrichtung eines papistischen Bischofs oder Priesters in diesen Reichen verwaltet haben, von dem Landvogt oder den Landvogten der Grafschaft, wo solche Ueberführung geschehen ist, (ohne Erlegung irgend einiger Gebühren dafür) für einen jeden so überführten Uebertreter, die Summe von einhundert Pfunden, binnen vier Monathen nach geschehener Ueberführung, und auf Einforderung derselben, haben und empfangen sollen."

Und ausser diesen bereits angeführten guten Gesetzen, wird zur fernern Verhütung der Ausbreitung des Pabstthums, durch dieselbe Macht weiter verordnet: „Wenn ein papistischer Bischof, Priester oder Jesuit, in diesen Reichen, oder in den dazu gehörigen Ländern, Messe lesen, oder irgend eine Ammtsverrichtung eines papistischen Bischofs oder Priesters ausüben wird; oder wenn irgend ein Papist, oder jemand, der die papistische Religion bekennt, in diesem Reich oder in den dazu gehörigen Ländern, an irgend einem Orte Schule halten, oder die Erziehung, und Beköstigung der Jugend übernehmen solte; so soll ein solcher oder solche, nachdem sie gesetzmässig überführt worden sind, an solchem Orte oder Orten dieses Reichs, die der König, nach dem

Gut-

Gutachten seines geheimen Raths, bestimmen wird, zum ewigen Gefängnis verurtheilt werden.

„Wenn jemand, der in der papistischen Religion erzogen ist, oder dieselbe bekennt, nicht binnen sechs Monaten, nachdem er das Alter von 18 Jahren erreicht hat, die Eide wegen der Oberherschaft und Unterthänigkeit ablegen, und auch die Declaration in der Parlementsacte des 13 Carls II, unter dem Titel: Eine Acte, **um die Person und Regierung des Königs dadurch desto mehr zu erhalten, daß die Papisten für unfähig erklärt werden, in irgend einem Parlementshause zu sitzen**, in den Kanzelleygerichten, oder vor des Königs Bank, oder in den vierteljährlichen Sessionen der Grafschaft, in welcher ein solcher sich aufhält, nicht unterschreiben will; so soll ein solcher, doch nur in Rücksicht auf sich selbst und nicht in Rücksicht auf seine Erben und Nachkommen, für unfähig erklärt werden, in dem Königreiche England, in dem Fürstenthum Wallis, oder in der Stadt Berwick an der Tweed, irgend einige Ländereyen, Lehngüter oder Erbgüter zu erben und zu besitzen. Und während dem Leben eines solchen, oder bis er die erwähnte Eide abgelegt, und die besagte Declaration, auf die gedachte Art, gemacht wiederholt und unterschrieben haben wird, soll sein nächster Verwandter, der ein Protestant seyn muß, diese Ländereyen, Lehngüter und Erbgüter besitzen, ohne für die Einkünfte, die er während solchem Besiz derselben gezogen hat, verantwortlich zu seyn. Ein jeder Papist, oder ein jeder, der sich zu der papistischen Religion bekennt, soll unfähig seyn, oder hierdurch unfähig gemacht werden, weder in seinem Namen, noch in eines andern oder andrer Namen, für sich oder andre irgend einige Meyerhöfe, Ländereyen, Einkünfte

von Ländereyen, Lehngüter, oder Erbgüter ꝛc. in dem Königreich England, Fürstenthum Wallis und in der Stadt Berwik an der Tweed, zu kaufen; und alle dergleichen Kaufvergleiche sollen, auf alle Weise und in jeder Rücksicht ungültig und von keiner Kraft seyn.

„Doch soll nichts, was in dieser Acte enthalten ist, so erklärt werden, als ob es sich auf irgend einen papistischen Priester, der, als ein solcher, in dem Wohnhause irgend eines hier residirenden fremden Gesandten, die Messe lieset, oder sein Ammt verrichtet, erstrecke; wenn nämlich ein solcher Priester nicht einer von den königlichen gebohrnen Unterthanen, noch in den königlichen Reichen oder Gebieten naturalisirt worden ist; und wenn ein solcher Priester seinen Namen, den Ort seiner Geburt, und den Namen des fremden Gesandten, dem er zugehört, in der Kanzelley des ersten Staatssecretärs hat aufzeichnen und eintragen lassen.

„Und damit die protestantischen Kinder papistischer Aeltern, bey Lebzeiten dieser ihrer Aeltern, nicht aus Mangel eines anständigen Unterhalts genöthigt seyn mögen, aus Gefälligkeit gegen ihre Aeltern, und wider ihre Neigung, die papistische Religion anzunehmen, so wird verordnet, daß, wenn ein solcher Vater, um sein protestantisches Kind zur Veränderung seiner Religion zu zwingen, einem solchen Kinde einem seinem Stande und Alter gemässen Unterhalt, verweigern solte, und deshalb bey dem Groskanzler von England, oder dem Grossiegelbewahrer, oder den Commissarien des grossen Siegels, Klagen geführt würden, diese benannte Herren befugt seyn sollen, solche Verfügungen zu machen, die mit dem Zweck dieser Acte übereinstimmen.“

Eine Acte 1. Georg I. Stat. 2. c 55. ist des Inhalts: „demnach die Papisten in diesem Reiche, ungeachtet der Schonung, die man ihnen seit vielen

len Jahren dadurch bewiesen hat, daß man die vielen Strafgesetze, welche (wegen ihrer vielen Veranlassungen und abscheulichen Absichten zur Zerstörung dieses Reichs und Ausrottung der protestantischen Religion) gegen sie gegeben werden, nicht vollzogen hat: und ungeachtet sie den Schutz und die Vortheile der Regierung eben sowohl als die übrige königliche Unterthanen genossen haben, und noch geniessen; — dennoch wo nicht alle, doch der gröste Theil derselben, in Erregung und Unterstützung der neulichen unnatürlichen Rebellion verwickelt gewesen sind, um dadurch die geheiligte Person des Königs, vom Thron zu stossen und zu ermorden; unsre gegenwärtige glückliche Staatsverfassung zu Grunde zu richten; einen papistischen Prätendenten auf den Thron dieses Reichs zu setzen; die protestantische Religion zu vertilgen, und die Bekenner derselben grausam umzubringen; wodurch sie dieser Nation eine sehr grosse Ausgabe verursacht haben: — und demnach aus ihrem Betragen offenbar erhellet, daß sie sich durch die Grundsätze, die sie bekennen, für verpflichtet halten, Feinde des Königs und der gegenwärtigen glücklichen Staatsverfassung zu seyn, und alle Gelegenheiten zu ergreifen, in welchen sie neue Empörungen und Verwirrungen im Reiche erregen, und die fremden zum Einfall in dasselbe einladen können — und demnach es höchst billig ist, daß sie zu allen den ausserordentlichen Ausgaben, die durch ihre Treulosigkeit und Anstiften, dem Reiche verursacht worden, oder noch werden verursacht werden, einen grossen Theil beytragen solten, und damit sie durch starke Beyträge zu den neulichen grossen Ausgaben, die sie der Nation verursacht haben, wo möglich, von dergleichen künftigen Vergehungen abgeschreckt werden mögen; und damit diese Nation sich die gnädige Herablassung des Königs zu Nutze machen möge,

wenn er seinen Antheil an zwey Drittheilen aller der Güter der Papisten, die nach den Gesetzen bereits ihm anheimgefallen sind, zum Besten des Publikums dergestalt schreckt, daß man sich entweder dieser zwey Drittheile ihrer Güter zum allgemeinen Besten bemächtigt, oder daß man an dessen Statt einige Auflagen oder Abgaben auf ihre Güter legt, in solchem Verhältniß, und auf solche Weise, als man im Parlement für billig halten wird; und damit ihre Güter zu den erwähnten Absichten, oder zu andern Behufen, die das Parlement bestimmen wird, gewis bekannt und offenbar werden; — so wird verordnet, daß sie ihre Namen und wirkliches Vermögen aufzeichnen sollen *).

S.

*) Die nach dieser Acte aufgezeichnete und geschätzte Güter, die nach den Grafschaften, in welchen sie lagen, unterschieden wurden, sind folgende:

	Pf.	Schill.	Stüb.
Bedford	998	5	3½
Berwick an der Tweed	17	5	—
Berks	8106	19	11¼
Brecon	253	2	—
Bucks.	5799	16	11
Cambridge	501	13	10½
Cardigan	743	11	6
Carmarthon	403	17	8
Carnarvan	167	4	—
Chester	5819	10	7½
Cornwall	1454	2	1¼
Coventry	464	11	4
Cumberland	2639	—	5½
Denbigh	776	9	4
Derby	6777	15	5¾
Devon	2363	5	5¼
Dorset	4059	14	8½
Durham	12330	16	7½

Essex

S. auch 3. Georg I. c. 18. 10. Georg I. c. 4. 3. Georg II. c. 29. f. 6. 7. Georg II. c. 31. f. 9. Und durch die Landtaxe, Acte 4. Georg III. c. 2. f. 56. werden die Papisten verpflichtet die durch

	Pf.	Schill.	Stüb.
Essex	9292	5	½
Exon	121	1	6
Flint	1196	15	10
Glamorgan	187	2	2
Glouceſter	7673	9	½
Hereford	4917	3	8 ¼
Hertford	1318	11	11
Huntingdon	618	9	—
Kent	6606	16	5
Kingſton upon Hull	61	10	—
Lancaſter	13123	2	5
Leiceſter	6961	13	10 ¼
Linſey in Lincolnſhire	11200	16	11
Keſtevan	4892	13	½
Holland	1285	10	—
Die Stadt Lincoln	385	14	8
Litchfield	2	5	—
London	2185	1	—
Middleſex	17836	14	10
Monmouth	3618	9	—
Montgomery	3012	12	7
Newcaſtle an der Tyne	4	1	2
Nottingham	9891	7	3
Die Stadt Nottingham	4	10	—
Norfolk	11563	16	11 ¼
Northampton	10606	11	4 ½
Northumberland	17586	17	—
Norwich	211	8	—
Oxon	11386	9	2 ¾

diese Acte aufgelegten Summen und Beyträge doppelt zu bezahlen.

Andre Gesetze gegen das Pabstthum.

Zu den vornehmsten Gesetzen gegen die Papisten gehören noch folgende:

Wenn jemand einen fremden Fürsten dient, ohne vorher den Eid der Unterthänigkeit abgelegt, und Sicherheit gestellt zu haben, daß er sich nicht wieder mit der römischen Religion vereinigen wolle, so ist es Felonie. 3. Iac. 4.

Die erste Verweigerung des Eides wegen der obersten Gewalt wird wie in dem Fall eines Praemunire bestraft, welches eine Verwirkung aller Ländereyen und Güter, eine Gefängnisstrafe auf Lebenslang, und eine Beraubung des Beneficii der Gesetze nach sich ziehet. 5 Elisab. 1.

	Wenn Pf.	Schill.	Stüb.
Radner	540	16	10
Rutland	40	18	—
Salop	9496	9	5 1/2
Somerset	3302	18	1 1/2
Southampton	7771	—	9 1/4
Die Freyheit von Southwell	662	10	5
Stafford	17491	6	9
Suffolk	10124	4	9 3/4
Sussex	17285	7	1/4
Surry	3392	10	7 1/2
Warwick	13088	15	1 1/4
Westmoreland	1317	2	7 1/2
Wilts	4990	7	2
Worcester	9185	18	2 1/2
Die Stadt Worcester	136	14	6
Östl. Bezirk von York	7340	9	11
Westl. Bezirk ditto	19367	2	4 1/2
Nordl. Bezirk ditto	21230	1	4 3/4
	358194	5	3 3/4

Wenn man die geistliche Macht des römischen Stuhls behauptet oder vertheidigt, so wird es mit einem Praemunire bestraft. 5. Elis. 1.

Wenn man jemanden, der sich einer Bulle des römischen Stuhls bedient hat, Hülfe leistet, so erfolgt ein Praemunire 13. Elis. 2. 23. Elis. 1.

Auf die Verweigerung des Eides der Unterthänigkeit nach der zweyten Erinnerung erfolgt ein Praemunire. 3. Iac. 4. et 7. Iac. 6.

Auf die Anklage der Widerspänstigkeit gegen die Regierung nach der Proclamation steht Gefängnisstrafe. 29. Elis. 6.

Der Curator einer Ehefrau, der der Widerspänstigkeit überführt ist, soll so lange im Gefängniß sitzen, bis der Ehemann monatlich zehn Pfund bezahlt, oder einen Drittheil seiner Ländereyen. 7. Iac. 6.

Bey einem wegen beharrlicher Widerspänstigkeit Excommunicirten kann, um ihn in Verhaft zu nehmen, das Haus erbrochen werden. 7. Iac. 6.

Solche, die sich zwölf Monate der Kirche entziehen, müssen für ihre gute Aufführung in des Königs Bank Sicherheit stellen. 23. Elis. 1.

Ein jeder Widerspänstiger darf auf Lebenslang nicht aus einem Bezirk von fünf Meilen gehen. 23. Elis. 2. er muß sich zehn Meilen weit von London entfernt halten. 3 Iac. 5.

Er darf nicht zu dem Hause kommen, in welchem der König oder sein vermuthlicher Nachfolger sich aufhält. 3. Iac. 5.

Alle Lehnsgüter der Widerspänstigen sind verwirkt. 25. Elis. 2.

Die Verwirkungen des Ahnherrn fallen auf seinen Erben, wenn er ein Widerspänstiger ist. 1 Iac. 4.

Ein Widerspänstiger, der nicht nach der englischen Liturgie das heilige Nachtmal genießt, verwirkt im ersten Jahre zwanzig Pfund, im zweyten Jahre vierzig Pfund, im dritten und jedem folgenden Jahre sechzig Pfund. 3. Iac. 4.

Dem Angeber fallen von dem Vermögen des Widerspänstigen vierzig Schillinge anheim. 3. Iac. 4.

Zwey Theile des Heyrathsguts oder des Leibgedings einer verheyratheten Frau werden eingezogen. 3. Iac. 5.

Wenn er bey Hofe erscheint, hundert Pfund Strafe. 3. Iac. 5.

Wenn er seine Kinder nicht nach der englischen Liturgie, binnen einem Monat nach ihrer Geburt, öffentlich taufen läßt, hundert Pfund Strafe. 3. Iac. 5.

Wenn er sich anders, als durch einen Prediger, verheyrathet, hundert Pfund Strafe. 3. Iac. 5.

Wenn er ausser der Kirche oder dem Kirchhofe begraben läßt, hundert Pfund Strafe. 3. Iac. 5.

Wenn er seine Kinder, ohne Erlaubniß, ausserhalb Landes schickt, hundert Pfund Strafe. 1. Iac. 4.

Für die Unterhaltung eines Schulmeisters, der nicht in die Kirche gehet, oder der nicht die Erlaubniß zu lehren hat, für jeden Monat zehn Pfund Strafe. 23. Elis. I. und 29 Elis. 6.

Und vierzig Schillinge täglich von dem Schulmeister und Wiederspänstigen, der ihn hält 1. Iac. 4.

Wer das Gefängniß erbricht, verwirkt alle seine Güter und Ländereyen auf Lebenslang. 23. Elis. 2. und 3. Iac. 5.

Die

Die gleiche Strafe, wenn man seine Kinder aufferhalb landes schickt, um im Pabstthum erzogen zu werden. 3. Car. 2.

Wenn man innerhalb zehn Meilen von London wohnt, hundert Pfund Strafe. 3. Iac. 5.

Wenn man irgend ein Geschäfte treibt, das in dem Stat. 3. Iac. 5. benannt wird, hundert Pfund Strafe. 3. Iac. 5.

Man wird unfähig erklärt, eine Anklage aus Mangel der Formalität, oder wegen eines andern Fehlers, zu verwerfen. 3. Iac. 4.

Unfähig der Betreibung verschiedener Geschäfte, dadurch man sein Brod verdienen kann, z. B. man darf nicht bey den gemeinen und bürgerlichen Processen practisiren; man kann kein Rentmeister, Anwald, Procurator seyn, noch irgend eine Bedienung bey den Gerichten haben; man kann kein Arzt oder Apotheker seyn, noch irgend einen Dienst im Felde, unter den Truppen, auf den Schiffen, oder in einer Festung ꝛc. haben. 3. Iac. 5.

Durch die Widerspänstigkeit der Ehefrau wird der Ehemann eines öffentlichen Ammtes oder Dienstes im gemeinen Wesen unfähig. 3. Iac. 5.

Wenn man anders, als es die englische Kirche verstattet, heyrathet, so wird der Ehemann unfähig ein Lehnsbesitzer durch Courtesy *) zu werden, und die Ehefrau wird unfähig, ein Wittwengehalt, Leibgeding oder irgend einen Theil von des Ehemanns Vermögen zu erhalten. 3. Iac. 5.

Unfä-

*) d. i. Wenn ein Mann eine Erbin, oder eine Frauensperson, die ein Landgut besitzt, heyrathet, und zeuget mit ihr ein Kind, das lebendig zur Welt kommt, so muß er, obgleich das Kind und die Frau sogleich sterben, doch das Landgut lebenslang besitzen. S. Johnson's Dictionary.

Unfähig, vor Gericht zu belangen oder zu verfolgen, zu einer Pfründe zu präsentiren, Executor, Administrator, oder Vormund zu seyn. 3. Iac. 5.

Kinder, die ohne Erlaubniß ausserhalb Landes geschickt werden, sind unfähig, durch Verschenkung, Erbschaft oder Vermächtniß, etwas zu erhalten. 1. Iac. 4. und 3 Iac. 5.

Dieser Verwirkungen ungeachtet, sind die Widerspänstigen doch den kirchlichen Urtheilssprüchen nicht weniger unterworfen. 23. Elis. 1. und 3. Iac. 45.

Nichtsdestoweniger ist das Land doch an vielen Orten mit Papisten angefüllt, besonders in solchen Gegenden, wo die den reichen papistischen Familien zugehörigen Güter liegen, und zu London, wo der Geist des Pabstthums durch die Gesanden katholischer Fürsten, und durch den ausserordentlichen Zusammenfluß von fremden Papisten, aus allen Gegenden der Welt, theils Kaufleuten, theils Reisenden, theils Emissarien, zur Fortpflanzung des katholischen Glaubens, unterhalten wird.

Kirchliche Regierung der Papisten.

Ihre kirchliche Regierung besteht aus dem **Pabst zu Rom** *), als dem höchsten an Würde und Macht, aus **Bischöfen, Priestern, Diaconis, Subdiaconis**, welche sie die **höheren Orden** nennen, und aus **Exorcisten, Acolyten,**

*) Ich gedenke hier nicht der Kardinäle des Pabstes, noch der Würde der Patriarchen, einer Würde, die in der römischen Kirche erhalten wird, um dadurch einen gewissen Vorzug der Macht, nicht aber des Ordens über die Bischöfe anzuzeigen: denn sie sind solche, die nur kirchliche Würden bekleiden, die aber nicht ordinirt sind, noch für einen nothwendigen Theil in der Regierung der Kirche gehalten werden.

ten, Vorlesern und Thürhütern, welche ihre **niedrige Orden** sind.

Der Subdiaconus, der in der römischen Kirche als ein heiliger Orden fortdauret, ist eine blos kirchliche Einrichtung zur Hülfe der Diaconorum, die um die Mitte des dritten Jahrhunderts eingeführt ward; und ihr Ammt war damals nur, daß sie die heiligen Gefässe und Geräthe des Altars bereit halten, und dieselbe den Diaconis, während dem Gottesdienst, überreichen musten; es war ihnen aber nicht einmal erlaubt, innerhalb der Schranken des Altars zu kommen, oder einen Kelch, oder eine Patine, oder die Opfer des Volks, darauf zu legen. Sie musten, während der Austheilung des heiligen Nachtmals, auf die Kirchthüre Acht haben. Zu diesem Ammte wurden sie nicht durch Auflegung der Hände eingeweihet, sonderrn dadurch, daß sie einen ledigen Kelchdeckel und Kelch aus den Händen des Bischofs, und ein Wassergefäß und Handtuch von dem Archidiaconus, empfiengen.

Dieses Ammt ist von den Papisten zu einem heiligen Orden erhoben worden, und die Subdiaconi werden jetzt von dem Bischof ordinirt, und mit der Macht versehen, **die Episteln in der heiligen Kirche Gottes vorzulesen** ꝛc. dem zu folge bereitet dieser Subdiaconus das Wasser zu, und gießt es in den Kelch des Priesters, singet die Epistel bey feyerlichen Messen, bringet und hält das Evangelienbuch vor dem Diaconus, reicht es dem Priester, um es nach Verlesung des Evangeliums zu küssen, trägt das Kreuz bey Umgängen, und empfängt die Opfer des Volks; seine Kleidung bey Verrichtung seiner Amtsgeschäfte bestehet aus einem Westerhemde, der Bekleidung seiner Schultern,

tern, dem Gürtel um seine Hüften, der Stole an seinem linken Arm, und aus einem langen Mantel, der aus Seide gewirkt ist, und alles bedeckt.

Religiöse Orden.

Ausser diesen hat die römische Kirche eine Menge von verschiedenen **Orden**, die durch den Namen der **religiösen Orden** unterschieden werden, welchen man solchen Gesellschaften oder Gemeinheiten ertheilt, die unter denselben Gelübden leben, dieselbe Kleidung tragen, und dieselbe Lebensregeln beobachten; man theilet sie insgemein in **Mönche, Ordensgeistliche,** *Canonici regulares* und **Jesuiten** ein, welche wiederum in verschiedene Parteyen, die von ihren Stiftern den Namen führen, eingetheilt werden; als in **benedictiner** und **cistertienser** Mönche, in **Carmeliten, Hieronymiten, Augustiner** und **Franciscaner** Ordensgeistliche ꝛc. Ein jeder von diesen religiösen Orden sendet Missionarien nach England, und sie haben einen Superior in ihren respectiven geistlichen Häusern, einen Provincial über alle ihre Häuser in jedem Königreiche und Staate, und einen General über den ganzen Orden, der allezeit in der Nähe des Pabstes zu Rom seinen Sitz hat, und durch seine Kundschafter in den Stand gesetzt wird, dem heiligen Vater von allen wichtigen Vorfällen in der Christenheit, die sich in dem Umfange seiner Correspondenz ereignen, Nachricht zu geben.

Ihre englische Mission.

Die **englische Mission** ist aus allen zusammengesetzt. Sie besteht aus vier Bischöfen, die England in vier Bezirke theilen, über deren jeden einer derselben die Aufsicht hat, und das Ammt eines Bischofs versiehet, ausgenommen in der besondern Handlung der Ordination, die, aus politischen Ursachen, in England selten oder niemals vor-

vorgenommen wird. Unter diesen giebt es viele in jedem Bezirk angesetzte und bestimmte Priester, denen die besondre Seelsorge innerhalb gewisser Gränzen aufgetragen ist; dafür sie, entweder von den Gütern, auf welchen sie sich aufhalten; oder aus einem Fond, der zu London unter einem Dechant und Kapitel steht, aus welchem das Fehlende ergänzt wird, und aus welchem Andachts- und Controvers-Bücher gedruckt, und von den Missionarien unentgeltlich ausgetheilt werden, einen hinlänglichen Unterhalt empfangen. Ausser diesen giebt es sehr viele privat Kapellane, die als Beichtväter bey vornehmen und reichen Familien stehen. Wenn man sie also alle zusammenrechnet, so muß ihre Anzal sehr groß seyn, insbesondre seit der Verbannung der Jesuiten aus Portugal, Frankreich und Spanien.

Diese Missionarien sind insgesammt aus dem Orden der Priester, und werden aus Dovay, Lissabon, Rom, Lambspring, St. Omer, und vielen andern auswärtigen Seminarien hergeschickt, die vornehmlich von den eifrigen Papisten dieses Reichs, deren Güter von ihren Vorfahren zu diesem Behuf verschuldet worden sind, gestiftet und unterhalten werden.

Ob nun gleich das Pabstthums unter den schärfsten Strafen in England verboten ist, und viele von den katholischen Priestern, weil sie sich durch ihre Erziehung und Grundsätze vom Königsmord haben bewegen lassen, das Volk zur Treulosigkeit und Empörung aufzuhetzen, mit dem Tode sind bestraft worden, so wird ihnen doch verstattet, ihren Glauben zu bekennen, und an den meisten Oertern öffentlich, ohne Stöhrung oder Gefahr, ihre gottesdienstliche Häuser zu besuchen, so

lange

lange die Regierung findet, daß sie sich friedlich und ruhig verhalten. Allein durch ihre Widersetzung gegen die Staatsveränderung unter **Wilhelm III.** zogen sie ihrer ganzen Gemeine eine solche Ahndung der gesetzgebenden Macht zu, daß sie durch eine doppelte Steuer, die sie zur Landtaxe bezahlen, ausgezeichnet *) und ausser Stand gesetzt wurden, irgend einige Waffen, Schiespulver und Kriegsgeräthe zu halten **).

Nach einer angestellten allgemeinen Berechnung hat man dafür gehalten, daß die Mitglieder der durch die Gesetze eingeführten englischen Kirche zwey Drittheile der Unterthanen betragen; und daß den übrigen Drittheil die protestantische Dissentienten von allen Partheyen und die Papisten ausmachen.

Juden. Das Gewerbe und der Handel haben zu allen Zeiten einige **Juden** in dieses Reich gelockt, seitdem aber unser Handel und unsre Schiffart zugenommen haben, hat auch ihre Anzal zugenommen. Sie spielen in der kaufmännischen Welt, eine ansehnliche Rolle; und die Geringern legen sich sehr darauf das Land zu durchziehen, und mit kurzen Waaren und Kleinigkeiten zu höckern. London ist der vornehmste Ort ihres Aufenthalts; und sie halten sich gemeiniglich in einer Gegend, bey **Ducke's Platz**, zusammen. Zum Gottesdienst der spanischen, portugiesischen, italiänischen ꝛc. Juden, die in ihren Lehrmeynungen eine Gattung von Pharisäern sind, ist eine geräumige und schöne Synagoge in der Berrystrasse; eine andre aber ist in der Schumachergasse, die neuerlich fast um die Hälfte erweitert worden

*) S. 4. Georg. III. c. 2. §. 56.
**) 1. Wilh. und Mar.

worden ist, und diese ist für die deutsche, holländische und aus andern nordischen Ländern ankommende Juden, welche gegen die erstern sehr zurückhaltend sind, und sich **Karaiten** oder **Sadducäer**, nennen. Die Portugieser Juden haben noch eine andre Synagoge, die nahe bey der St. Chatarinen Coleman Pfarrkirche in der Fruchurchstrasse liegt, wie auch prächtige Begräbnisplätze bey **Mile End**, woselbst die holländischen Juden ebenfals ihren Begräbnisplatz haben, nebst den dazu nöthigen Häusern für die Familien, die auf jede Ruheplätze acht haben müssen. Eine andere Synagoge ist neuerlich bey **Bricklayers-Hall** zu London fast gerade gegen der Kirche von St. Catharinen-Cree über in der Leadenhallstrasse erbauet worden.

Um die Beschreibung von dem Zustande der Religion in England vollständig zu machen, müs-wir noch der **religiösen Gesellschaften** die errichtet worden sind, Meldung thun; wie auch der **frommen Stiftungen**, die seit einigen Jahren zur Erziehung und Erhaltung unwissender und Dürftiger Kinder, zur Verbesserung der Sitten, zur Verpflegung der Elenden, und zur Heilung der Kranken und Gebrechlichen, veranstaltet worden sind.

Religiöse Gesellschaften.

Die Bosheiten und Laster der Zeiten haben schon vor vielen Jahren die Ernsthaften und Frommen darauf bedacht gemacht, den gefährlichen Wirkungen derselben Einhalt zu thun, und wo möglich ihre auf die Nachkommenschaft sich ausbreitende Ansteckung zu verhindern. Zu diesem Zweck der Religion haben die Weisen, die Tugendhaften und Gelehrten es für nöthig gehalten, dem Unterricht der Lehrer in der Kirche, zu Hülfe zu kommen, und ein anders Mittel zur **Beförderung des Chri-**

stenthums anzuwenden, dadurch dasselbe der heranwachsenden Jugend angenehm gemacht werden könnte. Und dieses Mittel bestand darin, daß sie die Gutgesinnten überredeten sich in Gesellschaften zusammenzuthun, die von ihrem besondern Zweck religiöse genannt wurden, der darin bestand, daß sie sich und andre in der Erkenntnis unsrer allerheiligsten Religion weiter bringen, und sich unter einander zur ernstlichen Ausübung derselben aufmuntern wolten. Denn ihre Absicht war, die Liebe zu geistlichen Dingen rege zu machen, und uns zu einer andern Welt dadurch zuzubereiten, daß sie sich unter einander aufmuntern, dem Evangelio in allen Stücken würdiglich zu wandeln.

Diese Gesellschaften kommen wöchentlich einmal zusammmen, sich untereinander über gottselige Materien so zu unterreden, daß sie einander erbauen, und zur Führung eines tugendhaften und christlichen Lebenswandels reizen. Und zur bessern Ordnung ihrer Versammlungen haben sie sich gewisse Gesetze und Regeln vorgeschrieben, deren wichtigste diese sind:

1. Ein jedes Mitglied soll mit allen Ernst alle Mittel anwenden, um sich selbst zur Seligkeit weise zu machen.

2. Ein jedes Mitglied soll von der englischen Kirche seyn, und den gottesdienstlichen Uebungen derselben fleissig beywohnen.

3. Ein jeder soll sich bemühen, wenigstens einen andern in ihre Gesellschaft zu bringen.

4. In allen zweifelhaften und streitigen Fällen soll sich ein jeder an seinen Prediger wenden.

5. Ueber Controversen, Staatssachen, Angelegenheiten andrer Menschen, Handelsgeschäfte ꝛc. sollen keine Streitigkeiten seyn, und von andern

weltlichen

weltlichen Dingen soll in ihren Versammlungen nicht geredet werden.

6. So sollen so selten, als möglich, öffentliche Häuser besuchen, und in denselben niemals spielen.

7. Sie sollen oft beten, das heilige Nachtmal oft geniessen, den Unterricht junger und unwissender Leute in der Religion befördern, und alle religiöse Pflichten beobachten.

8. Sie sollen sich beständig bemühen, 1) in ihrem ganzen Betragen gegen andre redlich und gerecht zu seyn; 2) sich in aller Sanfmuth und Demuth zu üben; 3) sich vor alles Tadeln und Richten andrer zu hüten; 4) sich an allen Orten zu heiligen Betrachtungen zu gewöhnen; 5) sich an jedem Abend zu prüfen; 6) Liebe und Mitleiden gegen alle Menschen zu beweisen; 7) über sich selbst heilige Betrachtungen anzustellen, so oft sie das Wort Gottes lesen; 8) den Umgang mit ruchlosen und anstössigen Personen zu meiden; 9) in ihren geheimen Andachtsübungen für die ganze Gesellschaft zu beten; 10) zu ihrer eignen Erbauung viel zu lesen, besonders die heilige Schrift, und vornehmlich darin das 5te, 6te und 7te Kapitel **Matthäi**, das 12te Kap. des Briefes an die **Römer**, das 5te und 6te des Briefes an die **Epheser**, und das 5te des ersten Briefs an die **Thessalonicher**.

Ursprung der Armenschulen.

Diesen Gesellschaften hat man die ersten Anstalten zur Errichtung der **Armenschulen**, durch Beyträge von Privatpersonen, zu danken; in welchen arme Knaben und Mädgen gekleidet, unterrichtet, und hernach bey Handwerkern oder Diensten untergebracht werden; welche Anstalten der

Nation überhaupt zum grossen Vortheil, und vielen tausend armen Familien jährlich zur Hülfe gereicht haben.

Sie haben in vielen Kirchen zu London öffentliche Gebete und Predigten gestiftet, und an vielen Orten die fleissige Begehung des heiligen Nachtmals aufgemuntert.

Sie haben auch unter sich Gesellschaften errichtet, um die öffentlichen Greuel auszukundschaften, und davon Anzeige zu thun: und sie sind zur Verhütung der Entheiligung des Sonntages und zur Unterdrückung übel berüchtigter Häuser ꝛc. behülflich gewesen.

Gesellschaft zur Verbesserung der Sitten.

Diese Gesellschaften nahmen um das J. 1681. ihren Anfang. Aus derselben entstand um das J. 1724. eine andre **Gesellschaft zur Verbesserung der Sitten.** Ein besondrer Theil der angesehensten Mitglieder dieser Gesellschaft tragen, ohne die Beyträge der übrigen, die Kosten zu gerichtlichen Belangungen ꝛc.; und sie legen sich besonders darauf, solche Leute, die dem Fluchen und der Trunkenheit ergeben sind, und den Sonntag entheiligen, vor Gericht zu belangen. Ein andrer Theil derselben von etwa funfzig Personen befleissigt sich, der Liederlichkeit und Unzucht Einhalt zu thun, und durch diese sind wirklich schon über sechshundert unzüchtige Häuser zerstört worden. Eine dritte Gesellschaft besteht aus Konstabeln; und eine vierte aus Kundschaftern. Ausser diesen sind noch acht andre vermischte Gesellschaften von Hauswirthen, und Officianten die über das Betragen der Konstabels und andrer Officianten die Aufsicht haben, und die denselben zur Durchsuchung liederlicher Häuser, zur Ergreifung der Schuldigen, und zur Verklagung derselben ꝛc. Beystand leisten. Die Nutzbarkeit

dieser Gesellschaft für das Publikum ward bald eingesehen, und veranlaßte andre Gesellschaften von ähnlicher Beschaffenheit, die zu Bristol, Nottingham, Canterbury ꝛc. errichtet wurden.

Gesellschaft zur Fortpflanzung des christlichen Glaubens.

Schon vorher entstand aus den religiösen Gesellschaften im J. 1699. die schätzbare Gesellschaft **zur Fortpflanzung des christlichen Glaubens.** Sie ward von einigen bemittelten Personen ꝛc. nach diesem weitläuftigen Plan, errichtet, daß dadurch die Religion in den brittischen Plantationen ausgebreitet, die gottseelige Erziehung der Armen in diesem Reiche auf einen sicherern Fuß gesetzt, und solche, die in den Grundlehren des Christenthums irren, zurückgerufen werden sollten. Sie fiengen dabey an, daß sie Catechismen, Gebetbücher, Bibeln, und ganze Büchersammlungen nach unsern Plantationen schickten, und verschiedene Prediger und Schulmeister daselbst unterhielten. In diesem Geschäfte wurden sie aber durch die privilegirte Gesellschaft **zur Fortpflanzung des Evangelii in auswärtigen Ländern** aufgehalten: worauf sie sich ganz auf die andre Theile ihres Plans legten, und sie machen jetzt eine sehr ansehnliche Gesellschaft von Weltlichen und Geistlichen aus; die wöchentlich zusammenkommen, und sich berathschlagen, wie sie arme Kinder erziehen, zu dem Ende Schulen anlegen, und die Bücher zum Unterricht der Unwissenden, Irrenden ꝛc. ordentlich austheilen wollen.

Gesellschaft zur Fortpflanzung des Evangelii in auswärtigen Ländern.

Im J. 1701. errichtete **Wilhelm III.** durch seine Patentbriefe, eine Korporation unter dem Namen, **der Gesellschaft zur Fortpflanzung des Evangelii in auswärtigen Ländern,** durch welche für eine rechtgläubige Geistlichkeit ein sicherer Unterhalt ausgemittelt, und zur Fortpflan-

zung des Evangelii in den Plantationen, Kolonien, Gränzstädten ꝛc. die gehörigen Vorkehrungen gemacht werden solten. Die zwey Erzbischöfe, verschiedene Bischöfe und verschiedene andre vom hohen und niedern Adel und der Geistlichkeit, an der Zahl neunzig Personen, wurden inkorporirt, und erhielten die Freyheit, so viele Ländereyen und Güter anzukaufen, daß sie daraus jährlich 2000 Pfund Einkünfte ziehen könnten.

Frommer Stiftungen.

Die **frommen Stiftungen** sind fast unzählbar. Eine jede beträchtliche grosse oder kleine Stadt ist mit einigen derselben versehen, die durch protestantische Mildthätigkeit gestiftet und unterhalten werden; und sie bestehen aus so vielen verschiedenen Gattungen, daß schwerlich ein Gegenstand des Mitleidens zu finden ist, der nicht von der einen oder andern derselben Hülfe und Beystand erwarten kann. Dergleichen sind die vielen grossen Hospitäler für die Kranken und Gebrechlichen; für heilbare und unheilbare Wahnsinnige; für die Kinderblattern; für die Kindbetterinnen; für verlassene junge Kinder; zur Zurückführung und Besserung unzüchtiger Frauenspersonen; zur Erhaltung und Verpflegung der Alten und Verarmten von beyden Geschlechtern, und zur christlichen Erziehung der Knaben und Mädgen. Dieses könnte mit vielen Beyspielen bewiesen werden, als durch die Hospitäler in den Grafschaften, durch die grössere Hospitäler in und um London, durch das Magdalenenhauß, Asylum, Fündlinghauß, durch die reiche Stiftung der Armenhäuser, und eine Schule bey **Mile-End** von **Franz Bencroft**, einem privat Edelmann, über welche die Innung der Tuchhändler die Aufsicht hat; welche Anstalt, wenn sie gehörig

hörig verwaltet wird, in wenigen Jahren so erweitert werden kann, daß sie mit der königlichen Stiftung des **Christs-Hospital** in der Newgatestrasse zu London wird wetteifern können.

Von den verschiedenen Ordnungen und Ständen der Weltlichen.

Unter den **Weltlichen** giebt es sowohl als unter den **Geistlichen** verschiedene Ordnungen und Stände; denn da in allen wohleingerichteten gemeinen Wesen ein Unterschied der Personen unumgänglich nöthig ist, so ist die gemeinnützige Klugheit dieser Nation, zur Erhaltung und Regierung derselben, darauf bedacht gewesen, die Personen des Staats in den **König**, oder obersten Monarchen, in den **hohen Adel**, und in die **Gemeinheit**, oder in den **König**, **Lords** und **Gemeine**, einzutheilen:

Die Gesetze von England nennen keinen, der unter der Würde eines **Barons** ist, adlich. Auch die Person und die Majestät des **Königes** wird nicht in dem Worte **Adliche** eingeschlossen. Zu dem hohen Adel gehören also die **Herzoge**, **Marquisen**, **Grafen**, **Vicomten** und **Baronen**. Diese sind der höhere Adel, die alle ihre Ehre vom Könige herleiten, und unter der allgemeinen Benennung **der Pairs des Reichs**, der **Baronen des Parlements**, der **Baronen des Reichs**, und der **Ehrenbaronen** bekannt sind, um sie von solchen zu unterscheiden, die, nach der alten Hoher Adel.

Form der Baronen, insgemein **Baronen** genennt werden, als die Baronen von Burford, von Hilton, von Walton, von der Finanzkammer, und solche, die Baronen wegen Lehngüter waren *).

Es geschieht daher wegen des Rechts ihrer **Baronien**, daß alle die andre vom hohen Adel in des Königs grossen Rath im Parlement beysamsitzen; und durch den allgemeinen Namen, **Baronen dieses Reichs**, müssen wir den ganzen Inbegrif des hohen Adels verstehen.

Der erste Herzog, Marquis und Vicomte.

Als die **Magna Charta** unter der Regierung **Heinrichs** III. abgefaßt ward, gab es, welches merkwürdig ist, weder einen Herzog, noch Marquis, noch Vicomte in England. **Eduard**, der schwarze Prinz, der älteste Sohn **Eduards** III. war, nach der Eroberung durch die Normannen, der erste Herzog; **Robert Vere**, Graf von Oxford, war unter der Regierung **Richards** II. der erste Marquis: und der Lord **Beaumont** ward vom **Heinrich** VI. zum ersten Vicomte ernennt.

Die Ehrentitel der Pairs können nicht veräussert werden; kein Pair kann seinen Titel auf eine andre Person bringen; kein Pair dieses Reichs kann auch nicht seinen Ehrentitel erlöschen lassen (ausser

*) Unter der Regierung Heinrichs III. ward der Titel Baron, der vorher von den Vornehmen und Reichen ohne Unterschied angenommen und gebraucht ward, zuerst nur auf solche eingeschränkt, die der König ernennt hatte, eine Stimme im Parlement zu haben. Dieses ward von seinen Nachfolgern beständig beobachtet und fortgesetzt. S. Baker im Eduard I. Camdens Britannia p. 169. und Co. l. 12. fol. 70. bey dem Rechtsfall des Lords Abergavenny.

(ausser daß er auf seine Abkömmlinge herabsteigt) weder durch Uebergabe, Verschenkung und Büssung, noch auf irgend eine andre Uebertragung an den König. Auf der andern Seite aber ward im J. 1641 eine Bothschaft an das Unterhaus gesand, mit der Bitte, daß durch eine Commission aus beyden Parlementshäusern bald eine Untersuchung wegen der **Ehrentitel** gehalten werden mögte, und der Gegenstand war, „daß die beyde Häuser den „König bitten mögten, daß die Ehrentitel **nicht „für Geld erkauft und verkauft, sondern, „wie es vor Altars war, für Tapferkeit „und Verdienste vom König ertheilt wer„den mögten.**“

Was die Beerbung der Baronien anlangt, so lassen zwar die Gesetze dieses Reichs alle Töchter, wenn keine Söhne vorhanden sind, gleichfals die Ländereyen und Lehngüter erben, und Erbfolger ihrer Vorfahren seyn: allein mit den Würden und Ehrentiteln verhält es sich nicht so: denn da Erbstücke, die Angelegenheiten der Ehre betreffen, ihrer Natur nach an Vorzügen und Vortreflichkeiten Antheil haben, so können sie nicht unter viele getheilt werden, und müssen daher nothwendig nur auf einen fallen, oder, aus Mangel eines männlichen Erben, erlöschen.

Die grössere Würde verschlingt niemals die geringere Ehre oder Würde; sondern beyde bleiben in einer und derselben Person beysammen, die ein Baron, ein Vicomte, ein Graf, ein Marquis und ein Herzog, zu gleicher Zeit seyn kann. Allein die Gesetze dieses Reichs verbieten einem jeden Unterthanen desselben, von einem auswärtigen Fürsten, von einem Könige oder Kayser, ohne Erlaub-

niß seines eigenen Landesherrn, Ehrentitel oder Würden anzunehmen.

Tragen eine kleine Krone.

Die Bestimmung der Herzoge, Grafen, und aller andern vom hohen Adel, setzet sie in Aemter von grosser Wichtigkeit, nämlich, dem Könige in Friedenszeiten zu rathen, und in Kriegszeiten ihren König und ihr Vaterland zu vertheidigen. Aus diesem Grunde hat das Alterthum ihre Häupter mit einer kleinen Krone, und ihre Personen mit einem Rathsherrn Mantel geziert, und sie mit einem Schwerdte umgürtet, um ihnen allezeit zu Gemüthe zu führen, daß sie zur Vertheidigung ihres Königs und Vaterlandes treu und redlich seyn sollen.

Herzog.

Der Name oder die Würde eines **Herzoges** (Duke) wird von dem Worte Dux hergeleitet, welches, nach seiner ersten Bedeutung, unter den gesittesten Nationen, und unter unsern sächsischen Vorfahren, ein Oberhaupt, oder einen Regierer eines Heeres, oder eines Landes, bedeutet. Allein nachdem **Eduard** III. dieses Wort unter die Titel des englischen Adels aufgenommen hat, so ist das Wort Duke oder Herzog weiter nichts als ein Ehrentitel, ohne daß dadurch irgend eine Macht und Gewalt, oder irgend eine Gerichtsbarkeit oder Besitz der Stadt, des Landes oder des Orts, von welchem der Titel genommen ist, mitgetheilt werde. Es kann daher jemand ein **Herzog** von Cumberland seyn, ohne irgend ein Eigenthum, oder besondre Macht, oder Einkünfte in der Grafschaft Cumberland zu haben. Ein Herzog wird durch ein königliches Patent ernennt, und es wird ihm ein Schwerdt umgegürtet, ein Staatsmantel umgehangen, eine kleine goldene Krone aufs Haupt gesetzt, und ein goldener Stab von seinem Oberherrn

herrn in die Hand gegeben, welcher nach dieser geschehenen Ceremonie der Erhebung ihn zum **Herzog** erklärt, dessen Titel ist **Ewer Gnaden**; und wenn man an ihn schreibt, so nennt man ihn: **Höchster, mächtiger und edler Fürst**; ist aber der Herzog ein Prinz vom königlichen Geblüt, so schreibt man: **Höchster, mächtigster und durchlauchtigster Fürst.**

Titel des ältesten Sohnes.

Die ältesten Söhne aller Herzoge werden, aus englischer Höflichkeit, von ihrer Geburt an **Marquisen** genennt; und die jüngern Söhne heissen **Lords**, mit dem Zusatz ihrer Taufnamen, als **Lord Thomas**, **Lord George** ꝛc.; und sie nehmen den Platz der Vicomten, aber nicht nach den Gesetzen des landes.

So viel ich weiß, war **Eduard III.** der erste König, der den Titel Herzog von **Lancaster**, **York** und **Glouceſter**, seinen jüngern Söhnen ertheilte, aber nicht ohne Bewilligung seiner Baronen. Er wolte es sogar nicht einmal wagen, seinem Schwiegersohne den Titel eines Grafen von **Bedford** zu ertheilen, ehe er sie nicht zusammenberufen, und ihnen, durch seinen Kanzler, von seinem Vorhaben Nachricht gegeben hatte.

Der Titel Herzog ward viele Zeitalter nachher sehr sparsam, und selten solchen, die nicht auf einige Weise mit der Krone verwandt waren, ertheilt, solche waren **Mowbray** und **Howard**, Herzoge von **Norfolk**, die vom **Johann von Brotherton** abstammten, aus welchem Rechte sie noch jetzt das königliche Wappen von England führen. **De la Pole**, Herzog von **Suffolk**, war ebenfals mit der Krone verwandt, und **Stafford**, Herzog von **Buckingham**, stamte vom **Humfred**, Herzog von **Glouceſter** ab, aus welchem

Grunde

Grunde der Graf von **Strafford** das königliche Wappen von England und Frankreich in einer silbernen Einfassung führt; (welches Wappen auch geführt wird von den Grafen von **Huntingdon** und **Ferrers**, von dem lord Vicomte **Barrington**, und dem Ritter **Bonchier Wrey**, weil sie von legitimirten Söhnen der Könige von England abstammen.) **Carl Brandon** Herzog von **Suffolk**, heyrathete die verwittwete Königin von Frankreich, Schwester **Heinrichs** VIII. und **Grey**, Herzog von **Suffolk**, seine einzige Tochter; **Seymour**, Herzog von **Sommerset** war ein Oheim **Eduards** VI. und ich vermuthe, daß **Villiers**, Herzog von **Buckingham**, der erste Herzog, der nicht mit der Krone verwandt war, gewesen sey, ausgenommen **Dudley**, Herzog von **Northumberland**, dessen Sohn, der lord **Guilford**, die **Johanne Grey**, welcher **Eduard** VI. die Krone vermachte, geheyrathet hatte.

Die Anzal der Pairs nahm, anstatt sich zu vermehren, bis zur Zeit **Heinrichs** VII. ab; um welche Zeit ihrer nur vierzig waren; und er war zu sehr darauf bedacht, ihre Macht zu unterdrücken, als daß er ihre Anzal hätte vermehren sollen. **Heinrich** VIII. war mit seiner Ertheilung der Ehrentitel gar nicht freygebig, und er ertheilte nicht einmal dem grossen **Thomas Moor** seinem Kanzler die Pairschaft. Der König **Eduard** VI. und die Königin **Marie** regierten nicht lange genug, um viele neue Pairs ernennen zu können; und die Königin **Elisabeth** besaß zu viel von der Klugheit ihres Grosvaters, als daß sie eine Macht erheben sollte, die er unterdrückt hatte. Sie adelte nicht den **Nicolas Bacon** (Vater des Groskanzlers) der ihr Siegelbewahrer war, und sie ertheilte

dem

dem **Philip Sidney** (der auf ihr Verlangen die Krone Pohlen ausschlug) lieber den blauen Hosenband, als daß sie ihn zu einem Pair gemacht hätte. Sie ertheilte keinen höhern Titel, als den Titel eines Barons **Hunsdon** dem **Ferdinand Cary**, ihrem nächsten Vetter; und dessen Bruder **Heinrich**, der ihr grosser Günstling war, und dem König **Jacob** die Nachricht von ihrem Tode überbrachte, erhielt, wie ich glaube, seinen Titel eines Grafen von **Monmouth** von ihm.

Der König **Jacob** I. war, entweder aus Eitelkeit, oder um sich die grossen Mitglieder des Unterhauses verbindlich zu machen, mit Ertheilung der Ehrentitel so freygebig, daß man eine Spottschrift, unter dem Titel: **ein Hülfsmittel für kurze Gedächtnisse**, die ein Verzeichniß der Namen und Titel der neuen Pairs enthielt, an der Paulskirche angeschlagen fand. Er ertheilte sogar einem **Seidenkrämer** den Titel **Vicomte**, und ernennte, wenn ich nicht irre, sechs hundert Baronets. Allein den Titel **Herzog** gab er doch nur zweyen von seinen Unterthanen, nämlich, dem **Stuart**, Herzog von **Richmond**, der aus schottischen königlichen Geblüte war, und dem **Villiers**, Herzog von **Buckingham**.

Carl I. that das Gegentheil von seinem Vater, und gab keinem den Titel eines Herzogs; denn der Titel einer Herzogin von **Dudley** gab ihr nur denselben Rang in England, den sie (wegen ihres Gemals) in Deutschlund hatte, und sie hinterließ auch keine männliche Erben; und lord **Clarendon** bemerkt, daß er, als er in der Noth war, mit vielem Widerwillen bewogen worden sey, für eine Pairschaft ein Geschenk von 6000 Pf. anzunehmen; daß also bey der Wiedereinsetzung **Carls** II.

wenn

wenn nicht der Herzog von **Richmond** noch lebte, **Buckingham** der einzige Herzog in den drey Königreichen war.

Carl II. hatte nicht nur die Pracht eines französischen Hofes gesehen, sondern er befand sich auch in der Nothwendigkeit, solche Freunde zu belohnen, die sich seines Vaters und seiner selbst, mit ihrem Leben und Vermögen, so eifrig angenommen hatten. Er konnte nicht umhin, dem **Monk** der ihn ins Reich gebracht hatte, den Titel eines Herzogs zu ertheilen, und er war unter zu grossen Verbindlichkeiten gegen die Grafen von **Arundel** und **Hertford**, als daß er sie nicht zu ihrer hohen Geburt, und endlich zu ihren alten Familien-Titeln der Herzoge von **Norfolk** und **Sommerset** hätte wiederherstellen sollen. Aus demselben Grunde ernennte er den Marquis von **Worcester** zum Herzog von **Beaufort**, und den Marquis von **Ormond** zum Herzog dieses Namens; und durch die Fruchtbarkeit seiner Beyschläferinnen wurden noch sechs andre zu dieser Anzal zugesetzt; welche, nebst seinem Bruder, in allen dreyzehn ausmachten.

Jacob II. setzte, vor seiner Abdankung, nur einen hinzu, nämlich, den Herzog von **Berwick**, seinen natürlichen Sohn.

Und der König **Wilhelm** III. der alle die Grossen, die bey der Staatsveränderung auf seine Seite gewesen waren, nicht anders belohnen konnte, erhob die mächtigen Grafen zu Herzogen, und die mächtigen Baronen zu Grafen.

Die Königin **Anne** gieng mit Ertheilung der Ehrentitel auch nicht sparsam um, und sie ernennte in der Hitze zwölf Pairs, um sich dadurch im Oberhause eine Mehrheit der Stimmen zu verschaffen.

George

George I. befand sich, bey seiner Thronbesteigung, fast in denselben Umständen, als **Carl** II. und **Wilhelm** III. und erhob daher zehen Pairs zu Herzogen; so daß man nun (mit Einschliessung der Prinzen vom Geblüt) zwey und dreyssig Herzoge von England, achte von Schottland, und einen von Irland, hatte. Da aber dieselben Gründe nicht unter der Regierung **George** II. vorhanden waren, so ertheilte auch dieser König diesen Titel niemanden, als seinem geliebten Enkel, dem Herzog von **York**, wie auch den neuen Titel eines **Herzogs von Newcastle-under-Line** dem gegenwärtigen Herzoge dieses Namens, und daß derselbe auf den Grafen von **Lincoln**, seinen Erben, fallen solte.

Der jetzt regierende König hat schon vier Herzoge ernennt, nämlich dreye von seinen Brüdern zu Herzogen von **York**, von **Cumberland**, und **Glouceſter**, wie auch den Grafen von **Northumberland** zum Herzog von **Northumberland**.

Die Anzal der Herzoge ist indessen doch durch folgende erloschene Titel sehr heruntergesezt worden.

Monk, Herzog von **Albemarle**.
Scott, Herzog von **Monmouth**..
Schomberg, Herzog von **Schomberg**.
Fitzroy, Herzog von **Northumberland**.
Wharton, Herzog von **Wharton**.
Camptell, Herzog von **Greenwich**.
Williers, Herzog von **Buckingham**.
Sheffield, Herzog von **Buckinghamshire**.
Montague, Herzog von **Montague**.
De Grey, Herzog von **Kent**.
Talbot, Herzog von **Schrewsbury**.

Stuart, Herz. v. Lauderdale
Douglaß, Herz. v. Douglaß } in Schottland.
Buttler, Herzog von Ormond, in Irland.

Marquis. Marquis, (Markgraf) der nächste Ehrentitel nach einem Herzog, der zuerst solchen, die an den Marken oder Gränzen der Länder Oberbefehlshaber waren, ertheilt ward, ward vom Richard II. unter die englische adliche Titel aufgenommen, welcher König den Robert Vere, Grafen von Oxford, seinen grossen Günstling, zum Marquis von Dublin ernennte. Allein dieser Titel ist in diesem Lande nicht so sehr eingeführt, als die andern. Die Weise, einen Marquis zu ernennen, ist von der Ernennungsart eines Herzogs weiter nicht verschieden, als in der Verschiedenheit der Titel, und darin, daß der Marquis durch einen Marquis und einen Grafen zum Könige geführt wird; der Herzog aber wird von einem Herzoge und Marquis zu demselben geführt: Ueberdies hat des Herzogs Mantel vier Einfassungen von Hermelin, des Marquisen Mantel aber nur viertehalb: und ihre kleine Kronen sind darin verschieden, daß des Herzogs seine nur mit Bluhmen oder Blättern geschmückt ist; des Marquisen seine aber hat Bluhmen und Pyramiden mit Perlen vermengt, um anzuzeigen, daß er auf einer Stufe zwischen einem Herzoge und einem Grafen stehe. Der Titel, der ihm in dem Styl der Herolde ertheilt wird, ist: **sehr edler hochgeehrtester und mächtigster Fürst.** Sein ältester Sohn wird, nach der Höflichkeit Englands, Graf und Lord von irgend einem Ort, und seine jüngern Söhne werden Lord Johann oder Lord Jacob ꝛc. genennt.

Graf. Graf war in alten Zeiten derselbe, als Comes, ein solcher, der nach seinem Amte und

Stande

Stande den König begleitete, um ihm Rath und Anschläge zu geben. Die **Sachsen** nennten ihn **Earlderman**; die **Dänen** zogen diesen Namen in **Earl** zusammen, woraus das neuere englische Wort **Earl** entstanden ist; welcher Titel mit der Person, die damit beehret ward, starb, **Wilhelm der Eroberer** machte diesen Titel erblich, gab ihn seinen Adlichen zur Lehn, und bewilligte ihnen, zur Unterhaltung ihres Staats, den dritten Stüber von des Landvogts Gericht, der von allen Processen der Grafschaft, von welcher sie ihren Titel hatten, abfiel. Allein jetzt ist der Name **Earl**, oder **Graf**, ein blosser Titel, der an dem Orte, von welchem er genommen wird, keine Vortheile oder Eigenthum verschaft; wiewohl er noch auf den männlichen Erben oder auf solche Linie und Grade der Abstammung fällt, als in dem Ernennungspatent angezeigt werden.

Das erste Mal, das man von der Einweihung eines Grafen durch Umgürtung eines Schwerdts etwas erwähnt findet, war damals, als der König **Richard II.** den **Hugo de Pusatz** (Bischof von Durham) zum Grafen von **Northumberland** ernennte. Die kleine Krone eines Grafen hat Perlen, die viel höher sind, als die Blätter, die in der Krone eines Marquis von gleicher Höhe sind. Sein Titel ist: **mächtigster, edler und sehr geehrter.** Und in dem Schreiben des Königs bey Zusammenberufung eines Parlements wird er vom König mit der Benennung **Vetter** *) beehret.

Nach

*) Ein Gebrauch, der von den Zeiten der Sachsen herkommt, als die Würde eines Grafen der vornehmste und höchste Ehrentitel war, der von dem Landesherrn nur selten, und, wenn es geschehe, keinen andern,

Nach der englischen Höflichkeit führt sein ältester Sohn den Titel Vicomte, und wird Lord von irgend einem Orte genennt, und seine Töchter sind insgesammt **Ladies**; allein seine jüngern Söhne haben keinen Titel der Pairschaft.

Vicomte. **Vicomte**, ein Ehrentitel, der zwischen dem Baron und Grafen stehet, ist unter unserm Adel am spätesten entstanden, nämlich unter der Regierung **Heinrichs** VI im J. 1440; er wird aber mit denselben Ceremonien ertheilt, als die andern adlichen Titel. Er hat einen Oberrock, eine Kappe, einen Mantel, einen Stab, eine Mütze und eine kleine Krone, aber kein Schwerdt. Das Futter seiner Mütze ist ganz weisses Pelzwerk, und an seinem Mantel sind nur drittehalb Säume, aus Eichhörnchen-Fellen. Seine kleine Krone ist mit Perlen geschmückt, die ohne eine Erhöhung oder gewissen Anzal dichte neben einander gesetzt sind; und sein Titel ist: **sehr geehrter, und wirklich edler**, oder **mächtiger Lord.** Auf seinen ältesten Sohn bringt er keinen Titel der Pairschaft, und seine Töchter werden auch nicht **Ladies** genennt. Allein der älteste Sohn und die älteste Tochter sollen der erste Edelmann und die erste Edelfrau in England seyn.

Baronen. Ein **Baron** ist ein Ehrennahme, der zunächst auf dem Vicomte folgt, von welcher Würde es dreyerley Gattungen giebt, nämlich, ein Baron durch **Belehnung**, ein Baron durch **Rescript**, und ein Baron durch **Patent.**

Die

als solchen, die vom königlichen Geblüt waren, ertheilt ward; und als solche waren die Grafen durch natürliche Bande berechtiget, des Königs Vettern zu seyn.

Die **Barone durch Belehnung** sind die geistliche Lords, die Bischöfe, die im Parlement zur rechten Hand des Königs ihren Plaz nehmen.

Es ist wahrscheinlich, daß ehemals alle diejenigen **Baronen** waren, die Herrschaften mit Gerichtshöfen hatten, und bald nach der Eroberung durch die Normannen fassen alle solche in dem Hause der Pairs, oder Oberhause. Da sie aber sehr zahlreich waren, so ward die Ordnung oder der Gebrauch eingeführt, daß keine, als solche, darin sitzen solten, die der König durch ein **Rescript**, das lautete pro hac vice tantum, dazu ernennet würde. Als aber dieser Gebrauch dem grossen Zweck des Parlements nicht entsprach, und der Stand des Adels dadurch ungewis ward, erhielten sie endlich vom König **Richard** II. Patentbriefe, der im J. 1388 den **Johann Beaumont von Holt** zum Baron von **Kiddermünster** ernannte; diese wurden daher **Barone durch Patent**, oder Ernennung, genannt, welche die einzige jezt gewöhnliche Art ist, Baronen zu machen; ausgenommen, wenn der Sohn eines Lords, bey Lebzeiten seines Ahnherrn, durch ein Rescript berufen wird.

Der **Baron durch Patent** trägt eine kleine Krone. Sein Mantel hat nur zwey Säume; er wird nicht mit dem Schwerdt begürtet; er hatte auch nicht eher eine kleine Krone, als unter der Regierung **Carls II**, der ihm einen Cirkel von Gold mit sechs Perlen, die am Rande dichte beysammen stehen, bewilligte. Sein Titel ist: **sehr edler Lord.**

Rangordnung des Adels.

Diese vom hohen Adel, die solchergestalt nach ihren verschiedenen Würden (die hohe Reichsämter ausgenommen) gestellt sind, behaupten unter sich folgende Rangordnung: 1. die Herzoge, 2. die

Marquisen; 3. die älteste Söhne der Herzoge; 4. die Grafen; 5. die älteste Söhne der Marquisen; 6. die jüngern Söhne der Herzoge; 7. Die Vicomten; 8. Die ältesten Söhne der Grafen; 9. Die jüngern Söhne der Marquisen; 10. die Baronen; 11. Die ältesten Söhne der Vicomten; 12. Die jüngern Söhne der Grafen; 13. Die ältesten Söhne der Baronen. Alle Pairs unter jedem Titel behaupten ihren **Rang** nach dem dato des Patents ihre Ernennung; und ihre Ladies, wie auch die Ladies ihrer Söhne, behaupten unter sich den Rang ihrer respectiven Gemahle.

Kein so ernannter und erhöheter Pair, kann ohne Urlaub, aus des Königs Gebieten gehen; und muß auf des Königs Rescript unter dem geheimen Siegel zurückkommen, oder seine bewegliche und unbeweglichen Güter verwirken.

Diese vom hohen Adel sind zu verschiedenen ansehnlichen Privilegien *) und Freyheiten, sowohl in

*) Privilegium wird vom Frevotus so erklärt: privilegium est ius singulare, hoc est privata lex, quae uni homini, vel loco, vel collegio, et similibus aliis conceditur, *decreta* de privilegiis. Gratian erklärt es so: privilegia sunt leges privatorum, quasi privati leges: nam privilegium inde dictum, quia in privato feratur. Decret. prima Pars. Distinctio 3. c. 3. Privilegium (sagt Georg. Brondlacht Westph.) est ius singulare certae personae, vel rei, ob aliquam aequitatis rationem, contra communes iuris normas, indultum, lib. 7. c. 5. de privilegiis. Ein andrer sagt: privilegium est quasi privata lex, et contra dispositionem iuris communis concessio facta. Und der grosse Civilist, unser Landsmann, Dr. Ridley erklärt es so: es ist eine Immunität, die einem Privatmann, ausser dem Gesetz, ertheilt wird.

in als auſſer dem Parlement, vermöge der Geſetze und Gebräuche dieſes Reichs berechtiget.

Deſſen Privilegien.

I. **Privilegium.** Wenn ein Baron, Vicomte, Graf oder andrer Lord des Parlements und Pair des Reichs, Kläger in einem Gerichtshandel iſt, ſo behauptet der Verklagte, daß der Kläger kein Baron, Vicomte, Graf ꝛc. ſey, wie er in der gerichtlichen Schrift genennt wird. Dieſes muß nicht nach dem gemeinen Rechte durch Geſchworne, noch durch Zeugen, wie in dem Kanzellengericht, ſondern nach dem Protokoll in dieſem Gericht, das an ſich zuverläſſige Wahrheit in ſich ſchließt, unterſucht werden *). Wenn demnach ein Ehrentitel auf eine Frauensperſon fällt; wenn zwiſchen der adlichen Frau und einer andern Perſon ein Rechtshandel entſteht, ob ſie von einem gewiſſen Grade des Adels ſey, oder nicht, ſo ſoll die Streitſache nach dem Protokoll derſelben unterſucht, und durch das Reſcript des Königs entſchieden werden, nicht aber durch ein Gericht von zwölf Geſchwornen.

II. **Privileg.** Ihre Perſonen ſind wegen des Hochverraths nicht der Folter unterworfen **).

III. **Privileg.** Wenn irgend einer von des Königs Gerichtsbedienten Anſtalt macht, oder Willens iſt, irgend einen Lord des Parlements, oder andern Lord von des Königs Rath zu tödten, ſo iſt dieſes Felonie ***).

*) S. *Co.* lib. 12. fol. 94. und 95. in dem Fall der Gräfin von Shrewsbury, fol. 70, und in dem Fall des Lords Abergavenny, und der Gräfin von Rutland ꝛc.

**) S. Co. lib. 12. fol. 95. in dem Fall der Gräfin von Salop.

***) S. 3. *Henr.* VII. 14. *Co.* lib 22. fol. 95. in dem Fall der Gräfin von Shrewsbury, und Co. Inſtit. fol. 37.

IV. **Privileg.** In dem Proceß des Unterthanen sollen die Personen dem vom hohen Adel, der Lords des Parlement, nicht in Verhaft genommen werden, und es findet auch nicht die gerichtliche Schrift capias noch exigent gegen sie statt. Ein Privilegium, das auf eine starke Vermuthung gegründet ist, **daß von den geehrtesten am wahrscheinlichsten sey, daß sie die redlichsten sind,** und daß sie sogar vor der Forderung bezahlen, wie auch daß ihr Vermögen zur Bezahlung hinlänglich sey, ohne ihre Personen zu verhaften. Doch ist dieses Privilegium nicht so unumschränkt, daß nicht das Gericht der gemeinen Processe, nach Beschaffenheit des Falls, als im Schuldfall *), ein Capias gegen einen Baron, oder andre Pairs des Reichs, sollte verfügen können; wie auch wegen Verachtung der Gerichtssprüche findet ein Capias gegen einen Pair statt; als wenn er einen, der nach dem Rechtslauf verhaftet ist, befreyet **); und auch ein Capias pro fine findet gegen einen vom Adel statt; denn niemand kann gegen den König privilegirt werden ***). Und wenn ein Parlementslord durch Gewalt und Waffen, in seinem Hause, oder anderswo, einen Menschen gefangen hält, und wenn dieser Lord zur Verhinderung der Vollziehung des Reseripts de homine replegiando, denselben auszuliefern, oder aus Bosheit diesen so unrechtmässig ver-

*) Der Fall von Marsalsea 38. *Henr.* VIII. *Dyer* 60. b. 60. lib. 6. 54 a. Der Gräfin von Rutland Fall.

**) S. 27. *Henr.* VIII. 27. Cromptons Courts, fol. 14. a.

***) S. Cron. Elis. fol. 170. Lord Stafford und Thinne, und fol. 503. Graf von Lincoln gegen Flower.

verhafteten Menschen so heimlich bewahret oder wegschaft, daß der Landvogt dieses Rescript nicht vollziehen kann; alsdenn wird das Gericht einen **Withernam** verordnen, nach welchem der Landvogt sich der Person dieses Lords bemächtigen, und ihn auch so lange ins Gefängniß setzen soll, bis er seinen Gefangenen ausliefert *).

V. **Privileg.** Die vom hohen Adel und die Parlementslords sollen nicht bey den gemeinen Gerichten der zwölf Geschwornen zur Untersuchung de facto gefordert werden.

VI. **Privileg.** In den gemeinen Processen eines weltlichen Parlementlords sollen Ritter zu Geschwornen zugezogen werden. Und dieß ist auch der Fall der Bischöfe, als Pairs des Reichs. Und wenn ein edler Pair des Reichs Kläger, und ein Commoner der Beklagte ist, und sie vor Gericht erscheinen, und nicht, wie es seyn sollte, zwey Ritter zu der Anzahl der Geschwornen zwischen ihnen gezogen werden, so kann der Beklagte sowohl als der Pair gegen die Anordnung der Geschwornen Einwendungen machen **).

VII. **Privileg.** Gegen einen Pair findet keine Essoin, oder Entschuldigungsschrift, statt. Der Grund dieser Immunität ist, damit einer vom hohen Adel dadurch nicht länger aufgehalten werde, als der gewöhnliche Lauf des Gerichts ist; und einem solchem Lord muß geschwind Gerechtigkeit wiederfahren, weil er die heilige Person des Königs begleiten, und den Dienst des gemeinen Wesens ver-

*) S. 11. *Henr.* IV. 15. F.N.B. 68. Cromptons Courts fol. 20. a. Hobart's Rep. fol. 61. Foster und Jackson.

**) S. Mich. 33. und 34. Eliz. Anderson 1. part. 272. n. 281.

sehen muß. Fals aber ein Baron oder eine Baronessin, ein Graf ꝛc. ihre Abwesenheit durch eine Essoin entschuldigt haben, so soll der, der die Essoin oder die Entschuldigungsschrift aufsetzt, Bürgen stellen, daß die Essoin wahr sey: dahingegen es in dem Fall einer gemeinen Person bey guten Ruf und bey der Ehrlichkeit des Essoniators sein Verbleiben hat: und der Grund dieser Verschiedenheit ist, weil die vom hohen Adel in Warrantizatione Essony nicht persönlich, sondern durch ihre Verordnete, nämlich durch ihre Bürgen schwören *).

VIII. **Privileg.** Die vom hohen Adel, die Pairs des Reichs und die Parlementslords, sind frey, bey des Landvogts Gerichtssitzung zu erscheinen, oder daselbst den Lehnseid abzulegen.

IX. **Privileg.** Durch 5. Elis. c. 1. wird verordnet, daß ein jeder Ritter, Bürger und Burgsasse des Parlements den Eid wegen der obersten Gewalt vor dem Lord Stewart oder seinem Verordneten ablegen soll: dieses wird aber nicht von irgend einem der weltlichen Lords gefordert; weil der König von ihrer Treue und Unterthänigkeit sonst genugsam versichert ist.

X. **Privileg.** Ein Pair des Reichs, der zum Parlement berufen ist, kann, bey seiner rechtmässigen Abwesenheit und nach der Erlaubniß seines Fürsten, einen Verordneten ernennen, der für ihn die Stimme giebt. Als aber aus diesem Privilegio einige Unbequemlichkeiten entstanden, so verordnete das Oberhaus im J. 1626, im 2. **Carls I.**, daß fürs künftige, kein Lord des Hauses fähig seyn sollte,

*) S. Bracton, lib. 5. Tract. 2. de Essoniis c. 9. Nu. 3. fol. 351. b. &c. 2. N. 3. fol. 337. Britton. c. 1. 22. fol. 282. a. Fleta lib. 6. c. 10. nu. 15. Co. 2. Inst. 137.

te, über zwey Gevollmächtigte anzunehmen, und daß auch in einer Sache, worin gestimmt wird, nicht mehr gezählt werden sollten.

XI. **Privileg.** Kein weltlicher Pair und Parlemenslord, der im Parlement sitzt, oder innerhalb der gewöhnlichen Zeit des Privilegiums des Parlements, soll ohne Befehl von dem Hause, gefänglich eingezogen oder verhaftet werden; es wäre denn, daß es wegen des Hochverrath, Felonie, oder darum geschehe, weil er für den Frieden keine Sicherheit stellen will.

XII. **Privilg.** Es kommt nach den alten Gesetzen und Verfassungen dieses Reichs, dem Hause der Lords zu, in jedem Falle, der ihnen vorgelegt wird, zur Zeit des Parlements, die Parlementsacten zu erklären.

XIII. **Privileg.** Wenn Schriften wegen Gerichtsfehler, nach den in des Königs Bank gegebenen Urtheilen, ins Parlement gebracht werden, so sollen die Lords des Oberhauses allein, ohne die Mitglieder des Unterhauses, die Fehler untersuchen und verbessern. Da die Lords sahen, daß durch das Einbringen der Schriften wegen der Gerichtsfehler in ihr Haus ihnen sehr zugesetzt ward, und die öffentlichen Angelegenheiten dadurch sehr verzögert wurden, so machten sie im Junius 1641 diese Verordnung:

„es wird befohlen, daß solche Personen, die, „nach einem in einem Gerichtshofe gegebenen „Urtheil, Schriften wegen Gerichtsfehler in die„ses Haus eingeben, und es erhellen solte, daß „keine gerechte Ursach des Fehlers in diesem Ur„theil, sondern blos eine Verzögerung der Ge„rechtigkeit und Vollziehung anzutreffen sey, als-

„denn den Parteyen, die die Schrift wegen der „Fehler eingeben, solche Kosten, als das Haus „in solchem Fall nöthig finden wird, auferlegt „werden sollen, und daß man den Aufsatz da„hin, woher er kam, zurückschicken soll, da„mit der Beklagte die Vollziehung abwenden „könne.

XIV. **Privileg.** Die vom hohen Adel, die Pairs des Reichs und die Lords des Parlements sollen durch keine Vollmacht eines Friedensrichters, auch nicht wegen ihres guten Betragens, noch durch einen **Supplikanten** aus dem hohen Kanzelleygericht, oder aus des Königs Bank, verhaftet werden. Denn unsre Gesetze hatten eine so gute Meynung von der friedfertigen Gesinnung derer vom hohen Adel, daß sie es für hinlänglich hielten, zu diesem Behuf ihre Versicherung auf Ehre anzunehmen. Obgleich dieses Privilegium durch verschiedene Zeugnisse bestätigt wird *), so findet man doch einen Fall **), worüber Artikel des Friedens von einem gewissen **Coleman** lord **Gerard**, ob er gleich ein Pair war, übergeben wurden, und das nur prorogirte Parlement müste für sein gutes Betragen stehen, und dazu Sicherheiten stellen.

XV. **Privileg.** An die vom hohen Adel, die Baronen des Reichs, wenn sie Beklagte in dem Kanzelleygereicht sind, soll, statt des Sub poena, von dem Groskanzler, oder Grossiegelbewahrer, ein Schreiben gerichtet, und ihnen darin der Tag, an

*) S. Lamberts Friedensrichter lib. 2. c. 2. 24. Eduard. III. 33. Sub poena Fitzh. 20 Camden's Britann. 169. edit. 1610. Dodridge Treatise of nobility fol. 139. 140. edit. 1658.

**) S. Keble 435. Nu. 74.

an welchem sie erscheinen sollen, bestimmt werden. Wenn der Lord nicht auf dieses Schreiben erscheint, so soll kein Verhaft gegen ihn verhängt werden. Denn man kann gegen seine Person nicht mit Verachtung verfahren, sondern das Gericht kann zu einer Sequestration schreiten *).

XVI. **Privileg.** Weltliche Parlementlords sollen in allen Fällen, worin die Geistlichkeit nach dem gemeinen Rechten gerichtet, oder durch Verordnung eingeschränkt wird, auf ihre Bitte als ein überführter Geistlicher gerichtet werden, ob sie gleich nicht lesen können.

XVII. **Privileg.** Das Wohnhaus eines Pairs soll, so lange er oder seine Gemahlin sich darin aufhält, nicht anders durchsucht werden, als durch eine unmittelbare Vollmacht vom König, unter seiner eigenhändigen Unterschrift, oder in Gegenwart des Statthalters der Grafschaft, oder eines von den Unterstatthaltern, oder zweyer Friedensrichter, von welchen der eine von den Quorum seyn muß, 16. Car. II. c. 4.

XVIII. **Privileg.** Die höchste gesetzgebende Macht dieser Nation ist für die Ehre, den guten Namen, das Ansehn und die Personen derer von hohen Adel so zärtlich besorgt, daß vom 2 **Richard** II. c. 5, wohlbedächtig ein Gesetz gemacht worden ist, zur Unterdrückung und Verhütung aller falschen Gerüchte, oder Lügen, wodurch ihren adlichen Personen ein Schandfleck angehängt werden kann, oder zur Verhinderung der Streitigkeiten und Uneinigkeiten zwischen denselben und gemeinen Personen: und da dieses Gesetz zu ihrer Vertheidigung dienen soll, so wird es genennt Scandalum Magnatum.

XIX.

*) S. 2. Ventris, fol. 34.

XIX. **Privileg.** Kein eigenthümliches Fuhrwerk zum nothwendigen Gebrauch unsers hohen Adels darf zu des Königs Fuhrwerk weggenommen werden. Sie sind durch Gesetze davon freygesprochen.

XX. **Privileg.** Es war ein alter Gebrauch für die Pairs des Reichs, daß sie eine gewisse Quantität vom Wein zollfrey hatten, nämlich, für jeden Graf ꝛc. eine Tonne Wein.

XXI. **Privileg.** In allen Fällen, worin man wegen einer Vergehung des Vortheils eines ordentlichen Processes beraubt wird, oder bey andern Verurtheilungen, sollen die Grafen und Baronen, nach c. 14. der **Magna Charta**, nicht anders, als durch ihre Pairs, die Lords des Parlements, und nach der Beschaffenheit ihrer Vergehung, gestraft werden.

XXII. **Privileg.** Die Lords im Parlement sind der höchste Gerichtshof in dieser Nation, um nicht nur zu beurtheilen, ob die von den Gemeinen ihnen vorgestellte Sache geschickt oder nöthig sind, von dem König für Gesetze erklärt zu werden; sondern auch die Schriften wegen Gerichtsfehler und Thatsachen zu beurtheilen, die weder in andern Gerichtshöfen zu entscheiden sind, noch wenn sie zu entscheiden sind, wegen ihrer besondern Beschaffenheit nicht wohl entschieden oder gerichtet werden können.

XXIII. **Privileg.** Sie haben die Freyheit, in des Königs Forsten zu jagen, und ein oder zwey Stück Wild auf einmal zu tödten, nach der Verordnung de Foresta.

XXIV. **Privileg.** Die Lords des Parlements sollen in peinlichen Sachen, als im Hochverrath, Felonie, oder zweifelhaften Gefängniß,

von

von solchem, die vom hohen Adel und Pairs des Reichs sind, nach c. 29. der **Magna Charta**, verhört werden. Allein wenn ein Pair des Reichs in einer Anklage der Felonie beschuldigt wird, so verliert er dieses Privilegium, und muß sich dem gewöhnlichen Verhör der zwölf Männer und Freylehnsbesitzer unterworfen *); und so ist es auch in dem Fall eines Praemunire **).

XXV. **Privileg.** Bey dem Verhör eines Pairs sollen die Lords des Parlemens nicht schwören, sondern sie fällen ihr Urtheil nach der Treue und Unterthänigkeit, die sie dem König schuldig sind. Ihre Treue und Unterthänigkeit stehen also im Gleichgewicht mit einem Eide. Wegen dieses Privilegiums sind die Meynungen verschieden gewesen, allein die Entschliessung des Lords im J. 1628, „daß der Adel dieses Reichs und die Lords des Par„lementshauses ein altes Recht haben, in allen Ge„richtshändeln, als Beklagte, auf blosse Versiche„rung ihrer **Ehre**, und nicht nach dem gewöhnli„chen Eide, zu antworten;" setzt dasselbe ausser allem Zweifel. Indessen wird es doch noch deutlicher erklärt in folgenden Verfahren und Verordnung. Als der Graf Marschall im Jahre 1640 die Meynung der Commission, welcher die Untersuchung der Protestation der Pairs dieses Reichs **über Ehre** aufgetragen war, berichtet hatte, nachdem in einer vorhergehenden Streitigkeit des Hauses

*) S. Stamford l. 3. c. 1. Br. Trials 142. and Iurors, 48 in fine, 10 Eduard IV. 6. 13. Henr. VIII. 11. 12. Br. Tit Treasor. 29. 33. Holbourk's Readings Lecture p. 68. Br. Coronae. 153. Co. 3. Inst. 30. und 2. Inst. 49.

**) Co. lib. 12. fol. 92. Lords Vaux Fall, Balstord, I. Part. 198. 199. Co. 3. Institit. 30.

Hauses der Pairs, über eine ehemalige Verordnung zu diesem Behuf, einige Zweifel entstanden waren, so bezeugten verschiedene gelehrte Männer beyder Rechte: „daß unsre Antwort **blos auf** „**Ehre** keine Hinderniß der gemeinen Gerechtigkeit „des Reichs seyn könne, sondern eine gerechte Be„wahrung unsrer alten Freyheiten sey. Und es „ward damals, nemine contradicerte, verordnet, „daß der **Adel** dieses Reichs und die Lords des „**Oberhauses** des Parlements, nach einem alten „Rechte, als Beklagte, in allen Gerichtshöfen nur „auf ihre Versicherungen von **Ehre**, und nicht „auf den gewöhnlichen Eid, sich verantworten sol„ten; und daß diese Verordnung und diese Erklä„rung sich auf alle Antworten und Untersuchungen „in allen peinlichen sowohl als bürgerlichen Rechts„händeln, in allen und jeden Gerichtshöfen und „verordneten Gerichten, erstrecke; wie auch auf die „Wittwen der weltlichen Pairs dieses Landes. Und ob „gleich weder das bürgerliche noch das gemeine Recht „kein anders Zeugniß gelten läßt, als das nach ei„nem Eide abgelegt ist, so wird doch das Zeugniß „eines Pairs von England, das auf seine **Ehre** „gegeben ist, ohne irgend einen Eid, für gültig „angenommen.“

Durch eine Acte des 10ten Jahres **George III.** unter dem Titel: **zur fernern Verhütung der Verzögerungen der Gerechtigkeit wegen des Privilegiums des Parlements**, wird verordnet, daß Processe oder Rechtshändel in den Gerichten des Protokolls, der Billigkeit oder der Admiralität, wie auch in solchen Gerichten, in welchen in Ehe- und Testaments-Sachen gegen die Pairs und Mitglieder des Unterhauses und ihre Bedienten ꝛc. erkannt wird, geführt werden kön-

nen,

nen, unter der Bedingung, daß die Personen der Mitglieder des Unterhauses nicht verhaftet noch gefänglich eingezogen werden sollen; daß aber das Gericht, aus welchem der Urtheilsspruch ausgefertigt wird, verordnen kann, daß die eingezogene Güter verkauft, daß das daraus gelöfete Geld zur Bezahlung der Kosten des Klägers angewendet, und der Ueberschuß so lange zurückgehalten werden kann, bis der Beklagte erscheint, oder andre Absichten des Urtheilsspruchs erreicht worden sind; der übrige Theil aber soll dem Beklagten wieder gegeben und ausgezahlt werden.

Ferner ward noch verordnet, daß der Gehorsam gegen die Gesetze des Gerichts der Königs Bank, der gemeinen Processe, oder der Finanzkammer, durch die grösten Strafen eingeschärft werden könne. Diese Acte erstreckte sich auch auf Schottland.

Ein Verzeichniß der Pairs von England vom J. 1771.

Heinrich, lord Apsley, lord Groskanzler von Gresbrittannien.

Herzoge.

1762 den 19. August. Seiner königlichen Hoheit **George August Friedrich**, Prinz von Wallis, Graf von Chester, Churprinz von Braunschweig und Lüneburg, Herzog von Cornwallien und Rothsey, Graf von Carray, Baron von Renfrew, Herr der Inseln, und Gros-Steward von Schottland.

1764. den 19. November. Seine königl. Hoheit **Wilhelm Heinrich**, Herzog von Glouceſter und Edinburg, Graf von Connought in Irland.

1766. den 22. October. Seine königliche Hoheit, **Heinrich Friedrich**, Herzog von Cumberland und Strathern, und Graf von Dublin.

Richard III. 1483. (a) † **Eduard Howard**, Herzog von Norfolk, Graf von Arundel, Graf-Marschall, Erb-Marschall, und erster Herzog von England.

Eduard VI. 1546. **Eduard Seymour**, Herzog von Sommerset, Baron Seymour.

Carl II. 1670 **Wilhelm Fitzroy**, Herzog von Cleveland und Southampton, Graf von Chichester.

1675. **Carl Lenox**, Herzog von Richmond, Lenox und Aubigny, Graf von March und Darnley.

1675. **August Heinrich Fitzroy**, Herzog von Grafton, Graf von Euston.

1682. §. **Heinrich Sommerset**, Herzog von Beaufort, Marquis von Worcester.

1683. **George Beauclerk**, Herzog von St. Albans, Graf von Burford, Erb. Grosfalkonier von England, Erb. Archivarius des Kanzelleygerichts.

Wilhelm III. 1689. **Heinrich Pawlet**, Herzog von Bolton, Marquis von Winchester erster Marquis von England.

1694. §. **Thomas Osborne**, Herzog von Leeds (Vicomte von Dumblaine in Schottland) Marquis von Camarthen.

1694. **Johann Russel**, Herzog von Bedford, Marquis von Tavistock.

1694.

(a) Erklärung der Zeichen †, ✱, §. † sind römisch-katholische —— ✱, sitzen nicht im Parlement — §, sind Baronets.

1694. **Wilhelm Cavendisch**, Herzog von Devonshire, Marquis von Hartington.

Anna. 1702. **George Spencer**, Herzog von Marlborough, Marquis von Blandford.

1703. **Johann Manners**, Herzog von Rutland, Marquis von Granby.

1708. * **Carl Douglas**, Herzog von Dover, Marquis von Beverley.

1711. * **Jacob George Hamilton**, Herzog von Brandon, Lord Dutton, (auch Herzog von Hamilton in Schottland.)

Georg I. 1715. **Peregrine Bertie**, Herzog von Ancaster und Kesteven, Marquis von Lindsey, erblicher Lord Ober-Kammerherr von England.

1715. **Evelge Pierpoint**, Herzog von Kingston, Marquis von Dorchester.

1715. §. **Thomas Pelham Holles**, Herzog von Newcastle an der Tyne, auch Herzog von Newcastle unter Line in Staffordshire, Marquis von Clare, und Lord Pelham.

1716. **Wilhelm Heinrich Cavendisch Bentinck**, Herzog und Graf von Portland, Marquis von Titchfield.

1719. **George Montagu**, Herzog von Manchester, Vicomte Mandeville.

1719. §. **Heinrich Bridges**, Herzog von Chandos, Marquis von Caernarvon.

1720. **Carl Sackville**, Herzog von Dorset, und Graf von Middlesex.

1720. **Franz Egerton**, Herzog von Bridgewater, Marquis von Brackley.

1766. §. **Hugo Percy**, Herzog und Graf von Northumberland, Graf Percy, Lord Warkworth von Warkworth Castle.

1766. §. **George Montagu**, Herzog von Montagu, Marquis von Monthemer, Graf von Cardigan, und lord Brudenel.

Marquis. **George II.** 1746. **Carl Watson Wentworth**, Marquis von Rockingham, Graf von Malton, (auch Graf von Malton in Irland.)

Grafen. **Heinrich II.** 1442. † **George Talbot**, Graf von Shrewsbury, lord Talbot, Graf von Waterford und Werford in Irland.

Heinrich VII. 1485. §. **Eduard Stanley**, Graf von Derby, lord Strange.

Heinrich VIII. 1529. **Franz Hastings**, Graf von Huntington, lord Hastings.

Eduard VI. 1551. **Heinrich Herbert**, Graf von Pembrocke und Montgomery, lord Herbert.

Elisabeth. 1572. **Heinrich Clinton**, Graf von Lincoln, lord Clinton.

Jacob I. 1603. **Heinrich Howard**, Graf von Suffolk und Berkshire, Vicomte Andover.

1605. **Jacob Cecil**, Graf von Salisbury, Vicomte Cranboure.

1605. **Brownlow Cecil**, Graf von Exeter, lord Burleigh.

1618. **Spencer Compton**, Graf von Northampton, lord Compton.

1622. **Basilius Fielding**, Graf von Denbigh, Vicomte Fielding, (Graf von Desmond in Irland.)

Carl I. 1627. **Carl Mordaunt**, Graf von Peterborough und Monmouth, lord Mordaunt.

1628. §. **Heinrich Grey**, Graf von Stamford, lord Grey.

1628. §. **Daniel Finch**, Graf von Winchilsea und Nottingham, Vicomte Maidstone.

1628. **Philip Dormer Stanhope**, Graf von Chesterfield, Lord Stanhope.

1628. **Sackville Tufton**, Graf von Thanet, Lord Tufton, erblicher Landvogt von Cumberland, und Lord der Herrlichkeit Skipton in Craven.

Carl II. 1660. **Johann Montagu**, Graf von Sandwich, Vicomte Hinchinbroke.

1661. **Johann Wilhelm Anne Holles Capel**, Graf von Essex, Vicomte Malden.

1661. **Arthur Annesley**, Graf von Anglesey, Lord Annesley (Vicomte Valencia in Irland.)

1661. **Friedrich Howard**, Graf von Carlisle, Vicomte Morpeth.

1662. **Heinrich Scott**, Graf von Doncaster, Lord Scott, (Herzog von Buccleugh in Schottland.)

1672. §. **Anton Asley Cooper**, Graf von Schaffesbury, Lord Ashley.

1674. §. **George Heinrich Lee**, Graf von Litchfield, Vicomte Quarendon.

1679. **Friedrich August Berkelley**, Graf von Berkeley, Vicomte Dursley.

1682. **Willoughby Bertie**, Graf von Abingdon, Lord Norreys.

1682. §. **Thomas Noel**, Graf von Gainsborough, Vicomte Cambden.

1682. **Robert D'Arci**, Graf von Holderneß, Lord D'Arcy.

1682. **Otto Ludewig Windsor Hickmann**, Graf von Plymouth, Lord Windsor.

Willhelm III. 1690. **Richard Lumley Saunderson**, Graf von Scarborough (Vicomte Lumley in Irland.)

1695. **Wilhelm Heinrich Zuleistein von Nassau**, Graf von Rochford, Vicomte Tumbridge.

1696. **George Keppel**, Graf von Albemarle, Vicomte Bury.

1697. **George Wilhelm Coventry**, Graf von Coventry, Vicomte Deerhurst.

1697. **Willhelm Villiers**, Graf von Jersey, Vicomte Villiers.

Anna. 1706. **Vere Poulet**, Graf Poulet, Vicomte Hinton.

1706. **George Cholmondeley**, Graf von Cholmondeley, Vicomte Malpas (Vicomte Cholmondeley von Kells in Irland.)

1711. **Eduard Harley**, Graf von Oxford, und Graf von Mortimer, Lord Harley.

1711. §. **Washingron Shirley**, Graf Ferrers, Vicomte Tamworth.

1711. §. **Wilhelm Wentworth**, Graf von Strafford, Vicomte Wentworth.

1711. **Wilhelm Legge**, Graf von Dartmouth, Vicomte Lewisham.

George I. 1714. **Heinrich Paget**, Graf von Uxbridge, Lord Paget.

1714. **Carl Bennet**, Graf von Tankerville, Lord Ossulston.

1714. **Henrage Finch**, Graf von Aylesford; Lord Guernsey.

1714. **George Wilhelm Hervey**, Graf von Bristol, Lord Hervey.

1714. §. **Robert Carteret**, Graf Granville, Vicomte Carteret, und erblicher Amtmann der Insel Jersey.

1714. **George Montagu Dunk**, Graf von Halifax, Vicomte Sunbury.

1717. §. **Heinrich Pelverton**, Graf von Sussex, Vicomte Longueville.

1717. §. **George Clavering Cowper**, Graf Cowper, Vicomte Fordwich.

1718. **Philip Stanhope**, Graf Stanhope, Vicomte Mahon.

1719. **Bennet Shorrard**, Graf von Harborough, Lord Shorrard, (Baron Leitrum in Irland.

1721. §. **George Fermor**, Graf von Pomfret, Lord Lempster.

1722. **Wilhelm Graham**, Graf und Baron Graham von Belfort (Herzog von Montrose in Schottland.)

1722. **Johann Ker**, Graf und Baron Ker von Wakefield, (Herzog von Roxburgh in Schottland.)

George II. 1729. §. **Johann Waldegrave**, Graf Waldegrave, Vicomte Chewton.

1730. **Johann Asburnham**, Graf von Asburnham, Vicomte St. Asaph.

1731. **Thomas Howard**, Graf von Effingham, Lord Howard.

1741. **George Walpole**, Graf von Orford, Vicomte Walpole.

1741. **Wilhelm Stanhope**, Graf von Harrington, Vicomte Petersham.

1743. **Johann Wallop**, Graf von Portsmouth, Vicomte Lymington.

1746. **Franz Grevile**, Graf Brooke, und Graf von Warwick.

1746. §. **Granville Leweſon Gower**, Graf Gower, Vicomte Trentham.

1746. §. **Johann Hobart**, Graf von Buckinghamſhire, lord Hobart.

1746. **Wilhelm Fitzwilliam**, Graf Fitzwilliam, Vicomte Milton (auch Graf Fitzwilliam in Irland.)

1748. **Heinrich Arthur Herbert**, Graf Powys, Vicomte Ludlow.

1749. §. **George Wyndham**, Graf von Egremont, lord Cockermouth.

1749. **Richard Grenville Temple**, Graf Temple, Vicomte und Baron Cobham.

1749. **Simon Harcourt**, Graf Harcourt, Vicomte Newnham.

1750. **Fran: Seymour Conway**, Graf von Herdford, Vicomte Beauchamp (lord Conway in Irland.)

1752. **Franz North**, Graf von Guilford, lord North.

1753. §. **Carl Cornwallis**, Graf Cornwallis, Vicomte Brome.

1754. **Philip Yorke**, Graf von Hardwicke, Vicomte Royſton.

1754. **Heinrich Pane**, Graf von Darlington, Vicomte Barnard.

1756. §. **Thomas Belaſyſe**, Graf und Vicomte Fauconberg.

1756. **Stephan Fox**, Graf von Ilcheſter, lord Staverdale.

George III. 1761. **Johann Weſt**, Graf Delawarr, Vicomte Catalupe.

1761.

1761. **Wilhelm Talbot**, Graf Talbot, lord Hensol.

1764. **Robert Henley**, Graf von Nottingham, lord Henley, Baron von Grange in Hampshire.

1765. §. **Wilhelm Bouverie**, Graf von Radnor, Vicomte Folckstone.

1765. **Johann Spencer**, Graf Spencer, und Vicomte Althorpe in der Grafschaft Northampton.

1766. **Wilhelm Pitt**, Graf von Chatham, Vicomte Pitt, von Burton-Pynsent.

1766. **Johann Ligonier**, Graf Ligonier, Baron von Ripley in Surry (Vicomte Ligonier in Irland.)

Eduard VI. 1549. **Eduard Devereux**, Vicomte Hereford, erster Vicomte von England. — Vicomten.

Marie. 1554. **Anthon Browne**, Vicomte Montague.

Jacob I. 1624. **Richard Fienes**, Vicomte und Baron Say und Sele.

Carl II. 1682. §. **Georg Townshend**, Vicomte Townshend.

1682. §. **Thomas Thynne**, Vicomte Weymouth.

Anna. 1711. §. **Friedrich St. John**, Vicomte Bolingbroke und St. John von Battersea.

George I. 1720. **Hugo Boscawen**, Vicomte Falmouth.

1721. **George Byng**, Vicomte Terrington.

George II. 1746. **Jacob Fitzgerald**, Vicomte Leinster von Taplow in Bucks (Herzog von Leinster in Irland.)

George III. 1762. §. Eduard Noel, Vicomte Wentworth.
1762. §. Wilhelm Courtenay, Vocomte Courtenay.
1763. Johann Ward, Vicomte Dudley und Ward, Lord Ward, Baron von Birningham.
1766. §. Carl Maynard, Vicomte Maynard, und Baron von Much-Laston in Essex.

Baronen.

Eduard I. 1295. George Neville, Lord Albergavenny.
Heinrich III. 1231. §. Franz Dashwood, Lord le Despenser.
Eduard I. 1296. Jacob Touchet, Lord Audley von Holeigh (Graf von Castlehaven in Irland.)
1297. Thomas Barret-Lennord, Lord Dacre.
1297. Norborne Beekeley, Lord Betetout.
Eduard II. 1307. Ferdinand Dudley Lea Smith, Lord Dudley.
Heinrich VI. 1448. † Wilhelm Stourton, Lord Stourton.
Heinrich VII. Johann Peyto Verney, Lord Willoughby de Brocke.
Eduard VI. 1546. Heinrich Willoughby, Lord Willoughby von Panham.
Elisabeth. 1558. §. Beauchamp St. John, Lord St. John von Bletso.
Jacob I. 1603. † Robert Eduard Petre, Lord Petre von Writtle.
1605. † Heinrich Arundel, Lord Arundel von Wartour (Graf des heiligen römischen Reichs.)
1608. Johann Bligh, Lord Clifton von Leighton Bromswold, (Graf von Darnley in Irland.)

1615.

1615. §. †. **Johann Dormer**, lord Dormer von Wenge.
1616. §. **Heinrich Roper**, lord Teynham.
Carl I. 1643. §. **Eduard Leigh**, lord Leigh von Stoneleigh.
1643. **Wilhelm Byron**, lord Byron von Rochdale.
Carl II. 1657. † **Marmaduke Langdale**, lord Langdale von Holme.
1658. **Johann Berkeley**, lord Berkeley von Straton.
1661. **Nathanael Booth**, lord Delamere.
1663. **Johann Arundel**, lord Arundel von Trerice.
1665. **Wilhelm Craven**, lord Craven von Hampsted-Marschall.
1672. * **Hugo Clifford**, lord Clifford von Chudley.
Anna. 1711, **Edmund Boyle**, lord Boyle von Marston und Orrery in Irland.
1711. **Thomas Hay**, lord Hay von Pedwarden, (Graf von Kinnoul in Schottland.)
1711. §. **Franz Willoghby**, lord Middleton.
1711. **Robert Hampden Trevor**, lord Trevor vom Bromham.
1711. §. **Samuel Masham**, lord Masham von Oats.
1711. §. **Allen Bathurst**, lord Bathurst von Battlesden.
George I. 1716. §. **Richard Onslow**, lord Onslow.
1716. §. **Robert Marsham**, lord Romney.
1718. **Carl Cadogan**, lord Cadogan von Oakley.

1720. **Matthäus Ducie Morton**, lord Ducie de Morton, und lord Ducie von Tortworth in Glouceſterſhire 1763, mit dem Anheimfall an Thomas und Franz, Söhne des Franz Reynolds Esq.

1723. **Thomas King**, lord King von Ockham.

George II. 1728. §. **Johann Monſon**, lord Monſon.

1735. **Franz Godelphin**, lord Godelphin.

1741. **Thomas Bromley**, lord Montfort von Horſe-heath.

1741. **Friedrich Heinrich Thynne Howe**, lord Chedworth.

1742. **George Edgcumbe**, lord Edgcumbe von Mount Edgcumbe.

1743. **Samuel Sandys**, lord Sandys von Ombersley.

1746. **Thomas Bruce Brudenel**, lord Bruce von Tottenham.

1746. **Matth. Fortescue**, lord Fortescure von Caſtle-Hill.

1747. §. **Heinrich Liddel**, lord Ravensworth, von Ravensworth-Caſtle.

1747. **Thomas Archer**, lord Archer, von Umberslade.

1749. **Wilhelm Ponſonby**, lord Ponſomby von Syſonby, (Graf von Besborough in Irland.)

1750. **Vere Beauclerk**, lord Vere von Hanworth.

1756. **Thomas Villiers**, lord Hyde von Hindon.

1756. **Horatio Walpole**, lord Walpole, von Walterton.

1756. **Wilhelm Murrey**, lord Mansfield.
1756. §. **George Littelton**, lord Littelton, von Frankley in Worcestershire.
1756. **Wills Hill**, lord Harwich, von Harwich in Essex (Graf von Hilsborough in Irland).
1760. **Wilhelm Petty**, lord Wycombe (Graf von Shelburne in Irland.)
1760. **Ludewig Monson-Watson**, lord Sonds.

George III. 1761. **Thomas Robinson**, lord Grantham.
1761. §. **Richard Grosvenor**, lord Grosvenor.
1761. §. **Nathanael Curzon**, lord Scarsdale.
1762. §. **Wilhelm Irby**, lord Boston.
1762. **Johann Purseval**, lord Loval und Holland von Enmore in Sommersetshire (auch Graf Egmont in Irland).
1762. **Johann Montagu**, lord Montagu von Boughton, ältester Sohn des Herzogs von Montagu, und titular Marquis von Monthermer.
1762. **Joseph Damer**, lord Milton, von Milton-Abbey in Dorsetshire, (auch lord Milton von Shronehill in Irland.)
1762. **Eduard Montagu**, lord Braulieu.
1762. **George Venables Vernon**, lord Vernon von Kinderton.
1762. **George Fox-Lane**, lord Bingley.
1763. **Heinrich Fox**, lord Holland von Foxley.
1765. **Carl Pratt**, Baron Cambden, von Cambden-Place.
1765. **Heinrich Digby**, Baron Digby von Scherborne (in der Grafschaft Dorset, lord Digby in Irland).

1766.

1766. **Johann Camptell**, Baron Simdridge von Coombanck in Kent, älteſter Sohn des Herzogs von Argyll, titular Marquis von Loen.

Auſſer dieſen Pairs enthält das Oberhaus, ſeit der **Vereinigung** mit **Schottland**, **ſechzehen ſchottiſche Pairs**, von welchen in der Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes dieſes Reichs Meldung geſchehen ſoll.

Patrinnen. Solche Damen, die Vermöge ihres Rechts **Pairinnen** ſind, ſind folgende:

Jacobine Camptel, Marquiſin Grey, Gemalinn des Grafen von Hardwicke. 1740.

Milesine von Schulenburg, Gräfin von Walſingham, Gemalin des Grafen von Cheſterfield. 1722.

Charlotte Compton-Townſhend, Baroneſſin Ferrers, Gemalin des Vicomten Townſhend. 1298.

Margaretha Tufton-Cocke, Baroneſſin von Clifford, Gemahlin des verſtorbenen Grafen von Leiceſter. 1299.

Eliſabeth Perci, Baroneſſin Percy, Gemahlin des Herzogs von Northumberland. 1377.

Charlotte Murrey, Baroneſſin Strange von Knokyn, Gemalin des Herzogs von Athol, und Frau der Inſel Mann. 1627.

Marie Legge, Baroneſſin Stawell, von Somerton in Sommerſetſhire, Wittwe des verſtorbenen **Heinrich Bilſon Legge**. 1760.

Marie Stuart, Baroneſſin Mount Stuart von Wortley in Yorkſhire, Gemalin des Grafen von Bute. 1761.

Eſther Pitt, Baroneſſin von Chatham, Gemalin des Grafen von Chatham. 1761.

Caro-

Caroline Fox, Baroneſſin Holland, Gemahlin des lords Holland. 1762.

Caroline Camptel, (Wittwe des verſtorbenen lords Carl Townſhend) Baroneſſin Greenwich. 1767.

Dieſen können wir noch die Erzbiſchöfe und Biſchöfe folgender Biſtthümer zufügen:

(a)	Pf.	Sch.	Stb.	
Der Erzbiſchof von Canterbury, Primas von ganz England	2682	12	2	Erzbiſchöffe und Biſchöffe.
Der Erzbiſchof von York, Primas von England.	1610	—	—	
Der Biſchof von London	1000	—	—	
Der Biſchof von Durham	1821	1	3	
Der Biſchof von Wincheſter, Prälat des Ordens des blauen Hoſenbandes	2873	18	1	
Der Biſchof von Ely	2834	18	6	
— Bath und Wells.	533	1	3	
— Hereford	768	11	—	
— Rocheſter	358	4	—	
— litchfield und Conventey	559	17	3	
— Cheſter	420	1	8	
— Worceſter	929	13	3	
— Chicheſter	677	1	3	
— St. Aſaph	187	11	8	
— Salisbury	1385	5	9	
— Bangor	131	16	3	
— Norwich	834	11	7	
— Glouceſter	835	7	3	
— landaff	144	14	2	
— Lincoln	82	4	9	

Der

(a) Am Ende eines jeden iſt die Summa, mit welcher ein jedes Biſthum in des Königs Büchern angeſetzt iſt.

	Pf.	Sch.	Stb.
Der Bischof von Bristol	294	11	—
— Carlisle	531	4	9
— Exeter	500	--	—
— Peterborough	414	17	8
— Oxford	381	11	—
— St. Davids.	426	2	1

Die Gemeinen.

Die **Gemeinen** dieser Nation werden eingetheilt in den niedern Adel (Gentry) **Yronen, Kaufleute, Handwerker, Proveßionisten, Tagelöhner, Seeleute.**

Gentry.

Unter dem Namen Gentry, oder des **niedern Adels**, werden alle die begriffen, die mehr als **Yronen** und weniger als **Baronen** sind, in welchem alle die Titel, die von den Baronen herabwärts gehen, eingeschlossen sind, die man vormals **Gentleman** nannte, waren entweder solche, die es durch Geburt waren, gleichsam von Genteel parents (von feinen Aeltern) gebohrne, oder solche, die im Kriege oder im Frieden etwas würdiges ausgerichtet hatten, das ihnen einen Recht gab, die Waffen zu tragen, und für **Gentlemen** gehalten zu werden. Allein jetzt wird insgemein ein solcher ein **Gentleman** genennt, und dafür gehalten, der sich auf die Rechte legt, auf einer Universität lebt, die freyen Wissenschaften treibt, oder ohne Handarbeit und Betreibung irgend einiger mechanischen Künste leben kann. Indessen giebt es doch unter der **Gentry** verschiedene Ordnungen und Stufen, die durch die Titel **Ritter** (Knights) **Squires**, und eigentlich so genennte **Gentlemen**, unterschieden werden.

Verschiedene Ordnungen der Ritter.

Von den **Rittern.** Es giebt Ritter des **blauen Hosenbandes**, Ritter des **Bathordens**, **Baronets, Bannerets**, und Ritter **Batchelors.**

Alle

Alle wohl eingerichtete Regierungen haben den Grundsatz, daß man dem Verdienst durch verhältnißmässige Belohnungen für die geleistete Dienste eine billige Aufmunterung geben müsse. Denn das Verdienst muß in der Ausführung irgend einer tugendhaften oder tapfern Handlung, die zum allgemeinen Besten gereicht, bestehen! und da es sowohl eine kriegerische als bürgerliche Tugend giebt, so ist auch die Austheilung der Belohnungen verschieden, und sie werden entweder durch **Ehrentittel** und Würden, oder durch **Reichthum** mitgetheilt. In jeder Bedeutung kann also die Tugend ihren eigenen und schicklichen lohn haben. Und da die Ehre ein eigentlicher lohn der Tugend ist, so ist sie dadurch in eine gewisse Form und Ordnung gebracht worden, daß man die verdienstvolle Person mit einem besondern Zeichen, Titel oder Benennung von Vortreflichkeit, unter dem Namen der **Ritterschaft**, bekleidet hat. Welche **Ehre** ein Gentleman, in jedem Grade, zu erlangen und zu besitzen eben so fähig ist, als diejenigen, die durch Geburt adelich sind.

Ritter des Ordens des blauen Hosenbandes.

Die von der **Gentry** sind oft von ihrem Fürsten mit der **Ritterschaft**, des **Ordens vom blauen Hosenbande** beehret worden, welches der älteste und angesehenste von allen militärischen Orden, und die Mutter ist, aus welcher alle die andre grosse Orden in der Christenheit entsprungen sind. Die Gesetze dieses Ordens wurden vom Anfang an so gut eingerichtet, daß sie nur wenige oder gar keine wichtige Abänderung zugelassen haben, und die Ritter haben die erste Stiftung von **sechs und zwanzigen** niemals überschritten, welches sich mit andern Orden insgemein anders verhalten hat.

Die

Warum und wenn er gestiftet.

Die vorzügliche Eigenschaften **Eduards III**, der diesen Orden stiftete, gaben demselben einen besondern Glanz. Er war der gröste und tapferste Fürst seiner Zeiten, nach dem Urtheil aller andern sowohl als der **Deutschen**, die ihn zuerst zum General-Vicarius des Reichs ernannten, und hernach ihm die käiserliche Krone anboten. Er machte auf die Krone von **Frankreich**, als auf sein gerechtes Erbtheil, Anspruch, und suchte, durch die Stiftung dieses Ordens, die tapfersten Männer dieses Zeitalters in seinen Streit zu ziehen. Zu diesem Ende lud er die auswärtigen tapfern Männer zu seinem Hofe ein, damit sie bey den feyerlichen Ritterspielen, die zu Windsor den 19ten Jenner 1345 gehalten werden solten, ihre Tapferkeit versuchen mögten; und aus dem berühmtesten dieser Helden wählete der König **sechs und zwanzig**, welche er, drey Jahre hernach, durch den Namen Equites aureæ Periscelidis, oder **Ritter des goldenen Gürtels** inkorporirte, um dadurch das Gedächtniß des merkwürdigen Sieges über die **Franzosen** bey **Cressy** zu verewigen, woselbst der König zum Zeichen dieser Schlacht, in welcher Frankreichs ganze Macht vor ihm fiel, seinen Kniegürtel auswarf.

Wahlspruch desselben.

Da nun **Eduard III** von allen andern Zeichen dem **Kniegürtel** den Vorzug gegeben hatte, so wählete er zum Motto oder Wahlspruch des Ordens diese Worte; *Honi soit qui mal y pense*, d. i. **dem sey Trotz geboten, der etwas arges davon denkt**, nämlich, entweder von dem Orden selber, oder von seinem Rechte zur Krone Frankreichs, welches zu dieser Stiftung Anlas gab.

Dieser Ordensband ist **blau**, welche Farbe der König bey dieser Gelegenheit wählete, weil sie die Farbe des Feldes in dem Wappen von Frank-

reich war, welches, nebst dem Titel, den er um diese Zeit annahm, er und seine Nachfolger hernach immer gebraucht haben. Und die grosse Achtung, in welcher der **heilige George** bey den Pilgrimmen, die aus dem **heiligen Lande** zurückkehrten, stand, bewog, nach dem Aberglauben der damaligen Zeiten, den König, diesen **christlichen Mars** zum Patron dieses Ordens sowohl als der Nation zu ernennen.

Vornehme Ordensglieder.

Dieser Orden ist durch seine Mitglieder berühmt geworden, unter welchen neun teutsche Käyser, drey Könige von Spanien, fünf Könige von Frankreich, zwey Könige von Schottland, sechs Könige von Dännemark, zwey Könige von Schweden, fünf Könige von Portugal, ein König von Pohlen, zwey von Neapolis, und ein König von Arragonien, ausser verschiedenen Herzogen und andern regierenden Fürsten, gewesen sind; die sich zu allen Zeiten durch diesen Orden so sehr geehrt gefunden haben, daß die Käyser **Sigismund** und **Carl V.** persönlich nach England kamen, um denselben aus den Händen des Königs zu empfangen, und zu Windsor eingeweihet zu werden.

Die Aufnahme in diesen Oden geschiehet in der Kapelle des h. **George** in dem Kastel von Windsor. Derselbe hat zwey Siegel, eines für das Oberhaupt des Ordens, und ein grosses Siegel für die ganze Gesellschaft. Dieses Kollegium oder diese Gesellschaft bestehet aus einem Oberhaupte, (der der König oder die Königin von England ist) und fünf und zwanzig Ordensgliedern, die **Ritter des Hosenbandes** genennt werden; wie auch aus einem Prälaten, welcher der Bischof von **Winchester** ist; einem Kanzler, dem Bischof von **Salisbury**, und einem Registrator, dem Dechant

von **Salisbury**, und einem Registrator, dem Dechant von **Windsor**; ingleichen aus einem Wappenkönig, der der Hosenband (Garter) heißt, der der vornehmste weltliche Officiant ist, und dessen Geschäfte darin besteht, daß er die Feyerlichkeiten bey den Einweihungen und Gastmalen anordnen muß; und aus einem Ceremoniemmeister des Ordens.

Einweihung eines Ritters.

Die Einweihung eines Ritters muß oder sollte in der besagten Kapelle des **heil. George** zu Windsor, mit grosser Pracht und Herrlichkeit, geschehen. Die Kleidungsstücke und Zeichen dieses sehr edlen Ordens des Hosenbandes sind ein Knieband, Mantel, Oberrock, Kappe, das Bild des **heil. George** zu Pferde, und ein Halsband. Die vier ersten

Ordenskleidung.

wurden von dem Stifter des Ordens angeordnet; die beyden letztern aber vom **Heinrich** VIII. zugesetzt. Und vom **Jacob** I. ward verordnet, daß das kleinere **Georgenbild**, das man bisher täglich vor der Brust an einer goldenen Kette getragen hatte, zur Bequemlichkeit bey Reisen oder Geschäften, an einem blauen Bande, der von der linken Schulter bis unter dem rechten Arm gehet, getragen werden sollte; welches auch bis auf dem heutigen Tag beobachtet wird.

Unter der Regierung **Carls** II. ward ferner verordnet, daß das Oberhaupt und die Ordensritter, wie auch der Prälat und Kanzler (zu allen Zeiten und an allen Orten und Versammlungen, wenn sie nicht mit ihren Staatskleidern geschmückt waren) auf der linken Seite ihrer Röcke, Mäntel und Reisekleider, das Kreuz des Ordens, mit dem Kniebande eingefaßt, tragen sollten. Und zu diesem Kreuze und Kniebande setzte **Carl** II. noch einen silbernen Stern von acht Spitzen hinzu.

Der

Der gegenwärtige Gebrauch ist, daß man ein breites blaues Band oder **Gürtel** täglich an dem linken Beine trägt, und ein anders blaues Band über die linke Schulter mit dem Bilde des heil. **George** am Ende desselben, auf Gold emaillirt, und mit Diamanten besetzt; wie auch einen Stern, oder wie es einige nennen, die Sonne in ihrer Pracht, auf den Röcken oder Mänteln. Bey feyerlichen Gelegenheiten tragen die Ritter einen Oberrock, Mantel, eine hohe schwarzsammetne Mütze, und einen Halsband von S. S. S. S. der aus roth emaillirten Rosen in einem blau emaillirten Gürtel besteht, nebst dem Motto in Buchstaben von Gold.

Arme Ritter von Windsor.

Bey der Einsetzung dieses Ordens zu Windsor finden wir auch eine Stiftung zur Unterhaltung von sechs und zwanzig armen unverheyratheten Kriegsleuten, die ihrem König und Vaterlande mit ihrem Degen gedient haben, unter der Benennung der **armen Ritter von Windsor**, deren Pflicht ist, in der Kapelle täglich den Morgen- und Abendgebeten beyzuwohnen, und für die Gesundheit, Erhaltung und Wohlfart des Oberhaupts und der Glieder des Ordens ihre Gebete und Fürbitten zu dem höchsten Herrn der Heerschaaren zu vereinigen; sie haben auch bey der Ceremonie der Einweihung ihre angewiesene Verrichtungen.

Die Ceremonie der Einweihung eines Ritters des blauen Hosenbandes.

Die zur Einweihung der gewählten Ritter ernennte Commissarien versammlen sich, in ihren völligen Ordenskleidern, in dem grossen Zimmer in des Dechants von Windsor Wohnung, wo die Officianten des Ordens in ihren Kleidungen aufwar-

ten, und wohin sich die gewählte Ritter in ihren Unterkleidern, mit ihren Mützen und Federn in den Händen begeben.

Wenn ein Anwald (Proctor) da ist, so erscheint er in seiner gewöhnlichen Kleidung.

Solche Ritter, die nicht in der Vollmacht genennt sind, sollen nicht in ihrer völligen Kleidung zur Kapelle geführt werden, unter dem Vortritt der armen Ritter und Präbendarien in ihren Kleidungen, und der Officianten der Wappen in ihren Mänteln, die mit den gewöhnlichen Verbeugungen in das Chor eintreten; und wenn solche Ritter ihre besondre Plätze genommen haben, so kehren die armen Ritter und Präbendarien zurück, und warten im Kloster auf, und die Officianten der Wappen in des Dechants Halle.

Hierauf fängt die Procession in folgender Ordnung an:

Die arme Ritter paarweise;

Die Präbendarien paarweise;

Die Officianten der Wappen paarweise;

Die gewählte Ritter, paarweise; sie tragen in ihren Händen ihre Mützen und Federn; die jüngern gehen zuerst, und wenn die Anzahl ungleich ist, so gehet der jüngste alleine.

Die Officianten des Ordens in ihren karmosin atlasnen Mänteln; der Registrator hat zu seiner Rechten den Wappenkönig des Ordens, der die Vollmacht des Oberhauptes trägt, und den Ceremonienmeister zu seiner linken.

Die zu Commissarien ernennte Ritter paarweise mit ihren schwarzen Mützen und Federn bedeckt; die jüngern zuerst.

Wenn sie nun so bis zum nördlichen langen Gang der Kapelle gekommen sind, so machen die

arme

arme Ritter, etwas jenseit der Kapitel-Hausthüre, Halte.

Die Präbendarien thun dasselbe etwas näher bey der Kapitel-Hausthüre.

Die Officianten der Wappen nahe bey dieser Thüre.

Der erwählte Ritter begiebt sich zu einem Stuhl der zu dem Ende hinter dem Altar gesetzt ist.

Die Anwalde (Proctors) dürfen, nach einer neuern Verordnung, nicht in der Procession gehen, sondern begeben sich besonders zu ihren Stühlen hinter dem Altar.

Die drey Officianten des Ordens gehen in das Kapitel-Haus; nach ihnen die Commissarien, die sich, nach ihrem Alter und nach der Form der Sitze in der Kapelle, an den Seiten des Tisches setzen.

Der Wappenkönig überreicht, mit einer Verbeugung, die Vollmacht dem ältesten Commissarius, welcher dieselbe dem Registrator zum Vorlesen darreicht, und wenn dieses geschehen ist, so übergiebt er sie den Lords-Commissarien, die sie wiedrum dem Registrator übergeben, um sie einzutragen.

Hierauf wird der Wappenkönig abgefertigt, den nach der Ernennung ältesten Ritter von seinem Stuhl zur Kapitel-Haus-Thüre zu führen, wo derselbe von den Commissarien empfangen wird; der Wappenkönig gehet hierauf vor ihnen zu dem Theil des Tisches, wo die Insignien des erwählten Ritters liegen.

Der Wappenkönig wird hierauf abgeschickt, alle die übrige erwählte Ritter, oder ihre Gevollmächtigte, nach ihrem Alter, herzuführen; diese werden insgesammt einer nach dem andern eingeführt, und eben so empfangen.

Der Wappenkönig überreicht sodann den Lores Commissarien den Ueberrock des ältesten erwählten Ritters, die ihn damit bekleiden, und der Registrator lieset ihm die Erinnerung vor:

Nimm diese Kleider ꝛc.

Hierauf überreicht der Wappenkönig den Lords Commissarien den karmosin sammetnen Gürtel, die denselben über den Ueberrock zuschnallen.

Sodann den Hirschfänger und das Schwerdt, daß sie ebenfalls umgürten.

Dasselbe wird mit allen erwählten Rittern nach ihrer Ordnung wiederholet, allein die Gevollmächtigten werden nicht eingekleidet.

Die erwählte Ritter bleiben in dem Kapitel-Hause so lange, als die Procession zum Chore dauert, und die Wappenschilde der verstorbenen Ritter dargebracht sind.

Die arme Ritter treten zuerst ein, machen in der Mitte des Chors insgesammt ihre Verbeugungen, zuförderst gegen den Altar, sodann gegen den Sitz des Oberhaupts; und gehen darauf so nahe als möglich, zu den Schranken des Altars, und stellen sich auf jeder Seite neben einander.

Die Präbendarien folgen mit gleichen Verbeugungen, und stehen alle neben den armen Rittern, ausser zweyen, die zum Altar gehen.

Die Officianten der Wappen treten zunächst herein mit denselben Verbeugungen, und stellen sich neben den Präbendarien auf beyden Seiten.

Hierauf erscheinen die Officianten des Ordens auf dieselbe Weise und stehen vor ihren Sitzen.

Die Commissarien treten zugleich herein, machen, wenn sie Ordensglieder sind, ihre Verbeugungen, und stehen unter ihren Panieren, vor ihren besondern Sitzen; sind sie aber keine Ordens-

densglieder, so tritt der jüngere zuerst herein, und der andre folget.

Der Wappenkönig geher nun in die Mitte des Chores, wo er seine Verbeugungen macht, und sodann begiebt er sich nach dem Orte, woselbst er vorher die Wapenschilde hatte hinlegen lassen, und nimmt das Panier auf, das er fest zusammengerollt hält.

Die provincial Wappenkönige versammlen sich hierauf, machen ihre Verbeugungen, und gehen bis zur Mitte des Chors, wo sie vor die Lords Commissarien erscheinen; die sich hierauf vereinigen, und das Panier von den vornehmsten Wappenkönig erhalten, sodann aber ihre Verbeugungen gegen den Altar und des Oberhaupts Sitz machen; und indem sie von den beyden Wappenkönigen geführt werden, tragen sie das Panier, die Spitze vorwärts etwas abhängig, bis zur ersten Stufe des Altars, wo sie dieselben Verbeugungen machen, und von da zu den Schranken gehen, wo sie ihre Verbeugungen nur gegen den Altar machen, und sodann (kniend) dasselbe den beyden Präbendarien überreichen, die es am südlichen Ende des Altars aufrecht stellen. Die Lords Commissarien, nachdem sie dieselben Verbeugungen, wie bey ihrer ersten Erscheinung, gemacht haben, kehren sodann zu dem vorigen Platz unter ihre Pantere zurück, nachdem sie von den erwähnten beyden Wappenkönigen begleitet worden sind, die hierauf zu ihrem ersten Stand zurückkehren.

Hierauf erscheinen die älteste zwey Herolde auf gleiche Weise, machen ihre Verbeugungen, und begeben sich zu den Lords Commissarien, denen der vornehmste Wappenkönig das Schwerdt, mit dem Knopf oder Gefäs aufwärts, überreicht, welches

auf gleiche Weise hinauf getragen und dargebracht wird, und dann kehren die Commissarien, wie vorher, zurück.

Die beyde nächste Herolde erscheinen nun auf gleiche Weise, und begeben sich zu den Lords Commissarien, denen der vornehmste Wappenkönig den Helm und Federbusch überreicht, die eben so dargebracht werden.

Die Wappenschilde eines jeden verstorbenen Ritters müssen einer nach dem andern auf diese Art dargebracht werden.

Die Ritrer stehen alsdenn unter ihren verschiedenen Panieren.

Die arme Ritter vereinigen sich sogleich, machen ihre Verbeugungen, und gehen aus dem Chore paarweise.

Die Präbendarien machen es eben so.

Die Officianten der Wappen auf gleiche Weise.

Die Officianten des Ordens auch so.

Die Commissarien, wenn sie Ordensglieder sind, gehen mit gleichen Verbeugungen zusammen aus; wenn sie aber keine Ordensglieder sind, so gehet der jüngere zuerst hinaus, und wartet aufferhalb der Thorthüre, bis der andre Commissarius ein gleiches gethan hat; und dann gehet die Procession durch den langen Gang nach dem Kepitel-Hause: woselbst die arme Ritter Halte machen, und sich, in einer Entfernung von der Thüre, auf beyde Seiten theilen.

Nach derselben theilen sich die Präbendarien auf gleiche Weise.

Die Officianten der Wappen machen es eben so zunächst der Thüre.

Die Officianten des Ordens treten in das Kapitelhaus vor die Lords Commissarien.

Nachdem nun die arme Ritter, die Präbendarien und die Officianten der Wappen sich in Ordnung gestellt haben, gehet die Procession abermals nach dem Chor.

Die arme Ritter gehen weiter in die Kapelle, machen ihre Verbeugungen und stellen sich auf beyden Seiten, wie vorher, nahe bey dem Altar.

Die Präbendarien treten sodann mit denselben Verbeugungen ein, und begeben sich zu ihren verschiedenen Sitzen.

Die Officianten der Wappen stehen zunächst bey den armen Rittern.

Die Officianten des Ordens folgen, mit dem vornehmsten Wappenkönig in der Mitte, der den Mantel, die Mütze, das grosse Halsband, das Georgenbild, und das Statutenbuch, auf einem Küssen trägt, das Einzeichnungsbuch in seiner rechten Hand hat, und das neue Testament, den Eid, der zierlich auf Pergament geschrieben ist, und den schwarzen Stab in seiner linken Hand trägt. Sie treten mit gleichen Verbeugungen hinein, und gehen nach dem Sitz vor oder unter dem Platz des erwählten Ritters, woselbst der vornehmste Wappenkönig das Küssen mit den Insignien auf das Pult legt; und die Officianten des Ordens stehen unten im Chor.

Die Commissarien, die den erwählten Ritter, der seine Mütze in der Hand hält, zwischen sich haben, treten mit denselben Verbeugungen herein; und dann gehen diese nach dem Sitz unter des Ritters Platz; die ältern Commissarien gehen voran.

Wenn drey Comissarien sind, so führen die beyden älteren den Ritter, und der jüngere gehet voran:

Nachdem hierauf einer von den Officianten des Ordens das neue Testament aufgeschlagen hält, legt der erwählte Ritter seine rechte Hand darauf, und nachdem der Registrater ihm den Eid vorgelesen hat, küsset er das Buch.

Um diese Zeit werden zwey Präbendarien durch den Pedell zum Altar geführt um das Amt zu halten.

Die Comissarien und der erwählte Ritter treten nun aus jenem Untersitz, und der ältere Ritter gehet in den für den erwählten Ritter bestimmten Stuhl, welcher ihm nachfolgt, und dann tritt der andre Comissarius auch hinein.

Hierauf treten der Registrator und der vornehmste Wappenkönig in den Untersitz, der Ceremonienmeister bleibt indessen auf seinem vorigen Platz, woselbst der vornehmste Wappenkönig den Commissarien den Mantel überreicht, die den Ritter damit bekleiden; während welcher Zeit der Registrator die Ermahnung vorlieset:

Empfahe diesen Mantel ꝛc.

Der vornehmste Wappenkönig überreicht sodann den Comissarien die Kappe, die sie über des Ritters rechte Schulter legen, die Zipfel queer über seine Brust bringen, und sie unter dem Degengehenk stecken.

Hierauf überreicht ebenderselbe ihnen das grosse Halsband und das Georgenbild, welches sie über den Mantel und die Kappe auf des Ritters Schultern befestigen, während welcher Zeit der Registrator die Ermahnung vorlieset:

Trage dieses Halsband ꝛc.

Der vornehmste Wappenkönig überreicht nun das Statutenbuch, daß die Commissarien dem Ritter übergeben, worauf sie ihm die Mütze und den Federbusch aufs Haupt setzen, und ihn in seinem

Stuhl sitzen lassen; die Officianten des Ordens begeben sich sodann mit den gewöhnlichen Verbeugungen weg, und stehen vor ihren Sitzen.

Der so installirte Ritter stehet nun auf, machet seine Verbeugungen, zuerst gegen den Altar, sodann gegen den Stuhl des Oberhaupts; worauf die Commissarien ihn umarmen, ihm Glück wünschen, und herabsteigen.

Wenn die Comissarien in die Mitte des Chors herabgekommen sind, so machen sie ihre Verbeugungen; und wenn keine mehr zu installiren sind, so stehet der jüngere Ritter in dem Chor so lange vor seinem Stuhl, bis der ältere zu seinem Stuhl gestiegen ist, und dann begiebt sich der andre auch in seinen Stuhl, so bald sie aber darin sind, machen beyde ihre Verbeugungen.

Die Officianten des Ordens machen sodann ihre Verbeugungen, und sitzen in ihren Sitzen.

Die Officianten der Wappen, und unter denselben, die Wappenkönige zuerst, thun insgesamt ein Gleiches, kommen herab zu dem Stuhl des Oberhaupts, und stellen sich auf beyden Seiten.

Endlich thun auch die arme Ritter ein Gleiches, und verfügen sich zu ihren Sitzen.

Wenn noch ein andrer Ritter zu installiren ist, so kommen die Commissarien auf die vorige Weise herab, und stehen unter ihren Panieren; und sodann stossen die arme Ritter zu ihnen, machen ihre Verbeugungen und gehen paarweise aus, (die Präbendarien bleiben aber in ihren Sitzen) hierauf thun die Officianten der Wappen dasselbe, dann die Officianten des Ordens ebenfals; ferner die Commissarien, wenn sie Ordensglieder sind, zusammen, wo aber nicht, der jüngere zuerst, und gehen, wie vorher, zum Kapittelhause; und von da führen sie

den

den andern erwählten Ritter ein, und installiren ihn auf die vorige Art.

(Fals aber dieses durch einen Gevollmächtigten geschieht, so tritt derselbe mit unbedeckten Haupte zwischen den Comissarien hinein, und wird, wie oben, zu dem Sitz unter dem Stuhl seines Principal geführt, wo der Registrator ihm den Eid vorlieset. Sodann wird er auf die vorige Art in den Stuhl geführt, wo die Comissarien den Mantel über seine linke Schulter, oder Arm, dergestalt hängen, daß man das im Kniebande eingefaßte Kreuz sehen kann; und hierauf setzen die Commissarien ihn in seinen Stuhl, der aber sogleich wieder aufsteht, und gegen den Altar und den Stuhl des Oberhaupts seine Verbeugungen macht. Sodann umarmen ihn die Commissarien, und wünschen ihm für seinen Principal Glück. Die Officianten des Ordes und die Commissarien begeben sich dann, wie obengemeldet, weg, und der Gevollmächtigte stehet hernach auf, oder lehnet sich auf das Küssen, und hält den Mantel wie oben gemeldet.)

Wenn die Worte in dem Gebet hergesagt werden, **laßt euer Licht leuchten** ꝛc. so kommen die arme Ritter sogleich von ihren Sitzen, treten zusammen, machen ihre Verbeugungen, und nähern sich dem Altar, wo sie sich, wie vorher, stellen.

So auch die Officianten der Wappen, die Bedienten zuerst.

Der vornemste Wappenkönig erhebt sich dann von seinem Sitze, begiebt sich zu der Mitte des Chores, macht daselbst seine Verbeugungen, und wenn er von den Stühlen der jüngern Ritter gekommen ist, so fordert er sie, wenn sie Pairs oder Ordensglieder sind, auf, zusammen herabzukommen; nachdem nun diese ihre Verbeugungen in ihren Stühlen

gemacht

gemacht haben, kommen sie herab ins Chor; woselbst sie sich vereinigen, abermals zusammen ihre Verbeugungen machen, und unter ihre Paniere gehen. Hierauf werden alle die andre Ritter und Gevollmächtigte aufgerufen, die auf gleiche Weise herabkommen, wenn es aber einem Ritter oder Anwalde an einem Begleiter fehlt, so kommt er alleine herab.

Wenn die Ritter und Gevollmächtigte alle so unter ihren Panieren stehen, so macht der vornehmste Wappenkönig seine Verbeugungen, und verfügt sich zu seinem Sitze; hierauf treten die provincial Wappenkönige zusammen, machen ihre Verbeugungen, und begeben sich zu dem ältern Ritter, oder Rittern, wenn sie Pairs sind, welche von ihren Panieren weggehen, ihre Verbeugungen machen, und unter Aufführung dieser Wappenkönige, auf die erste Stufe des Altars steigen, wo sie abermals ihre gewöhnliche Verbeugungen machen; nachdem sie aber zu den Schranken gekommen sind, machen sie nur eine Verbeugung gegen den Altar, worauf sie niederknien, und in einem Becken, das von zwey Präbendarien gehalten wird, Gold und Silber opfern.

Hierauf machen sie abermals ihre Verbeugungen doch nur gegen den Altar, und bey ihrer Zurückkunft auf die unterste Stufe, gegen den Altar und den Stuhl des Oberhaupts. Von da werden sie in die Stühle der jüngern Ritter auf die ihnen gebührende Seite geführt; woselbst sie, nachdem sie herauf gekommen sind, abermals ihre Verbeugungen machen, und dann durch die Stühle zu ihrem eigenen gehen, wo sie dasselbe thun, und sich sodann niedersetzen.

Die beyde älteste Herolde gehen hierauf auf gleiche Weise herab, und führen den nächsten Ritter, oder die nächsten Ritter, welche opfern, und zu ihren Stühlen auf gleiche Weise zurückkehren. Dasselbe wird wiederholet, bis alle Ritter geopfert haben. Wobey allezeit diese Regel beobachtet wird, daß, wenn ein Ritter nicht seinen Gefährten hat, er alleine für sich opfert.

Nach dem Opfer machen die Officianten der Wappen zusammen ihre Verbeugungen, und stehen auf ihren vorigen Stellen nahe bey des Oberhaupts Stuhl.

Die arme Ritter begeben sich zu ihren Sitzen.

Die Präbendarien bey dem Altar setzen ihre Gebete fort, und wenn diese zu Ende sind, werden sie durch den Pedell zu ihren Sitzen geführt, nachdem sie ihre Verbeugungen gemacht haben.

Die Officianten des Ordens bewegen sich sodann von ihren Sitzen, und machen, indem sie vor demselben stehen, ihre Verbeugungen.

Der vornehmste Wappenkönig verläßt sie nun, verfügt sich zur Mitte des Chores, macht seine Verbeugungen, gehet hinauf zu den Stühlen der jüngern Ritter, wenn sie Ordensglieder sind, und ruft sie auf, herabzukommen; diese, nachdem sie ihre Verbeugungen gemacht haben, kommen herab, treten unten zusammen, machen insgesammt ihre Verbeugungen, und begeben sich dann unter ihre Panniere.

Dasselbe wird gegen und von allen Rittern und Gevollmächtigten wiederholet; doch so, daß die Ordensglieder zusammen herabkommen, wenn sie aber keine sind, einer nach dem andern.

Wenn nun alle Ritter und Gevollmächtigte so unter ihren Panieren sind, so vereinigen sich die

arme Ritter, gehen hinab, machen in der Mitte des Chores ihre Verbeugungen, und treten wieder ab.

Die Präbendarien thun sodann dasselbe.

Die Officianten der Wappen auch.

Die Officianten des Ordens ebenfals.

Sodann gehen die jüngern Ritter zuerst auf dieselbe Weise, und die übrigen Ritter nach ihrer Ordnung, entweder einzeln, oder mit ihren Gefährten.

(Man muß hier bemerken, daß der Gevollmächtigte in der Stelle des Principals gehet, und seinen Mantel auf die obengemeldete Art trägt; allein an der Thüre des Kapitels empfängt der Küster den Mantel von ihm, und er gehet in der Procession nicht weiter.

Diese Processionen sind zu verschiedenen Plätzen, und auf verschiedenen Wegen geschehen, je nachdem das Wetter beschaffen, und der Ort, wo die Mittagsmalzeit gehalten werden soll, entlegen ist.

Neuerlich ist die Procession gehalten worden durch den mittelsten Gang bis zum westlichen Thore der Kapelle, und so fort durch den südlichen Gang, und aus der südlichen Thüre, und dann nach dem obern Castell zwischen dem Walle des Castells und der Wache, und so in die Wohnungen, wobey die Paucken und Trompeten vorangiengen; bey welcher Procession die Officianten des Ordens, nachdem sie aus der Kirche gekommen sind, bedeckt seyn müssen, wie zu andern Zeiten, wenn weder das Oberhaupt, noch der, der seine Stelle vertritt, zugegen sind; in welchen Fällen sie an einem andern Orte die Procession halten.

Die Pauken und Trompeten warten unten an der Treppe, die zur Wachstube hinaufgehet; allein die arme Ritter treten in diese Stube, und stellen

len sich daselbst auf beyde Seiten, damit die Procession zwischen ihnen durchgehen könne; die Präbendarien thun desgleichen. Die Officianten der Wappen gehen in das Audienzzimmer, und stellen sich daselbst auf gleiche Weise; die Bedienten stehen nahe bey der Thüre. An diesem Orte sind die Officianten des Ordens unbedeckt.

Wenn die Ritter in ihren Mänteln oder Ueberröcken zu Mittage speisen, so kommt der vornehmste Wappenkönig, im Gefolgen der Wappenofficianten bey dem zweiten Gange, von dem untern Ende des Zimmers zu dem Platz, wo der alsdenn installirte Ritter sitzt, der unbedeckt aufsteht; da denn der vornehmste Wappenkönig das Wort Largesse ausspricht, und des Ritters Tittel entweder im französischen oder im englischen ausruft; worauf denn alle Wappenofficianten Largesse schreyen, ihre Verbeugungen machen, und sich entfernen.

Von den Rittern des Ordens vom Bade.

Der Orden vom Bade.

Richard II. stiftete auch einen Ritterorden unter dem Namen und Titel der **Ritter vom Bade.** Ihre erste bestimte Anzal bestand nur aus **vieren** mit diesem Motto: Tres in uno, um wie man geglaubt hat, dadurch die drey Tugenden **Glaube, Hofnung** und **Liebe**, anzuzeigen. Allein mit mehr Wahrscheinlichkeit und historischem Grunde kann man annehmen, es werde dadurch zu verstehen gegeben, daß die **drey Ritter** dem Willen ihres **Oberhaupts**, der durch den uno angezeigt wird, allezeit gehorsam seyn, und nach demselben handeln sollten. Und zum Zeichen ihrer Reinigkeit von dem Verbrechen der Treulosigkeit und Verrätherey, die unter dieser Regierung gegen den König, bis man ihn endlich absetzte, ins

Ge-

Gefängnis warf und ermordete, begangen wurden, badeten sich diese Ritter vor ihrer Aufnahme in den Orden. Nach dieser Ceremonie ward ihnen ein **goldener Sporn** angeschnallt; worauf sie ihrem obersten Herrn, dem Könige, einen Eid der Treue ablegten, und durch ein breites rothes Band von der rechten Schulter zur linken Seite herab, und mit einem silbernen Stern auf der Brust ihres Rocks, ausgezeichnet wurden. **Heinrich** IV. sein Nachfolger, der diesen **Richard** abgesetzt, und ihn seiner Krone und seines Lebens beraubt hatte, nahm doch diesen neuen Ritterorden auf, mit der Abänderung, daß er, statt der **vier** Ritter, die Anzahl auf **sechs und vierzig** vermehrte.

Erneuerung desselben.

Indessen findet man doch, seit vielen Regierungen, von dieser Ritterschaft gar keine Meldung; so daß sie gänzlich verabsäumet und erlöscht war, bis sie im Anfange dieses Jahrhundert vom König **George** I. erneuert ward. Dieser machte durch eine natürliche und schickliche Anwendung das Motto auf Tria juncta in uno dasselbe zu einem Denkspruch um dadurch sein Recht auf England, Schottland und Irland, und seine Oberherschaft über diese drey Königreiche, auf die Nachkommen zu bringen.

Ceremonien.

Bey dieser Erneuerung des **Ritterordens vom Bade** wurden, den Gebräuchen des gegenwärtigen Jahrhunderts gemäs, viele Ceremonien ꝛc. zugesetzt; und die jetzige völlige Ordenskleidung der Ritter ist folgendergestalt beschaffen. Sie tragen einen rothen Ueberrock, der mit weissem Zeuge gefüttert und gesäumet, und mit einem weissen Gürtel umgürtet ist; ihre Mantel sind von derselben Farbe mit weissem Zeuge gefüttert, und um den Hals mit einer weissen seidenen Borte befestigt, an welcher ein Paar weisse Handschuh mit Troddeln

von Seide und Gold am Ende gebunden sind; und auf der linken Schulter des Mantels ist das Wahrzeichen des Ordens, nämlich, drey Reichskronen, die mit dem Motto Tria juncta in uno umgeben sind, welches auf einem rothfarbigten Cirkel gewirkt ist, mit einer Glorie von Strahlen, die man einen Stern nennt, welche aus dem Mittelpunkte ausgehen, und unter denselben ist die Schnur von weisser Seide, die bisher von den Rittern des **Badeordens** getragen werden. Auf ihrem Haupte tragen sie einen weissen Hut, mit einem weissen Federbusch geschmückt, einen Degen an der Seite, und ein breites rothes Band queer über den Leib.

Officianten ꝛc.

Dieser Orden bestehet aus einem Grosmeister, welcher der König ist; aus einem Dechant, welcher der Bischof von Rochester ist, einem Registrator, einem Sekretär, einem Ceremonienmeister, einem Genealogisten, einem vornehmsten Wappenkönig, und einem Wappenkönig des **Bade Ordens**, wie auch aus verschiedenen geringern Officianten und Rittern, ohne eine gewisse bestimmte Anzahl. Der Ort der Einweihung ist **Heinrichs** VII. Kapelle in der Westmünster-Abtey.

Einweihung.

Wenn der Dechant einem Ritter das Schwerdt überreicht, so giebt er ihm folgende Ermahnung: „Ich bitte und ermahne dich, dein Schwerdt zur „Ehre Gottes, zur Vertheidigung des Evangelii, „zur Behauptung der Rechte und Ehre deines Kö„nigs, wie auch aller Billigkeit und Gerechtigkeit, „aus allen deinen Kräften, zu gebrauchen.“ An der Aussenseite der westlichen Thüre der Abtey, wenn die Procession von der Kapelle zurückkehret, sagt der erste Mundkoch des Königes, der eine linnene Schürze um hat, einem jeden von den neu-installirten Rittern, besonders: „Ritter, Sie wissen,

„welchen

»welchen theuren Eid Sie abgelegt haben; wenn »Sie denselben halten, so wird es Ihnen zur gros»sen Ehre gereichen; wenn Sie ihn aber brechen, »so werde ich durch mein Amt genöthigt seyn, Ih»nen die Spornen von Ihren Absätzen abzureissen.« Der gegenwärtige Zweck dieses Ordens ist, die Krönung unsrer Könige, oder die Einweihung eines Prinzen von Wallis, oder eines Herzogs von York, mit grösserer Pracht feyerlich zu begehen, und bey diesen feyerlichen Gelegenheiten solche, sowohl vom niedern als hohen Adel, die sich um ihren König und ihr Vaterland verdient gemacht haben, auszuzeichnen.

Die Banneretes.

Banneret (Bannerherr) ist ein alter Orden der Ritterschaft, und war ursprünglich ein von den Lehnsherrn angenommener Titel, die, da sie verschiedene grosse Lehnsgüter besassen, ihre Unterthanen unter ihrer eigenen Fahne, wenn sie vom Könige dazu aufgefordert wurden, zur Schlacht führten. Nachdem aber solche Lehnsherren erloschen, ward diese Ritterschaft eine Kriegs-Belohnung für heroische Thaten des niedern Adels auf dem Schlachtfelde, welches der Ort der Ernennung oder Einweihung ist: die auf folgende Weise geschieht: Am Tage der Schlacht überreicht der Candidat dem Könige oder dem Feldherrn eine Fahne, der, nachdem er den Schweif oder Saum derselben abgeschnitten, und viereckigt gemacht hat, ihm denselben zurückgiebt, welcher das eigentliche Pannier der Banneretes ist. Dieses berechtigt ihn, mit dem Titel Sir beehrt zu werden; allein weder dieser Ehrentitel, noch einer von den beyden vorhergehenden Ritterorden fällt den Nachkommen zu.

Baronets.

Der Orden der Ritter **Baronets** ward vom König **Jacob I.** den 22sten May 1611. unter

dem Vorwande gestiftet, damit er eine grosse Summe Geldes zur Beförderung einer Plantation in der Provinz Ulster in Irland aufbringen konnte. Die Bedingung für einen jeden Ritter war, daß er auf drey Jahre, dreyssig Mann zu Fuß, auf einen jeden täglich acht Stüber gerechnet, unterhalten sollte. Der Sold für das erste Jahr sollte, bey Ausfertigung ihrer Patente, in einer Summe an die Schatzkammer bezahlt werden. Welche Summe, nebst den Gebühren für den Ehrentitel, sich für einen jeden, deren 200 waren, fast auf 1200 Pf. belief, und dadurch 240000 Pf. aufgebracht wurden.

Diese Lockspeise diente zu einem Vorwand, einen niedern Adelstand mit einem Ehrentitel, der auf die männliche Erben kommen könnte, zu ernennen; der Ritter sollte mit Sir, ein Baronet, und seine Gemahlin mit dem Titel Lady beehrt werden; und dies ist, unter den Gemeinen dieses Reichs, der einzige durch ein Patent ertheilte Ehrentitel, der auf die Nachkommen fällt. Anfänglich war derselbe auf die Anzahl von **zweyhundert** eingeschränkt; allein jetzt stehet er unter keiner Einschränkung, und kann von einem jeden, der bey Hofe etwas vermag, und die gewöhnliche Gebühren bezahlen kann, erlangt werden. Indessen sollen doch, nach der Stiftung, alle, die von diesem Orden sind, Männer von gutem Ruf seyn; sie sollen, von des Vaters Seite (wenigstens) von einem Grosvater, der die Waffen getragen hat, abstammen; und sie sollen ein gewisses jährliches Einkommen von 1000 Pf. haben. Hätte man vom Anfang an diesen Bedingungen fest gehalten, und hätte man ursprünglich dafür gesorgt, die Einkünfte von 1000 Pf. mit dem Titel zu verbinden, so würden

wir

wir nicht so viele Ritterschaften mit dem Lohn der Ungerechtigkeit erkauft, noch so viele Baronets, auf den heutigen Tag, gesehen haben, deren Vorfahren ihnen nichts zu besitzen übrig gelassen haben, als einen leeren Titel, den sie in ihrem verfallenen Zustande anzunehmen sich schämen.

In allen gerichtlichen Schriften, Bestallungen Rang derselben.
2c. werden sie **Baronets** genennt, und durch eine besondre Clausel in ihren Patenten muß der Titel Sir vor ihrem Taufnamen, so oft derselbe genennt wird, vorhergehen; und ihre Gemahlinnen führen den Titel Lady und Madame, und nehmen Platz nach dem Rang ihrer Ehemänner, die nach dem Alter des Datums in ihren verschiedenen Patenten unter sich rangiren. Ihr Platz bey allen öffentlichen und feyerlichen Gelegenheiten ist zunächst unter einem Baron des Parlements, ausgenommen die Ritter des Hosenbandes, die Bannerets, und die Ritter, die geheime Räthe sind.

Da diese Ritter nicht in einer Gesellschaft sind, so ist kein Ceremoniel bey ihrer Ernennung festgesetzt; welche allezeit durch ein Patent geschieht. Ihr Unterscheidungszeichen ist das Wappen von **Ulster**, d. i. eine linke Hand, die am Gelenke abgeschnitten ist, in einem silbernen Felde, die sie in einem Schildlein tragen können.

Bey ihren Beerdigungen sind ihnen einige besondre Feyerlichkeiten erlaubt, und sie können mit verschiedenen Zeichen der Ritterschaft, als mit Spornen, Degen, eisernen Handschuhen 2c. begraben werden. Was den Rang anlangt, so müssen der älteste Sohn nebst seiner Gemahlin, und die älteste Tochter eines Baronets, vor dem ältesten Sohn und dessen Gemalin, wie auch vor der ältesten Tochter aller Ritter, von welchem Orden sie

auch seyn mögen, den Rang haben; und eben daſſelbe ist auch in Rücksicht auf ihre jüngste Söhne und Töchter zu beobachten.

Ritter Batchelors.

Der unterste Grad der Ritterschaft ist der insgemein so genannte **Ritter Batchelor**, der vom König **Heinrich III.** im J. 1240. so ausgezeichnet ward. Zu seiner Ernennung wird nicht einmal ein Patent erfordert; sondern er kniet nur vor dem König nieder, der ihn in dieser Stellung mit einem blossen Degen die linke Schulter sanft berührt, und die Worte ausspricht: sis eques in Nomine Dei, worauf er noch zusetzt: **stehe auf**, *Sir*, **als ein Ritter.** Es ist gut, daß dieser Ehrentitel nicht auf die Nachkommen fällt; und es ist zu bedauren, daß die englische Höflichkeit den Ehefrauen dieser Ritter den Titel Lady zugesteht, es müste denn mehr Vorsichtigkeit angewendet werden, zu verhüten, daß der König nicht durch unschickliche Personen hintergangen wird; deren viele nicht nur unstudierte, sondern auch schlechte Handwerksleute gewesen sind. Und doch werden diesen Rittern bey ihren Beerdigungen verschiedene Feyerlichkeiten verstattet, und ihre älteste Söhne sind gebohrne **Esquires.**

Das bürgerliche Recht weiß von keiner Würde, die unter der Würde eines **Ritters** ist (denn alles übrige begreift man unter dem Namen **Volk**,) indessen giebt es noch solche, die ihren Rang über die geringere Gattung des Volks durch gewisse Namen anzeigen, und bey uns **Esquires** genennt werden.

Verschiedene Gattungen von Esquires.

Der **Esquire**, oder **Scuyer**, oder der lateinische **Armiger**, hat ursprünglich seinen Namen von dem Geschäfte des Schildträgers, als ein Bedienter eines Ritters; und von diesen Esquiren giebt es verschiedene Gattungen.

Es

Es giebt einen **Esquire**, der durch ein Patent ernennt wird; wodurch es ein Ehrentitel wird, der auf den ältesten Sohn fällt. Die erste Ernennung von dieser Gattung geschahe in der Person **Johanns von Kingston**, der vom König **Richard** II. dazu ernennet, und mit einem silbernen Halsbande eingekleidet ward; und alle, die so bestellt sind, werden von dem Orte ihres Auffenthalts genennt; als **Johann Hawksworth von Ribble**, in der Grafschaft York, Esq.

Zur zweyten Gattung gehören solche, die der Person des Königs aufwarten. Sie erlangen ihren Titel auch durch Ernennung; und dann werden sie mit einem silbernen Halsbande, einem paar silbernen Spornen ꝛc. eingekleidet. Ihre besondre Pflicht ist, die Person des Königs zu begleiten; welches sie berechtiget, vor den ältesten Söhnen der Ritter, vor dem Aufseher über die königliche Kleinodien, und vor allen Richtern und Serjeanten des Gesetzes, den Rang zu haben. Allein ihr Ehrentitel fällt nicht auf ihre Erben.

Zur dritten Gattung gehören die ältesten Söhne der Vicomten und Baronen, wie auch die jüngsten Söhne aller vom hohen Adel, die Söhne der Baronets, und die ältesten Söhne der Ritter Batchelors. Alle diese sind gebohrne Esquires.

Die vierte Gattung begreift alle solche, die ein höheres öffentliches Amt in dem gemeinen Wesen bekleiden, als die Serjeanten des Gesetzes; die Bedienten in den königlichen Gerichtshöfen und in der königlichen Hofstaat; die Landvögte der Grafschaften; die Friedensrichter. Allein dieser Ehrentitel erbt nicht auf ihre Söhne, und bleibt auch nicht allezeit bey ihnen, so lange sie selbst leben, (aus-

genommen die Landvögte) denn wenn solche, die nur durch ihr Amt Esquires sind, ihr Amt verlieren, so verlieren sie auch ihre Titel.

Es giebt noch eine fünfte Gattung, die wegen ihres Ansehens Esquires genennt werden. Solche sind die rechtsverständige Räthe, die Commissarien der Landtaxe, und solche, denen der allgemeine Ruf, wegen ihres vorzüglichen Glücks oder Vermögens, den Namen Esquire beylegt. Welcher Titel bey ihren Nachkommen allezeit so lange bleibt, als sie die Stelle und das Vermögen ihrer Vorfahren behaupten.

Gentleman Der Titel **Gentleman** ist der nächste Rang des Volks nach den Esquires. Unter dieser Benennung werden alle, die mehr als Yeomen und Professionisten sind, begriffen; und sie bedeutet einen Mann von guter Geburt; daher auch ehemals dieser Name keinen, als solchen beygelegt ward, die von feinen Aeltern (genteel parents) gebohren waren oder durch Verdienste im Frieden oder Kriege sich würdig gemacht hatten, Waffen zu tragen.

Wenn man einen Gentlemen anredet, so sagt man **Master**, und es ist ihm erlaubt, sich **Gentleman** zu schreiben; er wird auch in allen Bestallungen, Vollmachten, gerichtlichen Schriften ꝛc. so genennt. Allein in neuern Zeiten ist der gemeiniglich ein Gentleman, der dafür gehalten wird; denn ein jeder, der sich auf die Rechte legt, oder dieselbe treibt; der eine Academische Erziehung gehabt hat, der die freyen Künste und Wissenschaften treibt; der ohne Handarbeit, oder ohne sich mit Handwerksgeschäften abzugeben, leben kann; oder der dem Könige bey den Finanzen oder in den Kriegsheer dient, wird **Master** genennt, und kann sich **Gentleman** schreiben.

Ein

Ein gebohrner Gentlemen verliert seine Gentlemenschaft nicht dadurch, wenn er bey einem Kaufmann oder anderm Gewerbe in die Lehre gegeben wird; und nach der 5 **Elisab.** kann er nicht gezwungen werden, bey der Landwirtschaft zu dienen.

Der Name **Yeomen**, die erste und höhere Yeomen. Unterscheidung der zum Volk gehörigen unter dem Range des Gentlemen, begreift alle Freeholders, oder solche, die Erbgüter, welche jährlich vierzig Schillinge und drüber einbringen, besitzen. Ihre Benennung stamt von den sächsischen Wort **Zemen**, welches **Gemeinen** (Common) bedeutet; die vor Alters die jährliche Einkünfte von fünf Nobles von einem Kornlande eigenthümlich besassen; und aus solchen Leuten, die als gute Bogenschützen und tapfere Leute berühmt waren, bestand das Fusvolk, das so oft die Franzosen schlug, und die Schotten zurücktrieb. Und unsre Vorfahren in der Gesetzgebung hatten von der Weisheit und Rechschaffenheit derselben eine so hohe Meynung, daß sie denselben die grosse Vorrechte anvertrauten, die Ritter in den verschiedenen Grafschaften zu wählen, und zur Entscheidung über das Eigenthum, die Freyheit und das Leben ihrer Mitunterthanen als Geschworne zu dienen. Sie sind auch befreyet, zum Dienst als Soldaten oder Matrosen in den Kriegen zu Lande und zur See gepreßt zu werden.

Unter diese Unterscheidung kann man auch füglich die **Landwirthe**, oder **Pächter**, und die **Viehmäster**, bringen. Der Landwirth oder Pächter besitzt ein Land, entweder eigenthümlich, oder pachtweise auf Lebenslang oder auf gewisse Jahre, und sucht daraus Heu, Korn ꝛc. für Menschen und Vieh zu gewinnen. Der **Viehmäster** besitzt auch Land, allein er schränkt seine Landwirthschaft und

den Ertrag seines Landes blos auf die Zucht und Mästung des Viehes zum Nutzen der Menschen ein. In diesen beyden Klassen des Volks findet man Leute von einem eben so grossen Vermögen, als die meisten von der **Gentry** haben, und die auf eine eben so artige Art leben; sich aber mit der Benennung der **goldenen Pächter** dieses oder jenen Orts begnügen.

Zunächst nach den **Landleuten** müssen wir auch unsre **wohlhabende Leute** betrachten. Diese sind unsre **Kaufleute.** An welchen wir eine andre Ordnung von Menschen haben, die wie Fürsten leben, und deren Geschicklichkeiten und Unternehmungen die vornehmsten Stützen der Nation in jedem Stande und Lebensart sind. Die Güter, die durch die Kaufmanschaft erworben worden, sind vielleicht weit zahlreicher gewesen, als solche, die man auf irgend eine andere Weise erworben hat; und sie sind die Grundlage vieler adlichen und vieler unsrer altadlichen Familien geworden.

Wo der Stand der Gemeinen eingeführt ist, da blühet er immer am meisten; und ihre dankbare Anhänglichkeit an die Regierung, unter welcher sie geschützt und aufgemuntert werden, ist oft die Rettung und Wiederherstellung einer Nation gewesen. Zum Beweise dieser Behauptung könnten, aus unsern und andern Ländern, viele Beyspiele angeführt werden. Allein wir dürfen uns nur auf die herrliche Dienste berufen, die von den Kaufleuten des brittischen Reichs geleistet worden sind, die im J. 1745 durch ihre Unterstützung des **öffentlichen Kredits** eine jede Maschine zernichtete, die von unsern Feinden und falschen Freunden gebraucht ward, um das Haus **Hannover** vom Thron zu stossen; dieser Nation einen papistischen

Fürsten aufzubringen, und das Pabstthum nebst einer willkührlichen Macht einzuführen.

Kaufleute sind grösstentheils die tägliche und beständige Stütze aller gewerbetreibenden Länder. Denn wenn man die gegenwärtigen Umstände der Nationen betrachtet, so können solche, die durch ihre Lage genöthigt sind, durch sich selbst, und ohne irgend einen Handelsverkehr mit andern, zu bestehen, niemals im Stande seyn, einen so grossen Antheil von Macht zu erhalten, als andre, die einen ausgebreiteten auswärtigen Handel treiben. Der einheimische Handel durch den das Vermögen nur aus einer Hand in die andre kommt, kann den Reichthum und die Macht einer Nation nicht vermehren: allein ein wohlgeführter auswärtiger Handel, der einem Lande einen beständigen Ueberschuß am Gelde verschaft, wird verhältnismässig das Ansehn desselben vermehren, und demselben endlich das Uebergewicht der Macht verschaffen.

Da nun Grosbrittanien zwischen solchen Nationen liegt, die den Handel und die Schiffart mit der äussersten Geschicklichkeit und Macht betreiben; so würde es bald eine Beute dieser benachbarten Nebenbuhler werden, wenn es demselben an einer gehörigen Anzahl von scharfsinnigen und wohlerfahrnen Kaufleuten fehlte. Denn da diese die einzige Quelle der Seemacht von Grosbrittanien sind, so könnte dasselbe, ohne Hülf seiner Kaufleute, nicht lange das glückliche unabhängige Reich bleiben, das es jetzt unter einer weisen und redlichen Staatsverwaltung ist. „Es ist der auswärtige Handel „(sagt **Molloy** *)) der der Hauptanker von uns „Insulanen ist; ohne welchen die Betreibung aller „unsrer

*) de jure maritimo et navali.

„unsrer nützlichen Wissenschaften, (die die Menschen „berühmt und geehrt machen) dieselbe für das Pub„likum unnütz und unbedeutend machen würden. „Wenn jemand den Grund aller Wissenschaften er„forscht hat, was ist es, wenn es nicht zur Ausü„bung gebracht wird, anders als ein leerer Be„grif*)? Wenn die Bewohner dieser Insel in allen „Sprachen, von der aufgehenden bis zur untergehen„den Sonne, erfahren wären, wenn sie die Lage „aller Oerter, Hafen und Länder, und die Beschaf„fenheit aller Waaren und Kaufgüter kenneten; „wenn ihnen die Ordnung und Bewegung aller „Sterne bekand wäre; wenn sie verständen, wie „sie die Breite und Länge berechnen sollen; und „wenn sie in der Schiffartskunst vollkommen bele„sen wären, — so würden ihnen alle diese Kennt„nisse nichts helfen, wenn sie nicht von ihnen in „einem auswärtigen Handel zur Ausübung gebracht „würden. Wir würden zur Beschiffung jener Län„der keine Schiffe, und keine Gelegenheit haben, „von solchen erlernten Sprachen Gebrauch zu ma„chen, oder uns jener Waaren zu bedienen. Was „würde diese Insel anders seyn, als ein Gefängniß„ort für die Bewohner, die, ohne dieselbe, da sie „von

*) Ein jeder Schritt der in dem Fortgange der Erkenntnis gemacht wird, er mag nun aus Lesen und Beobachten, oder aus Erfahrungen, entstehen, solte auf die Angelegenheiten und Geschäfte des Lebens angewendet werden; denn dieß ist in der That der einzige Nutzen aller Gattungen der Wissenschaften, die, ohne denselben, nicht nur unnütz, sondern auch eine lästige Pedanterie werden, die mehr zur Verhinderung und Verwirrung, als zur Aufmunterung und Beförderung eines wahren Genieß gereicht. S. Essay on the Education of a Nobleman, gedruckt im J. 1736.

„von der ganzen übrigen Welt abgesondert sind, „nur eine Gattung von Einsiedlern seyn würden. „Es ist der auswärtige Handel, der uns **reich**, ge„**ehrt**, und **groß** macht; der uns einen Namen „und eine Achtung in der Welt verschaft; der uns „zu Herren der Schätze andrer Nationen und Län„der macht; und der unsre Schiffe und Matrosen, „die Wälle und Bollwerke unsers Vaterlandes, er„zeuget und erhält. Und wäre kein auswär„tiger Handel, was würde aus den Einkünften der „Zölle werden? und was würde aus den Pachtzin„sen unsrer Ländereyen werden? Die Zollgefälle „würden gänzlich aufhören, und die jährlichen Ein„künfte unsrer Gutsherrn würden von tausenden zu „hunderten herabsinken.“

Dieses stimmt mit der Bemerkung des Kanzlers **Bacon** überein, der sagt; „Die Kaufleute und „Gewerbetreiber sind in einem Staate das, was „das Blut in dem menschlichen Leibe ist.“ Wir haben also Ursach zu behaupten, daß die Geschicklichkeiten und die Scharfsinnigkeit der Kaufleute, in dem Stande der Gemeinen, für das ganze brittische Reich von der äussersten Wichtigkeit sind.

Diese Vordersätze gewähren auch einen natürlichen Begrif von der Würde, die mit dem Stande des Kaufmanns unzertrennlich verbunden ist; denn er ist ein Haupttheil in der Sicherheit und Erhaltung des Reichs sowohl als in der beständigen Unterstützung desselben. Und der Bischof **Sprat**, in seiner Geschichte der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, sagt: „Das Gewerbe und Handel „der Menschen einen höhern Rang mitgetheilet ha„ben, als irgend ein Ehrentittel des Adels, näm„lich den Rang der Gesittenheit und der Mensch„lichkeit selbst.“ Es ist daher nicht zu verwundern,

wenn

wenn wir sehen, daß so viele junge Zweige des Adels sich beständig in die Gesellschaft der Kaufleute, in jeder Handlung und Factorey, aufnehmen lassen.

Zu den Kaufleuten muß man auch die Fabrikanten oder Profeßionisten von jeder Gattung, wie auch die Seeleute, nebst allen den Handwerksleuten rechnen, die bey dem Schifbau und Schifgeräthe beschäftigt sind.

Professionisten.

Die Verordnungen, die das Parlement zur scharfen Bestrafung derer, die aus diesem Reiche die Professionisten zu verführen gesucht haben, gemacht hat, erklären die allgemeine Nutzbarkeit dieses Theils des Volks; denn es ward zu einem Gesetz gemacht, „wenn nach dem 24sten Junius 1750 „jemand oder mehrere irgend einen Fabrikanten „oder Arbeiter in Wolle, Kammelhaar, Baumwolle und Seide ꝛc oder in Eisen, Stahl, Mes„sing, oder in irgend einem andern Metall, oder „einen Uhrmacher, oder andern Arbeiter in irgend „einer von den Manufacturen Grosbrittaniens und „Irlands, anlocken, überreden und verführen wol„ten, aus diesen Reichen in ein fremdes Reich, das „nicht der Krone von Grosbrittanien unterworfen „ist, zu ziehen; und ein solcher oder solche dessen „überführt worden sind; so soll ein solcher oder sol„che für einen jeden so überredeten und verführten „Fabrikanten oder Arbeiter die Summe von fünf„hundert Pfund verwirken, und zwölf Monate, „ohne Zulassung eines Bürgen, im Gefängnis „sitzen, und so lange, bis er die Strafe bezahlt hat.“

Diese Fabrikanten oder Profeßionisten werden eingetheilt in Meister, Gesellen, Lehrbursche und Bediente, nach ihren verschiedenen Handwerken und Geschäften.

Alle

Alle verschiedene Klassen von Professionisten und Handwerksleuten zu erleutern, gehört, nicht zum Plane dieses Werks. Es ist genug, dem Leser zu melden, daß die Professionisten und Arbeitsleute den grösten Theil des Volks ausmachen. Und da wir von dem Zustande des Soldatenwesens an einem andern Orte handeln werden, so wollen wir diesen Abschnitt mit einem Verzeichniß der **Professionen** und **Handwerker** beschliessen, die in diesem Reiche getrieben werden.

Apotheker.
Taxirer.
Waffenschmiede.
Anwalde.
Lehnenmacher.
Becker.
Barbierer.
Korbmacher.
Blasebalgmacher.
Vogelbauermacher.
Grobschmiede.
Blockschneider.
Verfertiger der blauen Farbe.
Kahnbauer.
Buchbinder
Buchhändler.
Bogenmacher.
Kastenmacher.
Gelbgiesser.
Strumpfmacher.
Brauer.
Ziegelstreicher.
Ziegelbrenner.
Brodierer.
Trödeler.
Kehrbesenmacher.
Bürstenbinder.
Schnallenmacher.
Schetterstreifer.
Fleischer.
Knopfformenmacher.
Knopfmacher.
Knopfhändler.
Holzarbeiter.
Tuchpresser.
Mützenmacher.
Kartenmacher.
Kärner.
Zimmerleute.
Bildschnitzer.
Kettenschmiede.
Stuhlmacher.
Lichtzieher.
Käsehändler.
Chymisten.
Schornsteinfeger.
Porcellanhändler.
Chocolatenmacher.
Uhrmacher.

Kutschen-

Kutschenmacher.
Kohlenbrenner.
Koffeeschenker.
Sargmacher.
Harnischmacher.
Farbereiber.
Kammacher.
Conditors.
Köche.
Böttcher.
Kupferschmiede.
Schuhmacher.
Gerber.
Messerschmiede.
Distillateurs.
Tuchhändler.
Materialisten.
Färber.
Emailleurs.
Instrumentenmacher.
Graveurs.
Factoren.
Fächermacher.
Hufschmiede.
Kürschner.
Filzhutmacher.
Feinstopfer.
Fischangel- und Leinenmacher.
Fischer.
Fischhändler.
Flachsbereiter.
Pfeilmacher.
Stückgiesser.
Formenschneider.
Fruchthändler.
Walker.
Gärtner.
Vergulder.
Gürtler.
Viehmäster.
Glaßblaser.
Glaßschneider.
Glaßhändler.
Handschuhmacher.
Goldschläger.
Goldschmiede.
Gold- und Silberdrathzieher.
Gewürzkrämer.
Büchsenschäfter.
Ladestockmacher.
Krämer mit kurzer Waaren.
Haarkräußler.
Haarhändler.
Hutbandmacher.
Reifrockmacher.
Horndrechsler.
Roßhändler.
Sanduhrmacher.
Juwellirer.
Gastwirthe.
Tischler.
Eisenhändler.
Spitzenhändler
Leistenmacher.
Lederschneider.
Lederbereiter.
Lederhändler.

Barkenbauer.
Weberstuhlmacher.
Riemer.
Frauenschneider.
Maurer.
Mastbaumbereiter.
Mathematische Instrumentenmacher.
Mehlhändler.
Seidenhändler.
Kaufleute.
Kleiderhändler.
Müller.
Putzhändler.
Mühlen-Zimmerleute.
Musik-Instrumentenmacher.
Musici.
Nadler.
Netzmacher.
Oehlpresser.
Packer.
Seiler.
Mahler.
Papiermacher.
Holzschuhmacher.
Steinpflasterer.
Pfandleiher.
Parfumeurs.
Kannengiesser.
Nagelschmiede.
Pfeiffenmacher.
Hobelmacher.
Gipser.
Bleyhändler.
Töpfer.
Federviehmäster.
Buchdrucker.
Kupferstichhändler.
Pumpenmacher.
Matratzenmacher.
Markscheider.
Mantelmacher.
Schiftaumacher.
Sattler.
Seegelmacher.
Auctionators.
Salzhändler.
Holzschneider.
Leitermacher.
Schreiber.
Schiff-Zimmerleute.
Seidenweber.
Seidenspinner.
Weisgerber.
Feuerschirmmacher.
Tobacksfabrikanten.
Tobacksdosenmacher.
Seiffensieder.
Brillenmacher.
Stärkemacher.
Papierhändler.
Schnürleibmacher.
Strumpfhändler.
Zeugmacher.
Zuckerbecker.
Wundärzte.
Talchhändler.
Lohgerber.
Schneider.

Theehändler.
Zwirnhändler.
Spinner.
Zinnblechmacher.
Tobackshändler.
Gallanteriehändler.
Koffermacher.
Drechsler.
Essigbrauer.
Winzer.
Commissionairs.
Tappezierer.
Kahnführer.
Wachslichtzieher.
Weber verschiedener Gattungen.
Fischbeinhändler.
Rademacher.
Schnurmacher.
Holzhändler.
Wollkämmer.
Wollhändler.
Garnhändler.

Arbeitsleute. Was die **Arbeitsleute** anlangt, so werden sie eingetheilt in Hausknechte und Tagelöhner bey allerley schweren Arbeiten, besonders bey den Bauren, und bey der Landwirthschaft zum Einzäunen, Graben, Pflügen, Eggen, Düngen ꝛc.; aus welcher Klasse der Menschen, und aus den Lehrpurschen, und Gesellen der Handwerksleute und Professionisten unsre Flotten und Kriegsheere mit Matrosen und Soldaten rekrutirt werden.

Aus diesen verschiedenen Ordnungen, Ständen und Lebensarten der Weltlichen entstehen zwey besondre Einrichtungen zur öffentlichen Sicherheit dieser Nation zu Wasser und zu Lande, nämlich die **Flotte** und das **Kriegsheer**.

Seeleute. Die Wichtigkeit der **Seeleute** für die Nation überhaupt, und für den Handel insbesondre, fällt zu sehr in die Augen, als daß wir sie zu beweisen nöthig hätten. Es wird genug seyn, wenn wir bemerken, daß sie die Stärke unsrer Nation zur See, die Fuhrleute unsrer Waaren, und die Herbeyschaffer unsers Reichthums sind; ohne welche weder die zahlreichsten und stärksten Flotten von Kriegsschif-

fen,

sen, noch die gröste Geschicklichkeit und Betriebsamkeit unsrer Kaufleute und Fabrikanten, uns etwas helfen würden.

Diese schätzbare Klasse des Volks bestehet aus Admiralen, Viceadmiralen, Commodoren, Kapitains, Lieutenants, Steuerleuten, Wundärzten, Kanoniers, Zimmerleuten, Bootsmännern, Freywilligen ꝛc. und Matrosen in der königlichen Flotte; wie auch aus den Schiffkapitains, Unterkapitains, Steuerleuten und Seeleuten, oder Matrosen in den Diensten der Kaufleute.

Die Nation ist von dem Wehrte der Seeleute oder Matrosen so sehr überzeugt, daß die gesetzgebende Macht, zur Unterhaltung der in des Königs Diensten veralteten oder unvermögend gewordenen Matrosen, das herrlichste Hospital in der bekannten Welt gestiftet, und mit Einkünften begabt hat. Und da für solche Matrosen in den Diensten der Kaufleute, die durch Unglücksfälle unvermögend geworden sind, oder für solche, die das Alter geschwächt hat, oder für die Wittwen oder Kinder solcher, die in diesen Diensten getödter oder ertrunken sind, noch nicht war gesorgt worden; und die in diesen Diensten stehende Matrosen bereit waren, sich monatlich sechs Stüber von ihrem Solde abziehen zu lassen, damit dieselben zur Hülfe derer, die durch Alter unvermögtnd werden sollten, oder für die Witwen und Kinder solcher, die in diesen Diensten getödtet worden sind, angewendet werden mögten; so ergieng eine Parlementsacte, durch welche gewisse Kaufleute zu einer politischen und korporirten Gesellschaft bestellt wurden, und denen aufgetragen ward, alle die Geldsummen, die bewilligt sind, und vermöge dieser Acte aufgebracht, oder durch gutgesinnte Personen beyge-

tragen oder vermacht werden sollten, in Empfang zu nehmen, und zur Hülfe und Erleichterung der Matrosen, ihrer Witwen und Kinder, ein Hospital zu bauen; dessen Angelegenheiten in der königlichen Börse zu London besorgt werden.

Von der königlichen Flotte.

Nothwendigkeit einer Seemacht.

Die Wohlfahrt Grosbrittanniens, als eines unabhängigen Reichs, und eines freyen Volks, hängt vornehmlich von der Stärke und weisen Einrichtung seiner **Seemacht** ab. Es ist nicht der leere Titel, dessen sich die Könige von England, als oberste Herren und Beherrscher des Oceans, der die brittische Küsten umgiebt, allezeit angemaßt haben, der ihnen dazu ein Recht giebt; sondern es ist dieses Recht, daß sie durch kostbare Unterhaltung zahlreicher Flotten allezeit behauptet haben. Und sie sind auf ihre Nachbarn, die unter irgend einem Vorwand ihre Seemacht zu vermehren gesucht haben, allezeit so eifersüchtig gewesen, daß man es für eine Sache von der grösten Wichtigkeit für die Nation gehalten hat, ihre Absichten, selbst mit Gefahr eines Krieges, zu vereiteln. Allein, wo finden wir einen solchen Beweis von Weisheit und Entschlossenheit, welcher eines Fürsten, der auf die Herrschaft der Meere Anspruch macht, so würdig ist, als in der Königin **Elisaberth**, welche bey dem Könige von Frankreich darauf bestand, daß er nicht mehr Kriegsschiffe, als er damals hatte, bauen sollte, ohne vorher von ihr die Erlaubnis dazu erhalten zu haben.

Der Grund dieser Politik, und die Nothwendigkeit einer starken Seemacht in diesen Reichen, liegt in unsrer Lage und in unserm Handel. Denn die Vorsehung hat eine solche Einrichtung gemacht, daß wir ohne den Vortheil der Schiffart, nicht nur die unsäglichen Vortheile, die aus der Ausfuhr unsrer in diesen Reichen hervorgebrachten Manufacturen und andrer Waaren entstehen, verlieren, sondern auch alles Verkehrs und aller Verbindung mit den benachbarten Nationen, mit unsern Inseln, Kolonien und Plantationen ausserhalb, beraubt seyn würden; denn da derselben Beschützung und Unterhaltung lediglich von diesen Reichen abhängt, so würden diese sowohl als jene Inseln den Angriffen eines jeden Feindes ausgesetzt seyn, und eine Beute desselben werden, und ein jeder kühner Angreifer würde sie leicht unter sein Joch bringen können. Warum?

Da die Ehre und der Ruhm, der sich für die englische Nation besonders schickt, durch die Stärke und Tapferkeit unsrer Seemacht erworben worden ist, so muß er auch durch eine hinlängliche und wohleingerichtete Flotte unterhalten werden; und wenn wir den Zaum, den die Königin **Elisabeth** der französischen Seemacht anlegte, verlohren haben, so erfordert unsre beste Politik die Stärke und Furchtbarkeit unsrer eigenen nach dem Verhältnis zu vermehren, nach welchem die Seemächte von Europa in ihrer Stärke zur See zunehmen; insbesondre da der gegenwärtige **Familien-Vergleich** zwischen den Mächten des Hauses **Bourbon** offenbar beweiset, was wir von dieser Vereinigung des Ansehens und der Macht zu erwarten haben, wenn wir derselben nicht durch eine gehörige Aufmerksamkeit auf unser Seewesen, und auf Mittel zur Vermehrung und Aufmunterung unsrer Seeleute entgegen ar-

arbeiten; welche bey allen vorfallenden Gelegenheiten die vernünftigsten und kräftigsten Mittel gewesen sind, der zunehmenden Macht und den ehrgeizigen Absichten und Beeinträchtigungen jener mächtigen und staatsklugen Familie Einhalt zu thun, die so oft nach einer solchen Stärke zur See, dadurch sie dem **brittischen Neptun** Trotz bieten kann, gestrebt hat, und noch jetzt darnach zu streben scheint.

Beschaffenheit der königlichen Flotte.

Wie sehr die Aufmerksamkeit des Staats auf die Unterhaltung dieser Seemacht gerichtet gewesen sey, erhellet aus dem gegenwärtigen Zustand und aus der Beschaffenheit unsrer Flotte, welche nach den besten Nachrichten besteht aus 340 Kriegsschiffen, mit Einschliessung derer von vierzig Kanonen, aus 40 Fregatten, 10 Brandern, 10 Bombardiergallioten, und etwa aus 60 Schalupen, Jachten, Vorrathsschiffen, und andern kleinen Fahrzeugen. Allein die Schiffe von der fünften und sechsten Linie werden nicht unter die von der Schlacht-Linie gerechnet; da sie vornemlich zu Begleitungsschiffen, zu Kreuzern, und andern dergleichen Diensten gebraucht werden.

Diese königliche Flotte von Grosbrittannien haben Fremde sowohl als Einheimische mit Recht bewundert, und von derselben zugestanden, daß sie an Anzahl der Schiffe, an Vollkommenheit des Baues, an der Menge der Kanonen, an Erfahrenheit und Tapferkeit der Matrosen, und an ihrer vorzüglichen Seegelkunst, alle andre in der Welt übertreffe. Die Kanonen, mit welchen sie versehen ist, sind nach dem Massstabe der Streitart unsrer Matrosen beschaffen und eingerichtet; deren Gewohnheit ist, nicht eher zu feuren, als bis sie das Weisse in den Augen der Feinde sehen, und die feindlichen Borde und Seegelstangen erreichen

kön-

können. Sie sind daher viel kürzer und weiter ausgebohrt, als der Franzosen ihre, die lieber in einer Entfernung fechten, und ihre Schüsse aus den grossen und kleinen Gewehren, die länger als die unsrige sind, verschwenden wollen.

Allein die Stärke dieser Flotte wird noch furchtbarer durch die Art, wie unsre Kriegsschiffe mit ordentlichen, verständigen, erfahrnen und herzhaften Befehlshabern und Officieren, wie auch mit einer hinlänglichen Anzahl von tüchtigen Seeleuten versehen und bemannet wird. Die letztern, wenn sie freywillige sind, erhalten ein gutes Handgeld; sonst aber werden sie durch gehörige Vollmachten und Officianten, die zur Vollziehung derselben von den Lords der Admiralität ernennt werden, zum Dienste des Königs gepreßt, doch unter gewissen Einschränkungen, und unter der Aufsicht bestellter Officier, wie sie das Schiff regieren, und wie die Seesoldaten gegen den Feind fechten sollen. Denn wenn man es hieran sollte fehlen lassen; wenn durch die Unwissenheit, Feigherzigkeit oder Uebelgesinntheit eines Befehlshabers, oder durch den Mangel einer gehörigen Besatzung von tüchtigen Seeleuten, die Schiffe wehrlos werden sollten; so würden sie anstatt die Wälle und Bollwerke zu unsrer Vertheidigung zu seyn, so viele verlassene Festungen werden, die den Händen der Feinde, zu unsrer Vertilgung und Verwüstung, verrathen wären. Unsre Vorfahren waren daher klüglich und mit allem Fleiß darauf bedacht, solche ordentliche, tapfere und verständige Befehlshaber und Officier in der Flotte zu gebrauchen, und zu befördern, die sich schon sowohl durch ihren Muth, als auch durch ihre Klugheit hervorgethan hatten. Allein wie fern diese Klugheit von denen, die die Macht haben, die Stellen bey unsrer Flotte

Wie sie bemannt wird

zu besetzen, beobachtet werde, will ich, der ich die Verdienste der dazu gebrauchten Herren grossentheils nicht kenne, nicht bestimmen, sondern vielmehr diesen wichtigen Punkt den Erfahrungen der Nation zur Entscheidung unterwerfen.

Admiralitäts-Haus.

Die grosse Verbesserung und die wirkliche Dienste unsrer Flotte hat man demnach der Einsicht, der Redlichkeit, der Erfahrenheit dem Fleisse und der Klugheit derer zu danken, deren Sorgfalt die Verwaltung derselben von einer Zeit zur andern ist anvertrauet worden; welches Collegium das **Admiralitätsgericht** genennt wird; das dazu bestimmte Haus ist ein sehr bequemes und schönes massives Gebäude, nahe bey dem Wachthause der Leibwache zu Pferde an der Morgenseite, und bey dem grossen Eingange in den St. James Park, das nicht nur alle zu den Ausfertigungen nöthige Officianten enthält, sondern auch prächtige Zimmer und besondre Wohnhäuser für die Commissarien, den Sekretär ꝛc. hat.

Von der Admiralität.

Die **Admiralität von Grosbrittannien** stand vormals unter einem vornehmen Bedienten der Krone, der **Lord Gros-Admiral** und Capitaneus Hautarum et Marinellorum genennt ward, weil er unter solchen, die in des Königs Diensten sind, alle Streitigkeiten entscheidet. Dieser vornehme Bediente ist einer von den ersten Staatsbedienten, mit einem Gehalt von sieben tausend Pfund jährlich, und ist gleichsam des Königs Unterkönig zur See. Welche Macht, besonders in Sachen, die zur königlichen Flotte gehörten, von so grossem Umfange war, daß man sie für zu groß gehalten hat, als daß sie einem einzelnen Unterthanen anvertrauet werden sollte; und daher wird dieser Dienst jetzt durch eine gewisse Anzahl von Commissarien ver-

verwaltet, die unter dem Namen der **Lords Commissarien zur Verwaltung des Amts des Lord Gros-Admirals von Grosbrittannien und Irland** vom König ernennt werden. Und durch 2. Wilh. und Mar. Sess. 2. c. 2. sect. 2. ward verordnet, „daß alle Gerichtbar„keit und Macht, die durch Parlementsacten, oder „sonst, den Lords Gros-Admiralen von England „sind anvertrauet worden, den Commissarien der „Admiralität, als ob sie Lord Gros-Admiral wären, „allezeit zugehört haben.“ Allein die höhern Gehalte werden jetzt, bey einer jeden neuen ausgefertigten Bestallung, durch eine gerichtliche Schrift der Krone abgetreten.

Admiralitäts-Commissarien.

Wenn das Amt des Lord Gros Admirals verwaltet wird, so ist der König nicht gebunden, irgend eine gewisse bestimmte Anzahl von Commissarien zu ernennen. Gegenwärtig bestehet dieses Gericht aus einem ersten Comissarius, der den Vorsitz hat, und aus sechs andern, die nach der Ordnung, nach welcher sie in der Bestallung ernennt sind, ihren Platz nehmen.

Seeofficier.

Die nächsten unmittelbaren Officier unter dem Gericht der Lords der Admiralität sind die **Vice- und Contre-Admirale** von England, die insgemein die beyde älteste Admirale sind (der erstere mit einem jährlichen Gehalt von 470 Pfund, und der letztere von 219 Pfund). Die Personen, die unter den Lords der Admiralität arbeiten, sind ein Ober- und Unter-Sekretär, ein Anwald, sieben ordentliche Schreiber, ausser den ausserordentlichen, Thürhütern, Bohten ꝛc.

Der erste Lord oder Comissarius der Admiralität ist in der That Lord Gros-Admiral, weil er die höchste Direction des Gerichts hat; denn obgleich

keine Ausfertigung oder Verordnung gültig ist, wenn sie nicht von zwey oder mehr Commissarien unterschrieben wird; so darf er doch nicht von dem Gericht eingeschränkt werden, die übrigen müssen mit ihm unterschreiben.

Macht der Admiralität.

Unter diesem Gericht stehen alle zum Seewesen gehörige Kollegia und alle Schiffe, wo sie sich auch aufhalten mögen; als das **Kollegium über die Flotte, das Kollegium zur Besorgung der Lebensmittel,** das **Kollegium wegen der Kranken und Verwundeten,** das **Zahlamt;** die Schifwerfte bey Portsmouth, Chatham, Woolwich, Deptford, Serneß, Plymouth und Harwich; nebst allen Schiffen und Kriegsschiffen, ihren Admiralen, Befehlshabern, Lieutenants, Officianten und Mannschaften.

Gerichtbarkeit derselben.

Die Gerichtbarkeit des Lord Gros-Admirals, oder der Lords Commissarien erstreckt sich über Grosbrittanien, Irland und Wallis, über die dazu gehörige Gebiete und Inseln, und über alle und jede Plantationen, und Gebiete in auswärtigen Ländern, die im Besitz der königlichen Unterthanen sind. Die Lords-Commissarien haben auch die allgemeine Direction der Flotte, ausgenommen, wenn es dem Könige gefällt, sich darum zu bekümmern, und die Bewegungen seiner Flotten durch seine Staatssekretäre zu dirigiren.

Amt.

Das Admiralitäts Gericht ertheilt seine Bestallung einem sochen, den der König dazu ernennt, wodurch er zum Admiral, oder zum Oberbefehlshaber der Flotte, oder des Geschwaders zu der vorhabenden Unternehmung bestellt wird. Wenn ein solcher Admiral den brittischen Kannal verlassen hat, so ist er bevollmächtigt, alle ledige Stellen unter

seinem

seinem Commando mit Officieren zu besetzen, die insgemein von den Admiralitätsgericht bestätigt werden. Er ist auch mit völliger Macht versehen, Kriegsrecht zu halten, und bey solchen Gelegenheiten ernennt er gemeiniglich seinen Sekretär zum Gerichtsverwalter. Eine Macht, die zuweilen blossen Kapitainen ertheilt wird.

Wenn eine die Flotte betreffende Angelegenheit auszuführen ist, als z. B. wenn Kriegsschiffe erbauet, ausgebessert, ausgerüstet, oder mit Lebensmitteln versehen werden sollen, so ertheilt die Admiralität ihre Befehle an die zu diesem Behuf bestellte Officianten; und diese lassen wegen solcher Schifgeräthe, die am Bord der Kriegsschiffe fehlen, an den Oberfeuerwerksmeister ihre Befehle ergehen.

Die Admiralität trägt, durch ihren schriftlichen Befehl, den Comissarien der Flotte auf, bey den Schifwerften, Thaumagazinen ꝛc. die Officianten, wie auch die Zahlmeister, Kanonier, Bootsleute, und Zimmerleute zu bestellen; und sie unterschreibt alle Bestallungen für Admirale, Kapitaine, Lieutnante, Schiffkappelane, Freywillige und Schulmeister.

Vor der Versammlung des Parlements ist es die Pflicht der Admiralität, den König in seinem Rath durch ein Memorial zu bitten, daß er die Anzal der Seeleute, die in dem fortlaufenden Jahre gebraucht werden sollen, bestimmen möge; damit das Kollegium, das die Lebensmittel zu besorgen hat, alles bereit halten, und der grossen Rathsversammlung der Nation die Rechnungen davon vorlegen könne.

Wenn eine Kriegserklärung geschehen ist, so bittet die Admiralität in einem an den König und

den

den Rath gerichtetem Memorial, eine Comission zu ernennen, um die Lords Commissarien zu bevollmächtigen, damit sie dem Admiralitätsgericht in den auswärtigen Statthalterschaften und Plantationen auftragen mögen, alle Kapereyen, Priesen und Repressalien von allen weggenommenen Schiffen und Gütern zu untersuchen, und dagegen gerichtlich zu verfahren; wie auch dieselbe nach der Verfahrungsart der Admiralität und nach den Gesetzen der Natur zuzuerkennen und zu verurtheilen; ferner über alle Schiffe und Güter zu urtheilen, die nach den Vergleichen zwischen dem König von Grosbrittanien und andern Fürsten und Staaten der Einziehung unterworfen sind; ingleichen die Lords Commissarien zu bevollmächtigen, an solche, die man dazu geschickt hält, Marque- und Repressalien-Patente ergehen zu lassen, damit sie sich aller Schiffe und Fahrzeuge des Feindes bemächtigen; wie auch dem Anwalde des Admiralitätsgerichts zu befehlen, damit er die Verhaltungsbefehle für die Befehlshaber der Kauffardeyschiffe, denen solche Marque- und Repressalien-Patente ertheilt werden sollen, zur königlichen Genehmigung fertig halte.

Bey dem Ausbruch eines Krieges ertheilt die Admiralität an das Kollegium über die Flotte, und an das Kollegium zur Besorgung der Lebensmittel, Befehle, daß sie solche Schiffe und Fahrzeuge, die nach dem Bericht der Commissarien an die Lords-Commissarien zum Dienste tüchtig sind, in Bereitschaft halten, und mit Lebensmitteln versehen sollen; wie auch, daß sie die übrigen, wie es ihnen vorgeschrieben wird, ausbessern, und mit den Schifbaumeistern auf den Werften der Kaufleute zu diesem Behuf Vergleiche schliessen sollen. Man muß aber bemerken, daß nichts von Wichtigkeit

geschehen kann, und von solchen Unterbedienten keine Vergleiche geschlossen werden können, wenn nicht vorher von denselben an das Admiralitätsgericht Bericht abgestattet, und darauf von demselben Befehl erhalten worden ist; welches von allen Schiffen und Fahrzeugen der Flotte, die zum Dienst oder sonst tüchtig sind, wie auch von ihren Grössen, ihrer Tonnenzahl, Mannschaft und Kanonen, ein Verzeichnis, vor sich hat.

Der Admiralitäts Gerichtshof.

Unter der Autorität dieses Kollegiums ist ein Gerichtshof, unter dem Namen des **Admiralitätsgerichtshofes von Grosbrittanien**, angelegt worden, dessen Beysitzer sich an einem Orte, der **Doctors Commons** heißt, nahe bey der Paulskirche zu London, versammlen. Der Lord Grosadmiral, oder das zeitige Admiralitätsgericht, ist der Oberste in diesem Gerichtshof. Unter demselben steht ein **Unterrichter**, der insgemein ein Doctor des bürgerlichen Rechts ist; zwey Registratoren, Anwalde, Gevollmächtigte, und ein Marschall, der vor dem Richter ein silbernes Ruder herträgt. Der Richter wird durch des Königs Patent ernennt, und behält seinen Platz, quam diu bene se gesserit.

Verfahrungsart.

Die Verfahrungsart in diesem Gerichtshofe geschiehet in Namen des Lordgrosadmirals, und durch Klageschriften. Der Kläger und der Beklagte versprechen oder verbürgen sich durch eine ausgestellte Versicherung, daß sie erscheinen, und sich mit dem Urtheilsspruch beruhigen wollen. Es wird darin insgemein nach dem burgerlichen Recht und nach den Seegesetzen von **Olaron** gesprochen. Allein in peinlichen Fällen, als in den Fall der Seeräuberey, wird durch zwey Verordnungen unter der Regierung **Heinrichs VIII.** befohlen, daß dieselben

in

in diesem Gericht durch Zeugen und Geschworne, unter einer besondern Vollmacht des Königs an den Lord Grosadmiral, von welchen einige der Richter Commissarien seyn müssen, untersucht werden sollen. In solchen Fällen geschiehet also die Untersuchung nach dem gemeinen Recht.

Dieser Gerichtshof hat die Macht, alle Seeprocesse, die lediglich auf der See, und ausser der Gerichtbarkeit einer Grafschaft, entstehen, zu entstehen, zu entscheiden; nach 13 Rich II. c 5. und 15. Rich. II. c. 3 und 2 Henr. IV. c. 2 und 5. Elis. c. 5.

Von der Admiralität können an ein auf Befehl ernanntes Gericht von Abgeordneten, deren Urtheilsspruch entscheidend ist, Apellationen geschehen. Allein die Apellationen von den untern Admiralitätsgerichten bleiben bey dem Lordgrosadmiral, oder bey den Lordscommissarien der Admiralität in diesem Gericht nach 5 Elisab. ausgenommen in den **fünf Häfen**; woselbst der Gerichtsverwalter der höchste Admiral in seiner Gerichtbarkeit ist. Nichtsdestoweniger können solche, die in wirklichem Dienst und Sold auf den königlichen Kriegesschiffen stehen *), wenn sie auf dem Lande in auswärtigen Gegenden Verbrechen begehen, für dieselbe so verhöret und bestraft werden, als ob die Verbrechen in der offenbaren See, oder am Bord der Schiffe oder Kriegsschiffe geschehen wären **).

Zur Erkenntniß dieses Gerichthofes gehören alle Angelegenhiten, die den Lord Grosadmiral, besonders oder irgend einige von seinen Officianten, als solche betreffen, alle Sachen, die die Flotten des Reichs,

*) S. 13. Car. II. c. 9.

**) S. 6. Georg. I. c. 19. und 22. Georg. II.

Reichs, die Kauffardeyschiffe, und die Eigenthümer derselben, als solche, angehen; alle Sachen, die sich auf die Seeleute, sie mögen Schifofficier oder gemeine Matrosen seyn, beziehen, auf ihre Rechte und Freyheiten, auf ihr Amt und ihre Pflichten, auf ihren Sold, ihre Vergehungen und Bestrafungen; alle Sachen der Befehlshaber zur See und ihrer Unterofficianten, nebst ihren respectiven Pflichten, Vorrechten, Freyheiten, Vergehungen und Strafen; wie auch alle Sachen, die die Eigenthümer der Schiffe, als solche, betreffen, alle Schiffkapitaine, Steuerleute, Bootsleute, und andre Officianten, alle Schiffbauer, Fischer, Kahnführer und dergleichen; wie auch alle Processe wegen der Wegnehmungen und Kapereyen zur See, sie mögen nun jure belli bublici, oder jure belli privati, als Represalien oder nullo jure, durch Seeräubereyen geschehen; imgleichen alle Freybriefsachen, Waarenscheine, Ladungsscheine, Seebestallungen, Geleitsbriefe, Factoreyen, Waarenverzeichnisse, Schifferverzeichnisse, und andre Schifpapiere; imgleichen alle Processe wegen der Fracht, des Matrosensolds, der Hafenzölle, des Steuermannlohns, des Ankergeldes, und dergleichen, ferner alle Processe, wegen Seevergleiche re vera oder quasi, sie mögen auf der See, oder auf dem lande geschlossen worden seyn; alle Processe wegen des zur See oder auf der See geliehenen Geldes, daß man foenus nauticum **gewagtes Geld** nennt; Alle Sachen wegen der Verpfändung und Verschreibung des Schiffes selbst, oder irgend eines Theils desselben, oder der ladung, oder andrer Dinge zur See; alle Sachen wegen des jactus, oder der über Bord geworfenen Güter, und Contributionen, entweder zur Lösung des Schifs und der ladung, fals sie von

Feinden

Feinden oder Seeräubern weggenommen werden, oder fals die Güter beschädigt sind, oder wegen Erleichterung des Schifs, oder wegen andrer Zufälle; alle Processe wegen Beraubungen zur See, oder Seeräubereyen; alle Processe wegen der Mitgenossenschaft an den Schiffen, im Frieden oder Kriege, wegen Assekuranzen, Zahlungen, Acceptulationen, Anlehne, oder Verpfändungen, Einkaufe, Verkaufe, Verabredungen, Frachtnehmung oder Frachtgebung, Wechselbriefe, und wegen alles dessen, was sonst zu den Seegeschäften oder zum Seehandel gehöret; imgleichen alles Schifferrecht, das die Seeleute an den Schiffen haben, ihre Kleidungsstücke, Thauwerk, Geräthe, Ladung, und alles, was zur Schiffart gehöret; wie auch alle Sachen, die die Vergehungen oder das üble Verhalten zur See betreffen, als wenn man den Ankerpfahl oder Thau abhauet, oder einen Anker, wodurch ein Schif befestigt wird, wegschaft; ferner solche, die den Ballast in die Hafen, zum Schaden derselben, werfen; gesetzwiedrige Befrachtungen fremder Schiffe; ungeschickte Steuerleute, durch welche Schif oder Menschen umkommen; unerlaubte Netze, oder andre verbotene Werkzeuge zum Fischen; die gegen die Embargors ungehorsame; solche, die Schiffe der Feinde, oder die Feinde mit Schiffen, versehen; alle Beschädigungen, die von einem Schiffe an dem andern verursacht sind; nebst vielen andern Dingen, die den Zustand der Seeleute, ihre Rechte, ihre Pflichten, oder ihre Vergehungen betreffen. Indessen kann doch die Gerichtbarkeit des Admiralitätsgerichts durch einen schriftlichen Befehl, den man eine **Prohibition** nennt, von einem Gerichtshofe des gemeinen Rechts unterbrochen werden, welcher Befehl verbietet, in

irgend

irgend einer Sache einen Proceß anzunehmen, von welcher man glaubt, daß sie nicht zur Gerichtbarkeit oder Erkenntnis des Gerichthofes, in welchem der Proceß anhängig gemacht ist, gehöre.

Kollegium der Flotte.

Das höchste Departement unter dem Admiralitätsgericht zur Regierung der königlichen Flotte ist dasjenige, das besonders das **Kollegium der Flotte** genennt wird, welches aus Commissarien besteht, mit einem jährlichen Gehalt von 500 Pf. für einen jeden, und aus gewissen vornehmen Officianten, die ihre Bedienungen durch ein Patent unter dem grossen Siegel erhalten. Zur Betreibung der Geschäfte werden ihnen verschiedene Sekretarien mit Besoldungen zugestanden; von welchen ein jeder sein besondres Amt hat; dergleichen sind der **Rentmeister**, der **Controlleur**, der **Aufseher**, und der **Sekretär der Acten**. Es sind auch zuweilen gelegentliche Commissarien, je nachdem es die Menge der Geschäfte erfordern.

Verfahrungsart.

Diese vornehme Officianten und Commissarien müssen zusammen untersuchen und berathschlagen, wie alle die Angelegenheiten, die zur guten Regierung der königlichen Flotte und aller Unterbedienten bey derselben gereichen, abzuhandeln sind; worin sie nach gemeinschaftlicher Berathschlagung und nach der Mehrheit der Stimmen zu verfahren haben, und mit vereinigten Kräften den Nutzen des Königs, ohne Rücksicht auf Privatabsichten, zu befördern suchen müssen. In allem aber, was sie zu verordnen nöthig finden, müssen sie allezeit eine gebührende Achtung und Subordination gegen die Lords der Admiralität beweisen.

Der **Rentmeister** muß für die Bedürfnisse der Flotte das Geld aus dem königlichen

Schatz in Empfang nehmen und auszahlen; alle Schätzungen und Vergleiche unterschreiben; seine Rechnungen alle Jahr einmal ablegen; und bey allen oder den meisten Auszahlungen, entweder für die Schiffe oder für den Sold, gegenwärtig seyn. Dafür erhält er eine jährliche Besoldung von 2000 Pf.

Der **Controlleur** muß bey allen Auszahlungen des Soldes gegenwärtig seyn, und dieselbe berechnen; er muß die Marktpreise von allen Schiffgeräthschaften wissen; alle Rechnungen des Rentmeisters, der Besorger der Lebensmittel, der Zahlmeister, der Magazinbewahrer und der Steuermänner, untersuchen und beglaubigen, und alle Rechnungen, alle Schriften unter dem geheimen Siegel, Assignationen und andre Geldverordnungen, abschreiben. Dafür erhält er jährlich 500 Pfund.

Die Pflicht des **Aufsehers** ist, von dem Zustande aller Schiffgeräthe unterrichtet zu seyn; und darauf zu sehen, daß der Mangel derselben ersetzt werde; alle königliche Magazine, Werfte ꝛc. wie auch die Schiffgebäude, Masten und Seegelstangen zu untersuchen, und den Werth des neuen und alten Werks bey Erbauung und Ausbesserung der Schiffe zu schätzen; allen Bootsleuten und Zimmerleuten die Geräthschaften, die sie für das Schiff zu einer Seefahrt brauchen, anzuweisen, und bey ihrer Zurückkunft ihre Rechnungen zu untersuchen und abzunehmen. Zu diesem Behuf sind zwey Aufseher, deren jeder jährlich 500 Pf. Gehalt hat.

Der **Sekretär der Acten** muß alle Verordnungen, Rechnungen, Vergleiche, Vollmachten und andre Schriften eintragen; den Preis aller geringen Lebensmittel anzeigen; und von allen Berath-

rathschlagungen, Verordnungen, Bittschriften, Entscheidungen, Rechnungen, Briefen, Antworten, und andern in diesem Kollegio verhandelten Geschäften, ein genaues Verzeichniß halten. Dafür erhält er jährlich 500 Pf. und hat einen Gehülfen mit 300 Pf. jährlich.

Das Flotten-Amt.

Das **Flotten-Amt** wird in einem sehr bequemen und regelmässigen Gebäude, das zwischen **Coutchet-Friars** und **Tower-Hill** liegt, gehalten. Die Zimmer zu den Geschäften sind in einem regelmässigen massiven Gebäude in der Mitte, das von schönen steinernen Häusern oder Wohnungen für den Controlleur und die andre Officianten und Commissarien umgeben ist, deren Gegenwart zur Förderung der Geschäfte der Flotte bey allen Ereignissen, die man nicht vorhersehen kann, höchst nöthig ist.

Officianten der Schiffplätze und Werfte.

Zu den Officianten dieses Amtes können wir füglich rechnen die **Magazinbewahrer**, die **Rechnungssekretäre**, die **Oberaufseher**, der **Oberschiffbauer**, der **Sekretär des Thauplatzes**, die **Thürhüter**, die **Schiffaufseher** und alle andre Officianten in allen königlichen Schiffplätzen und Werften.

Das Amt eines **Magazinbewahrers** ist, zu mancher Zeit und in manchen Fällen so schwer und wichtig, daß man geglaubt hat, der Vortheil der Nation und des königlichen Dienstes erfordre es, daß alle Magazinbewahrer ihr Amt persönlich, und nicht durch andre, verwalten, ausgenommen in Krankheiten oder in andern Nothfällen. Das jährliche Gehalt besteht in 260 Pf.

Der **Rechnungssekretär** (der ein jährliches Gehalt von 245 Pfund hat) muß ein genaues Verzeichnis von allen den Personen halten, die bey den Schiff-Plätzen und Werften, die unter seiner Auf-

sicht sind, in des Königs Diensten aufgenommen und beschäftigt werden. Er muß mit dem Magazinbewahrer von allen empfangenen und ausgegebenen Schiffgeräthen ein Rechnungsbuch halten; die Menge und Beschaffenheit der ins Magazin gelieferten Lebensmittel untersuchen; alle Zahlbücher und Scheine für den Lohn, der bey dem königlichen Werfte verdient worden ist, sammlen und bestätigen; und auf die Sammlung der Extrabücher der Schifbauer bedacht seyn, damit kein Lohn gegeben, oder in die Bücher eingetragen werde, der nicht durch einen vorhergehenden Fall bewährt wird.

Der **Oberaufseher** muß vornehmlich auf die Beschaffenheit der Anker, Kabeltaue, Stützen, und Stämme sehen; den Schiffaufsehern und Schiffbewahrern, wenn sie vor Anker liegen, das Schiff mag im Wasser oder auf dem Lande seyn, ihre tägliche Arbeit aufgeben; darauf acht haben, wenn die Kriegsschiffe festgemacht, gereinigt, auf das Werft gezogen, oder auf die Seite gelegt werden; für den Schiffaufseher von allen Schiffgeräthen und dem Tauwerk eines jeden Schiffes, das in See gehet, ein Verzeichnis halten; und nach der Zurückkunft der königlichen Schiffe wegen der übrigen Geräthschaften und wegen des Zustandes des Tauwerks ꝛc. eine genaue Untersuchung anstellen, und bezeugen, was zur Ausbesserung derselben nöthig ist. Bey jedem Werfte sind zwey Oberaufseher, mit einem jährlichen Gehalt von 184 Pf. für jeden.

Der **Oberschiffbauer** (der jährlich 133 Pf. erhält) und seine zwey Gehülfen (deren jeder 70 Pf. hat) müssen beständig darauf acht haben, wenn die königliche Schiffe festgemacht, gereinigt, verstopft, auf die Werfte gezogen, ausgebessert oder neu gebauet werden: sie müssen den Lohn aller derer, die unter ihrer Aufsicht arbeiten, bestimmen; auch den

Ma-

Magazinbewahrern bey ihrer Untersuchung aller Materialien beystehen, und den Vorrath vom Bauholz zum Seedienst gleichmässig eintheilen.

Der **Sekretär des Thauplatzes** hat mit dem Rechnungssekretär einige Aehnlichkeit, denn jener ist ein Aufseher über die Seiler, so wie dieser der Aufseher über Seegelmacher und Seeleute ist. Er hat die Aufsicht über den Hanf und die Thaue, und bestimmt die Zeit und die Länge der gedrehten Stricke.

Des **Thürhüters** Pflicht ist, beständig an der Thüre zu stehen, bis er sein Amt um acht Uhr des Abends einem Wächter überliefert; zu gewissen Stunden, wenn die Leute zur Arbeit gerufen und davon entlassen werden sollen; die Glocke zu lauten; und acht zu haben, damit die Arbeitsleute keine Materialien ꝛc. mitnehmen und stehlen.

Des **Schiffaufsehers** eines Werfts Pflicht ist, auf die Krahne, und alles dazu gehörige Acht zu haben, auf kleinen Stricke, auf die Hammer, Sägen, Keile, Brecheisen, Haacken, Trommeln, Schubkarren, Schirme ꝛc. die den Arbeitsleuten überliefert worden; und auf die Arbeiter an ihren verschiedenen Plätzen und bey ihren Arbeiten zu sehen. Er muß auch auf die Reinigung der Schifplätze acht haben, und Blöcke, Hebel und Taue, die Schiffe in See zu lassen, bereit halten; und er muß darauf sehen, daß alle lange Boote, Barken, Kähne ꝛc. gehörig aufbewahret werden.

Wir wollen diesen Theil von dem **Flotten-Amt** (in welchem die ganze Arbeit der Erbauung, Ausbesserung und Ausrüstung der königlichen Schiffe zur See zusammenbegriffen ist) mit bewährten Ausmessungen der brittischen Flotte beschliessen.

Grössen der brittischen Kriegsschiffe von 100 bis 50 Kanonen.

Kanonen	100		90		80		70		60		50	
Lasten	2000		1730		1585		1414		1191		1052	
Fuß und Zoll	F.	Z.	F.	Z.	F.	Z.	F.	Z.	F.	Z.	F.	Z.
Länge des Kanonenverdecks	173	—	170	—	165	—	160	—	150	—	144	—
Länge des Schiffbodens	144	6½	138	4	134	10¾	131	4	123	½	117	8½
Länge des Vordertheils	38	-	36	—	36	—	33	—			27	—
Länge des obern engen Bodens	26	8	25	5	24	8	23	11	22	11	21	10
Tiefe des Rumpfs	21	6	20	6	20	—	19	4	18	6	17	8
Aeusserste Breite	51	—	48	6	47	—	42	—	42	8	41	—
Tiefe des Wassers von vorne	22	3	21	1	20	4	19	4	18	3	17	2
Tiefe des Wassers von hinten	23	5	22	3	21	6	20	6	19	5	18	4
Höhe des Kanonen-Decks	7	2	17	—	7	—	7	—	6	10½	6	9
Höhe des Mittel-Decks	7	1	7	—	6	10	—	—	6	—	—	—
Höhe des Ober-Decks	7	6	6	10	6	8	6	7	—	7	6	6
Höhe des kurzen Ober-Decks	6	9	6	9	6	3	6	6	6	6	5	8

Zu bemerken ist noch, daß ein jedes von diesen Linienschiffen, mit Pinassen, Kähnen, langen Booten, Kabeltauen, Ankern, Strickwerk ꝛc. versehen seyn, von deren Grösse und Umfang man aus der Grösse einer Pinasse eines Kahns, und eines langen Boots, von einem Schiffe der ersten Linie urtheilen kann, denn eine Pinasse ist 33 Fuß lang, 6 Fuß 2 Zoll breit, 2 Fuß $9\frac{1}{2}$ Zoll tief, und hat 10 Ruder; ein Kahn desselben ist 28 Fuß lang, 5 Fuß 10 Zoll breit und 2 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll tief, mit acht Rudern; und ein langes Boot desselben ist 36 Fuß lang, 10 Fuß 6 Zoll breit, 4 Fuß 8 Zoll tief, und hat 11 Ruder.

Ein Schif von der ersten Linie hat zehn Kabeltaue, nämlich dreye von 23 Zoll; fünfe von $22\frac{1}{2}$ Zoll; einen von $21\frac{1}{2}$ Zoll; und einen von $14\frac{1}{2}$ Zoll, und die Anker sind verhältnismässig; einer von 82 Centner, zwey von 78 Centner, zweye von $77\frac{1}{2}$ Centner, einer von 20 Centner; einer von 10 Centner, und einer von $5\frac{1}{4}$ Centner, welche zusammen nebst dem Tauwerk und dem Vorrath auf acht Monate, und der ganzen Schiffrüstung eines Kriegsschiffs von der ersten Linie 91 Tonnen $1600\frac{1}{4}$ Cent. und 8 Pf. wiegen.

Das Proviantamt.

So wie das Flottenamt für alles sorgt, das nöthig ist, um die königliche Kriegsschiffe zu bauen, auszubessern und zum Auslaufen in Stand zu setzen: so ist es insbesondre die Pflicht des **Proviantamts**, das Schifvolk mit Lebensmitteln und andern Bedürfnissen zu dessen Nutzen und Erquickung zu versehen. Dieses Departement stehet ebenfals unter Commissarien, deren jeder ein jährliches Gehalt von 400 Pf. hat; wie auch unter andern vornehmen Officianten, die von der Schatzkammer ernennt werden, die auch nebst ihren Sekretarien gute Besol-

dungen genieſſen, und ihr Amthaus, Magazin für die Lebensmittel, ihre Zwiebackofen, ihr Schlachthaus für Ochſen und Schweine, nebſt andern Bequemlichkeiten an der Morgenſeite des kleinen Towerhill haben, wo ehemals das alte und reiche Kloſter lag, das unter dem Namen **Unſrer lieben Frauen Gnade** bekand war, und das bey Aufhebung der religiöſen Häuſer unter **Heinrich** VIII. der Krone anheim gefallen iſt.

Das Amt der gegenwärtigen Commiſſarien und Officianten, deren jeder jährlich 500 Pf. hat, iſt, daß ſie, wegen hinlänglicher und geſunder Lebensmittel, Vorſchläge annehmen, und Vergleiche machen; zu welchem Ende ſie ihre Agenten zu Portsmouth, Plymouth, Gibraltar ꝛc. haben.

Die Officianten ſind ein Sekretär, ein Oberrechnungsführer, ein Rechnungsführer der Magazine, ein Zahlmeiſter, ein Controlleur des Zahlmeiſters, ein Schreiber des Controlleurs, ein Oberböttcher, ein Schreiber des Backhauſes, ein Schreiber des Speiſehauſes, ein Schreiber des Brauhauſes, ein Schreiber der Mühlen, ein Kahnbauer, Aufſeher und Braumeiſter.

Amthaus für Kranke und Verwundete.

Ein anders Departement unter der Admiralität heißt das **Amthaus für die Kranken und Verwundeten**, welches in dem nordoſtlichen Winkel des groſſen Towerhills liegt, und aus Commiſſarien und andern Officianten und Schreibern beſteht; deren Pflicht iſt, für die Seeleute Hospitäler zu errichten und zu verwalten, wie auch für die kranke und verwundete Seeleute zu ſorgen. Und dieſen Commiſſarien wird auch die Auswechſelung der Gefangenen in Kriegszeiten überlaſſen.

Das

Das letzte Amt, dessen wir unter der Admira- Zahlamt.
lität gedenken wollen, ist das **Zahlamt**, das in ei-
nem Theil des alten Hauses, das man ehemals
Winchester oder des Marquis von Winchesters
Pallast nennte, und das in der alten breiten
Strasse nahe beym Bischofs Thor liegt, gehalten
wird, dieses steht unter der Verwaltung des Schaz-
meisters der Admiralität und seiner Schreiber; und
bey demselben werden alle Forderungen wegen des
Soldes der Seeleute, Schiffgeräthe ꝛc. abbezahlt.

Wenn die Flotte vollständig ist, so bestehet sie Seeofficier.
aus drey Geschwadern, die durch die Farben ihrer
verschiedenen Flaggen unterschieden werden. Die
vornehmsten Befehlshaber derselben führen ein jeder
den Titel eines Admirals seines Geschwaders. Al-
lein der Admiral der **rothen Flagge** ist der Ober-
befehlshaber der ganzen Flotte, und wird **Admiral**
der Flotte genennt. Ein jeder von solchen Ad-
miralen hat einen Viceadmiral und Contreadmiral
unter sich, denn ein jeder derselben steckt seine eige-
ne Flagge am Bord auf. Die Officiers auf den
königlichen Flotten werden also durch die Posten
der Oberbefehlshaber, der Admirale, Viceadmirale
Contreadmirale, Commodoren, Kapitäne und Lieu-
tenante, unterscheiden; insgesammt werden sie durch
Bestallungen von der Admiralität ernennt.

Zu der bestimmte Anzahl von Flagge-Officier
der Flotte gehören ein Admiral und Oberbefehlsha-
der Flotte; ein Admiral der **weissen**, ein Admiral
der **blauen**, ein Viceadmiral der **rothen**, einer
von der **weissen**, und einer von der **blauen**; ein
Contreadmiral von der **rothen**, einer von der
weissen, und einer von der **blauen** Flagge. Die
Admirale, Viceadmirale, Contreadmirale, Kapi-

täne und Lieutenants rangiren in ihren respectiven Klassen nach dem Alter ihrer Bestallungen.

Commodore. Zunächst auf den Admiral folgt der **Commodore**, der ein Befehlshaber auf eine gewisse Zeit ohne eine Bestallung ist, und nur nach dem Gebrauch der Flotte verfährt, nach welchem der ältere Befehlshaber eines Geschwaders zum Commodore, Oberanführer oder Befehlshaber, ernennt, und dadurch zu gewissen Ehrenbezeugungen, und zuweilen zu einem höhern Sold, als ein gemeiner Kapitän berechtigt wird.

Allein zwischen einem Admiral und Kapitän eines Kriegsschiffs giebt es keinen bestallten Officier. Jedoch nicht ein jedes königliches Schiff ertheilt seinen Befehlshaber den Titel eines Kapitäns. Schiffe unter der fünften Linie stehen größtentheils unter dem Befehl der Schifpatrone und Commandeurs, und nicht der Kapitäne; und als solche nehmen sie keinen Posten, und sind auch nicht zum halben Sold berechtiget, wenn sie gleich ihre Bestallungen und Vollmachten von der Admiralität haben.

Einen Flaggenofficier wird mit verschiedenen Ehrenbezeugungen begegnet. Wenn er am Bord eines königlichen Schifs kommt, so muß er von der Wache im Gewehr empfangen werden; für einen Admiral, der Oberbefehlshaber ist, schlägt die Trommel den Marsch; für einen Admiral drey Larmschläge, für einen Viceadmiral zweye, und für einen Contreadmiral einen. Und der erste Kapitän des Admirals und Oberbefehlshabers der Flotte soll, ohne Trommelschlag, durch eine Wache empfangen werden.

Im J. 1734 ward vom König **Georg II.** befohlen, daß den Admiralen, mit den Flaggen auf den Hauptmast, von den Truppen dieselbe Ehre

wieder-

wiederfahren soll, als den Generalen der Cavallerie oder Infanterie; d. i. bey allen Gelegenheiten soll für sie der Marsch geschlagen, und sie sollen von allen Officieren, die Fahnen ausgenommen, begrüßt werden;

Daß den Viceadmiralen dieselbe Ehre erwiesen werden soll, als den Generalieutenants der Cavallerie oder Infanterie; d. i. sie sollen bey allen Gelegenheiten von allen Officieren in der Garnison begrüßt, und für sie drey Larmschläge geschlagen werden.

Daß den Contreadmiralen dieselbe Ehre wiederfahren soll, als den Generalmajoren; welche darin besteht, daß sie zwey Larmschläge erhalten, aber nicht von einem Officier begrüßt werden;

Daß die Commodoren mit kleinen breiten Flaggen dieselbe Ehrenbezeugungen haben sollen, als die Generalbrigadiers, welche in einer Trommelrührung bestehen.

Unter einem Kapitän oder Commandeur stehen folgende Officier: die Lieutenants, der Steuermann, der Schifaufseher, der Seilermeister der Feuerwerker, der Waffenschmid, der Zimmermann, Zahlmeister, Wundarzt, der Waffenbewahrer und Korporal, der Schulmeister und Koch.

Der tägliche Sold des Admirals und	Pf.	Sch.	Stb.
Oberbefehlshabers einer Flotte ist	5	—	—
" " " eines Admirals	3	10	—
" " " eines Viceadmirals	2	10	—
" " " eines Contreadmirals	1	15	—
" " " des ersten Kapitäns eines Oberbefehlshabers	1	15	—
" " " des Kapitäns eines Viceadmirals	—	16	—
" " " des Kapitäns eines Contreadmirals	—	13	—

Der Sold eines tüchtigen eingekleideten Matrosen ist monatlich 1 Pf. 4 Schill. nebst Lebensmitteln.

Zu bemerken ist noch, daß der Admiral und Oberbefehlshaber einer Flotte täglich zwanzig Schillinge zu seinem Tisch habe, sowohl zu Hause als auf dem Meere, den Admiralen und Viceadmiralen, die Befehlshaber sind, wird dasselbe Tafelgeld zugestanden.

Den Wittwen oder Angehörigen der Officier und andrer, die im Gefecht mit dem Feinde geblieben, und den Officiren die in der Schlacht verwundet, wie auch den Matrosen, die im Dienste beschädigt sind, werden Gnadengeschenke bewilligt; und die veraltete Officier erhalten Jahrgelder. Zur Bezahlung solcher Gnadengelder ist unter dem Namen der **Matrosen Kasse** zu Chatham ein Fond errichtet worden. Und zur Hülfe und Erquickung solcher Officier und Matrosen, die in des Königs Diensten beschädigt, geschwächt, veraltet oder sonst untüchtig geworden sind, ist zu Greenwich ein sehr prächtiges Gebäude, ein Hospital, das von einem Könige gestiftet ist, und von dem Parlement unterhalten wird.

Vom brittischen Kriegsheere.

Die innere Stärke der Nation besteht in unserm Kriegsheere, und in einer regelmässigen und wohlgeübten Miliz.

Ursprung der Kriegsheere.

Das Kriegsheer ist die Erfindung der Tyrannen, um dadurch das Volk, das sie regieren, in Furcht zu setzen, und zu Sklaven zu machen; und es wird von regierenden Fürsten gebraucht, um ihre Streitigkeiten zu entscheiden, und die Vortheile ihrer respectiven Unterthanen durch die Gewalt der Waffen zu behaupten. Um dieser Gründe willen haben die Könige von England, ob sie gleich über das Kriegsheer, wenn es von der gesetzgebenden Macht aufgebracht ist, das oberste Commando und völlige Gewalt haben, doch nicht die Macht, ohne Bewilligung des Parlements, ein Heer aufzubringen. In unsrer Staatsverfassung ist daher ein stehendes Heer etwas ganz fremdes. Der Staat legt die Anzahl der im folgenden Jahre zum Dienst der Nation nöthigen Landtruppen dem Unterhause vor, und das Parlement stimmt auf eine solche Anzal, als es nach seiner grossen Weisheit dienlich findet, und als die Besatzungen und Bedürfnisse der Nation, entweder zum Trus oder zum Schutz, erfordern. Und hier muß man bemerken, daß, zu welchen Vorrechten auch die übrige Unterthanen berechtigt seyn mögen; doch die Herren von den königlichen Flotten und Heeren sehr wenig Anspruch auf dieselbe machen können: weil sie einem Kriegsgericht unterworfen sind, und in vielen Fällen gestraft

werden können, ohne einmal vor dieses Gericht gebracht zu werden. Sie sind verbunden, ihren Oberofficiren ohne Ausnahme zu gehorchen; und diese Oberofficier müssen Ministern gehorchen, von welchen sie ihre Bestallungen erhalten. In dem Augenblick also, in welchem ein Edelmann in die Dienste der Flotte oder des Heeres tritt, entsagt er allen den Rechten und Freyheiten auf welche er, als ein Engländer, Anspruch machen könnte; oder er vertauscht sie vielmehr gegen einen verbrämten Rock und gegen eine Kockarde.

Zustand des brittischen Heeres.

Die Anzahl der **regulären Truppen** ist und kann nicht nach unsrer Staatsverfassung festgesetzt werden; und die Vermehrung und Abdankung derselben hängt von Zeit und Umständen ab. In Kriegszeiten haben sich die national Truppen auf achtzig tausend Mann belaufen, (wobey eben so viele fremde Truppen im brittschen Solde nicht mitgerechnet sind) welche die englische Herzhaftigkeit und Klugheit in der Kriegskunst in jedem Theil der Erdkugel verewigt haben. In Friedenszeiten sind achtzehn tausend Landtruppen für hinlänglich gehalten worden, die Würde der Krone zu behaupten, und denen zum Schrecken zu dienen, die die Regierung heimlich untergraben, und den innern Frieden und die Ruhe der Nation stöhren wollen.

Der tägliche Sold der königlichen Landtruppen.

	Cüraſſier.			Dragoner.			Fusgarde.			Infanterie.		
	Pf.	Sch.	St.	Pf.	Sch.	St.	Pf.	Sch.	St.	Pf.	Sch.	St.
Ein Oberſter und Kapitän	2	1	=	1	15	=	1	19	=	1	4	=
Oberſtlieutenant und Kapitän	1	9	6	1	4	6	1	8	6	=	17	=
Major und Kapitän	1	7	=	1	=	6	1	4	6	=	15	=
Kapitän	1	1	6	=	15	6	=	16	6	=	10	=
Lieutenant	=	15	=	=	9	=	=	7	10	=	4	8
Cornet oder Fähndrich	=	14	=	=	8	=	=	5	10	=	3	8
Quartiermeiſter	=	8	6	=	5	6	=	4	=	=	4	8
Kapellan	=	6	8	=	6	8	=	6	8	=	6	8
Adjutant	=	5	=	=	5	=	=	4	=	=	4	=
Wundarzt	=	6	=	=	6	=	=	4	=	=	4	=
Unterfeldſcheer	=	=	=	=	=	=	=	2	6	=	2	6
Paucker oder Trommelſchläger	=	3	=	=	2	3	=	1	=	=	1	=
Obertambour	=	=	=	=	=	=	=	1	6	=	=	=
Trompeter	=	2	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Serjeant	=	=	=	=	2	9	=	1	6	=	1	6
Corporal	=	3	=	=	2	3	=	1	=	=	1	=
Spielmann	=	=	=	=	2	=	=	1	6	=	=	=
Gemeiner	=	2	6	=	1	9	=	=	10	=	=	8
Agent	=	2	=	=	1	2	=	=	6¾	=	=	6
Wittwen	=	5	=	=	=	=	=	=	8	=	1	4
Anwald	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Deputy-Marſchall	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Die Officier der Grenadier Garden haben, ausser dem folgenden Sold, noch eine Zulage des Soldes der Gemeinen; nämlich, ein Oberster der Grenadier Garden sechs Schillinge; ein Oberstlieutnant drey Schillinge; ein Major zwey Schillinge; ein Kapitän-Lieutenant einen Schilling.

Täglicher Sold der Officier von der Garde zu Pferde und der Grenadiergarden.

	Garde zu Pferde.			Grenadier-Garde.		
	Pf.	Sch.	St.	Pf.	Sch.	St.
Ein Kapitän und Oberster	1	16	⸗	1	10	⸗
Die Obristlieutenants, der 1ste und 2te, ein jeder	1	3	⸗	1	2	6
Cornet	1	2	⸗	⸗	⸗	⸗
Major	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗
Standartenträger	1	⸗	⸗	⸗	16	⸗
Gefreyter	⸗	13	⸗	⸗	⸗	⸗
Lieutenant	⸗	17	⸗	⸗	10	⸗
Brigadier	⸗	10	⸗	⸗	⸗	⸗
Sousbrigadier, tägl. 2 Sch. 4 St. von dem Solde der Gemeinen, ausser den	⸗	5	⸗	⸗	⸗	⸗
Kapellan	⸗	6	8	⸗	6	8
Adjutant	⸗	7	⸗	⸗	7	⸗
Wundarzt	⸗	8	⸗	⸗	8	⸗
Trompeter	⸗	5	⸗	⸗	⸗	⸗
Paucker	⸗	5	⸗	⸗	⸗	⸗
Serjeant	⸗	⸗	⸗	⸗	4	⸗
Corporal	⸗	⸗	⸗	⸗	3	⸗
Spielmann und Trommelschläger	⸗	⸗	⸗	⸗	2	6
Gemeinen	⸗	4	⸗	⸗	2	6
Marschall der Garden zu Pferde	⸗	7	⸗	⸗	⸗	⸗

Gegenwärtige Verfassung des brittischen Heeres.

1stes und 2tes Regiment der Garde zu Pferde.
1stes und 2tes Regiment der Grenadiergarden.
Königliches Regiment der Garde zu Pferde.
1stes, 2tes und 3tes Reg. Cürassier, in Irland.
1stes, oder des Königs Reg. der Dragonergarden.
2tes, oder der Königin Reg. der Dagonergarden.
3tes, oder des Prinzen von Wallis Reg. der Dragonergarde.
1tes, oder königliches Reg. Dragoner.
2tes, oder das königl. nordisch-brittische Reg. Dragoner.
3tes, oder des Königs eignes Reg. Dragoner.
4tes Reg. Dragoner.
5tes, oder königl. irländisches Reg. Dragoner, in Irland.
6tes, oder Inniskilling Reg. Dragoner.
7tes, oder der Königin Reg. Dragoner.
8tes und 9tes Reg. Dragoner, in Irland.
10tes und 11tes Reg. Dragoner.
12tes, 13tes und 14tes Reg. Dragoner.
1stes, oder des Königs Reg. leichte Dragoner.
2tes, oder der Königin Reg. leichte Dragoner.
3tes und 4tes Reg. leichte Dragoner, in Irland.
1stes Reg. der Fußgarden.
Coldstream Reg. der Fußgarden.
3tes Reg. der Fußgarden.
1stes, oder königl. Reg. zu Fuß, ein Bataillon, zu Gibraltar, 2tes Bataillon ditto.
2tes, oder Königin königl. Reg. zu Fuß, zu Gibraltar.
3tes Reg. zu Fuß (oder die Kollets) in Minorka.
4tes, oder des Königs eignes Reg. zu Fuß.

5tes Reg. zu Fuß, in Irland.
6tes Reg. zu Fuß.
7tes Reg. zu Fuß, oder königliche Füselier.
8tes, oder des Königs Reg. zu Fuß.
9tes und 10tes Reg. zu Fuß, in Amerika.
11tes Reg. zu Fuß, in Minorka.
12tes und 13tes Reg. zu Fuß.
14tes Reg. zu Fuß, in Amerika.
15tes Reg. zu Fuß.
16tes Reg. zu Fuß, in Amerika.
17tes Reg. zu Fuß.
18tes Reg. zu Fuß, in Amerika.
19tes und 20stes Reg. zu Fuß, zu Gibraltar.
21stes Reg. zu Fuß, oder königl. nordische brittische Füselier, in Amerika.
22stes Reg. zu Fuß.
23stes Reg. zu Fuß, oder königl. wallisische Füselier.
24stes Reg. zu Fuß, zu Gibraltar.
25stes Reg. zu Fuß.
26tes Reg. zu Fuß, in Amerika.
27stes, oder **Inniskilling**, Reg. zu Fuß, in Irland.
28tes Reg. zu Fuß, in Irland.
29stes Reg. zu Fuß, in Amerika.
30stes Reg. zu Fuß, in Amerika.
31stes Reg. zu Fuß, in Amerika.
32stes Reg. zu Fuß, in den caribischen Inseln.
33stes Reg. zu Fuß, in Minorka.
34stes Reg. zu Fuß, in Amerika.
35stes Reg. zu Fuß.
36stes Reg. zu Fuß, in Jamaika.
37stes Reg. zu Fuß.
38stes, 39 und 40stes Reg. zu Fuß, in Irland.
41stes Reg. zu Fuß, Invaliden.

42stes, oder königlich Hochländer Reg. zu Fuß, in Irland.
43stes Reg. zu Fuß.
44stes, 45stes, 46stes, 47stes, 48stes, 49stes, 50stes und 51stes Reg. zu Fuß, in Irland.
52stes Reg. zu Fuß, in Amerika.
53stes, 54stes, 55stes, 56stes, 57stes, 58stes Reg. zu Fuß, in Irland.
59stes Reg. zu Fuß, in Amerika.
60stes, oder königl. amerikanisches Reg. zu Fuß, in Amerika.
61stes Reg. zu Fuß, in Irland.
62stes Reg. zu Fuß, in den caribischen Inseln.
63stes, 64stes und 65stes Reg. zu Fuß, in Irland.
66stes Reg. zu Fuß, in Jamaika.
67stes Reg. zu Fuß, in Minorka.
68stes Reg. zu Fuß, in Antigua.
69stes Reg. zu Fuß, in Amerika.
70stes Reg. zu Fuß, in den caribischen Inseln.
71stes, 72stes, 73stes, 74stes, 75stes Reg. zu Fuß, Invaliden.
Ein Corps zu Fuß, das in Afrika dient.
Acht unabhängige Compagnien von Invaliden, nämlich zweye zu Chester; zweye zu Tilbury-fort; eine zu Tinmouth; eine zu Languard-ford; eine zu Pendennis, und eine zu Scilly.
Das königliche Regiment Artillerie.
Das Regiment der königl irländischen Artillerie.
Siebenzig Companien Seesoldaten.

Diese Truppen werden, wie man hieraus siehet, in **Infanterie** und **Cavallerie** eingetheilt. Die Infantrie, oder das Fußvolk, wird durch Regimenter, und die Cavallerie, oder Reuterey, durch Schwadronen unterschieden, unter ihren respectiven

Officieren, als Obersten, Oberstlieutenants, Brigadiers, Majors, Kapitäns, Lieutenants, Cornets, Fähndrichs, Serjeanten und Corporals; über alle aber sind die Generale, General-Lieutenants, General-Majors und Briejadiers, deren Befehle sich über ein Corps von Truppen, oder über eine vereinigte Anzahl von Schwadronen oder Companien erstreckt.

Wie dafür gesorgt wird

Diese Truppen werden von der Nation bezahlt, und mit Kleidern und Waffen versehen, wie auch mit Quartieren in den Wirthshäusern und Bierhäusern; wenn sie aus dem Dienste entlassen werden, sind sie zu verschiedenen Vortheilen und Freyheiten berechtiget, um sie dadurch in den Stand zu setzen, ihren Unterhalt durch Fleiß und auf eine ehrliche Art zu verdienen. Insbesondre werden sie berechtigt, in jedem Städtgen, oder in jeder Corporation, oder Stadt, oder Platz, die in den königlichen brittischen Gebieten liegen, ein Gewerbe oder Geschäfte, zu welchem sie tüchtig sind, zu treiben. Wenn aber ein Soldat sich der Meuterey oder des Ausreissens schuldig macht, so muß er mit dem Tode, oder wie es das Kriegsgericht sonst nöthig findet, bestraft werden.

Schlachtordnung.

Aus diesen Truppen wird nun das, was man ein **Heer** nennt, zusammengesetzt, welches eine starke Anzal von Reuterey und Fußvolk, oder von Soldaten, ist, die mit Artillerie, Ammunition, Lebensmitteln, und andern Kriegsbedürfnissen, unter den Befehlen eines Feldherrn, völlig bewafnet und versehen sind. Dieses Heer besteht aus Schwadronen und Batallionen, und wird insgemein in drey Corps getheilt, und in drey Linien formirt; deren

deren erste das Vordertreffen, die zweyte die Hauptarmee, und die dritte das Hintertreffen, oder das Corps de Reserve, genennt wird. Die Mitte einer jeden Linie wird vom Fußvolk besetzt; der rechte und linke Flügel werden von der Reuterey formiret; und zuweilen werden die Zwischenräume zwischen den Bataillonen mit Schwadronen der Reuterey angefüllt. Wenn sie in Schlachtordnung aufgezogen sind, so stellet sich die Reuterey in einer Entfernung von fünf Fuß von einander, das Fußvolk aber nur in einer Entfernung von drey Fuß. In einer jeden Linie stehen die Bataillonen 180 Fuß von einander entfernt, welches fast der Ausdehnung ihrer Fronte gleich kommt; eben dies gielt auch von den Schwadronen, die etwa drey Fuß entfernt stehen, welches die Ausdehnung ihrer Fronte ist. Diese Zwischenräume werden für die Schwadronen und Bataillonen der zweyten Linie gelassen, um sich gegen die Zwischenräume der ersten Linie zu rangieren, damit beyde durch diese Räume desto geschwinder auf den Feind losgehen mögen. Die erste Linie ist insgemein 300 Schritt von der zweyten entfernt, und so auch die zweyte von der dritten, damit ein hinlänglicher Platz da seyn möge, sich, wenn die Schwadronen und Batallionen getremnt sind, wieder zu vereinigen.

Daß die National-Truppen mit Waffen und Kriegsbedürfnissen versehen werden, hängt von dem **Geschützamt** ab, das in dem Tower zu London unter einem Director, Lieutenant, Aufseher, Geschützsekretär, Magazinbewahrer, Schreiber der Ablieferungen, Rent- oder Zahlmeister, und Stückmeister gehalten wird, denen das Zeughaus im Tower, und alle andre Magazine oder Vorraths- Geschütz-Amt.

häuser für Waffen und Schiespulver, nebst den königlichen Stückgiessereyen, zu Portsmouth, Plymouth, Woolwich ꝛc. anvertrauet sind.

Das Geschützamt ist jetzt in das **bürgerliche** und **militärische** getheilt; das letztere ist dem erstern untergeordnet.

Oberbefehlshaber.

Der vornehmste Officiant in dem **bürgerlichen** Theile dieses Amtes ist der **Oberbefehlshaber** (Master General,) mit einem jährlichen Gehalt von 1500 Pf. und einer besondern Gerichtbarkeit über alle königliche Ingenieurs, die bey den verschiedenen Festungswerken dieses Reichs gebraucht werden; dem sie insgesamt verantwortlich sind, und von dem sie, nach den von Könige und seinem Rath gegebenen Verordnung, ihre besondre Verhaltungsbefehle und Vorschriften erhalten.

Generallieutnant.

Der **Generallieutenant** erhält alle von dem Oberbefehlshaber unterzeichnete Befehle und Vollmachten; siehet darauf, daß dieselben gehörig vollzogen werden; läßt nach den Bedürfnissen des Staats seine Verordnungen ergehen; und giebt Befehle zum Ablösen der grossen Kanonen bey Krönungen, an Geburtstagen, Feuertagen, bey merkwürdigen Siegen, und bey andern feyerlichen Gelegenheiten. Er muß auch dafür sorgen, daß der Artillerie Zug, und alles, was dazu gehöret, in Bereitschaft gesetzt werde, wenn zu einem Feldzuge Befehl ergeht. Dafür hat er ein jährliches Gehalt von 1100 Pf. einen eigenen Sekretär, mit einer jährlichen Besoldung von 150 Pf. einem Untersekretär, und einem ausserordentlichen Sekretär, deren jeder jährlichen 40 Pf. hat.

Der

Der **Aufseher** siehet auf die Kriegsgeräthe und Bedürfnisse, die in der Verwahrung des Magazinbewahrers sind, und sorgt dafür, daß sie in solche Ordnung gestellt werden, die zu ihrer Erhaltung die beste ist. Er bevollmächtigt alle Schuldforderungen, und hält eine Controlle von allen Arbeiten der Handwerksleute, und siehet darauf, daß die gelieferte Geräthe tüchtig und dauerhaft, und mit des Königs Zeichen bewähret und bezeichnet sind, wozu er sich des Beystandes der übrigen Officianten und der Probiermeister bedient. Dafür erhält er jährlich 700 Pf. Unter sich hat er den Probiermeister von England, mit einem jährlichen Gehalt von 150 Pf. Zwey Fortificationsschreiber, mit 60 Pf. jährlich für einen jeden, und einen andern mit 40 Pf. jährlich; nebst einigen ausserordentlichen Schreibern, wenn die Menge der Geschäfte in Kriegszeiten solches erfordet, mit einem jährlichen Gehalt von 40 Pf. für jeden. Aufseher.

Der **Geschützsekretär** trägt alle zur Verwaltung des Geschützamts gegebene Befehle und Verordnungen ein; alle Patente und Bewilligungen; die Namen aller Officianten, Sekretarien, Handwerksleute, Kanonier, Arbeitsleute ꝛc. die solche Bewilligungen, oder andre Belohnungen dafür erhalten; verfaßt alle Berechnungen wegen dessen, was anzuschaffen und zu ergänzen ist, wie auch alle Briefe und Verhaltungsbefehle, Bestallungen, Aufträge und Vergleiche zum Dienste des Königs; zeigt an, wie viel für die im Geschützamt gelieferte Arbeiten und Vorräthe zu bezahlen sey; hält die Quartalbücher wegen der Gehalte aller Officianten, Schreiber ꝛc. die zu diesem Amte gehören; wie auch Tagebücher und Verzeichnisse von den erhalte- Geschützsekretär.

tenen und abgelieferten Geräthschafteen, um zwischen den beyden Rechnungsführern des Amtes, dem einen für das Geld, und dem andern für die Geräthschaften zur Controlle zu dienen. Sein jährliches Gehalt besteht in 500 Pfund, und noch andre 100 Pf. erhält er jährlich dafür, daß er der Controlleur des Magazinbewahrers ist. Unter diesem vornehmen Officianten werden die Geschäfte von sechs ordentlichen Schreibern verrichtet, von welchen einer 180 Pfund; ein andrer 150 Pfund; zweye 60 Pfund jeder; einer 50 Pfund jährlich, und einer vier Schillinge täglich hat. Er hat auch noch unter sich einen Buchhalter für die Aussenhafen, und einen andern für den Hafen von London, deren jeder jährlich 60 Pf. hat.

Magazinbewahrer.

Der **Magazinbewahrer** erhält in seiner Verwahrung alle königliche Geschützstücke, Kriegsvorrath, und Geräthe, die dazu gehören; und nachdem sie von dem Aufseher untersucht worden sind, verzeichnet er sie, und bringt sie in Sicherheit. Er darf davon nichts, ohne einen von dem dazu ernennten Officianten unterzeichneten Schein, verabfolgen lassen; und er darf auch keine ehemals abgelieferte Kriegsvorräthe eher wieder annehmen, als bis sie von dem Aufseher untersucht, und von dem Geschützsekretär eingetragen sind. Er muß dafür sorgen, daß alles, was in seiner Verwahrung ist, sicher, und in solcher Bereitschaft gehalten werde, daß es auf den ersten entscheidenden Befehl zum Dienste tüchtig sey. Sein jährliches Gehalt besteht in 400 Pf. Unter sich hat er drey ordentliche Schreiber, einen mit einem Gehalt von 150 Pf. und einen andern mit 60 Pf. jährlich, und zuweilen hat er noch drey ausserordentliche Schreiber mit 40 Pf. jährlich für jeden.

Der

Der **Schreiber der Ablieferungen** setzt alle Befehle zur Ablieferung irgend einiger Kriegsgeräthe auf, und siehet darauf, daß sie gehörig vollzogen werden. Er macht auch durch einen schriftlichen Vertrag den jedesmaligen Empfänger der abgelieferten Kriegsgeräthe verbindlich; und zur Sicherheit des Magazinbewahrers trägt er die Abschriften aller Vollmachten zu den Ablieferungen, wie auch die abgelieferten Stücke ein. Sein jährliches Gehalt besteht in 400 Pf. und er hat unter sich einen Schreiber mit 150 Pf. jährlich einen andern mit 70 Pf. jährlich, und zuweilen vier ausserordentliche Schreiber mit 40 Pf. jährlich für jeden. Schreiber der Ablieferungen.

Der **Rentmeister** oder **Zahlmeister** empfängt und bezahlet alle Gelder, sowohl für Gehalte als Schulden, die zu diesem Amte gehören. Sein jährliches Gehalt bestehet in 500 Pf. und es wird ihm in seinem doppelten Geschäfte der Einnahme und Ausgabe von drey ordentlichen Schreibern geholfen, deren einer 150 Pf. der andre 60 Pf. und der dritte 50 Pf. jährliches Gehalt hat. Zuweilen hat er auch noch drey ausserordentliche Schreiber mit 40 Pf. jährlich für jeden. Zahlmeister.

Bey diesem Amte sind auch zwey Probiermeister, deren jeder jährlich 20 Pf. hat; ein Schreiber der Arbeiten mit einem jährlichen Gehalt von 120 Pf. ein Proviantmeister zu Lande mit 100 Pf. jährlch; ein Proviantmeister zur See, mit 40 Pf. jährlich; ein Architect mit 120 Pf. jährlich, ein astronomischer Beobachter mit 100 Pf. jährlich, und einige andre Officianten. Probiermeister ꝛc.

Zu dem **militärischen** Theil dieses Geschützamts gehören ein **Oberingenieur**, der jährlich 501 Pf. 17 Schill. und 4 Stüb. hat; ein Director, mit 365 Pf. jährlich; acht ordentliche Ingenieur, Oberingenieur.

nieur, deren jeder täglich zehn Schilling hat; acht ausserordentliche Ingenieur, mit sechs Schillingen für jeden täglich; eilf Unter-Ingenieur, mit einem jährlichen Gehalt, von 173 Pf für jeden; und sechzehn practische Ingenieur mit drey Schillingen für jeden täglich.

Stückmeister. Der **Stückmeister**, oder Feuerwerkmeister, der seine Stelle durch ein Patent erhält, muß alle, welche die Artilleriekunst lernen wollen, unterrichten, und von einem jeden, der zu einem königlichen Artillristen empfohlen wird, dem Oberbefehlshaber ein Zeugniß geben. Einem jeden Schüler, der die Artilleriekunst zu lernen aufgenommen wird, legt er einen Eid vor, der ihn verbindet, nicht ohne erhaltene Erlaubniß irgend einem fremden Fürsten oder Staate zu dienen, und die Artilleriekunst keinen, als solchen, zu lehren, die diesen Eid abgelegt haben.

Das Kriegsamt. Was die Regierung und Führung des Heeres anlangt, so geschieht solche durch das **Kriegsamt**. Hier werden alle Bestallungen ausgefertigt; hieraus ergehen alle Verordnungen und Verhaltungsbefehle zur Einrichtung und Anordnung des Soldatenwesens; hier werden alle Beschwerden von den Officianten bey diesem Departement angenommen; und hier ist, als bey einem Kriegsrath von denen, die sich gekränkt finden, alle Hülfe zu suchen. Dieses Amt ist unter der Verwaltung eines Kriegssekretärs, der einen Untersekretär, einen ersten Schreiber, und zwölf andre Schreiber unter sich hat.

Wie die Miliz aufgebracht wird. Allein vornemlich ist eine wohleingerichtete und geübte **Miliz**, oder Landmiliz, die verfassungsmässige Stärke dieses Reichs, und zur Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt desselben unumgänglich nothwendig.

wendig. Wie sie jetzt durch Parlementsacten eingerichtet ist, wird sie aus den verschiedenen Grafschaften von England und Wallis durch Ziehung des Looses aufgebracht, wobey doch aber ein jeder die Freyheit hat, einen andern an seine Stelle zu setzen. Die Loosung geschiehet nach folgender Anzahl der Gemeinen in jeder Grafschaft ꝛc.

Bedfordshire	400
Berkshire	560
Bucks	560
Cambridgeshire	580
Chester, Stadt und Grafschaft	560
Cornwall	640
Cumberland	320
Derbyshire	560
Devonshire und Exeter	1600
Dorsetshire und Pool	540
Durham	400
Essex	960
Glouceſterſhire Glouceſter und Briſtol	960
Hereford	480
Hertford	560
Huntingdon	320
Kent und Canterbury	960
Lancashire	800
Leiceſterſhire	560
Lincoln, Stadt und Grafſchaft	1200
Tower Hamlets	1160
Middleſex, die übrigen von	1600
Monmouthshire	240
Norfolk und Norwich	960
Northamptonshire	640

Northumberland Newcastle an der Tyne Berwick	560
Nottingham, Stadt und Grafschaft	480
Oxfordshire	560
Rutlandshire	120
Salop	640
Somersetshire	840
Southampton, Stadt und Grafschaft	960
Staffordshire und Litchfield	560
Suffolk	960
Surrey	800
Sussex	800
Warwickshire und Coventry	640
Westmoreland	240
Worcester, Stadt und Grafschaft	566
Wilts	800
York, Stadt und westlicher Bezirk	1240
York, nordlicher Bezirk	720
York, ostlicher Bezirk	400
Anglesea Brecknock	80 160
Cardigan	120
Caermarthen, Stadt und Grafschaft	200
Carnarvon	80
Denbigh	280
Flintshire	120
Glamorganshire	360
Merionetshire	80
Montgomery	240
Pembrokeshire und Haverford-West	160
Radnorshire	120

Die

Officier derselben.

Diese Landmiliz wird folgendergestalt mit Officieren versehen. Der Lieutenant, oder Statthalter einer jeden Grafschaft ist der Oberbefehlshaber der Militz in seiner Grafschaft. Diese Statthalter werden vom König bestellt, und diese Statthalter ernennen Unterstatthalter, bis auf zwanzig oder mehr in jeder Grafschaft, wenn so viele darin anzutreffen sind, die so viel Güter besitzen, daß sie 400 Pf. jährlich einbringen; und sie ertheilen Bestallungen an Obristlieutenants und Majors, die von ihren Gütern 300 Pf. jährliche Einkünfte haben, oder die vermuthliche Erben von 600 Pfund Einkommen sind; an Kapitäns, wenn sie 200 Pf. jährliche Einkünfte ziehen; an Lieutenants von 100 Pf. jährlicher Einkünfte; an Fähndrichs von 50 Pf. jährlicher Einkünfte; die eine Hälfte von solchen Gütern muß aber, in allen diesen Fällen, innerhalb der Grafschaft liegen. Indessen kann der König einen jeden Unterstatthalter (wie es sich mit dem Herrn **Wilkes** in Buckinghamshire verhielt) oder einem jeden andern Officier, verwerfen; wo nicht, so kann ein jeder Officier nach Verlauf von vier Jahren abgedankt werden.

Für achtzig Gemeine werden nicht mehr als ein Kapitän, ein Lieutenant und ein Fähndrich bewilligt. Die Statthalter und Unterstatthalter müssen die Anzahl, die in einem jeden Kirchspiel innerhalb ihrer Bezirke aufgebracht werden soll, bestimmen, und solche, die durchs Loos erwählt sind, den Eid ablegen lassen. Ein jeder Gemeiner, der persönlich dient, ist frey von den durch die Gesetze verordneten Geschäften, und von den Diensten bey der Policey, oder dem Kirchspiel, oder bey den regulären Truppen; er ist auch nicht verbunden, eher wieder zu dienen, bis an ihm die Reihe kommt;

Vorrechte der Gemeinen.

und

und verheyrathete Männer, die, wenn sie zur Zeit eines feindlichen Einfalls oder einer Rebellion aufgefordert worden, persönlich in der Militz gedient haben, sind zu denselben Vorrechten, an jedem Orte Grosbrittanniens oder Irlands ein Gewerbe zu treiben, berechtiget, die durch 22 **Georg** II. den Seetruppen und Soldaten bewilligt worden sind.

Wie sie errichtet, und in Waffen geübt werden.

Diese Manschaften sollen in jeder Grafschaft zu Regimentern errichtet werden, die aus nicht mehr als zwölf, und nicht weniger als sieben Companien, jede von vierzig Mann, bestehen. Und diese unter bestallten und unbestallten Officiren so errichtete Militz muß alle Jahr einmal am Dienstage, Mitwoch und Freytage in der Pfingstwoche in ganzen Regimentern in den Waffen geübt werden. Am ersten Montage im März, April, May, Junius, Julius, August, September und October müssen sie aber in halben Companien, und am dritten Montage im October in ganzen Compagnien geübt werden. Doch soll niemand weiter, als sechs Meilen von seinem eigenen Hause, in halben oder ganzen Compagnien exerciert werden.

In Grafschaften, wo die Militz sich nicht auf sieben Compagnien beläuft, müssen sie zu einem Bataillon errichtet werden, unter dem Statthalter, und einem Staabsofficier, einem Adjutanten, der in dem Heer ein Subaltern seyn soll, einem Obersergeanten und einem Obertambour. Es soll ihnen auch ein Sekretär bestellt, und sie sollen wie ein ganzes vollständiges Regiment in den Waffen geübt werden. Wenn keine ganze oder halbe Compagnie zusammengebracht werden kann, so können sie in kleinerer Anzal geübt werden, je nach dem es der Statthalter oder Unterstatthalter anordnen wird.

Die

Die Waffen und Kleider der Militz sollen von dem Kapitän einer jeder Companie in Kasten, die das Kirchspiel, in welchem man sie absetzt, anschaft, sorgfältig aufbewahrt werden. Allein des Königs Officire, oder die Obersten, können sich, wenn es zur öffentlichen Ruhe nöthig ist, der Waffen, Kleidungen und Rüstzeuge, bemächtigen, und dieselbe an einem andern Ort, wie sie es für dienlich halten, aufbewahren. Waffen und Kleider

Es ist eine besondre Verordnung, daß die zur Militz gehörige Leute in militarischen Sachen ihren Officieren, und in bürgerlichen Sachen ihrer bürgerlichen Obrigkeit unterworfen seyn sollen.

Bey einem wirklichen feindlichen Einfall, oder bey einer bevorstehenden Gefahr desselben, oder bey einer Rebellion, kann der König, nachdem er die Veranlassung dem Parlement, wenn es eben seine Sitzungen hat, oder bey dessen Entfernung, dem geheimen Rath, und dem Volk durch eine Proclamation, bekand gemacht hat, den Statthaltern, oder jeden dreyen Unterstatthaltern, befehlen, ihre Regimenter zusammenzuziehen, die auf Befehl des Königs nach einer jeden Gegend des Reichs, unter der Anführung solcher Befehlshaber, als er ernennen wird, marschiren müssen. Während dem Dienste erhalten sie denselben Sold, als die reguläre Regimenter zu Fuß, und die Officier haben mit regulären Officieren von demselben Karacter denselben Rang. Sie sollen aber, bey keiner Gelegenheit gezwungen werden, aus dem Reiche zu gehen; und falls einer verwundet wird, soll er zum Chelsea-Hospital berechtigt seyn. Wenn sie marschiren muß.

Hiedurch hat man vieles gethan, um eine National-Militz auf einen guten Fuß zu setzen.

Wäre

Wäre sie aber nach dem ersten Vorschlag, 60000 Mann aufzubringen, eingerichtet, und die Stadt London nebst einigen andern privilegirten Oertern verflichtet worden, sich nach der Militz-Acte zu conformiren, so würde die nationale innere Stärke verhältnismässig zugenommen haben, und die Truppen der Landmilitz würden nicht so unnütz und verächtlich, wie die in London ꝛc. gewesen seyn, unter welchen weder Ordnung noch Kriegszucht beobachtet wird, und deren Exerciertage für sie Tage des Saufens, und für die Zuschauer des Spotts und Gelächters geworden sind.

Nachdem wir nun den wahren Zustand des Volks nach seinen verschiedenen Ordnungen, Ständen und Lebensarten beschrieben haben, so wollen wir dasselbe jetzt als eine Gesellschaft betrachten, als Glieder eines politischen Körpers, die unter einem Haupte durch Gesetze regiert, und dadurch in ihrem Eigenthum und Personen geschützt, und gegen einander untergeordnet und nützlich gemacht werden.

Von dem
Zustande der Gesetze.

Gesetze

Die Gesetze von England sind der Maasstab der königlichen Macht, und die Richtschnur des Gehorsams der Unterthanen. Durch diese regieren die Fürsten, und durch diese wird das Volk in seinen Rechten geschützt, und in seiner gebührenden Unterthänigkeit gegen die regierende Macht erhalten. Gleichwie die von der Vorsehung veranstal-

anstaltete Zusammenkunft der Menschen in einem Lande ein grosser Körper wird, der aus Haupt und Gliedern besteht; so sind die Gesetze die Sehnen, um dieses Haupt und diesen Körper zu verbinden, und sie in den Stand zu setzen, damit sie gegen einander zu ihrem Nutzen handeln; denn ohne sie würden sie in einem beständigen Streite seyn, und einander zu Grunde richten. Dies ist das Ruder, durch welches ein jedes gemeines Wesen regiert wird. Die Gesetze sind das Bollwerk der Unterthanen, um sie in Sicherheit und Frieden zu erhalten, und gegen alle Ungerechtigkeit zu verwahren; und sie sind des Oberherrn Schutzwehr gegen alle Unordnungen, Wiedersetzungen und Gewaltthätigkeiten.

Ihre Wichtigkeit für die englische Verfassung.

Die Gesetze sind daher ein wichtiger Theil unsrer glücklichen Staatsverfassung; und von einer solchen Beschaffenheit, daß die Stimme des Volks allezeit gewesen ist: nolumus leges Angliæ mutari, **wir wollen unsre Gesetze nicht verändert haben**, wenn wilkührliche Macht in unsre Freyheit gewaltsame Eingriffe hat machen wollen.

Eintheilung derselben.

Wir werden die Gesetze Englands vornemlich in **gemeine** und **verordnete** eintheilen, und von den **bürgerlichen**, **canonischen**, und **Kriegs**-Gesetzen solche fernere Beschreibung geben, als zum gegenwärtigen Zustand dieser Nation gehört.

Die **Gesetze Englands** haben diese Besonderheit an sich, daß sie nicht von irgend einigen auswärtigen Gesetzgebungen, weder canonischen, bürgerlichen, noch andern, hergeleitet sind; sondern sie sind besondre, diesem Reiche zugehörige, und der Denkungsart des Volks, wie auch der Natur unsrer Regierung, angemessene Gesetze.

Das gemeine Gesetz.

Das **gemeine Gesetz** ist das gewöhnlichste und älteste Gesetz von England; ein Gesetz, das nicht nur über Menschendenken eingeführt, sondern auch älter als alle Nachrichten ist; ein Gesetz, das sich auf das unveränderliche Licht und Gesetz der Natur gründet, dem Gesetze Gottes gemäs ist, Ordnung, Regelmässigkeit, Unterthänigkeit, Schutz ꝛc. fordert, alte Gebräuche enthält, und **gemein** genannt wird, weil es das gemeine Recht des ganzen Volks ist. Man findet daher, daß dieses Gesetz zuweilen Rectum, oder das **gemeine Recht**, genannt wird, weil es das beste und gemeinste Geburtsrecht der Engländer zur Sicherheit und Beschützung nicht nur ihre Güter und Ländereyen, sondern auch ihrer Weiber und Kinder, ihrer Personen, ihrer Ehre und ihres Lebens ist.

Dieses **gemeine Gesetz** wird zuweilen **Freyheiten** genennt; weil es uns **frey** gemacht hat, und unsre Freyheit erhält; wie dieses die **Magna Charta**, oder, wie sie insgemein genennt wird, unser **grosser Freyheitsbrief** beweiset, worin unsre Rechte durch das gemeine Gesetz zusammengefaßt, und für das Geburtsrecht der Engländer erkannt werden.

Daher geschiehet es, daß wir das Wort **Herkommen** für das **gemeine Gesetz** gebraucht finden. So sagen wir, das allgemeine Herkommen Englands ist gleichbedeutend mit dem gemeinen Gesetz Englands.

Indessen muß man doch gestehen, daß zu den alten gemeinen Gesetzen dieser Nation von den **Sachsen, Dänen** und **Normannen** vieles zugesetzt ward; so, daß in jeder Eroberung einige ihrer Gewohnheiten mit den alten Gesetzen vermischt

wurden.

wurden. Eben so gewis ist es, daß die **gemeine Gesetze Englands** der Beschaffenheit und Denkungsart des Volks so angemessen, und mit der Natur der Nation so genau verbunden waren, daß es nicht in der Macht der Ueberwinder stand, sie dessen, was sie als ihr Geburtsrecht behauptete, zu berauben; und zwar aus einem sehr guten Grunde, denn das Urtheil und die Richtigkeit dieses Gesetzes ist gewisser, als von irgend einem andern menschlichen Gesetz in der Welt, nicht nur in Rücksicht auf die Weisheit und kluge Einrichtung desselben, sondern auch, weil dieses Gesetz fast auf alle Fälle, die in unserm gemeinen Wesen vorfallen können, passend und gefaßt ist: und die Gründe desselben sind so klar und deutlich, daß sie nicht so viele Auslegungen oder Erklärungen erfordern, als andre Gesetze, deren Menge von Glossen die Zweifel vermehren, und den Verstand verwirren. Dieses wird durch den Ritter **Eduard Cooke** bestätigt: „wenn aller „der Verstand, sagt er, der in so vielen verschiedenen Personen vertheilt ist, in einer vereinigt „wäre, so könnte dieselbe doch nicht ein solches Gesetz hervorbringen, als dieses Gesetz von England ist; „denn es ist durch eine lange Folge von Zeitaltern „durch eine sehr grosse Anzal von ernsthaften und „gelehrten Männern geläutert und verfeinert worden, und durch eine lange Erfahrung für die Regierung dieser Nation zu einer solchen Vollkommenheit gelanget, daß die alte Regel mit Recht „gebilligt werden kann: neminem oportet esse sapientiorem legibus, d. i. **Niemand muß sich „für weiser, als die Gesetze halten.**“ Der König Jacob I. der unter der Regierung des bürgerlichen Gesetzes in Schottland erzogen, und in den Gesetzen der Völker sehr belesen und bewan-

dert war, bezeugte in einer Rede, „er sey im „Stande zu beweisen, daß die Gründe des gemei„nen Gesetze von England die besten von irgend „einigen Gesetzen in der Welt, sowohl bürgerlichen „als zünftigen, und für das Volk von England „die schicklichsten seyen.“

Es wird nicht nöthig seyn, alle die besondre Gründe anzuführen, aus welchen man beweisen kann, daß das gemeine Gesetz dieses Landes auf das Gesetz der Natur und das Gesetz Gottes, welche die Quellen und Probiersteine aller guten Gesetze sind, gegründet sey. Es ist aber der Aufmerksamkeit werth, zu wissen, daß das Herkommen des Reichs der Grund des **Kanzelleygerichts**, der **Königsbank**, des **Gerichts der gemeinen Processe**, der **Finanzkammer**, der **Grafschaftsgerichte**, der **Gerichtssitzungen des Landvogts**, des **Baronen Gerichts** und des **Marktgerichts** ꝛc. sey. Einige Verordnungen gedenken zwar dieser Gerichtshöfe; allein es ist unter den Gesetzen Englands keine Verordnung oder kein Gesetz aufgezeichnet, daß des Anfangs, des Ursprungs, oder der ersten Einrichtung aller oder einiger dieser Gerichtshöfe Meldung thut. Welcher Grund und Anfang derselben von dem Herkommen des Reichs abhängt: Weder diese Gerichtshöfe und ihre Autorität, noch ihre Benennungen, können auch nicht anders, als durch das Parlement, verändert werden.

Allgemeine Gewohnheiten.

Es ist ein Gebrauch, der in allen Gerichtshöfen zu beobachten ist, daß keiner gegriffen, gefänglich eingezogen, des Seinigen beraubt, oder sonst zu Grunde gerichtet, sondern nach den Gesetzen des Landes zur Verantwortung gezogen werden soll; und alle, Vornehme und Geringe, sollen in den

königli-

königlichen Gerichtshöfen Gerechtigkeit handhaben und erhalten. Die Gesetze des Geburt- und Erbrechts sind durch Gebrauch auf das gemeine Gesetz des Reichs eingeführt. Allein diese allgemeine Gewohnheiten sind so sehr bekand, daß wir uns zu solchen Gewohnheiten wenden wollen, die verschiedenen Grafschaften, Städten, Burgflecken, Landstädten, Lehnsgütern und Herrschaften, besonders eigen sind, und von welchen man wegen einiger besondern Stücke sagen kann, daß sie von den allgemeinen Gewohnheiten des Reichs oder Grundsätzen des Gesetzes verschieden sind; da sie aber seit undenklichen Zeiten, ohne eine gesetzmässige Unterbrechung, gebraucht und verstattet worden sind, so sind sie in solchen besondern Oertern für Gesetze aufgenommen worden, und haben die Kraft derselben erhalten.

In der Grafschaft **Kent** ist ein Gebrauch, den man **Gavelkind** nennt, als ob es hieß: give all Kind; der eine Ausnahme von dem gemeinen Gesetz der Erbschaft ist. Denn nach diesem Gebrauch sind alle Söhne gleiche Erben zu ihres Vaters Gütern, und erben auf dieselbe Art, als Schwestern Miterbinnen, nach dem gemeinen Gesetz erben. Und nach dem Gebrauch von **Wareham** in der Grafschaft Dorset haben die männlichen und weiblichen Erben ein gleiches Recht an der Theilung der Ländereyen und Lehngüter. Gavelkind.

In der Stadt London ist ein Gebrauch, daß der Mayor, der Archivarius, oder einer von den Aldermännern, der ein Friedensrichter ist, die Aussagen eines jeden, die vor ihnen in perpetuam rei memoriam, zum Behuf irgend jemandes, vorgebracht werden, annehmen kann: und daß solche Aussagen, zur Verewigung des Zeugnisses eines Gebrauch zur Verewigung des Zeugnisses.

solchen, eingetragen werden sollen; und solche für jemanden angenommene, und zum Zeugnis geschehene Aussagen, sollen für ein Gericht der Geschwornen ein guter Beweis seyn, jemanden das Gewissen zu rühren, und die Wahrheit einzuschärfen.

Gebrauch von Euborne

Die Herrschaften von **Ost-** und **West-Euborne**, in der Graffschaft Berks, haben diesen Gebrauch, daß die Wittwe eines Freylehnsbesitzers ihren freyen Wittwensitz in allen seinen Lehnsgütern hat, so lange sie eine Wittwe bleibt, und züchtig lebt. Wenn sie sich aber der Unkeuschheit schuldig macht, so verwirkt sie ihren Wittwensitz. Jedoch, wenn sie, nachdem dieses erwiesen ist, auf den nächsten Gerichtstag, der für die Herrschaft gehalten wird, so erscheint, daß sie rückwärts, mit ihrem Gesichte gegen den Schwanz, auf einem schwarzen Widder, den Schwanz desselben in ihrer Hand haltend, reitet, und die nachstehende Worte hersaget, so ist der Beamte des Guts durch den Gebrauch der Herrschaft verbunden, sie zu ihrem freyen Witwensitz wieder aufzunehmen. Die Worte sind diese:

Here I am, riding upon a black Ram,
Like a Whore as I am,
And for my Crincum Crancum,
Have I lost my Binchum Banchum;
And for my Tail's game,
Um brought to this wordly Shame.
There fore, good Mr. Steward,
Let me have my Lord again.

Zu Tor ꝛc.

Eben dieser Gebrauch besteht auch noch in der Herrschaft **Tor** in Devonshire; zu **Kilmersdone** in Somersetshire, und an einigen andern Oertern in den westlichen Gegenden.

Zu Coleshill.

Blount, in seiner Beschreibung der alten Lehngüter, gedenkt eines alten Gebrauchs zu Coleshill,

shill, in Warwickshire, der darin besteht, daß, wenn die junge Leute des Flecken einen Hasen erhaschen, und denselben am Ostermontage vor zehn Uhr zum Pfarrer des Kirchspiels bringen können, der Pfarrer verbunden sey, denselben einen Kalbeskopf nebst hundert Eyern zu ihrem Frühstück, wie auch einen Groot am Gelde, zu geben.

Burrough English.

In einigen Burgflecken ist der Gebrauch, daß der jüngste Sohn der Erbe seines väterlichen Gutes wird, obgleich seine ältern Brüder noch am leben sind. Dieser Gebrauch wird **Burrough English** genennt, weil er in England die erste Art zu erben seyn soll. Und in den Jahrbüchern geschiehet einer besondern Gattung des **Burrough English** Meldung, nämlich, daß das Gut auf den jüngern Sohn fallen soll, wenn er nicht von einer andern Mutter ist; wenn dies aber ist, auf den ältesten Sohn. Und in der Herrschaft B. in der Grafschaft Berks, geschieht es, daß, wenn kein Sohn hinterlassen wird, die älteste Tochter allein ihres Vaters Gut erbet; wo aber weder Sohn noch Tochter übrig sind, da erbet die älteste Schwester des Verstorbenen, und zuweilen die jüngste.

Gebrauch wegen der Spielleute in Cheshire.

Nach dem Statut. 39. Elisab. c. 4. werden die Spielleute für Gesindel oder Buben erklärt. Allein durch eine besondre Ausnahme in dieser Acte werden die Fiedler oder Spielleute in Cheshire, die vom **Johann Dutton** von Dutton privillegirt sind, in Rücksicht auf sein Recht durch alten Gebrauch von dieser schimpflichen Benennung freygesprochen. Da der Erbe dieser alten Familien im 14ten Jahre **Heinrichs** VII. durch ein Quo Warranto vorgefordert ward, um zu beweisen, warum er fordre, daß alle Spielleute von Cheshire und

der Stadt Chester alljährlich, am Feste Johannis des Täufers vor ihm erscheinen, und ihm an diesem Tage vier Gallonen Wein und eine Lanze geben, und ein jeder Spielmann vier und einem halben Stüber bezahlen müssen; und warum er für eine jede Hure in Cheshire und in der Stadt Chester (officium suum exercente) an diesem Feste jährlich vier Stüber fordre; so berief sich **Lorenz Dutton** Esq. auf das Herkommen, und seine Forderung ward bestätigt. Von dieser Zeit an haben die Erben der **Duttons** von Dutton dieses Recht und diese Macht über die Spielleute, von Cheshire ruhig besessen, und in jedem Jahre, am Feste Johannis des Täufers, dem Markttage zu Chester, Gericht gehalten, bey welchem alle Spielleute der Grafschaft und Stadt erscheinen, und auf ihren verschiedenen Instrumenten vor dem Lod **Dutton** herspielen, wenn er oder sein Verordneter, in solcher Begleitung durch die Stadt nach der Johannskirche reitet, wobey viele Herren der Grafschaft ihn zu Pferde begleiten, und ein Mann in einem Ueberrock mit dem duttonschen Wappen, auf Seide gemahlt, vorangeht. Nachdem der Gottesdinst geendigt ist, nimmt das Gericht an einem bequemen Ort in der Stadt seinen Anfang, wobey denn die alte Erlaubnisscheine erneuert, und neue bewilligt werden; denn niemand darf diese Profession oder Lebensart in dieser Grafschaft und Stadt ohne seine Erlaubnis treiben. S. Placita ap. Cestrium 14. H. VII. 43. Elis. c. 9. Plount's arcient Ten. p. 157. 158.

Verordnete Gesetze.

Das **verordnete Gesetz** besteht aus solchen Gesetzen, die von einer Zeit zur andern, seit dem Anfange der Parlementer, von der gesetzgebenden Macht, entweder als Verbesserungen, oder als

Erklä-

Erklärungen dessen, das man bey der Vollziehung des gemeinen Gesetzes entweder für mangelhaft oder für nicht deutlich genug gehalten hat, sind zugesetzt worden; und die, in einigen Fällen, neue Einrichtungen des Verhörs, und solche Gerichte eingeführt haben, die den gemeinen Gesetzen dieses Reichs nicht bekand waren: dergleichen sind die Gesetze der **Accise**, und ihre Art des Verhörs ohne Geschworne; das Gesetz der **Bankerotte**, die durch Comissarien entschieden werden; die **Kriegsgerichte und Gewissensgerichte**, oder **Supplicationsgerichte** zur Eintreibung kleiner Schulden; wie auch die ausserordenrlichen Rechte, die den Friedensrichtern durch das verordnete Gesetz ertheilt sind.

Canonische Gesetze.

Das **canonische Gesetz** betrift, seiner Natur nach, blos die Religion; und besteht aus Kirchengesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, die von allgemeinen Kirchenversammlungen, Päbsten und englischen Synoden anbefohlen worden, der heiligen Schrift gemäs, und den Gesetzen und Gebräuchen dieses Reichs nicht zuwider sind, deren Nutzen aber auf die **geistliche Gerichte** eingeschränkt sind.

Abänderungen in den Gesetzen.

Man muß hier nicht glauben, als ob die Gesetze von England so vollkommen und bestimt wären, oder seyn können, daß sie unveränderlich sind; die Erfahrung lehret, daß dasselbe Gesetz sich nicht für jeden Ort und für jede Generation paßt; und daß keine andre Gesetze, als solche gegeben werden solten, die zum allgemeinen Besten gereichen, welches der eigentliche Zweck ist, zu welchem alle Gesetze gegeben sind, oder gegeben seyn solten. Man hat daher gesehen, daß, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung solchen Absichten, zu welchen es gegeben

ward, zuwieder erfunden worden ist, dasselbe durch eben die gesetzgebende Macht, die das Gesetz machte, wiederrufen und aufgehoben worden sey. Denn man hat gefunden, daß keine Gesetze oder Menschen, so weise sie auch immer seyn mögen, weder ihre gegenwärtige Zeiten so genau kennen, noch gegen die Nothwendigkeit unvermutheter Veränderungen und Zufälle so allwissend vorsichtig sind, daß nicht irgend eine Wiederrufung oder Mässigung, oder Erklärung derselben nöthig seyn solte, um ihre wahre Absicht und Meynung genauer zu bestimmen; wie solches in vielen Fällen, die für diese Nation sehr wichtig sind, bewiesen werden könnte.

Vollziehung derselben.

Die eingeführte Gesetze werden durch einen Lordgroskanzler und zwölf Richter in den Gerichten von Westminster, wie auch durch die Kanzler und Richter der Untergerichte nach dem Inhalt ihrer respectiven Patente von der Krone, oder zufolge der Gerichtbarkeit, auf welche sie durch Verjährung Anspruch machen, oder die ihnen durch Parlementsacten bewilligt werden, vollzogen.

Kanzelleygericht

In dem **Kanzelleygericht**, oder **Gericht der Billigkeit**, in welchem der Lord Groskanzler präsidirt, ist der Richter mit einer Macht bekleidet, das geschriebene Gesetz zu mässigen, sein Urtheil lediglich nach dem Gesetz der Natur und des Gewissens einzurichten, und alles nach Billigkeit und Recht anzuordnen. Dies ist das grosse Gericht der Billigkeit und des Gewissens, das zur Mässigung der Strenge der andern Gerichtshöfe, die an dem genauen Buchstaben des Gesetzes gebunden sind, eingeführt ist.

Dessen Gerichtbarkeit.

Die Gerichtbarkeit dieses Gerichts ist zwiefach, **ordentlich** oder **gesetzlich**, und **ausserordentlich**

lich oder **unumschränkt.** Die **ordentliche** Gerichtbarkeit ist die, bey welcher der Groskanzler verbunden ist, in seinem Verfahren und Urtheil die Ordnung und Weise des **gemeinen Gesetzes** zu beobachten: in solchen Fällen werden die Proceßacten in dem **Petty-bag-Office** aufgestellt oder eingetragen. Die **ausserordentliche** oder unumschränkte Macht ist diejenige Gerichtbarkeit, die das Gericht in Fällen der Billigkeit ausübt, in welchen durch Bill und Antwort Hülfe zu erlangen ist.

Verfahrungsart

Bey dem **ordentlichen Gericht** kommen vor Processe wegen Schuldverschreibungen, die von der Kanzelley dafür erkannt werden; Schriften wegen scire facias zur Wiederrufung der königlichen Patentbriefe ꝛc; wie auch alle persönliche Rechtshändel von oder gegen einen Hofbedienten, und von verschiedenen Beleidigungen und Streitsachen durch Parlementsacten; alle Originalschriften, Vollmachten wegen der Bankerutte, wegen milder Stiftungen, wegen der Blödsinnigen, Wahnsinnigen ꝛc. werden von hieraus ertheilt.

Das **ausserordentliche Gericht** verschaft Hülfe für und wieder Kinder, ihrer Minderjährigkeit ungeachtet: für und wieder verheirathete Frauen, ungeachtet ihres ehelichen Standes. Alle Betrügereyen und Hintergehungen, für welche in dem gemeinen Gesetz keine Hülfe ist; alle Verletzungen der Treue; alle Bemühungen zur Hülfe der Schuldverschreiber, Verpfänder ꝛc. gegen Geldstrafen und Verwirkungen, wenn sie die Absicht, die Schuld zu bezahlen, gehabt haben, finden hier ihre abhelfliche Maasse.

Allein in allen Fällen, worin der Kläger im Gesetz seine Hülfe finden kann, darf ihm nicht in

der Kanzelley geholfen werden. Und eine Sache, die durch ein Gericht der Geschwornen untersucht werden kann, ist in diesem Gericht nicht zu untersuchen.

Das Kanzelleygericht wird keinen Proceß wegen etwas, das unter zehn Pfund werth ist, an sich behalten, ausgenommen in Fällen der Mildthätigkeit; auch nicht wegen Ländereyen ꝛc. die unter vierzig Schillingen jährliches Einkommens sind.

In diesem Gerichte werden alle Patente, die meisten Gattungen von Bestallungen, gerichtliche Schriften zwischen Parteyen, ihre Ländereyen und Güter betreffend, Vergleiche mit auswärtigen Fürsten, gesiegelt und eingetragen. Und aus demselben ergehen die Schriften zur Berufung des Parlements und der Convocation; auch die Proclamationen, Freybriefe ꝛc. gehen durch dieses Gericht.

Bey dem Kanzelleygericht findet man auch noch folgende Officianten der Master of the Rolls oder **Kanzelleydirector**, die **Beisitzer des Kanzelleygerichts**, und **sechs Sekretarien.**

Kanzelleydirector.

Der **Kanzelleydirector** erhält sein Amt durch ein Patent auf Lebenslang, und ist ein Beisitzer des Lord Groskanzlers, in dessen Abwesenheit er in dem hohen Kanzelleygericht als Richter sitzt. Zu andern Zeiten verhöret er die Streitsachen in der Archiv-Capelle, (Rolls Chapel) und wird von den Beisitzern des Kanzelleygerichts unterstützt. Allein von allem Verhören vor ihm kann an den Groskanzler appellirt werden. Er wird zum Parlement gefordert, und sitzt zunächst bey dem Lord Oberrichter von England auf dem zweyten Wollsack. Er verwahret alle Parlements-Schriften, wie auch alle Frey-Briefe, Patente, Vollmachten ꝛc.

Die

Die **Beisitzer des Kanzelleygerichts** dienen dem Groskanzler und dem Kanzelleydirector, während der Gerichtszeit, zur Hülfe. Ihnen werden die vorläufige Berichte, die Anfertigung der Rechnungen, die Bestimmung der Kosten ꝛc. aufgetragen, und zuweilen werden sie auch bevollmächtigt, in einer Streitsache eine endliche Entscheidung zu geben. Sie haben seit undenklichen Zeiten die Ehre gehabt, blos als Beisitzer des Groskanzlers und des Kanzelleydirectors, im Oberhause zu sitzen; und sie werden von den Lords gebraucht, ihre Bothschaften an das Unterhaus zu bringen. Es sind ihrer zwölfe, und vor ihnen werden eidliche Versicherungen abgelegt, wie auch gerichtliche Schriften und Schuldverschreibungen anerkannt. Beisitzer des Kanzelleygerichts.

Die **sechs Sekretarien** sind Bediente von grossem Ansehen, die nach den zwölf Beisitzern des Kanzelleygerichts, den nächsten Rang haben, und deren Geschäfte ist, die Bestallungen, Pardone, Patente, Vollmachten ꝛc. auf welche das grosse Siegel gedrückt ist, einzutragen. Sie sind auch Anwalde für die Parteyen, deren Processe bey dem Kanzelleygericht schweben: unter welchen sechzig, jetzt neunzig Schreiber waren, die mit ihren Unterschreibern die Geschäfte des Gerichts betreiben. Sechs Sekretarien

Hier ist auch ein **Sekretär des Krone**; eine sehr wichtige Stelle. Er ist verbunden, entweder in eigener Person, oder durch einen Verordneten, den Groskanzler, oder Siegelbewahrer, bey besondern Staatsangelegenheiten beständig zu begleiten; und er hat einen Plaz im Oberhause. Sein Amt ist, alle Schriften zu den Wahlen der Parlementsglieder, auf eine an ihn ergangene Vollmacht, nach dem Tode, oder nach einer andern Sekretär der Krone.

Ent-

Entfernung, eines Mitgliedes, auszufertigen; er fertigt auch alle Bestallungen für das Verhör- und Entscheidungsgericht, wegen gefänglicher Verhaftnehmung ꝛc. aus, die durch das grosse Siegel gehen müssen. Alle Parlementsschriften, die man von dem Petty-bag-Office absendet, werden an den Sekretär der Krone zurückgegeben, und von ihm verwahret; so daß das Petty-bag-Office dem Parlemente gleichsam den Anfang, dieser aber die Fortdauer und das Ende verschaft: und solchergestalt handelt der Sekretär der Krone in der Kanzelley auf eine dreyfache Art; vor der Sitzung des Parlements nimmt er die zurückgegebene Schriften in Empfang; im Parlemente fertigt er die Schriften aus; und im Oberhause lieset er die Titel der Bills ab, die dem Könige überreicht werden sollen.

Königsbanke.

Nichts destoweniger ist doch des **Königs Banke** der höchste Gerichtshof in diesem Reiche; und wird so genannt von dem sächsischen Worte **Banca**, einer Banke, auf welcher man sitzen kann, und von einem Gebrauch, nach welchem die Könige von England, vor Alters, an der Spitze dieses Gerichts, auf einer Banke sassen. Es wird auch so genennt, weil alle gerichtliche Sachen hier coram Rege, oder in Gegenwart unsers Obersten Herrn und Königs, geschehen; und die Schriften, die in diesem Gerichte zu beantworten sind, werden **vor Uns**, dem Könige, in Westmünster beantwortet. Dieses Gericht ward ursprünglich Aula regia genannt, weil es in des **Königs Saale** gehalten ward, dem Hofe des Königs zu folgen pflegte, und nach des Königs Wohlgefallen verlegt werden konnte. Allein seit vielen Zeitaltern

altern ist es da, wo es jetzt ist, nämlich in der Westmünster-Halle, beständig gehalten worden.

Dieses Gericht erkennet über alle Rechtshändel der Krone, oder über alle Sachen, die wieder die Krone und Würde unsers Herrn und Königs sind; und diese Rechtshändel werden eingetheilt in Hochverrath, Bürgschaftlistung wegen Verraths, klein Verrath, Felonie, Nothzüchtigung, Todtschlag ꝛc. und was dazu gehöret. Welche Rechtshändel der Krone zwischen gemeinen Personen gehalten werden, als eine Appellation wegen Todtschlages, Diebstahls, Nothzüchtigung, Felonie ꝛc. Ihre Gerichtbarkeit.

Dieses Gericht hat die Macht, nicht nur die Fehler in dem gerichtlichen Verfahren andrer Gerichtshöfe, in England sowohl als in Irland, (ausgenommen die gemeinen Processe in Irland, und das Finanzkammergericht in England) sondern auch die andern aussergerichtlichen Fehler und üble Verhalten zu verbessern, die zur Stöhrung des Friedens, zur Unterdrückung der Unterthanen, oder zur Erregung des Aufruhrs, der Streitigkeiten ꝛc. gereichen.

Dieses Gericht läßt auch Interdicte an geistliche oder kirchliche sowohl als weltliche Gerichte ergehen, um sie innerhalb ihrer eigentlichen Gerichtbarkeit zu halten, und kann von einem jeden für jede Vergehung Bürgschaft forden, durch ein Ausschreiben aus der Kanzellen kann es über alle Verbrechen, die durch Gewalt der Waffen geschehen sind, über die Auslösung der Gewährschaften und Bürgschaften, über quare impedit, über gewaltsames Eindringen ꝛc. Untersuchungen anstellen. Ein gleiches kann von diesem Gericht geschehen über Schuld-

ver-

verschreibungen, über die Zurückbehaltung der anvertrauten oder gefundenen Sachen, oder Austauschung derselben; und über allerley Rechtshandel, die besondre Fälle, Zusagen, Kaufverträge ꝛc. betreffen; ingleichen über besondre Vervortheilungen, und alle andre persönliche Belangungen, gerichtliche Ausstossungen ꝛc. Es untersucht auch oft die Verklagungen von andern Gerichtshöfen, die durch ein Certiorari an dieses verwiesen werden. Und es ergehen aus diesem Gerichte Schreiben von quo Warranto gegen korporirte Gesellschaften, oder gegen jede Partey, die auf unrechtmässige Gerichtbarkeit Anspruch macht, oder dieselbe ausübt, oder die Gränzen ihrer Freybriefe überschreiten; wie auch Schreiben des Mandamus zur Wiedereinsetzung solcher Officianten in die Korporationen ꝛc. die unrechtmässig daraus verstossen sind, oder denen man ihre gesetzmässige Aufnahme versagt hat, wie auch zur Wiederherstellung der Freybürger, die mit Unrecht ihrer Freyheit sind beraubt worden.

Versehen, die in diesem Gericht der Königsbanke begangen worden sind, können nicht anders als im Parlement untersucht und verbessert werden, ausser in solchen Fällen, die durch die Stat. 27. Elis.. c. 8. und 31. Elis. c. 1. ausgenommen sind.

Richter dieses Gerichts.

Die **Richter** dieses Gerichts, nämlich der Oberrichter und die drey jüngern Richter, sind die höchsten Richter des Verhörs- und Entscheidungsgerichts, die Vorurtheiler zur Gefängnißstrafe, die Bewahrer des Friedens ꝛc. in diesem Reiche, und die obersten Coroners des Landes, der Oberrichter der Königs Banke wird, in den Gesetzbüchern, genennt der oberste Coroner von ganz England. Und so erhaben ist die Gerichtbarkeit dieses Gerichts, daß, wenn eine Klageschrift vor

dasselbe

dasselbe gebracht ist, sie nicht anders, als durch eine Parlementsacte zurückgefordert werden kann.

Da der Geschäfte dieses Gerichts zu viel sind, als daß sie von demselben allein abgethan werden könnten, und es unmöglich geworden ist, alle Rechtssachen, über welche darin erkannt werden kann, zu entscheiden, so hat diese **Königs Banke** einen Theil ihrer Gewalt andern Personen, oder andern Bedienten, aufgetragen, damit die Gerechtigkeit für das Volk desto geschwinder gehandhabet werde. Daraus entstanden die **Grafschaftgerichte** zur Hülfe einer ganzen Grafschaft; die **Hundertgerichte** für die Hunderttheile; die **Baronengerichte** für eine Landstadt, oder Herrschaft. Von einem jedem dieser Gerichtshöfe hat man das Recht, an die **Königs Banke** zu appelliren.

Die Macht der Richter in diesem Gericht ist **original** und **festgesetzt**; nicht durch Commission oder Auftrag. Der **Oberrichter** dieser Banke wird in den alten Urkunden genennt Aldermannus totius Angliae, welchen Titel die **Normannen** verdolmetschten **Justitiarius von ganz England**, jetzt nennt man ihn **Oberrichter von England**.

Die diesem Gerichte untergeordnete Officianten sind der **Sekretär der Krone**, der zu den Füssen der Richter sitzt, und dessen Amt ist, alle Klageschriften gegen Verräther, Felonen und andre Verbrecher, die wegen irgend eines öffentlichen Verbrechens angegeben oder beschuldigt sind, aufzusetzen, vorzulesen und einzutragen. Auf derselben Banke, zu seiner rechten Hand, sitzt sein Verordneter, der die Entwürfe zu allen Anregungen, Verordnungen ꝛc. die in dem Gerichte zum Behuf der Krone geschehen, abfaßt. Und dieser **Sekretär der**

Andre Officianten.

Sekretär der Krone.

Krone hat sein besonders Amt, daß man das **Kron-Amt** nennt, in welchem alle Berichte, Klageschriften ꝛc. wegen Verraths, Felonie, Verwundungen, Empörungen, Uebertretungen der Gesetze, unerlaubte Zusammenkünfte, gewaltsames Eindringen, Ausbesserung der Landstrassen, Beschädigungen ꝛc. vorgebracht und eingetragen werden.

Master of the King's Bench.

Der nächste Officiant ist der **Oberschreiber des königlichen Bank-Gerichts**, dessen Sitz zur linken Hand des Sekretärs der Krone ist; welcher, oder dessen Verordneter, oder Unterschreiber, alle Rechtssachen und Declarationen, wie auch andre Vorfälle, die eingetragen werden sollen, niederschreiben. Sein **Verordneter** muß bey dem Gerichte allezeit gegenwärtig seyn; weil die Richter sehr oft an ihn verschiedene Sachen zur Untersuchung verweisen, von welchen er Bericht abstatten muß. Er unterschreibt auch alle Urtheile, und schätzet die Gebühren davon, ingleichen die posteas nach den Verhören, und in andern Fällen. Er giebt alle Vorschriften zu Antworten und Repliken, und wie man bey dem Verhör für Proviso verfahren soll. Der Oberschreiber dieses Gerichts hat auch einen Verordneten, der alle Latitats, und andre zu unterschreibende Schriften, unterschreibt, und der ihn beständig bey seinem Amte begleitet, und die Gelder, die in diesem Gerichte bezahlt werden müssen, in Verwahrung hat.

Custos Brevium.

Es ist noch ein andrer Officiant, den man *Custos Brevium* nennt, d. i. **den Verwahrer der gerichtlichen Schriften** oder **Zeugnisse**, dessen Geschäfte ist, alle Originalschriften, und solche Schriften, worin man gegen jemanden, den man belangen will, verfährt, aufzusammlen. Dieser hat verschiedene Schreiber; unter welche die verschiedene

Graf-

Grafschaften dieses Reichs vertheilt sind, um für sie alle Schriften von nisi prius, zur Untersuchung bey den Landgerichten ꝛc. zu sammlen. Bey diesem Amte werden auch die Auszüge aus allen einlaufenden Schriften aufbewahret; die remittirten Schriften, posteas, und Schriften wegen gerichtlicher Versehen gesammlet: und gemeine und besondre Bürgschaften werden, nachdem sie von des Klägers Anwalde anerkannt sind, eingetragen. Er ist auch der Schreiber der gerichtlichen Entschuldigungen und Vollmachten des Anwaldes.

Der **Schreiber der Vorschriften** ist der nächste Officiant in diesem Gericht, welcher oder dessen Stellvertreter, bey dem Gerichte gegenwärtig seyn, und von allen Vorschriften und Verordnungen (ausser denen zum Behuf der Krone) die in diesem Gerichte vorkommene, Entwürfe machen muß. Er muß dieselbe auch weiter ausdehnen, und sie in ein Buch zu diesem Behuf eintragen. Er lieset auch die eidlichen Zeugnisse im Gericht vor, und nimmt, wenn er es nöthig findet, davon Abschriften. Clerk of the Rules.

Zwey **Schreiber der gerichtlichen Schriften**, die dieselbe nach dem Alphabeth unter sich getheilt haben. Sie entwerfen alle besondre Rechtshändel und Gerichtsaufschübe; und vermöge ihres Amtes ertheilen sie am Rande der Acten dem Anwalde des Beklagten Befehl, ihm dieselbe zurückzubringen, damit sie binnen vier Tagen eingetragen werden können, weil sonst im ausbleibenden Fall das Urtheil erfolgt. Diese Schreiber sind allezeit bey dem Gericht gegenwärtig, und lesen die Acten darin vor, wenn es verlangt wird. Clerks of the Papers.

Die andre Officianten sind der **Bewahrer des Siegels und Zeichens** der Memoriale von Noch mehr Officianten

Middlesex, der ein Buch hält, und sie darin einträgt: der Bewahrer der Verzeichnisse der Declarationen, bey welchem sie verzeichnet sind. Er trägt auch der Kläger und der Verklagten Namen in ein Buch ein; worin ein Anwald nachsucht, ob eine Declaration gegen jemanden aufbewahret sey, oder nicht. Der **Schreiber der Versehen**, (Clerk of Errors) der alle Schriften wegen gerichtlicher Versehen annimmt, und darin supersedeas macht; und der die Berichte von solchen Fällen, über welche die Schriften wegen gerichtlicher Versehen eingegangen sind, für die Finanzkammer, wenn die Sache oder der Proceß durch Schriften geschieht, abschreibt und bestätiget. Der **Schreiber der Bürgschaften**, bey dem die auf Pergament geschriebene Bürgschaftsschriften gesammlet sind. Der **Schreiber der** *posteas*, der dieselbe annimmt, bezeichnet und sammlet. Die **Schreiber der Auszüge**, bey welchen man nachsuchen muß, ob die Urtheile ꝛc. gehörig eingetragen sind. Zwey **Schreiber** der **Schatzkammer**, wo die Berichte aufbewahret werden, welche die Aufsicht darüber haben, und wenn es verlangt wird, Abschriften davon machen müssen. **Zusammenhefter der Acten** für jede Grafschaft in England, die alle Schriften, in welchen man nach der Urkunde verfahren, und so zur Achterklärung schreiten will; ausser der Urkunde selbst, die von dem Kanzellenschreiber der Grafschaft, bey welcher der Proceß schwebt, anzufertigen ist. Der **Marschall** der Königs Banke, der alle Gefangene, die bey diesem Gericht belanget sind, in seiner Verwahrung hat; und der, oder dessen Stellvertreter, dem Gerichte täglich in der Gerichtszeit beywohnen muß, um die Gefangenen, wenn einige einzuziehen sind,

in

in Verwahrung zu nehmen, oder dieselbe, wenn es nöthig ist, vor Gericht zu führen. Ein **Oberausrufer**; zwey **Unterausrufer**; zwey **Gerichtsdiener**; vier **Gerichtsknechte** mit Stäben, die mit Silber beschlagen sind; und ein **Thürhüter**, der die Berichte ꝛc. vor Gericht bringt, und sie wegträgt. Der letzte Officiant, dessen ich gedenken muß, ist der **Siegelbewahrer**, der alle Schriften, die aus diesem Gerichte kommen, mit grünem Wachs siegelt, und den Namen des Schreibers, der auf den Rücken der Schriften, die er besiegelt, gesetzt ist, in ein zu diesem Behuf bestimmtes Buch einträgt.

Gericht der gemeinen Processe.

Das Gericht der **gemeinen Processe** wird so genennt, weil die Processe zwischen den Unterthanen im gemeinen Rechte hier geführt und entschieden werden. Es ist das Schloß und der Schlüssel des gemeinen Rechts in gemeinen oder bürgerlichen Processen; denn hier müssen Rechtshändel, die unbewegliche Güter betreffen, worauf Geldbussen ꝛc. erfolgen, und alle andre dergleichen Rechtssachen durch originale Schriften entschieden werden.

Ursprung.

Wenn man dem Ursprung dieses Gerichts nachforscht, so wird man finden, daß es durch das Herkommen, vor Abschaffung irgend einer Geschichte, eingeführt worden. Es ist des Königs Gerichtshof; es war beweglich, und folgte dem Auffenthalt des Königs: allein durch die Verordnung der **Magna Charta** ist es in der **Westminster-Halle** festgesetzt worden.

Gerichtbarkeit.

Alle Schriften, die an dieses Gericht gelangen können, sind an **unsre Richter der gemeinen Processe zu Westminster** zu richten. Die Gerichtbarkeit dieses Gerichts ist allgemein, und

erstreckt sich durch ganz England. Ferner kann dieses Gericht, ohne irgend eine Schrift, auf eine blosse Anzeige, Verbote ergehen lassen, weltliche und geistliche Gerichte innerhalb ihrer Gränzen oder Gerichtbarkeit zu halten, ohne irgend eine Urkunde oder schwebenden Proceß. Denn das gemeine Gesetz, welches in diesen Fällen ein Verbot an sich selbst ist, gielt statt einer Urkunde.

Richter. Dieses Gericht besteht aus einem **Oberrichter** und **drey andern Richtern**; und nach dem strengen Landesgesetz und alten Herkommen müssen alle bürgerliche Rechtssachen, reelle sowohl als persönliche, in diesem Gerichte untersucht werden. In persönlichen und vermischten Rechtshändeln hat es eine vereinigte Gerichtbarkeit mit dem Königs Banke; es hat aber keine Erkenntnis in Processen der Krone.

Serjeanten des Rechts. Dies ist das für die **Serjeanten des Rechts** bestimmte Gericht, vor demselben die Rechtssachen zu führen. Sie werden aber nicht gehindert, solches auch vor einem jeden andern Gericht zu thun. Diese Serjeanten ist die höchste Würde, die man in dem gemeinen Rechte annimmt, und stimmt mit der Würde eines Doctors des bürgerlichen Rechts überein. Sie werden durch ein Schreiben des Königs ernennt, das ihnen befiehlt, die darin angezeigte Würde, unter Androhung einer grossen Geldstrafe, anzunehmen. Und da kein Richter diese Ehre bestätigt erhalten kann, bis er die Würde eines Serjeanten des Rechts angenommen hat; so nennen die Richter in jedem Gerichte, vor welchem die Serjeanten Rechtssachen führen, dieselben Brüder.

Eid derselben. Diese Serjeanten, sagt **Cooke** (2. Instit. p. 214) **legen einen Eid ab, daß sie dem Volke**

eben

eben so gut und treulich, als dem Könige, dienen, und des Königs Angelegenheiten nach dem Lauf des Rechts, nach ihrem besten Wissen, gehörig und redlich verwalten, auch keine List und Ränke anwenden wollen, die Wahrheit zu verbergen, und den Verklagten, wenn sie können, zu Grunde zu richten. Durch die Verordnung von Westminster 1. cap. 29. Sect. werden sie verpflichtet, sich bey des Königs Gericht keines Betruges oder heimlichen Verständnisses zu bedienen, und auch nicht insgeheim in solche Ränke zu willigen, die das Gericht, oder die Partey, es mag in bürgerlichen oder peinlichen Sachen seyn, kränken oder betrügen können, bey Strafe einer einjährigen Gefangenschaft, und daß sie niemals wieder in irgend einem Gericht zur Führung einer Rechtssache, zugelassen werden sollen, wie auch bey Androhung andrer Strafen, nach der Grösse ihrer Verbrechen. Und das alte Gesetzbuch, der so genannte **Spiegel der Gerechtigkeit**, saget (c. 2. sect. 4.) „ein jeder Serjeant-Anwald ist durch seinen Eid verbunden, mit „seinem Wissen kein Unrecht oder keine Lüge zu behaupten oder zu vertheidigen; er soll auch kein falsches Zeugniß vorbringen, noch in irgend einige Lügen, Betrügereyen oder Verfälschungen in seiner „Sachwalterschaft willigen.“

Die Rechtssachen, die zu diesem Gerichte der **gemeinen Processe** gehören, gelangen dahin durch Urkunde, als Verhafte und Achterklärungen; oder durch Privilegium, oder Verhaftung für oder wieder privilegirte Personen; oder aus den Untergerichten, durch pone, recordari, accedas ad curiam &c.

Officianten

Die Officianten dieſes Gerichts, die unter den vier Richtern ſtehen, ſind der Cuſtos Brevium oder der **Verwahrer der gerichtlichen Schriften** oder **Zeugniſſe**, welcher der erſte Schreiber iſt. Er muß alle Schriften annehmen und verwahren, und ſie einheften, jede Zurücklieferung für ſich ſelbſt. Er muß auch von den Protonotarien alle die Berichte von Niſi prius, und die darauf gegebene Poſteas annehmen, nachdem die Entſcheidungen und Urtheile eingetragen ſind. Er trägt auch die Vergleichsſchriften und die Uebereinſtimmung einer jeden Geldbuſſe ein. — Der **Chyrographer**, oder derjenige, der in dieſem Gerichte zuerkannten Geldbuſſen, zum beſtändigen Andenken, mit groſſen Buchſtaben aufzeichnet. — Der **Schreiber der Schatzkammer**, dem die Bewahrung der Berichte dieſes Gerichts aufgetragen iſt, und der alle Berichte von Niſi prius ausfertigt, für die Nachſuchungen bezahlt wird, alle Berichte in der Königs-Banke, wenn eine Schrift wegen Verſehen eingebracht wird, beſtätiget, und alle Abſchriften der Berichte unter ſeiner Aufſicht machen läßt. Er hat einen Untergeordneten, oder Unter-Schreiber, und einen Unterbewahrer. — Der **Schreiber der Regiſter**, aller Schriften wegen Geldbuſſen und unveräuſſerlichen Güter. — Der **Schreiber der Achterklärungen**, der die Schriften vom Capias ut legatum nach Zurückliefe-rung der Schriften, daß der Verklagte nicht aufzufinden iſt, ausfertigt. — Der **Schreiber der Vollmachten**, der alle Vollmachten des Anwaldes für den Kläger und Verklagten einträgt, und alle Kauf- und Verkauf-Vergleiche, die vor den Richtern des Gerichts im Gerichte, oder vor jeden Richtern auſſer dem Gerichte, anerkannt ſind,

regi-

registriret. Er liefert auch zur Schatzkammer richtige Verzeichnisse von allen Einkünften aus den Geldstrafen, die dem Könige in diesem Gericht auf irgend eine Art zufallen. — Der **Schreiber der Entschuldigungen** derer, die nicht vor Gericht erscheinen, der das Entschuldigungsregister hält. — Der **Schreiber der** *Supersedeas*, ein Amt, daß durch Patenbriefe unter dem grossen Siegel von England ertheilt wird, der Schriften macht, um die Achterklärungen der geächteten Personen aufzuheben. — Der **Schreiber der Gerichte der Geschwornen**, der die Schriften vom Habeas Corpus und Distringas, zur Erscheinung der Geschwornen, ausfertigt, nachdem das Geschwornen-Gericht oder das Namenverzeichnis derselben auf das venire facias zurückgeliefert ist. — Der **Schreiber von des Königs Silber**, dem die Geldstrafe, nachdem sie bey dem Custos Brevium gewesen ist, zugestellt wird. — Der **Schreiber der Versehen**, der jede Supersedeas über die Schriften der Versehen macht, und in solchen Fällen, über welche solche Schriften der Versehen vorgebracht werden, den Inhalt der Berichte von der Ursache, des Rechtshandels zur Könige Banke abschreibt und bestätigt, um daselbst beurtheilet und entschieden zu werden. — Der **Schreiber der Proclamationen.** — Vierzehn **Actenhefter** für die verschiedenen Grafschaften von England, die so genannt werden, weil sie die Acten, nach welchen der Proceß geführt wird, zusammenhefften. Sie beweisen alle Schriften und Processe über original Schriften, die auf der Kanzelley ergehen, und hier einlaufen. Sie tragen alle, die vor dem Gerichte erscheinen, die besondre Bürgschaften ꝛc. ein. — Vier **Exigenters**, d. i. solche,

die, wenn der Verklagte nicht auszufinden ist, auf die an sie ergangene Rescripte wegen des plures capias, die Proclamationen verfertigen, um gegen ihn mit der Achterklärung zu verfahren. — Der **Versiegler der Schriften** oder **Vollmachten**; dies ist dasselbe Amt, das in der Königs Banke ist. — Der **Oberausrufer**. — Der **Gerichtsbewahrer**. — Vier **Gerichtsdiener**, Stellvertreter des Ausrufers. — Der **Aufseher** über das **Fleet Gefängniß**, welches das eigentliche Gefängnis für alle ist, die durch dieses Gericht eingezogen werden. (Von den **Gerichtshöfen** siehe unter dem Artikel, **Stadt Westmünster**, im zweyten Bande.)

Von dem grossen und kleinen Gericht der Geschwornen, von ihrer Macht und ihren Pflichten.

Wir haben für die Gerechtigkeit dieser Gerichte die gröste Achtung. Allein da unsre Gesetzgeber in alten Zeiten vorhersahen, wie gefährlich die Bosheiten, und Leidenschaften der Menschen sind, die einige vom privat Stande bewegen könnten, andre in den Gerichtshöfen fäschlich anzuklagen, ingleichen welchen grossen Gefahren das Leben würdiger und angesehener Männer durch die Bosheit, Eifersucht und üble Absichten böser Staatsminister ausgesetzt sey, die kein Bedenken haben mögten, nach der Form und dem Lauf der Gerechtigkeit die abscheulichsten Mordthaten dadurch zu begehen, daß sie entweder die Richter, deren Beförderung von ihnen abhängt, bestechen, oder daß sie ruchlose und verzweiflungsvolle

volle Menschen, zur Ablegung eines falschen Eides gegen sie, dingen; so machten sie solche kluge Gegenanstalten, als vielleicht irgend ein Land in der Welt, zur billigen und unparteyischen Verwaltung der Gerechtigkeit, in allen Angelegenheiten des Lebens der Unterthanen, sich rühmen kann; und sorgten dafür, daß ein jeder in seinem Stande, er mag hoch oder niedrig, reich oder arm, ein Lord oder Gemeiner, seyn, sicher leben kann, so lange er gegen die Landesgesetze im gebührenden Gehorsam lebt.

Das grosse Gericht der Geschwornen.

Diese Fürsorge ist die **grosse Untersuchung**, oder das **grosse Gewicht der Geschwornen**. Denn es ist ein Grundgesetz unsrer Staatsverfassung, daß (wenn es nicht von dem Parlement geschieht) niemandes Leben, wegen irgend eines Verbrechens anders angetastet werden soll, als nach dem Urtheil von wenigsten **vier und zwanzig** Männern: d. i. **zwölfe**, oder mehr, um aus der Klaggeschrift zu beweisen, ob er ein Pair des Reiche oder ein Gemeiner sey; und **zwölf** Pairs, oder mehr, wenn er ein Lord ist; wo nicht, **zwölf** Gemeine, um über den allgemeinen Entschlus, daß der Verklagte **nicht schuldig** sey, ihr Urtheil zu geben: von diesen **vier und zwanzigen** werden die **ersten** zwölfe, wegen ihrer ausgebreiteten Macht, die **grosse Untersuchung** oder das **grosse Gericht der Geschwornen** genennt, und auch darum, weil ihre Anzahl, aus mehr als zwölfen, zu weilen drey und zwanzigen, oder fünf und zwanzigen, niemals wenigern als dreyzehn besteht; von welchen wenigstens zwölfe bey jeder Anklage übereinstimmen müssen, weil es sonst kein gesetzmässiges Urtheil ist. Die andre zwölfe, in Rechtssachen der Gemeinen, werden das **kleine**

Gericht

Kleine Gericht der Geschwornen.

Gericht der Geschwornen genennt, deren Zahl allezeit aus **Zwölfen** besteht. Das Amt und die Macht dieser Geschwornen ist entscheidend: sie sind die alleinige Richter, von deren Redlichkeit und Verstand das Leben aller derer, die vor Gericht gestellt werden, am Ende abhängt; von ihrem Urtheil gielt keine Appellation; und wenn sie **schuldig** oder **nicht schuldig** erkennen, so bestimmen sie gemeinschaftlich sowohl **Gesetz** als **That**.

Macht derselben.

So wie es das Gesetz dieser Geschwornen gewesen ist, so ist es auch der Gebrauch derselben nach allgemeinen Uebereinstimmungen in bürgerlichen sowohl als peinlichen Fällen, gewesen, beydes über das **Gesetz** und über die **That** zu urtheilen. Der Oberrichter **Vaughan** in dem Fall des **Bushels**, sagt: „daß diese Geschwornen das Recht in allen „Sachen bestimmen, in welchen sie sich vereinigt „und die Hauptfrage untersucht haben, ob dieselbe „eine Beeinträchtigung, oder eine Schuld, oder „eine Beraubung, oder eine Beleidigung, oder dergleichen etwas, betreffe; es wäre denn, daß es „ihnen gefallen solte, eine besondre Entscheidung, „mit einem völligen Vertrauen auf das Urtheil des „Gerichts, zu geben, wozu sie wider ihren Willen, „niemand nöthigen kann."

Die letztern zwölfe müssen Männer seyn, die mit der angeklagten Partey von gleichem Stande sind, und werden daher seine **Pairs**, oder seine Gleichen, genennt. Wenn es demnach ein Pair des Reichs ist, der in einem Proceß des Königs verklagt wird, so müssen sie alle solche seyn: und in dem Falle eines Gemeinen, muß ein jeder freywillig, ohne Zwang, Furcht oder Drohung, zu der Entscheidung einwilligen, sonst ist es keine Entscheidung.

Allein

Allein wir werden uns auf die Beschaffenheit und Macht des **grossen Gerichts der Geschwornen** besonders einschränken, und dabey zeigen, wie sehr der gute Name, das Vermögen und das Leben der Engländer von der gewissenhaften Beobachtung ihrer Pflicht abhänge. Es war zur Unterstützung der Regierung, und zur Sicherheit des Lebens und der Vortheile der Menschen unumgänglich nöthig, daß es einigen aufgetragen werden muste, über alle solche, die durch Verräthery, Felonie, oder kleinere Verbrechen, den Frieden stöhrten, Untersuchungen anzustellen, damit sie vor Gericht belanget, und zu verdienten Strafen verurtheilt werden mögten; und es war zu eines jeden Ruhe und Sicherheit nicht minder nöthig, daß dergleichen Untersuchungen Männern von Einsicht und Rechtschaffenheit, uneigennützigen und unparteyischen Männern, anvertrauet wurden, die nicht zugeben mögten, daß jemand fälschlich beschuldigt, oder verläumdet, noch das Leben irgend jemandes durch boshafte Verabredungen der Grossen oder Kleinen, oder durch die falschen Eidschwüre nichtswürdiger Menschen, in Gefahr gesetzt würde.

Unsre Vorfahren hielten es auch nicht für dienlich, diese grosse Angelegenheit ihres Lebens und ihre Vortheile den Händen irgend eines Bedienten oder Minister des Königs, oder irgend einigen vom Landesherrn ernennten Richtern, noch irgend einer gewissen Anzal von Männern auf Lebenslang, anzuvertrauen, damit sie nicht durch die Grossen in Furcht gesetzt und regieret; oder durch Geld, Schmeicheleyen, oder Liebe zur Macht, bestochen, oder nachlässig werden, oder gegen ihre Freunde und Verwandte parteyisch seyn; oder ihren eigenen

Strei-

Streitigkeiten, oder ihre privat Rache und Empfindlichkeit nachhängen mögten: Sondern dieses wichtige Amt, alle die Verbrecher in einer Grafschaft aufzusuchen und anzugeben, wird wenigstens mehr als zwölf Männern von derselben Grafschaft, die wegen ihrer Redlichkeit, Einsichten, Verstandesfähigkeiten und Vermögensumständen, in dem besten Rufe stehen, anvertrauet, die von einer Zeit zur andern bey den Gerichtssitzungen, und bey allen andern Verhörs- und Entscheidungs-Untersuchungen, von dem Landvogt, oder dem vornehmsten geschwornen Officianten der Grafschaft, ernennt werden müssen. Und unsre Parlementer sind so sehr darauf bedacht gewesen, damit die Macht der grossen Untersuchungen in die Hände guter und würdiger fallen mögte, daß wenn nur **einer** von der grossen Untersuchung, ob ihrer gleich drey und zwanzig und mehr sind, nicht ein liber et legalis homo, oder ein solcher, als die Gesetze (S. Stat. II. Henr. IV. und Stat. West. 2. cap. 38. sect.) erfordern, seyn sollte, alle durch ein solches grosses Gericht von Geschwornen erwiesene Beschuldigungen, und alles Verfahren nach denselben, ungültig sind; wie es so in dem Fall des **Scarlet** geurtheilt ward.

Dieses Amt und diese Macht des grossen Gerichts der Geschwornen muß, nach der gesetzgebenden Macht, für eine der grösten und wichtigsten gehalten werden. Denn die Rechtspflege des ganzen Reichs in peinlichen Sachen hängt fast lediglich von ihrer Geschicklichkeit und Redlichkeit, in der gebührenden Verwaltung ihres Amtes, ab. Die Ehre, das Ansehen, das Vermögen und das Leben, des ganzen hohen Adels von England sind ihrer Beurtheilung so sehr unterworfen, daß sie, nach ihrem

rem Belieben, dieselbe wegen Hochverraths oder Felonie vor Gericht fordern können. Ihr Urtheil gegen die grösten Lords muß gerichtlich eingetragen werden, und der Proceß muß darauf gesetzmässig gegen sie fortgehen, um sie, wenn man ihrer habhaft werden kann, gefänglich einzuziehen, oder in die Acht zu erklären, wie es die Verordnungen vorschreiben. Ihnen ist es aufgetragen, darauf zu sehen, daß Hauptverbrecher mit ihrem Leben der Gerechtigkeit ein Genüge thun, und kleinere Uebelthäter zu andern Strafen verurtheilt werden, je nachdem sie sie verdient haben. Die Gerichte, oder Richter, oder Commissarien der Verhöre und Entscheigen, und der Verurtheilung zum Gefängniß, müssen blos von der grossen Untersuchung alle wichtigen Sachen erhalten, um dieselbe in Ordnung zu bringen, und von dem kleinen Gericht der Geschwornen beurtheilen zu lassen. Der ganze Strom der Gerechtigkeit läuft in solchen Fällen entweder unaufgehalten, oder er wird gehemmt und verhindert, je nachdem die grosse Untersuchung ihre Pflicht thut, entweder treulich und klüglich, oder mit Vernachlässigung und Versäumung ihres Amts.

Sie geben aber nicht nur die Verbrecher an, sondern es ist auch ihre Pflicht, die Unschuldigen bey ihrer Ehre, Leben und Vermögen, gegen die falsche Ankläger und boshafte Verläumder zu schützen. Sie müssen die Wahrheit solcher Anzeigen, die ihnen vorkommen, erforschen, und die Beschuldigung, wenn sie nicht hinlänglich erwiesen ist, verwerfen. Und wenn sie einen gegründeten Verdacht der Bosheit, oder böser Absichten gegen jemandes Leben oder Vermögen, bey solchen, die eine Klageschrift einreichen, antreffen, so werden sie durch die Gesetze Gottes und der Menschen und des Reichs

ver-

verbunden, alle mögliche Miteel zur Entdeckung der Büberey anzuwenden; und wenn es ihnen vorkommt (wovon sie rechtmässige Richter sind) daß es eine Verschwörung oder eine boshafte Verbindung gegen den Verklagten sey, so stehen sie als Menschen und als Christen unter den stärksten Verpflichtungen, nicht nur eine solche Klageschrift zu verwerfen, sondern auch die Verschworne und ihre Helfershelfer zu verklagen; nach dem Statut. 42. **Elisab.** c. 3. sect. 3. worin verordnet wird, „daß „zur Vermeidung des Unheils und Schadens, der „verschiedenen von den Gemeinen durch falsche Ankläger verursacht worden, die sehr oft ihre Anklagen mehr aus Rache und Eigennutz, als zum „Besten des Fürsten, oder seines Volks vorgebracht „haben, von welchen verklagten Leuten einige in „Verhaft genommen, und zuweilen, nach vielen „ausgestandenen gesetzwidrigen Leiden, genöthigt „worden sind, bey dem königlichen Rath schriftlich „einzukommen; zur guten Regierung der Gemeinen „verordnet werde, daß niemand ohne gehörige Denunciation vor den Richtern zur Verantwortung „gezogen werden soll, **dem alten Gesetz des Landes gemäs**; und wenn etwas diesem zuwieder „geschieht, so soll es **in den Rechten ungültig** „seyn 2c.“ Und das Statut. des 25 Elis. c. 3 sect. 4. besaget, „niemand soll durch eine an den König „oder seinen Rath gerichtete Bittschrift oder Anzeige in Verhaft genommen werden, wenn es „nicht durch Angebung oder Denunciation guter „und gesetzmässiger Leute aus derselben Nachbarschaft, wo die That geschehen ist, geschicht. 2c.“ Das ist, durch ein grosses Gericht der Geschwornen.

Um

Um diese Geschworne in der Ausrichtung ihres Amts desto vorsichtiger zu machen, müssen sie folgenden Eid ablegen: — „ich will fleissige Untersuchung „anstellen, und richtige Anzeige thun von allen sol„chen Artikeln, Sachen und Dingen, die mir wer„den aufgetragen werden; und von allen andern „Sachen und Dingen, die zu meiner Wissenschaft „kommen werden, welche diesen gegenwärtigen „Dienst betreffen. Ich will des Königs, meiner „Mitgesellen, und meine eigene Rathschläge geheim „halten. Ich will niemanden aus Haß, oder „Bosheit angeben, und ich will auch keinen aus „Gunst oder Zuneigung, aus Liebe oder Gewinn, „oder aus Hofnung desselben, unangegeben lassen; „sondern in allen Dingen will ich die Warheit, die „ganze Warheit, und nichts als die Warheit, „nach meinem besten Wissen, anzeigen, so wahr „mir Gott helfen soll ꝛc.

Es ist ein unstreitiges Gesetz, und wird im Stile angeführt, „daß, obgleich zum Beweise der An„zeige Zeugen vorhanden sind, doch das grosse Ge„richt der Geschwornen nicht verbunden seyn soll, „es so zu finden, wenn sie Grund zum Gegentheil „haben sollten.“ Denn die Geschwornen sind die einzigen vollkommnen Richter der ihnen vorgelegten Zeugnisse. Und aus dem Vorhergehenden erhellet, daß diejenigen sich sehr irren, die behaupten, daß es nicht die Pflicht eines grossen Gerichts der Geschwornen sey, bey den ihnen vorkommenden Sachen so genaue Untersuchungen anzustellen, noch auf einen so deutlichen Beweis des Verbrechens zu sehen, als das kleine Gericht der Geschwornen; und daß, da ihre Anzeigen eine zweyte Prüfung aushalten müssen, sie nicht verbunden sind, nach einer

leichten Untersuchung und nach blossen Wahrscheinlichkeiten anzugeben. Denn sollte eine von diesen Meynungen zugegeben werden, so müsten sie ihren Eid brechen, und das Vorurtheil gegen den Gegenstand würde eben so gros gegen die Abschaffung des grossen Gerichts der Geschwornen seyn; indem kein Unterschied zwischen einer Anklage ohne irgend eine von ihnen geschehene Anzeige, und zwischen ihrer Anzeige aus schlechten Gründen ist. Ueberdieß muß ein Eid für ein grosses Gericht der Geschwornen eben so verbindlich seyn, als für ein kleines Gericht. Man lasse also die grossen Gerichte der Geschwornen ihr wichtiges Amt treulich ausrichten, und von ihrer Pflicht weder verführt noch abgeschreckt werden. Man lasse sie auf dem alten guten Weg fortgehen; denn es kann keine Neuerung eingeführt werden, die nicht zum Nachtheil der angeklagten Person und zu ihrem eigenen Schaden gereichen wird. Man lasse sie nicht durch nichtige Gründe so sehr verführt werden, daß sie einen wichtigen Theil der Gesetze ungültig und sich selbst zu unbedeutenden Figuren machen, in der Hofnung, daß das kleine Gericht der Geschwornen die von ihnen begangne Fehler verbessern werde. Wenn ein grosses Gericht der Geschwornen eine Klage gegen jemanden billigt, so thun sie alles, was sie können, ihm, wenn es ein Hauptverbrechen ist, das Leben abzusprechen; es ist also für sie ungereimt, wenn sie vorgeben, sie verlassen sich auf die Tugend des kleinen Gerichts der Geschwornen, wenn sie selbst keine beweisen. Sie haben keinen Grund zu glauben, daß die andre Geschwornen gegen die Angelegenheiten des Gefangenen empfindlicher in Verwaltung der Gerechtigkeit genauer, oder in Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen sorgfältiger

seyn

seyn werden; wenn sie selbst nicht nur ihre Pflicht, darnach zu forschen, versäumt, sondern auch, durch ihre Billigung der Anklage, ihrem Zeugnis neue Stärke gegeben haben. Sie können vor dem Vorwurf, daß sie in die schädliche Folgen, die daraus entstehen können, wenigstens eingewilligt haben, nicht freygesprochen werden, wenn sie nicht alle die redliche Sorgfalt, die das Gesetz zur Verhütung derselben verstattet, anwenden; und sie können folglich auch nicht vermeiden, sich mit dem Blute, das durch ihre Nachlässigkeit vergossen werden kann, zu beflecken; denn es würde nicht geschehen seyn, wenn sie ihre Pflicht recht beobachtet hätten, ehe sie die Anklage billigten, wodurch der Angeklagte so vielen nachtheiligen Umständen ausgesetzt wird, daß es zuweilen der offenbarsten Unschuld schwer wird, sich dagegen zu vertheidigen. Allein wenn die einen sowohl als die andern Geschwornen, so wie sie sollen, mit Herzhaftigkeit, Sorgfalt und Unpartheylichkeit handeln, so werden wir (um uns der Worte des Groskanzlers **Fortescue** zu bedienen) alle Ursach haben, „das Gesetz, das dieselbe angeordnet hat, „zu preisen, und uns mit unsern Landsleuten über „das Glück, das wir geniessen, zu freuen, da unser „Leben nicht von der Gnade unbekannter, ge„dungener, unwürdiger, ungewisser Zeugen, „deren Wandel oder Bosheit wir nicht ken„nen, abhängt, sondern von unsern Nachbarn, die „von gutem Vermögen und ehrlichen Namen sind, „und die von einem redlichen geschwornen Offician„ten vor Gericht gestellt werden; von Männern, „die die Zeugen und ihre Glaubwürdigkeit kennen, „und die sie verhören und beurtheilen müssen; von „Männern, denen es zur Entdeckung der Warheit „nicht an Mitteln fehlt, und für welche nichts zu ver-

„bergen ist, das zur menschlichen Kenntnis gelan„gen kann.“

Die Gründe, nach welchen das grosse Gericht der Geschwornen zu verfahren hat, wenn es seine Entscheidungen giebt, entstehen entweder,

1. Aus **ihrer eigenen Kenntnis**: sie können daher eine Anklage gegen jemanden billigen, obgleich kein Zeuge dazu vorhanden ist; und ein kleines Gericht von Geschwornen kann ebenfals jemanden einer Felonie, oder eines Mordes, dessen er beschuldigt wird, schuldig finden, obgleich zum Beweise desselben keine Zeugen gegen ihn erscheinen; der Grund hievon ist, weil, da die Geschwornen allezeit aus der **Nachbarschaft** sind, das Gesetz voraussetzt, daß sie die Sache aus ihrer eigenen Kenntnis wissen können. Daher geschiehet es in allen solchen Fällen, wenn die Geschwornen einen Gefangnen vor sich haben, und wenn, nachdem die Anklage vorgelesen ist, es an Zeugen fehlt, daß das Gericht allezeit die Geschwornen so anredet: „Ihr Herren, „hier steht N. N. eines solchen Verbrechens beschul„digt vor euch, es sind aber keine Zeugen, die gegen „ihn auftreten, so daß, wenn ihr ihn nicht nach „**eurer eigenen Kenntnis** für schuldig haltet, ihr „ihn lossprechen müsset.“ Und freylich, wenn der Geschwornen Kenntnis von jemandes Strafbarkeit hinlänglich ist, ihn zu verurtheilen, warum sollte nicht **ihre persönliche Kenntnis von eines Gefangenen Unschuld, oder von dem falschen Eidschwur der Zeugen**, hinlänglich seyn, ihn loszusprechen.

2. Der andre Grund, nach welchem das grosse Gericht der Geschwornen verfahren muß, ist das **Zeugniß der Zeugen**; und dies wird die **Evidenz** genennt; weil es so beschaffen seyn muß, daß

dadurch

dadurch den Geschwornen die Sache deutlich, offenbar, augenscheinlich und evident werden kann, und von dieser Evidenz sind die Geschwornen die eigentlichen und alleinigen Richter. Sie sind daher (nach ihrem Eide) verbunden, mit **allem Fleiß** zu untersuchen die **Beschaffenheit**, den **guten Ruf** und die **Umstände** der Zeugen; die **Wahrscheinlichkeit** ihrer Aussagen; und ob sie nicht aus **Bosheit**, **Menschenfurcht**, **Eigennutz**, oder wegen gewisser **Verbindungen**, oder einiger **bösen Absichten**, schwören; und um dieses zu entdecken, werden sie wohl thun, wenn sie dieselbe **einen jeden besonders verhören**, ihre **Verschiedenheiten** und **Widersprüche bemerken**, und ihnen **unerwartete Fragen** vorlegen; und welche Fragen die **schicklichen** sind, können nicht die Richter, sondern die Geschwornen allein, entscheiden; denn diese können wissen, wie sie sich derselben zur Entdeckung der Wahrheit bedienen können, wenn es gleich der Richter nicht weiß; **sie** sind es, die für ihren Eid verantwortlich sind, nicht **er**; und **sie** sind es, die ihr Gewissen befriedigen müssen, der **Richter** hat sich nicht darein zu mischen, **er wird durch ihre Entscheidung gebunden.** Die Zeugnisse mögen so entscheidend seyn, als sie wollen, wenn die Geschwornen gute und vernünftige Gründe, denselben nicht zu glauben, haben, so werden, und **müssen** sie doch mit dem Verbrechen des Angeklagten eben so unbekand bleiben, als vorher; wie wir dieses in **Stiles** Berichten lib. II. ausdrücklich behauptet finden: „Ob es gleich Zeugen giebt, die die Klageschrift billigen, so ist doch die grosse Untersuchung nicht gebunden, sie zu billigen, wenn sie Grund zum Gegentheil sieht.“ So auch **Cooke** lib. 6: „Die Richter pflegen zu entscheiden, welche

schwören sollen, und was man als Beweise den Geschwornen vorlegen soll; allein die Geschworne müssen untersuchen, **welchen Glauben oder welches Ansehen dieselben verdienen.** Sind die von dem grossen Gericht der Geschwornen keine Beurtheiler der Beweise, so bedeuten sie nichts, wenn sie (wie einige vorgeben) weil die Zeugen unsinnig schwören, ob ihnen gleich die Geschwornen nicht glauben, verbunden seyn sollen, die Anklage zu billigen. Dieß ist im höchsten Grade ungereimt. Würde dies zugegeben, so bedeuten die von grossem Gericht der Geschwornen nichts, und sind zur Beschützung der Unschuld keine Sicherheit."

Die Untersuchung derer von dem grossen Gericht der Geschwornen solte mit ihrem Titel: **eine grosse Untersuchung**, übereinstimmen; oder sonst können sie, anstatt ihrem Vaterlande zu dienen, und wirkliche Verbrechen anzugeben, die Unschuldigen unterdrücken.

Der scharfsinnige **Dalton** sagt sehr richtig: „Dem grossen Gericht der Geschwornen liegt nicht weniger Fleis und Sorgfalt ob, als dem kleinem Gericht. Manche mögen sagen, daß man nach einem jeden wahrscheinlichen Beweis eine Anklage billigen müsse, denn dies sey nur eine Ceremonie, eine Förmlichkeit, nur eine Anklage, der Verklagte müsse doch vor andern Geschwornen erscheinen, und daselbst könne er seine Vertheidigung führen. Wenn dies aber alles wäre, zu welchem Zweck haben wir das grosse Gericht der Geschwornen? Warum beschweret man die weisesten und besten Männer in der Grafschaft? (denn solche sind sie, oder solten sie seyn) Warum läßt man sie einem so wichtigen Eid ablegen? Schmeichelt euch nicht; ihr von dem grossen Gericht der Geschwornen werdet durch

euren Eid eben so gut verpflichtet, als die vom kleinen Gericht; und das **Leben** dessen, gegen den die Klage eingebracht ist, **steht in euren Händen.**" Der lord **Cooke**, 3. Instit. 33. nennet die von dem grossen Gericht der Geschwornen vorsetzlich Meyneidige und Treulose, wenn sie eine Anklage ungerechter Weise billigen. Und wenn in solchem Fall die von dem andern Gericht der Geschwornen, aus Unwissenheit ꝛc. die Person auch für schuldig halten solten, so seyd ihr an ihrem Blute eben so gut schuldig, als diese. Gesetzt aber, ein solcher werde durch das kleine Gericht der Geschwornen losgesprochen, haltet ihr es denn für nichts, nach abgelegtem Eide einen Menschen abscheulicher Verbrechen zu beschuldigen? eben dieses euer Verhalten setzt ihn ja, ob er gleich völlig unschuldig ist, der Schande, manchen Unruhen und Schaden, und der Lebensgefahr aus, und unterwirft ihn der Achterklärung, der Gefangenschaft, und einer jeden andern Noth, nur den Tod ausgenommen; und wer weiß, ob nicht auch dieser ungerechter weise dadurch verursacht werden kann, wenn euer unbesonnenes Urtheil Glauben erhält, und ein anders Gericht von Geschwornen bevollmächtiget, ihn schuldig zu finden; denn wenn das kleine Gericht jemanden, auch noch so ungerechter Weise, schuldig findet, so verstattet das Gesetz keine andre Ueberführung oder Strafe gegen sie zu bestimmen; und zwar aus dem Grunde, weil ein anders Gericht von Geschwornen, nämlich die grosse Untersuchung, sowohl als sie, ihn schuldig gefunden haben. Wenn die von dem grossen Gericht der Geschwornen, ungerechter Weise eine Anklage gegen jemanden billigen, und dieses noch so sehr zu seinen Schaden gereicht, so findet er keine

Entschädigung; denn da sie einen Eid abgelegt haben, so will das Gesetz sie keiner Bosheit schuldig halten. Einer von dem grossen Gericht der Geschwornen kann hernach nicht einer von dem kleineu Gericht seyn; und warum nicht? weil, sagt das Gesetz, er schon einmal den Verklagten schuldig gefunden hat, und wenn er ihn nicht abermals schuldig finden solte, so müste er sich eines Meyneides schuldig machen. Aus diesem allen erhellet, welches Gericht das Gesetz auf das Urtheil eines grossen Gerichts der Geschwornen lege; und es ist merkwürdig, daß das Gesetz denselben nur befiehlt zu sagen, entweder Billa vera, d. i. sie ist wahr; oder ignoramus, wir wissen es nicht; niemals aber, daß sie nicht wahr sey, woraus erhellet, daß, wenn sie zweifelhaft, oder nicht völlig überzeugt sind, die Anklage nicht die Aufschrift haben müsse Billa vera, wir wissen, daß sie wahr sey, sondern ignoramus, wir **zweifeln** daran; **wir wissen es nicht**, wir sind **nicht** gewis, ob sie wahr sey. Wenn sie eine Anklage billigen, wo sie nicht sollten, so verwunden sie ihr Gewissen, und verursachen dem Beklagten einen unersetzlichen Schaden; wenn sie aber die Anklage nicht billigen, so wiederfährt keinem der geringste Schade, denn es kann, wenn ein besserer Beweis vorhanden ist, eine andre Anklage vorgebracht werden.

Unter andern Erfindungen, dadurch man die Rechte und Macht der Geschwornen hat untergraben und dieselbe unbedeutend machen wollen, ist auch die Meynung, die man behauptet hat, daß sie nur Richter der **Thatsache** sind, keinesweges aber das **Gesetz** zu beurtheilen haben; so daß, wenn jemand wegen einer Thatsache, die nach dem Gesetz an sich

selbst

selbst wirklich kein Verbrechen, sondern nur durch scheinbare Worte, als **verätherisch, aufrührisch** 2c. dazu gemacht ist, und von der Thatsache nur bewiesen wird, daß sie begangen worden, obgleich diese böse Umstände nicht daraus erhellen, dieselbe doch durch das Gesetz ergänzt werden können, auf welches die Geschwornen nicht acht zu geben haben, sondern die Anklageschrift zur Vorführung der schuldigen Person billigen, und die Beurtheilung des Falles nach dem Gesetz den Richtern, deren Amt es ist, überlassen.

So urtheilen einige; allein es ist ein offenbarer Kunstgrif, um dadurch zugleich unwissende Geschworne meyneidig und zu Werkzeugen der Unterdrückung zu machen; damit sie ihren unschuldigen Nächsten mit desto grösserer Förmlichkeit zu Grunde richten und tödten können. Denn ob es gleich wahr ist, daß die quæstio *facti* der gewöhnlichste und eigendlichste Gegenstand der Entscheidung der Geschwornen, und quæstio *juris* der Gegenstand der Entscheidung der Richter ist; so muß doch das Gesetz, da es aus der Thatsache entsteht, und mit derselben verbunden ist, nothwendig auch der Beurtheilung der Geschwornen unterworfen seyn. **Littleton** Sect. 368. belehrt uns, daß die Geschwornen, bey ihrer Wahl, entweder die Erkenntnis nach dem Gesetz auf sich nehmen, und selbst sowohl die **Thatsache** als das **Gesetz** bestimmen, oder aber die Sache besonders finden, und sie den Richtern überlassen können (*); es geschiehet durch eine Vergleichung der Thatsache mit dem Gesetz,

(*) Lord Cooke stimmt hiemit überein, wiewohl er es in besondern Fällen für die Geschworne gefährlich hält.

und durch eine gehörige Betrachtung und richtige Beurtheilung beyder, daß ein Gericht von Geschwornen seine Entscheidung hervorbringt. Sehen wir nicht bey den meisten Vereinigungen über eine Streitsache, als z. B. wenn bey Beschuldigung der Beeinträchtigung, der Friedensstöhrung, oder der Felonie auf **nicht schuldig** gestimmt wird, ob es gleich eine Sache des Gesetzes ist, ob der Beschuldigte ein Beeinträchtiger, ein Friedensstöhrer oder ein Felon sey; demnach daß die Geschwornen das factum des Vorfalls nicht von sich selber ausfinden, indem sie das Gesetz dem Gerichte überlassen, sondern nur überhaupt den Verklagten für **schuldig** oder **nicht schuldig** halten; so daß, ob sie gleich auf die Frage, was ist **Gesetz**, besonders antworten, sie doch das **Gesetz** in allen Sachen, worin sie sich vereinigt haben, bestimmen. Geschiehet es nicht täglich, daß, wenn Personen wegen des Mordes angeklagt sind, die Geschwornen dieselben nicht nur schuldig oder nicht schuldig finden, sondern auch sehr oft, nach Verhörung und Untersuchung der Umstände, sie entweder des vorsetzlichen Mordes, oder nur des Todtschlags aus Versehen, oder se defendendo, nach der Beschaffenheit der Umstände, schuldig erklären? Da auch überdies die Geschwornen durch das Gesetz allezeit mit solcher Macht bekleidet worden sind, so würde es eine gänzliche Zernichtung des Zwecks ihrer Einsetzung seyn, wenn man sie davon ausschliessen, oder derselben berauben wolte. Denn wenn alsdenn jemand wegen Begehung irgend einer gemeinen unschuldigen Handlung angeklagt werden solte, die aber in der Anklage unter dem Namen des Verraths, oder eines andern grossen Verbrechens, vorgestellet, und, daß sie von dem Verklagten begangen

gangen worden, durch Zeugen erwiesen würde, so würden die Geschwornen, ob sie gleich in ihrem Gewissen überzeugt sind, daß die Handlung kein solches Verbrechen sey, dafür sie ausgegeben wird, dennoch weil sie (nach dieser Meynung) keine Macht haben, vom Gesetz zu urtheilen, und die beschuldigte That völlig erwiesen ist, verbunden seyn, den Verklagten für schuldig zu erklären. Und nachdem er dafür erklärt ist, kann der Richter das Urtheil gegen ihn aussprechen, denn er findet an ihm einen durch seine Pairs, oder seines Gleichen, überführten Verräther ꝛc. Solchergestalt würden die Geschwornen zu blossen Werkzeugen, die Last und die Schande unbilliger Verfolgungen vor Gericht zu tragen, gemacht werden. Allein alles dieses ist ungereimt, und wird durch die Weisheit, Gerechtigkeit und Güte unsers Gesetzes verabscheuet.

In jeder Anklage, Angebung ꝛc. giebt es gewisse eingeführte Wörter, die man Formalien nennt; als **boshaft, aufrührisch**, mit dieser oder jener Absicht ꝛc. Und diese werden zuweilen blos darum eingeführt, um ein Vorgeben von einem Verbrechen, wo wirklich keines ist, zu erhöhen, daß also **ein jeder von den Geschwornen diese Unterscheidung wohl verstehen sollte**, wo die beschuldigte Handlung oder die blosse Thatsache an sich selbst ein Verbrechen oder eine Uebertretung gegen ein Gesetz ist; als die Ermordung eines Menschen, die Erregung eines Krieges gegen den König ꝛc. Da erfordert das Gesetz bey der Untersuchung diese Worte, und wird sie ergänzen; und wenn die Geschwornen finden, und überzeugt sind, daß der **wesentliche Theil der Beschuldigung ein solches Verbrechen, und die**

Per-

Person dessen schuldig sey, so sind sie verbunden, es so zu finden, obgleich von solchen Umständen kein offenbarer Beweis gegeben ist. Wo aber die Handlung oder die Thatsache an sich selbst **unschuldig**, oder gleichgültig ist, da **muß die Bedeutung dieser Worte** (daß sie boshafter weise, oder in dieser und jener Absicht geschehen sey) **nothwendig erwiesen werden**; denn **sonst ist kein Verbrechen vorhanden**, und folglich auch kein rechter Gegenstand, den man zur gerichtlichen Untersuchung bringen kann. In welchem Fall das grosse Gericht der Geschwornen nach Gewissen und Recht verbunden ist, ein Ignoramus zu antworten, und das kleine Gericht, ein **nicht schudig** zu finden.

Diesem können wir noch, zur Bestätigung, zufügen, daß in kleiner Schrift, die im J. 1681 unter dem Titel: **die Sicherheit des Lebens der Engländer, oder Erklärung des Amts, der Macht und der Pflicht des grossen Gerichts der Geschwornen von England nach den Grundsätzen der englischen Regierung, und nach der Declaration derselben, die im Parlement durch viele Verordnungen gemacht worden**, herauskam, und welche, ob sie gleich damals ohne des Verfassers Namen gedruckt ward, hernach mit den Namen des Lords **Somers** aufgelegt ist S. 32. der kleinern Ausgabe gesagt wird; „es können denselben keine Befehle von „irgend einem Gericht oder Richtern gegeben wer„den.“

Und S. 59. sagt eben dieser Verfasser:

„Des Königs Ansehen und Ehre ist mehr an der „Beschützung der Unschuldigen, als an der Bestrafung „der Schuldigen gelegen. Dieser Grundsatz kann

„sie

„sie (die Geschwornen) niemals zu Ausschweifungen „verleiten."

Wenn er S. 9. von dem kleinen Gericht der Geschwornen redet, so sagt er insbesondere, „wenn „sie **schuldig** oder **nicht schuldig** urtheilen, so „entscheiden sie zusammen das **Gesetz** sowohl als die **Thatsache.** Und S. 9 und 10.

Setzt er ferner hinzu: „So wie es das Gesetz „gewesen ist, so ist auch allezeit der Gebrauch und „die Gewohnheit dieser Geschwornen (nämlich des „kleinen Gerichts derselben) nach allen allgemeinen „Vereinigungen bey bürgerlichen sowol als peinlichen „Sachen, gewesen, beydes über das **Gesetz**, und „über die **Thatsache** zu urtheilen."

Der Lord führet den Richter **Vaughan** zum Zeugen an, daß die Geschwornen das **Gesetz** bestimmen; **und daß das Gericht dieselbe nicht nöthigen kann, gegen ihren Willen etwas zu billigen.**

Und der Ritter **M. Hale** sagt in seiner Geschichte des Gesetzes, S. 140, daß die Gschwornen nicht nur von der Thatsache, sondern auch von dem Gesetz Richter sind. S. **Dr. Ellis über die Freyheit**, Theil. 2. S. 29.

Einige von den Geschwornen können vielleicht sagen — „wenn wir das, was die Zeugen beschwören, nicht aus den Beweisen herausbringen können, ob wir gleich Grund haben, die Warheit zu vermuthen, oder wenn wir es nicht so finden, als es der Richter vorschreibt, **so können wir in Verwirrung kommen**, der Richter kann uns eine **Geldbusse** auflegen ꝛc. „Hierauf antwortet Herr **Care** ganz richtig, dieß sey eine vergebliche Furcht. **Kein Richter darf so etwas vorbringen, ihr seyd die eigentliche Richter der vor euch liegenden Sachen,**

und eure Seelen stehen aufs Spiel; ihr müsset freywillig handeln, und seit, ob es gleich das Gericht fordert, nicht verbunden, die Gründe anzuführen, **warum** ihr so oder so ein Urtheil sprechet: denn ihr von dem grossen Gericht der Geschwornen habt euch zum Gegentheil verschworen, nämlich, **daß ihr eurer Mitgesellen Rath und euren eigenen geheim halten wollet.** Und ihr von dem kleinen Gericht der Geschwornen seid keinesweges verbunden, eure Bewegungsgründe bekand zu machen, es kann nicht schicklich seyn. Unter der Regierung der Königin **Elisabeths** ereignete sich vor dem Oberrichter **Anderson** ein merkwürdiger Fall. Ein Mensch ward des Mordes beschuldigt; die Beweise waren so stark, daß eilf von den Geschwornen kein Bedenken trugen, ihn für schuldig zu erklären; der zwölfte weigerte sich dessen, und hielt sie so lange auf, daß sie im Begrif waren, für Hunger umzukommen, und er brachte sie endlich dahin, ihm nachzugeben, und den Gefangenen für nicht schuldig zu erklären. Der Richter, der diesen Geschwornen oft ermahnt hatte, sich mit seinen Mitgesellen zu vereinigen, und sich über dessen Standhaftigkeit wunderte, ließ ihn zu sich rufen, und unterredete sich mit ihm insgeheim, dem er endlich, nach erhaltener Versicherung, daß ihm nichts wiederfahren solte, bekannte, daß er selbst der sey, der den Mord begangen habe, daß der Gefangene unschuldig sey, und daß er den ersten Mord nicht habe mit einem Meineyd und mit einem zweyten Mord vergrössern wollen. Allein um einen jeden zu überzeugen, daß die Geschwornen keinesweges strafbar sind, wenn sie nach ihrem Gewissen verfahren, ob es gleich gegen scheinbare Beweise geschieht, und um die Gründe einzusehen, warum

sie deshalb nicht zur Verantwortung zu ziehen sind, wollen wir hier einen verurtheilten Rechtsfall, anführen, nämlich den vom **Bushel** im 22. Jahre der Regierung **Carls II**, der von dem gelehrten Ritter **Johann Vaughan** erzählt wird, dessen Buch von den damaligen Groskanzler, dem Oberrichter **North**, und allen damaligen Richtern in England, gebilligt ward. Der ganze Bericht von diesem Fall, nimmt fast funfzehn Seiten ein, und ist werth gelesen zu werden. Wir wollen aber nur einige Stellen daraus anführen.

Der Fall war dieser.

Bushel und einige andre von den Geschwornen, die in den Gerichtssitzungen zu London im September 1670 den **Pen** und **Mead** (zwey Quacker) von einer Uebertretung und Verachtung der Gesetze und von unerlaubter Zusammenkunft und Aufruhr, dessen sie waren beschuldigt worden, freygesprochen hatten, wurden ein jeder zu 40 Pf. Strafe verurtheilt, und so lange verhaftet, bis sie dieselben bezahlen würden *). **Bushel** zeigt sein Habeas Corpus vor, und nach der erneuten Untersu-

chung

*) Der Uebersetzer des Fortescue sagt in seiner Vorrede, S. 13. „Den Geschwornen ward eher als einer Rotte von Felonen, denn als einer Gesellschaft von ehrlichen Leuten begegnet. Seit vielen Zeitaltern sind keinem Gerichte von Geschwornen so viele Beweise von Kränkungen und Beschimpfungen wiederfahren, weil sie nicht den Eigensinn des Hofes der Ruhe ihres Gewissens vorziehen, und meineydig werden wollten, welches sie doch wirklich gewesen wären; wenn sie nicht so gehandelt hätten, als sie handelten. Nachdem sie wegen eines entscheidenden Urtheils zwey Tage und zwey Nachte eingesperrt gewesen waren, wurden sie endlich am Gelde gestraft und verhaftet, weil sie es gegeben hatten.

chung erhellete, daß er sey verhaftet worden, weil sie, den Gesetzen zu wieder, und gegen die öffentlich im Gericht gegebene klare und deutliche Beweise, wie auch gegen die Vorschriften des Gerichts in Rechtssachen, besagte W. P und W. M. zum grossen Hinderniß der Gerechtigkeit ꝛc. losgesprochen hatten; welches nach einer feyerlichen Ueberlegung von den Richtern für eine unzureichende Ursach, sie zu strafen und zu verhaften, erklärt ward; sie wurden daher losgelassen, und führten nachher einen Proceß zu ihrer Entschädigung. Die Gründe dieses Urtheils werden vom Richter **Vaughan** angeführt, und unter denselben bedient er sich der folgenden, die wir mit seinen eigenen Worten anzeigen wollen: Ein Fehler in dem Bericht ist, daß nicht von den Geschwornen gesagt wird, sie hätten die angeklagte Personen gegen deutliche und offenbare Beweise losgesprochen. **Sie wusten, daß diese Beweise deutlich und offenbar gegen die angeklagte Personen waren:** denn so offenbar auch die Beweise seyn mogten, wenn sie nicht ihnen offenbar waren, und von ihnen für solche gehalten wurden, so war es kein strafbarer Fehler, und verdiente keine Bestrafung; von welchem Unterschiede das Recht, die Geschwornen, wegen falscher Urtheile, zu strafen, vornemlich abhängt.

Ich mögte wissen, ob wohl etwas gewöhnlicher sey, als daß zwey Menschen, Studenten, oder Advocaten, oder Richter, aus demselben Fall im Gesetz wiedersprechende und entgegengesetzte Folgerungen herleiten. Und verhält es sich anders, wenn zwey Menschen aus demselben Zeugnis verschiedene Folgen ziehen? Was ist bekannter, als daß demselben Verfasser und derselben Stelle in diesem Verfasser Gewalt angethan wird, wiederspre-

chende

chende Folgen zu behaupten, und daß es schwer zu entscheiden ist, welche die rechte sey? Was ist in den Religionsstreitigkeiten gewöhnlicher, als dieselben Schriftstellen zu entgegengesetzten Lehren zu drehen? Wie gehet es also zu, daß zwey Personen nicht mit Grunde und Redlichkeit glauben können, daß das, was einer oder viele Zeugen sagen, nach der Meynung der einen ganz deutlich nur eine Sache nach der Vorstellung der andern aber ganz deutlich das Gegentheil beweise? Muß also die eine von diesen Personen Geldstrafe und Gefängnis verdienen, weil sie das thut, was sie nicht anders thun kann, wenn sie ihren Eid und ihre Rechtschaffenheit bewahren will? Und so verhält es sich oft mit dem Richter und mit den Geschwornen.

Ich schliesse demnach hieraus, daß dieser Bericht, der die Gefangenen beschuldigt, daß sie den P. und M. wieder deutliche und offenbare Beweise losgesprochen haben, ohne zu sagen, daß sie gewußt und geglaubt, daß diese Beweise gegen die angeklagte Personen deutlich und offenbar sind, keine Ursach zur Geldstrafe und Gefängnis sey.

S. 142. heißt es: die Entscheidung eines Gerichts von Geschwornen, und das Zeugnis eines Zeugen, sind zwey sehr verschiedene Dinge, in der Warheit und Falschheit derselben. Ein Zeuge beschwört, was er gesehen oder gehört hat, oder überhaupt was in seine Sinne gefallen ist; allein einer von den Geschwornen beschwört das, was er aus dem Zeugnis solcher Zeugen durch die Anstrengung seines Verstandes schliessen kann, daß es die Thatsache sey, nach welcher man forschet; welches zwar nicht in dem Grunde, wohl aber in der Strafe, von dem verschieden ist, was ein Richter aus

verschiedenen von ihm betrachteten Fällen schließt, daß es in der vor ihm habenden Streitsache das Gesetz sey. 2c.

Soweit der Richter Vaughan.

Das Finanzkammergericht.

Das **Finanzkammergericht** hat seinen Ursprung von den **Normannen**; und es werden darin alle Rechtssachen, die die Einkünfte der Krone betreffen, untersucht. In dem Buche, the grand Customary genannt, wird von diesem Gericht folgende Beschreibung gemacht: „die Finanzkammer ist eine Versammlung von vornehmen „Gerichtsverwaltern, denen es zukommt, das zu „verbessen, was die Amtleute und andre Unterrichter unrecht gethan, und unbedachtsam beurtheilt „haben, und allen Menschen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, als ob es von dem Fürsten selber geschähe."

Baronen dieses Gerichts.

Bey der ersten Stiftung dieses Gerichts hatten die grossen **Baronen** des Reichs, sowohl die weltlichen, als die geistlichen, darin ihren Sitz. Daher kommt es, daß die Richter, die jetzt zur Vollziehung der Gerichtbarkeit dieses Gerichts ernennt werden, noch den Namen **Baronen** behalten; die aus einem Oberbaron und drey andern bestehen; nebst dem Schatzmeister und Kanzler.

Gerichtbarkeit.

Dieses Gericht hat eine ursprüngliche Gerichtbarkeit ohne Auftrag. Vor Alters war sein Ansehen so groß, daß es in des Königs Pallast gehalten ward, und die Acten desselben durften in keinem andern von den königlichen Gerichtshöfen untersucht oder zur Rechenschaft gefordert werden: allein gegenwärtig wird die Finanzkammer für das letzte von den vier Gerichten in Westmünster gehalten.

In

In der Finanzkammer ist ein Gericht der Processe, ein Gericht der Rechnungen, ein Gericht der Empfangscheine; das Finanzkammer-Zimmer, wo sich bey schweren Rechtsfällen alle Richter versammlen, ein Gericht wegen der Versehen in der Finanzkammer; ein Gericht wegen der Versehen in der Königs-Banke; und endlich ein Gericht der Billigkeit in der Finanzkammer.

Besteht aus zwey Theilen.

Zur Beförderung der Geschäfte wird die Finanzkammer in zwey Theile getheilt. Der eine derselben beschäftigt sich mit der **gerichtlichen** Verhörung und Entscheidung aller Streitsachen, die des Königs Einkünfte betreffen, welcher vormals die Finanzkammer der Rechnungen genennt ward: der andre wird die **Einnahme der Finanzkammer** genennt, weil man sich dabey vornehmlich mit dem Einnehmen und Auszahlen des Geldes beschäftigt. In dem Rechnungsgericht müssen alle Landvögte, Amtleute ꝛc. Rechenschaft geben: und in dem Einnahme-Gericht haben die Schuldner des Königs, und solche, die denselben schuldig sind, wie auch des Königs Lehnsleute, und die Hofbedienten, die Freyheit, einer den andern, oder einen jeden Fremden, zu belangen, und in gleichen Rechtssachen belangt zu werden, als in den Gerichtshöfen der Königs Banke und der gemeinen Processe vorkommen.

Der **gerichtliche Theil der Finanzkammer** ist ein Gericht, sowohl des Rechts als der Billigkeit. Das Gericht des Rechts wird in dem Proceßzimmer, nach dem Lauf des gemeinen Gesetzes, vor den Baronen gehalten. In diesem Gericht muß der Kläger ein solcher seyn, der dem König schuldig oder verantwortlich ist; und der Haupt-

Proceß ist entweder ein Subpoena, oder ein Quominus.

Das Gericht der Billigkeit wird in dem Finanzkammer-Hause vor dem Schatzmeister, den Kanzler und den Baronen, doch insgemein nur vor den Baronen, gehalten; die Lord Ober-Baronen sind, bey Verhörung und Entscheidung aller Sachen, die obersten Richter. In diesem Theil der Finanzkammer wird durch **englische** Bill und Antwort, nach dem Gebrauch des Kanzelleygerichts, verfahren; mit diesem Unterschiede, daß der Kläger hier auch anzeigen muß, er sey ein Schuldner des Königs, er mag es seyn, oder nicht. In diesem Gericht der Billigkeit ist es, daß die Geistlichkeit wegen der Unveräusserlichkeit ihrer Zehnten ꝛc. Memoriale einreicht. Hier übergiebt auch der Ober-Anwald wegen jeder Angelegenheiten, die die Krone betreffen, seine Memoriale. Und es kann von einem jeden, der sich in einer Rechtssache, die zum Behuf des Königs gegen ihn getrieben wird, gekränkt findet, gegen des Königs Ober-Anwald ein Memorial übergeben werden, um dagegen Hülfe zu suchen: in welchem Fall der Kläger den Ober-Anwald mit einer Abschrift seines Memorials versehen, und ihn bewegen muß, ihm darauf eine Antwort zu geben; bey welchem Geschäfte er einen jeden, der in der Sache interessirt ist, oder einen jeden Officianten, oder andre auffordern kann, um ihn zu belehren, daß der König dadurch keinen Schaden leide, und seine Antwort ist ohne Eid einzugeben.

Alle auf gemeine Processe erfolgende Strafen, Verwirkungen ꝛc. werden durch dieses Gericht zuerkannt; bey welchem auch ein jüngerer Baron sitzt, der den Oberlandvögten, Beamten, Rechnungsführern,

führern, Einnehmern, Controlleurs, Aufsehern und Visitatoren aller Zollhäuser ꝛc. den Eid abnimmt.

In diesem Gerichte sind auch zwey Kämmerer; drey Registratoren; des Königs Oberamwald; der Sekretär der Einkünfte, der zwey Gehülfen und sechs Schreiber unter sich hat; fünf Rechnungsführer über die königlichen Einkünfte; ein Controlleur; ein Sekretär der Processe; ein Sekretär der Steuren; vier Zahlmeister; einer der die Kerbstöcke verfertigt, und die ausgezahlten Summen anzeichnet; ein Steuerschreiber; ein Oberaufwärter und vier Unteraufwärter, nebst vier gewöhnlichen Boten. Officianten

Die Richter dieser höhern Gerichte werden des Jahres zweymal vom Könige beordert, die **Umläufe** (deren wir oben in dem Abschnitt **von der Eintheilung Englands in Grafschaften** ꝛc. gedacht haben) zu halten, oder in jeder Grafschaft von England die Rechtspflege zu verwalten. Welche umlaufende Gerichte eigentlich **Landgerichtstage** (Assizes) genennt werden. Das Geschäfte dieser Gerichte ist, alle Rechtssachen, sowohl von Seiten der Krone, als von nisi prius, durch ein Gericht von zwölf Geschwornen, die von dem Landvogt einer jeden respectiven Grafschaft erwählt werden, zu untersuchen. Von deren Amt und Macht wir kurz vorher eine ausführliche Nachricht gegeben haben. Richter der Landgerichte.

Bey dem Verhör der Verbrecher verstattet keine Nation dem Missethäter eine so billige Vertheidigung als die englische. Wenn ein Verbrecher ertapt ist, so wird er vor einen Friedensrichter verhört; und die Zeugen werden gegen ihn vorgeführt, und geben ihr Zeugnis nach abgelegten Eide. Wenn Verhör der Verbrecher.

der Beweis offenbar ist, so übergiebt der Richter dem Verbrecher dem Grafschaftsgefängnis, um daselbst zum Verhör entweder vor den Richter der vierteljährigen Sessionen, oder vor den Richtern der Landgerichte aufbewahrt zu werden.

Nachdem er nun vor den Schranken der Gerichtssitzung gebracht, und ihm befohlen worden, seine Hand aufzuheben, so frägt der Sekretär des Gerichts ihn, ob er **schuldig**, oder **nicht schuldig** sey. Antwortet der Gefangene **schuldig**, so ist nichts weiter übrig, als das Urtheil über ihn auszusprechen. Weigert er sich zu antworten, so befiehlt die Strenge des Gesetzes, ihn bis zum Tode dazu zu zwingen; welches doch selten geschieht. Die gewöhnlichste Antwort aber ist: **nicht schuldig**; denn die Landesgesetze halten einen jeden von einem Verbrechen so lange unschuldig, bis es von Zeugen, die durch einen Eid verpflichtet sind, ist erwiesen worden; und wenn ihre Zeugnisse nicht entscheidend und klar sind, so werden die Geschwornen ihn lossprechen.

Der Richter sammlet nun die Zeugnisse, und wenn nach den Gesetzen dem Gefangenen etwas zu statten kommen kann, so muß der Richter die Sache aufklären, und die Geschwornen davon unterrichten, sodann aber ersucht er sie, nach den Beweisen, und je nach dem sie den ihnen vorgelegten Zeugnissen Glauben geben, zu urtheilen, und ihr Gewissen zu befreyen. Nachdem nun die Geschwornen unter sich berathschlaget, und die Sache untersucht haben, spricht der Vornehmste, im Namen aller Geschwornen, gegen den Gefangenen entweder **schuldig** oder **nicht schuldig** aus. Und sollte es sich zutragen, daß einer von den Geschwornen **mittlerweile stürbe, so soll der Gefangene** ipso

facto

facto losgesprochen werden. Diese Entscheidung oder dieses Urtheil der Geschwornen ist in allen Fällen unveränderlich, ausgenommen in einigen zweifelhaften Fällen, in welchen die Entscheidung besonders untersucht wird. In welchem Falle es auf den Ausspruch der zwölf Richter ankommt.

Wenn der Gefangene das Unglück hat, überführt und schuldig erfunden zu werden, so frägt der Richter ihn: „was er für sich vorzubringen habe, warum das Todesurtheil nicht gegen ihn ergehen solle?„ Der Gefangene hat sodann Gelegenheit auf einen Aufschub des Urtheils anzutragen, wenn er einen guten Grund anführen kann, warum das Urtheil nicht statt finden soll; z. B. daß er des gerichtlichen Verhörs unkundig sey; daß in der Führung des Processes ein wesentlicher Fehler vorgegangen; daß der Bericht von der untersuchten That abweiche; daß in dem Urtheil mehr enthalten sey, als in der Declaration liege. Und wenn alles dieses nicht geschehen kann, so kann der Verbrecher sich auf seine **Geistlichkeit** berufen, unter der Bedingung, daß es seine erste Vergehung, und das Verbrechen in den Verordnungen enthalten sey; welches ihm das Leben rettet, und ihn verurtheilt, nur in der Hand gebrandmarkt zu werden.

Ausspruch des Todesurtheils für einen Felonen.

Kann er sich aber dieser Mittel nicht bedienen, so spricht der Richter dieses Urtheil aus: „Das „Gesetz will, daß du zu dem Orte, von welchem du „kamest, zurückkehren, und von da zum Gerichtsplatz gehen sollst, woselbst man dich am Halse aufhängen soll, bis dein Leib todt ist; und Gott sey „deiner Seele gnädig.„ Nach diesem Worten wird dem Vogte die Hinrichtung aufgetragen.

Dieses Todesurtheil ist aber nach der Beschaffenheit des Verbrechens verschieden. Denn wenn

für den Hochverrath.

der Gefangene des **Hochverraths** schuldig erfunden wird, so lautet das Urtheil so: „Du sollst zu „dem Orte, von welchem du kamest, zurückgeführt, „und von da auf einer Schleife zum Gerichtsplatz „gezogen und daselbst am Halse aufgehängt werden; „und dann soll man dich lebendig abschneiden; dir „deine Eingeweide und Zeugungsglieder vom Leibe „wegreissen, und vor deinen Augen verbrennen; „und man soll deinen Kopf abhauen, deinen Leib in „vier Theile theilen, und mit denselben nach des „Königs Befehlen verfahren. Gott aber sey dei„ner Seele gnädig.“ Wenn aber das Urtheil ge-

für Kleinverrath.

gen **klein Verrath** ist, so lautet es so: „er soll zu „dem Orte, von welchem er kam, zurückgeführt, von „da auf einer Schleife nach dem Gerichtsplatz ge„zogen, und daselbst am Halse aufgehenkt werden, „bis er todt ist.“ Wenn es ein verheelter Verrath ist, so lautet das Urtheil so: „er soll an den „König sein ganzes Vermögen, seine activen und „passiven Schulden, und seine Ländereyen, so lange „er lebt, verwirken, und auf Lebenslang beständig „im Gefängnis sitzen.„ Wenn aber eine Frauensperson sich des Hochverraths, Kleinverraths und des falschen Münzen schuldig gemacht hat, so ergehet gegen sie das Urtheil, daß sie **verbrannt** werden soll.

Die Hinrichtung muß nach dem im Gericht gehörig gegebenen Urtheil geschehen. Kein Vogt kann an der Form derselben etwas ändern. Allein der König kann die ganze Hinrichtung aufheben; und in einigen Fällen kann er einen Theil derselben erlassen. So kann er respectu personae das **Hängen** in ein **Enthaupten** verwandeln. In diesem Fall wiederholet der König in seinen an den Groskanzler von England gerichteten Patentbriefen

den

den Urtheilsspruch und setzt darin hinzu: „da wir „aber, weil der besagte N. N. einer vom hohen „Adel ist, die Art der Vollziehung des Urtheils „mindern wollen, so sprechen wir diesen N. N. hie„durch von solcher Vollziehung des Urtheils los, „und an dessen Statt ist es unser Wohlgefalle, daß „diesem N. N. der Kopf abgehauen werden soll, wie „es in solchen Fällen mit denen vom hohen Adel ge„halten worden ist ꝛc.“

Solche, die von den Geschwornen, oder aus Mangel von Zeugen, die gegen sie erscheinen, freygesprochen sind, werden unverzüglich losgelassen. Solche, die unschuldig erfunden worden, können gegen ihre ungerechte Verfolger zu den Gesetzen ihre Zuflucht nehmen. Die Zeugen, die nach ihrem Wissen Zeugnis zu geben nicht erschienen sind, können belanget werden.

Ferner, wenn einige Gefangene bis zu den Landgerichten ꝛc. blos aus einem Argwohn, im Gefängnis behalten werden, und doch zu ihrer Loslassung aus dem Gefängnis berechtiget sind, so macht der Sekretär diese Proclamation: „N. N. der Ge„fangene, stehet hier vor den Schranken. Wenn „jemand gegen ihn etwas vorzubringen hat, so rede „er: denn der Gefangene bestehet auf seine Loslas„sung.“ Und wenn alsdenn kein Zeuge gegen ihn erscheinen, und kein Verhaftbefehl gegeben werden sollte, so soll er losgelassen werden.

Untere Gerichte.

Ausser den Obergerichten, die wir bisher beschrieben haben, giebt es eine grosse Menge von andern Gerichten, wie wir bereits erwähnt haben; und diese werden insgemein eingetheilt in *Courts of Record* und *Base Courts*.

Court of Record.

Ein Court of Record ist ein solches Gericht, das eine Macht hat, nach dem Gang des gemeinen

Rechts, über reale, persönliche und vermischte Rechtshändel, wo die Schuld oder der Schade vierzig Schillinge beträgt, Untersuchungen anzustellen.

Base Court. Ein Base Court, oder ein Court not of Record, ist ein solches Gericht, in welchem man nicht über eine Schuld oder über einen Schaden, der sich auf vierzig Schillinge beläuft, Untersuchungen anstellen kann; oder wo das Verfahren nicht nach dem Gang des gemeinen Rechts geschieht, und auch nicht eingetragen wird; dergleichen sind das **Grafschafts-Gericht**, das **Hunderttheil-Gericht**, das **Baronen Gericht** ꝛc. Allein die Gerichtshöfe of Records in Westmünster-Halle haben die Macht, Geldbußen aufzulegen und ins Gefängnis zu werfen. Und bey diesen Gerichten zu Westmünster hat der Kläger nicht nöthig, in seiner Declaration darzuthun, daß der Rechtshandel zu ihrer Gerichtbarkeit gehöre; denn diese ist allgemein; allein in den Untergerichten muß dieses ausführlich dargethan werden; weil sie besondre Gerichtbarkeiten haben.

Friedensgerichte. Unter den jetzigen Untergerichten of Record ist das **Gericht der Sessionen des Friedens**, das in jeder Grafschaft des Jahres viermal gehalten wird, das vornehmste. Es wird von zweyen oder mehrern Richtern gehalten, deren einer von den Quorum zur Vollziehung der Macht ist, die ihnen durch ihre Bestallung und durch verschiedene Verordnungen ertheilt wird, wodurch sie bevollmächtigt sind, Stöhrungen des öffentlichen Friedens ꝛc. und verschiedene Vergehungen, die nach den Verordnungen zu ihrer Erkenntnis und Gerichtbarkeit gehören, zu untersuchen und zu entscheiden.

Da

Da die Geschäfte in diesen Gerichten durch gewisse **Rechtsgelehrte**, geschehen, die man **Anwalde** und **Sachwalter** nennt, so hat die Gesetzgebende Macht, um schlechte und unwissende Leute, die sich mit den Processen abgeben wollen, auszuschliessen, und um aufs künftige das Publicum mit geschickten und redlichen Anwalten und Sachwaltern zu versehen, eine Acte zur bessern Einrichtung derselben im 2ten Jahre der Regierung **George II.** durchgesetzt.

Die Geschäfte der andern Gerichte wird man aus folgender Nachricht ersehen:

Baronen-Gericht.

Das **Baronen-Gericht** ist ein solches, das ein jeder Gutsherr in seinem Gebiete zu halten ein Recht hat. Dieses Gericht muß nach dem Herkommen gehalten werden, und ist von zweyerley Gattung, nämlich, entweder nach dem gemeinen Gesetz, oder nach dem Herkommen: das erstere ist, worinn die Baronen, oder Freylehnsbesitzer, die Richter sind; das andre aber, worin der Gutsherr, oder sein Gerichtsverwalter, Richter ist.

Alle Vasallen, die zur Herrschaft gehören, werden vor dieses Gericht gefordert, von welchen ein Theil zu einem **Gericht der Geschwornen** vereidet werden, welches man die **Huldigung** (Homage) nennt. Der Gerichtsverwalter, oder Richter, befielt diesen Geschwornen, sich vornemlich nach den Lehnsleuten und Freylehnsbesitzern, die seit dem letzten Gerichte verstorben sind, zu erkundigen, und ihre nächsten Erben vorzustellen; wie auch alle Beeinträchtigungen oder Eingriffe der Vasallen zu untersuchen. Sie können auch hier unter sich Verordnungen und Gesetze machen, und dieselbe den Uebertretern mit Geldbussen einschärfen, die dem Gutsherrn bezahlt werden müssen.

Das

Erb- und Lehn-Gericht.

Das **Erb- und Lehn-Gericht** (Court Leet) ist zur Bestrafung solcher Vergehungen, die unter dem Hochverrath sind, angeordnet. Allein ob es gleich den Gutsherrn zukommt, so hat doch nicht eine jede Herrschaft das Privilegium und Ansehen dieses Gerichts, das sonst die **Untersuchung des Freylehns** genennt ward; denn keinem Unterthanen ward diese Macht anvertrauet, als solchen, die bey dem Könige in Ansehn standen, oder auf welche er ein grosses Vertrauen setzte. Denn wo auch das Gericht gehalten wird, da wird es als des Königs Gericht betrachtet: weil die Macht desselben von der Krone hergeleitet wird.

Dieses Gericht wird zweymal des Jahres, zu gewissen Zeiten, gehalten; und in demselben werden alle, die in der Herrschaft wohnen, aufgefordert, den Eid der Treue zu schwören. Es werden auch über Mäutereyen, Blutvergiessen und heimliche Verschwörungen, wie auch über falsches Maas und Gewicht, Untersuchungen angestellt.

Gewissensgericht.

Das **Gewissensgericht** muß in allen solchen Fällen entscheiden, in welchem die Schuld oder der Schade **unter vierzig Schillingen** ist. Wo auch dieses Gericht eingeführt seyn mag, da steht es unter der Bestätigung des Parlements, und soll zur Hülfe der Armen dienen, damit sie zur Bezahlung ihrer ausstehenden Schulden gelangen, und unter leichten Bedingungen, die ihren jedesmaligen Umständen gemäs sind, ihre eigene abzahlen können.

Gericht der Bitten.

Das erste von diesen Gerichten ward ein **Gericht der Bitten** (court of Requests) genennt. Es ist durch eine Acte des gemeinen Raths zu London, unter der Regierung **Heinrichs** VIII. eingeführt, und seitdem durch verschiedene Parlements-

Acten

Acten bestätigt worden. Die Richter dieses Gerichts sind drey oder mehr vermögende und glaubwürdige Hauswirthe in dem Bezirk, welche die Macht haben, dem Gläubigen einen Eid abzunehmen; die Zeugen abzuhören, und zwischen dem Kläger und Verklagten, dem Gläubiger und Schuldner, solche Verfügungen zu machen, als sie der Billigkeit und dem Gewissen am gemässesten halten. Wenn der Schuldner unterläßt, seine Schuld nach solchen Verhältnissen, als sie in seiner Macht zu stehen glauben werden, zu bezahlen, so kann er durch Execution dazu genöthigt und ins Gefängnis gesetzt werden; oder wenn man seine Person nicht ausfinden kann, so kann man sich seines Vermögens bemächtigen: und wenn er nicht am zweyten Gerichtstage nach der Vorforderung erscheint, so kann ein Arrest gegen ihn verhängt werden.

Wenn ein Bürger von London wegen einer Schuld unter vierzig Schillingen verhaftet wird, so wird dieses Gericht für den Kläger in der Rechtssache einen Citationsbefehl ertheilen, und den Verklagten nöthigen, dem Kläger seine Kosten zu bezahlen, und den Anwald suspendiren, der sich untersteht, gegen die Verordnungen dieses Gerichts ungehorsam zu seyn. Und überall, wo ein **Gericht der Bitten** eingeführt ist, wird der Kläger, in allen Rechtssachen wegen einer Schuld unter vierzig Schillingen, des Vortheils eines legalen Processes beraubt, weil er in der Führung desselben einen Fehler begangen hat.

Das **Kriegsgericht** ist eine besondere Gerichtbarkeit, die bey dem Kriegsheer entstanden, und zur Bestrafung der Vergehungen der Officier zu Wasser und zu lande, wie auch der Soldaten Kriegsgericht

und

und Matrosen, eingeführt ist. Die Macht dieses Gerichts ist durch die Meuterey-Bill, und durch verschiedene Verordnungen, zur Aufmunterung und Bemannung der Flotte, bestimmt worden. Diese Gerichte werden durch eine Bestallung vom Könige bevollmächtigt; sie haben einen rechtsverständigen Richter, sie verhören aber nicht durch Geschworne. Ihre Urtheilssprüche müssen vom Könige bestätigt werden, ausser in solchen Fällen, wenn die Nothwendigkeit am Bord der königlichen Flotte eine unverzügliche Abhelfung und Strafe fordert.

Der **Landvogt** hält zwey Gerichte; das eine wird das **Grafschafts-Gericht**, und das andre des **Landvogts-Herumreise** genennt.

Grafschafts-Gericht.

Das **Grafschafts-Gericht** wird monatlich, entweder von dem Landvogt, oder von seinem Untervogt, gehalten, um die bürgerlichen Rechtshändel der Grafschaft, unter vierzig Schillingen, zu verhören und zu entscheiden; es ist aber kein Gericht of Record.

Landvogts Umreise.

Des **Landvogts Herumreise** ist des **Königs Lehngericht** durch die ganze Grafschaft, in welchem über alle peinliche Vergehungen gegen das gemeine Gesetz Untersuchungen angestellt werden, und worinn der Richter nicht durch das verordnete Gesetz gebunden wird. Dieses Gericht wird des Jahres zweymal gehalten; einmal nach Ostern, und das andre mal nach den Michaelsfeste. Allein alle Pairs des Reichs, alle Geistliche, und solche, die eigene Gerichtshöfe haben, sind von der Gerichtbarkeit desselben ausgenommen.

Geistliche Gerichte.

Wir kommen nun zu den **geistlichen Gerichtshöfen** dieser Nation, welchen die vollziehende Macht der kirchlichen Gesetze im Königreiche England aufgetragen ist. Die zu diesen Gerich-

ten gehörende Angelegenheiten sind die Ordinationen der Geistlichen, die Einführungen in die Pfründen, die Beobachtung des durch die Gesetze eingeführten Gottesdienstes, die Zehnten, Opfer, ungewisse Kircheneinkünfte, Vermächtnisse, Stohlgebühren, Kirchenzierrathen, der Verfall und die Reperaturen des Kirchengebäudes, Ehesachen, Ehescheidungen, uneheliche Kinder, Testamente, Verwaltungen, Besoldungen, Abänderungen der Geldstrafen, Abfall, Simonie, Ketzerey, Spaldung, Gotteslästerung, Hurerey, Ehebruch, Blutschande ꝛc.

Verfahrungsart.

Diese Gerichte verfahren nach den **bürgerlichen und canonischen Gesetzen.** Die Weise ihrer Untersuchungen ist daher von den Gewohnheiten in den Gerichten des gemeinen Gesetzes verschieden. Der erste Schritt geschiehet hier durch eine Citation; sodann erfolgt eine Bill und Antwort. Der nächste Schritt ist, Beweise, Zeugnisse und Vermuthungen, vorzubringen. Hierauf wird über die Sache pro und contra gestritten, mit Anführung des canonischen und bürgerlichen Rechts. Nach diesen Beweisgründen spricht der Richter das Endurtheil oder Decret durch ein Gericht von Geschwornen; und hierauf erfolgt die Vollziehung. Allein in peinlichen Fällen geschiehet das Verhör durch **Anklage,** und der Ankläger nimmt es auf sich, das Verbrechen zu beweisen. Eine andere Weise der Untersuchung ist durch **Denunciation,** wenn ein Kirchenvorsteher ex Officio, auf das gemeine Gericht etwas angiebt. In welchem Fall er nicht zum Beweise verbunden ist, da das Verbrechen notorisch ist, und man von ihm vermuthet, daß er ohne Bosheit handle.

Zu

Besondre Gerichte.

Zu den **besondern Gerichten** gehören verschiedene Gerichte; als das **Gericht der Gewölbe**, das **Gericht der Audienz**, und das **Gericht der Eigenthümlichen**. Alle diese stehen unter der Gerichtbarkeit des Erzbischofs von Canterbury. Das Bischofs-Gericht, oder **Consistorium-Gericht**, das **Gericht des Archidiaconus**, das **Gericht des Dechants** und **Kapitels**; das **Gericht der Abgeordneten**.

Das Gewölbe-Gericht.

Das **Gewölbe Gericht** (court of Arches) ist zur Schlichtung geistlicher Rechtshändel bestimmt, und hat seinen Namen von der **gewölbten** Kirche **Marie le Bow**, in Cheapside zu London, woselbst es anfänglich gehalten ward. An dieses Gericht werden alle Appellationen in Kirchensachen gerichtet; und der Proceß wird im Namen des Richters geführt, dessen Titel ist **Dechant der Gewölbe**, oder **Official des Gewölbegerichts**; weil eine besondere Gerichtbarkeit von **dreyzehn** Kirchspielen, die dem Erzbischof von Canterbury in der Stadt London gehören, gemeiniglich mit dieser Officialität verbunden ist, und eine **Dechaney** genennt wird.

Kleidungen der Doctoren und Sachwalter.

Keine andre, als Doctoren des bürgerlichen Rechts, dürfen in diesem Gerichte Processe führen: und sowohl der Richter als die Sachwalter tragen scharlachne Mäntel nebst Kappen mit Taffent gefuttert, wenn sie von Oxford sind; oder mit gesprenkelten weissen Pelzwerk, wenn sie von Cambridge sind, und runde schwarzsammetne Mützen. Zur Betreibung der Rechtshändel sind zehen Sachwalter, die Kappen, mit Lammfell gefüttert, tragen, wenn sie keine Graduirte sind; wenn sie aber Graduirte sind, tragen sie Kappen, die ihrer Würde zukommen.

Der

Der **Registrator** und **Actuarius** sind die beyde vornehmsten Officianten. Der **Registrator** empfängt alle Klageschriften, Anzeigen und Vorstellungen der Zeugnisse, sammlet alle Urtheilssprüche, und hält die Registratur des Gerichts. Der **Actuarius** setzt die Decrete des Richters auf, registrirt die Acten des Gerichts, und sendet sie in Büchern zur Registratur. Unter ihm steht ein Pedell, der den Stab vor dem Richter herträgt, und diejenigen, die citirt worden sind, herbeyruft. Alle Stellen, die zu diesem Gericht gehören, werden von dem Erzbischof von Canterbury vergeben. Officianten.

Das **Audienzgericht** stammt von einem Gerichte her, in welchem der Erzbischof vor alters, zur Untersuchung der Rechtssachen in seinem Pallaste, persönlich saß; und die Entscheidung derselben gewissen gelehrten Doctoren des bürgerlichen und canonischen Rechts, die man daher seine **Auditors** nennte, überließ. Allein jetzt werden diese Sachen der Entscheidung eines Einigen aufgetragen. Und mit diesem Amte oder Gerichte ward des Erzbischofs **Kanzelley** vereinigt, die sich blos mit Amtssachen beschäftigt, als mit Ertheilung der Aufsicht über geistliche Güter, mit Dispensationen wegen des Aufgebots, mit Ausfertigung der Trauscheine ꝛc. Alles dieses ist jetzt von der Audienz abgesondert. Der Erzbischof von York hat auch ein Audienz-Gericht. Audienzgericht.

Das **Vorrechtsgericht** ist das, worin der Erzbischof von Canterbury, durch ein besonders Vorrecht, das er vor seinem Unterbischöfen voraus hat, alle Streitigkeiten schlichten kann, die in seiner Provinz wegen der letzten Willen derer, die an Vermögen fünf Pfund und drüber hinterlassen haben, entstehen, wofern nicht solche Pfunde Vorrechtsgericht.

durch einen Vergleich zwischen dem Metropolitan und seinen Bischöfen bestimmt sind; wie in dem Kirchensprengel von London, wo es zehen Pfunde sind. Dieses Gericht hat ein Amthaus, worin die Abschriften aller letzten Willen aufbewahrt werden, und ein jeder für einen Schilling die Freyheit haben kann, einen besondern Willen nachzusehen. Zu diesem Gerichte gehören ein Richter und ein Registrator, unter welchen sechs Schreiber stehen, die für die respectiven Grafschaften besonders bestallt sind. Der Erzbischof von York hat ein anders solches Gericht, das seine Finanzkammer heißt.

Gericht der Eigenthümlichen.

Das **Gericht der Eigenthümlichen** erstreckt sich auf alle die Kirchspiele, die zum Erzbisthum Canterbury gehören. Welche von der bischöflichen Gerichtbarkeit ausgenommen sind, und für sich selbst die Macht haben, die letzten Willen zu bestätigen ꝛc.

Bischofsgericht.

Das **Bischofsgericht** oder **Consistoriumgericht** wird von des Bischofs Kanzler gehalten, der als Richter sitzt, und in seinem Kirchensprengel über einen jeden Gegenstand der geistlichen Gerichte dieser Nation erkennet; mit diesem Unterschiede, daß von diesem an das Gericht des Erzbischofs eine Appelation statt findet.

Gericht des Archidiaconus.

Das Gericht des Archidiaconus ist auf gewisse Sachen, oder kleine Streitigkeiten, die innerhalb seiner Gerichtbarkeit entstehen können, eingeschränkt. Und die Gerichtbarkeit eines Dechants oder Kapitels erstreckt sich nicht auf Sachen ausser den Gränzen ihrer Cathedral oder Collegiat Kirche.

Allein so wie der Leib nicht ohne die Seele handeln könnte, so könnten auch diese Gerichtshöfe niemals eingeführt, und zu ihrer gegenwärtigen Stärke und Nutzbarkeit gebracht worden seyn, ohne die Unterstützung und Hülfe der **Gesetzgebung**, des

Königs,

Königs, der Lords und der Gemeinen, die im Parlement versammlet sind. Wir wollen also jetzt von diesen besonders handeln.

Vom Parlemente.

Das Wort **Parlement** wird von den französischen Wörtern parler la ment, d. i. **seine Meynung sagen**, hergeleitet; weil ein jedes Mitglied dieser Gerichtsversammlung seine wahre Meynung, zum allgemeinen Besten des gemeinen Wesens, und zwar nach reifer Ueberlegung, **aufrichtig** und **bescheiden** heraussagen solte: und dieser Name ward (sagt **Coke**, 1. Instit. fol. 100.) vor der Regierung **Willhelms des Eroberers**, schon zur Zeit **Eduards des Bekenners**, gebraucht. Am gewöhnlichsten aber ward es, in den Zeiten der **Sachsen**, **Michegemote** oder **Witenage-mote**, d. i. die **grosse Mote** (**Mote** heist Versammlung, daher die Wardenoten zu London, oder die Gerichtsversammlungen, die in jedem Bezirk von London gehalten werden, bis auf diesen Tag ihren Namen haben) oder die **weise Mote**, d. i. die Versammlung der klugen und weisen Männer des Landes. Namen und Alterthum.

Allein das Wort **Parlement** wird in einer doppelten Bedeutung gebraucht.

1. Im eigentlichen Verstande, wenn es die **gesetzgebende** Macht von England in sich begreift, als wenn man sagt: eine Parlements-Arte; und in dieser Bedeutung schließt es nothwendig den **König**, die **Lords** und **die Gemeinen** in sich; ein jeder

derselben hat eine **verneinende** Stimme, wenn Gesetze gemacht werden, und ohne ihre Einwilligung können keine neue Gesetze, die für die Unterthanen verbindlich sind, durchgehen.

2. Das Wort wird insgemein für die beyde **Parlementshäuser** der **Lords** und **Gemeinen** gebraucht; als, wenn man sagt, der König wird ein Parlement berufen; der König hat sein Parlement aufgehoben ꝛc.

Die Lords des Parlements werden eingetheilt in **geistliche**, nämlich die **Bischöfe**, die wegen ihrer Baronien, die ein Theil ihrer Bisthümer sind, und die sie in ihrem politischen Stande besitzen, darin einen Sitz haben; und in **weltliche**.

Die **Gemeinen** von England werden in drey Klassen oder Theile getheilet; nämlich, 1) **Ritter**, oder Repräsentanten der **Grafschaften**; wobey zu bemerken ist, daß, obgleich das Rescript verlangt, daß zwey Ritter erwählt werden sollen, und obgleich sie Ritter genennt werden, es doch nicht nothwendig sey, daß sie wirklich die Würde der Ritterschaft haben müssen, wenn sie nur **Gentlemen** sind: denn das Statut. 23. Henr. VI. Cap. 15. enthält diese Worte: „Die Ritter der Grafschaften für das Parlement, das künftig zu wählen ist, „sollen **bekannte Ritter** derselben Grafschaften „seyn, für welche sie werden gewählt werden, oder „aber solche **bekannte Esquires** oder **Gentlemen**, die in denselben Grafschaften gebohren worden, und die **fähig** sind, **Ritter zu werden**; „daß aber keiner ein solcher Ritter werden soll, „der in dem Stande eines **Yeoman** und unter demselben ist.„

2) **Bürger**, die **Städte** zu repräsentiren, erwählt werden.

3)

3) **Burgsassen**, d. i. solche, die man aus den **Burgflecken** wählet.

Man bemerke hier, daß der Unterschied zwischen einer **Stadt** und einem **Burgflecken** dieser sey; eine **Stadt** ist ein inkorporirter **Burgflecken**, der vor undenklicher Zeit ein bischöflicher Sitz gewesen, oder jetzt noch ist, und einen Bischof hat; und dieser, obgleich das Bisthum aufgehoben ist, (wie **Westminster**, das ehemals einen Bischof hatte, jetzt aber keinen hat,) bleibt doch noch eine Stadt. (**Coke** 1. Instit. sect. 164.) **Burgflecken** sind incorporirte **Städtgen**, die aber niemals Bischöfe gehabt haben.

Besondre Geschäfte des Parlements.

Aus dem, was bisher gesagt ist, erhellet, daß das Geschäfte eines brittischen Parlements nicht, wie einige wünschten, darin bestehe, daß es der Schlüssel zur Aufschliessung der Geldkasten des Volks ist. Dies ist nur ein Theil, und vielleicht nur der kleinste Theil, der Bestimmung der Parlementer. Sie sollen neue Gesetze, die zum allgemeinen Besten fehlen, vorschlagen, und auf die **Aufhebung** der vorhandenen Gesetze dringen, wenn die Vollziehung derselben dem gemeinen Wesen nachtheilig oder gefährlich ist. Sie sollen für die Religion, und für die Sicherheit und Ehre der Nation, sorgen; sie haben die Macht, das Recht der Krone zu bestimmen (wohl zu verstehen, mit des Königs Bewilligung,) und sie haben sehr oft gewagt, dasselbe der gewöhnlichen Erbfolge zuwieder wirklich einzuschränken. Ja, durch die Verordnung des 13. **Elisab.** c. 1. wird ausdrücklich festgesetzt; „Wenn jemand, auf irgend eine Weise, meinen und versichern, oder behaupten wird, daß die Königin, mit und durch das Parlement von England nicht im Stande sey, Gesetze und Verordnungen

von hinlänglicher Kraft und Stärke zu machen, dadurch die Krone dieses Reichs, und die Erbfolge und Regierung derselben, eingeschränkt und gebunden werden kann; oder daß diese gegenwärtige Verordnung, oder irgend ein Theil derselben, oder irgend eine andre Verordnung, die, zur Einschränkung der Krone, durch die Autorität des Parlements von England, mit königlicher Bewilligung, zu machen ist, nicht auf immer von hinlänglicher Kraft und Stärke seyn solte, alle und jede, die auf die Krone von England Anspruch machen, zu binden, einzuschränken und zu regieren, — so soll ein jeder, der, während dem Leben der Königin, dieses glaubt, versichert, oder behauptet, als ein Verräther verurtheilt werden, und alles das leiden und verwirken, was in den Fällen des Hochverraths gewöhnlich ist; und ein jeder, der es **nach dem Absterben** dieser unsrer Königin glaubt, versichert oder behauptet, soll alle seine bewegliche und unbewegliche Güter verwirken."

Diese Clausel, und die letzte Strafe, hat noch ihre Kraft, und dies solte von solchen wohl erwogen werden, die doch noch behaupten können, daß eine Parlementsacte nicht über die Thronfolge verfügen könne. Die letzten neuen Ausgaben der Verordnungen haben verschiedentlich die ganze Verordnung, als erloschen, ausgelassen; allein aus den Worten: **nach dem Absterben**, erhellet sehr deutlich, daß die hier festgesetzte Clausel noch ihre Kraft habe.

Was das Recht, Krieg und Frieden zu machen anlangt, so ist dasselbe zwar als ein Theil des hohen Vorrechts unsrer Könige bewilligt worden; allein die weisesten Monarchen, die auf dem Thron dieser Reiche gesessen, haben sich, ohne Einwilligung

gung des Parlements, sehr selten in einen Krieg eingelassen. Denn 1) wer könnte ihnen in einer so wichtigen Angelegenheit bessern Rath geben? 2) die Unterthanen werden ihre Personen in einem Kriege, dessen Gerechtigkeit und Nutzbarkeit von ihren Repräsentanten gebilligt worden, mit mehr Willigkeit der Gefahr aussetzen, als in einem andern. 3) der König kann sich alsdenn, zur Führung des Krieges, weit gewisser die nöthigen Hülfsgelder versprechen.

Nichts ist eigentlicher das Geschäfte eines Parlements, als **den Beschwerden abzuhelfen**; auf die **Monopolien** und **Unterdrückungen** acht zu haben; den Ausschweifungen **gefährlicher Günstlinge** und **böser Staatsminister** Einhalt zu thun; **mächtige Verbrecher**, die sich für zu groß halten, als daß die gewöhnliche Gerechtigkeit sie erreichen sollte, zu bestrafen; und das Verhalten derer zu untersuchen, denen die **Verwaltung der Gesetze**, oder die **Verwendung des öffentlichen Schatzes** der Nation, anvertrauet ist. Alle solche und ähnliche Verbrechen sind öffentliche Beeinträchtigungen, und allgemeine Beleidigungen; sie verwunden den ganzen politischen Körper bis auf seine innerste Theile, und sie können (wegen der Macht und des Einflusses der Verbrecher) schwerlich anders aufgedeckt und abgeholfen werden, als in dieser grossen und furchtbaren Rathsversammlung, vor welcher die stolzesten Verbrecher zittern. Man hat auch bemerkt, daß sie kaum jemals irgend einen (wenn er auch bey Hofe noch so sehr in Gunst und Ansehn gestanden hat) gerichtlich verfolgt haben, bey dem es ihnen nicht über kurz oder lang gelungen ist, ihn zu stürzen und zu Grunde zu richten. So

verhielt es sich mit des **Eduards** II. Günstlinge, **Pierce Gaveston**, einem französischen Edelmanne; wie auch mit den Richtern von England unter **Richards** II. Regierung, welche, da sie zur Befriedigung einiger bösen und gefährlichen Günstlinge des Königs nach Nottingham gerufen wurden, sich durch Zureden und Drohungen bewegen liessen, auf verschiedene ihnen vorgelegte Fragen falsche und unbefugte Bescheide zu geben, und gewisse Handlungen für Verrath ausgaben, die es doch in der That nicht waren. Dafür wurden sie, im nächsten Parlement, zur Rechenschaft gefordert, und der beschuldigten Verbrechen überführet; worauf denn der Ritter **Robert Tresilian**, Lord Oberrichter von England, von dem Tower durch London nach Tyburn geschlept, und daselbst aufgehenkt ward. Ein gleiches wiederfuhr dem **Blake**, einem von des Königs Räthen, und dem **Uske**, einem Untervogt von Middlesex, der sich eines Gerichts von Geschwornen gegen gewisse unschuldige Lords und andre, die aus dem Wege geräumt werden solten, bedienen wolte. Und der Erzbischof von **York**, der Herzog von **Irland**, und der Graf von **Suffolk**, drey von den bösen Rathgebern des Königs, wurden genöthigt, flüchtig zu werden, und starben hernach in fremden Ländern im grossen Elende.

So ergieng es auch dem Ritter **Richard Empson**, und dem **Edmund Dudley**, einem von den Baronen der Finanzkammer; denn da diese unter dem Vorwande einer Parlementsacte, das Volk wegen verschiedener Vergehungen ohne **Geschworne** zu verhören, grosse Ungerechtigkeiten begangen hatten, so ward im Parlement gegen sie verfahren, und sie verlohren ihre Köpfe.

Der

Der Ritter **Franz Bacon**, Vicomte von St. Alban, und Lord Kanzler von England, ward seines Amtes entsetzt, und im Tower gefangen gehalten, weil er sich hatte bestechen lassen.

Unter der Regierung **Carls** I. wurden die meisten von den Richtern, die, wegen des Schifzolles, ihre Meynungen dem Gesetz zu wieder von sich gegeben hatten, zur Verantwortung gefordert und genöthigt, flüchtig zu werden. Und im 19ten Jahre der Regierung **Carls** II. ward der grosse Mann, der Graf von **Clarendon**, Lord Kanzler von England, im Parlement zur Rechenschaft gezogen, und, nachdem er hierauf England verlassen hatte, durch eine besondre Acte verbannet und abgesetzt. Mit einem Worte, es war sehr richtig und weise, was von dem vortreflichen Staatsmann, dem Ritter **Wilhelm Cecil**, Lord **Burleigh**, und Grosschatzmeister von England, gesagt ward, „daß ihm „nichts bekand sey, das nicht durch eine Parlements„acte ausgerichtet werden könnte.“

So wie nun die Gerichtbarkeit dieses Gerichts so vortreflich ist, so sind auch die Regeln und Arten, darin zu verfahren, von denen in andern Gerichtshöfen sehr verschieden. Denn (sagt **Coke**, 4. Instit. fol. 15) „gleichwie ein jeder Gerichtshof, zu „seiner Regierung, gewisse Gesetze und Gewohnhei„ten hat, und einige sich nach den gemeinen Ge„setzen, einige nach den bürgerlichen und canoni„schen Gesetzen, einige nach besondern Gesetzen „und Herkommen ꝛc. richten, so bestehet auch das „**hohe Gericht des Parlements** durch seine ei„gene besondre Gesetze und Gewohnheiten. Es ist „das Gesetz und die Gewohnheit des Parlements, „daß alle wichtige Sachen, die in irgend einem „Parlemente wegen der im Parlement versamml-

„ten Pairs und Gemeinen vorkommen, nach den „gewöhnlichen Regeln des Parlements, und nicht „nach den **bürgerlichen Gesetzen**, auch nicht nach „den **gemeinen Gesetzen** dieses Reichs, deren man „sich in den untern Gerichten bedient, beurtheilt „und entschieden werden müssen. Dieses geschieht, „wie es vom Könige und allen geistlichen und welt„lichen Lords erkläret ward, wegen der Pairs des „Reichs, nach dem Gesetz und Gebrauch des Par„laments; und eben dasselbe geschieht auch, aus „gleichem Grunde, für die Gemeinen wegen einer „jeden Sache, die im Unterhause in Bewegung „gebracht oder ausgerichtet wird: und zwar um so „mehr, da, nach einem andern Gesetz und Ge„brauch des Parlements, der König von dem, was „im Unterhause gesagt oder geschehen ist, keine „andre Nachricht haben kann, als durch den Be„richt des Unterhauses, und ein jedes Mitglied „des Parlements ein richterliches Amt hat, und „kein Zeuge seyn kann. Und dies ist die Ursach, „daß die Richter kein Urtheil von einer Sache des „Parlements von sich geben dürfen, weil sie nicht „nach dem gemeinen Gesetz, sondern nach dem Gesetz „und Gebrauch des Parlements, entschieden werden „muß. Und dieses haben die Richter in verschiedenen „Parlementern zugestanden. Einige meynen auch, „daß eine jede Vergehung, die in irgend einem „Gericht begangen wird, und von diesem Gericht „bestraft wird, in demselben Gerichte (wenn es pein„lich verfährt) oder in irgend einem höhern, nicht „aber durch irgend ein unteres Gericht, bestraft „werden muß, und das Gericht des Parlements hat „keines über sich.“

Unter der Regierung **Carls** II. wurden grosse Beschwerden darüber geführt, daß das Unterhaus, durch

durch seinen Gerichtsdiener, einige Personen ins Gefängnis gesand hatte; allein in der That geschahe hier von den Gemeinen nichts mehr, als was von ihren Vorfahren geschehen war; denn ein jedes Gericht muß mit hinlänglicher Macht versehen seyn, sich gegen Beschimpfungen und Beleidigungen zu schützen. Wenn das Parlement besondre Commissionen ernennt hat, so ist es zu allen Zeiten gewöhnlich gewesen, zu verordnen, daß dieselben bevollmächtigt sind, Personen, Schriften und Berichte vor sich fordern zu lassen.

1) Im J. 20 **Jacobs I.** ward Doctor **Harris**, Prediger zu Bletchingly, weil er sich, bey den Wahlen der Parlementsglieder, durch Predigen und sonst ungebührlich betragen hatte, nach geschehener Klage, vor den Schranken des Unterhauses gefordert, und erhielt als ein Missethäter, auf seinen Knien, daselbst das Urtheil, daß er daselbst, und im Lande auf der Kanzel seiner Pfarrkirche, am Sonntage vor der Predigt, seine Vergehung bekennen sollte.

2) Im J. 21 **Jacobs I.** erhielt **Ingrey**, Untervogt von Cambridgeshire, weil er auf das Versprechen des Ritters **Thomas Steward**, daß er ihn darin schützen wolte, die Kopfsteuer zu bezahlen sich geweigert hatte, das Urtheil, daß er dem Gerichtsdiener überliefert werden solte, um sich vor dem Gericht zu demüthigen, und daselbst seine Vergehung zu bekennen, wie auch, daß er sich vor den vierteljährigen Gerichtssitzungen ferner öffentlich demüthigen, und auch daselbst seine Vergehung bekennen solte.

3) Im J. 20 **Jacobs I.** ward der Major von Arundel, weil er sich bey einer Wahl ungebührlich

lich verhalten und die Stadt in grosse Kosten gesetzt hatte, indem er keine gehörige und allgemeine Warnung ergehen ließ, sondern eine Anzahl von Wahlpersonen zusammen rottete, durch eine Vollmacht vorgefordert, und verurtheilt, alle Kosten zu bezahlen; und das Parlement ernennte gewisse Personen, die Kosten zu bestimmen.

4) Im. J. 3. **Carls** I. erhielten der Ritter **Wilhelm Wray**, und andre, Unterstatthalter von Cornwall, weil sie sich die Macht, welche sie wollten, zu **Rittern** zu ernennen, anmaßten; weil sie diejenige Herren, die auf der Wahl waren, verunglimpften; weil sie durch Rescripte die Landmiliz aufforderten, am Wahltage zu erscheinen; und weil sie, unter dem Vorwande, daß der König es so haben wolte, dem Lande droheten; das Urtheil, daß sie 1. dem Tower überliefert werden; 2. vor den Schranken des Unterhauses ihre Vergehung auf ihren Knien bekennen; und 3. eine gleiche Bekenntniß und Demüthigung, nach einem durch eine Commission aufgesetzten Formular, bey den Landgerichten von Cornwall ablegen sollten.

5) Allein das merkwürdigste Verfahren geschahe in demselben Parlement des Jahres 1628. gegen den Doctor **Manwaring**, der, weil man ihn daselbst beschuldigte, daß er anstössige Predigten ꝛc. gehalten und bekand gemacht hatte, von dem Parlement verurtheilt ward,

1. so lange es dem Parlement gefiel, im Gefängniß zu bleiben.
2. Zu einer Geldstrafe von tausend Pfund.
3. Vor den Schranken des Oberhauses und vor den Schranken des Unterhauses, in verbis conceptis, nach einem durch eine Com-

Commission dieses Hauses entworfenen und vorgeschriebenen Formular, sich zu demüthigen.

4. Von seiner geistlichen Amtsverrichtung drey Jahre suspendirt zu seyn; mitterweile aber solte ein im Predigen geschickter Mann aus den Einkünften seiner Pfründe gehalten, und solches der Sorgfalt des geistlichen Gerichts überlassen werden.

5. Niemals wieder fähig zu seyn, am Hofe zu predigen.

6. Niemals fähig zu seyn, irgend eine höhere geistliche Würde in der englischen Kirche zu bekleiden.

7. Zu einer jeden weltlichen Stelle oder Beförderung unfähig zu seyn.

8. Seine Bücher seyen werth, verbrannt zu werden, und der König sey zu bitten, zu verordnen, daß solches zu London und in den beyden Universitäten geschehen möge.

In der That ist es das hohe Gericht des Parlements allein, das verhüten kann, damit der Unterthan nicht ein Raub des willkührlichen Wohlgefallens werde, nicht nur des Fürsten, wenn er es versuchen solte, sondern auch (welches noch ärger ist) der unvernünftigen Leidenschaften und Begierden der Günstlinge, der ersten Minister, und der Frauenspersonen; wenn anders es jemals geschehen solte, daß wir, statt eines Monarchen (der, wie es zuweilen geschehen kann, nur dem Namen nach regiert) wie jene alte Franzosen, von einem stolzen Oberhofmeister regiert würden, der mehr auf seine eigne und seiner Familie Vortheile, als auf die Vortheile des Fürsten, oder auf das allgemeine Beste bedacht seyn wird; oder wenn es uns wie dem türkischen Reiche unter einem schwa-

chen

chen Grossultan ergehen solte, der sich von der geliebtesten Beyschläferinn im Serail beherrschen läßt, die aber vielleicht selbst durch keine andre Gesetze, als durch die Gesetze ihres vornemsten Verschnittenen, oder ihrer liebsten Sklavin regiert wird.

Da wir gegenwärtig unter der vollkommensten Regierung in Europa leben, bey welcher wir, indem wir selbst das Land sicher erreicht haben, den Schifbruch unsrer Nachbaren gewahr werden; so ist es die unumgängliche Pflicht, und so erfordert es der wahre Vortheil eines jeden ächten Britten, jene Vorrechte zu behaupten, die von unsern Vorfahren, durch so viele Geschlechtsfolgen, unverletzt auf uns gekommen sind; und von welchen unsre ganze zeitliche (und großentheils auch unsre ewige) Wohlfart, Sicherheit und Glückseligkeit abhängt. Und ein jeder muß gestehen, daß zur Erreichung dieses Zwecks kein anders Mittel sey, als wohl darauf bedacht zu seyn, was für Personen zu Repräsentanten des Volks erwählt werden, denen wir unsre Freyheiten, unser Leben und unser Eigenthum anvertrauen müssen.

Wenn das Parlement Gesetze macht und einschärft, so besteht es aus dem König, den geistlichen und weltlichen Lords, und den Gemeinen: eine Bill wird daher nicht eher eine Parlementsacte, als bis sie von den geistlichen und weltlichen Lords, und den Gemeinen, oder Repräsentanten des Volks, genehmigt, und vom Könige unterzeichnet ist.

Parlementsacten.

Die Gesetze, die durch diese drey Stände im Parlement gemacht werden, heissen **Statuten**, oder **Parlementsacten**; und sie werden vom Könige nach der Vorstellung und Bitte der Gemeine, und auf den Rath und die Einstimmung der

geist-

geistlichen und weltlichen Lords, bewilligt: denn ohne die königliche Beystimmung, ausser wenn der König sagt: le Roy le veult, sind alle Bills, wenn sie gleich durch beyde Parlementshäuser gegangen sind, nur wie eine unzeitige Geburt, und sterben wie ein Embryo. Die Macht, die eine Bill zum Gesetz macht; die Autorität, die sie belebt, und macht, daß sie von einem todten Buchstaben verschieden sey, ist also im Könige.

Gleichwie keine Bill ohne die königliche Einwilligung die Kraft eines Gesetzes erhalten kann; so kann auch kein Parlement ohne die Gegenwart des Fürsten, oder seines gesetzmässigen Repräsentanten, zusammen kommen, und seine Sitzungen halten; denn der König muß, wenn er krank ist, durch eine Vollmacht unter dem grossen Siegel, gewisse Lords des Parlements, seine Person vorzustellen, ernennen; oder, wenn er in fremden Ländern abwesend ist, so muß er durch Patentbriefe unter dem grossen Siegel einen Aufseher über das Reich bestellen. Berufung eines Parlements.

Wenn ein Parlement während der Abwesenheit des Königs zusammen kommen soll, und ein Aufseher, oder die Gevollmächtigte, ernennt sind, so muß ein besondrer Auftrag an sie ergehen, das Parlement zu eröfnen, und darin weiter zu verfahren. Die Aufforderung zur Versammlung und Haltung des Parlements muß alsdenn im Namen des Aufsehers geschehen. Und eine jede Aufforderung zur Versammlung und Haltung eines Parlements ergehet wenigstens vierzehn Tage vorher, ehe das Parlement sitzen soll.

Der Aufseher und die Gevollmächtigte, die im Oberhause die Person des Königs vorstellen, sitzen auf eine für sie zubereitete Banke, nahe an dem

Stu-

Stufen, auf welchen man zum königlichen Sitz steiget.

Obgleich die erwähnte Art, ein Parlement zu berufen, gesetzmässig erfordert wird, so hat es doch Fälle gegeben, in welchen man davon abgegangen ist; dieses geschahe insbesondere bey der Versammlung der Stände, die auf die ergangene Circular-Briefe des Prinzen von **Oranien**, ehe er zum Könige dieses Reichs ausgerufen ward, am 22ten Jenner 1688 zu Westminster zusammenkamen. Allein sobald der König **Wilhelm** und die Königin **Marie** mit der höchsten Macht bekleidet waren, beriefen sie in der gehörigen Form ein Parlement, welches die **Versammlung** für ein **freyes Parlement** erklärte, ungeachtet des Mangels der Aufforderung durch des Königs Schreiben ꝛc.

Art, das Parlement zu halten.

Am ersten Tage der Parlements-Versammlung erscheint der König, oder der, oder die, die von ihm bevollmächtiget sind, im Oberhause, und nachdem er befohlen, daß die Gemeinen erscheinen sollen, hält er eine Rede, worin er die Ursachen zu ihrer Zusammenberufung vorstellt, und die Gemeinen mit dem Befehl erläßt, daß sie sich einen Sprecher wählen sollen.

Sprecher des Unterhauses.

Wenn die Gemeinen zu ihrem Hause zurückgekommen sind, so wählen sie sich, dem königlichen Befehl zufolge, ihren Sprecher, der insgemein einer vom Könige Empfohlner ist. Denn ob sie gleich ein Recht haben, einen Sprecher zu wählen, der ihr Mund ist, auf welchen sie sich verlassen, und der ihnen so nöthig ist, daß das Unterhaus ohne ihn nicht seine Sitzungen halten kann; so hat doch der König ein Recht, denselben, nachdem er gewählt ist, zu misbilligen, oder zu verwerfen. Ob nun gleich dies der höchste Posten ist, zu welchem

chem ein Gemeiner gelangen kann, so pflegt doch der so gewählte Sprecher, diese Ehre von sich abzulehnen, sich dazu bey dem Unterhause für untüchtig zu erklären, und zu bitten, daß man zu einer andern Wahl schreiten möge. Wenn nun dieses abgeschlagen, und er gleichsam mit Gewalt auf den Stuhl des Sprechers gesetzt wird, so wendet er sich an das Haus, und bittet, daß es ihm erlauben wolle, sich bey dem König für untüchtig zu erklären; und nachdem sie ihm zum Oberhause geführt, und dem Könige vorgestellt haben, so erkläret der Sprecher abermals seine Untüchtigkeit, das wichtige Amt, zu welchem er erwählt ist, zu verwalten. Wenn er aber vom Könige bestätigt ist, so bittet er, daß die Gemeinen frey sprechen können, daß sie von Verhaften frey sind, und daß ihnen alle ihre alte und freye Vorrechte bewilligt werden; er bittet auch, daß, wenn er in irgend etwas, das er im Namen der Gemeinen vortragen muß, einen Fehler begehen solte, derselbe nicht den Gemeinen zugerechnet werden mögte, sondern daß er alsdenn, um ihre wahre Meynung zu vernehmen, zu ihnen zurückkehren könne, und daß ihm seine Fehler verzeihen werden möge. Und endlich bittet er, daß, so oft es die Nothwendigkeit, zum Dienste des Königs, und zum Besten des gemeinen Wesens erfordern solte, er, wenn es ihm vom Unterhause aufgetragen wird, bey der Person des Königs einen freyen Zutritt haben möge. Nachdem nun dieser Protest, wie man es nennt, geschehen ist, und die Gemeinen mit ihrem Sprecher nach der Stephanskapelle zurückgekehrt sind, so bittet der Sprecher auf dem Stuhl die Gemeinen, daß sie, da sie ihn zu ihrem Mund erwählt haben, ihm auch in ihren schweren und wichtigen Geschäf-

ten beystehen mögen; und beschließt mit dem Versprechen, daß er ihnen, mit aller Treue, die besten Dienste, deren er fähig ist, leisten wolle; oder so etwas ähnliches.

Anzahl der Glieder des Unterhauses.

Das Unterhaus besteht aus fünf hundert und dreyzehn Mitgliedern, um England und Wallis zu repräsentiren; und aus fünf und vierzig Mitgliedern zur Repräsentation des Volks von Schottland; deren besondre Grafschaften, Städte und Burgflecken in der Folge dieses Werks ausführlich werden beschrieben werden.

Gegenwärtig wird auf den Beytrag wenig geachtet, den eine jede Gräfschaft, Stadt und Burgflecken, zur Unterhaltung der Würde der Krone, zur Regierung, und zur Beschützung der Nation, beyträgt; und wenn der Grundsatz unläugbar ist, wie er denn allezeit dafür gehalten worden ist, daß das Recht, das die Eingebohrne dieser Insel auf alle mit Ehre oder Gewinn verbundene Stellen in unsrer Regierung haben, von der Anzal der Repräsentanten, die von jeder Grafschaft oder jedem Orte, wo sie gebohren sind, zum Parlement gesendet werden, abhänge; und daß die Anzal von Repräsentanten, die von jeder Grafschaft oder jedem Orte zum Parlement gesand werden, mit den zu unsern öffentlichen Einkünften gelieferten Beytrage im Verhältnis stehen müsse; so muß man zugeben, daß ein sehr ansehnlicher Theil der Mitglieder unser Unterhauses aus solchen, die in der Grafschaft Middlesex, und in ihren beyden Städten London und Westminster, geboren, und von demselben erwählt sind, bestehen solte, und daß es folglich ein offenbarer Fehler in unsrer Staatsverfassung sey, daß sie von den 513 Mitgliedern, die von England gewählt wurden, nur achte wählen dürfen, wenn man bedenkt, wie viel

viel sie zu den öffentlichen Einkünften beytragen; wie ein jeder überzeugt werden muß, der sich die Mühe geben will, die Landtax-Acte zu untersuchen. Denn wenn nach dieser Acte durch die Landtaxe in England 1989900 Pf. gehoben werden sollen, so müssen davon durch die Grafschaft **Middlesex** und durch die darin liegende Plätze allein 299146 Pf. aufgebracht werden. Um also zu berechnen, welche Anzal von Mitgliedern Middlesex in dem Unterhause haben solte, wollen wir 299146 Pfund von 1989900 Pf. abziehen, und das übrige wird aus 1690754 bestehen; zunächst wollen wir 8 von 513 abziehen, und es werden 505 übrig bleiben; und dann bestimme man es nach der Regel der Proportion so:

1690754 : 505 : : 299146 : 89.

Das will so viel sagen, wenn die Landtaxe, die von allen übrigen in England (ausser der Graf Middlesex) bezahlt wird, dieselbe berechtiget, fünfhundert und fünf Repräsentanten zum Parlement zu schicken, welche Anzal wird die von der Grafschaft Middlesex bezahlte Landtaxe diese Grafschaft, dahin zu senden, berechtigen; und nach der Berechnung wird die Antwort seyn, 89, nebst einem Bruch, der nicht in Betrachtung kommt; allein wenn man die Bücher unsers Zollhauses, Acciseamts Stempelkammer, Salzzolls ꝛc. nachsehen wolte, so glaube ich, es würde daraus erhellen, daß von allen unsern andern Taxen die Einwohner dieser Grafschaft einen grössern Antheil bezahlen, als sie von der Landtaxe beitragen; und folglich kann ich annehmen, daß, wenn dieser Grafschaft ihr Recht widerführe, sie nach unsrer Verfassung berechtigt seyn solte, wenigstens ein hundert Mitglieder zum Parlement zu schicken.

Ausnahmen und Eigenschaften der Mitglieder.

Niemand, der auf irgend eine Anzal von Jahren von der Krone eine Besoldung hat *); kein Richter der **Königs Banke**, der **gemeinen Processe**, oder der **Finanzkammer**; kein Geistlicher; keiner, der der Felonie oder des Hochverraths überführt ist; kein Fremder, der nicht naturalisirt worden, noch irgend einer, der nicht **jährlich** 600 **Pf. Einkünfte** hat, kann zu einem Ritter der Grafschaft erwählt werden; oder wenn er nicht **jährlich** 300 **Pf Einkommens** hat, so kann er nicht zu einem Repräsentanten für einem Burgflecken im **Unterhause** erwählt werden.

Ehe die Gemeinden sich in irgend ein Geschäfte einlassen können, und selbst vor der Wahl ihres Sprechers, begeben sich alle Mitglieder zu dem Gerichtshof ihres Bezirks, und legen daselbst vor dem Oberrichter des Hofes, oder vor einen andern Bedienten, der vom Könige ernennt ist, den Eid der **Unterthänigkeit**, den Eid der Anmerkung der obersten Gewalt des Königs, und andern durch die erste Verordnung **Wilhelms** und **Mariens** bestimmte Eide, ab.

Diese Mitglieder werden auf verschiedene Weise erwählt. Solche, die die Repräsentanten der Grafschaften sind, werden durch den Tittel **Ritter der Grafschaft** ausgezeichnet, und blos von den **Freylehnsbesitzern** jeder Grafschaft erwählt, die, ausser allen Bedienungen, ausser der Wohnung und dem Auffenthalt, in dieser Grafschaft, vierzig Schillinge jährlich im Vermögen haben: und nach der Verordnung I. Heinr. V. c. 1. sollen die Ritter der Grafschaften nicht gewählt werden, wenn sie

*) S. 1. Georg. I. stat. 2. c. 56.

sie nicht auch **innerhalb der Grafschaft wohnen** *).

„Demnach die Erfahrung gelehrt hat, daß die „bereits vorhandene Gesetze nicht hinlänglich gewe„sen sind, die bösen und unerlaubten Ränke bey der „Wahl der Mitglieder, die im Parlement dienen „sollen, zu verhüten," so ward zur Abstellung eines so grossen Uebels, und damit alle Wahlen der Parlementsglieder künftig frey und unpartenisch, ohne Kosten oder Aufwand, geschehen mögten,

*) 1. Henr. V. c. 1. Welche Leute erwählt werden, und welche die Wähler der Ritter und Burgsassen des Parlements seyn sollen.

1. Die Verordnungen wegen der Wahl der Ritter der Grafschaften zum Parlement sollen in allem Stücken gehalten und beobachtet werden. 2. Die Ritter der Grafschaften, die man von nun an in jeder Grafschaft wählen wird, sollen nicht erwählt werden, wenn sie nicht innerhalb der Grafschaft, worin sie erwählt werden sollen, sich an dem Tage, an welchem das Schreiben zur Berufung des Parlements ausgefertigt ist, aufhalten. 3. Die Ritter und Esquires und andre, welche diese Ritter der Grafschaften zu wählen haben, sollen ebenfals innerhalb derselben Grafschaft, auf die angezeigte Art und Weise, sich aufhalten 4. Und überdies ward verordnet, daß die Bürger und Burgsassen der Städte und Burgflecken, die gewählt werden, Bürger und Burgsassen, die in denselben Städten und Burgflecken ansessig, wohnhaft und frey sind, sein sollen, und keine andre.

S. auch Statut. 8. Henr. VI. c. 7. und 10 Henr. VI. c. 2. Nach einem alten Document des Parlements im 46. Eduard. III. ex Rost. in turr. London, soll kein Rechtsgelehrter, der in irgend einem von des Königs Gerichtshöfen ein Amt bekleidet, noch irgend ein Landvogt, während der Zeit, daß er Landvogt ist, als ein Ritter der Grafschaft ꝛc. angenommen werden.

durch 2. Georg. II. c. 24. verordnet, daß bey jeder Wahl eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder die im Unterhause dienen sollen, ein jeder Freylehnsbesitzer, Bürger, Freybürger, Burgsasse, oder ein jeder, der ein Recht hat oder fordert, bey solcher Wahl seine Stimme zu geben, vorher, ehe er bey dieser Wahl seine Stimme zu geben, zugelassen wird, folgenden Eid ablegen soll, falls derselbe von einem jeden der Candidaten, oder von zweyen der Wählenden, gefordert wird (wenn er aber einer von den sogenannten **Quakern** ist, so soll er die für die **Quaker** bestimmte feyerliche Versicherung von sich geben.) Der Eid lautet also.

Eid bey den Wahlen.

„Ich, N. N. schwöre hiermit oder wenn er ein „**Quaker** ist: ich N. N. versichere hiemit feyerlich,) „daß weder ich selbst, noch irgend jemand für mich, „zu meinem Gebrauch und Nutzen, weder mittelbar noch unmittelbar, irgend eine Summe oder „Summen Geldes, Amt, Stelle oder Bedienung, „Geschenk oder Belohnung, oder irgend eine Versprechung oder Verschreibung vom Gelde, Amt, „Bedienung oder Geschenk, erhalten habe, um „meine Stimme bey dieser Wahl zu geben, und „daß ich auch nicht vorher bey dieser Wahl um „meine Stimme ersucht worden sey.“

Welchen Eid oder welche Versicherung der Officiant, oder die Officianten, die bey solcher Wahl die Stimmen sammlen, wenn es gefordert wird, gratis abnehmen sollen, bey Strafe der Verwirkung einer Summe von 500 Pfund in gangbarer Münze von Grosbrittanien.

II. Wenn irgend ein Landvogt, Mayor, Amtmann, oder ein andrer Gerichthaltender Officiant, irgend jemanden verstatten wird, daß er seine Stim-

me

me geben kann, ohne einen solchen Eid oder eine solche Versicherung, wenn es, wie vorher erwähnt, gefordert wird, ablegen kann, so soll ein solcher Officiant die Summe von hundert Pfund, nebst allen Proceßkosten, verwirken; und wenn irgend jemand bey solcher Wahl seine Stimme geben sollte, ohne vorher dem Eid, oder fals er ein Quaker ist, seine Versicherung, wenn es, wie vorher erwähnt, gefordert wird, abgelegt zu haben, so soll ein solcher dieselbe Geldstrafe bezahlen, welche der Officiant wegen der vorbesagten Vergehung unterworfen ist.

III. Ein jeder Gerichthaltender Officiant von irgend einem Mitgliede, das im Parlement dienen soll, soll unmittelbar nach der Vorlesung des Rescripts oder der Verordnung wegen der Wahl eines solchen Mitgliedes, folgenden Eid ablegen und unterschreiben:

Eid der Gerichtshalter

„Ich N. N. schwöre feyerlich, daß ich, weder „mittelbar noch unmittelbar irgend eine Summe „oder Summen Geldes, Amt, Stelle, oder Bedienung, Geschenk oder Belohnung, oder irgend „eine Verschreibung oder Banknote, oder irgend „ein Versprechen von Geschenken, weder durch mich „selbst, noch durch einen andern, zu meinem Gebrauch, Nutzen oder Vortheil, erhalten habe, um „dafür bey der gegenwärtigen Wahl der Parlementsglieder irgend einige Erwiederungen zu leisten; und daß ich einen solchen oder solche vorstellen werde, die, nach meinem besten Wissen, eine „Mehrheit von gesetzmässigen Stimmen haben.“

IV. Solche Stimmen sollen für gesetzmässig gehalten werden, die durch die letzte Entscheidung im Unterhause dafür erklärt worden sind; welche letzte Entscheidung, in Rücksicht auf eine jede Grafschaft,

schaft, Theil derselben, Stadt, Burgflecken, Fünfhafen, oder Ort, in aller und jeder Absicht alles entgegenstehenden Gebrauchs ungeachtet, rechtskräftig seyn soll.

V. Wenn irgend ein gerichtshaltender Officiant, Wähler, oder jemand, der den Eid oder die Versicherung, wie vorher erwähnt, abgelegt hat, sich eines vorsetzlichen und ruchlosen Meineydes, oder einer falschen Versicherung, schuldig gemacht haben, und dessen durch den Weg Rechtens überführt werden sollte, so soll er allen den Strafen unterworfen seyn, die durch die Gesetze nach einem **vorsetzlichen und ruchlosen Meineid** verordnet oder auferlegt sind.

VI. Niemand, der eines vorsetzlichen und ruchlosen Meineydes, oder einer Veranlassung zum Meineyde, überführt worden ist, soll nach solcher Ueberführung, fähig seyn, bey irgend einer Wahl eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Parlements seine Stimme zu geben.

VII. Wenn jemand, der ein Recht hat oder vorgiebt, oder der künftig ein Recht haben und vorgeben wird, bey einer solchen Wahl zu stimmen, irgend einiges Geld, oder andre Belohnung, als ein Geschenk, Darlehn, oder unter einem andern Namen, fordern, erhalten und annehmen, oder wegen irgend einiges Geldes, Geschenks, Amtes, Bedienung, oder irgend einer andern Belohnung, sich verabreden oder vergleichen wird, um dafür seine Stimme zu geben, oder bey einer solchen Wahl seine Stimme zu verweigern, oder zurückzuhalten; oder wenn jemand durch sich selbst, oder durch einen andern von ihm gebrauchten, durch ein Geschenk, oder Belohnung, oder durch eine Verheissung, Verabredung oder Verschreibung eines Geschenks

schenks oder einer Belohnung, einen oder mehrere bestehen sollte, seine oder ihre Stimmen zu geben, oder bey einer solchen Wahl seine oder ihre Stimmen zu verweigern; so soll ein solcher, der sich auf solche Art vergeht, für eine jede solche Vergehung die Summe von fünfhundert Pfund gangbarer Münze Grosbrittaniens verwirken, nebst allen Proceßkosten; und ein jeder, der sich so vergehet, soll nachdem in einem solchen Proceß erhaltenen Urtheil, oder nachdem er sonst dessen gesetzmässig überführt worden ist, auf immer unfähig seyn, bey irgend einer Wahl der Parlementsglieder seine Stimme zu geben; und auch allezeit unfähig seyn, irgend ein Amt oder Freyheit zu üben oder zu besitzen, zu welchen er, als ein Mitglied einer Stadt, eines Burgflecken, korporirten Städtgen, oder Fünfhafen, berechtigt seyn könnte, als ob ein solcher schon wirklich gestorben wäre.

VIII. Wenn jemand, der sich gegen diese Acte vergehet, binnen einer Zeit von zwölf Monaten, nach einer solchen Wahl, einen andern, oder andre, die sich gegen diese Acte vergehen, dergestalt entdecken sollte, daß ein solcher oder solche so entdeckte, dessen überführt würden, so soll ein solcher, der es so entdeckt, und der vor dieser Zeit noch keiner Vergehung gegen diese Acte überführt worden ist, von allen Strafen und Unfähigkeiten, die er sich alsdenn durch irgend eine Vergehung gegen diese Acte zugezogen haben sollte, befreyet und losgesprochen seyn.

IX. Und zur nachdrücklichern Beobachtung dieser Acte ward verordnet, daß alle und jede Landvögte, Majoren, Beamte, und andre Officianten,

denen die Vollziehung eines Rescripts oder einer Verordnung wegen der Wahl der Parlementsglieder zukomt, hiedurch aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß, zur Zeit einer solchen Wahl, unmittelbar nach der Vorlesung eines solchen Rescripts oder Verordnung, diese gegenwärtige Acte, nebst allen darin enthaltenen Clauseln, vor den versammleten Wählern öffentlich vorgelesen werden. Dieselbe soll auch, alle Jahr einmal, in den allgemeinen vierteljährigen Gerichtssitzungen, die gleich nach Ostern für jede Grafschaft oder Stadt gehalten werden; ingleichen bey jeder Wahl der ersten obrigkeitlichen Person in jedem Burgflecken, korporirten Stadt, oder Fünfhafen; und bey der jährlichen Wahl der Obrigkeiten und Stadträthe, für jeden Burgflecken in dem Theil von Grosbrittanien, der Schottland heißt, öffentlich vorgelesen werden.

X. Ein ieder Landvogt, Untervogt, Major, Beamte und andrer Officiant, dem die Vollziehung eines Rescripts oder einer Verordnung, wegen der Wahl der Parlementsglieder, zukommt, soll für jede vorsetzliche Vergehung gegen diese Acte, die Summe von funfzig Pfund, nebst allen Processkosten, verwirken.

XI. Doch soll niemand irgend einer Unfähigkeit, Untüchtigkeit, Verwirkung, oder Geldstrafe, die durch diese Acte aufgelegt werden, unterworfen seyn, wenn nicht binnen zwey Jahren nach solcher zugezogenen Unfähigkeit, Untüchtigkeit, Verwirkung oder Geldstrafe, die Gerichtsbelangung angefangen ist, oder, im Fall einer solchen Belangung dieselbe ohne vorsetzlichen Aufschub fortgesetzt ist; alles dessen, was hierin zum Gegentheil enthalten ist, ungeachtet, welche Clausel durch eine Acte 9. Georg II. c. 38. so erklärt, und dadurch verordnet

wird;

wird; — demnach gegen solche, die sich gegen diese Acte vergehen, Belangungen vor Gericht dadurch geschehen oder angefangen seyn können, daß man gegen solche sich vergehende Personen binnen zwey Jahren, nachdem sie sich irgend eine Unfähigkeit, Untüchtigkeit, Verwirkung oder Geldstrafe, die durch diese Acte zuerkannt worden, zugezogen haben, urkundliche oder andre Rescripte oder Proceduren ausgewirkt hat; und demnach solche, die dergleichen Rescripte oder Proceduren ausgewirkt haben, es ausgeschoben, oder aufschieben können, sich derselben zu bedienen, ohne denen, welche dergleichen Rescripte oder Proceduren ausgewirkt sind, davon einige Nachricht zu geben, durch welchen Kunstgrif diese Verfügung zur Bestimmung der Zeit der gerichtlichen Belangung solcher Personen, die sich gegen diese Acte vergehen, unnütz gemacht worden ist, oder gemacht werden kann; — so werde jetzt zur Erläuterung und Verbesserung dieser Verfügung verordnet, daß niemand irgend einer Unfähigkeit, Untüchtigkeit, Verwirkung oder Geldstrafe, die durch diese Acte zuerkannt wird, unterworfen seyn soll, wenn nicht ein solcher **wirklich und gesetzmäßig verhaftet, vorgefordert** oder sonst mit einem solchen Rescript oder Procedur binnen einer Zeit von zwey Jahren nach geschehener Vergehung gegen diese Acte dergestalt versehen worden ist, daß der Nutzen eines solchen Rescripts oder Procedur nicht dadurch verhindert wird, daß ein solcher sich verbirgt, oder aus dem Reiche entweicht.

Der Eid eines Freylehnsbesitzers ist durch 1 Georg II. c. 18. so vorgeschrieben worden: 18. Eid eines Freylehnsbesitzers.

„Ihr sollt schwören, (oder wenn es ein Quä„cker ist, ihr sollt feyerlich versichern,) daß ihr ein

„Frey-

„Freylehnsbesitzer in der Grafschaft N. N. seyd,
„und ein Freylehn besitzet, das besteht aus N. N.
„(mit Anzeige der Beschaffenheit eines solchen Frey-
„lehns, ob es ein Wirthschaftland, Pachtland oder
„Kirchenland, oder etwas anders sey; und wenn
„ein solches Freylehngut in Wirthschaftsländern
„oder Kirchenländern besteht, mit Anzeige dessen,
„der sie im Besitz hat, oder wenn es in Pachtlän-
„dern besteht, mit Anzeige der Namen der Eigen-
„thümer oder Besitzer der Länderenen oder Lehngü-
„ter, aus welchen solche Pacht herkommt) welche
„liegen in N. N. in der Grafschaft N. N. mit ei-
„nem jährlichen Einkommen von vierzig Schillin-
„gen, über und ausser allen Pachtzinsen oder Ko-
„sten, die daraus zu bezahlen sind; und daß ihr in
„dem wirklichen Besitz oder Empfang der Pachtzin-
„sen oder Einkünfte desselben, zu eurem eigenen
„Gebrauch, seit mehr als zwölf Kalender-Mona-
„ten her, gewesen seyd; oder daß dasselbe euch bin-
„nen dieser Zeit durch Erbschaft, Heyrath, Hey-
„rathsvergleich, oder Beförderung zu einer Pfrün-
„de in einer Kirche, oder durch Beförderung zu ei-
„nem Amte, zugefallen sey; und daß ein solches
„Freylehn euch nicht listiger weise, um euch fähig
„zu machen, eure Stimme geben zu können, er-
„theilt worden sey; und daß der Ort eures Auffent-
„halts sey zu N. N. in N. N.; und daß ihr,
„wie ihr glaubet, ein und zwanzig Jahre alt seyd;
„und daß ihr bey dieser Wahl nicht schon vorher
„als ein Stimmgeber aufgezeichnet worden seyd.“

Im 19ten Georg II. c. 28. passirte folgende Acte zur bessern Einrichtung der Wahlen der Parlementsglieder für solche Städte und Flecken in England, die an sich selbst Grafschaften sind.

Dem-

Demnach in der letzten Parlementssitzung durch eine Acte, unter dem Titel: **eine Acte zur Erläuterung und Verbesserung der Gesetze, welche die Wahlen der Ritter der Grafschaften zum Parlement von England betreffen,** verschiedene gute Verfügungen zur bessern Einrichtung dieser Wahlen vorgeschrieben worden sind; und demnach es billig ist, daß zur gehörigen Wahl der Parlementsglieder für solche Städte und Flecken in England, die an sich selbst Grafschaften sind, und in welchen einige Personen ein Recht haben, wegen der Freylehne oder Erbgüter, die jährlich vierzig Schillinge einbringen, zur Wahl solcher Parlementsglieder ihre Stimmen zu geben, gleiche Verfügungen gemacht werden; so wird verordnet, daß ein jeder, der zur Wahl eines Parlementsgliedes für solche Stadt oder Flecken in England, die an sich selbst eine Grafschaft ist, wegen irgend eines Freylehns von vierzig Schillingen jährlichen Einkommens, seine Stimme geben soll, vorher, ehe er in das Verzeichnis der Stimmgeber bey dieser Wahl eingetragen ist (wenn es von den Candidaten, oder einem derselben, oder einem solchen, der bey dieser Wahl zu stimmen ein Recht hat, gefordert wird) folgenden Eid ablegen, oder wenn er ein **Quacker** ist, folgende feyerliche Versicherung geben soll.

Dieser Eid oder diese Versicherung der Wähler ist mit dem vorherangeführten Eide der Freylehnsbesitzer in allen Stücken gleichlautend, daher derselbe hier übergangen werden kann.

Von dem Landvogte oder Landvögten wird hierdurch gefordert, daß er oder sie selbst, oder seine oder ihre Untervögte, oder solche geschworne Schreiber, die zur Aufzeichnung der Namen der Stimmgeber

geber

geber bestimmt sind, diesen Eid, oder diese feyerliche Versicherung abnehmen. Und fals irgend ein Freylehnsbesitzer, oder ein andrer, den hier vorgeschriebenen Eid oder die Versicherung ablegt, dadurch einen vorsetzlichen Meyneid begehen und dessen überführt werden wird; und wenn jemand irgend einen Freylehnsbesitzer, oder andern, auf eine unerlaubte und boshafte Art überredet oder verführet, diesen Eid oder diese Versicherung abzulegen, damit er unter die Wählenden aufgenommen werde, dadurch aber einen vorsetzlichen Meineid begehen, und dessen überführt werden sollte; so sollen derselbe und dieselbe, für eine jede solche Vergehung, in die Strafen und Geldbussen verfallen, die durch zwey Parlementsacten, die eine vom fünften Jahre der Regierung der Königin **Elisabeth**, unter dem Titel: **eine Acte zur Bestrafung derer, die einen vorsetzlichen Meineid veranlassen oder begehen werden** *); die andre vom zweyten Jahre der Regierung des jetzt regierenden Königs, unter dem Titel: **eine Acte, um die Falschheit, den Meineid, und die Veranlassung zum Meineid, nachdrücklicher zu verhüten und zu bestrafen; und es zur Felonie zu machen, wenn man Obligationen, Banknoten und andre**

*) Auf die Verführung zum Meineide stehet eine Strafe von 40 Pf. Wenn es an Vermögen fehlt, solche Strafe zu bezahlen, ein einjähriges Gefängniß, und Pranger auf öffentlichen Markte, und Unfähigkeit, in irgend einem Gerichte Zeugniß zu geben. Auf die Begehung eines Meineides steht die Strafe von 20 Pf. sechsmonatliche Gefängnis, und Unfähigkeit, ein Zeugnis abzulegen. Wenn er die 20 Pf. nicht bezahlen kann, so soll er auf dem Marktplatz am Pranger stehen, und auf immer seinen Kredit verlieren.

andre Verschreibungen zur Bezahlung des Geldes stiehlt *), auf Vergehungen, die gegen diese beyde Acten begangen worden, gesetzt sind.

III. Doch soll niemand seine Stimme geben zur Wahl eines oder mehrerer Parlementsglieder für solche Stadt oder Flecken, die in dem Theil von Grosbrittannien, der England heißt, an sich selbst, wie vorher gemeldet, eine Grafschaft ist, in Rücksicht auf ein Freylehn und auf die dazu gehörige Aecker und Ländereyen, von dem jährlichen Ertrag von vierzig Schillingen, die nicht mit einem Hülfsgeld belästigt sind, das dem Könige, seinen Erben oder Nachfolgern, durch eine Landtaxe in Grosbrittannien, zwölf Calender-Monate vor solcher Wahl, bewilligt worden, oder künftig zu bewilligen ist. Doch soll nichts hierin enthaltenes sich so weit erstrecken, oder so erklärt werden, um dadurch irgend jemanden abzuhalten, in einer solchen Wahl seine Stimme für Städte und Flecken, die an sich selbst Grafschaften sind, zu geben, in Rücksicht auf irgend einige Pachtzinsen, oder einige Grundstücke oder Landsitze, die zu einigen Aemtern gehören in Betrachtung oder aus der Ursach, daß dieselben zu dem Hülfsgelde, das man insgemein die Landtaxe nennt, sind geschlagen worden.

IV. Niemand soll seine Stimme geben bey solcher Wahl eines oder mehrerer Parlementsglieder, für eine Stadt oder Flecken, die an sich selbst eine Graf-

*) Auf Meineid und Verführung zum Meineid erfolgt die Strafe des Zuchthauses, auf eine Zeit von nicht mehr als sieben Jahren, um darin zur schweren Arbeit angehalten zu werden; oder die Transportirung auf eine Zeit von nicht mehr als sieben Jahren; und die Zurückkunft wird, als eine Felonie, mit dem Tode bestraft.

Grafschaft ist, und in welcher die Personen ein Recht haben, für solche Mitglieder zu stimmen, in Rücksicht auf Ländereyen, Lehn- oder Erbgüter, von dem jährlichen Ertrag von 40 Schillingen, wenn nicht solche Personen ein freyes Lehngut in der Stadt und Grafschaft, oder in dem Flecken und Grafschaft, für welche sie stimmen, von dem jährlichen Ertrag von vierzig Schillingen besitzen, über und ausser den Pachtzinsen und Auflagen, die davon zu bezahlen sind; und sie sollen in dem wirklichen Besitz oder in der Einnahme der Pachtzinsen und Einkünfte derselben zu ihrem eigenen Gebrauch, seit mehr als zwölf Calender-Monaten, gewesen seyn, ausgenommen, wenn ihnen dieselbe binnen der erwähnten Zeit durch Erbschaft, Heirath, Heirathsvergleich, oder Beförderung zu einer Kirchenpfründe, oder durch Beförderung zu einem Amte, zufielen; und niemand soll seine Stimme geben, In Rücksicht auf ein freyes Lehngut, das ihm auf eine arglistige Art in der Absicht geschenkt worden ist, um ihn fähig zu machen, seine Stimme geben zu können; er soll auch nicht mehr als einmal bey derselben Wahl seine Stimme geben. Und wenn jemand bey irgend einer solchen Wahl, wider die wahre Absicht und Meinung derselben, seine Stimme geben wird, so soll er an einen jeden Candidaten, dem er solche Stimme nicht gegeben hat, und der darum zuerst anhalten wird, die Summe von 40 Pf. geben, die von ihm, oder seinen Executoren oder Administratoren, nebst allen Proceßkosten, als eine Schuldforderung, in einem jeden von den königlichen Gerichtshöfen in Westminster einzuklagen sind, wobey keine Entschuldigung, Schutzbrief, Eidserbietung, Vorrecht oder Interlocution verstattet werden sollen. Und in einem jeden solchen Rechtshandel soll der Beweis demjenigen, gegen den der-

derselbe angefangen worden ist, obliegen, wenn nicht die Thatsache, auf welcher solcher Rechtshandel beruhet, darin bestehet, daß er bey derselben Wahl mehr als einmal seine Stimme gegeben hat.

V. Doch soll ein jeder Rechtshandel, Proceß, Anklage oder Anzeige, die durch diese Acte verstattet werden, binnen einer Zeit von neun Calender-Monaten, nachdem die That, auf welche sich dieselbe gründen, geschehen ist, angefangen werden.

VI. Doch aber wird noch durch die vorerwähnte Macht verordnet, daß diese Acte, oder irgend etwas, das darin enthalten ist, sich nicht erstrecken soll auf irgend eine Stadt oder Flecken, die an sich selbst eine Grafschaft ist, oder auf irgend eine oder mehr Personen, wobey das Recht, für ein oder mehr Mitglieder einer solchen Stadt oder eines solchen Flecken seine Simme zu geben, sich auf ein Stadtlehn gründet; oder wo das Recht, für ein oder mehr Mitglieder, wegen eines Freylehns, zu stimmen, nicht erfordert, daß dasselbe von einem jährlichen Ertrag von vierzig Schillingen sey.

Solche, die die Städte repräsentiren, werden durch den Namen **Bürger** unterschieden; und solche, die die Repräsentanten der Burgflecken sind, werden auf verschiedene Art nach den Vorrechten erwählet, die ihnen entweder durch königliche Freybriefe bewilligt sind, oder auf welche sie wegen der Verjährung Anspruch machen. Allein die gewöhnlichste Art geschiehet durch eine Mehrheit der Stimmen der Freybürger, oder der Corporation.

Aus den alten Nachrichten erhellet, daß dieses Parlement ursprünglich nur ein Jahr dauerte; es ist aber nicht gewis, wie lange dieser Gebrauch gewähret habe; denn da es in der Macht der Könige stand, die Parlemente, nach ihrem Belieben, zu-

sammen zu rufen und aufzuheben, so beriefen einige von unsern Königen dieselbe nur zu solchen Zeiten zusammen, in welchen sie derselben Einwilligung zur Beschwerung des Volks mit Auflagen ꝛc. nöthig hatten, und sie liessen sie ihre Sitzungen nicht länger halten, als sie und ihre Minister es dienlich fanden. Der Misbrauch der Parlemente brachte das Volk endlich so sehr auf, daß es im 16. Jahre **Carls I.** eine Acte zu **dreyjährigen** Parlementen erhielt. Diese erhielt aber nicht eher ihre Kraft, als im 6ten Jahre **Wilhelms** und **Mariens**, welche **dreyjährige** Parlemente festsetzten; und durch eine Verordnung des 1. Jahres **George I.** ward, und ist noch, die Dauer des Paelements auf **sieben** Jahre gesetzt, von dem Tage an, an welchen der Befehl an dieselbe, sich zu versammlen, datirt ist.

Versammlungsort des Unterparlements.

Das Haus, in welchem die Repräsentanten des Volks, in ihrer gesetzgebenden Macht, zusammen kommen, wird die **Stephans-Kapelle** genennt, und stößt an den südostlichen Winkel der **Westminster-Halle.** Sie ward vom Könige **Stephan** als eine Kapelle zu seinem Pallast gebauet, und vom **Eduard III.** aufs neue erbauet, und zu einer Collegiat-Kirche ernannt. In diesem Zustande verblieb sie, mit guten Einkünften versehen, bis sie dem König **Eduard VI.** anheimfiel, der diese Collegiat-Kirche zur Aufnahme der Repräsentanten der **Gemeinen von England** bestimmte; von welcher Zeit an sie **das Haus der Gemeinen** genennt worden ist.

Es ist ein sehr geräumiger Saal, an dessen obern Ende der Stuhl des Sprechers erhöhet steht. Vor ihm ist ein Tisch, an welchem der Sekretär des Parlements und sein Gehülfe sitzen; welche beyde,

beyde, nebst dem Sprecher, solche Mäntel, wie die Rathsherrn in der Gerichtszeit, tragen. Die vier Repräsentanten für die Stadt London erscheinen am ersten Tage des Parlements in scharlachnen Mänteln und sitzen zusammen zur rechten Hand des Sprechers. Allein die andern Mitglieder tragen weder Mäntel, noch haben sie ihre besondre bestimmte Plätze; sondern ein jeder nimmt seinen Sitz ohne Unterschied. Zu den Geschäften kommen sie täglich um 12 Uhr zusammen, ausgenommen an den Sonntagen, oder an einigen ausserordentlichen Fest- oder Fast-Tagen.

Dieses Unterhaus hat an der gesetzgebenden Macht eben so viel Antheil, als das Oberhaus. Kein Gesetz kann ohne Einwilligung der Gemeinen gemacht werden, die auf eine besondre Art die Beschützer der Freyheiten des Volks sind, und die, als die grosse Untersuchungs-Commission der Nation, die Macht haben, die grösten Lords des Reichs, sowohl geistliche als weltliche, anzuklagen.

Verfahrungsart desselben.

Nachdem der Sprecher und die Mitglieder in dem Hause abermals die Eide abgelegt, ihre Meynungen gegen die Lehren von der Verwandlung im heiligen Nachtmale, von der Anrufung und Anbetung der Heiligen, vom Meßopfer, unterschrieben, und den **Prätendenten** abgeschworen haben; werden die festgesetzten Verordnungen des Hauses vorgelesen, und die grossen Commissionen, die an den gewöhnlichen Tagen ihre Sitzungen halten müssen, ernennt; dergleichen sind die Commission wegen der Freyheiten, wegen der Wahlen, wegen der Beschwerden, wegen des Handels und wegen der Religion.

Pflicht des Sprechers.

Das Amt des Sprechers ist, darauf zu sehen, damit die Verordnungen des Hauses beobachtet

werden; die eingekommene Billen vorzulegen; den Inhalt der Debatten, und die Meynung des Hauses über dieselbe, vorzutragen; und er hat nur alsdann, wenn die Stimmen des Hauses gleich getheilt sind, die Freyheit, seine eigene Stimme zu geben; er darf auch, wenn eine Bill passiren soll, weder zureden noch abreden; sondern muß nur davon einen kurzen und deutlichen Bericht machen.

Wenn die gewöhnliche Commissionen eingerichtet sind, so wird eine andre Commission ernennt, um an den König, für seine gnädige Rede, eine Danksagung aufzusetzen.

Da der Zweck des Parlements ist, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten, die Ehre der Krone zu behaupten, die Freyheiten des Volks zu vertheidigen, so viel Hülfsgelder, als die Umstände erfordern, aufzubringen, die nöthigen Gesetze zu geben, und den öffentlichen Beschwerden abzuhelfen; so läßt es sich unverzüglich in die Angelegenheiten der Nation ein, und macht entweder neue Gesetze, oder schaft alte ab.

Wie eine Bill eingebracht wird.

Einem jeden Mitgliede stehet frey, einen Vorschlag zu thun, daß eine Bill eingebracht werde. Allein er muß, in diesem ersten Fall, dem Hause den Inhalt derselben vortragen, und die Gründe für die Zulässigkeit derselben anführen. Wenn das Haus diesen Vorschlag billigt, so wird befohlen, daß von dem Mitgliede, das den Vorschlag gethan hat, und von solchen, die ihn unterstützt haben, eine Bill aufgesetzt werde. Wenn dieses geschehen ist, so bringen sie dieselbe nach erhaltener Erlaubnis, ein, und tragen darauf an, daß sie vorgelesen werde.

Die erste Vorlesung einer Bill geschieht von dem Sekretär am Tische; und sodann wirft der Sprecher die Frage auf, ob sie zum zweyten Male

vor-

vorgelesen werden solle. Nach geschehener zweyten Vorlesung, entsteht die Frage, ob sie, wenn es eine Bill von Wichtigkeit ist, einer Commission des ganzen Hauses übergeben werden, oder die Untersuchung von einer privat Commission geschehen soll, die alsdenn zu ernennen ist, und die sich in dem Zimmer des Sprechers versammlen, und von ihren Meynungen und Entschliessungen dem Hause Bericht abstatten muß. Diese Commission wählet sich einen Vorsitzer, der einen Sekretär ernennt, und nachdem derselbe von der Bill einen Absatz nach dem andern gelesen hat, legt er einen jeden Artikel der Prüfung vor, füllet die ledigen Stellen aus, und macht Verbesserungen, nach dem Urtheil der Mehrheit der Stimmen der Commission. Wenn die Bill solchergestalt vielleicht verbessert und abgeändert ist, so wird sie durch den Vorsitzer dem ganzen Hause vorgetragen; welches, nachdem es bewilligt hat, daß die so verbesserte Bill auf Pergament rein abgeschrieben werden soll, dieselbe zum dritten Male vorlesen läßt; und wenn alsdenn, auf die von dem Sprecher vorgelegte Frage, die Bill passirt, so schreibt der Sekretär auf die Bill: soit baillé aux Seigneurs, d. i. **man lasse sie vor die Lords bringen.**

Wobey noch zu bemerken ist, daß, nachdem eine abgeschriebene Bill vorgelesen ist, und jede Artikel, die derselben zugesetzt werden sollen, angezeigt sind, dieselben ebenfals, wie die Bill auf Pergament abgeschrieben werden müssen, welche man denn **eingerückte Artikel** (Riders) nennt; die, wenn sie genehmigt sind, der Bill zugesetzt werden. Riders, was?

Zuweilen werden Bills durch eine Bittschrift in Vorschlag gebracht, die vor den Schranken des

Hauses eingereicht, und von dem Mitgliede, das sie eingiebt, am Tische übergeben werden.

Zu einer Versammlung im Hause sind vierzig Mitglieder, und zu einer Commission achte, nöthig. Und wenn die Mitglieder sich zu einer Commission des ganzen Hauses entschliessen: so wird des Sprechers Stab unter dem Tisch gelegt, und der Vorsitzer der Commission nimmt den Stuhl ein, auf welchem der Sekretär des Hauses zu sitzen pflegt.

Wie die Stimmen gesammlet werden.

Wenn die Stimmen gegeben werden, so geschiehet solches von den Mitgliedern des Unterhauses durch **Ja** und **Nein**: wenn es aber zweifelhaft scheint, auf welcher Seite die gröste Anzahl ist, so theilet sich das Haus. Betrift die Frage eine im Hause bereits vorhandne Sache, so gehen die **Nein** Stimmen hinaus: kommt es aber darauf an, eine Bill, Bittschrift ꝛc. einzubringen, so begeben sich die **Ja**-Stimmen hinaus. In diesen Fällen ernennt der Sprecher vier Zähler, zweye von jeder Meynung; welche, nachdem sie die, die **innerhalb** sind, gezählet haben, sich in den Weg zwischen den Schranken und der Thüre stellen, und die andern, die **hinaus** gehen, zählen. Hierauf nehmen die Zähler, die die meisten Stimmen haben, die rechte Hand, und nachdem sie sich innerhalb der Schranken gestellt, treten sie alle viere näher, verbeugen sich dreymal, und melden die Anzahl der Stimmen am Tische, wobey sie sagen, der **Ja**-Stimmen sind so viele, und der **Nein**-Stimmen so viele. Dieses wird von dem Sprecher wiederholet, und sodann macht er die Mehrheit der Stimmen bekannt.

Wenn in einer Commission des ganzen Hauses sich eine Theilung ereignet, so theilen sich die Mit-

Mitglieder nur durch Veränderung der Seiten; die Ja-Stimmen stellen sich auf die rechte Seite des Stuhls, und die Nein-Stimmen auf die linke. In diesem Falle sind nicht mehr als zwey Zähler.

Wenn eine Unterredung mit dem Oberhause nöthig ist.

Wenn die Lords auf eine ihnen von den Gemeinen zugesandte Bill ihr Urtheil zurückhalten, so wird in dem **gemahlten Zimmer** eine Unterredung mit den Lords verlangt, woselbst gewisse Mitglieder von jeden Hause zusammen kommen. Die Lords sitzen bedeckt am Tische; die Gemeinen aber stehen unbedeckt. Wenn sie sich nicht vereinigen können, so läßt man die Sache fahren; vereinigen sie sich aber, so passirt die Bill durch das Oberhaus, und gelangt nebst andern Bills, die durch beyde Häuser passirt sind, an den König, um seine Einwilligung zu erhalten.

Geld-Bills.

Geld-Bills fangen allezeit in dem Hause der Gemeinen an, weil die meisten Hülfsgelder vom Volke aufgebracht werden; die Gemeinen wollen daher nicht gestatten, daß die Lords dieselbe verändern.

General-Pardon.

Eine Bill zu einem General-Pardon hat auch dies Besondre an sich; er wird in jedem Hause nur einmal vorgelesen; weil man ihn so annehmen muß, als es dem König gefällt, ihn zu geben.

Ordnung zu reden.

Was die Ordnung im Hause anlangt, so muß man bemerken, daß ein jeder, der wegen einer Bill redet, oder einen Vorschlag thun, oder eine Antwort geben will, aufstehen, unbedeckt seyn, und seine Rede an den Sprecher richten muß. Wenn aber zwey zu gleicher Zeit aufstehen und reden, so muß der Sprecher entscheiden, welcher von beyden dem andern nachstehen soll. Ein jeder, der redet, muß ohne Unterbrechung ausgehört werden, ausser in einigen Fällen, in welchem der Sprecher ein

Recht hat, sich darein zu mischen, wenn er nämlich von der vorhabenden Materie abweicht ꝛc. Und wenn etwas den Anordnungen des Hauses zuwider geschieht, und der Sprecher nicht zur Ordnung ermahnt, so kann ein jeder, selbst mitten in einer Debatte, auftreten, und zur Ordnung anweisen. Ein jeder aber, der aufsteht, nach den Anordnungen des Hauses zu reden, muß sich in diesen Schranken halten, denn wenn er von der eben untersuchten Materie abweicht, so muß ihm von dem Sprecher, oder von einem andern Mitgliede des Hauses, der sich auf die Anordnungen beruft, das Stillschweigen auferlegt werden. Wenn ihm von einem andern geantwortet wird, so stehet es ihm nicht frey, an demselben Tage etwas darauf zu erwiedern, es wäre denn, daß er persönlich angegriffen, oder die Bill zum zweyten Male vorgelesen wäre. Denn niemand darf von einer Bill an einem Tage mehr als einmal reden, es wäre denn, daß das ganze Haus in eine Commission verwandelt wäre, und dann kann ein jedes Mitglied so oft, als es der Vorsitzer dienlich findet, antworten. Wenn aber eine Bill verworfen ist, so kann sie während derselben Sitzung nicht weiter vorgetragen werden.

Kein Mitglied darf in seiner Rede oder Wortwechsel den Namen irgend eines andern gegenwärtigen anführen, sondern er muß ihn nach seinem Titel beschreiben, als **der edle Lord**, **der würdige Ritter** oder **Herr**, oder nach seinem Amte, als der **Herr Oberanwald**, die **Herren Rechtsgelehrte** ꝛc. oder nach seinem Sitz oder Stelle, als, **jener Herr nahe bey dem Stuhl**, oder **auf der andern Seite**, oder, **der Herr, der zuletzt sprach** ꝛc. Noch weniger darf man

sich irgend einiger anzüglichen oder beleidigenden Ausdrücke bedienen. Eine solche Sprache ist der Bestrafung des Hauses unterworfen. Und sollten jemals gegen den König, das Haus, oder die Staatsverfassung einige beleidigende Worte ausgestossen werden, so wird das Mitglied vor den Schranken gefordert, und erhält daselbst auf dem Knien von dem Sprecher einen Verweis, oder kann, wenn die Vergehung gros ist, nach dem Tower geschickt werden.

Wann eine Bill an das Oberhaus geschickt wird.

Wenn eine Bill an die Lords geschickt wird, so bringen die Boten dieselbe mit grosser Ehrerbietung vor die Schranken des Hauses der Päirs, die von ihren Plätzen aufstehen, und denselben entgegen herabkommen; und nachdem der Titel der Bill von dem vornemsten Boten vorgelesen ist, wird dieselbe dem Sprecher des Oberhauses demüthig überreicht. Wenn aber von den Lords eine Bill an die Gemeinen geschickt wird, so fertigen sie dazu keines von ihren Mitgliedern ab; sondern sie bedienen sich nur einiger von den Beysitzern des Kanzleygerichts, oder einer andern Person, deren Platz auf den Wollsäcken ist. Wenn dieser zum Sprecher hinauf kommt, verbeugt er sich dreymal, lieset den Titel vor, bittet, daß dieselbe in Betrachtung gezogen werde, und überreicht sie dem Sprecher. Allein bey Botschaften von grosser Wichtigkeit senden die Lords einen oder zwey von den Richtern an das Hauß der Gemeinen.

Aufrufung des Hauses

Wenn eine **Aufrufung** des Hauses geschieht, so nimmt ein jedes gegenwärtiges Mitglied seinen Hut ab, und stehet auf, wenn es aufgerufen wird. Wenn alsdenn für die abwesende Mitglieder Entschuldigungen gebracht werden, so werden sie angenommen: wenn aber keine Entschuldigung

geschieht, so wird das abwesende Mitgied als deficit aufgezeichnet, und man kann durch den Gerichtsbedienten nach ihm schicken; ausgenommen wenn jemand mit Urlaub auf dem Lande abwesend ist, welches ihm niemals verweigert wird.

Ausschreiben wegen der Wahlen.

Wenn eine Stelle in diesem Hause, durch den Tod, oder durch die Beförderung eines Mitgliedes, erledigt wird, so läßt der Sprecher, auf Befehl des Hauses sein Anschreiben an den Sekretär der Krone ergehen, um ein neues Ausschreiben aufzusetzen, daß an den Landvogt der Grafschaft, oder an die vornehmste Obrigkeitliche Person der Stadt, die durch den Verstorbenen oder Beförderten, repräsentirt ward, gerichtet ist, damit die Wahlmänner zur Wahl eines neuen Repräsentanten schreiten.

Vorrechte des Parlements.

Ein Parlementsglied ist zu verschiedenen Freyheiten mehr berechtiget, als ein andrer Unterthan. Er besitzt Freyheiten für seine Bedienten, Pferde, und andre bewegliche und unbewegliche Güter. Für seine eigne Person ist er befreyet von gerichtlichen Belangungen, Verhaftungen, Gefängniß, Beywohnung der Verhöre ꝛc. von den Diensten der Geschwornen, und dergleichen; er kann auch nicht bey irgend einem Proceß in andern Gerichtshöfen durch ein Subpœna oder Citation vorgefordert werden; ausgenommen in den Fällen des Hochverraths, der Felonie, des Friedensbruchs oder der Achterklärung. Und diese Vorrechte erstrecken sich auch auf die Bedienten, und auf die Officianten, die dem Hause während der Parlementssitzung aufwarten, ausgenommen in Rechtshändeln wegen einer Schuld oder Pflicht, die man der Krone schuldig ist, welche nicht unter dem Vorwande einer Parlementsfreyheit **aufzuhalten, zu verzögern** oder **aufzuschieben** sind.

Da

Da wir jetzt von den Parlementen handeln, so wollen wir hier eine Acte von grosser Wichtigkeit für den Unterthanen anführen, welche einem jeden, der durch solche privillegirte Personen gekränkt wird, oder an denselben gerechte Forderungen hat, ein Recht giebt, zu gewissen Zeiten rechtlich in den Gerichten der Billigkeit, oder in den geistlichen Gerichtshöfen gegen alle Lords und Parlementsglieder, und gegen alle andre, die zu dessen Vorrechten berechtigt sind, zu verfahren. Die Acte ist von **II. Georg** II. c. 24. worin bezeuget wird: „daß, zur „Verhütung aller Verzögerungen, die der König „oder seine Unterthanen in irgend einem von den „Gerichten des Rechts oder der Billigkeit erhalten „mögten, und zur Erleichterung der Befriedigung „ihrer Rechte und Ansprüche auf irgend einige Län„dereyen, Lehngüter und Erbgüter, wie auch ihrer „Schulden, oder andrer Schulden, weshalb sie „Ursach zum Proceß haben, in 12ten und 13ten „Jahre der Regierung des Königs **Willhelms** III. „eine Acte gemacht worden sey, unter dem Titel: „**eine Acte zur Verhütung aller Nachtheile, „die aus den Parlements-Vorrechten entste„hen können.** Wodurch aber das Vorrecht der „Parlementer nur auf Rechtshändel oder Processe, die „in den Gerichtshöfen angefangen und fortgesetzt „worden, und auf besonders darin gemeldete Rechts„sachen eingeschränkt ist. Da aber für dem König „und seine Unterthanen, in Rücksicht auf ihre Rech„te und Ansprüche auf Ländereyen, Lehngüter und „Erbgüter, und auf ihre Schulden, oder andrer „Schulden, weshalb sie zum Proceß Ursach haben, „grosse Nachtheile entstehen können, wenn das „Vorrecht des Parlements nicht auf Rechtshändel „oder Processe, die in andern Gerichtshöfen inner-

„halb

„halb Grosbrittanniens und Irland angefangen und „fortgesetzt worden, eingeschränkt wird;“ so werde zur Abhelfung dieses Uebels verordnet, daß alle und jede in Grosbrittanien oder Irland bey einem jeden Gerichtshof, oder bey einem jedem Gerichte der Billigkeit, oder der Admiralität und in allen Sachen, die Ehe und Testamente betreffen, in jedem Gerichte, das über Sachen der Ehe und Testamente erkennen kann, ein Rechtshandel oder Proceß anfangen und fortsetzen können gegen einen jeden Pair oder Lord des Parlements von Grosbrittanien, oder gegen jede Ritter, Bürger oder Burgsassen des Unterhauses von Grosbrittannien, oder gegen ihre Bedienten, oder gegen einen jeden andern, der auf das Vorrecht des Parlements von Grosbrittanien Anspruch macht, zu jeder Zeit von und unmittelbar nach der Aufhebung oder Unterbrechung eines Parlements, bis ein neues Parlement sich versamlen wird, und von und unmittelbar nach dem Aufschub beyder Parlementshäuser über eine Zeit von vierzehn Tagen, bis die beyden Häuser wieder zusammen kommen; und daß diese respective Gerichtshöfe nach solcher Aufhebung, Unterbrechung, oder Aufschiebung, verfahren können und sollen, Gerechtigkeit zu handhaben, entscheidende Befehle, Decrete und Urtheilssprüche zu geben, und dieselbe vollziehen zu lassen; ungeachtet aller Parlements-Vorrechte zum Gegentheil.

2. Doch mit der Bedingung, daß diese Acte sich nicht so weit erstrecken soll, daß man die Personen der Ritter, Bürger und Burgsassen des Unterhauses von Grosbrittannien, oder eine jede andre Person, die zum Parlements-Vorrecht berechtiget ist, während der Zeit des Vorrechts, in Verhaft nehmen könne; nichts desto weniger aber soll und

kann

kann es, nach einer solchen erwähnten Aufhebung, Unterbrechung und Aufschiebung, oder vor einer jeden Sitzung des Parlements, oder Zusammenkunft der beyden Häuser, jeden Geichtshöfen der grossen Sessionen in Wallis, oder den Gerichtssitzungen in den Pfalzgrafschaften Chester, Lancaster, und Durham, den Gerichtshöfen der Königs-Banke, der gemeinen Processe, und der Finanzkammer in Irland, recht und erlaubt seyn, gegen einen jeden solchen Pair oder Lord des Parlements; oder gegen einen jeden solchen Ritter, Bürger und Burgsassen, oder gegen andre Personen, die zu dem Vorrecht des Parlements von Grosbrittanien berechtiget sind, sich solcher Verfahrungsarten zu bedienen, zu welchem die Gerichtshöfe der Königs-Banke, der gemeinen Processe, und der Finanzkammer in England, durch die vorher angeführte Acte, bevollmächtigt und angewiesen sind; und daß es für das Gericht der Kanzellen in Irland, und für das dasige Gericht der Billigkeit in der Finanzkammer, recht und erlaubt seyn soll, sich gegen die erwähnte Personen, binnen der besagten Zeiten, solcher Verfahrungsarten zu bedienen, zu welchen das hohe Gericht der Kanzellen von Grosbrittanien und das Gericht der Finanzkammer in England, durch die angeführte Acte, bevollmächtigt und angewiesen sind; und daß es auch für jede andre hierin erwähnte Gerichtshöfe, deren Verfahrungsart durch die angeführte, oder durch diese Acte, nicht besonders angewiesen ist, recht und erlaubt seyn soll, nach jeder Aufhebung, Unterbrechung oder Aufschiebung, oder vor jeder Sitzung des Parlements, oder Zusammenkunft beyder Häuser, sich gegen einen jeden solchen Pair oder Lord des Parlements, oder gegen jede solche Ritter,

Bür-

Bürger oder Burgsassen, oder andre Personen, die zu dem Vorrecht des Parlements berechtiget sind, eines solchen Verfahrens zu bedienen, deren solche Gerichtshöfe sich jetzt mit Recht gegen Personen, die nicht zu verhaften oder ins Gefängniß zu setzen sind, bedienen können.

3. Durch dieselbe Macht wird auch verordnet, daß, wenn ein Kläger wegen des Vorrechts des Parlements, von der Fortsetzung eines angefangenen Processes abgehalten oder verhindert werden wird; dieser Mangel der Fortsetzung seines Processes einem solchen Kläger nicht zum Nachtheil gereichen sollte; sondern daß es ihm, von einer Zeit zur andern, nach dem Anfange des Parlements, frey stehen soll, zum Urtheil und Recht zu schreiten.

4. Es wird auch hiedurch verordnet, daß kein Proceß, Rechtshandel, Verordnung, Urtheil, Decret gegen des Königs eigentlichen und unmittelbaren Schuldner, zur Erhaltung irgend einer Schuld, die dem Könige, seinen Erben und Nachfolgern, zu bezahlen ist, oder gegen irgend einen Rechnungsführer, der dem Könige, seinen Erben und Nachfolgern, Rechenschaft zu geben schuldig ist, in keinem Gerichtshof von Grosbrittannien und Irland, unter dem Vorwande eines Vorrechts des Parlements von Grosbrittannien, unterbrochen, aufgehalten oder verzögert werden sollen; jedoch so, daß die Person eines solchen Schuldners oder Rechnungsführers, oder eines solchen, der Rechenschaft zu geben verbunden ist, wenn er ein Pair oder Lord des Parlements von Grosbrittannien ist, nicht ausgesetzt seyn soll, nach irgend einem solchen Proceß, Urtheil und Decret, verhaftet, oder gefänglich eingezogen zu werden; und daß er, wenn er ein Mitglied des Hauses der Gemeinen

meinen von Grosbrittannien ist, während der Fortdauer des Vorrechts des Parlements, nicht nach oder durch einen solchen Proceß, Urtheil oder Decret, verhaftet oder ins Gefängnis gesetzt werden solle.

5. Jedoch unter der Bedingung, daß weder diese Acte, noch etwas, das darin enthalten ist, so weit gehen solle, daß dadurch irgend einem Gerichte die Gerichtbarkeit, Macht und Gewalt gegeben werde, in irgend einem realen oder vermischten Rechtshandel anders zu verfahren, als ein solches Gericht vor dieser Actt hatte thun können.

Und durch eine andre Acte 2 und 3 Ann. cap. 18. ward zur weitern Erleuterung und Einrichtung des Vorrechts des Parlements, in Rücksicht auf solche, die in öffentlichen Aemtern stehen, ferner verordnet, demnach es höchst recht und billig ist, daß solche, die in öffentlichen und wichtigen Aemtern stehen, zu aller Zeit für ihr übels Verhalten verantwortlich seyn sollen, und die öffentliche Gerechtigkeit des Reichs eine nachdrückliche Ahndung solcher Verbrecher fordert; so werde zu dem Ende, damit die königlichen Unterthanen sich unter keinen Zweifeln und Besorgnissen befinden mögen, daß solche Ahndungen verhindert oder verzögert werden würden, auf Befehl der Königin, nach dem Rath der geistlichen und weltlichen Lords, und der Gemeinen, die in dem gegenwärtigen Parlement versammlet sind, und durch die Vollmacht derselben, verordnet, daß, in jedem der königlichen Gerichtshöfe zu Westmünster, gegen einen jeden Officianten, oder solchen, der bey den Einkünften der Königin, ihrer Erben und Nachfolger, oder in einem andern öffentlichen Amte, bedient ist, wegen eines jeden übeln Verhaltens

und

und wegen jeder Untreue, ein Proceß angehängt und fortgesetzt werden könne; und daß kein solcher Proceß, wenn auch ein solcher Officiant ein Pair dieses Reichs, oder Lord des Parlements, oder einer von den Rittern, Bürgern, oder Burgsassen des Hauses der Gemeinen, oder sonst zu dem Vorrecht des Parlements berechtigt wäre, unter dem Vorwande irgend eines Vorrechts des Parlements, verhindert, aufgehalten, oder verzögert werden solle.

2. Ferner wird verordnet, daß in dieser Acte nichts so ausgedehnt werden soll, daß dadurch die Person eines solchen Officianten, wenn er ein Pair des Reichs, oder ein Lord des Parlement ist, zu verhaften oder gefänglich einzuziehen sey; sondern daß der ganze Proceß gegen einen solchen Officianten, der ein Pair des Reichs oder ein Lord des Parlements ist, so geführt werden soll, als derselbe gegen ihn ausser der Zeit des Vorrechts geführt seyn würde. Auch soll man diese Acte nicht so ausdehnen, daß die Person eines solchen Officianten, der ein Ritter, Bürger oder Burgsasse des Hauses der Gemeinen ist, während der Zeit des Vorrechts des Parlements, dem Verhaft und Gefängniß ausgesetzt seyn sollte ꝛc. ꝛc.

Die dem Unterhause schuldige Ehrerbietung.

Wer sich unterfteht, vom Unterhause, wenn es seine Sitzungen hält, schümpflich zu reden, oder zu schreiben; oder irgend ein Mitglied desselben zu mishandeln und zu verunglümpfen, ist, nach geschehener Anklage, verbunden, dafür vor dem Hause Rechenschaft zu geben, dem Gerichtsbedienten zur Verwahrung überantwortet, und nach Newgate-Gefängnis gesand zu werden, bis die Sitzungen des Hauses unterbrochen werden.

Das Haus der Gemeinen wird für das grosse Untersuchungsgericht gehalten, das von allen Gegenden zusammen kommt, öffentliche Beschwerden zur Abhelfung, und öffentliche Uebelthäter zur Bestrafung anzuzeigen. In welchem Falle die Gemeinen, die Ankläger und die Lords die Richter sind. Die Gemeinen überreichen und führen die Beweise, und die Lords geben, wenn das Verhör geschehen ist, darüber ihr Urtheil. Und dieses Vorrecht erstreckt sich so weit, daß, obgleich das Haus der Gemeinen einen jeden geistlichen und weltlichen Lord des Parlements verklagen kann; doch das Haus der Lords gegen einen Gemeinen nicht anders, als nach einer Klage der Gemeinen, verfahren darf. Art der Anklage.

Vom Hause der Lords, oder dem Oberhause.

Das **Haus der Lords**, oder der Ort, in welchem die Pairs des Reichs, als Richter, und in Verbindung mit dem Könige und mit dem Hause der Gemeinen, um Gesetze zu geben und zu widerrufen, sich versammlen, und die an sich selbst das höchste Gericht des Reichs ausmachen, ist, wenn sie durch des Königs Rescript zusammen berufen sind, und zu den Geschäften ihre Sitzungen halten, ein geräumiges Zimmer, nahe bey dem gemahlten Zimmmer, in der südwestlichen Ecke des **Gerichtshofes der Bitten** in **Westmünsterhalle**. Versammlungsort.

Dieses vornehmste Gerichtszimmer ist nicht nur geräumig, sondern auch hoch, zu dem bestimmten Gebrauch sehr gut gelegen, und mit einer schönen Tapete behangen, die die Niederlage vorstellt, welche die spanische so genannte **unüberwindli-**

che Armada erlitte, die ein grosses Kriegsheer am Bord hatte, und mit des Pabstes Fahne und Seegen versehen war, um im J. 1588. England zu erobern, und die protestantische Religion auszurotten. Eine Tapete, die sich zu diesem Orte vortreflich schickt, und durch welche dieser Theil der gesetzgebenden Macht beständig an die Wichtigkeit unsrer Flotte erinnert werden kann, von welcher die Stärke der Nation vornemlich abhängt.

Das obere Ende des Hauses zieret ein Thron, auf welchem der Monarch, bey feyerlichen Gelegenheiten, mit der Krone auf seinem Haupte, und mit allen Merkmalen der königlichen Würde bekleidet, sitzt. Auf der rechten Seite ist ein Sitz für den Prinzen von Wallis, und auf der linken ein andrer für die nächste Person der königlichen Familie. Hinter dem Throne sind Plätze für die jungen Pairs, die noch keine Stimme im Hause haben.

Sitze der Mitglieder.

Die beiden Erzbischöffe nehmen ihre Sitze ein wenig unter dem Thron zur rechten Hand des Königs: und die Banke der Bischöfe stehet etwas niedriger. Auf der gegen über stehenden Seite des Hauses sitzen solche Pairs, die über die Baronen sind. Der Präsident des königlichen Raths und der Lord des geheimen Siegels, wenn sie Baronen sind, sitzen hier über die Herzoge, Marquisen und Grafen: und der Marschall, der Lord Oberrichter, und Lord Kammerherr nehmen ihren Platz vor allen den vom hohen Adel, die mit ihnen von gleicher Würde sind. Die Graduirte des Rechts sitzen auf Wollsäcken, die queer durch das Haus grade vor dem Thron gestellt sind. Der Lord Groskanzler, oder der Grossiegelbewahrer, sitzet auf den Wollsack, der zunächst

am

am Throne ist, nebst dem grossen Siegel und Stabe neben ihm, und ist, vermöge seines Amts, Sprecher des Oberhauses. Auf den andern Wollsäcken, die mit diesem parallel stehen, sitzen die Oberrichter und andre Richter, nebst dem Master of the Rolls, nicht als Pairs mit einem Stimmrecht, sondern als Rechtsgelehrte, die man bey besondern Gelegenheiten um Rath frägt, wenn es auf die Erklärung der Gesetze ankommt.

Officianten.

Hinter dem Tisch stehet eine Banke für den Sekretär der Krone, der bey allen Schriften des Parlements beschäftigt ist, und für den Sekretär des Parlements, der alles, was im Parlement vorgeht, aufzeichnet. Der Ober-Aufwärter, den man den Black-Rod nennt, weil er einen schwarzen Stab in seiner Hand hält, sitz ausser den Schranken. Der Yeoman Aufwärter sitzt unter ihm, und wartet inwendig an der Thüre auf. Ein Ausrufer stehet an der Aussenseite; und ein Serjeant des Stabes wartet allezeit dem Lord-Kanzler auf.

Der König im Oberhause.

Wenn der König mit der Krone auf dem Haupte gegenwärtig ist, so sitzen die Lords unbedeckt, und die Richter stehen, bis der König ihnen die Erlaubniß giebt, sich nieder zu setzen. In der Abwesenheit des Königs machen die Lords, wenn sie ins Zimmer treten, eine Verbeugung gegen den Thron. Und die Richter bedecken sich niemals eher, als bis der Lord Kanzler oder Siegelbewahrer ihnen ein Zeichen giebt, daß die Lords ihnen, sich zu bedecken, erlauben. Allein des Königs Rath und die Beysitzer des Kanzellengerichts sind niemals bedeckt, doch können sie sich niedersetzen.

Wenn der König nach dem Oberhause kommt, so bekleidet er sich mit den Merkmalen der königlichen Würde in dem Prinzen-Zimmer; wird hierauf von dem Lord Kammerherrn zum Throne geführt, und von den Lords in ihren gehörigen Kleidern empfangen. Nachdem er sich auf den Thron gesetzt hat, läßt er durch den Ober-Aufwärter vom schwarzen Stabe die Gemeine rufen; welcher, nachdem er zu dem Schranken des Hauses gekommen ist, eine Verbeugung macht, und, indem er sich einige Schritte genähert hat, diese Bezeugung der Ehrerbietung zum zweyten und dritten Male wiederholet; worauf er saget: „Meine Herrn vom „Unterhause, der König befiehlt diesem geehrten „Hause, ihm unverzüglich im Hause der Pairs „aufzuwarten.“ Hierauf macht er eine Verbeugung, und gehet rückwärts ab. Diesem Befehl zufolge verfügen sich die Gemeinen nach dem Oberhause. Nach ihrer Erscheinung ausser den Schranken hält der König, oder der Lord Kanzler in seinem Namen, eine Rede an diese grosse vereinigte Versammlung.

Verfassung des Oberhauses.

Das Haus der Lords wird insgemein so betrachtet, daß es die Stütze der Rechte der Krone, und die Schutzwehr gegen jede übertriebene Gefälligkeit der Gemeinen ist, die zuweilen in ihrem Nachgeben gegen den Hof zu freygebig gewesen sind. So sehr daher der König **Carl I.** sich in andern Dingen geirret haben mag, so urtheilte er doch sehr richtig in dieser Anmerkung: „daß das Haus „der Pairs ein vortreflicher Schirm zwischen dem „Fürsten und dem Volke sey, um einem jeden ge„gen die Eingriffe des andern beyzustehen.“ Denn da die Erhaltung des gesetzmäßigen Vorrechts der Krone nicht nur das sicherste Mittel zur Bewahrung

rung ihrer eigenen Vorrechte, sondern auch zur glücklichen und richtigen Verwaltung der Regierung unumgänglich nöthig ist; so ist es nicht das Interesse der Lords, auf irgend eine Weise zur Verminderung der Rechte der Krone etwas beyzutragen, oder solches an andern zu dulden.

Dessen Geschäfte.

Das Geschäfte dieses Hauses, ist in Verbindung mit dem König und der Gemeinen, Gesetze zu geben und zu wiederrufen; über die Hochverrathe und andre Verbrechen, die von den Pairs und andern begangen worden, zu erkennen; alle, die von den Gemeinen angeklagt werden, zu verhören; in welchen Fällen sie ohne Ablegung eines Eides, blos dadurch, daß sie ihre rechte Hand auf ihre Brust legen, und sagen: **schuldig** oder **nicht schuldig auf meine Ehre**, lossprechen oder verurtheilen. Die Lords im Parlement erhalten auch Appellationen von allen andern Gerichtshöfen, und verwerfen zuweilen die Urtheile im Kanzelleygericht. Von dem Hause der Lords findet keine Appellation statt.

Ernennte Commission.

Am ersten Tage des Parlements wählen die Lords eine Commission von vier Richtern und zwey Rechtsgelehrten, um die Bittschriften anzunehmen, nebst sechs weltlichen Lords und zwey Bischöfen zur Untersuchung dieser Bitschriften, welche zusammen, oder viere von den Prälaten und Lords, nach dem sie die königliche gelehrte Räthe, die, wenn es die Noth erfordert, dem Parlemente beywohnen müssen, zu sich gefordert haben, in dem Zimmer der Schatzkammer ihre Sitzung halten, und untersuchen, ob die Bittschriften billig und gut, und nöthig sind, dem Oberhause vorgelegt zu werden.

Müssen die Eide ablegen.

Kein Pair darf seine Stimme geben, noch es für einen andern thun, noch im Oberhause während einer Debatte sitzen, bis er nicht die gewöhnliche durch die Gesetze vorgeschriebene Eide abgelegt hat. Und ein jeder Pair, der sich unterfteht, im Oberhause zu sitzen, ohne diese Eide abzulegen, soll unfähig seyn, während diesem Parlemente darein zu sitzen, oder eines andern Stelle zu vertreten. Dieß ist die Ursach, warum die **römisch catholischen Pairs** unfähig sind, in diesem Hause zu sitzen, oder andrer Stelle zu vertreten.

Wie eine Bill passirt.

Wenn eine Bill im Oberhause vorgelesen ist, so trägt der Kanzler der Lords den Inhalt derselben vor, so daß ein jedes Mitglied die Meynung eines jeden Artikels der Bill einsehen kann. Und wenn die Frage ist, ob eine Bill abgeschrieben werden soll, so antworten die Lords content, wenn sie für das Abschreiben derselben sind, und not content, wenn sie gegen die Bill sind. Keine Bill wird über dreymal in diesem Hause vorgelesen; und kein Lord darf für eine Bill zweymal an einem Tage reden, es wäre denn, daß es zuweilen zur Erläuterung derselben geschähe; und ein jeder Lord muß ohne Ansehn oder Unterschied der Personen reden.

Stellvertreter.

Die Lords des Parlements haben dieses besondre Vorrecht, daß, sowohl die geistlichen als die weltlichen, **Stellvertreter** ernennen können, die an ihrer Statt die Stimmen geben, wenn ihre persönliche Gegenwart durch Krankheit, oder durch irgend eine gerechte Ursach, die durch des Königs Bewilligung bewährt ist, verhindert wird. Und die Art, in diesem Hause die Stimmen zu geben, ist von der im Unterhause ganz verschieden. Denn hier fängt man bey den untersten Baron an, und fähret so nach der Ordnung fort, und nachdem die

Frage

Frage vorgelegt ist, antwortet ein jeder derselben besonders content oder not content. Wenn es sich nun zuträgt, daß die bejahende und verneinende Stimmen gleich sind, so wird sie verworfen, denn dem Sprecher wird keine Stimme zugestanden, es wäre denn, daß er ein Pair des Reichs wäre.

Was die Stimmen, die durch die Stellvertreter gegeben werden, anlangt, so giebt der Lord, dem andre ihre Stimmen aufgetragen haben, zuerst seine Stimme; sodann für so viele Lords besonders, als er von denselben Briefe und Vollmachten hat. Allein wenn, nachdem eine solche Stimme für einen andern gegeben ist, ein solcher Lord, der einen andern zu seinem Stellvertreter ernennt hat, ins Oberhaus kommt, und darin sitzt, so ist dies nach dem Gesetz eine Widerrufung seines Stellvertreters, derselbe mag nun disputiren, oder einstimmen, oder reden, oder nicht.

Wenn eine Bill dieses Haus passirt ist, so unterschreibt der Sekretär die Worte: soi baillé aux Commons, d. i. **man bringe sie zu den Gemeinen.**

Aufnahme der Bothschaften von den Gemeinen.

Wenn irgend einige Bills oder Bothschaften von dem Hause der Gemeinen ankommen, um den Hause der Lords vorgelegt zu werden, so stehen der Lord Groskanzler und die übrige Lords von ihren Plätzen auf, und treten herab zu den Schranken, um daselbst diejenigen, die von den Gemeinen abgesand sind, zu bewillkommen, und auf dieser Stelle nehmen sie die Bills oder Bothschaften an. Wenn aber von dem Lord Groskanzler oder dem Lord Siegelbewahrer, im Namen des Oberhauses, an solche Ritter und Burgsassen, die vom Unterhause kommen, eine Antwort zu geben ist, dann müssen diese Ritter und Burgsassen dieselbe am untern Ende des

Hauses stehend, empfangen; und der Lord Siegelbewahrer muß ihnen dieselbe mit bedecktem Haupte ertheilen; alle Lords aber müssen auf ihren Plätzen bleiben.

Wer in diesem Hause sitzen darf.

Dieses Haus des Parlements besteht nicht aus einer gewissen Anzahl von Mitgliedern. Diese können auch nicht gewählt werden; sondern einige nehmen ihre Plätze durch Abstammung, als solche, die zum alten hohen Adel gehören; einige durch Ernennung, als die durch des Königs Patent oder Vorrecht neuerlich ernennte vom hohen Adel; und einige durch Nachfolge, als die Bischöfe. Hiedurch wird viel Zeit und Mühe ersparet, denen das Haus der Gemeinen durch die bestrittene Wahlen der Mitglieder unterworfen ist.

So oft der König sein Parlement besucht, begiebt er sich nach dem Hause der Lords in seiner königlichen Kleidung, z. B. bey der Eröfnung des Parlements; und läßt die Gemeinen durch den Aufwärter vom schwarzen Stabe vor sich fordern. Und wenn die Bills durch beyde Häuser passirt sind, und zu seiner königlichen Einwilligung bereit liegen, so sitzt der König daselbst in seiner königlichen Kleidung, und die Pairs sitzen ebenfalls in ihren Parlements-Kleidungen. Der Sprecher des Unterhauses erscheint, in Begleitung aller Gemeinen, vor den Schranken des Oberhauses, und trägt dem Könige den Inhalt der Bills vor. Sodann lieset der Sekretär der Krone den Titel einer jeden Bill in gehöriger Ordnung vor. Und nachdem der Titel einer jeden Bill besonders vorgelesen ist, bezeuget der Sekretär des Parlements, nach gewissen ihm vom Könige zu diesem Behuf ertheilten Verhaltungsbefehlen, die königliche Einwilligung. Auf eine gemeinnützige Bill erfolgt, wenn sie passirt ist,

Wie die Bills unterzeichnet werden.

die

die Antwort: le Roy le veult, d. i. **der König will, daß es so seyn soll.** Wenn sie aber nicht passiren soll, so ist die Antwort: le Roy se avisera, **d. i. der König wird es überlegen.** Auf eine Privatbill ist die Antwort: soit faite comme il est desiré, d. i. **es geschehe, wie gebeten wird.** Und dieselbe Antwort wird auf eine supplicirende Bill ertheilt. Auf eine Geld-Bill erfolgt die Antwort: le Roy remercie les loyaux sujets, accepte leur Benevolence, et aussi le veult, d. i. **der König dankt seinen treuen Unterthanen, nimmt ihren wohlwollenden Beytrag an, und ertheilt daher seine Einwilligung.** Auf alle Bills, die einen General-Pardon enthalten, ist die Antwort: Les Prelats, Seigneurs, et Communes en ce Parlement assemblés, au nom des tous vos autres Sujets, remercient tres humblement votre Majesté, et prient Dieu vous donner en santé, bonne vie et longue, d. i. **die in diesem Parlement versammlete Bischöfe, Lords und Gemeinen, statten, im Namen aller Dero übrigen Unterthanen, Ew. Majestät den allerunterthänigsten Dank ab, und bitten Gott, Denenselben ein gesundes, glückliches und langes Leben zu schenken.**

Der König kann auch, durch eine einigen vom hohen Adel ertheilte Vollmacht seine königliche Einwilligung zu einer Bill geben. Er kann auch das Parlement unterbrechen oder aufheben, welches in keinem von beyden Häusern länger sitzen kann, als es der König dienlich findet.

Das Parlement wird nicht durch den Tod eines Königs aufgehoben.

Vormals ward das Parlement durch den Tod des Königs aufgehoben; weil aber dieser Gebrauch mit verschiedenen grossen Unbequemlichkeiten für die Nation begleitet war, so ist nun durch eine feyer-

liche Acte verfügt worden, „daß ein bey des Königs „Absterben sitzendes oder vorhandenes Parlement „fortdauren soll; wenn es aber nicht seine Sitzun„gen hält, so soll es zur Erhaltung der Ruhe im „Reich und der Thronfolge ausdrücklich zusammen„kommen."

Von der Convocation.

Convocation der Geistlichkeit.

Diese ist gewissermassen ein **kirchliches Parlement**, in welchem die **Geistlichen von England** auf eine ganz besondre Art durch ihre Bischöfe und Gevollmächtigte, die sie sich selber wählen, repräsentirt werden, um blos über kirchliche Angelegenheiten zu berathschlagen.

Versammlungsort.

Diese Versammlung der Geistlichkeit, die in **Heinrichs** VII. Kapelle in der Westmünster Abtey zusammen kommt, bestehet aus zwey Häusern, die

Oberhaus.

durch den Namen des **Ober-** und **Unter-Hauses der Convocation** unterschieden werden; und gewissermassen dem Hause der **Lords** und dem Hause der Gemeinen ähnlich sind. Denn obgleich die Bischöfe, vermöge ihrer **Baronien**, die sie von der Krone zur Lehn tragen, durch des Königs Rescript zum Parlement berufen werden, und im Oberhause unter dem Namen der **geistlichen Lords** sitzen, so machen sie doch auch in der Convocation das **Oberhaus** aus, welches aus zwey und zwanzig Bischöfen in der Provinz Canterbury besteht, in

Unterhaus.

welcher der Erzbischof den Vorsitz hat. Das **Unterhaus** besteht aus Gevollmächtigten und Repräsentanten der untern Geistlichkeit, zwey für jeden Kirchensprengel, und aus allen Archidiaconis und Dechanten; in allen aus ein hundert und drey und vierzig Geistlichen, nämlich 22 Dechanten, 53 Archidia-

chidiaconis, 24 Präbendarien, und 44 Gevollmächtigten der Dioceſaniſchen Geiſtlichkeit.

Die Geiſtlichen der Provinz York verſammlen ſich unter ihrem Erzbiſchof auf gleiche Weiſe zu York. In beyden Provinzen wählet ſich das Unterhaus ſeinen **Prolocutor**, oder Sprecher, und ſtellet ihn dem Erzbiſchofe und den Biſchöfen des Oberhauſes vor. Sein Geſchäfte iſt, dafür zu ſorgen, daß die Mitglieder den Verſammlungen beywohnen, ihre Debatten und Stimmen zu ſammlen, und ihre Entſchlieſſungen dem Oberhauſe vorzutragen. Prolocutor.

Das **Unterhaus** der Convocation ward vormals durch zwey verſchiedene Ausſchreiben zuſammenberufen. Das erſte war das **Reſcript** des **Parlements** oder **Königs** an die Biſchöfe eines jeden Kirchenſprengels, dadurch ſie zum Parlement berufen wurden, nebſt einer darinn befindlichen Clauſel, daß jedes Kapitel einen aus ſeinen Mitteln und die Geiſtlichkeit eines jeden Kirchenſprengels zwey Gevollmächtigte, um ſie im Parlement zu repräſentiren, abſenden ſollten. Einige ſind daher der Meynung geweſen, daß die Geiſtlichen mit den Weltlichen zuſammen im Parlemente geſeſſen haben, bis unter der Regierung **Heinrichs** VIII. da ſie unter ein praemunire fielen, weil ſie ſich der Legaten-Macht des Kardinal **Wolſey** unterwarfen; wodurch ſie denn ihre Sitze im Parlement verlohren. Wie ſie berufen werden.

Das andre Reſcript, wodurch die Geiſtlichen zuſammen berufen wurden, ward das **Provinzial-Ausſchreiben** genennt. Nach dem erſten Reſcript waren ſie eine bloſſe Verſammlung des Standes, und keine Kirchen-Synode; und der Zweck ihrer Zuſammenkunft war, wegen ihrer bürgerlichen

Rechte

Rechte zu berathschlagen, und einen Theil von ihrem Vermögen zur Erhaltung der Regierung zu bewilligen. Da aber die Geistlichen sich nicht verbunden achteten, diesen Aufforderungen der Weltlichen Gehorsam zu leisten, so brachte es der Erzbischof **Winchelsea** bey dem König **Eduard** II. dahin, daß er sie davon befreyete; und von dieser Zeit an geschahe es, daß, wenn der König sein Parlements-Rescript an die Bischöffe ergehen ließ, er ein anders an den Erzbischof sandte, um alle seine Provinzial-Bischöfe zur Convocation zu berufen. Dieses zweyte Ausschreiben diente zur Versicherung ihres Gehorsams gegen das erstere, wie auch um die Versammlung mehr canonisch zu machen, als eine solche, die nun auf die Aufforderung ihres Erzbischofs zusammen kam. Dieses Ausschreiben wird jetzt von dem Lord Kanzler verordnet, und von ihm an den Erzbischof von Canterbury gesandt, der darauf an den Bischof von London, als an den Dechant seiner Provinz, seinen Befehl ergehen läßt.

Macht. Die in der Convocation versammlete Geistlichen hatten die Macht, ihr Geld zu bewilligen, und sich selbst zu schätzen; eine Macht, die sie ausübten von der Reformation an bis zum 15ten Jahre der Regierung **Carls** II. von welcher Zeit an sie von diesem üblichen Rechte abliessen, und aus diesem Grunde von zweyen der vier Subsidien, die von ihnen selbst gegeben wurden, und die damals im Rückstande waren, freygesprochen wurden; und es geschahe auch aus diesem Grunde, daß von dieser erwähnten Zeit an den Oberpfarrern und Vicarien, die wegen ihrer geistlichen Stellen geschätzt werden musten, verstattet ward, bey den Wahlen der Ritter der Grafschaften ihre Stimmen zu geben, damit

mit sie doch in der That durch sich selbst geschätzt werden mögten.

Die Macht der Convocation ist durch eine Verordnung des 25ten Jahres Heinrichs VIII. c. 19. eingeschränkt worden. Sie dürfen, ohne Erlaubnis des Königs, keine Kirchengesetze machen; und wenn sie einige machen dürfen, so können sie dieselbe nicht anders, als unter folgen Einschränkungen, vollziehen;

1. Solche Kirchengesetze müssen nicht dem Vorrecht des Königs widersprechen.
2. Sie müssen nicht irgend einer Verordnung, oder dem gemeinen Gesetz, zuwider seyn.
3. Sie müssen auch keinen bekannten Gebrauch des Reichs abändern.

Ihnen kommt die Prüfung und Censur aller ketzerischen und schismatischen Bücher und Personen ꝛc. zu; es findet aber an dem König im Kanzellengericht, oder an seine Abgeordnete, eine Appellation statt.

Die Geistliche in der Convocation und ihre Bediente haben dieselben Vorrechte, als die Parlementsglieder.

Von dem König.

Der dritte Theil der gesetzgebenden Macht ist der König. Die Gemeinen sind die Beschützer unsrer Freyheit und unseres Eigenthums: die Lords sind das Gleichgewicht der Macht zwischen dem König und dem Volk; der König ist sowohl mit der vollziehenden Macht als auch mit einem Antheil an die Gesetzgebung bekleidet: und sie halten

alle

alle drey einander im Zaum, zur Verhütung aller Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der Staatsverfassung der Nation.

In dieser Rücksicht wird die Regierung von England für die beste in der Welt gehalten. Denn so lange der König und das Parlement sich in ihren gehörigen Schranken gehalten, und ihre wechselseitige Rechte, Freyheiten und Vorrechte nicht angegriffen haben, so lange haben sie allezeit die Vereinigung befestigt, die unmöglich zu trennen ist, und die, mit Gottes Hülfe, allezeit das sicherste Mittel, zur Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt in dieser Nation, und zur Vereitelung der arglistigsten und mächtigsten Bemühung auswärtiger Feinde, seyn wird.

Wir müssen nun den König von England in seiner **gesetzgebenden** und **vollziehenden** Macht betrachten.

Der König, als Gesetzgeber.

Als **Gesetzgeber**, ist der König von England nur mit einem Theil der gesetzgebenden Macht versehen. In dieser Rücksicht kann der König die Anzal der Pairs im Hause der Lords vermehren, und den Städten oder Grafschaften, zur Absendung der Repräsentanten im Unterhause, neue Freyheiten bewilligen. Er allein hat die Macht, die beyde Parlementshäuser und die Convocation, zu ihren Geschäften, zusammen zu rufen; und ohne seine königliche Einwilligung kann aus keiner von ihren Bills ein Gesetz, zur Verpflichtung der Unterthanen, werden.

Er hat auch ein Recht, das Parlement zu unterbrechen und aufzuheben. Der König von England ist das Oberhaupt über alle Personen, und in allen geistlichen sowohl als bürgerlichen Sachen; folglich hat er in seinen Gebieten keines seines gleichen.

Es

Es wird daher durch 12 **Carls** II. c. 30. bezeu-
„get, „daß nach den unstreitigen Grundgesetzen
„des Reichs weder die Pairs des Reichs, noch die
„Gemeinen, noch beyde zusammen im Parlement,
„weder das gesammte noch das repräsentirte Volk,
„noch irgend ein andrer, jemals eine zwingende
„Macht über die Person des Königs von England
„hatten, haben, oder haben sollen.“ Und durch
„13 **Carls** II. c. 1. wird ferner verordnet, daß,
„ohne den König, in keinem von den beyden Par-
„lementshäusern, und auch nicht in beyden zusam-
„men ein gesetzgebende Macht seyn könne.“ Hier
sind also die Einschränkungen in unsrer Staatsver-
fassung; so wie der König, ohne Bestimmung der
beyden Parlementshäuser, kein Gesetz machen kann,
so können auch diese nicht den König zwingen, sein
Stimmen ihrer Häuser weiter beyzustimmen, als
so fern er findet, daß sie den Gesetzen Gottes und
der Natur gleichförmig, seinen eigenen heiligen
Rechten und Vorzügen, als ein Monarch, gemäs,
und zur wahren Wohlfart seiner getreuen und lie-
ben Unterthanen dienlich sind. Er hat ein Recht
zur Forderung eines Tributs zur Erhaltung seiner
Krone und Würde, zur Behauptung der Regierung
und des Ansehens der Nation, und zur Beschützung
seiner Unterthanen gegen ihre Feinde. Und er ist
die Quelle aller Ehre.

Seine vollziehende Macht.

Betrachten wir den König in seiner **vollzie-
henden** Macht, so finden wir ihn versehen mit
der Vollziehung aller Gesetze; mit der Verwaltung
der ganzen Regierung des gemeinen Wesens; mit
der alleinigen Macht über das Kriegsheer und die
Flotte; mit der Macht, Frieden und Krieg zu
machen; mit dem national Schatz; mit der Macht

zu

zu belohnen und zu strafen; mit der alleinigen Ernennung der Staatsminister, Abgesandten ꝛc. an auswärtige Höfe, der Statthalter, der Bischöfe in der Kirche, der Graduirten in den Rechten, der Officier in dem Heere und auf der Flotte, der verschiedenen Officianten bey den öffentlichen Einkünften; mit der Macht über Leben und Tod; mit der Macht, obrigkeitliche Personen zu ernennen, Münzen zu schlagen, und alle und jede Sachen so zu entscheiden, daß von seinem Urtheil keine Appellation statt findet. So sehr also auch ein König von England als Gesetzgeber eingeschränkt seyn mag, so ist doch nichts, das er nicht, durch eine richtige Vollziehung der Gesetze, und durch eine redliche Verwaltung, zum Besten seiner Unterthanen thun kann.

Seine Krönung.

Der König von England wird bey seiner Krönung mit Oehl **gesalbet**, um dadurch anzuzeigen, daß seine Person, mit Weisheit und Gerechtigkeit zu regieren, bestimmt, und er gegen all. Gewaltthätigkeit und Verrätherey geheiligt sey. Zu gleicher Zeit wird er mit einer **Dalmatica** und mit andern priesterlichen Kleidern bekleidet, um ihm zu Gemüthe zu führen, daß er die Kirche von England sowohl als den Staat regieren solle.

Sorgfalt für des Königs Person.

Die Gesetze sind auf des Königs Person so aufmerksam, daß es schon **Hochverrath** ist, wenn man auch nur den König zu tödten denkt, oder willens ist, so bald solches offenbar bewiesen werden kann. Und obgleich ein Wahnsinniger, Blödsinniger, oder einer non compos mentis. nach den Gesetzen keiner Felonie, oder keines Verraths schuldig seyn kann; so muß doch ein solcher, wenn er den König tödtet, oder ihn zu tödten willens ist, als ein Verräther sterben.

Die

Dieses Königreich ist allezeit für **erblich** gehalten worden, und der nächste Erbe des verstorbenen Königs hat auf die Krone Anspruch gemacht. Allein diese Erbfolge ist oft durch verschiedene Prätendenten unterbrochen worden, die, wenn ihnen das Erbrecht im Wege stand, ihre Ansprüche durch die Gewalt der Waffen behauptet haben; wie man aus der Geschichte der erstern Zeiten der englischen Monarchie ersehen kann. Zuweilen haben auch die Unterthanen den nächsten Erben ausgeschlossen, ja, sogar ihren König vom Thron gestossen, und einem andern Zweig seiner Familie die Herrschaft übergeben, wenn sie es für rathsam und nöthig hielten, die National-Verfassung in der Kirche und im Staate gegen willkührliche Macht und Abgötterey zu verwahren. Recht zur Thronfolge.

Die Ausschliessung des Königs **Jacobs II.** und seiner Familie ist ein Beyspiel von dieser Gattung. Seine Bemühung, die Nation zu Sklaven zu machen, und das Pabstthum einzuführen, brachte seine Unterthanen auf, sich gegen ihn zu verbinden, und ihn nebst allen seinen papistischen Erben vom Throne Englands auszuschliessen. Sie blieben aber doch so fern bey der ursprünglichen Verfassung, daß sie des Königs **Jacobs** Tochter, **Marie**, die mit dem Prinzen von **Oranien** vermählt war, als die nächste **protestantische** Erbin, auf den Thron ihres Vaters setzten. Und unter der Regierung **Wilhelms** und **Mariens** geschahe es, daß die Stände der Nation, zur Verhütung der Rückkehr eines **papistischen** Oberhaupts, nach dem Tode dieses Königes, und der Königin, wie auch der Prinzessin **Anne** ihrer Schwester, ohne Leibeserben, die Krone dem Hause **Hannover** bestim- Ausschliessung der papistischen Linie.

stimten; und also doch bey den Nachkommen der Stuarte in der protestantischen Linie verblieben.

Aufnahme des Hauses Hannover.

Die Abstammung dieses Hauses Hannover geschahe aus der Ehe der Prinzessin Elisabeth, der einzigen Tochter Königs Jacobs I. mit Friedrich, König von Böhmen, die unter andern Kindern die Sophia, ihre jüngste Tochter hatten, welche zur Zeit dieser Festsetzung der englischen Thronfolge verwittwete Churfürstin von Braunschweig-Lüneburg, hinterlassene Wittwe des Ernst August, war. Von diesen waren gebohren George Ludewig den 28sten May 1660, welcher nach dieser Acte der Festsetzung der Thronfolge in die Rechte seiner Mutter Sophia trat, und den Thron dieser Reiche den 1sten August 1714 bestieg. Ihr zweyter Sohn Friedrich August ward im J. 1690 in Siebenbürgen in einer Schlacht gegen die Türken getödtet. Ihre andre Kinder waren Maximilian Wilhelm, der unvermählt starb; Carl Philip, der im J. 1690 in Albanien in einer Schlacht gegen die Türken blieb; Christian, der im J. 1703 in der Donau bey Ehingen sein Leben verlohr, und auch unvermählt starb; Ernst August, Herzog von York und Bischof von Osnabrück, der keine Kinder hinterließ; und eine Tochter, Sophia Dorothea, gebohren den 12ten October 1668, zweyte Gemalin Friedrichs III. Marggrafen zu Brandenburg, ersten Königs von Preussen, die im Februar 1704 starb, nachdem sie gebohren hatte den Friedrich August, der nach sechs Monaten starb, und den Friedrich Wilhelm nachherigen König von Preussen, der sich mit der einzigen Tochter Königs George I. Sophia Dorothea vermählte, und den gegenwär-

wärtigen König von Preussen, **Friedrich den Grossen**, nebst verschiedenen andern Kindern, hinterließ.

Der vorerwähnte **George**, Churfürst von Hannover, und erster König von Grosbrittannien aus dieser Linie, folgte seinem Vater in seinen Ländern und in der Churwürde; und da er sich mit der **Sophia Dorothea**, der einzigen Tochter und Erbin seines Oheims, des **George Wilhelm**, Herzogs von Zell, vermählte, so wurden die beyden Zweige dieser Familien wieder vereinigt; nach dessen Tode im J. 1705 er ihm auch in seiner Würde und Ländern folgte. König George I.

Zufolge der Acte wegen Festsetzung der Thronfolge nach dem Tode der Königin **Anne**, der den 1sten August 1714 erfolgte, und da die Prinzessin **Sophia** auch zwey Monate vorher verstorben war, ward **George**, Churfürst von Hannover, als der nächste unstreitige **protestantische** Erbe, an demselben Tage zum König von Grosbrittannien ausgerufen; und er regierte die brittischen Länder mit grosser Weisheit und Gerechtigkeit, bis der Tod ihn am 11ten Junius 1627 dem Throne entriß.

Aus seiner Ehe mit **Sophia**, Prinzessin von Zelle, hatte er eine Tochter **Sophia Dorothea**, die mit **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen vermählt ward, und einen einzigen Sohn, **George August**, Churprinzen, der den 30ten October 1683 gebohren war, und bald nach dem Tode des Herzogs von Zelle zum Ritter des blauen Hosenbandes, zum Herzog und Marquis von Cambridge, zum Grafen von Milford-Haven, zum Vicomte Northallerton, und zum Baron von Tewksbury ernennt ward. Im J. 1705 vermählte er sich mit **Wilhelmine Caroline**, einer Tochter

Johann Friedrichs, Marggraf von Brandenburg Anspach.

König George II.

George August, der sobald sein Vater den brittischen Thron bestiegen hatte, Prinz von Wallis ward, folgte ihm unmittelbar nach seinem Tode in der Regierung unter dem Namen **George** II. Königs von Grosbrittanien, Frankreich und Irland ꝛc. Seine Kinder von der **Wilhelmine Caroline** waren **Friedrich**, Prinz von Wallis; **Wilhelm**, Herzog von Cumberland, der unvermählt starb; **Anne**, die den Prinzen von Oranien heyrathete; **Amalia Sophia**, die unvermählt blieb; **Maria**, die mit **Wilhelm**, Landgrafen von Hessen-Cassel, und **Louise**, die mit **Friedrich** V. Könige von Dännemark, vermählt ward.

Friedrich, Prinz von Wallis.

Friedrich, Prinz von Wallis, vermählte sich mit **Augusta**, Tochter **Friedrichs** II. Herzogs von Sachsen-Gotha; seine Kinder sind, **George**, gegenwärtiger König von Grosbrittanien; **Eduard August**, Herzog von York und Albany, der in Italien starb; **Wilhelm Heinrich**, Herzog von Cumberland; **Augusta**, die mit dem Erbprinzen von Braunschweig-Wolfenbüttel vermählt ward; **Elisabeth Caroline** und **Louise Anne**, die beyde starben; und **Caroline Mathilde**, die sich mit **Christian** VII. Könige von Dännemark, vermählte.

Friedrich, Prinz von Wallis, starb den 31ten März 1751, etwa neun Jahre vor dem Tode seines Vaters, des Königs **George** II. und hinterließ die verwittwete Prinzessin von Wallis, nebst der vorerwähnten zahlreichen Familie; und nachdem **George** II. am 25ten October 1760 gestorben war, ward **George**, Prinz von Wallis,

kis, der in die Rechte seines Vaters **Friedrich** getreten war, zum König von Grosbrittannien ꝛc. ausgerufen und gekrönt, unter dem Namen **George III.**

König George III.

Nachdem **George III.** den Thron dieser Reiche bestiegen hatte, vermählte er sich mit **Sophia Charlotte**, Tochter **Adolphs Friedrichs** IV. Herzogs von Mecklenburg-Streliz, der von den Königen der Wandalen abstammte. Dieser Titel, König, erlosch im J. 1163, und an dessen Stelle ward der Titel Fürst von Mecklenburg angenommen, dessen jährliche Einkünfte sich, ausser seinen Domainen, etwa auf 15000 Pf. belaufen. Dieser Fürst ward im J. 1349 zum Herzoge, und zu einem Fürsten des römischen Reichs ernannt; so daß diese Familie, wenn sie gleich nicht die mächtigste, doch eine der ältesten und berühmtesten in Deutschland ist. Von dieser Prinzessin hat **George III.** folgende Kinder, **George**, Prinz von Wallis, geb. den 12ten August 1762; Prinz **Friedrich**, Bischof von Osnabrück, geb. den 16ten August 1763; Prinz **Wilhelm Heinrich**, geb. den 21ten August 1765; Prinzessin **Charlotte Auguste Mathilde**, geb. den 6ten September 1766; Prinz **Eduard**, geb. den 2ten November 1767; Prinzessin **Sophie Auguste**, geb. den 8ten November 1768; Prinzessin **Elisabeth**, geb. den 22ten May 1770; Prinz **Ernst August**, geb. den 5ten Junius 1771; Prinz **Wilhelm Eduard August Friedrich**, geb. den 27ten Jenner 1773; Prinz **Adolph Friedrich**, geb. den 14ten Februar 1774; Prinzessin **Marie**, geb. den 25ten April 1776 ꝛc. ꝛc.

Von der königlichen Familie.

Die königliche Familie besteht aus der Gemahlin des Königs, aus des Königs Kindern und Enkeln, und aus allen Personen von königlichen Geblüte, die vollbürtig sind.

Gemalin des Königs.

Die Gemalin des Königs hat kein Recht zur Regierung dieser Reiche; sie wird aber sowohl durch Titel als Vorrechte ungemein ausgezeichnet. Sie wird gekrönet, und erhält den Titel Königin und Majestät; wird die zweyte Person im Reiche, und ihre Person ist so heilig, daß es Hochverrath ist, wenn man sich gegen ihr Leben verschwöret, oder ihre Keuschheit verletzet. Ihre Hofstaat ist von des Königs seiner verschieden; sie hat besondre Einkünfte, um den Glanz ihres Hofes zu unterhalten. Und ob sie gleich eine **Ausländerin** und eine **verheyrathete Frau** (Feme coverte) ist, so kann sie doch, ohne Naturalisation, Ländereyen zur Lehn ankaufen, Vergleiche und Vermächtnisse machen, und in ihrem eigenen Namen Processe führen. Wenn der König stirbt, so behält sie den Titel Königin, mit dem Zusatz **verwittwete**; sie behält auch ihre Hofstaat, und behauptet ihren Vorrang vor allen, ausser der regierenden Königin, oder der Gemahlin des regierenden Königs.

Des Königs Kinder.

Des Königs in der Ehe erzeugte Kinder werden die Söhne und Töchter von Grosbrittannien genennt: weil der Nation an ihrem Leben sehr viel gelegen ist; wiewohl die Erziehung derselben, und die Verfügung über sie, der Sorgfalt des Königs überlassen wird.

Der Prinz von Wallis

Der älteste Sohn ist **Prinz von Wallis**, ein Titel, der vom König **Eduard** I. statt des Titels **Herzog von Normandie**, nachdem dieses

ses Herzogthum verlohren war, für seinen ältesten Sohn **Eduard** II. angenommen ward. Dieser Titel wird durch eine Ernennung erhalten; allein der älteste Sohn eines Königs von England ist ein gebohrner Graf von Chester und Flint, wie auch Herzog von Cornwallien, Herzog von Rothsay in Schottland, und Oberrichter von Schottland. Diese beyde letzte Titel waren dem ältesten Sohne des Königs von Schottland eigen, und wurden vom König **Jacob** I. den Titel des Prinzen von Wallis, zugesetzt.

Die Investitur eines Prinzen von Wallis geschiehet folgendergestalt: er wird mit einer Staats-Mütze und einer kleinen Krone gekrönt. Man giebt ihm eine Ruthe von Gold in seine Hand, als ein Zeichen der Regierung, und einen Ring an seinem Finger zum Zeichen, daß er ein Ehemann seines Vaterlandes und ein Vater seiner Kinder seyn müsse; und sodann erhält er ein Patent zur Belehnung mit diesem Fürstenthum Wallis. Die kleine Krone ist mit drey Straußfedern bedeckt, und mit dem Motto ICH DIEN, in wallisischer Sprache: welches man übersetzt; **ich bin der Mann**, oder **hier ist der Mann**; womit auf das Versprechen angespielt wird, das der König **Eduard** I. den Einwohnern von Wallis that; welcher, als er sahe, daß die Walliser unruhig und unwillig waren, sich von Fremden regieren zu lassen, es so vermittelte, daß seine Gemalin, während seinen Auffenthalt in Wallis, in dem Kastell Caernarvon niederkam, und daselbst einen Sohn zur Welt brachte. Nach diesem Vorfall berief der König die wallisischen Lords, und both ihnen einen Prinzen zum Regenten über sie an, der aus ihrer eigenen Nation sey, der kein Wort Englisch spre-

chen könne, und dessen Leben untadelhaft sey. Da sie nun hiermit zufrieden waren, und geschworen hatten, einem solchen Gehorsam zu leisten, so stellte ihnen der König **Eduard** seinen neugebohrnen Sohn **Eduard** mit diesem Worten vor: Ich dien, d. i. **hier ist der Mann**, den ich euch vorgeschlagen habe. Dieser junge Prinz ward aber doch nicht eher zum Prinzen von Wallis und Grafen von Chester ernennt, als im 29ten Jahre der Regierung seines Vaters, als er zwischen funfzehn und sechzehn Jahr alt war. Ob nun gleich der Prinz von Wallis nichts mehr als ein Unterthan ist, so nimmt er doch, als nächster Kronerbe, seinen Platz vor allen Pairs und vor allen übrigen der königlichen Familie; hat eine besondre ihm bestimmte Hofstaat zur Behauptung der Würde eines vermuthlichen Kronerben; und es stehet der Tod darauf, wenn man ihn zu tödten, oder seine Gemalin zu schänden, willens ist.

Jüngere Kinder.

Die jüngern Söhne haben keine Appanagen; sondern hängen, wegen ihrer Einkünfte, gänzlich von des Königs Gnade ab, doch sind sie durchs Geburtsrecht Räthe des Staats.

Prinzessinnen.

Die **Töchter** werden Prinzessinnen genannt; von der Krone, bis sie vermählt sind, unterhalten, oder sonst für sie gesorget; und, wenn sie an einem auswärtigen Fürsten vermählt werden, vom Parlemente mit einem Heyrathsgut versehen. Ihre Keuschheit wird durch ein Gesetz verwahret, nach welchem jede Nachstellung derselben für Hochverrath erklärt ist.

Allen königlichen Kindern wird, nebst ihren andern Titeln, auch der Titel: **Königliche Hoheit**, ertheilt, und sie haben den Rang vor allen andern in England. Bey Erlöschung der männ-

lichen

lichen Linie kommt die Krone auf den nächsten protestantischen Erben in der weiblichen Linie.

Des Königs Titel.

Der gegenwärtige König der brittischen Länder wird genennt: **George III. von Gottes Gnaden, König von Grosbrittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens**; und weiter nichts, obgleich diese Reiche nur einen sehr kleinen Theil der der brittischen Krone unterworfenen Länder und Gebiete ausmachen; wie wir künftig ausführlicher zeigen werden. Der Titel **König von Grosbrittannien** ward von **Jacob I.** angenommen, der, da er König von Schottland, oder des nordlichen Theils der Insel Brittannien war, und nach dem Tode der Königin **Elisabeth** auf den Thron von England folgte, und dadurch ein König über beyde Nationen ward, den Titel eines Königs von Grosbrittannien annahm; welcher im J. 1707 durch die **Vereinigungs-Acte** noch mehr bestätigt ward. Er wird **König von Frankreich** genennt zur Verewigung des Andenkens der Eroberung dieses Reichs durch **Eduard III.** und **Heinrich V**; und er heißt **König von Irland**, wegen des alten Rechts zu diesem Reiche, das durch das irländische Parlement ist bestätigt worden; wie auch **Beschützer des Glaubens**, ein Titel, dessen sich schon der König **Edgar** bediente, der aber von seinen Nachfolgern vernachlässigt ward; bis **Heinrich VIII.** denselben wieder annahm, zuförderst auf Erinnerung des Pabstes **Leo X.** der dem Könige, weil er gegen **Luther** ein Buch von den Sakramenten geschrieben hatte, mit diesem Titel schmeichelte; insbesondre aber durch die einmüthige Stimme der Nation; welche, in einer Parlementsversammlung, diesen Titel zu den übrigen Titeln des

Königs von England zusetzte; damit er als das Oberhaupt der Kirche in seinen Ländern, sich allezeit als ein **Beschützer** des alten katholischen und apostolischen Glaubens, nach den Bekenntniß desselben in diesem Reiche, verhalten mögte.

Anrede an den König.

In den vorigen Zeiten sind unsre Könige mit verschiedenen Titeln angeredet worden. Vor **Heinrichs** VI. Regierung war **Gnaden** oder **Ewer Gnaden**, der einzige Titel. **Heinrich** VI. verlängerte ihn durch **Ew. vortreflichen Gnaden.** **Heinrich** VII. nahm dem Namen **Hoheit** an; und sein Sohn **Heinrich** VIII. ließ sich **Ew. Majestät** anreden; seit welcher Zeit derselbe durch **allergnädigste** und **geheiligste Majestät** verlängert worden ist.

Wappen.

Das Wappen des Königs wird so blasonirt. Es ist ein quadrirter oder gevierter Schild. Das erste Quartier oder Feld ist gespalten. In der ersten Hälfte sind drey über einander gesetzte **goldene Leoparden**, im rothen Felde, wegen **England**. In der andern Hälfte ist ein zum Raube aufgestellter **rother Löwe**, in einer rothen von Lilien besetzten Einfassung, im goldenen Felde, wegen des Königreichs **Schottland**. Das andre Quartier führet zwey **goldene Lilien**, im blauen Felde, und ist das Gedächtniß-Wappen von **Frankreich**, auf welches **Eduard** III. ehemals Anspruch machte. Das dritte Quartier ist eine **goldene Davidsharfe**, im rothen Felde, wegen des Königreichs **Irland**. Das vierte Quatier ist das Wappen von **Hannover**. Es ist durch einen krumlinigten Winkelschnitt in drey Felder getheilet, und mit einem Mittelschildlein versehen; man findet im Mittelschildlein die deutsche Reichskrone, oder **Carls des Grossen** Krone, wegen des Erzschatzmeister-

Amts,

Amts; und in den drey Feldern folgendes; im ersten Felde des Rückenschildes zwey goldene Leoparden im rothen Felde wegen des Herzogthums **Braunschweig**; im andern Felde, einen blauen zum Raube aufgestellten Löwen, in einem mit rothen Herzen bestreuten goldenen Felde, wegen des Herzogthums **Lüneburg**; im untersten und dritten Felde, ein weisses springendes Roß, im rothen Felde, als das alte **niedersächsische** Wappen.

Die Schildhalter sind auf der rechten Seite ein goldener zum Raube aufgestellter Löwe; und auf der linken Seite ein silbernes Einhorn.

Auf der Abtheilung ist ein Zettel mit diesen Worten: Dieu et mon Droit, d. i. **Gott und mein Recht haben obgesiegt**; wodurch auf den durch **Richard** I. im J. 1193 über die Franzosen bey Gysors erhaltenen Sieg angespielt wird; ein Wahlspruch, der seitdem von den Königen von England allezeit ist beybehalten worden. Auf dem Hosenbande stehet der gewöhnliche Wahlspruch der Ritter vom Hosenbande, den wir bereits erklärt haben, und der von **Eduard** III. erfunden ward, der auch, wegen des Rechts seiner Mutter, der einzigen Erbin ihres Bruders **Carls** IV. das Wappen von Frankreich annahm. Wahlspruch

Durch die Vereinigungsacte ward verabredet, daß auf allen Flaggen, Pannieren, Standarten, und Fahnen, zu Wasser und zu Lande, ein Kreuz des heiligen **George**, das roth ist, in einem weissen Felde, und ein Kreuz des heiligen **Andreas**, das weis ist, in einem himmelblauen Felde, zusammen vereinigt seyn sollen. Flaggen, Fahnen ꝛc.

Da die Krone **Carls des Grossen**, die unser König, als Churfürst von Hannover, als Erzschatzmeister und Fürst des heiligen römischen Reichs, in seinem Wappen führt, etwas sehr merkwürdiges Carls des Grossen Krone.

ges ist, das nur von wenigen recht verstanden wird, so will ich sie hier beschreiben.

Diese Krone, die in acht Abtheilungen getheilt ist, besteht aus purem Golde, ist vierzehn Pfund schwer, und wird noch zu Nürnberg aufbewahret. Der vorderste Theil der Krone ist mit zwölf, noch ganz rohen, Edelsteinen geschmückt. Auf der zweyten Abtheilung wird unser Heiland vorgestellt, wie er zwischen zweyen Cherubinen, deren jeder vier Flügel hat, sitzet, und unter ihm stehet dieser Wahlspruch: per me regnant Reges. Die dritte Abtheilung auf derselben Seite enthält nur Edelsteine und Perlen. Auf der vierten Abtheilung sitzet der König **Hiskias**, der, als ein Kranker, seinen Kopf auf die rechte Hand stützt; neben ihm stehet der Prophet **Jesaias** mit einem Zettel, der die Worte enthält, ecce, adjiciam super dies tuas quindecim annos. Ueber den Figuren stehen die Worte Jsaias Prophete, Ezeckias Rex. Die fünfte Abtheilung hinten enthält unächte Edelsteine. Die sechste Abtheilung stellet das Bild eines gekrönten Königs vor, der einen Zettel in seiner Hand hält mit diesen Worten: honor regis judicium diligit. Ueber seinen Kopf: Rex David. Die siebende Abtheilung bestehet nur aus Edelsteinen; und die achte stellt einen König vor, der mit seiner Krone auf dem Haupte sitzt, mit diesen Worten: time dominum et regem amato. Ueber seinem Haupte stehet Rex Salomo. Auf der Spitze der Krone ist ein Kreuz, dessen Vordertheil siebzehn Edelsteine enthält; und oben auf dem Kreuze stehen diese Worte: IHS Nazarenus Rex Judaeorum; und in dem Bogen oder halben Cirkel sind die Worte: Chonradus Dei Gratia Romanorum Imperator; denn dieser halbe Cirkel ward vom Kaiser **Conrad** zugesetzt.

Von

Von dem geheimen Rath, den Staatssekretarien, und dem geheimen Siegelbewahrer.

Um den König in den Stand zu setzen, damit er die ihm anvertraute Macht vollziehen könne, ist allezeit ein höchster Reichsrath gewesen, den man den **geheimen Rath** genennt hat, der die Materialien zum Parlement zubereitet, und allen andern Rathsversammlungen ihre Gestalt und ihr Daseyn giebt; ob er gleich unter dem Parlemente stehet, wenn diese grosse Rathsversammlung der Nation ihre Sitzungen hält.

Mitglieder des geheimen Raths.

Der geheime Rath bestehet aus solchen Personen, die der König zu diesem hohen Posten zu ernennen beliebt, und aus andern, die vermöge ihrer Aemter darin sitzen.

Wenn einer zum geheimen Rath ernennt wird, so geschiehet es nur durch die Abnahme eines Eides, durch welchen er verspricht, „daß er nach seinem „besten Vermögen, in allen Angelegenheiten, die „im Rathe abgehandelt werden, dem Könige treu„lich und redlich rathen, und es geheim halten wolle.“ Und nachdem er geschworen hat, nimmt er sofort Platz im Collegio.

Diese Rathsversammlung besteht aus keiner gewissen bestimmten Anzahl von Mitgliedern; sondern diese hängt von dem Gutbefinden des Königs ab; und ist in diesem Jahrhundert sehr vermehrt worden.

Geschäfte.

In dieser Rathsversammlung wird über alles, was das allgemeine Beste, die Sicherheit und die Beschützung der Nation betrift, berathschlaget. Nach ihrem Rath, und mit ihrer Einwilligung, läßt der König Proclamationen, Kriegs- und Friedens-Er-

klärungen, wie auch Befehle zur Versammlung und Aufhebung der Parlemente und Convocationen, ergehen. Hier werden alle grosse Staatsbediente, und Statthalter unsrer Plantationen, Kolonien und Inseln von Guernsey ꝛc. in Eid und Pflicht genommen, wie auch die Landvögte und andre Officianten der Regierung ernennt. Hier ist es, wo alle öffentliche Freybriefe zu Inkorporationen, Patente ꝛc. passiren, ingleichen mancherley Vollmachten, Verhaltungsbefehle, noli prosequi's, Pardone ꝛc. Alle königliche Unterthanen haben zu diesem Gerichte einen freyen Zutritt, um ihre Vorstellungen, Memoriale, Bittschriften ꝛc. einzureichen. Und es geschiehet durch Commissionen des geheimen Raths, daß alle Beschwerden, Appellationssachen, und Klagen aus den Plantationen ꝛc imgleichen alle Angelegenheiten, die die Inseln Jersey und Guernsey ꝛc. betreffen, untersucht und entschieden werden. Und obgleich der König **Carl I.** einen **Cabinets-Rath** einführte, der aus einigen grossen Staatsbedienten und den vornehmsten Günstlingen des Fürsten, die aus dem geheimen Rath gewählt waren, bestand, so ergehen doch noch alle gebietende Verordnungen des Staats aus dem **geheimen Rath**, da dieses die alte Regierungsart ist, die nach unsern Gesetzen bekand ist, und durch verschiedene Parlements-Acten eingeschärft wird.

Zeiten der Zusammenkunft.

Die Räthe werden insgemein aus dem hohen Adel gewählt. Es hat aber auch viele geschickte, und redliche Gemeinen gegeben, die mit einer Stelle in diesem Rath beehrt worden sind. Zu ihrer Zusammenkunft sind gewisse Tage festgesetzt; sie können aber auch, bey unerwarteten Ereignissen, in der Zwischenzeit zusammen berufen werden. Ihre Debatten werden von dem Präsidenten des Raths

gesamm-

gesammlet, der dem Könige davon Bericht abstattet. Wenn der König gegenwärtig ist, so entscheidet sein Urtheil die Sache, worüber gestritten wird. Der König pflegt auch wohl seine Meynung zu verbergen, und den vom Präsidenten erstatteten Bericht seinem Cabinitsrath vorzulegen, ehe er seine Erklärung von sich giebt.

Titel. Die Benennung dieses Raths ist **höchst geehrt**; die Mitglieder werden aber nur **hochgeehrt** genennt: welches sie, wenn sie blosse Gentlemen sind, berechtigt, vor allen Rittern, und jüngern Söhnen der Baronen und Vicomten, den Rang zu haben; und durch eine Parlementsacte wird es für Felonie erklärt, wenn man gegen das Leben ꝛc. eines geheimen Raths etwas unternimmt.

Officianten. Die zum geheimen Rath gehörige Officianten sind ein **Präsident**; vier ordentliche Sekretarien; vier ausserordentliche; ein Unter-Registrator der Raths-Acten; drey Unter-Sekretarien in der Raths-Stube; zwey Aufseher der Rathskammer, und der Unter-Aufseher derselben. Die Sekretarien des Raths müssen nach ihrer Reihe monatlich aufwarten.

Staatssekretarien. Es wird selten eine Versammlung des geheimen Raths, ohne die Gegenwart eines **Staatssekretärs**, gehalten. Dieser Staatsbedienten gegenwärtiges Ansehen ist nicht sehr alt. Denn vor der Königin **Elisabeths** Regierung fassen sie nicht in diesem Rath. Ihr Geschäfte war, in einem für sie bestimmten Zimmer, das nahe an das Rathszimmer stieß, die Sachen für den geheimen Rath zuzubereiten. Wenn sie im Rathe zugelassen wurden, so thaten sie ihre Vorschläge, oder statteten ihren Bericht ab, stehende; einer zur rechten, und

der

der andre zur linken Hand des Präsidenten, und es ward nichts eher vorgenommen, als bis sie abgetreten waren. Damals waren ihrer nicht mehr, als zweye.

Die Königin **Elisabeth** ernannte sie zu geheimen Räthen, und seitdem haben sie allezeit diese Ehrenstelle bekleidet.

Ihr Amt.

Seit der Vereinigung mit Schottland ist noch ein dritter Staatssekretär für Nord-Brittannien hinzugekommen. Diese Staatsbedienten haben unter ihrer Verwaltung und Regierung, die wichtigsten Angelegenheiten der Nation, und sind verbunden, dem König beständig aufzuwarten. Sie empfangen und fertigen alles aus, was in ihre Hände kommt. Es mag nun die Krone, die Kirche, das Kriegswesen, die besondern Freybriefe, die Pardone, Dispensationen ꝛc. betreffen, und sie beantworten alle Bittschriften, nach des Königs Befehlen und Anweisungen.

Diese Sekretarien werden die königliche **vornehmste Staatssekretarien** genennt, und so unterschieden, daß der eine der Sekretär der südlichen Provinz, der andre der Sekretär der nordlichen Provinz, wegen der auswärtigen Angelegenheiten, und der dritte der Sekretär für Nord-Brittanien heißt. Allein die einheimischen Angelegenheiten und die von Schottland werden gleichmässig und besondrrs von allen dreyen besorget.

Zu jedem von den englischen Staatssekretarien gehören zwey Untersekretarien, ein Oberschreiber, vier Unterschreiber und ein Uebersetzer. Der Staatssekretär für Nord-Brittanien hat einen Untersekretär, und einen Schreiber.

Das Signet-Amt.

Die Staatssekretarien haben auch die Bewahrung des **Signets**, oder des **Siegels**, von welchem das **Signet-Amt** seinen Namen erhält.

Alle

Alle vom Könige unterzeichnete Bewilligungen werden bey diesem Amte abgegeben, welche, nachdem sie abgeschrieben worden, zu einem von den vornehmsten Staatssekretarien getragen und versiegelt werden; dieß machet sie zu einem **Signet**, und wenn sie an den geheimen Sigelbewahrer gerichtet sind, werden sie seine Vollmachten. Bey diesem Amte sind vier Schreiber, und zwey Verordnete, um die Sachen zuzubereiten, die das **Signet** passiren, und zum geheimen oder grossen Siegel gelangen sollen.

Diese Schreiber haben abwechselnd monatlich die Aufwartung, und halten die Sachen in Bereitschaft, die das Signet passiren sollen; einer derselben begleitet allezeit den Hof, wo er sich auch aufhalten mag, und hält auf Befehl des Königs solche Bills oder Briefe zur Unterzeichnung des Königs bereit, die, da sie keine Rechtssachen betreffen, durch eine Vollmacht abgethan werden.

In diesem Amte passiren die königliche Bewilligungen, wie oben gemeldet. Allein geheime Siegel für Geld fangen jetzt allezeit in der Schatzkammer an, von dannen die erste Vollmacht, durch den Lord-Schatzmeister contrasignirt, ausgefertigt wird.

Wenn die Beschaffenheit der Bewilligung erfordert, daß sie das grosse Siegel passiren muß, so giebt das geheime Siegel dem Lord Kanzler ein Recht, das grosse Siegel darauf zu drücken. Wobey man bemerken muß, daß alles, was vom König kommt, auf drey verschiedene Arten untersucht werden muß, ehe es zu Stande kommen kann.

Von dem **Staatssekretär-Amt** hängt noch ein anders ab, welches das **Schriften-Amt** genennt wird, in welchem alle öffentliche Papiere, Schriften-Amt.

Schriften und Staatssachen, Rathsbriefe ꝛc. von auswärtigen Gesandten, und überhaupt alle Briefe und Depeschen, die durch das Sekretär-Amt gehen, niedergelegt, und in einem Büchersaal in Whitehall aufbewahret werden.

Alle Unter-Sekretarien und Schreiber werden von den Staatssekretarien erwählt oder ernennt: die erstern erhalten von denselben Befehle und Anweisungen, die Depeschen aufzusetzen, welche sie dem Oberschreiber geben, der sie unter die Unterschreiber vertheilt.

Geheimes Siegel.

Der **geheime Siegelbewahrer** der seine Vollmacht von dem Signet Amte erhält, bedient sich des geheimen Siegels, welches für den Lord Kanzler ein Beweis ist, daß er, wenn es verlangt wird, das grosse Siegel gebrauchen soll. Unter dem geheimen Siegel ergehen alle Freybriefe und Bewilligungen der Krone, und die vom Könige unterzeichnete Pardone, ehe sie das grosse Siegel erhalten; wie auch verschiedene andre Sachen von geringerer Bedeutung, als Geldzahlungen ꝛc. Allein die geheimen Siegel für Geld fangen in der Schatzkammer an, woraus die erste Vollmacht ergehet, die durch den Lordschatzmeister contrasignirt wird. Der geheime Siegelbewahrer hat zwey Verordnete, und vier Schreiber.

Diesen wollen wir noch zufügen folgende grosse Staatsbedienten, nämlich, der **Lord Oberrichter**; der **Lord Groskanzler**, oder **Lord-Grossiegelbewahrer**; der **Lord Grosschatzmeister**; der **Lord Geheimesiegelbewahrer**; der **Lord Präsident des Raths**; der **Lord Oberkammerherr von England**; der **Lord Groskonstable**; der **Graf Marschal** und der **Lord Gros Admiral.**

Der

Der **Lord Oberrichter**, oder Magnus Angliae Seneshallus, wird durch sein Amt mit solcher Macht bekleidet, die ihn berechtigt, gewissermassen, des Königs Oberstatthalter des ganzen Reichs zu seyn. Und was auch unsre **normannische** Könige zur Ernennung eines solchen Staatsbedienten, der mit dem **Haushofmeistern** oder **Majores Domus** in Frankreich, die bey manchen Gelegenheiten ihren Fürsten zu mächtig waren, einige Aehnlichkeit hatten, bewogen haben mag, so hat doch die Gefahr, die daraus entstehen kann, wenn eine so übermässige Macht den Händen eines Unterthanen anvertrauet wird, seit vielen Generationen, bey den Königen von England die Wirkung gehabt, daß sie dieses Amt mit solchen Bedingungen und Einschränkungen verbunden haben, dadurch alle zu befürchtende böse Folgen verhindert werden können. Denn **Heinrich Bolimbroke**, ein Sohn **Johanns von Gent**, und König von England unter den Namen **Heinrichs IV.** war der letzte, der dieses Amt erblich besaß. Seit diesem Zeitpunkt hat der regierende Fürst allezeit einen **Lord Oberrichter** so ernennt, daß er sein Amt nur pro hac vice versehen soll, so oft das Ceremoniel, oder die Rechtspflege, die Gegenwart eines solchen Staatsbedienten erfordert hat. Welche Gelegenheiten sich bey einer Krönung, oder bey dem Verhör eines Pairs oder einer Pairin, wegen eines Staatsverbrechens, ereignen.

Lord Oberrichter.

Bey einer Krönung hält er sein Gericht in des Königs Pallast zu Westmünster, um die Ansprüche auf einen Dienst bey der Krönung des Königs anzuhören, und ihr Recht dazu zu beurtheilen und zu entscheiden; wofür er ein gewisses Gehalt erhält. Und bey der Procession am Krönungstage

Hat er den Rang unmittelbar vor dem König selbst, und trägt die Krone des Königs **Eduard** in seiner Hand.

Verhör der Pairs.

Zum Verhör eines Pairs oder Pairin wegen eines Staatsverbrechens ernennt der König, durch seine Patenbriefe, einen Lord des Parlements, um hac vice Lord Oberrichter zu seyn, und dieser wird alsdenn Lord Oberrichter genennt. In diesen Patenbriefen, oder in dieser Vollmacht unter dem grossen Siegel, wird die Anklage überhaupt, wie man sie erhalten hat, angezeigt; und dem Lord Oberrichter wird die Macht ertheilt, die Anklage zc. anzunehmen, und **nach den Gesetzen und Gebräuchen von England** zu verfahren: auch wird hiedurch den Pairs des Reichs Befehl gegeben, ihm aufzuwarten und zu gehorchen. Aus dem Kanzelleygericht ergehet alsdann ein Certiorari, die Anklage selbst vor dem Oberrichter von England zu bringen, welches entweder an demselben Tage von des Oberrichters Vollmacht, oder an jedem Tage nachher, datirt seyn kann. Hierauf richtet dieser Oberrichter einen Befehl unter seinem Siegel an die Commissarien oder Richter der Königs-Banke zc. daß sie die Anklage an solchem Tage und Orte, die er bestimmen wird, vergewissern sollen. Und sodann ergehet ein anderer Befehl aus der Kanzelley, der an den Commendanten des Towers gerichtet ist, daß er die Person des Gefangenen vor dem Oberrichter, an dem von ihm bestimmten Tage und Orte, führen soll. Der Lord Oberrichter erläßt auch einen Befehl unter seinem Siegel an den Commendanten des Towers zc. und bestimmt darinn einen Tag und Ort, an welchem der Gefangene vor ihm gebracht werden soll; wie auch einen andern Befehl an den Gerichtsbe-

dien-

dienten, die Lords des Parlements zusammen zu rufen. Und obgleich ein jeder Verbrecher, der nicht vom hohen Adel ist, ein Recht hat, in der Grafschaft, in welcher die That geschehen ist, verhört zu werden, so kann doch dieser Oberrichter, zum Verhör eines Pairs, einen jeden Ort ernennen, und daselbst seine Sitzungen halten.

Gegen den Tag des Verhörs wird, auf Kosten der Krone, in der Westmünster-Halle ein Platz zum Gerichte zubereitet. Und ob es gleich in vorigen Zeiten gewöhnlich war, nicht mehr, als sechzehen oder achtzehen Pairs vorzufordern, um vor dem Lord Oberrichter zu erscheinen, so ist doch durch eine Parlements-Acte im 7ten und 8ten Jahre **Wilhelm** III. festgesetzt worden, daß bey dem Verhöre eines jeden Pairs oder einer jeden Pairin, wegen des Hochverraths oder wegen der Verhehlung desselben, alle die Pairs, die ein Recht haben, im Parlement zu sitzen, und ihre Stimmen zu geben, wenigstens zwanzig Tage vor einem jeden solchen Verhöre, gehörig berufen werden sollen, um bey jeden solchen Verhöre zu erscheinen; und daß ein jeder solcher bey einem solchen Verhöre so berufener und erscheinender Pair bey dem Verhöre eines solchen Pairs oder einer solchen Pairin, mit welchen ein solches Verhör anzustellen ist, ihre Stimmen geben sollen, nachdem ein jeder solcher Pair vorher die durch eine Acte im 1sten Jahre **Wilhelms** und **Mariens** vorgeschriebene Eide abgelegt hat.

Am Tage des Verhöres begiebt sich der Lord Oberrichter mit sechs Gerichtsbedienten, die vor ihm hergehen, zum Gericht, und nimmt seinen Platz unter einem Staatshimmel auf einer Banke, die einige Stufen über die andre des Gerichts er-

höhet ist, und ist berechtigt zu dem Titel **Ew. Gnaden.** Nachdem er sich niedergesetzt hat, überreicht ihm der Sekretär der Krone seine Vollmacht, welche der Lord Oberrichter diesem Sekretär sofort zurückgiebt, der hierauf dem Gerichtsbedienten befiehlt, dreymal auszurufen **O ja!** Nach einer kurzen Stille wird die Vollmacht vorgelesen. Wenn dieses geschehen ist, so überreicht der Aufwärter des Gerichts dem Lord Oberrichter einen weissen Stab, der ihm denselben zurückgiebt. Der Aufwärter hält sodann diesen Stab vor dem Lord Oberrichter, und es wird abermals **O ja** gerufen, und im Namen des Lord Oberrichters von England allen Richtern und Commissarien Befehl gegeben, alle Anklagen und Berichte ꝛc. zu vergewissern. Nachdem nun diese dem Gerichte sind übergeben worden, lieset der Sekretär der Krone die darauf ertheilte Antwort vor. Hierauf erfolgt ein anders **O ja**, und der Commendant des Towers wird vorgefordert, um seine Schrift und seinen Befehl zurückzugeben, und den Gefangenen vor die Schranken zu führen. Der Commendant führet nun den Gefangenen vor die Schranken, indem er mit einem Beil auf seiner Schulter so vor ihm hergehet, daß die Schneide von dem Gefangenen gewendet ist. Nachdem der Gefangene vor den Schranken gestellt ist, überreicht der Commendant seinen erhaltenen Befehl dem Gericht, der von dem Sekretär der Krone vorgelesen wird. Sodann erfolgt ein anders **O ja** für den Gerichtsbedienten, daß er seinen Befehl nebst den Namen der von ihm berufenen Baronen und Pairs, zurückgeben soll. Wenn dieser Befehl vorgelesen ist, so erschallt ein anders **O ja** für alle die Grafen, Baronen und Pairs, die so zusammen berufen sind,

daß

daß sie vor dem Lord Oberrichter erscheinen, und auf ihre Namen antworten sollen; welche, wie sie aufgerufen werden, ihre Plätze im Gericht nehmen, und sich niedersetzen, und ihre Namen und Anwesenheit werden niedergeschrieben, ad faciendum ea, quae ex parte Domini Regis eis injurguntur. Wenn sie sich alle niedergesetzt, und auch die Richter zu den Füssen der Pairs, oder um dem Tisch in der Mitte des Gerichts, oder an einem andern schicklichen Ort, ihre Plätze genommen haben, um über solche Punkte im Gesetz, die in dem Verhöre vorkommen können, zu berathschlagen, so wendet sich der Lord Oberrichter an den Gefangenen vor den Schranken, erkläret ihm die Veranlassung des königlichen Befehls, daß diese Versammlung der Lords zusammen kommen, und hier seyn soll, ermahnet ihn, ohne Furcht zu antworten, und versichert ihn, daß er mit Geduld gehört werden, und ihm Gerechtigkeit wiederfahren soll.

Hierauf verlieset der Sekretär der Krone die Anklage; von welcher der Gefangene wenigstens fünf Tage vor dem Tage des Verhörs, wenn das Verbrechen ein Hochverrath oder eine Verhehlung desselben ist, eine Abschrift zu haben berechtigt ist. Er hat auch zwey ihm von dem Gericht verordnete Anwalde, ihm mit Rath beyzustehen, seine Vertheidigung zu machen, und sich eines jeden Beweisgrundes zu seiner Vertheidigung zu bedienen, den sie durch rechtmässige und vereidete Zeugen erhalten können.

Nach geschehener Vorlesung der Anklage frägt der Sekretär der Krone den Gefangenen, ob er **schuldig**, oder **nicht schuldig** sey; wenn derselbe nun hierauf antwortet: **nicht schuldig**, so frägt der Sekretär der Krone ihn, wie er verhört

seyn wolle? Der Gefangene antwortet, **von Gott und seines Gleichen** (oder Pairs.) Sodann erläßt der Lord Oberrichter einen Befehl an die Pairs, und ermahnet sie, den Gefangenen, nach den gegebenen Beweisen und Zeugnissen, unparteyisch zu verhören. Und nachdem die Zeugen vorgefordert und abgehöret sind, und der Gefangene sich so gut, als er kann, vertheidigt hat, führet der Commendant des Towers den Gefangenen von den Schranken zu einem schicklichen Platz, bis die Lords, wie ein Gericht von Geschwornen, unter sich zusammen berathschlagt haben. Wenn nun die Lords wegen der Mehrheit der Stimmen in ihrem Entscheidungsurtheil übereingekommen sind, so kehren sie zu ihren Sitzen zurück; dann fängt der Lord Oberrichter bey dem jüngsten Lord an, zu fragen, ob er den Gefangenen für **schuldig** oder **nicht schuldig**, halte. Worauf derselbe, nachdem er aufgestanden ist, und seine Hand auf die Brust gelegt hat, (welches von allen andern Lords nach ihrer Reihe geschieht, wenn ihnen dieselbe Frage vorgelegt wird) antwortet, **schuldig** oder **nicht schuldig** (je nachdem er davon überzeugt ist) **auf meine Ehre.** Hierauf läßt der Lord Oberrichter den Gefangenen abermals vor die Schranken führen, und macht ihm das von den Lords gefällte Entscheidungsurtheil bekand. Wird derselbe für schuldig gehalten, so spricht der Lord Oberrichter das Todesurtheil über ihm aus. Nach dem ausgesprochenen Urtheil nimmt der Commendant des Towers den Gefangenen von den Schranken weg, und führet ihn mit dem Beile, dessen Schneide nun auf ihn gerichtet ist, nach seinem Gefängnis im Tower zurück. Und wenn das Verhör geschlossen ist, so zerbricht der Lord Oberrichter öffentlich

seinen

seinen weissen Stab; wodurch seinem Auftrage und seinem hohen Amte ein Ende gemacht wird.

Der **Lord Groskanzler**, und der **Lord Grossiegelbewahrer**, sind jetzt eine und dieselbe Person unter verschiedenen Namen, obgleich vormals ihre Aemter verschieden gewesen sind. Wenn kein **Lord Oberrichter** vorhanden ist, so wird dieser für den vornehmsten Staatsbedienten, und für die höchste Person des Reichs in bürgerlichen Angelegenheiten, zunächst nach den Prinzen vom Geblüt, gehalten. Ein solcher Lord ist, ex officio, Sprecher des Oberhauses, und er ist von solchem Ansehen, daß er im Oberhause vier Plätze hat; nämlich, den einen hinter des Königs der Schotten Stuhl; den zweyten zunächst bey den Herzogen vom Geblüt; den dritten auf dem ersten Wollsack; und den vierten am Tische. Von den zwey und siebenzig Officianten, die er unter sich hat, ist es merkwürdig, daß vier und vierzig derselben in Angelegenheiten des Parlements, entweder bey der Zusammenberufung oder während der Sitzung desselben, beschäftigt sind; und seine Vollmacht ist das zweyte Fiat, wodurch ein Parlement angefangen oder aufgehoben wird. Er ist, nach dem Könige, der Oberste von allen obrigkeitlichen Personen: Richter des hohen Kanzelleygerichts, Vormund der Waisen ꝛc. Und er hat die Vergebung aller geistlichen Pfründen der Krone, die nach des Königs Büchern jährlich unter zwanzig Pfund einbringen. Allein dieser grosse Staatsbediente bekleidet seine Stelle nur so lange, als der König will; und obgleich das damit verbundene jährliche Gehalt nur 2100 Pf. beträgt, so wird doch durchgängig zugestanden, daß sie mit den Sporteln nicht weniger als 7000 Pf. jährlich einbringe, ausser

Lord Groskanzler, oder Grossiegelbewahrer.

der vortheilhaften Gelegenheit, nach welcher er seine Familie und Freunde, sowohl in der Kirche als im Staate, auf die beste Art versorgen kann.

Lord Grosschatzmeister.

Der **Lord Grosschatzmeister**, wenn einer vorhanden ist, wird insgemein für den ersten Minister des Königs gehalten, um zwischen dem König und dem Volk zu richten. Seinen Titel erhält er von dem Wort **Schatz**, oder dem Orte, an welchem das vom Parlement aufgebrachte Geld des Publikums aufbewahrt wird. Er behält seine Stelle nur so lange der König will, mit einem jährlichen Gehalt von 8000 Pf. und hat nicht nur die Verwaltung des Schatzes oder der Finanzkammer, sondern auch die Ernennung aller der Officianten, die auf irgend eine Weise bey Einsammlung der Einkünfte der Krone beschäftigt sind; er ernennt auch alle Visitatoren der Zollhäuser, und alle andre Bedienten bey den Zöllen (ausgenommen die, die den Kohlenzoll einsammlen) in allen Hafen von England; ingleichen die Einzieher der verwirkten Güter in jeder Grafschaft. Allein dieses hohe Amt scheint sehr abgekommen zu seyn, und man hat es für zu groß gehalten, als daß es den Händen irgend eines Unterthanen anvertrauet werden könnte; daher es denn, seit der Staatsveränderung durch **Wilhelm** III., fast allezeit nur durch einen Auftrag versehen worden ist.

Lord Grossiegelbewahrer.

Der **Lord Grossiegelbewahrer** ist, vermöge seines Amts, ein Geheimer-Rath. Sein jährliches Gehalt besteht in 3000 Pfund ausser den vielen Sporteln; wie aus den Geschäften dieses Amts erhellen wird, deren wir kurz vorher Meldung gethan haben. Ich werde daher von diesem grossen Staatsbedienten nichts weiter anführen, als nur diese Anmerkung, daß dieses Amt so

beschaf-

beschaffen sey, daß dadurch die Ausfertigung einer jeden Vollmacht, die den Gesetzen oder Gewohnheiten der Nation zuwider ist, verhindert wird; und daß es die Pflicht des geheimen Siegelbewahrers sowohl als des Grossiegelbewahrers sey, die Rechtmässigkeit dessen, was unterschrieben werden soll, zu untersuchen, und den König von dem, was sie unrecht finden, Bericht abzustatten.

Lord Präsident des Raths.

Der nächste grosse Staatsbediente ist der **Lord Präsident des Raths.** Dies ist mehr ein Ehrenamt, als eine einträgliche Stelle. Sein Geschäfte ist, dem geheimen Rath alle Sachen vorzulegen, dessen Berathschlagungen und Entschliessungen zu sammlen, und davon dem Könige zu berichten, wenn derselbe abwesend seyn sollte. Dieses ist ein sehr alter Staatsbediente; zur Zeit des Königs **Johann** ward er durch den Titel Consiliarius Capitalis, oder **Oberster des Raths,** unterschieden; allein nach dem Tode des Grafen von **Manchester** schafte **Carl** I. dieses Amt ab. Während dieser Aufhebung versahe der Lord Grosskanzler das Amt eines Präsidenten des Raths. Jedoch **Carl** II. stellte dieses Amt wieder her und ertheilte es dem Grafen von **Shaftsbury.**

Lord Oberkammerherr.

Der **Lord Oberkammerherr von England** ist ebenfalls ein Bedienter vom hohem Alterthum. Dieses Amt ward vormals mit weniger Unterbrechung, von den Grafen von **Oxford** bekleidet, bis zur Regierung der Königin **Elisabeth.** Von diesen kam es durch Erbschaft auf die Familie der **Bertie,** jetzigen Herzoge von **Ancaster,** durch die Heyrath des **Peregrine Bertie,** Lord Willoughby von Eresby, mit der einzigen Erbin des Grafen von Oxford. Diesen vornehmen Staats-

bedien-

bedienten kamen vor Alters der Unterhalt und die Wohnung in dem königlichen Pallast zu, ingleichen gewisse Gebühren von den Erzbischöfen und Bischöfen, wenn sie ihrem Könige die Huldigung leisteten; wie auch von allen Pairs des Reichs, bey ihrer Ernennung. Der ganze Pallast von Westmünster steht unter seiner Aufsicht, so daß, bey allen feyerlichen Gelegenheiten, die bestellten Bedienten ihm die Schlüsseln von der Westminster-Halle, und von dem **Gerichtshof der Bitten**, abliefern. Er erläßt seine Befehle zur Meublirung dieser Halle bey Krönungen und bey den Verhören der Pairs: und der Oberaufwärter von dem schwarzen Stabe, wie auch der Yeomen-Aufwärter, und die Thürhüter, stehen unmittelbar unter seinen Befehlen.

Am Tage der Krönung wartet er dem Könige, ehe er aufsteht, mit einem Hemde, Mütze und Kleidungsstücken, auf. Sodann ziehet er dem Könige seine königliche Kleider an; und bey der Procession trägt er einen weissen Stab in der einen Hand, und seine kleine Krone in der andern. An demselben Tage bedient er auch, vor und nach der Mahlzeit, dem König mit Wasser, um seine Hände zu waschen.

Für diese Dienste ist dieser Lord berechtiget zu vierzig Ellen vom karmesinfarbnen Sammet, um sich daraus seine Kleider machen zu lassen; wie auch zu dem Bette und allen Geräthschaften in des Königs Zimmer, zu den Kleidungsstücken, die der König am letzten Abend vor der Krönung getragen hat, und zu allem, was vom Könige am Krönungstage gebraucht worden. An diesem ganzen Tage hält er sich sehr nahe bey dem König. Und zu andern Zeiten, wenn der König sich zum Oberhause begiebt,

begiebt, ernennt er einen Lord, der das Staatsschwerdt vor ihm her bis ins Haus tragen muß, er selbst aber gehet zur rechten Seite des Schwerdts. Und endlich muß auch dieser Staatsbediente im Oberhause, während der Sitzung desselben, für alles sorgen.

Mit dem **Lord Groskonstabel** verhält es sich eben so als mit dem Lord Oberrichter; er ward anfänglich mit einer solchen Macht und Grrichtbarkeit versehen, daß man dieselbe für zu groß und gefährlich für unsre Staatsverfassung gehalten hat, als daß sie irgend einem Unterthanen anvertrauet werden sollte. Lord Groskonstabel.

Dieses Amt hat daher schon seit dem Tode **Eduards Bagot**, Herzogs von Buckingham, aufgehört, der unter der Regierung **Heinrichs VII.** starb, und der letzte Groskonstabel von England war, ausgenommen, daß zur Vermehrung der Pracht einer Krönung ein solcher Staatsbediente auf eine kurze Zeit ernennt wird. Bey dieser Gelegenheit erscheint er in seinen Staatskleidern, mit einem Stabe und einer kleinen Krone in seiner Hand. Wenn diese Ceremonie vorüber ist, so zerbricht er seinen Stab, und sein Amt oder Auftrag hat ein Ende.

Das Amt eines **Grafen Marschalls von England** ist eine Staatsbedienung, die durch Erbschaft auf die hochadeliche Familie der **Howards**, Herzoge von **Norfolk**, von Mutterseite durch **Thomas Mowbray**, Grafen von **Nottingham**, welcher der erste Graf Marschall von England war, gekommen ist. Graf Marschall.

Dieser Staatsbediente muß sich um alles, das den Krieg und die Waffen betrift, bekümmern. Durch seinen Verordneten, und mit Hülfe der

Wap-

Wappenkönige und Herolden, ordnet er bey der Krönung ꝛc. unsrer Könige alles an; und ruft Krieg und Frieden mit den auswärtigen Mächten aus. Er kann in den Gerichtshofe von **Marshalsea** präsidiren, und solche Verbrechen untersuchen, die innerhalb dem Bezirk des königlichen Hofes geschehen sind. Allein sein vornehmstes Gericht ist das Gericht der Chevallerie, das in der gemeinen Halle der Herolden zu London gehalten wird. Denn da er der Richter der Wappenschilde und der Stammbäume des hohen und niedern Adels ist, so stehet

Herolds-Amt.

das Herolds-Amt unter ihm. Dies Amt der Herolde ward vom Könige **Richard** III. inkorporirt, und besteht aus dreyzehn Mitgliedern, die vom **Philip** und **Marien** mit vielen neuen Vorrechten begnadigt wurden, die aber in den spätern Zeiten sehr abgenommen haben; diesem Amte kommt es vornehmlich zu, solchen, die dazu qualificirt sind, Wappen zu ertheilen, und alle Streitigkeiten wegen der Abstammungen, Stammbäume, verwirkten Güter ꝛc. zu entscheiden.

Bey einer Krönung erscheint dieser grosse Staatsbediente mit einem Stabe und einer kleinen Krone in seiner Hand.

Unter dem Grafen Marschall von England stehen drey Aufseher über die Wappen, Ceremonien, Stammbäume und Geschlechtsregister des hohen und niedern Adels, nämlich, der **Garter**, der **Clarencieux** und der **Norroy**.

Garter.

Der **Garter** ist der **vornehmste Wappenkönig**; ein Bedienter, der vor alters so angesehen und wichtig war, daß er vom Könige selbst mit grosser Feyerlichkeit ernennt ward.

Dieser ist der vornehmste weltliche Bediente bey dem Orden der Ritter vom blauen Hosenbande,

und

und er ordnet ihre Einkleidungen und ihre Schmause an. Er ist auch der vornehmste Officiant im Herolds-Amte, unter dem bevollmächtigten Grafen Marschall, der dieses Amt jetzt statt des Herzogs von **Norfolk**, weil derselbe römisch-katholisch ist, versieht.

Dieser **Garter** ward vom **Heinrich V.** im J. 1417. zum Dienste des hochadlichen Ordens vom Hosenbande ernennt, und zur Ehre dieses Ordens ward er zum Oberhaupte des Wappen-Amts über alle andre Bediente, die der Krone England unterworfen sind, gesetzt. Nach der Einrichtung dieses Amtes muß er ein gebohrner Engländer und ein Gentleman seyn, der ein Wappen führt. Ihm kommt es zu, die Wappen, und alle Zeichen derselben, deren man sich mit Unrecht angemaßt hat, zu berichtigen; und ihm kommt es auch zu, verdienstvollen Personen die Wappen, und denen vom hohen Adel, wie auch den Rittern vom **Bade**, die Schildträger zu bewilligen. Sein Amt erfordert auch, daß er bey feyerlichen Processionen zunächst von dem Schwerdt gehe, ohne das jemand, ausser dem Marschall, sich dazwischen stelle. Er nimmt allen Wappen-Bedienten den Eid ab, und hat eine Kleidung, wie der Registrator des Ordens des Hosenbandes, nebst Barons Dienst am Hofe, und freyer Wohnung in dem Schlosse von Windsor. Vor dem König trägt er einen weissen Stab nebst einem Pannier, auf welchem die Zeichen des Ordens stehen. Wenn ein Lord ins Parlement-Zimmer tritt, so ist es seine Pflicht, ihm, nach seiner Würde und Ansehen, seine Stelle anzuweisen; und ihm kommt es auch zu, die Zeichen des Ordens an auswärtige Fürsten zu bringen, und alles, was der König wegen des Ordens verordnen wird, aus-

zurich-

zurichten, oder ausrichten zu lassen. Sein jährliches Gehalt ist 100 Pf. aus der Finanzkammer, und noch andre 100 Pf. aus den Einkünften des Ordens, ausser den Sporteln. Er trägt einen Mantel von karmesinfarbnen Atlas, nebst einem weissem Stabe oder Scepter, mit des Königs Wappen oben drauf, wenn er sich in der Gegenwart des Königs befindet; der ihn mit den Ehrenzeichen seines Amtes bey einem gehaltenen Kapitel des Ordens bekleidet.

Clarencieux.

Der **Clarencieux**, der ein **Wappenkönig** heißt, ist ein Bedienter, der zuerst vom König **Eduard III.** ernannt ward, um seinen dritten Sohn, dem Herzog von **Clarence** aufzuwarten. Er wird durch ein Patent, und mit vieler Feyerlichkeit erwählt. Sein Amt besteht darin, daß er die Leichenbegängnisse des ganzen niedern Adels, als der Baronets, Ritter, Esquires und Gentlemen auf der Südseite der Trent, anordnen und besorgen muß. In dieser Provinz muß er auch, mit Bewilligung des Grafen Marschall, die Wappen ertheilen. Wenn die Stelle eines **Garter** erledigt ist, so verrichtet er dessen Geschäfte. Sein jährliches Gehalt besteht aus 40 Pf. aus der Finanzkammer, ausser den Sporteln.

Norroy.

Norroy, gleichsam **Norrthroy**, ein **Wappenkönig**, ist ein Bedienter, der auf der Nordseite der Trent mit eben der Macht bekleidet ist, die der **Clarencieux** auf der Südseite dieses Flusses hat. Sie waren ursprünglich bestimmt, und hatten durch ihr Patent die Macht, die adliche Familien zu besuchen, Untersuchungen post mortem anzustellen, ihre Stammbäume einzurichten ꝛc. Allein dieser nöthigste Theil ihres Amtes ist, nebst

einiger

einigen andern, durch die Verordnung des 12ten Jahres Carls II. beschnitten und aufgehoben worden.

Wappenkönige.

Die Wappenkönige wurden vormals vom Könige an irgend einem hohen Feste mit grosser Feyerlichkeit ernennt. Allein seitdem die Feyerlichkeiten bey Ernennung der Pairs abgeschaft worden sind, sind die Wappenkönige durch den Grafen Marschall, vermöge einer königlichen Vollmacht ernennt worden. Bey dieser Gelegenheit legt ein jeder einen Eid ab; aus einem vergüldeten Becher, mit einem Deckel, wird Wein über sein Haupt gegossen; es wird ihm sein Titel beygelegt; und er wird mit einem langen Mantel, auf welchem das königliche Wappen auf Sammet reich gestickt ist, bekleidet; er erhält zugleich ein Halsband von Silber, nebst zwey Schlössern von vergüldetem Silber, wie auch eine goldene Kette, an welcher das Zeichen seines Amts hängt: der Graf Marschall setzt ihm die Krone eines Wappenkönigs auf, die vormals einer herzoglichen kleinen Krone ähnlich war; allein seit der Wiedereinsetzung Carls II. ist sie mit Blättern die dem Eichenlaub ähnlich sind, ausgeschmückt, und nach dem alten Gebrauch mit diesem Worten umschrieben worden: miserere mei, Deus, secundum magnam misericordiam tuam.

Die Wappenkönige werden durch ihre verschiedene Zeichen von einander unterschieden, welche sie zu allen Zeiten entweder an einer goldenen Kette, oder an einem Bande tragen können; des Garters Zeichen ist blau, und der andern ihres purpurfarben.

Bey diesem Amte finden wir noch andre Bediente, als sechs Herolde und vier Staatsboten (Pursuivants).

Herolde. Die **Herolde** wurden ursprünglich dadurch ernennt, daß der König selbst einen goldenen Becher mit Wein auf ihren Kopf schüttete, und sie sind zuweilen **Wappenherzoge** genennt worden. Sie werden auf dieselbe Art, wie die Wappenkönige vereidet, und mit einem langen Mantel mit dem königlichen Wappen, auf Atlas, wiewohl nicht so reich als der Wappenkönige ihres, gestickt, bekleidet, und mit einem silbernen Halsband versehen. Sie sind Esquires durch Ernennung, und haben ein jährliches Gehalt von 26 Pf. 13 Schill. 4 Stüb. nebst Sporteln, ihrem Range gemäs. Zu bemerken ist, daß die Wappenkönige sowol als die Herolde beydes auf ein Schwerdt und auf ein Buch vereidet werden, um dadurch anzuzeigen, daß sie sowohl Militär- als Civil-Bediente sind. Die Herolde erhalten ihren Namen von den beyden deutschen Wörtern **Herr** und **Held**, welche anzeigen, daß sie die Helden des Heeres zur Ankündigung des Krieges und zur Anbietung des Friedens sind. Jetzt werden sie auf die erwähnte Art von dem Grafen Marschall ernennt, und ihr Amt besteht darin, daß sie zu Hofe aufwarten, bey allen öffentlichen Staatsfeyerlichkeiten zugegen sind; und Krieg und Frieden ankündigen; wie auch das sie alle Feyerlichkeiten bey Krönungen, königlichen Taufen, Vermählungen und Leichenbegängnissen, anordnen, und die Wappenschilde ꝛc. blasoniren und untersuchen. Ihre Unterscheidungsnamen sind **Windsor**, **Chester**, **Lancaster**, **York**, **Richmond** und **Somerset**, und sie haben ihren Rang, je nachdem sie lange im Amte gewesen sind. Diesen wurden vom König **George** I noch zugesetzt, einer der **Hannover-Herold**, und ein andrer, der **Glouceſter-Wappenkönig** genennt ward.

Die

Die vier **Staatsboten** werden Pursuivants at Arms genennt, und sind unter den Namen von **Rothkreutz**, **Blau-Mantel**, **Rothdrache** und **Portcullis** bekand; sie werden von dem Grafen Marschall ernennt. Sie legen einen Amtseid ab, und werden mit einem langen Mantel mit dem königlichen Wappen auf Damast bekleidet. Ihr jährliches Gehalt besteht nur in 20 Pf. nebst Sporteln nach ihrem Range. Ihre und der Herolde Pflicht ist, bey dem öffentlichen Amte aufzuwarten, allezeit einer aus jeder Classe, nach ihrer monatlichen Reihe. Staatsboten.

Ausser diesen besondern Pflichten der verschiedenen Klassen ist es noch die allgemeine Pflicht der Wappenkönige, Herolde und Staatsboten, den König nach dem Oberhause, und an gewissen hohen Festen nach der königlichen Kapelle zu begleiten, Proclamationen zu machen ꝛc.

Alle diese Officianten haben Wohnungen in ihren verschiedenen Amthäusern. Sie haben auch einen öffentlichen Saal, in welchem ein Gerichtshof für den Grafen Marschall ist, worin die Gerichte der Chevallerie gelegentlich gehalten werden, und die Wappenbediente in ihren langen Mänteln erscheinen, wenn der Graf zugegen ist.

Der **Lord Grosadmiral** ist der letzte von den vornehmen Staatsbedienten, und einer von denen, dessen Macht und Gerichtbarkeit für zu gefährlich in der Hand irgend eines Unterthanen gehalten worden ist. Wir haben daher schon in dem Abschnitt von der **königlichen Flotte** bemerkt, daß dieses Amt jetzt durch eine Vollmacht von denen verwaltet wird, die man die **Lords der Admiralität** nennt, Lord Grosadmiral.

welche alle Rechte und Freyheiten, die mit dem Amte eines Lord Grosadmirals verbunden sind, geniessen.

Das jährliche Gehalt eines Lord Grosadmirals besteht in 7000 Pf. und ihm gehören alle Geldstrafen und Verwirkungen wegen aller Vergehungen, die zur See, an den Seeküsten, in den Hafen und in allen Flüssen, hinter der ersten Brücke von der See, begangen sind; imgleichen alle Güter, der Verurtheilten oder verbannten Seeräuber und Felonen; wie auch solche Güter, die auf der See schwimmen, oder auf die Küste geworfen sind, und nicht von den Gutsherrn gefordert werden; und alle grosse Fische, die man **königliche Fische** nennt, ausser den Wallfischen und Stören, das Uebrige von diesem Staatsbedienten s. unter dem Abschnitt von der **königlichen Flotte.**

Von des Königs Hofstaat.

Bey einer Untersuchung der Hofstaat des Königs muß man dieselbe durch das **bürgerliche, geistliche** und **Kriegs**-Departement unterscheiden.

Ueber das bürgerliche Departement sind gesetzt der **Lord Haushofmeister**, der **Schatzmeister**, der **Lordkammerherr**, und der **Stallmeister.**

Lord Haushofmeister. Der **Lord Haushofmeister** ist der vornehmste Bediente bey der bürgerlichen Regierung der königlichen Bedienten. Er wird durch die Ueberreichung eines weisen Stabes ernennt; und Kraft seines Amtes richtet er, ohne irgend eine andre Vollmacht, alle Vergehungen, die innerhalb dem Hofe oder dem Bezirk desselben begangen worden, und

und bestraft dieselbe nach ihren verschiedenen Verdiensten. Es ist seine Pflicht, dem Könige im Anfange des Parlements aufzuwarten, den Mitgliedern des Unterhauses die erforderliche Eide abzunehmen, und am Ende des Parlements die Parlements-Ausgaben zu berichtigen. Nach dem Tode eines Königs bricht er seinen Stab über der Baare entzwey, auf welche der königliche Leichnam liegt, und entläßt dadurch alle unter ihm stehende Bediente.

Der **Schatzmeister der Hofstaat** stehet zwar unter dem **Lord Haushofmeister**, ist aber doch ein vornehmer Hofbediente. In Abwesenheit des Lord Haushofmeisters hat er, nebst dem Controlleur und den übrigen Mitgliedern des **Raths vom grünen Tuch**, die Macht, alle Vergehungen innerhalb ihrem Bezirk zu untersuchen und zu entscheiden, und zwar durch ein Entscheidungsurtheil der königlichen Hofstaat. Unter ihm stehen ein Controlleur, ein Rentmeister, ein Haushofmeister, und sechs Schreiber **vom grünen Tuch**.

Schatzmeister.

Aus allen diesen besteht der **Rath vom grünen Tuche**; dessen Mitglieder so genennt werden von dem **grünen Tuche**, auf welchem sie sitzen, das mit dem Wappen im grünen Felde, mit einem goldenen Schlüssel, mit einem silbernen Stabe, und mit einem St. Andreas-Kreuz, bemahlt ist, um dadurch ihre Macht, zu belohnen und zu bestrafen, anzuzeigen. Dieser Rath ist eigentlich ein Gerichtshof, der beständig in dem königlichen Pallast seine Sitzungen hält.

Rath vom grünen Tuche.

Unter ihrer Aufsicht und Regierung stehen alle Officianter und Bediente in der Rechenkammer, im Backhause, in der Speisekammer, in dem Butterkeller, im Weinkeller, bey den Gewürzen, in der Condi-

terey, die Tafeldecker, das Waschhaus, die Küche, die geräucherte Speisen, das Federvieh, die Pastetenbeckerey, das Aufwaschhaus, der Holzhof, die Läufer, die Träger an der Pforte, die Kärner, das Almosenhaus, die Brodträger, Weinträger, und verschiedene andere nöthige Bediente, deren Anzal sich auf 156 beläuft, und deren Stellen, insgesamt durch den Lord Haushofmeister zu besetzen sind. Hiezu gehört auch noch der Ritter Marschall, unter welchem eigentlich alle königliche Beamten stehen, die in dem Bezirk des Hofes in Verhaft nehmen, wenn eine Vollmacht aus dem Rath vom grünen Tuch ergangen ist. Der Ritter Marschall und seine Leute haben einen Platz bey allen Cavalcaden oder öffentlichen Processionen, bey Erklärung eines Krieges, bey Verkündigung des Friedens, bey öffentlichen Einzügen und Processionen des Königs.

Der Marktrichter.

Hier wird es nicht undienlich seyn von dem **Marktrichter der königlichen Hofstaat** einige Nachricht zu geben. Dieses Amt ist so alt, als die königliche Hofstaat. Die ältesten Verordnungen gedenken desselben, und **Fleta** versichert, daß es lange vorher, ehe das Statuten-Gesetz statt fand, vorhanden war. Dieser Bediente hat, Kraft seines Amts, nach der Verordnung des 16ten Jahres **Richards** II. ein Recht die Gewichte und Maassen, deren man sich irgendwo in diesem Reiche bedient, zu probiren. Allein diese grosse Gerichtbarkeit, die durch verschiedene Parlementsacten bestätigt ist, ward durch die Verordnung des 16ten Jahres **Carls** I. c. 19. in dem Bezirk des königlichen Hofes, d. i. zwölf Meilen um den Ort des Auffenthalts des **Königs**, eingeschränkt. In diesem

sem Bezirk kann der Marktrichter an solchen Ort, der für das Volk am bequemsten liegt, sein Gericht halten, wobey er an den Oberkonstabel seinen Befehl ergehen läßt, ihm ein Gericht von Geschwornen, das aus tüchtigen und redlichen Männern besteht, zu verschaffen, die zum Behuf des Königs alle Vergehungen, über welche in diesem Gericht erkannt werden kann, verhören, untersuchen und entscheiden müssen.

Die Unterconstabels werden, kraft dieses Befehls, durch eine Vollmacht des Oberconstabels aufgefordert, alle solche in ihren verschiedenen Kirchspielen oder Bezirken, die mit Gewichten oder Maassen, sie mögen gestempelt oder ungestempelt seyn, etwas einkaufen oder verkaufen, zu erinnern, daß sie zu der von dem Marktrichter oder seinem Gevollmächtigten bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte erscheinen, und ihre Gewichte und Maassen nach den königlichen Masstaben prüfen lassen sollen. Ein jeder Constabel, Unterkonstabel ꝛc. überreicht auch, bey Zurücklieferung seiner Vollmacht, dem Marktrichter, einen reinlich geschriebenen und daran gehängten Aufsatz, in welchem das Kirchspiel und der Bezirk, darin sie ihr Amt verwalten, wie auf die Namen und Gewerbe der Personen, die sie zu erscheinen erinnert haben, nebst ihren Zeichen, Unterscheidungen und Wohnungen, imgleichen die Gewichte und Maassen, deren sie sich bedienen, angemerkt sind. Der Oberkonstabel muß ebenfals seinen Befehl zurückbringen, auf dessen Aussenseite die Namen der Geschwornen, wie auch der Constabels, Bedienten ꝛc. angezeigt sind, welche, wenn sie nicht erscheinen, für diese Verachtung, vom Marktrichter am Gelde gestraft werden können. Wenn die Geschwornen

vollständig, und ordentlich vereidet sind, so hält er an dieselbe eine Rede, darinn er ihnen die Vergehungen, über welche in diesem Gericht erkannt werden kann, erklärt, und anzeigt, was sie zu untersuchen haben; nämlich, unrichtige und unerlaubte Wageschaalen, Gewichte und Maassen; der Verkauf ungesunder Fische, Fleisch, Weine, oder andre Speisen, Getränke und Lebensmittel; wie auch die Verkäufer, Aufkäufer und Höcker ꝛc. Solche, gegen welche, wegen dergleichen Vergehungen, durch die Geschworne ein Entscheidungsurtheil ergangen ist, werden nach den Gesetzen und alten Gebräuchen am Gelde bestraft, und von den Urtheilen werden für den König in die Finanzkammer Abschriften geliefert, damit die Geldstrafen durch den Landvogt der Grafschaft, wo die Vergehungen begangen worden, aufgebracht werden können.

Dieses Amt ist von einem unumgänglichen Nutzen, besonders, wenn der König reiset, oder während seinem Auffenthalt in irgend einem von seinen Pallästen, der von seiner gewöhnlichen Residenz entlegen ist. In solchem Falle ergehet ein Befehl an den Marktrichter, der ihn verbindet, dafür zu sorgen, daß alle Lebensmittel gut und gesund sind, und nach richtigen Gewichten und Massen verkauft werden. Hiedurch wird verhütet, daß des Königs Hofstaat und die Hofbedienten nicht betrogen werden; und dies war eine von den vornehmsten Absichten dieses Amts, wie aus der alten Verordnung von **Eltham** im 10ten Jahre **Heinrichs** III. deutlich und ausführlich erhellet, die man in dem Buche der königlichen Rechenkammer findet, daraus ein Artikel so lautet:

„Der Marktrichter soll, bey Strafe des Ver-
„lusts seines Amtes, und bey andern Strafen nach
„des Königs Wohlgefallen, alles, was zu seinem
„Amte gehöret, gehörig ausrichten, und dafür sor-
„gen, daß die Lebensmittel gut und gesund sind;
„daß nach richtigen Gewichten und Maassen verkauft
„werde; daß die Speise und Getränke, das Pfer-
„defutter, die Wohnungen, Betten, und andre
„in solchen Fällen nöthige Dinge, billige Preise ha-
„ben, damit der hohe Adel, und andre, die den
„Hof begleiten, bey ihrem Aufwande nicht zu un-
„mässigen Kosten genöthigt sind, sondern daß eine
„solche Unparteylichkeit beobachtet werden solle, als
„(in Betrachtung des Ueberflusses oder der Theu-
„rung) der Billigkeit gemäs ist; und daß auch nie-
„mand für Lebensmittel, Pferdefutter, Wohnung
„und andre Bedürfnisse mehr bezahlen soll, als die
„vom Marktrichter festgesetzte Preise.“

Die Proclamation, die vom Marktrichter, wegen der Preise der Lebensmittel, bekand gemacht werden, und auf deren Beobachtung er acht haben muß; lautet also:

„Es ist des Königs Majestät ernstlicher Be-
„fehl und Wille, daß ein jeder solche Preise halten
„soll, die von dem Marktrichter der königlichen
„hochgeehrten Hofstaat bestimmt sind, oder wer-
„den bestimmt werden, wie auch von den vor ihm
„versammleten Geschwornen, oder von seinen Ge-
„vollmächtigten, kraft seines Amtes; welche Preise
„an den Pforten des königlichen Hofes, und an
„andern Orten innerhalb dem Bezirk, angeschlagen
„sind; und daß keiner oder keine, von welchem
„Stande oder welcher Würde sie auch seyn mögen,
„auf irgend eine Weise, für Korn, Speisen,
„Pferdefutter, Wohnungen, oder irgend einige

„Lebensmittel mehr bezahlen sollen, als nach den „vorher erwähnten Preisen, bey Strafe des Ver„hafts, und bey andern Strafen, die darauf fol„gen sollen; welche Strafen sowohl diesen und jedem „derselben zuerkannt werden sollen, die sich unter„stehen werden, für die vorerwähnte Bedürfnisse „mehr zu bezahlen, als auch solchen und jeden der„selben, die, gegen die wahre Meynung dieser Pro„clamation, etwas verkaufen werden.

„Ueberdies befiehlt und gebietet des Königs „Hoheit ernstlich allen Mayors, Friedensrichtern, „Amtleuten, Konstabeln, und allen andern ge„treuen Officianten, und einem jeden derselben, „sowohl innerhalb als ausserhalb der Freyheiten, „innerhalb dem Hofe seiner Hoheit, von einer Zeit „zur andern, so oft es die Noth erfordert, fleissig „darauf zu sehen, daß das vorher befohlne gehörig „beobachtet werde. Und ferner wird befohlen, „daß keiner oder keine, die jetzt eine Stadt, oder „Flecken, oder andern Ort, innerhalb dem Bezirk „des königlichen Hofes, mit Korn, Lebensmitteln, „Pferdefutter, Wohnungen, oder andern Noth„wendigkeiten, sowohl an den Marktagen, als zu „einer andern Zeit, versehen, im geringsten nach„lässiger oder saumseliger seyn sollen, dieselbe her„bey zu schaffen, als sie sonst gewesen sind; und „daß sie dieselben auch nicht verhehlen, wegschaffen, „oder sich irgend einiger Ränke zum Betrug der „Käufer bedienen sollen, wodurch des Königs Ge„folge in irgend einer Stadt, Flecken, oder an„dern Ort, oder irgend einige Einwohner derselben, „nicht so gut bedient, und in jeder Rücksicht nicht „so reichlich versehen werden solten, als es vorher „geschehen ist, oder von Rechtswegen geschehen

„seyn

„seyn solte, zur Hintergehung dieser königlichen „Verordnung, daß sie auch nicht mehr nehmen und „erhalten sollen, als den Preisen gemäs, die von „einer Zeit zur andern, auf die vorher erwähnte „Art, unter dem königlichen Siegel aus dem Amt„hause des Marktrichters bestimmt sind, bey Strafe „des Gefängnisses; und auch bey einer Geldstrafe, „die sie dem Könige für ihre Saumseeligkeit erlegen „sollen. Anno Dom. 1603. dem 1sten Jahre der „Regierung Königs **Jacobs I.**“

Dieser Befehl gründet sich auf die Verordnung von **Eltham** des 10ten Jahres **Heinrichs III.** im J. 1226.

Marshallsea-Gericht.

Von dem Schatzmeister der Hofstaat hängt das **Marshallsea-Gericht** ab, das in der Vorstadt von London, Southwark, zur Untersuchung der Streitsachen zwischen den Parteyen wegen einer jeden Summe innerhalb zehn Meilen von London gehalten wird. Hier ist auch ein Gericht des **Bezirks** zur Untersuchung und Beurtheilung aller Verbrechen, die in dem Bezirk des königlichen Pallasts begangen worden.

Lord Kammerherr.

Der **Lord Kammerherr** hat am meisten über die königliche Bedienten in den Zimmern zu sagen (ausgenommen die von der Schlafkammer, die unter dem Cammerdienern mit dem langen Kleide stehen) die insgesammt von ihm, oder unter seiner Vollmacht, von den Oberaufwärtern, vereitelt werden. Ihm kommt auch zu die Aufsicht über alle Officianten von der Garderobe in allen königlichen Häusern, wie auch die Aufsicht über die Abschaffung der Garderoben, über die Betten, Zelde, Belustigungen, Musik, Jagd, Bothen, Trompeter, Pauker, Handwerksleute, Künstler, die in des Königs oder der Königin Diensten stehen; inglei-

ingleichen über die Gerichtsdiener, Ärzte, Apotheker, Wundaerzte ꝛc. und endlich auch über die königliche Kapellane. Er hat auch die Beforgung bey Krönungen, Vermählungen, Einzügen, Cavalcaden, Leichenbegängnissen ꝛc. und der ganzen Meublierung im Parlement, und in den Audienzzimmern des Königs. Und unter andern hat er die Ernennung eines gekrönten Poeten, eines Historiographen, Mahlers, Aufsehers über die Gemählde des Königs *), und er ertheilt die Erlaubnis zu Schauspielen.

Vice-Kammerherr.

Er ist ein Officiant mit dem weissen Stabe, und hat eine jährliche Besoldung von 100 Pf. nebst 1100 Pf. Kostgeld. Der König besetzt diese Stelle. Unter diesem vornehmen Officianten stehet ein **Vice-Cammerherr**, der ein Gehülfe des Lord-Kammerherrn ist, und in seiner Abwesenheit Befehle ertheilt. Der Vice-Kammerherr ist allezeit ein Geheimer Rath, und hat eine jährliche Besoldung von 66 Pf. 13 Schill. 4 Stüb. nebst 499 Pf. 15 Schill. Kostgeld. Der König besitzt diese Stelle.

Lords von der Schlafkammer.

Die **Lords von der königlichen Schlafkammer**, deren Anzal nach dem Belieben des regierenden Fürsten verschieden gewesen ist, haben ein jeder ein jähriges Gehalt von 1000 Pf. Der Vornehmste von diesen Lords wird genennt der **Kammerdiener mit dem langen Kleide** **) der vermöge seines Dienstes die Ehre hat, an jedem

*) Die Besoldung des gekrönten Poeten ist 100 Pf. jährlich, des Historiographen 200 Pf. des Mahlers 200 Pf. und des Aufsehers über die Gemählde 200 Pf.

**) Er hat die Stellen der Wäscherin, der Nähterin und der Stärkerin des königlichen Leibzeuges zu vergeben. Die Wäscherin erhält jährlich 139 Pf. die

andre

dem Morgen dem Könige die erste Kleidung oder das Hemde anzuziehen: ein Dienst, der jetzt durch den Gentleman, der die Aufwärtung hat, versehen wird; denn diese Gentlemen wechseln in ihrem Diensten in des Königs Schlafkammer wöchentlich ab, und so verhalten sie sich auch bey ihrer Aufwartung, wenn der König für sich speiset.

Gentlemen von der geheimen Kammer.

Es giebt auch **Gentlemen von der geheimen Kammer**: Diese wurden vom König **Heinrich VII.** angesetzt, um sowohl seinem Hofe einen Glanz zu geben, als auch um nahe bey seiner Person eine auserlesene Anzal von Standespersonen zu haben. Dieser König schränkte ihre Anzal auf acht und vierzig ein, und ertheilte ihnen den Titel **Geehrte**. Der Hauptzweck der Einführung derselben war, daß sie den König und die Königin bey Hofe in ihren Ergötzlichkeiten, auf ihren Reisen, und bey allen andern ausserordentlichen Gelegenheiten aufwarten sollten. Sechse derselben werden vom Lord Kammerherrn, nebst einem vom hohen Adel, und dem Ceremoniemmeister, beständig ernennt, alle auswärtige Minister von gekrönten Häuptern, bey ihren öffentlichen Einzügen, und zu ihrem Audienzen, zu begleiten. Es ist ihnen oft aufgetragen worden, die Dienste des Lord Kammerherrn und des Vice-Kammerherrn in ihrer Abwesenheit zu versehen. Der König **Jacob I.** befahl daher, daß sie zunächst nach dem Lords von der Schlafkammer den Rang haben solten; und unter der Regierung einer regierenden Königin zunächst nach dem Vice-Kammerherrn.

Bey andre beyde eine jede 250 Pf. Er bestellt auch das Weib, das die geheime Gemächer des König reinigt, das jährliche Gehalt eines solchen Weibes besteht nur aus 12 Pf. 5 Schill.

Bey jeder Krönung erscheinen zwey von diesen Gentlemen mit herzoglichen Kronen, und stellen die Herzoge von Aquitannien und Normandie vor. Zum Beweise der Gnade des Königs, und des Vertrauens, das er auf sie setzt, sind sie mit der Macht versehen, des Königs mündliche Befehle, ohne Aufweisung einer Vollmacht oder einer schriftlichen Order, zu vollziehen; denn ihre Personen und Würden sind schon an sich hinlängliche Gewähren. Als daher unter der Regierung des Königs **Heinrichs** VIII. der Kardinal **Wolsey** wegen Hochverraths von einem Gentleman der geheimen Kammer verhaftet ward, unterwarf er sich unverzüglich, und sagte: **seine Person sey eine hinlängliche Vollmacht**; ob er sich schon zu gleicher Zeit nicht dem Verhaft eines vornehmen Bedienten, der eine schriftliche Order vorgezeigt hatte, unterwerfen wolte.

Diese Herren haben keine mit ihrem Dienste verbundene Besoldung, Sporteln, oder Accidenzien. Zwölfe derselben haben vierteljährig die Aufwartung, zu welcher Zeit sie bey Hofe freye Tafel haben; und bey dem Tode eines Königs werden ihnen die Trauerkleider aus der Garderobe gegeben. Sie sind auch frey, in der Stadt oder Grafschaft, wo sie sich aufhalten, das Amt eines Landvogts und alle andre Straf-Aemter zu versehen.

Wenn man vor dem König vorgelassen seyn will, so geschiehet es gemeiniglich durch einen von diesen Herren, der die Aufwartung hat; dieser führet den, der darum ansucht, zum lord Kammerherrn oder zum Vice-Kammerherrn, um bey den König um Erlaubnis zu bitten; und wenn diese bewilligt wird, so wird er eingeführt und dem König vorgestellt. Diese Herren werden vom lord Kammer-

merherrn ernennt, und müssen Personen von Vermögen, von grossen Fähigkeiten, und von bewährter Treue seyn; denn zweye derselben müssen des Nachts in der geheimen Kammer liegen, und wenn der Kammerdiener mit dem langen Kleide abwesend ist, so versehen sie seinen Dienst.

Kammerdiener.

Die **Kammerdiener** sind gewisse Herren, die dem Könige aufwarten, wenn er sich ankleidet; sie warten auch bey der Tafel auf, nehmen den Wein ꝛc. von den Unterbedienten, und reichen ihn den Lords, um ihn dem Könige vorzusetzen. In der Abwesenheit der Gentlemen von der Schlafkammer ist es diesem erlaubt, ihre Stellen zu vertreten, und zwey und zwey wechselsweise wöchentlich aufzuwarten. Der König selbst besetzt diese Stellen und ein jeder hat ein jährliches Gehalt von 500 Pf.

Pagen der Schlafkammer.

Die **Pagen der Schlafkammer** wurden vormals Pagen der Hintertreppe genannt; weil sie bestimmt waren, ausserhalb der Thüre an der Hintertreppe zu warten. Allein jetzt warten sie in der Schlafkammer auf, und versehen die Kammerdiener mit allen Nothwendigkeiten zum Ankleiden des Königs. Sie haben ein jährliches Gehalt von 86 Pf. nebst 36 Pf. 13 Schill. 8 Stüb. statt einer Liverey, die sie vorzeiten trugen. Ueberdies haben sie einen Antheil an den Ehren-Sporteln, und verschiedene Zugänge an Kohlen, Lichtern, Holz ꝛc. Diese Stellen werden vom Kammerdiener mit dem langen Kleide besetzt.

Andre Officianten.

Die übrigen Officianten sind die **Mundschenken**, **Vorschneider** und **Schüsselsetzer**, von jeden vier, mit einem jährlichen Gehalt von 33 Pf. 6 Schill. 8 Stüb. für jeden. Vier **Gentlemen Aufwärter** von der geheimen Kammer,

mit einem jährlichen Gehalt von 200 Pf. für jeden. Vier **Kammerdiener** der geheimen Kammer, mit einem jährlichen Gehalt von 73 Pf. für jeden. Vier **Gentlemen Aufwärter**, oder tägliche Aufwärter, mit 150 Pf. für jeden. Und ein **Gehülfs-Gentleman Aufwärter**, mit 66 Pf. 13 Schill. 4 Stüb. jährlich. Diesen ist ihre Aufwartung in dem Zimmer, worin sich der König zeiget, angewiesen; und der erste von diesen Aufwärtern hat den ansehnlichen Posten des Aufwärters vom **schwarzen Stabe**. Er hat auch die Aufwartung im Oberhause, und ist Aufwärter des Ordens vom Hosenbande.

Diese Herren haben in dem **Audienz-Zimmer**, nahe um die Person des Königs, die Aufwartung, und ordnen, nach dem Lord Kammerherrn und Vice-Kammerherrn, alles an. Alle Unterbediente in den königlichen Zimmern müssen ihnen gehorchen. Sie werden von dem Lord Kammerherrn ernennt.

Unter den **Gentlemen Aufwärtern** sind noch acht andre, die man **Gentlemen Aufwärter**, oder **ordentliche Quartal-Aufwärter** nennt, mit einem jährlichen Gehalt von 50 Pf. für jeden. Ein **Kammerhüter** mit einem jährlichen Gehalt von 20 Pf. Acht **Vorschneider der grossen Kammer**, deren jeder jährlich 38 Pf. 15 Schill. 7 Stüb. erhält. Neun **Kammerdiener**, oder **Bothen der grossen Kammer** mit einem jährlichen Gehalt von 40 Pf. für jeden. Vier **Pagen des Audienz-Zimmers**, mit einem jährlichen Gehalt von 25 Pf. für jeden. Diese haben die Aufwartung in der geheimen Kammer, und besorgen Feuer und Licht ꝛc.

In diesem Departement giebt es noch viele andre Bediente, als zwey **Kufferträger**, die darauf sehen, daß das Gepäcke ordentlich aufgeladen wird, wenn der Hof verreiset, mit einem jährlichen Gehalt von 54 Pf. 15 Schill. für jeden. Ein **Yeoman** zur Einpackung der Garderobe, der jährlich 320 Pf. erhält. Zwey **Kammerdiener** zu demselben Behuf mit einem jährlichen Gehalt von 130 Pf. für jeden. Vier **Pagen** mit einem Gehalt von 100 Pf. für jeden. Ein **Garderoben-Hüter**, und ein **Unter-Haus-Hüter** in dem Pallast St. James, mit einem Gehalt von 100 Pf. für jeden. Fünf **beständige Garderoben-Hüter**, oder solche Bediente, die über die Meublen in den andern königlichen Pallästen die Aufsicht haben, einer zu **Windsor** mit 160 Pf. jährlich; einer zu **Hamptoncourt** mit 230 Pf. und ein **Unter-Haus-Hüter** ebendaselbst mit 320 Pf. jährlich; einer zu **Kensingron**, der jährlich 400 Pf. hat; und einer in **Whitehall** mit 200 Pf. jährlich.

Hier ist auch ein **Aufseher über die Kleider**, der die Aufsicht über alle königliche Kleider ꝛc. hat, mit einer jährlichen Besoldung von 500 Pf. Unter sich hat er einen Schreiber der Kleider und Garderoben-Hüter, einen **Yeoman**, drey **Kammerdiener**, zwey **Aufwärter**, einen **Pagen**, einen **Ausbürster**, und einen **Bothen**; welche Stellen insgesamt er zu vergeben hat.

Schatzmeister der königlichen Kammer.

Der **Schatzmeister der königlichen Kammer** bezahlt alle königliche Hausgenossen, die königliche Kapelle, die Yeomen von den Leibwachen, die Bothen ꝛc. und ihre Reisekosten, von dem Gelde, das ihm zu diesem Behuf von den Lords der Schatzkammer ausgezahlt wird. Es ist eine einträgliche Stelle, die mit keiner Mühe oder Be-

schwerde verbunden ist. Sein jährliches Gehalt besteht nur in 314 Pf. 1 Schill. 4 Stüb. Allein da er von jedem Pfunde, das er auszahlt, einen Schilling abzieht, so erhält sein Gehalt dadurch einen starken Zusatz. Sein Schreiber, der das ganze Amt versieht, wird aus der Schatzkammer bezahlt; und der Controlleur bey diesem Amte hat ein jährliches Gehalt von 150 Pf. Diese **Schatzmeisterstelle** wird vom König besetzt; die Unterbedienten aber ernennt der Schatzmeister.

das Juwelen-Amt.

Bey dem **Juwelen-Amt** wird der Aufseher vom Könige selbst ernennt, mit einem jährlichen Gehalt von 450 Pf. Unter ihm steht ein Yeoman mit 106 Pf. 15 Schill. ein Kammerdiener mit 106 Pf. 15 Schill. und ein Schreiber mit 13 Pf. 6 Schill. 8 Stüb. jährlich.

Ceremonienmeister.

Der **Ceremonienmeister** ist ein Bediente, der vom König **Jakob I.** zur anständigern und feyerlichern Aufnahme der Gesandten und vornehmen Fremden, die in das königliche Audienz-Zimmer eingeführt werden, angesetzt ward. Er unterscheidet sich durch eine goldene Kette, an welcher eine Medaille hängt, auf deren einen Seite ein Sinnbild des Friedens mit des Königs **Jacobs I.** Wahlspruch, und auf der andern Seite das Sinnbild des Krieges mit den Worten: Dieu et mon droit, stehet. Er hat ein jährliches Gehalt von 300 Pf. sein Gehülfe oder Substitut hat täglich 6 Schill. 8 Stüb. und sein Marschall 100 Pfund jährlich.

Serjeant at Arms.

Zunächst nach diesem Bedienten setzen wir die **Serjeant at Arms, die bey Hofe aufwarten.** Sie werden **königliche Serjeant at Arms** genennt, um sie von den andern zu unterschei-

scheiden; und sie werden mit grosser Feyerlichkeit bestellt. Denn derjenige, der bestellt werden soll, kniet vor dem König nieder, und nachdem der König den Stab auf des Candidaten rechter Schulter gelegt hat, sagt er: **stehe auf Serjeant at Arms und Esquire auf immer.** Es sind achte von solchen Serjeanten, deren jeder 100 Pf. jährlich hat. Sie erhalten ihre Stellen durch ein Patent auf lebenslang. Ihr Amt bestehet darin, daß viere zu gleicher Zeit vierteljährig die Aufwartung haben, und sie werden in dem Audienzzimmer gestellt, woselbst die Gentlemen Pensionairs aufwarten. Wenn der König sich zur Kapelle oder zum Oberhause begiebt, so tragen sie den Stab vor dem König her bis zur Thüre eines jeden Orts.

Es giebt noch vier andre **Serjeant at Arms,** die auf dieselbe Art bestellt werden; einer muß im Unterhause aufwarten, und hat ein jährliches Gehalt von 100 Pf. Ein andrer bedient den lord Canzler; ein dritter den lord Schatzmeister; und der vierte die Stadt London, die ihm dafür täglich 6 Schill. 8 Stüb. bezahlt. Der lord Kammerherr vergiebt alle diese Stellen.

Der lord Kammerherr hat auch die Ernennung des **Aufsehers über die Lustbarkeiten,** dessen Geschäfte ist, alles anzuordnen, das die Aufführung der Schauspiele, der Maskeraden und Bälle bey Hofe betrift. Er hat zwar keine stärkere Besoldung, als 10 Pf. jährlich, allein seine Accidenzien, die daraus entstehen, daß er die herumreisenden Comödianten, Puppenspielern ꝛc. die Freyheit zu spielen verschaft, machen ihm für sein kleines Gehalt reiche Ersetzungen. Er hat einen Bedienten unter sich, der ein **Yeoman** heißt, mit einem jährlichen Gehalt von 45 Pf. Er bestellt

Der Aufseher über die Lustbarkeiten.

auch den **Pförtner**, dessen jährliches Gehalt 550 Pf. ist; den **Aufseher des Ballhauses**, der 130 Pf. hat; einen **Ritter Vorläufer** mit 10 Schill. täglich, der die Quartiere besorgt, wenn der Hof reiset; den **Gros- und Klein-Uhrmacher** mit 300 Pf. jährlich und allerley Handwerksleute; den Aufseher über die Barken, mit einem Gehalt von 100 Pf. und 48 Kahnführer mit 3 Pf. 6 Stüb. jährlich, ausser ihren Zeichen, Röcken, Hemden, Strümpfen ꝛc. Vierzig **ordentliche Bothen**, deren jeder jährlich 45 Pf. hat, nebst Reisekosten, ausser den Vortheilen von den Staatsgefangenen, für deren jeden, der in eines Bothen Hause verwahret wird, die Regierung täglich 6 Schill. 8 Stüber bezahlt. Ein **Bothe der Presse**, mit 60 Pf. jährlich, der nach einer durch einen Eid bestätigten Nachricht die Druckereyen durchsuchen muß, wegen der verräthrischen oder aufrührischen Schriften ꝛc. die darin gedruckt werden.

Er bestellt auch 24 Musikanten, deren Aufseher jährlich 200 Pf. erhält; die andern haben ein jeder jährlich 40 Pf. zwey **ordentliche Aerzte** mit 300 Pf jährlich für jeden; zwey **Hof-Apotheker** mit 320 Pf. jährlich für jeden; einen **Apotheker** für die Hofstaat mit 160 Pf. jährlich; zwey **Leibchirurgos** mit 396 Pf. jährlich für jeden; einen **Chirurgus** für die Hofstaat mit 280 Pf.; einen **Kastellan** zu Whitehall mit 650 Pf. jährlich; einen zu Windsor mit 320 Pf; einen zu Newmarket mit 200 Pf.; einem in dem Pallast von Westminster mit 6 Schill. 8 Stüb. täglich; einen zu Kensington, und einen zu Hamptoncourt.

Allein der König ernennt den Aufseher, Oberrichter und Richter, bey den Forstgerichten von allen seinen Forsten, Jagden, Thiergarten, und

Gehegen; deren einer für die Nordseite der Trent, und ein andrer für die Südseite dieses Flusses ist.

Oberrichter der Forstgerichte.

Der **Oberrichter bey den Forstgerichten** hat die Macht, die in des Königs Forsten ꝛc. begangene Vergehungen zu untersuchen, die von keinem andern Gerichtshof zu entscheiden sind, es müste denn ein solcher seyn, der durch eine besondre Vollmacht, ihm ihn in seinem Amte beyzustehen, ernennt wird. Sein Gericht, das oft der Gerichtssitz der Forst genennt wird, wird nur alle drey Jahre gehalten. Die Verfügungen in dem **Waldgericht**, oder in andern dergleichen Gerichten, sind auch nicht eher von einiger Gültigkeit, als bis die Vergehungen dem **Richter der Forstgerichte** vorgelegt werden, der allein die Macht hat, Urtheile zu geben, Geldstrafen aufzulegen ꝛc. Und wenn die Vergehungen in den Forsten irgend einem andern Gerichte vorgelegt werden, so kann dor Beklagte sich wiedersetzen.

Officianten der königlichen Kapelle.

Die Officianten der **königlichen Schloßkapelle** sind der **Lord Almosenier**, der insgemein ein Bischof ist, und dafür 200 Pf. jährlich geniesst. Sein Amt ist, des Königs Almosen zu vertheilen; und zu diesem Behuf erhält er, ausser dem vom Könige bewilligten Gelde, alle **Büssungsgelder** (Deodans) oder alle bewegliche und unbewegliche Güter, die dadurch, daß man die Ursach des Todes eines andern gewesen ist, verwirkt werden; und alle Güter eines **Selbstmörders**, die zu diesem Zweck bestimmt sind. Nach einem alten Gebrauch hatte er das Recht, die erste Schüssel von des Königs Tafel einem jeden ihm beliebigen Armen, oder statt derselben ein Almosen an Geld, zu geben. Er hat die Besorgung verschiedener armen Pensionairs unter den Hofbedienten, die

Lord Almosenier.

aus solchen bestehen, die in des Königs Diensten alt geworden sind, oder aus den Wittwen solcher Hofbedienten, die arm gestorben, und nicht im Stande gewesen sind, für ihre Weiber und Kinder zu sorgen; welchen er täglich etwas auszahlt. Er bestellt einen **Unteralmosenier** mit einem jährlichen Gehalt von 97 Pf. 11 Schill. 3 Stüb; einen **Yeoman** mit 50 Pf. jährlich; und einen **Bedienten** mit 40 Pf. jährlich.

Dechant der Kapelle.

Der **Dechant** hat die Aufsicht über die königliche Kapelle, und bestellt alle dazu gehörige Bedienten, nämlich, einen **Unterdechant**, und **sechs und zwanzig Gentlemen** der Kapelle. Der Dechant wird vom König selbst ernennt, und als ein solcher erkennt er keinen andern Vorgesetzten, als den König; denn so wie des Königs Pallast von aller weltlichen Gerichtbarkeit ausgenommen ist, so ist auch die Kapelle von aller geistlichen frey; indem sie zu keinem Kirchensprengel eines Bischofs gehöret; sondern ist eine königliche eigenthümliche Freykapelle, und lediglich der Aufsicht und Regierung des Königs überlassen.

Cabinetsprediger.

Der König ernennt auch einen **Cabinetsprediger**, oder seinen Beichtvater, der insgemein ein Bischof ist, und dessen Amt ist, während dem Gottesdienst zur rechten Hand des Königs zu stehen, ihm die Zweifel, die über Religionsmaterien bey ihm entstehen können, aufzulösen; besonders aber dem Könige in seinen häuslichen Andachtsübungen beyzustehen, und, wenn der König speiset, das Tischgebet zu halten. Er ernennt zwey Unter-geistliche und einen Cabinetshüter.

Die königlichen Kapellane.

Allein der Lord Kammerher ernennt die **königlichen Kapellane** oder Hofprediger. Es sind ihrer in allen acht und vierzig; von welchen alle Mo-

nat

nat viere die Besorgung haben, an den Sonntagen und Festtagen in der königlichen Kapelle, und des Morgens vor der Hofstaat, zu predigen; täglich zweymal in des Königs Bethkammer den Gottesdienst zu versehen; und in Abwesenheit des Cabinetpredigers vor dem König das Tischgebet zu halten. Sie haben kein Gehalt; geniessen aber während dem Monat ihres Dienstes freyen Tisch, und gelangen dadurch auf den Weg der Beförderung zu einem Bisthum oder zu einer Dechaney. Wenn im Monat fünf Sonntage fallen, so bestellt der Lord Kammerherr einen Prediger.

Gentlemen der Kapelle.

Es sind zwey und dreyssig **Gentlemen der Kapelle**; zwölfe derselben sind Priester: die übrige zwanzig werden **Geistliche der Kapelle** genennt, die dazu bestimmt sind, den Gottesdienst versehen zu helfen; ein jeder von diesen zwey und dreyssigen hat ein jährliches Gehalt von 73 Pf. Einer von den Priestern wird der Beichtvater der Hofstaat genennt, dessen Amt ist, an jedem Morgen für die Hofbedienten die Bethstunden zu halten, die Kranken zu besuchen, die Kommunikanten zu prüfen und vorzubereiten, und die Sakramente auszutheilen; und ein andrer wird zum **ersten Organisten** ernennt, mit einer Zulage von 73 Pf. zu seinem Gehals, der die Knaben in der Musik, und in allem dem, was zum Dienst der Kapelle nöthig ist, unterrichten muß; ein andrer wird zum **zweyten Organisten** mit einem gleichen Gehalt ernennt; noch ein andrer zum **Lautenisten** mit 40 Pf. 10 Schilling jährlich; und endlich einer zum **Violinisten** mit 40 Pf. jährlich.

Andre Officianten.

Es giebt auch drey **Stabträger**, oder Bedienten, die von den silbernen Stäben, die sie in ihren Händen tragen, so genennt, und durch den

Namen **Serjeanten der Sakristey** unterschieden werden, mit einem jährlichen Gehalt von 73 Pf; ingleichen ein **Yeoman der Sakristey** mit 54 Pfund 15 Schill. jährlich, und ein **Sakristeydiener**, mit 51 Pf. 12 Schill. 6 Stüb. jährlich.

Zu diesen kann man noch zusetzen, den **Balgentreter**, mit 20 Pf. jährlich; den **Glockenlauter** mit 15 Pf. jährlich; und zehen Kinder, die zum Dienst der Kapelle erzogen werden, um diese zu beköstigen erhält der erste Organist für jeden Knaben jährlich 24 Pf. und 40 Pf. jährlich, um sie in der Musik zu unterrichten.

Stallmeister.

Das nächste Departement bey Hofe ist das, das unter dem **Stallmeister** steht, welcher der dritte vornehme Officiant der königlichen Hofstaat ist. Ihm ist die Sorgfalt und Aufsicht über alles, was die königliche Ställe betrift, anvertrauet. Sein jährliches Gehalt besteht aus 800 Pf. und seine Macht erstreckt sich über die Stalleute, und alle andre Bediente und Handwerker, die in des Königs Ställen beschäftigt sind. Vor alters hatte er die Besorgung der **Posten** in ganz England; und jetzt hat er die Besorgung der Einkünfte, die zur Unterhaltung der königlichen Pferde, zu den Ausgaben für die Ställe, und zu den Kutschen und allerley Fuhrwerken bestimmt sind. Er hat die Freyheit sich der königlichen Pferde, Pagen, Kutschen, Wappen und Livereyen zu bedienen. Und wenn er die Ehre hat, den König bey einem feyerlichen Aufzuge zu Pferde zu begleiten, so reitet er nahe bey dem König, und führet ein Staats-Packferd.

Die Gentlemen des Stalles.

Der nächste Officiant in diesem Departement ist der **Gentleman des Stalles**; welcher der erste Stallbediente ist, und in der Abwesenheit des Stall-

meisters

meisters die Aufsicht über die königlichen Ställe hat. Sein jährliches Gehalt ist 256 Pf. ferner sind darin ein **Marstaller**, mit einem jährlichen Gehalt von 260 Pf; sechs **Bereuter**, mit 300 Pf. jährlich für jeden; zwey **Stallbereuter**, mit 256 Pf. für jeden; vier **Ehren-Pagen**, mit 260 Pf. für jeden; ein **Pagenhofmeister**, mit 100 Pf; ein **Aufseher über die Landstrassen**, mit 82 Pf; ein **Wagenmeister**, mit 86 Pf; ein **Aufseher über die Ställe**, mit 120 Pf; zwey **Reoman-Reuter**, mit 130 Pf. für jeden; zwölf **Läufer** mit 53 Pf. für jeden; fünf **Kutscher**, mit 65 Pf. für jeden; vier **Fuhrleute** mit 42 Pf. für jeden; dreyzehn **Bediente**, mit 60 Pf. für jeden; und sehr viele andre Bediente und Handwerksleute, die in den königlichen Ställen beschäftigt sind. Wobey noch zu bemerken ist, daß die vornehmsten Officianten bis zu den Ehrenpagen herab vom Könige durch Rescripte bestellt werden, welches aber insgemein auf die Empfehlung des Stallmeisters geschieht. Die Stellen der übrigen Officianten ꝛc. werden lediglich von ihm vergeben, und durch seine eigne Vollmacht besetzt.

Wir kommen nun zu dem Kriegsdepartement in des Königs Hofstaat, welches besteht aus der **Gesellschaft der Gentlemen Pensionairs**, aus den **Reomen der Leibwachen**, und aus den **Truppen der Hofstaat.**

Gentlemen Pensionairs

Die Gesellschaft der **Gentlemen Pensionairs** ward zuerst vom König **Heinrich** VII. um seinem Hofe einen grössern Glanz zu geben, eingeführt, und zu einer Leibwache für seine Person bestimmt; daher ihnen ihre Posten zur Aufwartung in dem Audienzzimmer angewiesen sind. Ihr vornehmstes Geschäfte besteht jetzt darin, daß sie den

König nach und aus der Kapelle begleiten; sie empfangen ihn entweder in dem Audienzzimmer, oder an der Thüre seiner Wohnzimmer, und stellen sich auf jeder Seite des Zimmers in Reihen mit ihren Streitaxten, ihren alten Waffen. Ihrer sind vierzig, und sie sind verbunden, sechs Pferde oder Bedienten zu halten, die, eben so wohl als sie selbst, mit eigenen Waffen versehen seyn müssen. Die Hälfte derselben hat einmal in einem viertel Jahre die Aufwartung, oder solte sie haben: allein ihr ganzes Corps muß zugegen seyn am Weinachtstage, am ersten Ostertage, am Georgentage, am Allerheiligentage, am Krönungstage, und an einigen andern ausserordentlichen Tagen, bey Strafe des Arrests. An einem Krönungstage tragen sie die Speisen auf des Königs Tafel. Ihr **Hauptmann**, der allezeit einer vom hohen Adel ist, hat eine jährliche Besoldung von 1000 Pf; unter ihm stehet ein **Lieutenant**, mit 500 Pf. jährlich; ein **Standartenträger**, mit 310 Pf. jährlich; ein **Controlleur** mit 120 Pf; ein **Sekretär**, **Zahlmeister**, und **Bothe**, der die Quartiere für die Gentlemen Pensionairs besorgen, und dem Controlleur, wenn er abwesend ist, als sein Gevollmächtigter, helfen muß.

Yeomen der Leibwache.

Die **Yeomen der königlichen Leibwache** sind ein Corps, das vom **Heinrich** VIII als ein Zusatz zur Leibwache der Gentlemen Pensionairs eingeführt ward. Sie wurden aus den getreuesten und besten Freylehnsbesitzern auserlesen, und musten nicht unter sechs Fuß hoch seyn. Allein jetzt nimmt man es nicht mehr so genau. Sie machen jetzt in ihren Kleidungen, die noch nach den Zeiten **Heinrichs** VIII. eingerichtet sind, eine drolligte Figur; sie tragen nämlich einen scharlachnen Rock,

von

von einer besondern Facon, der ihnen bis auf die Knie reicht, mit schwarzsammetnen Aufschlägen, und mit gewissen Zeichen auf dem Rock vorne und hinten; scharlachne Beinkleider, mit schwarzen Sammet besetzt; statt der Hüte haben sie runde und grosse hohe sammetne Mützen mit Bändern von des Königs Leibfarbe. Ihre Anzahl besteht jetzt aus hundert, die in Diensten sind, und aus siebenzig ausser Diensten; und wenn einige von den hundert sterben, so werden ihre Stellen aus den siebenzig ersetzt. Vierzig derselben warten des Tages auf, und zwanzig wachen des Nachts, mit Partisanen und langen Schwerdtern an ihren Seiten. Wenn der König, entweder zu Lande oder zu Wasser, ausreiset, so begleiten sie seine Person; und wenn der König zu Mittage speiset, so tragen sie die Schüsseln auf, und überliefern sie den Vorschneidern. Ihre Officier sind ein **Hauptmann**, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 Pf.; ein **Lieutenant** mit 800 Pf.; ein **Fähndrich** mit 300 Pf.; ein **Controlleur** und vier **Corporale**, mit 150 Pf. für jeden; acht Gefreyete, unter welchen die Yeomen vertheilt sind, wenn an ihnen die Reihe zur Aufwartung kommt, deren jeder jährlich 49 Pf. 11 Schill. 3 Stüb. hat. Es sind auch sechs Yeomen mit kurzen Schwerdtern, und zwey Yeomen Bed-goers, die so viel Gehalt als die Gefreyten haben. Zwey Zimmerhüter, deren jeder jährlich 9 Pf. 2 Schill. 6 Stüb. hat; und ein jeder von den hundert Yeomen hat jährlich 39 Pf. 11 Schill. 3 Stüb.

Leibgarden zu Pferde.

Diese waren die Mittel und die Leute, deren sich unsre Könige in vorigen Zeiten bedienten, ehe sie das Parlement dahin bringen konnten, ihnen zu verstatten, daß sie eine beständige Kriegsmacht hal-

ten konnten; welches vom **Carl II.** unter dem Namen seiner **Leibgarden**, eingeführet ward. Diese Garden für des Königs Person bestehen aus vier Companien, deren jede ein hundert und sechzig privat Gentlemen in sich begreift, die gut beritten, bewaffnet, und mit allem versehen sind. Die erste heißt des **Königs Companie**; die vierte wird die **schottische Companie** genennt; die beyden andern erhalten den Namen von ihren jedesmaligen Hauptleuten. Eine jede dieser Companien wird in vier Schwadrone getheilt; zweye derselben, die von einem vornehmen bestalten Officier, zwey Brigadieren, und zwey Unter-Brigadieren, commandirt werden, ziehen auf die Wache mit zwey Trompetern, und werden nach ihrer Reihe abgelöset. Wenn der König aus- und nicht weit von seinem Pallast fährt oder reitet, so begleitet ein Theil von diesen Garden seine Person. Zu diesen Garden zu Pferde gehören auch zwey Companien **Grenadiers zu Pferde**, jede von ein hundert und fünf und vierzig Privat-Gentlemen; von welchen ein Theil allezeit mit einem Schwadron von der Companie, zu welcher sie gehören, auf die Wache zieht. Eine jede Companie der Garde zu Pferde wird von einem Hauptmann commandirt, unter welchem stehen zwey Lieutenants, ein Cornet, ein Standartenträger, vier Gefreyte, vier Brigadiers, und vier Unter-Brigadiers; die folgendergestalt rangiren. Die Hauptleute commandiren als älteste Obersten der Cavallerie; die Lieutenants als älteste Oberstlieutenants; die Cornets und Standartenträger als älteste Majors; die Gefreyten als die jüngsten Hauptleute; die Brigadies als die ältesten Lieutenants. Unter sich selber hat ein jeder Officier den Rang nach dem Dato seines Patents, wenn

Grenadiers zu Pferde.

sie

se detachirt sind. Wenn aber die vier Companien mit ihren Fahnen marschiren, so hat der Officier der ältesten Companie, wenn sein Patent gleich nicht von dem ältesten Dato ist, das Commando.

Das Gehalt des Hauptmanns der ersten Companie der Garden ist täglich 1 Pf. 10 Schill. die drey andre Hauptleute haben nur jeder 20 Schill. täglich; die Lieutenants 15 Schill. Der Cornet der ersten Companie hat 14 Schill. täglich; die andern drey nur 13 Schill.; der Standartenträger hat 12 Schill. Der Gefreyte 9 Schill. Der Brigadier der ersten Companie hat täglich 7 Schill. Die andern drey haben jeder nur 6 Schill. täglich; der Unterbrigadier erhält nicht mehr als ein Privat-Gentleman, nämlich 4 Schill. täglich. Der Kapellan hat 6 Schill. 8 Stüb. Der Feldscheer 6 Schill. und 2 Schill. für seine Arzneyen täglich. Die Trompeter und Paucker erhalten jeder täglich 5 Schill. Was die Grenadiers zu Pferde anlangt, so ist des Obersten täglicher Sold 15 Schill. Des Oberstlieutenants 12 Schill. Des Majors 9 Schill. Des Hauptmanns 8 Schill. Des Standartenträgers 6 Schill. Des Corporals 3 Schill. Der Spielleute, Paucker und gemeinen Grenadiers 2 Schill. 6 Stüb.

Fußgarden.

Es sind auch zwey Regimenter von Fußgarden, die durch die Namen des **Königs Regiment** und des **Cold-Stream-Regiment** unterschieden werden. Des **Königs Regiment** besteht aus 28 Companien, jede von 60 Gemeinen. Das **Cold-Stream Regiment** aus 15 Companien, jede von 70 Gemeinen.

Eine

Eine jede von diesen Companien wird commandirt von einem Obersten,	Schill.	Stüb.
dessen täglicher Sold ist	12	—
" " einem Oberstlieutenant	9	—
" " einem Major	6	—
" " einem Hauptmann	5	—
" " einem Lieutenant	4	—
" " einem Fähndrich	3	—
" " einem Serjeanten	1	6
" " einem Corporal	1	—
Der gemeine Mann erhält täglich	—	10

Was den Rang anlangt, so haben die Obersten von den Regimentern der Fusgarden den Rang vor allen andern Obersten der Infanterie.

Von den

Mitteln zur Unterhaltung des Staates und der Regierung, oder von den öffentlichen Einkünften.

Nachdem wir die Stärke, den Glanz und die Regierung des Königreichs und des Hofes von England beschrieben haben, so wollen wir nun auch zeigen, wie dieselben unterhalten werden.

Die Mittel zur Erreichung dieser Absichten sind gewisse beständige Auflagen, oder Hülfsgelder des Parlements; wie auch gewisse zeitmässige und gelegentliche Steuren, die durch das Parlement jährlich aufgelegt worden, oder die nach einer gewissen Anzahl von Jahren aufhören.

Diese

Diese insgesammt werden für **öffentliche Einkünfte** gehalten; und da das Wort **Einkünfte**, nach seiner gewöhnlichen Bedeutung, einen jährlichen Zinß oder Einkommen, die man aus seinen Ländereyen, Besitzungen, Vermögen ꝛc. erhält, anzeigt, so sind die **öffentliche Einkünfte** das jährliche Einkommen, oder die jährliche Summen, die jetzt auf Befehl des Parlements zur Erhaltung des Staats und der Regierung der Nation aufgebracht werden. öffentlich Einkünfte

Die Art und Weise, diese Einkünfte aufzubringen, ist in diesem Reiche seit der Eroberung durch **Wilhelm den Normannen** sehr verschieden gewesen. Da dieser König alle Länder und Schätze der Nation als seine eigene betrachtete, so vertheilte und verschenkte er dieselbe unter seine mitgebrachte **Normänner** auf eine Art, die ihm die beste zu seyn schien, die eingebohrne Engländer zu Sklaven zu machen, und die Krone für sich und seine Nachkommen zu sichern. Er ließ von allen Ländereyen ein genaues Verzeichnis aufnehmen, wodurch er jeden Morgen von Kornfeldern, Wiesen, Waldungen, Gemeinhütungen, Marschländer und andern Gegenden, kennen lernte, die er nach ihrem Ertrag schätzte. Er schätzte auch alle kleine und grosse Städte, Burgflecken und Dörfer auf gleiche Weise; und ausser vielen andern willkührlichen Erpressungen suchte er die Reichen auf, und drückte sie ohne Barmherzigkeit. Seine unmittelbare Nachfolger folgten hierin seinem Beyspiel, und machten es in verschiedenen Stücken noch ärger. **Wilhelm** II. wendet alle Erpressungen und Simonien an, um von seinen Unterthanen Geld aufzubringen. Heinrich I. folgte seinem Bruder **Wilhelm** in dem völligen Gebrauch Wie sie aufgebracht worden.

Von Wilhelm, dem Eroberer ꝛc.

der

der obersten Gewalt zur Schindung seiner Unterthanen. Stephan brachte alles Geld durch Rauben und Plündern auf. Heinrich II. forderte durch seine blosse Macht viele beschwerliche Abgaben.

Von Richard I. ꝛc.

Richard I. übertraf alle seine Vorgänger in den Maaßregeln, Geld aufzubringen; er fuhr fort, solches auf eine willkührliche despotische Art zu thun, wie auch durch den Verkauf der Grafschaft Durham an den Bischof, und durch Zurückforderung aller seiner Verschenkungen. Die folgenden Könige nahmen zwar einen bessern Schein an, und wolten das Ansehen haben, als ob sie die Einkünfte durch das Parlement aufbrächten; allein ihre beständige Forderungen und gewaltthätige Erpressungen, ausser den ihnen vom Parlemente bewilligte Auflagen, überzeugen uns, daß sie das Eigenthum ihrer Unterthanen doch noch mit eben so willkührlichen Augen, als **Wilhelm der Eroberer**, betrachteten, und daß sie entschlossen waren, das mit Gewalt zu nehmen, wozu sie nach den Gesetzen nicht berechtigt waren. Und obgleich der Staat, ehe er in der Person **Heinrichs** VII. befestiget ward, zu verschiedenen Zeiten seine Herren veränderte, so erhellet doch aus unsern zuverlässigsten Geschichtschreibern, daß es keine andre Veränderung war, als von einen Tyrannen auf den andern, die insgesammt gleich geneigt und darauf bedacht waren, ihre Unterthanen durch willkührliche Auflagen und Erpressungen zu drücken.

Von Heinrich VII.

Man hofte, daß **Heinrich** VII. diese Nation auf eine mit ihrer Staatsverfassung übereinstimmigere Art regieren würde; da er aber von aussen nichts zu fürchten, und im Lande keinen Nebenbuhler hatte, und da er ungemein geitzig war, so wendete er, durch Vollziehung der Strafgesetze, alle

Mittel

Mittel der Unterdrückung an, und brachte dadurch auſſer den Hülfsgeldern des Parlements, und andern ihm zur Erhaltung des Staats bewilligten Auflagen, unſägliche Geldſummen auf.

Von Heinrich VIII.

Heinrich VIII. ſetzte, auſſer den beträchtlichen Verwilligungen, die er vom Parlement erhielt, noch die jährliche erſtaunliche Summe von 150000 Pf. dadurch hinzu, daß er die Klöſter und abergläubiſche Stiftungen zu Grunde richtete; und von dem alten Vorrecht ſeiner Vorgänger auf dem Thron ſo viel beybehielt, daß er kein Bedenken trug, alles, was er haben wolte, und nicht auf eine geſetzmäſſige Art von ſeinen Unterthanen erhalten konnte, von demſelben unter dem Namen eines Geſchenks, eines Darlehns ꝛc. zu erpreſſen.

Von Eduard VI.

Die Regierung Eduards VI. verſchafte den Unterthanen nicht die geringſte Erleichterung; denn obgleich die herrſchende Macht ſo viel, als ſie konnte, von den Kirchen nahm, die vom Heinrich VIII. noch ungeplündert geblieben waren, ſo gewonne doch das Reich dadurch nichts, da die Auflagen in jedem Jahre der Regierung Eduards fortdauerten, und dieſe ſehr ſchwer und drückend waren. Das Parlement bewilligte ihm auf drey Jahre einen Schilling von jedem Pfunde des Vermögens ſeiner eingebohrnen Unterthanen, und zwey Schillinge von jedem Pfunde der Fremden. Es bewilligte ihm auch drey Stüber von jeder Schaafmutter und zwey Stüber von jedem Widder auf der Weyde, ingleichen einen Stüber von jedem Schaafe auf der Gemeinhütung. Er erhielt auf drey Jahre acht Stüber in jeden Pfunde von allen wollenen Zeugen. Er erhielt auch ein Hülfsgeld, und zwey Funfzehntheile. Er hatte den Tonnenzoll und Pfundzoll auf Lebenslang; und überdies

hatte er in seiner kurzen Regierung sechs Funfzehntheile von den Weltlichen, und drey Subsidien sowohl von den Geistlichen als Weltlichen. Um den wahren Ertrag aller dieser Verwilligungen einzusehen, muß man bemerken, daß der Tonnenzoll drey Schillinge von jeder Tonne Wein, und noch andre drey Schillinge von jeder Tonne süssen Wein, und zwölf Stüber von jedem Ohm Rheinwein betrug. Der Pfundzoll bestand in zwölf Stübern aus jedem Pfunde von allen aus- und eingeführten Waaren, und noch andre zwölf Stüber aus jedem Pfunde, die von den fremden Kaufleuten für alles Zinn und für die Zinnwaaren, die von ihnen ausgeführt wurden, bezahlt werden musten. Die Abgabe von der Wolle bestand, in 33 Schill. und 4 Stüb. von jedem Sack Wolle; ingleichen in 33 Schill. und 4 Stüb. für jede 240 Schaaffelle; und in 3 Pf. 6 Schill. 8 Stüb. für jeden Sack Wolle, und für jede 240 Schaaffelle, die von Fremden ausgeführt wurden; und in 3 Pf. 13 Schill. und 4 Stüb. für jede Last von Häuten. Die Abgabe, die von der Geistlichkeit im 2ten Jahre der Regierung **Eduards** VI. bewilligt ward, bestand in sechs Schillingen von jedem Pfunde, nach der Schätzung einer jeden geistlichen Pfründe. Die im 3ten Jahre **Eduards** VI. bewilligte Abgabe betrug zwölf Stüber aus jedem Pfunde von allem Gelde, Gütern, Vieh ꝛc. eines jeden, der zehn Pf. in Vermögen hatte, welche drey Jahre dauren sollte; und zwölf Stüber von jedem Ausländer, der zwanzig Schillinge, und unter zehn Pfund, im Vermögen hatte.

Von der Königinn Marie.

Die Königin **Marie** ließ nichts von den Einkünften ihres Vorgängers fahren. Und ausser dem Tonnenzoll und Pfundzoll bewies sich das Parlement

ment gegen sie noch freygebiger. Die Geistlichkeit der Provinz Canterbury bewilligten ihr eine Abgabe von zwey Schillingen aus jedem Pfunde von allen ihren Pfründen und Beförderungen auf vier Jahre. Und das Parlement bewilligte ihr eine andre Abgabe von zwey Schillingen acht Stübern aus jedem Pfunde von allen geistlichen und weltlichen Personen, die fünf Pfund im Vermögen hatten; und fünf Schillinge vier Stüber von den Ausländern; und abermals vier Schillinge von allen Ländereyen und Haabseligkeiten der Eingebohrnen, und acht Schillinge aus jedem Pfunde von den Ausländern.

Von der Königinn Elisabeth

Unter der Regierung dee Königin **Elisabeth** ward das Geld fast auf dieselbe Art aufgebracht; ihre Einkünfte wurden aber noch dadurch vermehret, daß die ersten Früchte und die Zehnten zur Krone geschlagen wurden. Das Parlement bewilligte zu einer Zeit zwey Schillinge und acht Stüb. aus jedem Pfunde von allen beweglichen Gütern, und vier Schillinge von Ländereyen. Sie sammlete alle Ueberbleibsel aus den Klöstern ein, und ausser den vielen und starken Hülfsgeldern und Funfzehntheilen von den Geistlichen sowohl als Weltlichen, erhielt sie eine Auflage, die auf jedes Kirchspiel zur Erhaltung der Armen und Kranken, der verwundeten und verstimmelten Soldaten, gelegt ward.

Von Jakob I.

Da der König **Jacob I.** seine Einkünfte vermehren wollte, und mit den vielen freygebigen Bewilligungen des Parlements nicht zufrieden war, so nahm er, um Geld aufzubringen, seine Zuflucht dazu, daß er von den reichen Bürgern zu London Geld borgte; daß er die Zolleinkünfte von allen aus- und eingeführten Waaren verpachtete; daß er

in der Sternkammer scharfe Untersuchungen anstellen, und Geldstrafen eintreiben ließ; daß er die Würde der Baronets einführte, und für gewisse Summen Geldes verkaufte; daß er ein Hülfsgeld hob, um seinen ältesten Sohn zu einem Ritter zu machen; und daß er von allen seinen Unterthanen in England ein Geschenk forderte.

Vom Carl I.

Der König **Carl** I. trat in die Fusstapfen seines Vaters **Jacob**, und erweiterte dessen Entwurf wegen der Ritterschaft dadurch, daß er alle, die ein Ritterlehn besassen, nöthigte, die Ritterwürde anzunehmen, oder, wenn sie nicht wollten, eine Geldstrafe zu erlegen. Er hob auch, ohne Bewilligung des Parlements, den Schiffzoll; und wendete viele andre unerlaubte Mittel an, Geld aufzubringen; welches einen bürgerlichen Krieg verursachte, und das Volk aufbrachte, gegen eine Regierung die Waffen zu ergreiffen, die gegen die Freyheit und das Eigenthum der Unterthanen keine Achtung bewieß.

Von dem langen Parlement.

Allein was gewann die Nation durch die Verwandlung einer Monarchie in eine Republick? Dies wird aus folgendem Auszuge von dem Gelde erhellen, welches in England vom November 1640 bis November 1659 durch das **lange Parlement** ꝛc. aufgebracht ward.

Sub-

	Pf.	Sch.	Stb.
Subsidien	600000	—	—
Die Armeen	32780721	13	—
Tonnenzoll und Pfundzoll	5700000	—	—
Gefangene	102000	—	—
Verkaufe der irländischen Güter	1320500	—	—
Beyträge für die irländische Protestanten	180000	—	—
Truppen für besondre Grafschaften	4141088	8	—
Accisegefälle	10200000	—	—
Zölle von Kohlen	850000	—	—
Zölle von Courantwaaren	51000	—	—
Sequestrirte Güter	6044924	17	—
Briefgeld	301000	—	—
Weinscheine	312200	—	—
Vergleich wegen des Vormundschaftsgerichts	1000000	—	—
Aemter zum öffentl. Dienste	850000	—	—
Der Weinhändler Strafgelder	4000	—	—
Vergleiche wegen der Güter	4277226	—	—
Verkaufe englischer Ländereyen	25380687	3	11½
Von den Gutsherren zur Bezahlung des Prinzen von der Pfalz	85000	—	—
Vergleich mit den irländischen Verbrechern	1000000	—	—
Sechsjährige Gerichtskosten	1200000	—	—
An das Unterhaus für vierzehn Jahre	754472	—	—
Freywillige Geschenke an die Heiligen, näml. an Gelde	679800	—	—
An Aemtern	306110	—	—
An Gütern jährlich	189365	—	—
	98309895	1	11½

Welche Summe, wenn man sie mit dem Wehrte des Geldes der neuern Zeiten vergleicht, nicht weniger als 200000000 Pf. Sterl. beträgt, dadurch man die damalige Mächte in den Stand setzte, die ganze Verfassung der Kirche und des Staats umzukehren, und die Nation zu Sklaven zu machen.

Vom Carl II.

Der König **Carl II.** erhielt, nach seiner Wiedereinsetzung, verschiedene Bewilligungen von einer Accise auf Bier, Ale ꝛc; von einer Köpfsteuer; von einer Landsteuer ꝛc. wozu noch der Tonnenzoll und Pfundzoll, nebst andern unter den vorigen Regierungen gewöhnlichen Subsidien kamen; überdies aber verkaufte er auch seine Lehns-Pacht-Zinsen und vermehrte seine Einkünfte durch die Einführung des Postwesens.

Vom Jacob II.

— Der König **Jacob II.** war zuförderst darauf bedacht, es dahin zu bringen, daß ihm auf Lebenslang dieselben Einkünfte ausgemacht wurden, die man seinem Bruder Carl II. auf Lebenslang bewilligt hatte. Und er bewog das Parlement, verschiedene neue Auflagen auf Wein, Essig, Toback, und Zucker, die man einführte, wie auch auf alle französische und ostindische Leinewand ꝛc. zu legen.

Wir kommen nun zu dem herrlichen Zeitpunkt, da die Nation, die die Beeinträchtigungen von der Krone nicht länger ertragen konnte, den Prinzen und die Prinzessin von **Oranien** zu ihrem Beystand Herüberrufte, und durch eine glückliche **Staatsveränderung** vom Untergange befreyet ward. Und wer über das Vorhergehende ernsthaft nachdenkt, wird gestehen, daß diese Nation von ihren Königen nach derselben Belieben ausgeplündert worden sey, und daß das Volk nicht eher als nach der Staatsveränderung, seine bürgerliche und religiöse Freyheit

heit genossen hat. Der Unterthanen ganzes Eigenthum hieng von der Gnade entweder der Könige oder der Priester, oder von beyden, ab. Die öffentlichen Einkünfte wurden auf eine willkührliche drückende Art aufgebracht; und was die bürgerliche Macht nicht von der Nation erpressen konnte, das erpreßte die geistliche; wie man leicht darthun könnte, wenn es hier nöthig wäre.

Seit der Staatsveränderung.

Erst von der **Staatsveränderung** an, können wir die Befestigung und den Genuß unsrer Rechte und Freyheiten herrechnen. Von diesem Zeitpunkt an ist unser Eigenthum unter der Aufsicht unsrer eigenen Repräsentanten gesichert. Keine Steuer kann aufgelegt, kein Zoll und keine Accise gehoben, und kein Geld für den König aufgebracht werden, ohne Genehmigung des Parlements; und es kann auch kein Stand des Volks, oder kein Theil der Nation, mit einer Last beschweret werden, die sich nicht auf jeden Theil derselben erstrecken sollte, so daß ein jeder dazu das Seinige beytragen muß. Und unter der gegenwärtigen Regierung des Königs **George III.** sind wir endlich, in Rücksicht auf die Verwendung des öffentlichen Geldes, wie es auch aufgebracht seyn mag, zu der Gewisheit gekommen, daß die Krone mit einem jährlichen Einkommen von 800000 Pf. zufrieden sey. Alles übrige, was sonst durch die Auflagen des Parlements aufgebracht wird, befindet sich in den Händen solcher Officianten unter der Krone, die dafür stehen müssen, daß es, nach der Anweisung des Parlements, zum Behuf des allgemeinen Besten angewendet werde.

Aemter und Officianten.

Die bey den öffentlichen Einkünften beschäftigte Aemter und Officianten sind die **Lords der Schatzkammer**, die Officianten des Einnahmes

Amts der königlichen Finanzkammer. Unter denselben stehen das Zollhaus, das Accise-Amt, das Stempel-Amt, die Wein Accise, das General-Postamt, das Salz-Amt, das Höcker- und Tablettenkrämer-Amt, die Miethskutschen und Sänften, und die Commissarien der Taxen.

Die Schatzkammer.

Schatzkammer.

Das Amt der **Lords von der Schatzkammer** ist schon oben, unter dem Namen des **Lord-Grosschatzmeister**, beschrieben worden.

Die Finanzkammer.

Finanzkammer.

Das **Einnahme-Amt der Finanzkammer**, ist der Ort, an welchem die Einkünfte eingenommen und ausgezahlt werden, dessen vornemsten Officianten der Lord Schatzmeister, ein Sekretär der Schatzkammer, ein Kanzler der Finanzkammer, zwey Kämmerer der Finanzkammer, ein Rechnungsführer der Einnahmen der Finanzkammer, vier Zahlmeister, ein Schreiber der Empfangscheine, ein Aufwärter des Einnahme-Amts, ein Kerbstockschneider ꝛc. sind.

Dieses Amt der Finanzkammer ist dasjenige, das alle die andre Aemter, die die öffentliche Einkünfte betreffen, ungemein in Zaum hält. Alle die Einnahmen und Ausgaben, die durch die verschiedene Wege der Einkünfte gehen, und alle die mancherley Auflagen des Parlements, kommen am Ende hier zusammen; und von hier werden die Gelder ausgezahlt, und zu den ordentlichen oder ausserordentlichen Bedürfnissen angewendet, zu welchen sie auf Befehl des Parlements bestimmt sind. Die Aufsicht, welche

die

die verschiedene Officianten, die zur Verwaltung und zu den Anordnungen der Finanzkammer bestellt sind, über einander haben, ist so mannigfaltig und strenge, daß es fast nicht möglich ist, daß irgend einige Betrügereyen, ohne entdeckt zu werden, vorgehen können. S. Die Verordnung I. Wilhelm und Marie, less. 2. c 2. sect. 52 — 59 und 12 Wilh. III. C. 11 sect. 27. 9. Wilhelm III. c. 44. I. Georg. I. c. 12. 8 und 9 Wilhelm. III. c. 28. sect. 1 — 27. 7. Georg. II. c, 6. Sect. 2 — 5. 8 Georg. II. c. 12. Sect. 4. 31 — 40.

Der guten Einrichtung und Verwaltung dieses Amts kann man den grossen Kredit der Nation zuschreiben. Hiedurch bewahren wir unsern öffentlichen Kredit; ohne welchen kein Volk bestehen kann, und mit welchem eine jede Nation blühen wird.

Vom Zollhause, den Abgaben und Officianten.

Nach der alten Bedeutung des Worts **Zölle** in England waren sie der vornehmste Tribut, dem man unsern Königen von der Ausfuhr und Einfuhr der Waaren, die das Meer passirten, bezahlte; und sie wurden von Abgaben und von eigenen Preißbestimmungen unterschieden. Abgaben waren solche, die man von ausgeführten einheimischen Waaren, besonders von Wolle, Schaffellen und Leder, bezahlen muste, und zwar nach gewissen Preisen, die nach dem Belieben des Königs, oder wie es die Gelegenheit erforderte, erhöhet oder herabgesetzt wurden. Allein nach der jetzigen Bedeutung des Worts **Zölle** zeigt es die verschiedenen Abgaben an, die vom Parlement aufgelegt, und von der Ausfuhr sowohl als Einfuhr aller und jeder Güter

Zölle, was?

und Waaren zu bezahlen sind; und die nach der Acte des Tonnenzolls und Pfundzolls, die sich auf die Tarifbücher von Waaren ꝛc. bezieht, welche bald nach der Wiedereinsetzung **Carls** II. festgesetzt ward, gehoben und eingesammlet werden; nach welchem Muster, zur Bestreitung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, verschiedene neue Subsidien, Auflagen und Abgaben eingeführt, und durch die folgenden Parlementsacten bewilligt worden sind; welche, da sie nach der Weise der vorbesagten Acte von der Einfuhr und Ausfuhr der mancherley Güter und Waaren gehoben und eingesammlet wurden, insgemein unter dem allgemeinen Namen **Zölle** verstanden werden. Und hier ist es werth, angemerkt zu werden, daß wir jetzt von solchen willkührlichen Auflagen befreyet sind, die von den Königen **Eduard** I. **Eduard** II. **Eduard** III. der Königin **Marie** I. **Elisabeth**, dem König **Jacob** I. und **Carl** I. oft auf Waaren gelegt wurden; welche blos durch ihre königliche Oberherrschaft, verschiedene gelegentliche oder zeitmässige Auflagen, nach verschiedenen Tarifen, von Weinen, und andern eingeführten Waaren, wie auch von der ausgeführten Wolle, Tüchern und verschiedenen andern Waaren, einsammlen, und dieselbe dadurch heben liessen, daß sie blos ihre schriftliche Befehle an die Einnehmer der Zollgefälle in jedem Hafen abfertigten. Hieraus erhellet, wie sehr die Zeiten, in Rücksicht auf die Freyheiten des Volks von England, vor und nach der Staatsveränderung unter **Wilhelm** III. verschieden gewesen sind. Vorher finden wir, daß die Fürsten alles gleichsam ohne Einschränkung, zu ihren Cassen zogen; allein seit diesen glücklichen Zeitpunkt schränkt das Parlement die Cassen unsrer Fürsten ein.

Nach diesen Grundsätzen ward das Zollhaus eingerichtet; und alle Kaufleute und andre, die irgend einige Güter oder Waaren ein- oder ausführen, müssen, auf ihre Gefahr, durch dieses Zollhauß passiren: zu deren Aufmunterung und zur Beförderung des Handels, wie auch um sie anzuhalten, damit sie ihre Waaren richtig anzeigen, und die Zollgefälle ordentlich abtragen mögten, ingleichen um den Officianten die treue Verwaltung ihres Amtes einzuschärfen, in dem **Tarifbuche** gewisse Gesetze, Befehle, Anweisungen und Einrichtungen angehängt sind, die zu weitläuftig sind, um hier eingerückt zu werden.

Zollamt zu London,

Dieses grosse öffentliche Einnahme-Amt ist zu London angelegt; unter welchem verschiedene andre Zollhäuser in den Hafen von England stehen. Die Aufsicht über dasselbe haben **Comissarien**, die vom Schatzmeister ernennt, und durch ein Patent unter dem grossen Siegel bestellt werden. Sie haben die ganze Besorgung in diesem Reiche die verschiedenen Gattungen der Einkünfte von ein- und ausgeführten Gütern (die man jährlich auf 1700000 Pf. rechnet) zu heben, und die Gesetze gegen den unerlaubten Handel zur Vollziehung zu bringen. Sie haben die Macht, einen jeden von den Officianten in ihrem Departement, der nicht ihren Befehlen nachlebt, seiner Dienste zu entlassen; sie können aber keinen von den Officianten, ohne eine Vollmacht aus der Schatzkammer, bestellen, welche sie er berechtigt, ihre Befehle ergehen zu lassen. Ein jeder hat 1000 Pf. jährliches Gehalt.

Comissarien desselben.

Officianten

Unter denselben steht ein **Obersekretär** mit einem jährlichen Gehalt von 890 Pf. für sich und seine Schreiber. Ein Sekretär für die Plantationen

nen

nen und westliche Hafen; und ein andrer für die nordliche Hafen; deren Geschäfte ist, den Commissarien alle eingelaufene Briefe vorzulesen, ihre Verhaltungsbefehle darauf zu erhalten, und die Antworten den Commissarien zur Unterschrift vorzulegen. Ein **Anwald**, der für die Krone und die Officianten, wenn die Gesetze wegen der Zollgefälle übertreten werden, alle Processe führt, und in allen Rechtssachen den Commissarien mit seinem Rath und Urtheil beysteht. Ein **General-Empfänger**, der der Finanzkammer wöchentlich alle Gelder oder Einkünfte aus den Zöllen in England und Schottland, die an ihn übermacht worden sind, auszahlt und berechnet. Ein **Controlleur** der Ausgaben und Zahlungen des General-Empfängers, auf welchen er ein genaues Auge haben muß. Ein **General-Controlleur**, der die Rechnungen aller Einnehmer und Rechnungsführer, die unter der Direction der Commissarien der Zollgefälle stehen, für die Krone empfängt, wodurch er sie alle in Furcht erhält; und nachdem er die Rechnungen mit den Belägen abgenommen hat, so übergiebt er sie der Rechenkammer, und deponirt sie in der Finanzkammer. Ein **Inspector** über die Einnehmer-Rechnungen der Aussenhafen, der alle Beläge von den Einnehmern der Aussenhafen, ehe sie dem General-Controlleur übergeben werden, untersucht. Ein **General-Inspector** der Aus- und Einfuhren, der das Verzeichnis von allen aus- und eingeführten Gütern, mit ihren ersten Preisen, in ein besonders Buch einträgt, daraus er eine Rechnung für den Schuldner und Glaubiger macht, wodurch er in den Stand gesetzt wird, anzuzeigen, wie die Handels-Balanz mit einem jeden Lande steht. Ein **General-**

Registrator über alle Schiffe, die zu Grosbrittannien gehören, der ein Verzeichnis von den Reisen aller Schiffe, die nach Grosbrittannien handeln, hält, und der ein besonders Augenmerk auf alle längst den Küsten fahrende Schiffe hat, damit sie alle Güter in einen Hafen einführen, die sie aus einem andern geholt haben, und nicht mehr. Zwey **General-Aufseher**, deren Geschäfte ist, alles, was eingetragen wird, zu untersuchen, und darauf zu sehen, daß es richtig berechnet werde. Ein **Aufseher über die Aussenhafen**, der eben dasselbe wegen der Aussenhafen besorgt, wenn ihm die Quartel-Bücher zugeschickt werden. Ein **Registrator der eingezogenen Güter**, der alle Schriften wegen des Werths der angehaltenen Güter einträgt, ehe sie in der Finanzkammer für verfallen erklärt werden. Ein **Inspector über die gerichtliche Belangungen**, der darauf siehet, damit keine betriegerische Verabredungen vorgehen, sondern daß die gerichtlichen Belangungen gehörig geführt werden. Ein **General-Aufseher über die herumreisente Officianten** auf den Küsten von Kent und Sussex, der auf dieselbe, die zur Verhütung der Ausfuhr der Wolle bestimmt sind, acht haben muß. Er muß sie des Jahrs zweymal bereisen: und von ihrer Aufführung an die Commissarien der Zölle Bericht abstatten.

Ausser diesen giebt es noch gewisse wichtige Officianten, die bey den **innern** sowohl als **auswärtigen** Geschäften in dem Hafen von London bedient sind; nämlich, ein Controlleur über alle Zolleinnehmer in dem Hafen von London; vier **Untersucher** der Bücher der Aussenhafen, die darauf sehen, daß die Zollgefälle richtig berechnet

werden;

werden; ein **Aufseher**, der durch seinen Gevollmächtigten nebst den gewöhnlichen Officianten den Gerichtshaltungen derselben beywohnt, und auf die Zolleinnehmer ein Auge hat; ein **Controlleur**, der die Abgaben von den Tüchern und die kleinen Zölle, sowohl innerhalb als auswärts, controllirt; ein **Visitator des Tobacks**, sowohl innerhalb als auswärts; ohne welchen für den Schaden am Toback keine Ersetzung geschehen kann.

Innerhalb; ist ein **Zolleinnehmer**, der alle Abgaben innerhalb, ausser den kleinen Zöllen, einsammlet, ein **Registrator**, der alle Vollmachten in ein Pergament-Buch einträgt, das in die Finanzkammer abgeliefert wird; und ein **Zollempfänger**, der einen gewissen Theil der Einkünfte, unter der Rubrik von kleine Zöllen, einsammlet.

Ausserhalb; sind zwey **Zolleinnehmer**, die alle Abgaben ausserhalb einsammlen, ausser denen von der Wolle und dem Leder; ein **Zollempfänger** der grossen Abgabe von der ausgeführten Wolle und Leder; ein **Controlleur** über die grossen Zölle von Wolle und Leder ꝛc.; ein **Obervisitator**, zehn andre **Visitatoren**, und ein **Aufseher über die Visitatoren**; dessen Geschäfte ist, alle Scheine wegen der auswärts eingeschifften Waaren abzunehmen, dieselbe, ehe sie eingeschift werden, zu untersuchen, und solches auf der Aussenseite der Scheine zu bescheinigen; ein **Registrator** der bescheinigten Scheine, dadurch er die Schulden untersuchen kann, die die auf solche Scheine ausgeführte Güter gemacht worden sind, zur Verhütung der Betrügereyen; ein **Aufseher des Waarenlagers**, der ein Controlleur über alle Officianten des Warenlagers ist, und darauf sehen muß, daß die Güter ordentlich ausgeladen werden;

ein

ein **Waarenlagerhüter** für die Commissarien, um mit des Einnehmers Gevollmächtigten eine Rechnung zu halten, und ein Controlleur desselben zu seyn; (da der Einnehmer in jedem Hafen, nach den Gesetzen, Waarenlagerhüter ist, so ernennt er einen besondern Gemächtigten zu diesem Geschäfte, der alle einkommende Güter in ein Buch einträgt, und bemerkt, wie sie ausgeladen sind:) ein **Aufseher über die Schiffarts-Acte**, der sich am Bord aller in den Fluß einlaufenden Schiffe begiebt, um darauf zu sehen, daß die Schiffe den Gesetzen gemäs beschaffen und bemannet sind; **zwey Inspectoren des Flusses**, die darauf sehen müssen, daß die Aufseher über die Ebbe und Fluth, die Hafenmeister, und alle Wasser-Officianten ihre Pflicht wahrnehmen; der **Aufwärter** des Zollhauses, der berechtiget ist, die Eide abzunehmen, und für jeden Eid, den er im Gericht abnimmt, zwey Stüber erhält; **drey Rechnungsuntersucher**, die alle Bücher derer, die über das Ausladen der Güter die Aufsicht haben, nachsehen müssen; **neun Land-Aufseher**, die darauf sehen müssen, daß die Aufseher über das Ausladen der Güter ihre Pflichten beobachten, und alle Güter untersuchen müssen, ehe für die Beschädigung derselben irgend eine Vergütigung geschehen kann; die **Aufseher über die Ebbe und Fluth**, die auf die Schiffe Hafenmeister setzen, und darauf sehen, daß dieselben ihre Pflicht beobachten; ein **Aufseher über das Land-Fuhrwerk**, um acht zu geben, damit die Officianten bey dem Land-Fuhrwerk sich auf ihren respectiven Posten befinden; ein **Küsten-Aufseher**, um das Verhalten der Küsten-Wächter zu untersuchen; ein **Aufseher über die Weinvisirer**, um darauf zu sehen, daß dieselbe ihr

Amt

Amt wahrnehmen; eine grosse Menge von **königlichen Aufpassern** und **Land-Aufpassern**, die von den eingeführten Gütern Verzeichnisse halten; ein **Verhütungs-Bediente**, der sich auf dem Fluß umsehen muß, zur Verhütung der Betrügereyen; über funf hundert **Aufpasser über die Ebbe und Fluth**, **Hafenmeister**, und **Supernumerarien**, oder Leute, die Anwarthschaften auf Bedienungen haben, **Mittags-Wächter**, welche die Güter auf den verschiedenen Kayen und Werften um die Mittagsstunde bewachen.

Die Zollhauß-Bediente, von welcher Würde sie auch seyn mögen, stehen unter gewissen Einschränkungen. Sie dürfen keine eigene Schiffe haben, und sie dürfen auch keine Waaren führen, keine Factoren seyn, und keine Weinhäuser ꝛc. halten. Es ist ihnen verboten, mit irgend einigen accisbaren Getränken oder Waaren zu handeln, bey Strafe von 50 Pf. Sie verwirken 100 Pf. wenn sie sich bestechen lassen, und 500 Pf. wenn sie unter geheimen Verabredungen Güter confisciren.

Accise-Amt

Der nächste beträchtliche Theil der Einkünfte ist die **Accise**; welche eine gewisse Abgabe oder Auflage ist, die das Parlement auf starke Getränke, als Bier, Ale, Cyder ꝛc. Malz und verschiedene andre Waren innerhalb dem Königreiche England und in der Stadt Berwick an der Tweed gelegt hat.

Geschichte desselben.

Die Accisse-Abgabe ward zuerst im J. 1660 dem König **Carl II.** auf Lebenslang durch eine Parlementsacte bewilligt. 1) Funfzehn Stüber per Faß von jedem Faß Bier oder Ale über sechs Schillinge das Faß, und drey Stüber per Faß von jedem Faß von sechs Schillingen, und drunter, das zum Ausschenken in kleinen Maassen gebrauen

brauen ist; funfzehn Stüber für jedes Orhoff Aepfel- oder Birn-Wein, das im kleinen verkauft wird, einen Stüber für jede Gallon von gebrannten Wasser, Aqua Vitae, ꝛc. 2) Durch die fünfte Geld-Acte **Wilhelms und Marien** ward auf immer eine neue Accise bewilligt, nämlich, für jedes Faß Bier oder Ale, das über sechs Schillinge kostet, neun Stüber; und für jedes Faß von sechs Schillingen und drunter, drey Stüber; für jedes Orhoff Aepfel- oder Birn-Wein einen Schilling per Orhopft. Bey dieser Accise muß der Preiß des Getränks ausschliessend von der Abgabe, berechnet werden. 3) Unter der Regierung des Königs **Wilhelm** ward eine Accise von sechs Stübern von einem Buschel Malz bewilligt, welche durch die nachfolgende Verordnungen seitdem allezeit jährlich fortgedaurt hat. Allein solches Malz, das zur Ausfuhr bestimmt ist, und das als ein solches eingetragen, und von dem andern Malz abgesondert gehalten wird, ist von der Bezahlung dieser Abgaben frey. 4) Unter der Regierung der Königin **Anne** ward eine andre neue Accise von einheimischen Getränken bewilligt; nemlich eine vermehrte Accise von jedem Faß Bier oder Ale, das zum Verkauf gebrauen wird, und über sechs Schillinge das Faß kostet, drey Stüber, ohne die andern Abgaben; und für jedes Faß, zu sechs Schillingen und drunter einen Stüber: für jedes Orhoft Aepfel- oder Birn-Wein fünf Stüber; für jede Gallon gebrannte Wasser oder Aqua Vitae, einen Stüber. Diese Accise ward auf keine solche eingeführte Getränke gelegt. 5) Unter der Regierung der Königin **Anne** ward zuerst eine Accise auf die lichte bewilligt, und auf immer fortgesetzt, nämlich eine Abgabe von vier Stübern für jedes Pfund

Wachslichte, und von einem halben Stüber für jedes Pfund Talchlichte, die in Grosbrittanien zum Verkauf, oder nicht zum Verkauf, verfertigt werden; die sie aber zu ihrem eigenen Gebrauch verfertigen können sich vergleichen, und für jeden Kopf in ihrer Familie einen Schilling geben. Hernach ward noch eine erhöhete Accise auf die Lichte bewilligt, die in jeder Rücksicht mit der vorigen dieselbe war. 6) Eine Accise auf die in Brittanien gegerbte Häute und Felle, die zuerst unter der Regierung der Königin **Anne** bewilligt ward, war eine Accise von siebenzehn verschiedenen Gattungen auf eben so viele verschiedene Gattungen von Häuten und Fellen, die besonders angezeigt, und auf alle andre, die nicht nahmhaft gemacht sind, dreyzehn Pfund Procent nach dem Werthe. Nachher ward eine erhöhete Accise bewilligt, die eine vermehrte Abgabe von verschiedenen Gattungen war, auf so viele verschiedene Gattungen von Häuten und Fellen, die besonders genennt, und auf alle andre, die nicht genennt sind, funfzehn Pfund Procent nach dem Werthe. 7) Eine Accise auf im Lande verfertigte Kalbfelle und Pergament, die zuerst durch dieselbe Acte bewilligt ward, nämlich, ein Schilling per Dutzend auf die Kalbfelle, und sechs Stüber für das Dutzend vom Pergament. Und hernach ward eine erhöhete Accise auf Kalbfelle ꝛc. bewilligt, nämlich, eine neue Abgabe von zwey Schillingen für das Dutzend Kalbfelle, und von einem Schilling für das Dutzend vom Pergament. 8) Eine Accise von dem im Lande gewonnenen Hopfen ward zuerst unter der Regierung der Königin **Anne** bewilligt, nämlich ein Stüber für jedes Pfund. 9) Eine Accise auf Papier, Pappe ꝛc. ward zuerst unter der Regierung der Königin

nigin **Anne** bewilligt, nämlich, eine Abgabe von eilf verschiedenen Gattungen auf eben so viele verschiedene Gattungen von Papier, die besonders genannt, und in Grosbrittannien verfertigt werden; und auf die Pappe ꝛc. drey Schillinge der Centner, und auf alle nicht benannte Gattungen von Papier zwölf Pf. Procent nach dem Werth. Eine neue Abgabe vom Papier ꝛc. ward von eilf verschiedenen Gattungen bewilligt, auf die Pappe ein Schill. 6 Stüb. für den Centner, und von allen Gattungen der nicht genannten Papiere sechs Pf. Procent nach dem Werthe; und vom gemahlten Papier zu Tapeten ein halber Stüber die Quadratelle. 10) Eine Accise von einem Stüber für jedes Pf. solcher Seife, die in England gemacht wird, ward durch dieselbe Acte bewilligt; zu welcher eine neue Accise von einem halben Stüber für jedes Pfund zugesetzt ward. 11) Eine Accise auf gedruckte seidene Zeuge, auf Cattune, Leinewand und andre Zeuge, die in Grosbrittannien verfertigt, gedruckt, gemahlt und gefärbt sind, ward zuerst unter der Regierung der Königin **Anne** bewilligt, nämlich eine Abgabe von drey Stübern für seidene und baumwollene Zeuge, und von anderthalb Stüber von linnen und andern Zeugen für jede Quadratelle; ausgenommen die seidene Halstücher, Leinewand und Parchent, die nur mit einer Farbe gefärbt sind und solche Zeuge, die man aus Wolle verfertigt, die gröstentheils wie die wollene Zeuge geschätzt werden. Eine neue Accise ward noch bewilligt von 6 Stübern für die Elle von seidenen Zeugen, die eine halbe Elle breit sind; von einem Stüber für die Quadratelle von seidenen Halstüchern; drey Stüber für die Quadratelle von baumwollenen Zeugen und anderthalb Stüber für die Quadratelle von linnen

und andern Zeugen, ausgenommen, wie vorher die Cattune ꝛc. die mit einer Farbe gefärbt sind, und die wollene Zeuge. 12) Die zuerst bewilligte Accise auf die Stärke war 1 Stüb. für das Pfund, und hernach eine neue Accise von 1 Stüb. für jedes Pfund. 13) Die Accise für das verguldete und versilberte Drath, das in Grosbrittanien verfertigt wird, ist 8 Stüber die Unze; und sechs Stüber für die Unze vom Silberdrath.

Accise-Verordnungen wegen der Brauer ꝛc.

Wenn die Brauer ihre gebrauenen Getränke nicht wöchentlich einmal in dem **Accise-Amte** eintragen lassen, so verfallen sie in 10 Pf. Strafe; die aber doch so gemildert werden kann, daß sie nicht weniger als die doppelte Abgabe beträgt; und solche, die das Bier und Ale, und die gebrannten Wasser im kleinern Maassen verkaufen, und versäumen, monatlich einmal eintragen zu lassen, wie viel sie davon im Kleinen verkauft haben, verfallen in 40 Schill. Strafe. Falls ein Brauer mit einem Braukessel, Kühlfaß ꝛc. eine Veränderung vornimmt, oder einen geheimen Kornboden hält; oder falls ein Malzmeister irgend ein geheimes Gefäs zum Einweichen der Gerste hat, und davon den Accisebedienten keine Anzeige thut, so soll ein solcher Brauer oder Malzmeister 50 Pf. Strafe geben, und wenn sie einen Visitator bestechen, so sollen sie noch 10 Pf. mehr geben. Die Accisebedienten können am Bord der Schiffe gehen, und wegen aller accisebaren Getränke Nachsuchungen anstellen, wie solches auch von den Zollhausbedienten geschieht, und sie können sich der verfallenen Waaren ꝛc. bemächtigen.

Andre Verordnungen

Wir wollen hier einige Fälle anführen, die das Geschäfte der **Zölle** betreffen. Ein jeder Kaufmann soll völlige Freyheit haben, in einem

jeden

jeden durch die Gesetze bewilligten Hafen Waaren auszuladen, und für nicht mehr Waaren, als er ans Land bringen wird, den Zoll zu bezahlen; doch muß der Schiffherr oder der Schiffzahlmeister vorher, vor zweyen angesehenen Officianten des Hafen, von der wahren Beschaffenheit der Schiffsladung eine eidliche Anzeige thun; und hernach auch vor den Zolleinnehmern ꝛc. oder zweyen derselben, eidlich anzeigen, wie viel und welche Güter er in dem andern Hafen, wo er zuerst ausgeladen, ans Land gesetzt hat, und wem dieselbe zugehört haben. Wegen des Ausladens der Waaren

Alle fremde Güter (ausgenommen Weine, Courantwaaren und verarbeitete Seide) die eingeführt worden, sollen binnen zwölf Monathen von einem jeden englischen Kaufmann wieder ausgeführt werden; und solche, die dergleichen Waaren ausführen, sollen eine Vergütigung haben, und von dem Officianten, der dieselbe erhalten, soll eine Hälfte von der Abgabe, die zuerst entrichtet ward, nach gehörigen und bescheinigten Beweis von dem geschehenen Einlauf ꝛc. zurückbezahlt werden; wenn dies alles gehörig geschehen ist, so soll die Hälfte, die zuerst innerhalb bezahlt ist, unverzüglich zurückbezahlt werden; wie auch die ganze erhöhete Auflage auf Seide, Leinewand und Toback. Wegen des Rückzolles.

Einem jeden Kaufmann, der Courant-Waaren, die vorher eingelaufen sind, einschiffen oder ausführen wird, sollen solche Abgaben, die innerhalb bezahlt worden, vergütigt werden, ausgenommen 1 Schill. 6 Stüb. für jeden Centner an die Engländer, und 1 Schill. $8\frac{1}{2}$ Stüb. an die Fremden, nach vorher geführten Beweis; und er kann, binnen einem Jahre, jede eingeführte fremde Güter, ohne weitere Abgabe, ausführen.

Zoll-Vergütigungen.

Für das Auslaufen der Weine, die gehörig angegeben sind, werden zwölf Procent vergütigt.

Ein jedes Oxhoft Wein, das ausgelaufen, und nicht sieben Zoll hoch angefüllt ist, soll als ledig betrachtet werden, und keine Abgabe bezahlen; und wenn die Weine verdorben, und nicht zu verkaufen sind, so soll nach dem Urtheil des Einnehmers oder eines von den vornemsten Officianten, dem Eigenthümer, nach seinem Schaden, von der Abgabe etwas nachgelassen werden.

Für solche eingeführte Güter, die durch das Seewasser oder sonst so beschädigt sind, daß sie nicht so vortheilhaft verkauft werden können, und der Schade durch zwey unparteyische Kaufleute bescheinigt ist, soll verhältnismässig etwas vom Zoll nachgelassen werden.

Nach einer Verordnung des 12ten Jahres der Königin **Anne** c. 8. §. 8. wird für den beschädigten Toback keine Vergütigung bewilligt; sondern bey Verweigerung der Abgaben soll der Toback verbrennt werden.

Officianten die bey dem Einladen und Ausladen der Güter, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, welche die Gesetze vorschreiben, nicht zugegen seyn wollen, sollen für jede Versäumung 5 Pf. Strafe geben.

Aus besondrer königlicher Gnade werden den Kaufleuten von York, Hull und Newcastle an der Tyne, von zehn Stück wollenen Zeugen und groben Tüchern zwey Stück zollfrey bewilligt, und den Kaufleuten von Exeter und andern westlichen Gegenden werden von zehn Stück Perpetuana eines, und von zwanzig Dutzend, drey Dutzend, wenn sie aus Exeter, Plymouth, Dartmouth, Barnstaple, Lyme Regis, und den beyliegenden Hafen, eingeschift sind,

zollfrey zugestanden; und alle Kaufleute, die irgend einige wollene Waaren, es mögen nun neue oder alte Zeuge seyn, wie auch Boye und Cattune, ausführen, sollen von zehen Ballen einen Zollfrey haben.

Einem jeden Kaufmann sollen von allen andern Gütern, die dem Pfundzoll unterworfen sind, fünfe in hundert von allen diesen Abgaben des Pfundzolles vergütigt werden.

Pflichten der Officianten.

Die Officianten, die im Zollhause von London oben sitzen, sollen daselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr zugegen seyn, wie auch ein Officiant des Nachmittages während der Zeit, daß die Officianten an der Wasserseite aufpassen müssen, damit alle Streitigkeiten, die wegen der Beglaubigungsscheine der Kaufleute entstehen können, desto besser entschieden werden. Alle andre Officianten sollen in dem Zollhause eines jeden respectiven Hafen von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 4 Uhr zugegen seyn.

Ein jeder Kaufmann, der seine Waaren eintragen läßt, er mag ein einheimischer oder auswärtiger seyn, soll, so wie er kommt, abgefertigt werden.

Der Zollbediente zu Gravesend soll kein Schif, das auswärts bestimmt ist, länger, als drey Ebben aufhalten, bey Strafe, seinen Dienst zu verlieren, und dem Kaufmann oder Eigenthümer den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen; auch sollen die Zollbediente der Aussenhafen kein auswärts bestimmtes Schif, wenn es beladen und segelfertig ist, über eine Ebbe aufhalten, bey der nämlichen Strafe. Wenn sie aber eine billige Ursach haben, so haben sie ein Recht auswärts bestimmte Schiffe zu durchsuchen.

Wenn ein Officiant oder Schreiber eines Zollhauses, mehr Gebühren fordern sollte, als vom Parlement festgesetzt sind, so soll er seinen Dienst verlieren.

Wenn der Einführer baares Geld bezahlt, so soll ihm für das, was er zu bezahlen hat, 10 Procent vergütigt werden.

Anmerkungen über die Accise.

Wir müssen hier über die **Accise** einige Anmerkungen machen. Diese Art Geld zu heben, deren sich die Regierung bedient, ist dem Volk von England verhaßt, weil die Abgabe von solchen Sachen, die grösstentheils in unserm eigenen Lande wachsen, gehoben werden muß, wodurch die Consumtion unstreitig verhindert wird; denn je theurer die Sachen sind, je weniger werden die Leute dieselben kaufen, und je mehr werden sie sich mit ihren Familien einschränken, damit sie wohlfeil leben können.

Die Politick, unsrer Vorfahren hatte die Absicht, die Consumtion aller einheimischen Waaren zu befördern, welches man für einen wahren Vortheil der Nation halten muß. Eine allgemeine Accise würde diesem Grundsatz schnurstracks zuwieder seyn. In vorigen Zeiten wohnten der hohe und niedere Adel von England insgesammt auf dem Lande, wo sie die Producte des Landes verzehrten. Jetzt kommen sie alle nach London, woselbst ihre Art zu leben von der vorhergewöhnlichen ganz verschieden ist, und sie verzehren jetzt, verhältnismässig nicht den dritten Theil von unsern Producten, wenn man es mit den Zeiten vergleicht, da sie noch unter ihren Nachbarn und Unterthanen wohnten.

Die Yeomen, oder solche, die kleinere Landgüter haben, sind jetzt insgemein die einzigen, die sich beständig auf dem Lande aufhalten. Wenn nun

eine

eine Accise die Preise aller Sachen erhöhen sollte, wie können solche Leute mit ihren Familen auskommen? Und wenn sie dieselben abschaffen oder vermindern, wer soll denn die Producte des Landes verzehren?

Es ist offenbar, daß diese Abgabe, die durch die Accise geschieht, überall dem armen fleissigen Landmann sehr schwer fallen wird; und solche, die dieselbe am besten bezahlen können, werden am meisten verschont werden.

Allein die wichtigste Bedenklichkeit scheint noch diese zu seyn; — die Sicherheit der Nation hängt von der Freyheit der Wahlen der Parlementsglieder ab. Nun aber haben die Accisebedienten in den meisten Korporationen und parlementarischen Burgflecken, wegen ihres Ansehens in den Wirthshäusern und Bierhäusern, in die Wahlen der Parlementsglieder einen starken Einfluß. Was würde also zu erwarten seyn, wenn die Accise weiter ausgedehnt, oder allgemeiner werden sollte?

Man lasse sich nicht durch den Vorwand, daß diese Art der Abgabe zuträglich sey, oder daß man dadurch sein Land entledige, verblenden, dies sind lauter falsche und betrügliche Gründe; und wenn sie es auch nicht wären, wenn alle Bequemlichkeiten der Welt in der Art, durch Accise zu taxiren, anzutreffen wären, so sollte doch die einzige Erwägung dessen, was die Nation waget, wenn sie Abgaben, die vermuthlich niemals aufhören werden, bewilligt, und die Gefahren, denen die Freyheiten des Reichs werden ausgesetzt werden, wenn die Krone jemals reich genung werden sollte ohne Parlemente zu regieren, hinlänglich genug seyn, alles das zu überwiegen, was man zum Gegentheil,

aus den gewöhnlichen Gründen der gegenwärtigen Bequemlichkeit oder des privat Vortheils, vorbringen kann.

Die Staatsverfassung dieser Nation ist unser gröstes Glück; man unterwerfe sich lieber einigen Unbequemlichkeiten, als das diese in Gefahr gesetzt werden sollte. Wir stehen auf der Spitze einer Nadel: die Einkünfte der Krone sind schon so groß, daß nur noch ein Stoß zu unserm Verderben hinlänglich ist. England kann niemals anders, als durch seine eigene Einwilligung zu Grunde gerichtet werden. Man hüte sich also, diese gefährliche Einwilligung dadurch zu geben, daß man etwas vornimmt, dadurch die Krone von den Unterthanen unabhängig, und die Parlemente unnöthig werden können.

Es bedarf keiner vielen Worte, um das Volk dieser Nation zu überzeugen, daß für die **Freyheit** überhaupt, und für die **Staatsverfassung**, mit welcher wir beglückt sind, insbesondre kein Preiß zu groß sey; und es ist nicht genug, dieselbe gegen innere Verderbnisse zu verwahren, sondern sie muß auch gegen äussere Gewaltthätigkeiten vertheidigt werden, welches nie geschehen kann, wenn wir nicht das Gleichgewicht der Handels- und See-Macht erhalten; und man muß zugestehen, daß dieses nicht ohne Geld geschehen kann, das von einer Zeit zur andern durch Abgaben aufgebracht werden muß. Allein alsdann ist es auch nöthig, daß die Abgaben so eingerichtet werden, wie sie der Staatsverfassung am wenigsten gefährlich, und unserm Handel am wenigsten nachtheilig sind, und zwar auf eine solche Art, die nach der durchgängigen Meynung der Auswärtigen die leichteste und bequemste ist; denn wenn sie bereit und willig sind,

den Betrag von dem zu bezahlen, was zur Erhaltung des Staats und zum wahren Vortheil, wie auch zur Ehre des Reichs unumgänglich nöthig ist, so scheint es keinesweges unbillig zu seyn, daß man zu der allgemeinen Stimme des Volks sich soweit herablassen sollte, daß man ihnen verstattete, solche Abgaben auf eine solche Art zu entrichten, die ihnen die angenehmste seyn kann, und die sie in der besten Gesinnung und Zuneigung gegen die Regierung und Staatsverfassung, welche sie zu unterstützen bereit sind, erhalten wird.

Das vornemste **Accise-Amt** ist zu London, unter der Verwaltung gewisser Commissarien, die durch ein königliches Patent zu Directoren und Aufsehern über die königlichen Einkünfte aus den Abgaben der Accise vom Bier, Ale, Malz, Lichtern, Hopfen, Seife, Papier, Drath, Stärke, Häuten ꝛc. ernennt sind, dafür ein jeder derselben jährlich 1000 Pf. Gehalt hat, nebst der Macht, die in ihrem Departement beschäftigte Officianten anzunehmen und abzusetzen. Sie sind auch bevollmächtigt, alle zu London, und innerhalb des Bezirks der Sterbelisten, begangene Vergehungen, ohne ein Gericht von Geschwornen, zu verhören, und darüber zu erkennen; welche Macht an andern Orten zweyen Friedensrichtern übergeben ist.

Diese Commissarien berechnen alle jährlich eingelaufene Einkünfte, und sie haben unter sich einen **Sekretär**, zwey **Kassierer**, einen **Controlleur**, einen **Rechnungsführer**, einen **Registrator**, zwölf **General-Calculatoren**, und eine Menge von Unterbedienten, die zu London und überall in solcher Anzal vorhanden sind, daß sie bey allen Wahlen, in welchen das Ministerium es seinem Vortheil gemäs findet, einen Canditaten

sich zu widersetzen, oder denselben auszustossen, einen starken Einflus haben.

Vom Stempel-Amt.

Das Einkommen, das aus der **Stempel-Abgabe** entsteht, ist ein besonders Beyspiel, aus welchem kleinen Anfang ein Ministerium seine Macht ausbreiten, und die Einkünfte vermehren kann, und wie leicht, in Rücksicht sowol auf die Bequemlichkeit der Unterthanen, als auch auf den Aufwand bey Einsammlung derselben, Abgaben oder Auflagen gehoben werden können; denn dieser Zweig der Einkünfte, der ursprünglich aus gewissen Auflagen bestand, die man auf Pergament und Papier legte, auf welchem alle gerichtliche Schriften, Schenkungsbriefe und andre Instrumente, oder irgend ein Verfahren nach Recht und Billigkeit, abgefaßt oder abgeschrieben waren, und welche anfänglich für Patentbriefe ꝛc. von 40 Schillingen bis zu 6 Stüb. für gewöhnliche Ausfertigungen, und bis zu 1 Stüb. für Declarationen ꝛc. bewilligt wurden, ist durchgängig dreyfach erhöhet worden: und die Stempel-Abgaben erstrecken sich jetzt auf Kalender, Zeitungen, kleine Schriften, Spielkarten und Würfeln, welche insgesammt, wie man berechnet hat, über 1200000 Pf. jährlich einbringen, die man ohne Kosten oder Mühe für die Krone einsammlet, und dabey man nicht in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt ist, die Officianten zu vervielfältigen, wie solches bey den Zöllen und bey der Accise geschieht, bey welchem, ehe das öffentliche Geld die Finanzkammer erreicht, durch Unterhaltung einer grossen Menge von Unterbedienten, solche Summe verschwendet werden, daß

man davon eine ganze Armee erhalten könnte. Denn dieser einträgliche Zweig der Einkünfte wird zu London versehen von sechs **Commissarien**, deren jeder jährlich 400 Pf. hat; von einem **Secretär** mit 300 Pf.; von einem **General-Empfänger** mit 500 Pf.; von einem **Controlleur** mit 300 Pf.; von einem **Oberrechnungsführer** mit 100 Pf.; und von einem **Anwalde**, nebst Schreibern, Stemplern, und einigen Unterbedienten.

Von der Wein-Accise.

Die **Wein-Accise** wird versehen durch fünf **Commissarien**, einen **Controlleur**, einen **Sekretär**, einen **Kassirer**, einen **Anwald**, zwey **Schreiber**, und fünf **Bothen**. Die Einkünfte dieser Anstalt entstehen aus den Erlaubnißscheinen, den Wein in Kleinen zu verkaufen, deren jeder in den letzten Jahren fast 40 Schillinge betrug. Etwas ähnliches ward von dem Ministerium des Königs **Eduards VI.** kurz vor seinem Tode, versucht; allein nach seiner gegenwärtigen Einrichtung ward es nicht eher festgesetzt, als im 12ten Jahre der Regierung **Carls II.** da dieser König durch das Parlement bevollmächtigt ward, zur Ausfertigung der Weinscheine Cammissarien zu bestellen, welchen, statt der Besoldungen, von jedem Pfunde der Einkünfte, die durch diese Acte entstanden, **sechs Stüber** bewilligt wurden. Dieses Einkommen ist gehörig an die Finanzkammer abzuliefern, und es darf keine Pension darauf angewiesen werden. Dieses Amt wird jetzt in Lincolns-Inn zu London gehalten, und macht einen Theil des Stempel-Amts aus.

Vom

Vom General Post-Amt.

Das Postgeld für Briefe, ist ein beträchtlicheres Einkommen, als das zuletzt erwähnte.

Wie viel Postgeld für die Briefe zu bezahlen sey, kann man aus dem folgenden ersehen.

In Grosbrittannien und Irland.

Von einem jeden Postamt in Grosbrittannien und Irland nach einem jeden Orte, der nicht über eine Station von solchem Amte entlegen ist, kostet ein einfacher Brief 1 Stüb.

England.

Zwischen einem jeden Postamt in England, und einem jeden Orte, der über eine und nicht mehr als zwey Stationen von einem solchen Amte entlegen ist, und da der Weg nicht durch London gehet, 2 Stüb.

Zwischen einem jeden Postamte und einem jeden Orte, der nicht über 80 englische Meilen entlegen ist, und da der Weg nicht durch London gehet, 3 Stüb.

Zwischen jedem Postamte und jedem Orte, der über 80 englische Meilen entlegen ist, und da der Weg nicht durch London gehet, 4 Stüb.

Schottland.

Zwischen London und Edinburg, Dumfries, oder Cockburnspeth, 6 Stüb.

Zwischen jedem Postamte in Schottland und jedem Orte in demselben Reiche, der über eine Station, und nicht über 50 englische Meilen entfernt ist, und da der Weg nicht durch Edinburg gehet, 2 Stüb.

Zwischen jedem Postamte in Schottland und jedem Orte in demselben Reiche, der über 50 und nicht über 80 Meilen ist, und da der Weg nicht durch Edinburg geht, 2 Stüb.

Zwischen jedem Postamt in Schottland und jedem Orte in demselben Reiche, über funfzig, und nicht über achtzig englische Meilen, und da der Weg nicht durch Edinburg gehet, 3 Stüb.

Zwischen jedem Postamt in Schottland und jedem Orte in diesem Reiche, der über 80 englische Meilen entfernt liegt, und da der Weg nicht durch Edinburg gehet, 4 Stüb.

Zwischen Port Patrick in Schottland und Donaghadee in Irland, durch die Packetboote, zahlt man ausser allen andern Unkosten noch 2 Stüb.

Irland.

Zwischen London und Dublin über Holyhead, 6 Stüb.

Zwischen London und Donaghadee über Carlisle und Port Patrick, 10 Stüb.

Zwischen jedem Postamte in Irland und jedem Orte in diesem Reiche, der über eine Station, und nicht über 40 englische Meilen entfernt ist, und da der Weg nicht durch Dublin gehet, 2 Stüb.

Zwischen jedem Postamt in Irland und jedem Orte in diesem Reiche, der über 40 englische Meilen entfernt ist, und da der Weg nicht durch Dublin gehet 4 Stüb.

Die Insel Man.

Zwischen Grosbrittannien und der Insel Man, durch Packetboote, bezahl man ausser allen andern Kosten, 2 Stüb.

Penny-Post, oder Stüber-Post.

Für das Porto eines jeden Briefes oder Packets, das innerhalb der Städte London oder Westminster, des Burgfleckens Southwark, und der Vorstädte derselben, passirt und repassirt, (welcher Brief oder welches Packet nicht über vier Unzen wiegen muß, wenn es nicht von der General-Post kommt, oder dahin gehet) 1 Stüb. wenn man dieselbe abgiebt, wie auch 1 Stüb. nach der Ablieferung solcher Briefe, die nach irgend einem Orte jenseit der benannten Städte, oder des Fleckens, oder der Vorstädte, innerhalb dem Bezirk der Penny-Post gerichtet sind.

Schiff-Briefe.

Für das Porto eines jeden Briefes, oder Packets von Briefen, in irgend einem Theil der königlichen Länder, die mit einem Schiffe abgehen, oder ankommen, ausser den vorher erwähnten Kosten, 1 Stüb.

Für jeden Brief oder Packet, das aus einem Schiffe an dem Orte, wo es landet, abgeliefert wird, 1 Stüb. nebst einem Stüb. für den Schiffer, oder Matrosen, oder Passagier, der dasselbe überbringt, folglich für einen solchen jeden Brief oder Packet 2 Stüber.

Die brittischen Länder in Amerika, nebst den königlichen Inseln in Westindien.

Für Briefe, die durch Packetboote verschickt werden, zwischen London und einem jeden Hafen der brittischen Länder in Amerika, oder in den königlichen westindischen Inseln, 1 Schill.

Für

Für Briefe, die durch Packetbote von einem jeden Hafen in den brittischen Ländern in Amerika, oder in den westindischen Inseln, zu einem jeden andern Hafen innerhalb dieser Länder verschickt werden, 4 Stüb.

Für die einländische Verschickung der Briefe in diesen Ländern, zwischen irgend einem Postamte und einem Orte, der nicht über 60 englische Meilen weit liegt, und nicht durch ein Hauptpostamt passirt, 4 Stüb.

Für jede Entfernung über 60 englische Meilen, die aber nicht über 100 Meilen ist, und wo man nicht durch ein Hauptpostamt passirt, 6 Stüb.

Für jede Entfernung über 100, und nicht über 200 engl. Meilen, und wo man nicht durch ein Hauptpostamt passirt, 8 Stüb.

Und so fort verhältnismässig nimmt das Postgeld von einem einfachen Brief, für eine jede Entlegenheit über jede hundert Meilen, mit 2 Stüb. zu.

Auswärtige Briefe.

Briefe von London nach irgend einem Theil von Holland, Frankreich, oder Flandern (oder nach Genf in der Schweitz durch Frankreich) bezahlen kein fremdes Postgeld.

Aus einem jeden Theil von Holland, Frankreich, oder Flandern, nach London, 10 Stüb.

Zwischen London und irgend einem Theil von Spanien, oder Portugal, durch Frankreich, oder über Lissabon, 1 Schill. 6 Stüb.

Zwischen London und irgend einer Gegend von Italien, Sicilien, Türkey, Schweitz, Elsaß, und Minorka, durch Frankreich (ausgenommen Genf) 1 Schill. 3 Stüb.

Zwischen London und irgend einer Gegend von Italien, Sicilien, Türkey, Deutschland, Schweitz, Dännemark, Schweden, Rußland, und allen nordischen Ländern, durch Holland oder Flandern, 1 Schill.

Das Postgeld für Briefe nach oder von irgend einer Gegend der königlichen Länder in Europa oder Amerika (ausgenommen nach Gibraltar oder Portmahon) kann, oder kann auch nicht, nach dem Belieben des Briefschreibers, zu der Zeit bezahlt werden, wenn man sie in irgend einem Postamt abgiebt.

Briefe und Packete aus irgend einer Gegend von Grosbrittannien, Irland, oder Amerika, nach irgend einem von dem Plätzen unter der Rubrik: **auswärtige Briefe**, deren vorher gedacht worden, die ausser den königlichen Ländern liegen, müssen, ausser diesem auswärtigen Postgelde, das sie etwa zu entrichten haben, auch noch in dem Postamte, in welchem sie abgegeben werden, das völlige Porto nach London bezahlen, ohne welches sie nicht fortgeschaft werden können. Alle und jede müssen sich daher dieses besonders bemerken, damit man nicht in die Nothwendigkeit gesetzt wird, ihre Briefe zu öffnen, und sie für das Postgeld zurück zu senden.

Alle Kaufmanns-Rechnungen, die nicht über einen Bogen Papier betragen, und alle Wechselbriefe, Waarenverzeichnisse und Frachtbriefe nach oder von irgend einigen Gegenden oder Plätzen, die nicht in den königlichen Ländern liegen; ingleichen die Couverte der Briefe nach oder von der Türkey, die nicht über einen viertel Bogen Papier betragen, können ohne Bezahlung des auswärtigen Postgeldes

passiren,

passiren, müssen aber das völlige einländische Porto nach und von London bezahlen.

Alle und jede doppelte, dreyfache und andre Briefe und Packete (ausser durch die Penny-Post) bezahlen nach dem Verhältnis der vorher angeführten respectiven Preise einfacher Briefe. Packete, die schwer sind, bezahlen nach dem Preise von vier einfachen Briefen für jede Unze und drüber.

Briefe nach allen Gegenden der königlichen Länder in Amerika werden am ersten Mittwoch eines jeden Monaths von London abgefertigt.

Eine tägliche Post.

Am 10ten October 1769. führte der königliche General-Postmeister eine tägliche Post, ausser dem Sonntag, nach und von diesem Postamte und den folgenden Städten und den Plätzen in ihren respectiven Bezirken, ein:

Abingdon, Alvesford, Annan, Appleby, Ashburton, Attleborough.

Banbury, Barnards-Castle, Barnet, Barnsley, Bath, Bawtry, Beccles, Beaconsfield, Bewdley, Biggleswade, Birmingham, Bicester, Bocking, Bradford in Yorkshire, Braintree, Bridgewater, Brigholmstone (von Johannis zu Michaelis) Bristol, Bromley, (von Johannis zu Michaelis) Brough, Burntwood, Burroughbridge, Bury St. Edmonds, Burnham in Norfolk, Burselem.

Cambridge, Campden, Canterbury, Carlisle, Carton, Chatham, Chelmsford, Chesterfield, Chester, Chipping-Norton, Chorley in Lancashire, Cirencester, Claremont, Clay, Cobham, Cockermouth, Colchester, Colsterworth, Coventry, Croydon.

Darking, Darlington, Dartford, Daventry, Deal, Derby, Doreham, Donaghadee, Doncaster, Dover, Dumfries, Dunstable, Durham.

East-Grinstead, Endfield, Enstone, Epson, Eshor, Exeter.

Fairford, Fakenham, Farnham, Farringdon, Ferry-bridge, Feversham, Foots-Cray.

Garstang, Gerrards-Croß, Glouceſter, Godalmin, Godstone, Grantham, Gravesend, Guildford.

Hales Owen, Hallifax, Halsted, Hampton in Glouceſterſhire, Harwich, Haslemere, Hatfield, Hertford, Hereford, Hitchin, Holkham, Holt, Holyhead, Howden, Hull, Huntingdon, Hurſtersfield.

Ingatestone, Ipswich, Irland (über Holyhead und Port-Patrik) Isleworth.

Kelvedon, Kendal, Keswick, Kiddermünſter, Kingston.

Lancaster, Leatherhead, Ledbury, Leeds, Leiceſter, Lewes, Liverpool, Loughborough, Loweſtoft, Lynn.

Maidstone, Mancheſter, Manningtree, Mansfield, Margate (von Johannis bis Michaelis) Market Harborough, Marlow, Middlewich.

Namptwich, Newark, Newcaſtle und an der Tine, Newcaſtle unter Line, Newmarket, Newpert Pagnel, Northhallerton, Northampton, Nottingham, Northwich, Norwich.

Orkingham, Oxford.

Penrith, Petersfield, Plymouth, Plympton, Porthsmouth, Prescot, Preſton.

Queen-

Queenborough.

Ramsgate (von Johannis bis Michaelis) Raveliffe, Reading, Redford, Ripley, Rochdale, Rochester, Rotherham, Royston, Rumford, Rumsey, Ryegate.

Sandwich, Sapmundham, Sevenoake (von Johannis bis Michaelis) St. Albens, Sheffield, Shipston am Stower, Shifnal, Shrewsbury, Sittingborn, Sonthall, Sonthampton, Staford, Stevenage, Stilton, Stoke in Norfolk, Stone, Stourbridge, Stamford, Staines, Stratford am Avon, Stroud, in Glouceſterſhire, Sudbury.

Tadcaſter, Taunton, Tedbury, Tetſworth, Thame, Thetford, Thorne, Tiverton, Tumbrige (von Johann, bis Michael.) Turford.

Uckfield, Uxbridge.

Wakefield, Walſall, Walſingham, Ware, Warrington, Warwick, Watford, Watton in Norfolk, Walls in Somerſet, Walls in Norfolk, Wallington in Sommerſet, Walwyn, Waterby, Whitehavon, Wigan, die Inſel Wight, Wincheſter, Windham in Norfolk, Windſor, Wingham in Kent, Wisblich, Witham in Eſſex, Wolverhampton, Worceſter, Workſop, Workington, Wooburn, Woodſtock, Wycombe High, Wycombe Weſt.

Yarmouth in Norfolk, York.

Von London nach Edinburg, und von Edinburg nach London, gehet täglich eine Poſt ab, ausgenommen am Mittwoch und Sonntag: So auch nach und von Morpeth, Alnwick, Belford, und Berwick. Auch iſt eine Poſt angelegt ſechs

mal wöchentlich zwischen Edinburg und Aberdeen, Glasgow, Greenock, und andern Zwischenstädten in Schottland.

Die Briefe werden von hier abgeschickt des Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, nach Arundel, Brigthelmstone, Chichester, Midhurst, Petworth, Steyning, Shoreham, Wisbich, Grays, und Newport in Shropshire, und kommen hieher zurück des Montages, Mitwochs, Donnerstags und Sonnabends wie auch des Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, und Sonnabends nach Devices, Melksham, Trowbridge, und Bradford in Wilts, und kommen zurück des Montags, Mitwochs, Freytags und Sonnabends. (S. den Abschnitt **vom Handel und Manufacturen**, und Band III. den Artikel von London.)

Von dem Einkünften des Salz-Amts.

Die Abgabe vom **Salz** ward der Krone im 9ten Jahre der Regierung **Wilhelms** III. bewilligt, und war zuerst unter der Verwaltung der Commissarien der Accise; da aber diese Einkünfte, durch Anlegung vieler Salzwerke in verschiedenen Gegenden des Reichs, die Erwartung weit übertrafen, so hielt man es für nöthig, dieselbe abzusondern, und die **Salz-Abgabe** von fünf Commissarien, deren jeder jährlich 500 Pf. hat, verwalten zu lassen. Und unter diesen Commissarien sind ein **Schatzmeister**, der für sich und drey Schreiber jährlich 450 Pf. hat; ein **Controlleur**, der mit einen Gevollmächtigten und zwey Schreibern jährlich 350 Pf. erhält; ein **Controlleur-Sekretär**, der jährlich 200 Pf. und einen Gehülfen hat; ein **Oberrechnungsführer**, der

jähr-

jährlich 200 Pf. und dessen Schreiber 40 Pf. hat; ein **Correspondent**, der 100 Pf. und dessen Schreiber 40 Pf. jährlich erhält; ein **Ober-Calculator** und **Schreiber der Bürgschaften** mit 180 Pf. jährlich; zwey **Calculatoren**, deren jeder jährlich 70 Pf. hat; ein Schreiber mit 60 Pf. und ein andrer mit 40 Pf.; ein **Einnehmer** des Hafens von London, mit 60 Pf.; ein **Visitator** mit 60 Pf.; und zwey **Aufseher**, mit 40 Pf. für jeden; ingleichen ein **Haushüter** mit 100 Pf. und verschiedene andre Bediente.

Von dem Höcker- und Tablettenkrämer-Amt.

Die Abgaben für die Erlaubnisscheine der **Höker**, der **Tablettenkrämer** *) und **kleinen Mäckler**, ward zuerst im 9ten und 10ten Jahre der Regierung **Wilhelm III.** eingefordert, um dadurch die Transportdienste zur Eroberung von Irland zu bezahlen, welche Summe 3307 69 Pf. 10 Schill. 7 Stüb. betrug, und die Summe, die hiedurch jährlich aufgebracht werden solte, war 6000 Pf. und ward so eingesammlet, nämlich ein jeder Höcker, der zu Fuß reisete, bezahlte jährlich 4 Pf.; geschahe es aber zu Pferde, auf einem Esel, oder Maulthier, 8 Pf. von welchem die eine Hälfte gleich bezahl werden muste, und für die andre Hälfte muste Sicherheit gestellt werden, daß sie in sechs Monaten bezahlt werden solte; oder man vergütigte von jedem Pfunde 2 Schill. für gleich baare Bezahlung.

*) Hiedurch werden solche verstanden, die zu Fuß oder zu Pferde, mit Packen ꝛc. das Land durchziehen und die Waaren im Kleinen verkaufen.

Ein jeder Höcker muß, wenn er seinen Erlaubnisschein erhält, bescheinigen, auf welche Art er handeln will. Die Strafe für einen Höcker ohne Erlaubnisschein ist 12 Pf. deren eine Hälfte der Angeber erhält, und die andre ist für die Armen des Kirchspiels, in welchem die Entdeckung geschehen ist. Wenn einer, der so handelt, wenn es gefordert wird, sich weigern solte, seinen Erlaubnisschein einem Friedensrichter, Konstabel ꝛc. vorzuzeigen, so soll er, zum Besten der Armen, in dem Kirchspiel, in welchem die Forderung geschehen ist, den Kirchenvorstehern 5 Pf. Strafe bezahlen. Und solche, die einen Erlaubnisschein nachmachen, und mit einem solchen herumziehen, sollen 50 Pf. Strafe geben, die eine Hälfte für den König, und die andre für den Angeber. Ein jeder kann einen solchen Höcker, wegen der Vorzeigung seines Erlaubnisscheins, so lange aufhalten und verhaften, bis er es einem Konstabel ꝛc. anzeigen kann. Und zur Bezahlung des Strafgeldes, das auf eine Vollmacht eines Friedensrichters von einem Höcker ꝛc. einzufordern ist, soll man seine Waaren einziehen, und ihm den Ueberschus, nach abgezogenen Gerichtskosten, zurückgeben. Wenn jemand einen Erlaubnisschein einem andern zum Gebrauch leihet, so soll der Verleiher oder der Krämer 40 Pf. Strafe geben, die eine Hälfte für den König, und die andre für den Angeber, die man gerichtlich einklagen kann, und der Verleiher soll auch des Erlaubnisscheins verlustig seyn. Diese Acte soll sich aber nicht erstrecken auf die Verkäufer der Parlementsacten; auf gestempelte Kalender, auf die Messen, wo man Waaren, Fische, Früchte, Zeitungen verkauft, auf die Märkte, wo Waaren, Gebetbücher, Stempelpapier, Proclamationen und

Lebens-

lebensmittel verkauft werden; noch auf Handelsleute; die mit linnen oder wollenen Manufacturen handeln, die, da sie ihre Waaren auf Messen und Märkten verkaufen, nicht als Höcker anzusehen sind; auch sind die Verfertiger und Verkäufer der englischen Borten, die hausiren gehen ꝛc. nicht als Höcker zu betrachten. Solche, die wirkliche Verfertiger der Waaren sind, in England, Wallis oder Berwick an der Tweed, noch ihre Kinder, Lehrburschen oder Agenten, werden auch hiedurch nicht gehindert, solche Waaren zu verkaufen; auch soll es den Böttchern, Glasern, Geschirrmachern, Verbleyern, Verzinnern, oder andern, die Kessel, Zober, Hausgeräthe ꝛc. ausbessern, erlaubt seyn, herumziehen, und die nöthigen Materialien, zur Ausbesserung derselben, bey sich zu führen.

Diese Abgabe ward zuerst von den Krämern in Vorschlag gebracht, die sich beschwerten, daß sie, die sie, für ihre Häuser und Buden, Miethe und alle Kirchspiel-Abgaben bezahlen müsten, in ihren Gewerben durch die Höcker und Tablettenkrämmer sehr gekränkt und vervortheilt würden. Diese Acte hatte auch zum Zweck, den Landläufern und andern, unter dem Vorwand des Höckerns, herumziehenden Leuten, Einhalt zu thun. Und die Abgabe nahm so sehr zu, daß sie einer von den Fonds zur Bezahlung der Schulden der Südseegesellschaft unter der Regierung **George I.** ward.

Das Amthaus für die Höcker und Tablettenkrämer ist in Holbourn-Court, Grays-Inn zu London, und die Officianten desselben sind drey **Commissarien**, ein **Controlleur**, ein Cassirer, neun **reitende Aufseher**, ein überzähliger rei-

rende Aufseher, mit einem jährlichen Gehalt von 100 Pf. für jeden; ausser andern Bedienten mit kleinern Gehalten.

Von den Abgaben der Miethskutschen und Sänften.

Keine **Miethskutsche** oder **Sänfte** kann, innerhalb dem Bezirk der Sterbelisten, gebraucht werden, ohne ein Blech mit einer **Nummer** an der Thür oder Seite derselben befestigt zu haben; dafür der Besitzer oder Eigenthümer von gewissen durch eine Parlements-Acte bestellten Commissarien einen Erlaubnisschein lösen, und der Krone eine gewisse Abgabe, von fünf Schillingen wöchentlich bezahlen muß, bey Strafe von 5 Pf., wenn er sich eines solchen Fuhrwerks ohne Erlaubnisschein und ohne eine befestigte Nummer, wie es die Gesetze vorschreiben, bedient. Aus welcher Abgabe sehr beträchtliche Einkünfte entstehen, die doch aber nicht so ansehnlich sind, als die ausserordentlichen Summen der Abgaben für die Fuhrwerke mit Rädern, die im Accise-Amt für Kutschen, Wagen, Chaisen ꝛc. bezahlt werden, die nicht in der Miethskutschen-Acte eingeschlossen sind, und die sich auf jeden Theil der Nation erstrecken.

Die Miethskutschen und Sänften dürfen auch von denen, die sich fahren oder tragen lassen, für eine gewisse Entfernung und Zeit nicht mehr als den festgesetzten Lohn fordern. Und die Kutscher, die nicht für den vorgeschriebenen Lohn fahren wollen, müssen, wenn man sich deshalb bey die-

sem Amte, oder bey einer obrigkeitlichen Person, beschweret, gewisse Strafgelder bezahlen.

Dieses Amt stehet unter der Direction von fünf Commissarien, deren jeder ein jährliches Gehalt von 100 Pf. hat; unter welchen ein **Einnehmer**, ein **Registrator** und ein **Aufseher** stehet. Diese Commissarien müssen nicht nur auf die Abgabe, die aus diesem Theil der Einkünfte entsteht, Acht haben, sondern sie müssen auch für die Güte der Kutschen und Pferde sorgen, die verschiedene Preise und Fuhrlohne, die Plätze, wo sie halten, nebst andern Nebengesetzen, die die Sänften und Kutschen betreffen, bestimmen; solche, die Strafe verdient haben, vor sich fordern lassen, und dieselbe, wenn es nöthig ist, dem Gefängniß der Grafschaft überliefern. Das Amthaus liegt in Great Queen-Street-Lincolns-Inn-Fields, zu London.

Von der Landtaxe.

Die bisher erwähnten **Steuren**, welche die verschiedene Zweige der öffentlichen Einkünfte sind, kommen unter dem Namen der **Zölle** oder **Abgaben** vor, die durch Parlementsacten, entweder auf beständig, oder nur auf eine gewisse Anzal von Jahren, auf verschiedene Güter, Waaren und Sachen unveränderlich gelegt sind. Allein es ist noch eine andre Gattung übrig, die man die **Landtaxe** nennt, welche, ob sie gleich von der ersten Zeit an, da sie der Nation auferlegt worden ist, niemals aufgehört hat, doch von einer schwankenden Beschaffenheit ist, und alle Jahr, zur Hebung derselben von dem Volk, eine neue Parlementsacte erfor-

erfordert; die auch nach dem Bedarf des Staats, und nach dem Gutdünken des Parlements, von Ländereyen und Häusern, gehoben wird, oder gehoben werden sollte.

Aus dem Gebrauch in alten Zeiten erhellet, wie wir schon bemerkt haben, offenbar, daß unsre Könige sehr oft, kraft ihres königlichen Vorrechts, haben Geld aufbringen wollen. Es ward auch, wie man es nennte, ein Tribut jährlich, mit Bewilligung des Parlements, aufgebracht, und in des Königs Finanzkammer bezahlt; welcher Tribut allezeit gewis war, da er in das Finanzkammerbuch eingetragen ward, und überhaupt ward er von jeder Stadt, und nicht insbesondre von jedem Gute, oder jedem Unterthanen ꝛc. gehoben. Man hatte auch noch andre Arten, die Steuren durch **Zehntheile** und **Funfzehntheile**, durch Subsidien und königliche Hülfsgelder, und zuletzt durch einen Pfundzoll, aufzubringen, um dadurch die grossen Betrügereyen und verabredeten Ränke, die bey den andern Schätzungsarten vorgiengen, zu verhüten. Die erstere von diesen Arten betraf allezeit die Person und das persönliche Vermögen; allein die letztere betraf die Ländereyen und Zinsen; und auf dieser ward die gegenwärtige Landtaxe gegründet, die, unter den letzten Regierungen, jährlich nach der Maasgabe von einem, zweyen, dreyen oder vier Schillingen in jedem Pfunde bewilligt worden ist.

Diese Steuer wird vom Parlement aufgelegt, und in den verschiedenen Grafschaften, Städten, Flecken ꝛc nach einer gewissen Quota, die ursprüng-

lich

lich auf jeden Bezirk durch eine Parlementsacte festgesetzt ist, durch Commissarien eingesammlet. Die Commissarien werden jährlich in der Landtax-Bill aus den **Gutsbesitzern**, eines jeden Otts ernennt, welche Taxierer bestellen, Einnehmer bestätigen, Appellationen untersuchen, den Beschwerden derer, die sich durch eine unmässige Schätzung ihrer Güter gekränkt finden, abhelfen, die Rechnungen der Einnehmer abnehmen, und darauf sehen, damit das Geld fleissig eingesammlet, und dem General-Empfänger in jeder Grafschaft ꝛc. eingehändigt werde. Der General Empfänger zahlt es hierauf in der Finanzkammer ab, oder wendet es auf eine andre Art zum allgemeinen Besten an, wie es ihm von den Lords der Schatzkammer vorgeschrieben wird.

Die Landtaxe hat ihren besondern Namen davon, weil sie auf die Landleute, oder Besitzer der Häuser oder Ländereyen, gelegt ist, am Ende aber doch von dem Pachtzins abgezogen, und von den **Gutsherrn** (Landlords) bezahlt werden muß. Und wenn ein Landmann, oder Besitzer eines Hauses oder Landes, das, was er geschätzt ist, zu bezahlen weigert, so können und sollen die Einnehmer in jedem Bezirk oder Kirchspiel dasselbe durch Einziehung oder Verkaufung seiner Güter aufbringen; ausgenommen wenn er zu hoch geschätzt ist, und nach einer Appellation an die Commissarien Nachlassung erhält.

England, als ein abgesondertes Reich, enthält 39 Shires oder Grafschaften, 25 **grosse Städte**, 22 Landstädte, und 504 Marktstädte,

von

von welchen viele so groß, volkreich, wohlgebaut, und glänzend sind, als manche grosse Städte; nebst 31473 Dörfern; deren viele sehr groß, und der Auffenthalt artiger, wohlhabender und betriebsamer Einwohner sind; und die auch, in ihren Gebäuden und Gewerben sowohl als in der Anzahl und Beschaffenheit ihrer Einwohner, viele Marktstädte übertreffen; wie wir in den folgenden Bänden nach einer alphapetischen Ordnung ausführlicher beschreiben werden.

Ende des ersten Bandes.

Halle
bey J. G. Trampe gedruckt.

Der Leser wolle folgendes verbessern.

S. 7. Z. 5. statt Schottland l. Schettland.
— = 11. von unten statt die l. den.
= 9. = 2. zwischen deutete, beygelegt l. derselben.
= 76. = 7. von unten statt in l. und.
= 86. = 5. zwischen nicht und dem l. an.
= 91. = 2. von unten, statt fähig sey — — werden l. gegen eine Anklage von den Gemeinen im Parlement schützen könne.
= 96. = 1. statt ihn betreffen, l. ihn nicht treffen.
= 108. = 2. von unten statt einigen l. einiger.
= 114. = 11. von unten statt Bangoo l. Bangor.
= 118. = 9. von unten l. Bereisung.
= 131. = 10. statt Grosse l. Gerste.
= 135. = 18. statt Tent l. Trent.
— = 12. von unten, statt Chnone l. Churne.
= 193. = 1. l. Fenchurchstrasse.
— = 3. statt da, l. daß.
= 208. = 8. l. impropriirt.
= 212. = 14. von unten statt in l. und.
= 234. = 20. statt ein l. in einem.
= 239. = 4. 5. statt jenenen l. jenen.
= 262. = 4. statt schreckt, l. schenkt.
= 273. = 7. l. Fenchurchstrasse.
= 275. = 3. statt So l. Sie.
= 278. = 11. von unten l. Verarmten.
= 289. = 6. ließ starb. statt ,.
= 294. = 2. statt dem l. der.
= 301. = 16. statt das l. der.
= 318. = 8. statt Yromen l. Yeomen.
— = 15. statt sind, die l. sind. Die
= 337. = 16. von unten statt das l. des.
= 349. = 5. von unten statt des l. daß.
= 356. = 16. von unten statt dieses l. das.
= 360. = 12. 13. von unten l. Capitäneus Nautarum.
= 362. = 13. statt Serneß l. Sheerneß.
= 365. = 4. von unten l. Oleron.
= 366. = 9. 10. del. zu entstehen.
= 371. = 8. statt Cout, l. Crut.
= 388. = 5. l. Brigadiers.
— = 8. l. erstrecken.
= 390. = 15. l. Verordnungen.
= 406. = 9. von unten statt Um l. Am.

S. 408. Z. 6. von unten l. Blount's ancient.
= 420. = 8. von unten, nach will l. , ausfertigen.
= 421. = 10. von u. statt Abschaffung l. Abfassung.
= 422. = 15. statt dem l. der.
— = 14. von u. statt Serjeanten l. Serjeantry.
= 427. = 13. statt Gewicht l. Gericht.
— = 15. von unten l. Reichs
= 440. = 10. statt Gericht l. Gewicht.
= 442. = 10. statt demnach l. dennoch.
= 463. = 5. 6. von unten statt Gericht l. Gerücht.
= 467. = 8. von unten, nach Landes l. genannt.
= 483. = 18. statt Graf l. Grafschaft.
= 484. = 14. v. u. statt Anmerkung l. Anerkennung.
= 516. = 8. l. Gemeinen.
= 527. = 14. l. Beystimmung.
= 551. = 6. l. injunguntur.
= 558. = 3. von unten l. Feyerlichkeit.
= 559. = 14. von unten statt von l. vor.
= 571. = 8. von unten l. vereidet.
= 579. = 6. von unten statt die l. den.
= 581. = 10. von unten, l. Deodands.
= 583. = 10 von unten, l. Gehalt.
= 603 = 6. von unten, del. er.
= 606. = 6. von unten, statt die die l. die auf die.
= 607. = 6. l. Gevollmächtigten.
= 609. = 10. 11. l. Erhofft.
= 619. = 17. l. Stärke.

Vorrede.

S. 7. Z. 9. von unten statt und l. in.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entick, John, 1703-1773

Der gegenwärtige Zustand des Brittischen Reichs

Bd.: 1

Berlin (1778)

Brit. 184-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10279691-5
VD18 80350615